Trim. 128 xc 12

Herbst

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch

des allgemeinen

österreichischen Strafrechtes.

Mit Rücksicht

auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung

bearbeitet

von

Dr. Eduard Herbst,
ordentlichem Professor der Rechte an der k. k. Universität zu Lemberg

Zweiter Band.

Von den Vergehen und Uebertretungen.

Wien, 1855.

Verlag von Friedrich Manz.

Digitized by Google

Das Recht der Ueberſetzung wird vorbehalten.
Geſetz v. 19. October 1846. § 5 lit. c.

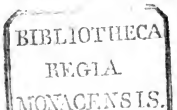

Digitized by Google

Inhalt.

Zweiter Theil des Strafgesetzbuches.

Seite

Von den Vergehen und Uebertretungen 3

Erstes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen überhaupt, und deren Bestrafung (§§. 233—239) 7

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen der Vergehen und Uebertretungen überhaupt (§§. 240—268) . . 17

Drittes Hauptstück.

Von Bestrafung der Unmündigen (§§. 269—273) 43

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Vergehen und Uebertretungen (§§. 274—277) 46

Fünftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung (§§. 278—310) 48

Sechstes Hauptstück.

Von Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören (§§. 311—330) 72

Siebentes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes (§§. 331—334) 95

Achtes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens (§§. 335—392) 98

Neuntes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit (§§. 393—408) . 140

Zehntes Hauptstück.

Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen (§§. 409—433) 151

Eilftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes (§§. 434—486) 168

Zwölftes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre (§§. 487—499) . 202

Digitized by Google

Seite

Dreizehntes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit (§§. 500—525) 217

Vierzehntes Hauptstück.

Von Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen (§§. 526—532) 245

Anhang.

I. Die Preß-Ordnung vom 27. Mai 1852 (R. G. Bl. Nr. 122) 259

Instruction zur definitiven Organisirung des Bücher-Revisions-Geschäftes . 301

II. Das Wucher-Patent vom 2. December 1803 (J. G. S. Nr. 640) 309

III. Die Gesetze über den Besitz und das Tragen von Waffen 337

IV. Zusammenstellung der Vorschriften über Bestrafung der Vergehen gegen die Anstalten, welche zur Hintanhaltung der Pest oder anderer ansteckender Krankheiten getroffen sind 360

V. Gesetz zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung 367

Nachträge 383

Digitized by Google

Strafgesetz

über

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Zweiter Theil.

Von den Vergehen und Uebertretungen.

Digitized by Google

Die äußere Anordnung des zweiten Theiles des Strafgesetzes ist im Wesentlichen dieselbe, wie jene des ersten. Man kann nämlich auch hier einen allgemeinen und einen besonderen Theil unterscheiden. Zu jenem gehört das erste, zweite und vierzehnte Hauptstück; dieser aber umfaßt nebst dem vierten Hauptstücke, welches die Classification der Vergehen und Uebertretungen aufstellt, alle übrigen, in denen die einzelnen Vergehen und Uebertretungen vorkommen. — Das dritte Hauptstück: „Von Bestrafung der Unmündigen" kann im Grunde sowohl zu dem allgemeinen, als zu dem besonderen Theile gerechnet werden; und zwar zu jenem, weil es im Wesentlichen nur eine weitere Ausführung des im §. 237 über die Bestrafung der Unmündigen aufgestellten allgemeinen Grundsatzes ist, — zu diesem, weil es doch keine eigentlichen allgemeinen Regeln über Vergehen und Uebertretungen überhaupt enthält, und eine ganz eigenthümliche, mit eigener Strafe belegte Art von Uebertretungen, nämlich jene behandelt, deren sich Unmündige durch Handlungen schuldig machen, welche, abgesehen von ihrer Unmündigkeit, als Verbrechen zugerechnet werden müßten. —

Uebrigens werden weder im allgemeinen, noch im besonderen Theile die Vergehen und Uebertretungen örtlich von einander abgesondert behandelt. Dieß entspricht auch ganz der Natur der Sache. Denn, wie schon in der Einleitung (im ersten Bande, S. 18 und 19) nachgewiesen wurde, beruht die Unterscheidung zwischen Vergehen und Uebertretungen weder auf einer inneren begrifflichen Nothwendigkeit, noch zieht dieselbe in Bezug auf das materielle Strafrecht weitere praktische Folgen nach sich; sondern die Bedeutung dieser Unterscheidung äußert sich nur in prozessualer Hinsicht, nämlich darin, daß die Vergehen in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren der Gerichte den Verbrechen gleichgestellt, die Uebertretungen aber Einzelngerichten zur Entscheidung, und zwar auf Grundlage eines viel einfacheren Verfahrens zugewiesen sind. (Für das Militärstrafgesetz waren diese Rücksichten nicht entscheidend, weil jedes Militärstrafgericht für alle strafbaren Handlungen der ihm überhaupt unterstehenden Personen competent ist; es kennt daher den Unterschied zwischen Vergehen und Uebertretungen gar nicht, sondern begreift beide unter der gemeinschaftlichen Benennung von Vergehen.)

Digitized by Google

Auch unter den Uebertretungen selbst ist durch die Strafprozeßordnung rücksichtlich der zur Gerichtsbarkeit über dieselben berufenen Behörden ein weiterer Unterschied herbeigeführt worden. Nach §. 9 der Str. P. O. steht nämlich das gesammte Strafverfahren in Ansehung der Uebertretungen, welche das Strafgesetz als solche bezeichnet, dem Bezirksgerichte zu, — der nämliche Paragraph enthält aber weiter die nachstehende Anordnung: „Besondere Verordnungen werden bestimmen, über welche von den im zweiten Theile des Strafgesetzes vorkommenden Uebertretungen im Polizei-Rayon der Hauptstädte und anderer Orte die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz von der daselbst bestellten Sicherheitsbehörde statt des Bezirksgerichtes auszuüben sein wird."

Diese Bestimmung ist nun mit der kaiserlichen Verordnung vom 11. Mai 1854 (R. G. Bl. Nr. 120) erfolgt. Es wurden nämlich, jedoch nur im Polizeirayon der Hauptstädte der verschiedenen Kronländer (§. 1), nachstehende Uebertretungen der Gerichtsbarkeit der daselbst bestehenden k. k. Polizeibehörden zugewiesen (§. 2), und zwar:

1. Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft (§. 299).
2. Verletzung von Patenten, Verordnungen u. s. w. (§. 315).
3. Beschädigung der zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen (§. 317).
4. Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen (§. 319).
5. Die im §. 320 unter den Buchstaben a bis einschließig e bezeichneten Uebertretungen in Beziehung auf die Meldungsvorschriften. (Die in der lit. e des §. 320 bezeichneten Uebertretungen beziehen sich jedoch nicht durchaus auf die Meldungsvorschriften, sondern es kommen darin auch Uebertretungen vor, welche durch falsche Angaben nicht vor Polizei-, sondern vor anderen Staats- und Gemeinde-Behörden begangen werden. Bezüglich dieser letzteren Uebertretungsfälle erscheint daher nicht die Sicherheitsbehörde, sondern das Bezirksgericht als competent.)
6. Die im §. 321 bestimmte Uebertretung der Aufnahme von Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft).
7. Die in den §§. 323 und 324 bezeichnete Rückkehr eines Abgeschafften, in soferne die Abschaffung von den Sicherheits- oder Gemeindebehörden verfügt worden war.
8. Die im §. 338 bezeichnete Uebertretung des Verbotes des Badens und Schleifens auf dem Eise und des Betretens der Eisdecken an gefährlichen Stellen.
9. Die Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue (§. 380).
10. Die in den §§. 387, 388, 390 und 391 bezeichneten Uebertretungen der unterlassenen Anzeige eines mit der Wuth behafteten oder derselben verdächtigen Thieres, des unbefugten Haltens schädlicher Thiere, der

Digitized by Google

Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres und der Vernachlässigung bösartiger Hausthiere.

11. Die Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w. (§. 398).
12. Die Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer u. dgl. oder die Unterlassung der Aufstellung von Warnungszeichen und Laternen dabei (§§. 422—424).
13. Das Herabwerfen aus Fenstern u. dgl. oder die Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände (§. 426).
14. Die in den §§. 427—430 bezeichneten Uebertretungen des Verbotes des schnellen und unbehutsamen Fahrens und Reitens, der Bestellung eines von der Polizei nicht tauglich befundenen Knechtes und des Stehenlassens von Pferden ohne Aufsicht.
15. Die im §. 496 bezeichneten öffentlichen Beschimpfungen oder Mißhandlungen.
16. Das in den §§. 517—521 als Uebertretung erklärte Betteln.
17. Eingealterte, Gefahr bringende Trunkenheit bei gewissen Handwerkern, Taglöhnern und Dienstboten (§. 524).
18. Unsittlichkeiten, in soferne sie nach Vorschrift des §. 525 als Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit von den Behörden zu ahnden sind.

Die unter Nr. 3, 4, 9—14 und 17 angeführten Uebertretungen gehören jedoch nur dann unter die Strafgerichtsbarkeit der Polizeibehörden, wenn durch diese Uebertretungen Niemand beschädiget worden ist. —

Diese Aufzählung, und namentlich die schließliche Einschränkung auf jene Fälle, wenn durch die Uebertretung Niemand beschädiget worden ist, beweist, daß die Gesetzgebung dabei von dem Gesichtspunkte ausging, es seien der Strafgerichtsbarkeit der Polizeibehörden zunächst nur Uebertretungen von Vorschriften der Localpolizei, und insbesondere nur solche Uebertretungen zuzuweisen, welche sich nicht als eigentliche Verletzungen eines fremden Rechtes, sondern als Verletzungen von Präventivmaßregeln zum Schutze des Rechtes darstellen.

Die specielle Bestimmung derjenigen kaiserlichen Polizeibehörden, welche über die angeführten Uebertretungen die Strafgerichtsbarkeit auszuüben haben, erfolgte mit Verordnung der obersten Polizeibehörde vom 11. December 1854 (R. G. Bl. Nr. 311); und die Vorschrift über die Befähigung zur Ausübung des betreffenden Richteramtes mit Verordnung des Justizministeriums und der obersten Polizeibehörde vom 30. December 1854 (R. G. Bl. Nr. 321).

Jedoch haben die k. k. Polizeibehörden über diese Arten von Uebertretungen, nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 9 der Str. P. O., als stellvertretende Behörden der Strafgerichte, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu verfahren, und der Rechtszug von ihrer Entscheidung geht in zweiter Instanz an das Oberlandesgericht, und in dritter Instanz an den obersten Gerichtshof. —

Wenn solche Uebertretungen mit anderen, den Bezirksgerichten vorbehaltenen zusammentreffen, und daher nach dem über die Behandlung concurrirender

Digitized by Google

Uebertretungen im §. 267 (so wie auch im §. 40 der Str. P. O.) ausgesprochenen Principe über alle nur von Einer Behörde, und mit Einem Urtheile zu entscheiden ist, so wird das Bezirksgericht auch über diese, sonst der Strafgerichtsbarkeit der Polizeibehörde zugewiesene Uebertretung wieder competent. Denn nach §. 9 der Str. P. O. sind die Bezirksgerichte in der Regel zum Strafverfahren hinsichtlich aller in dem allgemeinen Strafgesetze als Uebertretungen bezeichneten Handlungen berufen, und es bilden die den Polizeibehörden zugewiesenen Fälle hievon nur eine Ausnahme (s. auch den mit dieser Ansicht übereinstimmenden Erlaß des k. k. österreichischen Oberlandesgerichtes vom 5. December 1854, Z. 3351 in der G. Z. Nr. 154). —

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen überhaupt, und deren Bestrafung.

Die Vorschriften des ersten Hauptstückes entsprechen im Allgemeinen jenen des gleichen Hauptstückes des ersten Theiles mit der Ausnahme, daß hier auch schon die gesetzliche Entscheidung der Fragen aufgenommen ist, ob das österreichische Strafgesetz auf die im Auslande oder von Ausländern begangenen Vergehen und Uebertretungen Anwendung finde, während bei den Verbrechen die correspondirenden Bestimmungen erst im zweiten Hauptstücke vorkommen.

§. 233.

Die Unkenntniß dieses Gesetzes entschuldigt nicht.

Die in diesem Theile des Strafgesetzes vorkommenden Vergehen und Uebertretungen sind insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann; oder wo der Thäter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Die Unkenntniß dieses Strafgesetzes kann also rücksichtlich der in demselben vorkommenden Vergehen und Uebertretungen nicht entschuldigen.

1. Das Gesetz stellt bezüglich der Vergehen und Uebertretungen, ebenso wie im §. 3 in Ansehung der Verbrechen, den Grundsatz auf, daß die Unkenntniß des Strafgesetzes nicht entschuldige. Ein wesentlicher Unterschied von dem §. 3 zeigt sich aber darin, daß hier das gesetzliche Motiv, aus welchem die Berufung auf die Gesetzesunwissenheit unzulässig ist, auch in das neue Strafgesetz mit herübergenommen wurde, während doch die in dem früheren Strafgesetze dem §. 3 beigefügt gewesene Motivirung: „weil das Unrecht der Verbrechen unverkennbar ist", weggelassen worden ist. — Der Grund dieser Verschiedenheit mag wohl darin liegen, daß von den im zweiten Theile des Strafgesetzes vorkommenden Handlungen zwar viele so geartet sind, daß ihr Unrecht an und für sich, und für Jedermann erkennbar ist; aber nicht minder viele nur unter Voraussetzung bestimmter positiver Vorschriften und Einrichtungen und nur durch diese zu unerlaubten werden, welche daher nur demjenigen als unerlaubt sich darstellen, dem die betreffende positive Vorschrift bekannt ist. — Eben deßhalb können aber derlei Vergehen und Uebertretungen nur jenen Personen zugerechnet werden, welche die besondere Vorschrift, die übertreten wurde, nach ihrem Stande (z. B. als Beamter, Arzt), Gewerbe

Digitized by Google

(z. B. als Apotheker, Kaufmann, Hausirer, Gastwirth u. dgl.), nach ihrer Beschäftigung (z. B. als Postmeister) oder nach ihren Verhältnissen (z. B. als Vorsteher einer Familie, Administrator oder Sequester eines Hauses, Afterbestandgeber einer Wohnung) zu wissen verpflichtet sind. Sind sie dieser ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, so fällt ihnen eben deßhalb ein Verschulden zur Last, und dieses ist im Allgemeinen zur Zurechnung genügend, weil ja Handlungen oder Unterlassungen, welche das Gesetz ausdrücklich dafür erklärt, als Vergehen oder Uebertretungen auch dann zugerechnet werden müssen, wenn gleich eine böse Absicht dabei nicht mit unterlaufen ist (§. 238), wenn also dem Thäter dießfalls auch nur ein Verschulden zur Last fällt.

Uebrigens wird sich aus dem Grundsatze, daß bei Vergehen und Uebertretungen der letzteren Art dem Thäter die Berufung auf seine Unkenntniß des übertretenen Gesetzes nur deßhalb nicht zu Statten kommt, weil er die betreffende besondere Verordnung zu wissen verpflichtet ist, — eine praktisch sehr wichtige Folgerung in Ansehung der Frage ergeben, ob solche strafbare Handlungen ihrer Natur nach Mitschuld und Theilnahme zulassen (s. hierüber die Bemerkungen bei §. 239 unter 4.).

2. Ungeachtet die Berufung auf die Unkenntniß des übertretenen Strafgesetzes im §. 233 schlechthin ausgeschlossen, und im §. 238 böse Absicht zur Zurechnung von Vergehen und Uebertretungen als nicht erforderlich erklärt ist, hat doch der oberste Gerichtshof wiederholt seine Ansicht ausgesprochen, daß es den Angeklagten allerdings entschuldige, wenn er gar nicht einmal erkennen konnte, er überschreite durch seine Handlungsweise ein Verbot, dessen Verletzung das Strafgesetz als Uebertretung bezeichnet, wie z. B. in dem Falle, wenn er wegen der ganz gleichen, oft wiederholten Handlungsweise, welche nun als Uebertretung erklärt werden soll, vordem von den Gerichten vollkommen freigesprochen worden war (E. vom 21. Juli 1853). So wurde mit E. vom 1. März 1854 erklärt, es lasse sich mit dem im §. 233 ausgesprochenen allgemein giltigen Grundsatze nicht vereinigen, die Handlungsweise des Angeklagten, — welcher unbedeutende Quantitäten Chinin nicht in der Absicht auf Gewinn, sondern bei dem an seinem Aufenthaltsorte herrschenden Wechselfieber und in Ermanglung einer Apotheke nur aus Menschlichkeit verkauft hatte, — eine solche zu nennen, die er als unerlaubt zu erkennen im Stande war, und welche daher einer Bestrafung (nach §. 354) unterzogen werden könnte (s. auch die von gleicher Auffassung ausgehenden E. vom 23. December 1852 und vom 20. Jänner 1853).

§. 234.

Verbindlichkeit der Ausländer.

Auch Ausländer, die sich in dem österreichischen Kaiserstaate aufhalten, können dieser Vergehen und Uebertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen, und wenn sie ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben, sich bekannt zu machen.

Hingegen sind Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer in diesem Theile des Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, deßhalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen.

Digitized by Google

1. Der §. 234 enthält in zwei Absätzen die gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich jener Vergehen und Uebertretungen, deren sich Ausländer entweder a) während ihres Aufenthaltes im österreichischen Kaiserstaate, oder aber b) in einem fremden Staate schuldig gemacht haben.

Die für den ersten Fall gegebene Vorschrift stimmt mit der die Verbrechen betreffenden des §. 37 genau überein, und unterscheidet sich von ihr nur darin, daß hier die Motive beigefügt wurden, weßhalb eine etwaige Berufung des Ausländers auf seine Unkenntniß der übertretenen österreichischen Gesetze nicht als zulässige Entschuldigungsursache erachtet werden könne. (Ueber die Fragen, welche Personen die Exterritorialität zu genießen haben, und wann die auf einem österreichischen Schiffe verübte Handlung so anzusehen sei, als wäre sie auf österreichischem Gebiete begangen worden, vgl. die Bemerkungen bei §. 37 unter 1. und 2.)

Es gibt aber doch Fälle, wo an sich strafbare Handlungen dann, wenn sie von einem Ausländer, wenn gleich im Inlande verübt wurden, demselben nicht zugerechnet werden dürfen; — nämlich bei jenem Vergehen, welches durch die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft begangen wird. Denn die Vergleichung der §§. 287 und 293 zeigt, daß manche Handlungen, welche, wenn sich Inländer ihrer schuldig machen, dieses Vergehen begründen, dann wenn sie Ausländern, obschon während ihres Aufenthaltes im österreichischen Kaiserstaate, zur Last fallen, als solches nicht zugerechnet werden dürfen.

Wenn dagegen andererseits Eine Uebertretung nur von Ausländern begangen werden kann, nämlich die Rückkehr eines Verwiesenen oder aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften (§. 323), so ist dieß keine ausnahmsweise härtere Behandlung der Fremden, sondern einfach eine Folgerung daraus, daß auf Landesverweisung oder Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern eben nur gegen Fremde erkannt werden darf.

2. Die im zweiten Absatze enthaltene Vorschrift über die Behandlung von Ausländern, welche in einem fremden Staate sich einer im zweiten Theile des Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, ist dagegen durchaus von jenen der §§. 38—40 verschieden. Der Ausländer soll nämlich wegen einer solchen Handlung weder an das Ausland ausgeliefert, noch im Inlande bestraft werden; daher kann natürlich auch vom Vollzuge des von einer ausländischen Strafbehörde gefällten Urtheiles im Inlande keine Rede sein (s. den Schlußsatz des §. 235).

Jene beiden gesetzlichen Grundsätze sind indessen doch nicht ohne alle Ausnahmen.

Es wird nämlich ohne Zweifel eine Auslieferung an das Ausland stattzufinden haben, wenn solche in den bestehenden Auslieferungsverträgen zugesichert worden ist (s. diese Verträge bei §. 41). Dieß wird auch durch den §. 109 des Militär-Strafgesetzes vom 15. Jänner 1855 bestätiget, welcher lautet: „Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer in diesem Gesetze als Vergehen bezeichneten strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht haben, sind, wenn nicht ein mit ihrer Regierung bestehender Staatsvertrag etwas anderes verordnet, deßhalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen.“ — Nun ist zwar vertragsmäßig die Auslieferung regelmäßig ausdrücklich auf Verbrecher beschränkt;

Digitized by Google

allein in dem (dem Strafgesetze nachgefolgten) Bundesbeschlusse vom 26. Jänner 1854 wurde die gegenseitige Auslieferung auch von Individuen zugesichert, welche sich gemeiner Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht haben, vorausgesetzt, daß die Handlung nach den Gesetzen des requirirten Staates gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist. Die Verträge mit den Niederlanden und mit Belgien, welche gleichfalls von neuerem Datum sind, als das Strafgesetz und ebenfalls von einer Auslieferung wegen Verbrechen oder Vergehen sprechen, begründen doch keine Ausnahme, weil die darin speciell angeführten strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung stattfindet, durchaus solche sind, welche nach dem österreichischen Strafgesetze niemals ein Vergehen bilden. Dasselbe gilt auch in Ansehung des dem Handels- und Zollvertrage mit Preußen angeschlossenen Münzkartels.

Und andererseits enthält der zweite Theil des Strafgesetzes selbst einen Fall, wo die von einem Ausländer in einem fremden Staate begangene Handlung im Inlande zu bestrafen ist. Im §. 295 wird nämlich bestimmt, daß und wie Ausländer bei ihrer Betretung zu bestrafen sind, welche vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen haben.

§. 235.

Von den Vergehen und Uebertretungen der Inländer im Auslande.

Wegen Vergehen und Uebertretungen, die ein Inländer im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern dann, wenn dieselben im Auslande nicht bestraft oder nicht nachgesehen worden, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo sie begangen wurden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Diese Vorschrift findet auch in denjenigen Fällen Anwendung, wenn gegen einen Inländer wegen derlei Vergehen oder Uebertretungen im Auslande bereits eine Strafe zuerkannt, aber noch nicht vollzogen worden ist. In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

Die Vorschrift über Behandlung der von Inländern im Auslande begangenen Vergehen und Uebertretungen stimmt mit jener des §. 36 bezüglich der unter ähnlichen Verhältnissen begangenen Verbrechen mit der einzigen Ausnahme überein, daß die Behandlung nach dem österreichischen Strafgesetze dann wegfällt, wenn die Handlung im Auslande bereits bestraft oder nachgesehen worden ist. Wer die Strafe nachzusehen berechtiget, und ob daher die Strafbarkeit wirklich durch Nachsicht erloschen sei, muß natürlich nach den Gesetzen des Landes, wo die Handlung begangen wurde, beurtheilt werden. (Das Militärstrafgesetz stellt im §. 102 die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen einander vollkommen gleich, und gestattet nur die Einrechnung der im Auslande bereits erlittenen Strafe.)

Wenn aber behauptet würde, daß die Strafbarkeit aus einem anderen Grunde, namentlich durch Verjährung erloschen sei, so dürfen der dießfälligen Beurtheilung nicht die etwa günstigeren Bestimmungen des fremden Strafgesetzes, sondern es muß dabei jedenfalls das österreichische Gesetz zu Grunde gelegt werden. Denn da für diesen Fall keine Ausnahme gemacht wurde, so muß es bei der Regel verbleiben, welcher zufolge nicht bloß die Bemessung

Digitized by Google

der Strafe, sondern überhaupt die Behandlung nach dem inländischen Strafgesetze zu geschehen hat.

§. 236.

Bei Verbrechen in zufälliger Trunkenheit verübt, ist die Trunkenheit als Uebertretung zuzurechnen.

Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können (§. 2 lit. c), so wird in diesem Falle dennoch die Trunkenheit als eine Uebertretung bestraft (§. 523).

1. Der obige Paragraph enthält keine selbstständige Anordnung, sondern nur eine Zusammenfassung und Wiederholung jener Bestimmungen, welche einerseits im §. 2 lit. c und andererseits im §. 523 enthalten sind, auf deren Erläuterung sich daher bezogen wird. — Hieraus folgt, daß, wenn gleich das Gesetz hier ganz allgemein von „zufälliger Trunkenheit" spricht, darunter doch nur eine ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogene, und zwar volle, d. h. solche Trunkenheit zu verstehen sei, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt und eben deßhalb die Zurechnung als Verbrechen ausgeschlossen ist. War aber die Trunkenheit ganz und gar zufällig, d. h. ohne alles Verschulden von Seite des Thäters herbeigeführt worden, so würde eben deßhalb jede Zurechnung, somit auch jene der Uebertretung des §. 523 hinwegfallen.

2. Wenn eine Handlung, welche die äußeren Merkmale eines Vergehens oder einer Uebertretung an sich trägt, im Zustande voller und ohne Absicht auf die strafbare Handlung zugezogener Berauschung verübt wurde, so wird es darauf ankommen, ob zum Thatbestande des Vergehens oder der Uebertretung nach deren gesetzlicher Begriffsbestimmung eine bestimmte Absicht erforderlich ist, oder ob dazu bloße Fahrlässigkeit (Mangel an Vorsicht, Aufmerksamkeit u. dgl.) genügt.

Im ersteren Falle kann die Handlung an sich wegen Mangel des gesetzlichen Thatbestandes nicht als Vergehen oder Uebertretung, es kann aber auch eben so wenig die Trunkenheit als Uebertretung bestraft werden, weil dieß (in den §§. 236 und 523) nur für den Fall angeordnet ist, wenn ein Verbrechen, nicht aber auch, wenn bloß ein Vergehen oder eine Uebertretung in diesem Zustande begangen wurde.

Dagegen ist in Fällen der anderen Art die Zurechnung jenes Vergehens oder jener Uebertretung, deren Merkmale objectiv vorliegen, nicht ausgeschlossen. Hier besteht nämlich die vom Gesetze auferlegte Verpflichtung darin, daß man die nöthige Sorgfalt und Aufmerksamkeit anwende; ist dieß unterblieben, so ist der Thatbestand der strafbaren Handlung vorhanden, ohne daß weiter unterschieden würde, aus welchem Grunde die vom Gesetze geforderte Vorsicht und Aufmerksamkeit nicht angewendet wurde. Hat sich daher der Thäter vorsätzlich oder doch durch sein Verschulden berauscht, und dadurch in die Unmöglichkeit versetzt, der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufmerksamkeit nachzukommen, so ist seine Verantwortung vor dem Strafgesetze nicht aufgehoben; wie z. B. wenn ein Trunkener durch Ueberfahren oder Ueberreiten Jemanden getödtet oder körperlich schwer beschädiget (§. 341), oder wenn er eine feuergefährliche Handlung begangen hat u. dgl. (Das Militärstrafgesetz weicht in dieser Beziehung wesentlich ab, indem es einerseits die ohne Absicht auf das

Digitized by Google

Vergehen zugezogene volle Berauschung unter den Gründen anführt, welche von der Zurechnung der Vergehen befreien, §. 5 lit. c; — andererseits aber die Trunkenheit selbst auch dann als Vergehen erklärt, wenn in einer ohne Absicht auf das Vergehen zugezogenen vollen Berauschung eine Handlung oder Unterlassung begangen wurde, die sonst Vergehen wäre, §§. 7 und 797.)

§. 237.

Strafbare Handlungen der Kindheit. — Verbrechen der Unmündigen vom eilften bis zum vierzehnten Jahre.

Die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zu dem vollendeten zehnten Jahre begangen werden, sind bloß der häuslichen Züchtigung zu überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§. 2 lit. d), als Uebertretungen bestraft (§§. 269 und 270).

Die Fragen, welchen Einfluß das Alter des Thäters auf die Zurechnung der strafbaren Handlungen übe, und wie dasselbe zu berechnen sei, wurden bereits bei der Erläuterung der lit. d des §. 2 ausführlich erörtert.

Die genaueren Bestimmungen über die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen sind in einem eigenen, nämlich dem dritten Hauptstücke enthalten. Aus denselben und namentlich jenen des des §. 273 geht übrigens hervor, daß auch solche von Unmündigen begangene strafbare Handlungen, die an sich nur Vergehen oder Uebertretungen wären, eben so wenig als die von Kindern begangenen überhaupt, einer eigentlichen Bestrafung, sondern nur der häuslichen Züchtigung unterliegen.

§. 238.

Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden, sind Vergehen oder Uebertretungen.

Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist, in soferne sie durch dieses Gesetz dafür erklärt wird, ein Vergehen oder eine Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist.

1. Das Gesetz stellt hier zunächst den Grundsatz auf, daß schon die einem Verbots- oder Gebotsgesetze zuwiderlaufende, also überhaupt gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung zu einem Vergehen oder einer Uebertretung genüge, woraus sich dann die zwei Folgesätze ergeben, es sei zur Zurechnung von Vergehen oder Uebertretungen weder nothwendig, a) daß eine böse Absicht dabei mit unterlaufen, noch b) daß Schade oder Nachtheil daraus erfolgt ist.

Allein jener Grundsatz unterliegt ohne Zweifel sehr wesentlichen Beschränkungen. Eine solche besteht selbstverständlich schon darin, daß die gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung überhaupt dem Thäter müsse zugerechnet werden können; — eine zweite hat das gegenwärtige Strafgesetz im Einklange mit Art. IV des Kundmachungspatentes ausdrücklich hinzugefügt, nämlich die, daß nicht jede gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung an sich, sondern nur in soferne Vergehen oder Uebertretung sei, als sie durch das Gesetz dafür erklärt wird. — Es wird daher immer auf die gesetzlichen Begriffsbestimmungen der einzelnen Vergehen und Uebertretungen zurückzusehen,

Digitized by Google

und es werden letztere nur dann zuzurechnen sein, wenn alle durch jene Begriffsbestimmungen geforderten Merkmale wirklich vorhanden sind.

Dadurch werden denn auch weiter wesentliche Beschränkungen der, aus dem aufgestellten Grundsatze abgeleiteten zwei Folgesätze herbeigeführt. Wenn nämlich in die gesetzliche Begriffsbestimmung der strafbaren Handlung das Erforderniß böser Absicht oder erfolgten Nachtheiles aufgenommen worden ist, so fällt mit dem Mangel dieser Erfordernisse allerdings auch die Zurechnung des Vergehens oder der Uebertretung selbst weg.

2. Ob nun böser Vorsatz und eingetretener Schade zum Begriffe bestimmter Vergehen oder Uebertretungen gehören, und ob daher auf dieselben die im §. 238 aufgestellten Regeln anwendbar seien oder nicht, das kann nur aus den betreffenden gesetzlichen Begriffsbestimmungen selbst entnommen werden. Im Allgemeinen läßt sich darüber nur Nachstehendes bemerken.

Wie in der Einleitung (I. Band, S. 17 und 18) nachgewiesen wurde, sind unter den Handlungen, die das Gesetz als Vergehen oder Uebertretungen erklärt, drei Classen zu unterscheiden, nämlich a) dolose Rechtsverletzungen, bei denen jedoch jene Größe der Verletzung oder Gefahr mangelt, die zum Dasein eines Verbrechens für nothwendig erachtet wurde; b) culpose Rechtsverletzungen; und endlich c) die Nichtbeobachtung oder Verletzung polizeilicher Anordnungen und Maßregeln zum Schutze der Rechtsordnung.

Bei den Handlungen der dritten Classe (— und ihr gehört allerdings die Mehrzahl der Vergehen und Uebertretungen an —), gelten nun die Bestimmungen des §. 238 im vollen Umfange. Denn bei polizeilichen Vorschriften handelt es sich darum, einer Gefahr schlechthin vorzubeugen; die ihnen zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen sind daher an sich strafbar, wenn gleich dabei keine böse Absicht obwaltete und das durch die Vorschrift zu schützende Object in der That noch nicht verletzt worden ist.

Anders verhält es sich bei vorsätzlichen Rechtsverletzungen, die als Vergehen oder Uebertretungen erklärt, und wohin z. B. vorsätzliche körperliche Beschädigungen (§. 411), die Uebertretungen des Diebstahles, der Veruntreuung u. s. f. zu zählen sind. Zu diesen ist ebenso wie zu den gleichartigen Verbrechen böser Vorsatz erforderlich, für ihre Zurechnung daher nicht §. 238, sondern vielmehr §. 1 (und was den Erfolg betrifft, wohl auch §. 8) maßgebend.

Bei culposen Rechtsverletzungen endlich, zu denen z. B. die Vergehen und Uebertretungen der §§. 335—337 u. v. a. gehören, liegt es schon im Begriffe, daß zu ihrer Zurechnung böser Vorsatz nicht nur nicht nothwendig, sondern vielmehr geradezu ausgeschlossen sei, daß sie aber andererseits den wirklichen Eintritt des verletzenden Erfolges erfordern.

3. Da somit immer auf die Begriffsbestimmungen der einzelnen Vergehen und Uebertretungen zurückgegangen werden muß, wenn es sich um die Frage handelt, ob zu ihrer Zurechnung böser Vorsatz und ein eingetretener Nachtheil erforderlich seien oder nicht, so könnte die, ohnehin vielen Ausnahmen unterliegende, Bestimmung des §. 238 in jeder Beziehung als überflüssig erscheinen. Allein dem ist doch nicht also. Diese Bestimmung ist vielmehr, wie zahlreiche Entscheidungen des obersten Gerichtshofes beweisen, als eine gesetzliche Auslegungsregel zu betrachten, von welcher dann Gebrauch zu machen ist, wenn, wie häufig der Fall, die gesetzliche Begriffsbestimmung der strafbaren

Digitized by Google

Handlung dem Zweifel Raum läßt, ob nach derselben die Gesetzwidrigkeit der Handlungsweise an sich genüge, oder noch überdieß böser Vorsatz und eingetretener Nachtheil erforderlich seien.

4. Aus diesen Erörterungen und Unterscheidungen ergibt sich nun auch die Beantwortung der Frage, ob diejenigen Umstände, welche nach §. 2 die Zurechnung als Verbrechen ausschließen, in Ansehung der Vergehen und Uebertretungen dieselbe Wirkung hervorbringen? — Dabei müssen vorerst die Fälle ausgeschieden werden, wenn die That in einer ohne Absicht auf dieselbe zugezogenen vollen Berauschung begangen wurde, oder wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat (§. 2 lit. c und d). Denn von diesen Fällen wurde schon bei der Erläuterung der §§. 236 und 237 insbesondere gesprochen.

Was aber die übrigen im §. 2 enthaltenen Umstände betrifft, so ist ihre nächste Wirkung die, daß sie den bösen Vorsatz ausschließen, sie müssen daher sämmtlich die Zurechnung auch jener Vergehen und Uebertretungen aufheben, in deren gesetzliche Begriffsbestimmung böser Vorsatz als wesentliches Merkmal aufgenommen worden ist.

Anders verhält es sich bei Vergehen und Uebertretungen, die ohne bösen Vorsatz begangen werden können. Diese werden im Allgemeinen nur dann nicht zuzurechnen sein, wenn solche Entschuldigungsgründe vorhanden waren, die nicht bloß den Vorsatz, sondern überhaupt alle Zurechnung ausschließen. Dahin sind nun die im §. 2 unter a — c, dann unter g angeführten Umstände zu rechnen, nämlich gänzlicher Mangel des Vernunftgebrauches, abwechselnde Sinnenverrückung, Sinnenverwirrung, unwiderstehlicher Zwang und Ausübung gerechter Nothwehr. (Das Militärstrafgesetz führt im §. 5 nur diese Umstände als solche an, welche von der Zurechnung der Vergehen befreien.)

Es erübrigen daher nur noch die im §. 2 unter e und f aufgezählten Entschuldigungsgründe. Von diesen hebt der Umstand, daß das Uebel „aus Zufall" entstanden ist, dann die Zurechnung auf, wenn dieselbe durch eingetretenen Schaden oder Nachtheil bedingt ist (bei culposen Rechtsverletzungen). Denn bei solchen Vergehen oder Uebertretungen (z. B. jenen des §. 335) wird die Strafe für das eingetretene Uebel verhängt, sie ist also offenbar nur dann zulässig, wenn das Uebel aus der zu strafenden Handlung oder Unterlassung, nicht aber, wenn es davon unabhängig aus Zufall hervorgegangen ist. — Wo dagegen die gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung schon an sich, obschon kein Schade oder Nachtheil daraus erfolgte, das Vergehen oder die Uebertretung bildet (bei der Nichtbefolgung eigentlich polizeilicher Vorschriften), da ist das Eintreffen eines Uebels für die Zurechnung überhaupt ganz gleichgiltig, letztere kann daher dadurch nicht aufgehoben werden, daß das wirklich eingetretene Uebel aus Zufall entstanden ist.

Dagegen ist es bei allen Vergehen und Uebertretungen, die nicht durch bösen Vorsatz bedingt sind, ohne Zweifel genügend, wenn sie auch nur aus „Nachlässigkeit" (lit. f) begangen wurden. Eben so wenig wird die Zurechnung durch die „Unwissenheit der Folgen der Handlung" (lit. f) oder durch einen, wenn gleich factischen „Irrthum" (lit. e) ausgeschlossen, sobald der Thäter nur überhaupt dafür, daß er sich im Irrthum befand, nach dem Grundsatze des §. 233 strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann.

Digitized by Google

§. 239.

Im Allgemeinen haben die in den §§. 5 bis 11 über Verbrechen festgesetzten Bestimmungen auch auf Vergehen und Uebertretungen Anwendung zu finden, in soferne nicht Abweichungen hiervon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens oder der Uebertretung folgen.

1. Die in den §§. 5—11 festgesetzten Bestimmungen betreffen, und zwar die der §§. 5—7 die Mitschuld (im weitesten Sinne des Wortes), jene der §§. 8—11 den Versuch. Sie sollen in ihrem ganzen Umfange auch auf Vergehen und Uebertretungen, jedoch nur in soferne Anwendung finden, als nicht Abweichungen hiervon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens oder der Uebertretung folgen.

Solche Abweichungen werden daher zunächst aus der eigenthümlichen Natur des bestimmten Vergehens oder der bestimmten Uebertretung, und den für selbe insbesondere gegebenen Anordnungen zu entnehmen sein. Indessen läßt sich schon im Allgemeinen angeben, bei welchen Classen von Vergehen und Uebertretungen ein strafbarer Versuch nicht möglich sei; — und auch für die Beurtheilung, ob bei bestimmten Vergehen oder Uebertretungen Mitschuld zugerechnet werden könne, lassen sich wenigstens einige allgemeine Grundsätze aufstellen.

2. Auch rücksichtlich der Vergehen und Uebertretungen ist ein strafbarer Versuch dann nicht möglich, wenn die zum Dasein desselben wesentlich erforderlichen Merkmale nicht zur Existenz gelangen können. Dieß ist nun aber, wie schon bei der Erläuterung des §. 8 unter 13. angeführt wurde, und aus den dort ausführlich entwickelten Gründen, bei nachstehenden Classen von Vergehen und Uebertretungen der Fall:

a) Bei allen, in bloß fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen bestehenden Vergehen oder Uebertretungen. — Dieser Grundsatz, wornach nur bei dolosen Handlungen Versuch denkbar ist, hat natürlich bei Vergehen und Uebertretungen, die regelmäßig ohne böse Absicht begangen werden können (§. 238), eine ungleich größere Wichtigkeit als bei Verbrechen, welche überhaupt den bösen Vorsatz erfordern (§. 1). Er findet aber auch, ganz abgesehen von den positiven Bestimmungen unseres Gesetzes, seine vollständige Rechtfertigung in der Natur der Sache. Denn im Begriffe des Versuches liegt es, daß das Willensmoment über das Thatmoment hinausrage (die Absicht weiter reiche als der Erfolg), während Verschulden gerade umgekehrt voraussetzt, daß ein Erfolg eingetreten sei, den man nicht beabsichtigte. Daher wird der gesunde Menschenverstand die Behauptung immer entschieden zurückweisen, Jemand habe etwas herbeizuführen versucht, was er doch nicht herbeiführen wollte.

b) Bei Vergehen und Uebertretungen, wo sich entweder nach ihrer eigenthümlichen Natur oder nach der positiven Festsetzung ihres Begriffes eine der Vollbringung vorhergehende äußerlich böse Handlung nicht denken läßt; wie z. B. im Falle des §. 287 lit. a, u. v. a.

c) Bei jenen Vergehen und Uebertretungen, die in bloßen Unterlassungen bestehen. Dieß gilt, wie gleichfalls a. a. O. schon bemerkt wurde,

Digitized by Google

namentlich auch in jenen zahlreichen Fällen, wo zur Unternehmung der pflichtmäßigen Handlung eine gewisse numerisch bestimmte Frist eingeräumt ist; weil vor Ablauf dieser Frist noch nicht gesagt werden kann, es sei etwas, was die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden (§. 11), — mit ihrem fruchtlosen Verlaufe aber die Uebertretung schon als vollbracht anzusehen ist.

3. Was die Mitschuld (im weitesten Sinne des Wortes) betrifft, so fällt deren Zurechnung vermöge der vom Gesetze insbesondere gegebenen Anordnung bei jenen Vergehen und Uebertretungen weg, welche ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung zufolge nur gewissen bestimmt angegebenen Personen zuzurechnen sind. Wenn z. B. im §. 345 ausdrücklich angeordnet wird, es sei der Verkauf verbotener Arzneien als eine Uebertretung sowohl an dem Eigenthümer und Provisor der Apotheke, als dem Gehilfen zu bestrafen, so wird es wohl nicht angehen, daß man etwa auch noch den Käufer der verbotenen Arznei der von Jenen begangenen Uebertretung mitschuldig erkläre, mag ihm auch bekannt gewesen sein, daß der Verkauf verboten sei, und eine Uebertretung begründe.

Eine gleiche Einschränkung der Strafzurechnung durch specielle gesetzliche Anordnungen scheint auch bei solchen Vergehen und Uebertretungen behauptet werden zu müssen, die mit einer eben nur auf die zunächst verantwortliche Person anwendbaren Strafe bedroht sind. Dieß gilt namentlich dann, wenn als einzige Strafe die des Gewerbsverlustes, oder des Verlustes von Rechten und Befugnissen überhaupt, angedroht ist. Wenn z. B. ein Bäcker, der bereits zweimal wegen Uebertretung der Satzungsvorschriften bestraft wurde, abermals Brot verkauft, welches zu leicht ausgebacken ist, so ist er nach §. 478 einer Uebertretung schuldig und mit dem Gewerbsverluste zu strafen. Soll nun etwa der beim Backen des Brotes verwendete Geselle der Uebertretung mitschuldig erklärt werden? Die Bejahung dieser Frage würde die unauflösbare Schwierigkeit mit sich führen, daß das Gesetz für die Uebertretung keine andere, als die auf den Gesellen nicht anwendbare Strafe des Gewerbsverlustes androht, und daß die für jede strafbare Handlung bestimmte Strafart nach §. 259 im Allgemeinen nicht verwechselt werden darf. Letztere Regel läßt zwar Ausnahmen zu; allein dieselben sind in den §§. 260—262 ausschließungsweise angeführt, und es kommt darunter keine vor, welche auf den hier in Frage stehenden Fall paßt.

4. Die Zurechnung der Mitschuld ist ferner wegen ihrer eigenthümlichen Natur bei jenen Vergehen und Uebertretungen ausgeschlossen, welche in fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen bestehen. Denn die Frage, ob Mitschuld (oder Theilnahme) zuzurechnen sei, kann nur nach §. 5 beurtheilt werden, dieser erfordert aber dazu das Vorhandensein des bösen Vorsatzes (s. die Erläut. des §. 5 unter 11.). Daher hat auch der oberste Gerichtshof ausgesprochen, bei einer fahrlässigen, sohin aus Unvorsichtigkeit erfolgten Tödtung eines Menschen könne schon ihrer Natur nach keine Mitschuld eintreten (E. vom 30. April 1852). — Aber es ist allerdings möglich, daß die Handlung, welche und weil sie wegen Mangel des bösen Vorsatzes nicht als Mitschuld zugerechnet werden kann, als selbstständiges culposes Delict zu bestrafen sei (s. z. B. §. 335 und die Bemerkungen daselbst unter 4.).

Digitized by Google

Rücksichtlich anderer Vergehen und Uebertretungen darf ferner der aus dem §. 233 hervorgehende Unterschied nicht übersehen werden, zwischen Handlungen oder Unterlassungen, die Jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann, und jenen, wo der Thäter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nur nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Denn eines Vergehens oder einer Uebertretung der ersteren Art wird sich im Allgemeinen Jeder mitschuldig machen können, während es bei jenen der zweiten Art möglich ist, daß der angebliche Mitschuldige, welcher nicht die gleiche Verpflichtung hat wie der Thäter, eben deßhalb sich rücksichtlich der übertretenen Vorschrift in einer zu entschuldigenden Unwissenheit befunden habe.

5. Nach dem Militärstrafgesetze sind die Vergehen in Bezug auf die Zurechnung der Mitschuld und Theilnahme den Verbrechen vollkommen, und ohne daß von Ausnahmen Erwähnung gemacht wird, gleichgestellt (§. 11); — die für den Versuch von Verbrechen gegebene Anordnung aber soll auf den Versuch von Vergehen nur in soferne Anwendung finden, als nicht Abweichungen hievon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens folgen (§. 16).

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen der Vergehen und Uebertretungen überhaupt.

In diesem Hauptstücke sind zunächst die Grundsätze über die bei Vergehen und Uebertretungen zulässigen Strafen und deren anderweitige Folgen enthalten; daher die Vorschriften über die Hauptstrafen (§§. 240—249) und über die Strafverschärfungen (§§. 250, dann 253—258), woran sich in den §§. 251 und 252 die besonderen Bestimmungen reihen, welche bei Vergehen, die durch den Inhalt von Druckschriften begangen wurden, zu gelten haben, und im §. 268 jene über weitere Folgen, welche mit der Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung verbunden sind.

Das zweite Hauptstück umfaßt aber auch noch die Vorschriften über die Strafbemessung (relative Strafzurechnung), und zwar über Umänderung der gesetzlichen Strafe (§§. 259—262); dann über erschwerende und mildernde Umstände (§§. 263 und 264), deren Anwendung bei Ausmessung der Strafe (§. 265) und über das außerordentliche Milderungsrecht (§. 266); — endlich die Vorschriften, welche beim Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder Uebertretungen zu gelten haben (§. 267).

Die Bestimmungen dieses Hauptstückes entsprechen somit denjenigen, welche in Ansehung der Verbrechen im zweiten bis fünften Hauptstücke des ersten Theiles enthalten sind, — mit der einzigen Ausnahme, daß die (den §§. 36

Digitized by Google

bis 41 correspondirenden) Grundsätze über Bestrafung der von Ausländern, oder aber von Inländern im Auslande begangenen Vergehen und Uebertretungen schon im ersten Hauptstücke (§§. 234 und 235) vorkommen.

§. 240.

Gattungen der Strafen bei Vergehen und Uebertretungen.

Die in diesem Gesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen werden bestraft:

a) um Geld;
b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthe;
c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;
d) mit Arrest;
e) mit körperlicher Züchtigung;
f) mit Abschaffung aus einem Orte, oder
g) aus einem Kronlande, oder
h) aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.

1. Die vom Gesetze aufgezählten Gattungen der Hauptstrafen lassen sich auf vier Classen zurückführen, nämlich:

a) Vermögensstrafen (lit. a—c);
b) Freiheitsstrafe (lit. d);
c) körperliche Strafe (lit. e), und
d) Abschaffung (lit. f—h).

2. Die körperliche Züchtigung ist im Gesetze niemals ausdrücklich als Strafe angedroht, und kann als Hauptstrafe nur in Stellvertretung der Arreststrafe (nach §. 260 lit. b), und nur unter den im §. 248 enthaltenen Voraussetzungen und Beschränkungen Anwendung finden. — Außerdem erscheint sie auch noch unter den Verschärfungen der Arreststrafe (§§. 253 lit. f und 258).

3. Auch die Abschaffung gehört nur uneigentlich zu den Hauptstrafen, weil sie nicht für sich allein, sondern immer nur in Verbindung mit anderen Strafen zu verhängen ist. Sie wurde aber wohl schon darum hier eingereiht, weil sie nicht bloß mit der Arreststrafe, sondern in den Fällen des §. 522, so wie des §. 17 des Wucherpatentes vom 2. December 1803, auch mit einer Geldstrafe verbunden werden kann; und daher nicht bloß unter den bei der Arreststrafe zulässigen Verschärfungen angeführt werden konnte.

Die Aufnahme der Abschaffung unter die Hauptstrafen hat indessen eine sehr wichtige praktische Folge. Es ergibt sich nämlich daraus, daß auch dort, wo überhaupt eine Verschärfung der Hauptstrafe zulässig ist, auf Abschaffung nicht erkannt werden darf, wenn sie nicht bei den betreffenden Vergehen oder Uebertretungen ausdrücklich angedroht ist. Denn nach §. 250 ist die Strafverschärfung durch Vereinigung mehrerer Hauptstrafen nur in denjenigen Fällen zulässig, für welche und nach dem Maße wie sie im Gesetze bestimmt ist.

4. Die im §. 393 berufenen und dort näher zu erörternden besonderen Vorschriften über die Vergehen gegen die Pestanstalten setzen als Strafe für diese Vergehen einfachen und schweren Kerker, und selbst die Todesstrafe durch Erschießen fest.

Digitized by Google

5. Als eine eigenthümliche Strafe stellt sich endlich auch noch die Ertheilung eines gerichtlichen Verweises dar (s. die §§. 414, 417 und 419). Und zwar ist dieselbe den Hauptstrafen beizuzählen, weil der Verweis durch das richterliche Urtheil nicht bloß als Zusatz zu einer anderen Strafe, sondern auch selbstständig und allein verhängt werden kann (§§. 414 und 419).

§. 241.

Geld, Waaren und Geräthe verfallen dem Armenfonde.

Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe wegen Vergehen oder Uebertretungen verwirkte Strafe verfällt jedesmal dem Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen worden.

1. Die Geldstrafen sind in der Regel mit Beträgen zwischen fünf und fünfhundert Gulden bemessen. Ausnahmen enthalten §. 467, welcher eine Geldstrafe bis zu Eintausend Gulden, und §. 522, der eine solche bis Neunhundert Gulden festsetzt. Außerdem können höhere Strafen in jenen Fällen eintreten, bei denen das Gesetz die Geldstrafe nicht mit einem numerisch bestimmten Satze androht, so nach den §§. 290 und 386, wo der Erlag des Miethzinses, oder nach der Verordnung vom 27. April 1854, worin der Erlag des zwanzigfachen Nominalbetrages der nicht abgelieferten Creditspapiere der revolutionären Propaganda angeordnet ist, oder nach dem Wucherpatente, welches Geldstrafen verhängt, die sich nach der Größe des Capitales oder der Zinsen richten.

Andererseits kann aber der Richter, wenn die Bedingungen zu einer außerordentlichen Milderung vorhanden sind, nach §. 266 auch Geldstrafen unter den geringsten Strafsatz, und daher selbst unter fünf Gulden herabsetzen. Dieß wird durch die Verordnung des Justizministeriums vom 11. Februar 1855 (R. G. Bl. Nr. 30) bestätiget, welche im §. 1 den Fall als möglich voraussetzt, daß durch das Strafurtheil eine Geldstrafe von weniger als fünf Gulden verhängt werde. — Das Waffenpatent vom 24. October 1852 läßt im §. 39 eine, jedoch in der Regel (§. 40) nicht vom Gerichte, sondern von der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Behörde auszusprechende Strafe von Einem bis fünf Gulden zu; und gestattet im §. 47 statt des Verfalles der Waffen- und Munitionsgegenstände eine Geldstrafe von zwei Gulden bis fünfhundert Gulden zu verhängen.

2. Die Strafe des Verfalles von Waaren, Feilschaften und Geräthen kann, wenn sie vom Gesetze ausdrücklich angeordnet ist, weder von der ersten Instanz, noch von dem Oberlandesgerichte nachgesehen oder gemildert (Str. P. O. §§. 286 und 305), und eben deßhalb auch nicht in eine andere Strafe verwandelt werden. — Eine Ausnahme tritt nur bei den Uebertretungen des Patentes vom 24. October 1852 (des s. g. Waffenpatentes) ein, da nach §. 47 desselben der Verfall von Waffen und Munitionsgegenständen, jedoch nur aus sehr rücksichtswürdigen Gründen in eine Geldstrafe verwandelt werden kann.

3. Geldstrafen sind nach §. 327 der Str. P. O. von dem Strafgerichte ohne Dazwischenkunft der Staatsanwaltschaft nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften einzubringen. — Diese besonderen Vorschriften sind in

Digitized by Google

der Verordnung des Justizministeriums vom 11. Februar 1855 (R. G. Bl. Nr. 30) enthalten. Nach derselben sind die eingebrachten Geldstrafen von Fall zu Fall unter Benennung des Verurtheilten und unter Angabe des richterlichen Erkenntnisses an die Casse des betreffenden Armen-Institutes abzuführen. Auch ist jedes Urtheil, wodurch auf eine Geldstrafe erkannt wird, sogleich dem Vorstande jenes Armen-Institutes, an welches die Strafe verfällt, im Auszuge mitzutheilen (§. 7).

4. Wenn ein Strafurtheil den Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen nach sich zieht, so hat sich das Strafgericht, in soferne es die Vollstreckung nicht unmittelbar in Ausführung zu bringen vermag, mit denjenigen Behörden in das Einvernehmen zu setzen, in deren Wirkungskreis die Vorkehrung der hierzu erforderlichen Maßregeln einschlägt (Str. P. O. §. 329).

Ueber die Behandlung der nach §§. 27 und 32 der Preßordnung in Verfall erklärten Druckschriften besteht eine besondere Verordnung vom 8. September 1853 (R. G. Bl. Nr. 177).

§. 242.

Verlust von Rechten und Befugnissen; gegen wen solcher verhängt wird.

Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt gegen graduirte oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen, gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung betreiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt.

1. Diese Strafe wird in Vollzug gesetzt gegen graduirte Personen, z. B. Doctoren der Medizin, so wie gegen solche, die eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausüben, wie Hebammen, durch Unterfagung der Praxis; — bei Personen, die ein Amt bekleiden, durch Entsetzung von demselben. Das Wort „Amt" kann aber hier nur im uneigentlichen Sinne genommen werden, wie das Lehramt (§. 420), das Amt eines Vormundes (§§. 417 und 418), Gewerbsvorstehers (§. 480) u. dgl.

Welche Wirkung der ausgesprochene Gewerbsverlust habe, wird in dem folgenden Paragraphe insbesondere bestimmt; es versteht sich von selbst, daß er bei freien Gewerben, welche ihrer Natur nach nicht „unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung" betrieben werden, nicht verhängt werden könne. — Uebrigens hat sich das Strafgericht auch wegen des zuerkannten Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse, soferne es die Vollstreckung nicht unmittelbar in Ausführung zu bringen vermag, mit denjenigen Behörden in das Einvernehmen zu setzen, in deren Wirkungskreis die Vorkehrung der hierzu erforderlichen Maßregeln einschlägt (Str. P. O. §. 329).

2. Nach dem Schlußsatze wird der Verlust von Rechten und Befugnissen auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt; — im Verlaufe des Gesetzes ist er aber nur in sehr wenigen Fällen (und zwar nur in jenen der §§. 350, 356 und 357, 384 und 498) mit der Beschränkung auf eine gewisse Zeit; regelmäßig aber ohne solche Beschränkung oder sogar ausdrücklich für beständig angedroht.

Das k. k. Justizministerium hat nun mit Verordnung vom 29. Mai 1854 (R. G. Bl. Nr. 134) erklärt: „daß sowohl dem Sprachgebrauche und der

Digitized by Google

Vergleichung des §. 242 mit dem nächstfolgenden §. 243 zufolge, als nach dem Sinne, welcher sich hinsichtlich dieser Gesetzesstelle aus den §§. 286, 305 und 427 der neuen Str. P. O. vom 29. Juli 1853 ergibt, unter der Strafe des Verlustes von Rechten, Befugnissen oder Gewerben in allen Fällen, wo das Gesetz nicht eine besondere Bestimmung oder Beschränkung beifügt, nur der beständige Verlust derselben zu verstehen sei. Eine gänzliche oder theilweise Nachsicht dieser Strafe kann, von dem Zeitpunkte angefangen, wo in den einzelnen Kronländern die neue Str. P. O. in Wirksamkeit treten wird, nach Vorschrift der §§. 286, 305, 311 und 427 derselben nur von dem obersten Gerichtshofe bewilliget werden."

„Wenn daher von diesem Zeitpunkte angefangen die Strafgerichte erster und zweiter Instanz dafür halten, daß ein Verurtheilter, gegen welchen nach dem Gesetze auf die Strafe des Verlustes von Rechten, Befugnissen oder Gewerben zu erkennen ist, einer gänzlichen oder theilweisen Nachsicht dieser Strafe würdig sei, so steht denselben frei, ihre, nach dem Gesetze gefällten Erkenntnisse zum Behufe einer außerordentlichen Milderung, nach Maßgabe der §§. 294, 306 und 427 der neuen Str. P. O., von Amtswegen an den obersten Gerichtshof vorzulegen."

3. Hiernach muß in allen Fällen, wo im Gesetze der Verlust von Rechten und Befugnissen entweder ausdrücklich für beständig oder doch ohne weiteren Beisatz verhängt wird, auf beständigen Verlust erkannt werden. Aber auch in den wenigen unter 2. angeführten Fällen, wo auf eine bloß zeitweilige Untersagung der Ausübung zu erkennen ist, darf der Richter in keinem Falle, und auch nicht in Ausübung des außerordentlichen Milderungsrechtes (§. 266) auf eine kürzere als die vom Gesetze bestimmte Dauer des Verlustes erkennen (was übrigens nach der Natur der Sache ohnehin nur im Falle des §. 498 zweifelhaft erscheinen könnte). Denn nach den §§. 286 und 305 der Str. P. O. ist dem Strafgerichte erster und zweiter Instanz nicht bloß die Nachsicht, sondern auch die Milderung der vom Gesetze ausdrücklich angeordneten Strafe des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse nicht gestattet.

§. 243.

Ist wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung auf den Verlust eines Gewerbes zu erkennen, so ist dem Untersuchten auf keine Weise zu gestatten, während der Untersuchung oder vor dem gefällten Urtheile auf das Gewerbe zu verzichten. Ist in diesem Falle das Gewerbe ein persönliches, so erlischt für den Verurtheilten das Recht zum selbstständigen Gewerbsbetriebe gänzlich; war aber das Gewerbe ein radicirtes oder verkäufliches, so ist der Verurtheilte wohl des Ausübungsrechtes verlustig, der für den Fall der Veräußerung dafür eingehende Kaufschilling aber ist keineswegs als verfallen zu erklären.

1. Der erste Satz ist wörtlich einer älteren Allerhöchsten Entschließung vom 31. März 1817 entnommen, welche als Motiv aussprach: „weil jeder entfernte Verdacht von Willkür beseitiget werden muß, durch den die Kraft des Gesetzes und des richterlichen Ausspruches geschwächt, und die öffentliche Meinung darüber beirrt werden könnte."

2. Wenn das Gewerbe ein radicirtes oder verkäufliches war, so ist vom Gesetze ganz und gar nicht angeordnet, daß dasselbe jedenfalls veräußert

Digitized by Google

werden müsse; auch dürfen ja radicirte Gewerbe ohne das Gebäude, auf dem sie haften, gar nicht verkauft werden, und eine unbedingte Verpflichtung des bisherigen Gewerbsbesitzers zum Verkaufe seines Hauses läßt sich doch nicht wohl behaupten. Daher spricht das Gesetz nur hypothetisch davon, was „**für den Fall** der Veräußerung" mit dem Kaufschillinge zu geschehen habe, und erklärt kategorisch und unbedingt nur, daß der Verurtheilte des „Ausübungsrechtes" verlustig werde, was nicht bloß durch Veräußerung, sondern auch durch Verpachtung des Gewerbes bewirkt werden kann. Es scheint daher, daß der Strafrichter nur den Verlust des Gewerbes im Allgemeinen auszusprechen habe, die Vorkehrung der hierzu erforderlichen Maßregeln aber zunächst von der die Gewerbe überwachenden Behörde abhänge, mit welcher sich der Strafrichter ohnehin nach §. 329 der Str. P. O. zu diesem Behufe in's Einvernehmen zu setzen hat.

§. 244.

Arrest. Erster Grad.

Die Strafe des Arrestes **hat zwei Grade: der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz**, bezeichnet, und besteht in **Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen; wobei** dem Verurtheilten, wenn **er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch** Unterstützung der Seinigen **zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung** überlassen bleibt.

1. Außer den hier angeführten zwei Arten des Arrestes kennt das Gesetz noch Hausarrest (§§. 246 und 262), welcher nicht im Gefangenhause, sondern in der Wohnung des Sträflings vollzogen wird; — und als die Hauptstrafe bei den von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen, welche an sich Verbrechen wären, Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte (§. 270).

2. Wenn sich der Sträfling den Unterhalt nicht selbst verschaffen kann, so wird er auf die im Gefangenhause eingeführte Kost beschränkt, und muß sich auch die Zuweisung von Arbeit gefallen lassen (ebenso wie die in gleicher Lage befindlichen Untersuchungsgefangenen; s. §§. 81 und 82 der Instruction für die Strafgerichte vom 16. Juni 1854). Beides ist aber keine Strafe, sondern das erstere Folge der persönlichen Verhältnisse des Sträflings, und letzteres ein theilweises Aequivalent für die von der Gefangenanstalt bestrittene Verpflegung.

Abgesehen von diesem Falle ist aber der Verurtheilte (wenn nicht dem Arreste die Verschärfung durch Fasten beigefügt wurde, §. 254) in Speise, Trank und Lager nicht zu beschränken; es ist ihm daher auch der mäßige Genuß geistiger Getränke, und eben so sind ihm, wie aus dem Gegensatze zum folgenden Paragraphe hervorgeht, Zusammenkünfte und Unterredungen mit anderen Personen gestattet.

3. Das eigentliche Strafübel besteht also hier bloß in der Entziehung der Freiheit, welche durch Verschließung im Gefangenhause vollzogen wird. Es können jedoch durch das Urtheil Verschärfungen damit verbunden werden (§. 253).

Digitized by Google

§. 245.

Zweiter Grad.

Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz „strenger Arrest" bezeichnet. Auch in diesem wird der Verurtheilte ohne Eisen, in Beziehung auf Verpflegung und Arbeit aber so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

Der strenge Arrest unterscheidet sich also vom Arrest ohne Zusatz dadurch, daß der Sträfling jedenfalls auf die Gefangenhauskost beschränkt und zur Arbeit verpflichtet ist, und daß ihm Zusammenkünfte und Unterredungen nur unter denselben Einschränkungen wie den zum einfachen Kerker verurtheilten Verbrechern gestattet sind.

Rücksichtlich der besonderen Vorschriften über die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten wird sich auf die im ersten Bande zu §. 15 gemachten Bemerkungen bezogen. Nach §. 324 der Str. P. O. ist jedoch immer dafür zu sorgen, daß die Gefängnisse für Verbrecher von denjenigen, in welchen die bloß eines Vergehens oder einer Uebertretung Schuldigen ihre Strafe auszustehen haben, abgesondert werden.

§. 246.

Hausarrest.

Außer diesen beiden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkannt werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurtheilten, sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bei Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken.

Hausarrest ist im Gesetze nirgends als eine selbstständige Strafe angedroht, sondern es kann nur statt des Arrestes des ersten Grades nach §. 262 darauf erkannt werden. — Das Strafübel besteht dabei bloß in der Entziehung der Freiheit, sein Haus zu verlassen, und es versteht sich von selbst, daß mit dieser Art des Arrestes keine Verschärfungen (§. 253) verbunden werden können.

Ob aber die bloße Angelobung genüge, oder die Aufstellung einer Wache nothwendig sei, ist dem Ermessen des Richters anheimgegeben, welcher dabei vorzüglich auf den bekannten Charakter des Verurtheilten Rücksicht zu nehmen haben wird.

§. 247.

Längste und kürzeste Dauer des Arrestes.

In der Regel ist die kürzeste Dauer des Arrestes von vier und zwanzig Stunden (§§. 260 und 267), die längste von sechs Monaten.

1. Ausnahmsweise ist auch eine Arreststrafe von weniger als vier und zwanzig Stunden zulässig, und zwar dann, wenn nach §. 260 eine Umänderung oder nach §. 266 (nicht §. 267 wie es wahrscheinlich durch einen Druckfehler im Gesetze heißt) eine außerordentliche Milderung der

Digitized by Google

Strafe stattfindet. Aber auch in solchen Fällen dürfte doch wenigstens eine Arreststrafe von zwölf Stunden verhängt werden müssen. Daß eine noch weitergehende Herabsetzung unzulässig sei, scheint nämlich aus der Verordnung des Justizministeriums vom 11. Februar 1855 (R. G. Bl. Nr. 30) hervorzugehen, da nach §. 1 derselben für Geldstrafen unter fünf Gulden im Umwandlungswege Arreststrafe in der Dauer von wenigstens zwölf Stunden auszusprechen ist.

2. Dagegen ist in vielen Fällen die Arreststrafe länger als mit sechs Monaten bemessen; so bis zu Einem Jahre in den §§. 288, 292, 294, 295, 305, 335, 486, 493, 516; dann im §. 33 des Waffengesetzes vom 24. October 1852 (R. G. Bl. Nr. 223) und in der Verordnung vom 27. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 107) in Betreff der Geldzeichen und Creditspapiere der revolutionären Propaganda; — bis zu zwei Jahren im §. 38 der Preßordnung; — bis zu drei Jahren im §. 337, so wie im §. 7 des Patentes vom 18. Jänner 1818 über das Tragen verbotener Waffen (für das lombardisch-venetianische Königreich und Südtirol); — endlich zieht nach der Verordnung vom 21. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 98) im lombardisch-venetianischen Königreiche der unerlaubte Verkehr mit Waffen, Waffenbestandtheilen und Munitionsgegenständen jeder Art, so wie das Einschmuggeln von derlei Gegenständen strengen Arrest bis zu fünf Jahren nach sich; — und die Vergehen gegen die Pestanstalten sind in den im §. 393 berufenen besonderen Vorschriften mit vieljähriger Kerkerstrafe bedroht.

3. Der Beginn der Strafzeit ist nach der Analogie des §. 17 zu beurtheilen, und es sind die dort gemachten Bemerkungen auch hieher zu beziehen; — namentlich wird die daselbst angeführte Berechtigung des Oberlandesgerichtes nach §. 322 der Str. P. O. im Vollzuge einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe einen kurzen Aufschub zu gestatten, nach der Natur der Sache bei Vergehen und Uebertretungen viel häufiger als bei Verbrechen Platz greifen können. — Dazu kommt dann noch die, jedoch nur für Uebertretungen geltende Bestimmung des §. 430 der Str. P. O., wonach dann, wenn noch vor Antritt der Strafe ein Gnadengesuch eingebracht wurde, und sich auf solche rücksichtswürdige Umstände stützt, welche erst nach dem ergangenen Urtheile eingetreten sind, mit Vollstreckung der Strafe innegehalten werden kann, in soferne sonst die Gnade-Werbung ganz oder zum Theile vereitelt würde.

Uebrigens hat das Gesetz jetzt auch bei den Vergehen und Uebertretungen, ebenso wie bei den Verbrechen fast immer den Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb dessen in der Regel die Strafdauer ausgemessen werden soll (§. 265), während im Strafgesetzbuche vom Jahre 1803 die Strafe viel häufiger in einer absolut bestimmten Dauer angedroht war. — Ausnahmsweise kommt dieß indessen auch jetzt noch vor; so in den §§. 284, 320 lit. d, 326, 330, 352, 353, 379 u. m. a.

§. 248.

Körperliche Züchtigung.

Als Hauptstrafe kann die körperliche Züchtigung nur in Stellvertretung der Arreststrafe (§. 260 lit. b), bloß bei den in den §§. 270, 279, 280, 283, 312,

Digitized by Google

315, 318, 392, 398, 411, 428, 430, 449, 450, 452, 453, 459, 460, 461, 465, 470, 481, 512, 515, 521, 524 und 525 bezeichneten Vergehen und Uebertretungen und ausschließend bei Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrjungen und solchen Personen Anwendung finden, die ihren Unterhalt in Tag- oder Wochenlohn erwerben, denen also ein Arrest auch nur von wenigen Tagen an ihrem Erwerbe, oder an dem Unterhalte ihrer Angehörigen Schaden bringen würde. — Sie besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens zwanzig Streiche betragen. — Sie darf erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflinges unnachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als Einmal, und nie öffentlich vollzogen werden.

1. Unter Dienstboten sind die höheren Classen der Privatdienerschaft, wie Haus-Officiere u. dgl., eben so wenig begriffen, als unter Handwerksgesellen die Hilfsarbeiter bei jenen Gewerben, welche sprachgebräuchlich nicht zu den Handwerken gezählt werden, wie z. B. die Kaufmannsdiener, Apothekersubjecte. Dieß ist um so einleuchtender, weil das neue Strafgesetz gerade in Bezug auf letztere Subjecte dem im früheren Strafgesetze gebrauchten Ausdrucke: „Gesell" durchaus jenen: „Gehilfe" substituirt hat (s. die §§. 345, 348, 349, 350, 499). Und dieselbe Beschränkung dürfte auch rücksichtlich der Lehrjungen nach dem Zusammenhange und wegen der Gleichstellung derselben mit den Handwerksgesellen zu gelten haben.

2. Zu den schon hier angeführten Beschränkungen in der Anwendbarkeit der körperlichen Züchtigung kommt im §. 260 lit. b noch die weitere, daß sie nur in jenen Fällen, in welchen die Arreststrafe auf höchstens dreißig Tage bemessen wurde, an deren Stelle in Anwendung kommen kann. — Dieß gilt jedoch nur dann, wenn die körperliche Züchtigung in Stellvertretung des Arrestes, und daher als Hauptstrafe, nicht aber, wenn sie nach §. 258 bloß zur Verschärfung der Arreststrafe in Anwendung gebracht wird. Dagegen hat wieder die Anordnung des §. 258, daß die körperliche Züchtigung bloß gegen Rückfällige in Anwendung kommen darf, nur dann Geltung, wenn auf die Züchtigung als Strafverschärfung, nicht aber dann, wenn auf sie als Hauptstrafe erkannt werden soll.

Ueber die Vollziehung der körperlichen Züchtigung und über die Anwendung derselben als Disciplinarstrafe, siehe die bei §. 24 unter 2. bis 4. gemachten Bemerkungen, welche durchaus auch hieher zu beziehen sind.

§. 249.

Abschaffung.

Die Abschaffung aus einem Orte oder aus einem Kronlande findet Statt entweder auf eine bestimmte, oder nach Beschaffenheit der strafbaren Handlung und der Umstände auch auf unbestimmte Zeit.

Auf Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates kann nur gegen Ausländer erkannt werden.

1. Die Abschaffung aus einem Orte oder Kronlande kann sowohl gegen Inländer als gegen Ausländer erkannt werden. Letzteres wird dadurch bestätiget, daß das Gesetz den in dem correspondirenden §. 17 des II. Theiles des Str. G. B. vom Jahre 1803 nach den Worten: „findet Statt" vorkommenden Beisatz: „gegen österreichische Unterthanen" weggelassen hat. — Es ist aber nicht zu verkennen, daß im besonderen Theile

Digitized by Google

nie von der Abschaffung eines Ausländers aus einem Orte oder Kronlande, sondern immer von einer auf sämmtliche Kronländer sich ausdehnenden Abschaffung desselben die Rede ist. Und da die im Gesetze ausdrücklich angeordnete Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern weder von der ersten, noch von der zweiten Instanz gemildert, somit auch nicht in Abschaffung aus einem Orte oder Kronlande umgewandelt werden darf (Str. P. O. §§. 286 und 305), so kann gegen Ausländer auf Abschaffung aus einem Orte oder Kronlande nur vom obersten Gerichtshofe, der zur Milderung aller Strafen für Vergehen und Uebertretungen berechtiget ist (Str. P. O. §. 311), oder aber in jenen sehr wenigen Fällen erkannt werden, wo die Abschaffung nicht ausdrücklich angeordnet, sondern bloß gestattet, und daher die Frage, ob selbe überhaupt, somit um so mehr auch jene, in welchem Umfange sie in Anwendung zu bringen sei, dem richterlichen Ermessen anheim gestellt ist. Diese Fälle sind die der §§. 300, 305 und 320 lit. e und g.

2. Zur Vermeidung der Unzukömmlichkeit, daß aus einem Orte abgeschaffte Individuen in den nächsten, zwar außerhalb des Ortsgebietes gelegenen, jedoch zum nämlichen Polizei-Rayon gehörigen Ortschaften ihren Aufenthalt nehmen, wodurch die öffentliche Sicherheit leicht gefährdet, und der Zweck der Abschaffung vereitelt werden kann, wurde verordnet, daß in Zukunft alle Abschaffungen aus einem Orte, auf welche die Strafgerichte erkennen, ausdrücklich auf den ganzen Polizei-Rayon, zu welchem dieser Ort gehört, auszudehnen sind, d. h., wie die Ueberschrift der Verordnung im Reichsgesetzblatte sagt, darauf zu lauten haben (Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 10. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 106).

3. Das Gesetz beschränkt die Abschaffung keineswegs auf solche Personen, die an dem betreffenden Orte nicht ansässig sind, es kann daher auch auf Abschaffung aus jenem Orte oder Kronlande erkannt werden, wohin der Verurtheilte zuständig ist (E. vom 20. September 1854). Dieß ist um so weniger zweifelhaft, da schon das Strafgesetz vom J. 1803 die Abschaffung nur in einem einzigen Falle (§. 78 lit. c des II. Theiles) auf Personen, die an dem Orte der begangenen Uebertretung nicht ansässig sind, beschränkt, das neue Strafgesetz aber an der entsprechenden Stelle (§. 320 lit. e) diese Beschränkung beseitiget hat. Eben so wurde die gleiche Beschränkung auch in der lit. g des §. 320 weggelassen, während sie in dem Hofkanzleidecrete vom 20. November 1844, aus welchem jene Gesetzesstelle hervorgegangen ist, und mit dem sie sonst wörtlich übereinstimmt, ausdrücklich enthalten war.

4. Die Abschaffung aus einem Orte oder Kronlande findet auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Statt. Unter Abschaffung auf unbestimmte Zeit scheint aber nur jene auf beständig verstanden werden zu können. Dieß ergibt sich aus der analogen Gesetzesstelle des §. 242, wonach „beständig" den Gegensatz von „bestimmter Zeit" bildet, so wie daraus, daß nach §. 324 bei der Rückkehr des aus einem Orte oder Kronlande Abgeschafften ausdrücklich nur für die zwei Fälle eine Strafe festgesetzt ist, wenn jener auf beständig oder auf gewisse Zeit abgeschafft worden ist, und wenn er im ersten Falle jemals, im zweiten vor Verlauf der gesetzten Frist wiederkehrt. Für den Fall, daß er zwar nicht auf beständig, aber auch nicht auf gewisse Zeit abgeschafft wurde, ist daher im Gesetze nicht vorgedacht,

Digitized by Google

was wohl nur dadurch zu erklären ist, daß dieser Fall überhaupt nach dem Gesetze nicht möglich ist. In der That ließe sich derselbe auch nicht anders als so denken, daß die Abschaffung bis zum Eintritte gewisser Voraussetzungen oder bis zur Erfüllung gewisser Bedingungen fortzudauern habe. Dann ist sie aber eine Abschaffung auf bestimmte (wenn gleich nicht numerisch bestimmte) Zeit. (S. jedoch auch den §. 472. — In dem Militärstrafgesetze ist in den §§. 43 und 69 ausdrücklich bestimmt, daß auf die Abschaffung aus einem Orte, Bezirke oder Kronlande entweder auf bestimmte Zeit oder für immer zu erkennen sei.)

Uebrigens ist im besonderen Theile die Abschaffung aus einem Orte oder Kronlande immer ohne irgendwelche Zeitbeschränkung angedroht. Die Verurtheilung zu einer solchen Abschaffung auf bestimmte Zeit ist daher nur in den schon angeführten Fällen der §§. 300, 305 und 320 lit. e und g möglich, wo nämlich die Verhängung der Abschaffung überhaupt dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist.

5. Ist durch Strafurtheil die Abschaffung aus einem Kronlande ausgesprochen, so ist von dem Strafgerichte die Anzeige hievon an den Landeschef desjenigen Kronlandes, in dem das Strafgericht gelegen ist, zu erstatten, bezieht sich aber die Abschaffung nur auf einen Ort, die politische Bezirksbehörde hievon zu verständigen (Str. P. O. §. 326). Die Rückkehr des Abgeschafften ist in beiden Fällen eine Uebertretung und nach §. 324 zu bestrafen.

6. Auf Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates kann nur gegen Ausländer (s. hierüber die Bemerkungen bei §. 25 unter, 1.) und nie bloß zeitlich erkannt werden. Das Letztere ergibt sich schon aus dem Gegensatze zwischen dem ersten und zweiten Absatze des §. 249, dann aus jenem zwischen den §§. 323 und 324, so wie auch aus der analogen Anwendung der bei §. 242 unter 2. angeführten Erläuterungsverordnung vom 29. Mai 1854. Denn auch die Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern ist vom Gesetze immer ohne Beschränkung auf eine Zeit verhängt und kann von den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz eben so wenig als die des Verlustes von Rechten und Befugnissen gemildert (Str. P. O. §§. 286 und 305), daher auch nicht in eine bloß zeitliche Strafe verwandelt werden.

7. Die Evidenzhaltung der aus der ganzen Monarchie Abgeschafften hat nach der bei §. 25 angeführten Verordnung des Chefs der obersten Polizeibehörde vom 20. Februar 1854 (R. G. Bl. Nr. 49) in gleicher Weise wie die der landesverwiesenen Ausländer zu geschehen, und es wird nach §. 323 die Rückkehr eines aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften eben so wie die eines des Landes Verwiesenen bestraft. Auch scheint es, daß diese Art der Abschaffung eben so wie die Landesverweisung, ihre Wirksamkeit verliere, wenn dem Abgeschafften in der Folge die österreichische Staatsbürgerschaft zu Theil geworden sein sollte.

Das Gesetz unterscheidet Verschärfungen im Allgemeinen (§. 250) und die besonderen Verschärfungen des Arrestes (§§. 253—258). Zwischen beiden wird (§§. 251 und 252) von den besonderen Bestimmungen bei Vergehen durch den Inhalt von Druckschriften gehandelt,

Digitized by Google

welche jedoch eben so wenig, als die bezüglich der durch Druckschriften begangenen Verbrechen in den §§. 28 und 29 gegebenen analogen Bestimmungen eigentliche Strafen oder Strafverschärfungen enthalten.

§. 250.

Verschärfung der Strafen.

Die hier aufgezählten Strafarten können auch verschärft werden. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wenn von den einzelnen Strafen mehrere vereiniget werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und in dem Maße, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist.

Die Verschärfung durch Vereinigung mehrerer Hauptstrafen unterscheidet sich von den besonderen Verschärfungen der Arreststrafe dadurch, daß letztere wegen überwiegenden Erschwerungs-Umständen überhaupt (§. 265), und daher auch bei jenen Vergehen und Uebertretungen in Anwendung gebracht werden können, wo in der Strafdrohung von solcher Verschärfung insbesondere keine Erwähnung gemacht wird; wogegen die Verschärfung durch Vereinigung mehrerer Hauptstrafen nach §. 250 nur dort und in soferne zulässig ist, wo und in wieferne sie das Gesetz ausdrücklich vorschreibt.

Eine solche ausdrückliche Vorschrift ist vorhanden, wenn für die betreffende strafbare Handlung cumulativ mehrere der im §. 240 aufgezählten Strafarten angedroht wurden; sie liegt aber auch in der allgemeinen Anordnung des §. 267 über das Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder Uebertretungen, wonach, wenn auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen eine der im §. 240 lit. a—c bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe (daher eine Verschärfung im Sinne des §. 250) gegen den Schuldigen zu verhängen ist.

§. 251.

Besondere Bestimmungen bei Vergehen durch den Inhalt von Druckschriften.

Wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe auch auf den Verfall der Caution in dem Betrage von einhundert bis fünfhundert Gulden zu erkennen. — Unter dieses geringste gesetzliche Ausmaß darf der Gerichtshof den Cautions-Verfall nie herabsetzen.

§. 252.

Außerdem kann in dem Falle, wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift begangen wird, welche schon Einmal den Anlaß zu einer Verurtheilung wegen Vergehen geboten hat, bei abermaliger Verurtheilung wegen eines Vergehens die Einstellung des Erscheinens der periodischen Druckschrift bis zu einer Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden.

Endlich kann in allen Fällen, wo ein Vergehen durch eine Druckschrift begangen wurde, auf die Vernichtung der im §. 29 bezeichneten Gegenstände erkannt werden.

Die in den beiden vorstehenden Paragraphen enthaltenen besonderen Bestimmungen kommen in allen wesentlichen Beziehungen mit jenen der §§. 28 und 29 überein, von welchen sie sich nur darin unterscheiden, daß der Umfang der nachtheiligen Folgen eben deßhalb, weil nicht ein Verbrechen, sondern ein

Digitized by Google

Vergehen durch den Inhalt der Druckschrift begangen wurde, ein geringerer ist. Es wird daher auf die ausführliche Erläuterung der §§. 28 und 29 verwiesen.

Nur mag noch die aus diesen gesetzlichen Bestimmungen sich ergebende Folgerung hervorgehoben werden, daß durch den Inhalt von Druckschriften nur Vergehen und nicht auch Uebertretungen begangen werden können; — eine Folgerung, welche ferner durch die Bestimmungen des achten Abschnittes der Preßordnung bestätiget wird, und ihre sehr natürliche Erklärung findet, wenn man die Natur der einzelnen Uebertretungen erwägt und den Umstand berücksichtiget, daß jene Handlungen, welche an sich nur als Uebertretungen strafbar, aber von der Art sind, daß sie durch Druckschriften begangen werden können, dann, wenn dieß in der That der Fall war, eben auch als Vergehen erklärt werden (s. die §§. 310 und 493).

§. 253.

Verschärfung des Arrestes.

Mit dem Arreste können auch eine oder gleichzeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden:

a) Fasten;
b) schwerere Arbeit;
c) Anweisung eines harten Lagers;
d) Anhaltung in Einzelnhaft;
e) einsame Absperrung in dunkler Zelle;
f) körperliche Züchtigung.

Die aufgezählten Verschärfungen können, da das Gesetz nicht unterscheidet, nicht bloß dem strengen, sondern auch dem Arreste des ersten Grades beigefügt werden. Dieß ist nur bezüglich der schwereren Arbeit (lit. b) zweifelhaft, weil man meinen könnte, daß ja beim Arreste des ersten Grades der Verurtheilte, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, zur Arbeit nicht angehalten (§. 244), ihm daher auch keine schwerere Arbeit zugewiesen werden dürfe. — Allein mit gleichem Rechte ließe sich dann behaupten, daß mit dem Arreste des ersten Grades überhaupt keine der im §. 253 aufgezählten Verschärfungen verbunden werden könne. Denn jede derselben zieht nothwendig eine Einschränkung des Grundsatzes nach sich, daß das Strafübel beim einfachen Arreste bloß in der Anhaltung im Gefangenhause bestehe. So wird man doch nicht behaupten wollen, daß Jemand, der in dunkler Zelle abgesperrt ist, in der Wahl seiner Beschäftigung nicht beschränkt sei u. dgl.

§. 254.

Verschärfung des Arrestes durch Fasten.

Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehängt; so wird der Sträfling auf die Kost beschränket, welche bei dem Arreste zweiten Grades (§. 245) vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des Arrestes des zweiten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brot und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweimal in einer Woche geschehen.

Aus der Fassung des Gesetzes ergibt sich, daß bei dem Arreste des ersten Grades die Verschärfung durch Fasten nicht auf zwei Tage in der Woche, und überhaupt nicht auf eine bestimmte Zahl von Tagen beschränkt sei.

Digitized by Google

Wenn aber der Verurtheilte beim strengen Arreste durch zwei Tage in der Woche auf Wasser und Brot beschränkt wird, so wird dieß nach der Analogie des §. 20 ebenso nur an unterbrochenen Tagen zu geschehen haben, wie es selbst bei der Verschärfung der Kerkerstrafe durch Fasten vorgeschrieben ist. — Vielleicht hat aber das Gesetz hier aus dem Grunde davon ausdrücklich keine Erwähnung gemacht, damit die Möglichkeit nicht benommen sei, unter den Voraussetzungen des §. 260 lit. b die Strafe des strengen Arrestes bis auf zwei Tage herabzusetzen, und dafür durch Fasten zu verschärfen, in welchem Falle von einer Vollziehung an unterbrochenen Tagen nach der Natur der Sache keine Rede sein kann.

§. 255.

Hartes Lager.

Die Beschränkung des Sträflings auf hartes Lager darf nur an unterbrochenen Tagen, und nicht öfter als zweimal in der Woche stattfinden (§. 21).

§. 256.

Einzelnhaft.

Die Anhaltung in Einzelnhaft (§. 22) darf ununterbrochen nicht länger als durch vierzehn Tage dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden.

§. 257.

Dunkle Zelle.

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle (§. 23) darf ununterbrochen nicht länger als vier und zwanzig Stunden, dann erst wieder nach einem Zeitraume von einer Woche, und während der ganzen Strafdauer höchstens zehnmal stattfinden.

Die nach den drei obigen Paragraphen zulässigen Verschärfungen entsprechen den bezüglich der Verbrechen in den §§. 21—23 angeführten, von welchen sie sich nur durch geringere Ausdehnung unterscheiden. — Sie können nach §. 90 der Instruction für die Strafgerichte vom 16. Juni 1854 unter den hier vorgeschriebenen Beschränkungen auch als Disciplinarstrafen gegen Gefangene in Anwendung gebracht werden.

§. 258.

Körperliche Züchtigung.

Als Verschärfung darf die körperliche Züchtigung bloß gegen Rückfällige, und nur unter den im §. 248 enthaltenen Beschränkungen in Anwendung kommen.

Die körperliche Züchtigung darf daher als Verschärfung der Arreststrafe nur bei jenen Vergehen und Uebertretungen, und gegen jene Personen, welche im §. 248 aufgezählt werden, dann auf die dort normirte Art in Anwendung gebracht werden. Dazu kommt hier noch die weitere Beschränkung auf Rückfällige, d. h. Personen, welche wegen eines gleichen Vergehens oder einer gleichen Uebertretung schon gestraft worden sind (s. die Bemerkungen bei §. 24 unter 1.). Dagegen findet die Vorschrift des §. 260 lit. b hier keine Anwendung, daß nämlich die Züchtigung nur in jenen Fällen eintreten könne, in welchen die Arreststrafe höchstens mit dreißig Tagen bemessen wurde; — eben weil es sich

Digitized by Google

an dieſem Orte darum handelt, die Arreſtſtrafe durch Züchtigung nicht zu erſetzen, ſondern zu verſchärfen.

§. 259.

Strafarten im Allgemeinen können nicht verwechſelt, noch die Beſtrafung durch Abkommen mit dem Beſchädigten ausgeglichen werden.

Im Allgemeinen kann die für jede ſtrafbare Handlung beſtimmte Strafart nicht verwechſelt, noch die Beſtrafung durch Abkommen mit dem Beſchädigten aufgehoben werden.

1. Die erſte in dieſem Paragraphe ausgeſprochene Regel, daß im Allgemeinen die für jede ſtrafbare Handlung beſtimmte Strafart nicht verwechſelt werden kann, läßt mehrfache Ausnahmen zu, welche in den §§. 260—262 enthalten ſind. — Aus jener Regel ergibt ſich aber keineswegs, daß in Fällen, wo das Geſetz (wie im §. 431) alternativ zweierlei Strafarten feſtgeſetzt hat, der Richter verpflichtet ſei, vorzugsweiſe die zuerſt genannte Strafart zu wählen (E. vom 16. September 1852).

2. Von dem zweiten Grundſatze, daß die Beſtrafung durch Abkommen mit dem Beſchädigten nicht aufgehoben werden kann, treten Ausnahmen ein: a) Bei jenen Vergehen und Uebertretungen, deren ſtrafgerichtliche Verfolgung nur auf Verlangen eines Betheiligten ſtattfinden darf (§. 530; ſ. auch §. 1384 des a. b. G. B.). Dieſelben ſind in den §§. 463, 467, 487—494, 496, 497, 503, 504, 505 und 525 enthalten.

b) Bei den Uebertretungen des Diebſtahles und der Veruntreuung, ſo wie der Theilnehmung an denſelben, weil nach §. 466 die für die gleichartigen Verbrechen in den §§. 187 und 188 vorkommenden Beſtimmungen auch bei ihnen zu gelten haben. — Dieſe Beſtimmungen ſind übrigens wohl auch auf die Uebertretung des Ankaufes verdächtiger Waaren nach §. 477, welche ſich von der Theilnehmung am Diebſtahle oder der Veruntreuung nur durch den Mangel des böſen Vorſatzes unterſcheidet, in Anwendung zu bringen (E. vom 21. November 1854).

c) Bei dem Vergehen des Wuchers, indem nach §. 38 lit. a des Wucherpatentes die Strafe und Verantwortlichkeit für eine wucherliche Handlung erliſcht, wenn das wucherliche Geſchäft, bevor eine Behörde Kenntniß davon erhalten hat, freiwillig, unverſtellt und vollkommen zurückgegangen iſt.

3. Auch bei Vergehen und Uebertretungen wird der am Schluſſe des §. 4 ausgeſprochene Grundſatz zu gelten haben, daß ſie nämlich an ſolchen Perſonen allerdings begangen werden können, die ihren Schaden ſelbſt verlangen, oder in denſelben einwilligen; — und zwar um ſo mehr, weil die Vergehen und Uebertretungen auch dann, wenn ſie gegen die Sicherheit einzelner Menſchen gerichtet ſind (§. 276), in der Regel in der Nichtbeobachtung polizeilicher Vorſchriften beſtehen, und die Zuſtimmung eines Einzelnen die Verpflichtung, dieſe zu beobachten, natürlich nicht aufheben kann.

So weit jedoch Vergehen und Uebertretungen in wirklichen Verletzungen fremder Rechte beſtehen, würde ſelbſtverſtändlich der bei §. 4 unter 3. entwickelte Grundſatz auch auf ſie Anwendung finden, daß durch die Einwilligung des Verletzten die Strafbarkeit dann ausgeſchloſſen

Digitized by Google

werde, wenn der Mangel dieser Einwilligung in dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung ein wesentliches Merkmal bildet.

§. 260.

Ausnahmen.

Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

a) wenn die Geldstrafe den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungs-Betriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen;

b) wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte.

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine **verhältnißmäßige Arreststrafe** und zwar da, wo das Gesetz nicht etwas Anderes **insbesondere vorschreibt**, für je fünf Gulden auf einen Tag zu erkennen.

Im zweiten Falle kann die Dauer der Strafzeit **selbst unter den gesetzlichen** geringsten Strafsatz abgekürzt werden, es ist jedoch der **Arrest nach §. 253 zu verschärfen.** — Die körperliche Züchtigung kann aber nur **in jenen Fällen, in welchen** die Arreststrafe höchstens auf dreißig Tage bemessen **wurde, an deren Stelle in Anwendung kommen** (§. 248).

1. Als Strafarten, welche nach dem Gesetze in andere umgeändert werden dürfen, sind in den §§. 260—262 Geldstrafe und Arrest angeführt. Da aber die in diesen Paragraphen vorkommenden Fälle, wie auch die Ueberschrift des §. 260 erklärt, „Ausnahmen" sind, so muß es in Ansehung der übrigen im §. 240 aufgezählten Strafarten bei der Regel des §. 259 (welche auch im §. 265 wiederholt wird) bleiben, daß sie nämlich nicht gegen Andere verwechselt werden können. Dieß bestätiget auch §. 286 der Str. P. O., nach welchem die gedachten Strafen nur nach Vorschrift des Strafgesetzes verwandelt werden dürfen. — Eine weitere Ausnahme tritt indessen ein, wenn nach dem Waffengesetze vom 24. October 1852 auf den Verfall von Waffen und Munition zu erkennen ist, indem dieser Verfall nach §. 47, jedoch „nur aus sehr rücksichtswürdigen Gründen" in eine Geldstrafe verwandelt werden kann, welche mit billiger Berücksichtigung des Werthes der verfallenen Gegenstände von zwei Gulden bis fünfhundert Gulden zu bemessen ist. Als solche Gründe führt das Gesetz beispielsweise an, wenn der Schuldige derlei Gegenstände dringend zu seinem Schutze oder Geschäfte benöthiget, und sich nicht leicht andere zu verschaffen im Stande ist, oder wenn sich die verfallenen Gegenstände nicht mehr vorfinden.

2. Die Umänderung der Geldstrafe in eine verhältnißmäßige Arreststrafe findet Statt, wenn erstere einen empfindlichen Abbruch für Vermögens-Umstände oder Nahrungsbetrieb des zu Verurtheilenden oder seiner Familie herbeiführen würde. — Die bloße Vermögensverminderung an sich berechtiget daher nicht zur Umänderung, weil sie eine nothwendige Folge der verhängten Geldstrafe ist, und gerade darin ihre abschreckende Kraft besteht. — Die Umänderung in Arrest müßte indessen selbstverständlich auch dann eintreten, wenn die verhängte Geldstrafe deßhalb nicht in Vollzug gesetzt werden kann, weil der Verurtheilte gar kein Vermögen besitzt.

Digitized by Google

Daher wird in der Verordnung des Justizministeriums vom 11. Februar 1855 (R. G. Bl. Nr. 30) über die Art der Eintreibung und Umwandlung von Geldstrafen, welche von den Gerichten im Strafverfahren verhängt werden, im §. 1 ganz allgemein verfügt, es sei in den Strafurtheilen, durch welche eine Geldstrafe gegen eine Person verhängt wird, zugleich jene Arreststrafe auszusprechen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe nach den Bestimmungen des §. 260 an deren Stelle zu treten hat. Und §. 6 derselben Verordnung bestimmt, daß, wenn die Geldstrafe nicht eingebracht werden kann, oder sich zeigt, daß die Eintreibung den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des Straffälligen zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, die für diesen Fall verhängte Arreststrafe in Vollzug zu setzen ist. — Wurde die Geldstrafe nur zum Theile eingebracht, so ist die Arreststrafe nur im Verhältnisse des noch schuldigen Restes zu vollziehen.

Sind die gesetzlichen Bedingungen vorhanden, so ist die Geldstrafe in Arrest des ersten Grades, und ohne Verschärfung umzuändern; — jenes, weil das Gesetz bloß von „Arrest" spricht, mit Arrest ohne weiteren Zusatz aber der Arrest des ersten Grades bezeichnet wird (§. 244); — dieses, weil die Strafe im Allgemeinen nur wegen Erschwerungsumständen, die ja bei Bestimmung der Höhe der Geldstrafe ohnehin schon in Anschlag kamen, verschärft werden kann (§. 265). — Wenn aber bezüglich der im Umwandlungswege entfallenden Dauer des Arrestes die Voraussetzungen der lit. b eintreten, so kann der Arrest allerdings weiter abgekürzt und dafür verschärft werden.

3. Als Maßstab für die Umwandlung ist vorgeschrieben, daß für je fünf Gulden des zuerkannten Strafbetrages Ein Tag Arrest zu bestimmen ist, jedoch nur da, wo das Gesetz nicht etwas Anderes insbesondere vorschreibt, d. h. wenn nicht schon in dem Strafgesetze selbst für das betreffende Vergehen oder die Uebertretung alternativ auch eine Arreststrafe festgesetzt erscheint, in welchem Falle die eventuelle Arreststrafe nach diesem Gesetze zu bemessen ist. — Für Geldstrafen unter fünf Gulden ist nach der Verordnung vom 11. Februar 1855, §. 1, Arreststrafe in der Dauer von wenigstens zwölf Stunden auszusprechen.

4. Eine Umänderung der Arreststrafe findet nach lit. b statt, wenn durch deren Dauer die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte. — Dabei macht es keinen Unterschied, ob nach dem Gesetze Arrest des ersten Grades oder strenger Arrest zu verhängen ist.

Diese Bestimmung ist der im §. 55 über die Abkürzung und rücksichtlich Umänderung der Kerkerstrafe bei den Verbrechen gegebenen ganz analog, unterscheidet sich aber von ihr darin, daß die Rücksicht auf die Familie des Thäters nicht die allein entscheidende, und daher hier die Umänderung auch dann zulässig ist, wenn der Thäter keine Familie hat, oder nur seine eigene und nicht auch der Familie Erwerbung durch die längere Dauer des Arrestes gefährdet würde, oder wenn endlich die Familie nicht schuldlos war.

5. Beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen **kann** die Dauer der Strafzeit, selbst unter den geringsten gesetzlichen Strafsatz abgekürzt; sie kann aber, wenn eine so weit gehende Herabsetzung nicht nothwendig ist, auch

Digitized by Google

bloß innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes, geringer als sonst geschehen wäre, bemessen, und dafür eine Verschärfung nach §. 253 beigefügt werden (E. vom 1. December 1851 und 15. September 1853). — Zu einer Umänderung des Grades der Freiheitsstrafe ist jedoch der Richter eben so wenig, als durch die analoge Anordnung des §. 55 bei Verbrechen berechtiget.

6. Unter den im §. 253 angeführten Verschärfungen erscheint auch die körperliche Züchtigung; sie kann daher unter den Beschränkungen der §§. 248 und 258 allerdings der abgekürzten Arreststrafe als Verschärfung beigefügt werden.

Die Züchtigung kann aber auch ganz an die Stelle des Arrestes treten, da der §. 248 mit ausdrücklicher Berufung des §. 260 lit. b gestattet, dieselbe in Stellvertretung des Arrestes als Hauptstrafe in Anwendung zu bringen. Für diesen Fall greift jedoch die im Schlußsatze des §. 260 enthaltene beschränkende Anordnung Platz, daß die körperliche Züchtigung nur in jenen Fällen, in welchen die Arreststrafe höchstens auf dreißig Tage bemessen wurde, an deren Stelle in Anwendung kommen kann; welche Anordnung offenbar darin ihren Grund hat, daß die körperliche Züchtigung für sich allein zu wenig empfindlich ist, um eine noch länger dauernde Freiheitsstrafe ersetzen zu können.

Hieraus ergibt sich zugleich ein beiläufiger Anhaltspunkt für die Beurtheilung, in welchem Maße die Züchtigung als ein Aequivalent der Arreststrafe anzusehen sei. Da nämlich höchstens eine dreißigtägige Arreststrafe, diese aber allerdings durch körperliche Züchtigung ersetzt werden kann, und das zulässige Maximum der letzteren zwanzig Streiche beträgt, so dürfte diese Anzahl einer Arreststrafe von dreißig Tagen ungefähr gleich zu achten sein.

§. 261.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögens-Umständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert, diese Strafverwechslung aber nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden.

1. In eine Geldstrafe kann nur der Arrest des ersten Grades und auch dieser nur „bei besonders rücksichtswürdigen Umständen" verändert werden, d. h. wenn Umstände eintreten, welche eine bloße Abkürzung der Strafdauer (§. 260 lit. b) nicht als angemessen, sondern die Arreststrafe selbst als unanwendbar erscheinen lassen. Daß dieß aber der Fall sei, wird dann behauptet werden können, wenn der Thäter wegen seiner individuellen Verhältnisse durch die Vollziehung einer auch kurzen Arreststrafe außer der Entziehung der Freiheit noch ein weiteres mit der Größe seines Verschuldens in keinem Verhältnisse stehendes Uebel erleiden würde, z. B. wegen seiner Kränklichkeit wesentlichen Nachtheil an der Gesundheit, oder den Verlust einer Anstellung oder eines Dienstes, oder unvermeidliche und durch keine Stellvertretung abzuwendende Stockung in seinem Gewerbsbetriebe u. dgl.

Bloße Milderungsumstände berechtigen nicht, auf eine andere Strafart zu erkennen (§. 265). Und wenn sie sogar von der Art wären, daß sich von ihnen mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten läßt, so kann wohl der Arrest in einen gelinderen Grad verändert (§. 266), nicht aber die vom Gesetze

Digitized by Google

angedrohte Hauptstrafe verwechselt, daher auch nicht statt des Arrestes auf eine Geldstrafe erkannt werden.

2. Die Geldstrafe, auf welche statt des Arrestes zu erkennen ist, muß „den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessen" sein, nur diese Umstände geben daher das Maß für die Umwandlung, und der im §. 260 und der Verordnung vom 11. Februar 1855 aufgestellte Maßstab für die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Arrest (Ein Tag für je fünf Gulden) findet dabei ganz und gar keine Anwendung (E. v. 17. December 1852).

Dieß entspricht auch vollkommen der Natur der Sache. Denn da hier keine Milderung der Strafe bezweckt wird, so muß die Geldstrafe so bemessen werden, daß sie für den Verurtheilten nicht minder empfindlich sei, als an und für sich die Arreststrafe wäre; dieß kann aber nicht geschehen, wenn bei der Umwandlung irgend ein absolut bestimmter Maßstab zu Grunde gelegt wird.

3. Aus ähnlichen Erwägungen ergibt sich, daß auch der Richter höherer Instanz, wenn er über Berufung des Verurtheilten statt der gegen ihn verhängten Arreststrafe auf eine Geldstrafe zu erkennen findet, diese Geldstrafe nach den Vermögensumständen des Schuldigen zu bemessen habe, nicht aber nothwendig die in erster Instanz verhängte Arreststrafe nach dem im §. 260 bestimmten Verhältnisse zum Maßstabe nehmen müsse. Denn der §. 260 gibt einen Maßstab nur für den Fall, wenn der uneinbringlichen Geldstrafe eine Arreststrafe substituirt werden soll. Man kann daher nicht behaupten, es sei das Urtheil gegen die Vorschrift der Strafproceßordnung (§§. 209 und 304) zum Nachtheile des Verurtheilten, welcher die Berufung ergriffen hat, abgeändert worden, wenn z. B. in erster Instanz auf Arrest von einer Woche erkannt worden war, das Oberlandesgericht aber statt des Arrestes auf eine Geldstrafe von fünfzig Gulden erkannt hat (E. v. 8. November 1854).

4. Die Strafverwechslung darf endlich nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden. Es scheint daher, daß der Richter, wenn er die Bedingungen dazu als vorhanden erachtet, sofort die angemessene Geldstrafe zu verhängen, und in seinem Urtheile jenes Maß der Arreststrafe überhaupt nicht auszudrücken habe, auf welches er erkannt hätte, falls jene Umstände nicht vorhanden gewesen wären.

§. 262.

Wann Hausarrest verhängt werden kann.

Ferner kann anstatt des Arrestes des ersten Grades Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen.

Die Verhängung des Hausarrestes ist an die Bedingungen gebunden: a) daß ohnehin nur auf Arrest des ersten Grades zu erkennen wäre, weil mit dem strengen Arreste außer der Entziehung der Freiheit noch andere Strafübel verbunden sind, und er daher durch bloßen Hausarrest nicht ersetzt werden kann; b) daß der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe sei, und c) die angegebenen Geschäftshindernisse eintreten.

Sind diese Bedingungen nicht vorhanden, so findet die Umänderung nicht Statt, wenn auch mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen,

Digitized by Google

welche mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten lassen (§. 266). Denn diese berechtigen nur zur Veränderung des Arrestes in einen gelinderen Grad, Hausarrest ist aber kein eigener Grad des Arrestes, sondern nur eine andere Art, wie die Strafe des einfachen Arrestes vollzogen wird (§§. 244 und 246).

§. 263.

Erschwerende Umstände.

Als erschwerende Umstände eines Vergehens, sowie einer Uebertretung, sind anzusehen:

a) die Fortsetzung der strafbaren Handlung durch längere Zeit;
b) die Wiederholung derselben auch dann, wenn der Thäter wegen eines gleichen Vergehens oder einer gleichen Uebertretung schon gestraft worden ist;
c) je größer die aus der strafbaren Handlung vorherzusehende Gefahr, oder
d) der hieraus wirklich erfolgte Schade ist;
e) je wichtiger das Verhältniß zwischen dem Schuldigen und dem Beschädigten oder Beleidigten;
f) wenn Jugend oder andere ehrbare Personen verführt;
g) verderbliche Beispiele in Familien gegeben, oder
h) öffentliches Aergerniß veranlaßt worden;
i) wenn zur Vollziehung der strafbaren Handlung mehrere Zeit oder Vorbereitung nöthig war, oder größere Hindernisse bei Seite geschafft werden mußten;
k) wenn der Schuldige der Anführer, oder auf andere Art der Urheber bei einer von Mehreren begangenen strafbaren Handlung war;
l) wenn er mehrere Vergehen oder Uebertretungen von verschiedener Art begangen hat;
m) wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hinzuhalten oder irre zu führen gesucht hat, und insbesondere
n) bei Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Schuldige eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist.

§. 264.

Mildernde Umstände.

Dagegen sind als mildernde Umstände anzusehen:

a) ein der Unmündigkeit nahes Alter, schwächerer Verstand oder eine sehr vernachlässigte Erziehung;
b) früherer unbescholtener Wandel;
c) wenn der Schuldige von Anderen verführt;
d) aus Furcht oder Vorurtheil des Ansehens, oder
e) in einer heftigen Gemüthsbewegung, oder
f) durch Nothumstände veranlaßt, gehandelt;
g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die strafbare Handlung zu vollenden, daraus größeren Vortheil zu ziehen, oder größeren Schaden zuzufügen, es bei dem Versuche gelassen, oder
h) sich nur geringeren Vortheil zugeeignet, oder
i) freiwillig von Zufügung größeren Schadens enthalten;
k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut zu machen gesucht;
l) wenn er bei dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdeckt hat, deren Kenntniß in den Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden oder zu vermindern.

1. Die Textirung des Einganges der beiden vorstehenden Paragraphe ist von jener der §§. 44, 46 und 47 in etwas verschieden, und es läßt sich daraus nicht mit völliger Bestimmtheit entnehmen, ob die erschwerenden und mildernden

Digitized by Google

Umstände, wie bei den Verbrechen, ebenso auch bei den Vergehen und Uebertretungen nur beispielsweise angeführt seien. Nichts destoweniger sprechen überwiegende Gründe dafür, die gesetzliche Aufzählung bloß in diesem Sinne aufzufassen. Denn es läßt sich kein Grund denken, weßhalb das Gesetz, das doch dem vernünftigen Ermessen des Richters bei Bemessung der Strafe einen so weiten Spielraum gestattet, dasselbe gerade bei der Frage, ob ein bestimmter Umstand erschwerend oder mildernd wirke, an eine nothwendig unvollständige und unmöglich alle Fälle in ihrer concreten Individualität umfassende Aufzählung habe binden wollen.

Dieß erscheint um so unwahrscheinlicher, wenn man erwägt, daß die im §. 264 als mildernd angeführten Umstände fast ausnahmslos solche sind, welche nur auf dolose Rechtsverletzungen passen. Nun bestehen aber die meisten Vergehen und Uebertretungen in bloß culposen Verletzungen, oder aber in Handlungen, welche nicht sowohl gegen das Recht selbst, als vielmehr gegen Anstalten und Maßregeln zur Sicherung der Rechte gerichtet sind. Aus der Natur der letzteren beiden Classen von strafbaren Handlungen ergibt sich aber, daß bei ihnen die erheblichsten mildernden Umstände offenbar die seien, wenn der zugefügte oder zu besorgende Schade unbedeutend, das Eintreten eines solchen unwahrscheinlich, und daher die aus der gesetzwidrigen Handlung erwachsene Gefahr gering, oder vielleicht überhaupt gar keine daraus entstanden ist. — Und doch kommt im §. 264 keiner dieser Umstände unter den mildernden vor. Man ist daher offenbar zu der Annahme genöthiget, daß die betreffende Aufzählung in den §§. 263 und 264 als eine erschöpfende nicht angesehen werden dürfe.

2. Was die einzelnen erschwerenden und mildernden Umstände betrifft (welche mit einigen stylistischen Verbesserungen den §§. 388—390 des II. Theiles des Str. G. B. vom Jahre 1803 entnommen wurden), so wird auf die zu den §§. 43—47 gemachten Bemerkungen verwiesen.

Nur darf nicht unerwähnt bleiben, daß das Wort „Versuch" in der lit. g des §. 264 nicht im Sinne des §. 8 zu nehmen sei, da nach diesem Paragraphe das freiwillige Abstehen von der Vollendung einer noch im Stadium des Versuches sich befindenden strafbaren Handlung die Strafbarkeit des Versuches nicht bloß vermindert, sondern ganz aufhebt. — Das Wort Versuch muß daher hier auf jene, auch im zweiten Theile des Str. G. (z. B. in den §§. 287 lit. a, 293 lit. a und b, 295 u. v. a.) häufig vorkommenden Fälle bezogen werden, wo das Gesetz, von dem gewöhnlichen Sprachgebrauche abweichend, das Vergehen oder die Uebertretung schon als vollbracht ansieht, wenn gleich der vom Thäter beabsichtigte Erfolg noch nicht eingetreten ist (s. die Bemerkungen bei §. 8 unter 2.). Dort kann nämlich durch den freiwilligen Rücktritt von der Vollendung die Strafbarkeit der im Sinne des Thäters und nach dem gemeinen Sprachgebrauche nur versuchten, im Sinne des Gesetzes aber bereits vollbrachten strafbaren Handlung eben nach §. 8 nicht mehr aufgehoben, wohl aber wird dieselbe dadurch vermindert werden.

Daß übrigens der Umstand, wenn das Vergehen oder die Uebertretung nur beim Versuche geblieben, auch dann, wenn die Vollbringung nicht aus dem Willen des Thäters, sondern wegen eines von ihm unabhängigen Ereignisses unterblieb, als ein mildernder, und zwar nach dem Maße zu betrachten

Digitized by Google

sei, als der Versuch noch von der Vollbringung entfernt gewesen, — ergibt sich schon daraus, daß in Folge des §. 239 der §. 8 nach seinem ganzen Umfange, mithin auch die darin enthaltene Anordnung über die Bestrafung des Versuches (und rücksichtlich über die Anwendung des §. 47 lit. a) für Vergehen und Uebertretungen in soweit zu gelten hat, als bei denselben überhaupt ein Versuch möglich ist.

§. 265.

Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände.

Bei Ausmessung der Strafe ist auf die vorhandenen erschwerenden und mildernden Umstände, je nachdem die einen oder anderen überwiegend sind, Rücksicht zu nehmen, jedoch ist die Strafe in der Regel innerhalb des vom Gesetze für die einzelnen Vergehen oder Uebertretungen festgesetzten Strafsatzes auszumessen, sowie auch wegen Milderungs- oder Erschwerungs-Umständen regelmäßig auf keine andere Strafart zu erkennen ist. Wegen Erschwerungs-Umständen können überdieß die Bestimmungen der §§. 250, 252 und 253 zur Anwendung kommen.

1. Das Gesetz stellt zuvörderst in vollkommener Uebereinstimmung mit dem §. 48 den Grundsatz auf, daß bei Ausmessung der Strafe auf die vorhandenen erschwerenden und mildernden Umstände, je nachdem die einen oder anderen überwiegend sind, Rücksicht zu nehmen ist. Die bei §. 48 aus diesem Grundsatze abgeleiteten Folgerungen sind daher durchaus auch hieher zu beziehen.

Namentlich erscheint die Behauptung, daß, wenn entweder gar keine derlei Umstände vorhanden sein, oder die vorhandenen sich völlig das Gleichgewicht halten sollten, nothwendig auf den Mitteldurchschnitt zwischen Maximum und Minimum des Strafsatzes erkannt werden müsse, — bei Vergehen und Uebertretungen eben so wenig als bei Verbrechen, ja noch weniger als bei diesen begründet. Denn die in den §§. 51 und 53 aufgestellte Vorschrift, daß bei dem Uebergewichte der Erschwerungsumstände die längere oder längste; bei dem Uebergewichte der Milderungsumstände die kürzere oder kürzeste gesetzlich bestimmte Strafdauer zu verhängen sei, — wird hier nicht einmal wiederholt, sondern nur einfach und ohne das richterliche Ermessen hiebei zu beschränken, die Rücksichtnahme auf die vorhandenen erschwerenden und mildernden Umstände, je nach dem Ueberwiegen der einen oder anderen angeordnet.

2. An jenen Grundsatz knüpft das Gesetz im Einklange mit den §§. 49 und 53 zwei bei Ausmessung der Strafe zu beobachtende Regeln, daß nämlich a) die Strafe in der Regel innerhalb des vom Gesetze für die einzelnen Vergehen oder Uebertretungen festgesetzten Strafsatzes auszumessen; — und daß b) wegen Milderungs- oder Erschwerungs-Umständen regelmäßig auf keine andere Strafart zu erkennen ist.

Diese Regeln sind, soweit sie erschwerende Umstände betreffen, bei Vergehen und Uebertretungen eben so ausnahmslos wie bei Verbrechen. Denn wenn bei einzelnen Vergehen und Uebertretungen wegen besonderer Erschwerungsumstände ein höherer Strafsatz oder eine andere Strafart (z. B. Gewerbsverlust) schon vom Gesetze angedroht ist, so wird ja vom Richter die Strafe doch nur innerhalb jenes Strafsatzes ausgemessen, und nur auf diejenige Strafart erkannt, welcher Strafsatz und welche Strafart vom Gesetze unter den gegebenen Umständen für die strafbare Handlung festgesetzt sind; eine Aus-

Digitized by Google

nahme oder Abweichung von den im §. 265 aufgestellten Regeln hat daher nicht stattgefunden (vgl. über den Begriff von besonderen Erschwerungsumständen und ihren Gegensatz zu allgemeinen, im ersten Bande die Einleitung zum dritten Hauptstücke).

3. Bei überwiegenden Milderungsumständen lassen dagegen die aufgestellten Regeln allerdings (wie bei den Verbrechen) Ausnahmen zu. Und zwar wird in dem gleich folgenden §. 266 bestimmt, in wie weit schon dem Richter erster Instanz ein außerordentliches Milderungsrecht zustehe; von dem viel weiter gehenden außerordentlichen Milderungsrechte aber, welches dem Oberlandesgerichte und dem obersten Gerichtshofe eingeräumt ist, wird in den §§. 305 und 311 der Str. Pr. O. gehandelt.

Das Oberlandesgericht ist nämlich berechtiget, die Strafen wegen Vergehen und Uebertretungen (mit Ausnahme der im §. 240 lit. b, c und h erwähnten) nicht bloß aus den im §. 266 bezeichneten, nämlich solchen Milderungsgründen, welche mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten lassen, sondern auch aus anderen überwiegenden Milderungsgründen zu mildern, und die Verschärfungen der Freiheitsstrafe ganz oder zum Theile nachzusehen. Nur die Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes, oder anderer Rechte und Befugnisse, und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet sind (§. 240 lit. b, c und h), können auch von dem Oberlandesgerichte weder nachgesehen noch gemildert werden (Str. Pr. O. §. 305).

Dagegen kann der oberste Gerichtshof wegen überwiegender Milderungsumstände alle wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen ohne Ausnahme mildern, oder in soferne sie mit einer anderen Strafe zusammentreffen, und daher der Schuldige nicht gänzlich straflos bleibt, auch ganz nachsehen (Str. Pr. O. §. 311).

§. 266.

Außerordentliches Milderungsrecht.

Wenn bei einem Vergehen oder einer Uebertretung mehrere und zwar solche Milderungs-Umstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten lassen, so kann sowohl der Arrest in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Strafe auch unter den geringsten Strafsatz herabgesetzt werden.

1. Damit das außerordentliche Milderungsrecht des ersten Richters wirksam werden könne, wird vorausgesetzt, daß mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten lassen (s. die Bemerkungen zu dem in dieser Beziehung wörtlich übereinstimmenden §. 54).

Ist diese Bedingung vorhanden, so kann zwar die vom Gesetze verhängte Hauptstrafe weder ganz nachgesehen noch verwechselt, wohl aber kann dort, wo das Gesetz Arreststrafe androht (§. 240 lit. d) die Strafe des strengen Arrestes in Arrest des ersten Grades verändert, und (und zwar auch cumulativ) die Strafzeit selbst unter den geringsten Strafsatz herabgesetzt werden.

Digitized by Google

Es wurde jedoch schon bei den §§. 247, 261 und 262 nachgewiesen, daß es nicht zulässig sei, in Ausübung des außerordentlichen Milderungsrechtes auf eine Arreststrafe von kürzerer Dauer als zwölf Stunden zu erkennen, oder den Arrest in eine Geldstrafe oder in Hausarrest umzuändern.

2. Auch Geldstrafen (§. 240 lit. a) können, wie bei §. 241 unter 1. nachgewiesen wurde, in Ausübung des außerordentlichen Milderungsrechtes ohne Zweifel unter das gesetzliche Minimum, und zwar sogar unter fünf Gulden herabgesetzt werden, da das Gesetz die Herabsetzung unter den geringsten Strafsatz nicht bloß bei der Arreststrafe, sondern überhaupt die Herabsetzung der „gesetzlichen Strafe" gestattet.

Dagegen findet das nach §. 266 zustehende außerordentliche Milderungsrecht auf die übrigen im §. 240 vorkommenden Strafen keine Anwendung. — Und zwar nicht auf die Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes von Rechten und Befugnissen und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern (§. 240 lit. b, c und h). Denn diese, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet sind, zu mildern, wird dem Gerichte erster Instanz durch §. 286 der Str. Pr. O., ja sogar dem Oberlandesgerichte (Str. Pr. O. §. 305) geradezu untersagt.

Nicht auf die körperliche Züchtigung (§. 240 lit. e); denn diese ist ja im Gesetze ohnehin niemals als Hauptstrafe angedroht.

Aber auch nicht auf die Abschaffung aus einem Orte oder Kronlande (§. 240 lit. f und g). Denn da für diese Strafe, wie bei §. 249 unter 4. bemerkt wurde, dort wo sie überhaupt ausdrücklich angeordnet wird, niemals ein bestimmtes Zeitmaß festgesetzt ist, so kann von einer Herabsetzung derselben „unter den geringsten Strafsatz" (— und nur diese, nicht aber eine Nachsicht gestattet §. 266 —) an sich keine Rede sein.

3. Noch viel weiter geht das außerordentliche Milderungsrecht, welches die im §. 393 berufenen besonderen Vorschriften über die Bestrafung der Vergehen gegen die Pestanstalten den Gerichtshöfen erster Instanz einräumen. Bei Pestvergehen ist nämlich, ohne Rücksicht, auf welche Dauer in dem Gesetze die Freiheitsstrafe festgesetzt ist, die Macht eingeräumt, in dem Falle, wenn die Umstände eine besondere Milderung gestatten, nicht nur die Kerkerstrafe in einen gelinderen Grad zu verändern, und die Dauer der Strafe unter das durch das Gesetz bestimmte Maß herabzusetzen, sondern auch die Kerkerstrafe in eine Arreststrafe umzuwandeln. (Kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 190 und §. 13 der Verordnung des Justizministeriums vom 10. November 1853, R. G. Bl. Nr. 240.)

§. 267.

Von dem Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder Uebertretungen.

Hat der Untersuchte mehrere Vergehen oder mehrere Uebertretungen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, oder treffen in solcher Weise Vergehen und Uebertretungen zusammen, so ist dasjenige Gesetz, welches unter diesen strafbaren Handlungen die höchste Strafe bestimmt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen, in Anwendung zu bringen.

Die in den §§. 251 und 252 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Vergehen oder Uebertretungen oder von Vergehen mit Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann

Digitized by Google

in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch eine Druckschrift begangen wurde. Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im §. 240 lit. b und c bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

1. Die gesetzlichen Vorschriften für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Vergehen oder Uebertretungen stimmen genau mit jenen überein, welche in den §§. 34 und 35 über das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen unter sich, oder von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen gegeben sind. Daher genügt hier im Allgemeinen die Berufung auf die ausführliche Erläuterung dieser Paragraphe. Nur mag noch nachträglich erwähnt werden, daß bei zusammentreffenden strafbaren Handlungen *nebst* der zunächst ausgesprochenen Freiheitsstrafe, wenigstens *eventuell* noch auf eine weitere Arreststrafe erkannt werden könne. Dieser Fall tritt nämlich dann ein, wenn auf eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen eine *Geldstrafe* verhängt ist, daher auf diese erkannt, zugleich aber nach der Verordnung vom 11. Februar 1855 (R. G. Bl. Nr. 30) in Verbindung mit dem §. 260 *für den Fall der Uneinbringlichkeit* der zuerkannten Geldstrafe die der letzteren entsprechende Arreststrafe ausgesprochen werden muß (E. v. 21. November 1854).

Einer speciellen Erörterung bedürfen jedoch die Grundsätze, nach welchen das Verhältniß der Größe oder Höhe der auf die zusammentreffenden Vergehen oder Uebertretungen gesetzten Strafen zu beurtheilen und das in dem einzelnen Falle in Anwendung zu bringende Gesetz zu bestimmen ist.

Es wäre nun ganz unrichtig, wenn man dießfalls den Grundsatz aufstellen wollte, daß die auf *Vergehen* gesetzten Strafen an sich immer für strenger zu achten seien, als jene, mit welchen *Uebertretungen* bedroht sind. Denn, wie im *dritten* Abschnitte der Einleitung nachgewiesen wurde, ist die Unterscheidung zwischen Vergehen und Uebertretungen lediglich zum Behufe der *Competenzbestimmung* gemacht worden und kann daraus, ob eine Handlung als Vergehen oder als Uebertretung erklärt ist, noch nicht auf deren größere oder geringere Strafbarkeit geschlossen werden; so wie denn in der That einzelne Uebertretungen mit strengeren Strafen bedroht sind, als manche Handlungen, welche das Gesetz unter die Vergehen eingereiht hat. Daher ist auch im §. 267 wortdeutlich vorgeschrieben, bei dem Zusammentreffen von Vergehen oder Uebertretungen dasjenige Strafgesetz in Anwendung zu bringen, welches *unter diesen strafbaren Handlungen* (ohne Unterscheidung ihrer gesetzlichen Kategorie) die höchste Strafe bestimmt.

2. Die für die zusammentreffenden strafbaren Handlungen bestimmten Strafen müssen also unter einander verglichen und es muß darnach bestimmt werden, welche die höhere und eben deßhalb in Anwendung zu bringende sei.

Dabei ist nun zunächst zu unterscheiden, ob die Strafen *gleichartig* oder *ungleichartig* sind. Sind sie *gleichartig*, so gilt beim Arreste, daß *strenger* Arrest ohne Rücksicht auf seine Dauer dem Arreste des ersten Grades gegenüber immer als die *höhere* Strafe anzusehen sei. Dieß geht ganz deutlich aus dem §. 532 hervor, da derselbe jene Vergehen und Uebertretungen, welche strengen Arrest nach sich ziehen, denjenigen, welche bloß mit einfachem Arreste, von welcher Dauer immer bedroht sind, entgegensetzt, und sie als

Digitized by Google

„strenger verpönt" erklärt. Der Grund davon mag wohl darin liegen, daß zwar mit dem strengen Arreste, nicht aber mit dem Arreste des ersten Grades außer der Entziehung der Freiheit noch weitere Uebel und Entbehrungen verknüpft sind.

Ist aber auf die zusammentreffenden strafbaren Handlungen Arrest des nämlichen Grades gesetzt, so ist jene Strafbestimmung als die strengere anzusehen, nach welcher auf einen längeren Zeitraum der Freiheitsstrafe erkannt werden kann, nicht aber diejenige, in welcher als die geringste gesetzliche Strafdauer ein längerer Zeitraum festgesetzt ist (E. vom 21. Juni 1854); daher ist z. B. Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten (§. 412) eine strengere Strafe, als Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten (§. 419). Denn die Höhe des Maximums des Strafsatzes ist immer von erheblicherer Wichtigkeit, als die des Strafminimums, weil die Strafe zwar unter dieses herabgesetzt, niemals aber über jenes hinaus verlängert werden kann.

Nach ganz gleichem Grundsatze ist auch dann vorzugehen, wenn von der Arreststrafe verschiedene, aber unter sich gleichartige Strafen zusammentreffen und denselben, wie namentlich bei Geldstrafen vom Gesetze ein zulässiges Maximum beigefügt ist. Es wird nämlich die Größe des angedrohten höchsten Strafmaßes darüber entscheiden, welches Gesetz als das die höhere Strafe bestimmende in Anwendung zu bringen sei.

3. Sind aber die auf die zusammentreffenden Vergehen oder Uebertretungen angedrohten Strafen ungleichartig, so kann damals gar kein Zweifel obwalten, wenn eine derselben eine Geldstrafe, oder die Strafe des Verfalles, oder des Verlustes von Rechten und Befugnissen (§. 240 lit. a bis c) ist. Denn dann ist nach der deutlichen Anordnung des §. 267 nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

Es bleibt daher nur der Fall zu erörtern übrig, wenn auf die eine strafbare Handlung Arrest, auf die andere aber nebst einer Arreststrafe, jedoch von gelinderem Grade, oder kürzerer Dauer auch noch Abschaffung (§. 240 lit. f—h) angedroht ist. Daß dann nebst der sonstigen gesetzlichen, jedenfalls auch auf die Strafe der Abschaffung erkannt werden müsse, läßt sich nicht wohl behaupten, weil dieß nur bezüglich der im §. 240 lit. a—c bestimmten Strafen, zu denen die Abschaffung nicht gehört, angeordnet ist. Daher scheint es in solchem Falle nur darauf anzukommen, welche von den Arreststrafen die im Sinne des Gesetzes höhere sei. Denn die Abschaffung stellt sich im Wesentlichen doch nur mehr als eine Präventivmaßregel dar, welche, wenn sie wegen der aus der strafbaren Handlung hervorleuchtenden Bedenklichkeit des Gestraften in der That als nothwendig erscheint, noch immer neben der Strafe und unabhängig von derselben durch die Sicherheitsbehörde, und zwar mit eben der Wirkung ausgesprochen werden kann, als wenn sie im Strafurtheile auferlegt worden wäre (§§. 323 und 324).

§. 268.

Weitere Folgen der Verurtheilung.

Welche weitere Folgen mit der Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung verbunden sind, ist in besonderen Gesetzen, und in politischen

Digitized by Google

und kirchlichen Vorschriften enthalten. In jenen Fällen, wo der Verurtheilte ein Gewerbe, ein Schiffs-Patent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges besitzt, haben die im §. 30 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, in soferne der Verlust eines solchen Befugnisses nicht ohnehin im Gesetze als Strafe angeordnet ist.

Der erste Satz des Paragraphes stimmt mit dem vorletzten Absatze des §. 26 überein, die dort (unter 5. bis 7.) gemachten Bemerkungen sind daher auch hieher zu beziehen.

Deßgleichen erklärt der zweite Satz, daß, wenn der Verurtheilte bestimmte gewerbliche Berechtigungen besitzt, ebenso wie in gleichem Falle bei einem wegen eines Verbrechens Verurtheilten (nach §. 30) vorzugehen, und daher, falls nicht ohnehin das Befugniß zur Strafe verloren geht, an die verleihende Behörde Anzeige zu machen sei.

Drittes Hauptstück.

Von Bestrafung der Unmündigen*).

§. 269.

Unmündige werden schuldig durch Verbrechen, die a) wegen der Unmündigkeit nur als Uebertretungen zugerechnet werden; oder b) durch Vergehen oder Uebertretungen an sich.

Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen, nach §. 237 nur als Uebertretungen bestraft werden;

b) durch solche strafbare Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind.

1. Aus dem §. 2 lit. d, so wie aus §. 237 folgt, daß hier unter Unmündigen solche Personen zu verstehen seien, welche, und zwar zur Zeit der That das zehnte Lebensjahr (das Alter der Kindheit) bereits zurückgelegt, das vierzehnte aber noch nicht überschritten haben.

2. Die Worte: „Strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären" (lit. a) dürfen nicht so aufgefaßt werden, daß nur die rein objectiven Merkmale des Verbrechens vorhanden zu sein brauchen. Vielmehr ergibt sich aus der Verbindung mit §. 237 — wo es heißt: „Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden" — daß die Handlung alle Merkmale eines Verbrechens mit alleiniger Ausnahme des zur criminellen Zurechnung erforderlichen Alters (§. 2 lit. d) auch in Beziehung auf die subjective Seite (den

*) Literatur: Tomaschek: Einige Bemerkungen über die Bestrafung der von Unmündigen oder von Kindern begangenen Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen (Zeitschr. 1841, I. Bd., S. 323).

Digitized by Google

bösen Vorsatz) an sich tragen müsse, und daß abgesehen von der Unmündigkeit des Thäters kein anderer die Zurechnung des bösen Vorsatzes ausschließender Grund eingetreten sein dürfe.

3. Daß die Strafbarkeit bei Handlungen der ersten Art auch durch Verjährung erlöschen könne, ist wohl eben so wenig zweifelhaft, als daß bei der dießfälligen Beurtheilung nicht die über die Verjährung der Verbrechen, sondern weil es sich (nach §. 237) um Uebertretungen handelt, die in den §§. 531 und 532 gegebenen Bestimmungen zu Grunde gelegt werden müssen. Als Verjährungszeit dürfte die mittlere von sechs Monaten anzunehmen sein, welche überhaupt bei Uebertretungen zu gelten hat, für welche im Gesetze Arrest des ersten Grades mit Verschärfung bestimmt ist.

§. 270.

Bestrafung der ersteren.

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann nach §. 253 verschärft werden.

1. Das Gesetz nennt die Freiheitsstrafe nicht „Arrest", sondern „Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte"; — der Verurtheilte wird daher von anderen wegen Uebertretungen verurtheilten Sträflingen abgesondert gehalten werden müssen. Da somit seine Verwahrung im Wesentlichen der Anhaltung in Einzelnhaft (§§. 22 und 256) gleichkommt, diese aber wegen ihrer Empfindlichkeit und ihren möglicherweise sehr nachtheiligen Folgen selbst bei Verbrechern ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden darf, so erhellt, daß auch dem verurtheilten Unmündigen die zur Milderung der Einzelnhaft im §. 22 angeordneten täglich mehrmaligen Besuche zu Gute kommen, und daß ihm Zusammenkünfte und Unterredungen mit seinen Angehörigen und anderen unbedenklichen Personen eben so wie den zum Arreste des ersten Grades Verurtheilten (§. 244) gestattet werden müssen. — Eine wesentliche Milderung liegt auch schon in der Anordnung, daß der Bestrafte vom Seelsorger oder Katecheten Unterricht zu erhalten, also regelmäßige Besuche dieses letzteren zu empfangen hat (§. 272).

2. Außer der Verschließung, und in Stellvertretung derselben kann als Hauptstrafe auch auf körperliche Züchtigung erkannt werden, falls der Verurtheilte zu den im §. 248 aufgezählten Personen (namentlich Lehrjungen) gehört, indem dort die im §. 270 bezeichnete Uebertretung als eine von jenen erklärt wird, bei denen die körperliche Züchtigung in Stellvertretung der Arreststrafe Anwendung findet.

3. Was die Verpflegung des Unmündigen betrifft, so scheinen dabei, falls nicht die (sehr zweckmäßige) Verschärfung durch Fasten hinzugefügt wurde, die Bestimmungen in Betreff des einfachen Arrestes (§. 244) maßgebend zu sein, weil die angeordnete Verschließung im Wesentlichen doch als Arreststrafe erscheint, und nicht ausdrücklich als strenger Arrest bezeichnet wird.

4. Von den beim Arreste zulässigen Verschärfungen ist die durch Anhaltung in Einzelnhaft (§. 256) hier als eine Verschärfung nach der Natur der Sache

Digitized by Google

nicht anwendbar; die übrigen aber können nur unter den in den §§. 255, 257 und 258 enthaltenen Beschränkungen, und daher namentlich die körperliche Züchtigung als eine Verschärfung nur gegen Rückfällige (und unter den sonstigen Beschränkungen des §. 248) in Anwendung gebracht werden.

§. 271.

Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist.

Die Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfung Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) die Größe und Eigenschaft der strafbaren Handlung;

b) das Alter des Schuldigen, je nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert;

c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung, als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit.

Die Größe und Eigenschaft der strafbaren Handlung (lit. a) ist zunächst nach der Stellung und Wichtigkeit zu beurtheilen, welche dieselbe in dem Systeme des Strafgesetzes einnimmt; daher nach dem Strafsatze, welcher darauf anzuwenden gewesen wäre, falls sie, weil von einem Mündigen verübt, als Verbrechen hätte bestraft werden müssen.

§. 272.

Mit derselben ist eine angemessene Arbeit und der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden.

Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden.

Die Zuweisung von Arbeit hat hier nicht sowohl den Charakter einer Strafe, sondern erscheint einerseits deßhalb als nothwendig, weil der Unmündige an einem abgesonderten Verwahrungsorte, also im Grunde in Einzelnhaft verschlossen gehalten wird, und hat andererseits auch einen pädagogischen Zweck. — Das Arbeitspensum ist übrigens nicht mit dem Maximum dessen zu bestimmen, was der Sträfling ohne Gefährdung seiner Gesundheit zu leisten fähig ist, damit noch eine Steigerung für den Fall möglich bleibe, wenn auf schwerere Arbeit als Strafverschärfung erkannt wird.

§. 273.

Von Unmündigen begangene Vergehen oder Uebertretungen an sich sind der häuslichen Züchtigung, nach Umständen der Sicherheitsbehörde zu überlassen.

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der zweiten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber oder noch dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen.

Wenn bei derlei Uebertretungen die Sicherheitsbehörde einschreitet, so thut sie dieß nicht als ein Gericht oder in Stellvertretung eines solchen, sondern als Polizeibehörde, daher auch nicht nach den Vorschriften und Formen des Strafverfahrens und mit Schöpfung eines Strafurtheiles; sondern es kommt hiebei ihrem klugen Ermessen jener freiere Spielraum zu, welcher überhaupt bei Behandlung der Polizeigeschäfte im Gegensatze zur Justizpflege zugestanden ist.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Vergehen und Uebertretungen.

§. 274.

Eintheilung der Vergehen und Uebertretungen.

Die strafbaren Handlungen, welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflusses hiermit als Vergehen oder Uebertretungen erklärt werden, theilen sich in folgende Gattungen:

§. 275.

1. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit.

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, nämlich gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 276.

2. Gegen die Sicherheit einzelner Menschen.

Strafbare Handlungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nämlich der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthumes oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre und des guten Rufes; oder der Sicherheit anderer Rechte Gefahr und Nachtheil bringen.

§. 277.

3. Gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Vergehen und Uebertretungen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.

Die Haupteintheilung der Vergehen und Uebertretungen wird daher genommen, ob sie gegen die Sicherheit oder gegen die Sittlichkeit, und im ersteren Falle, ob gegen die öffentliche Sicherheit oder gegen die Sicherheit einzelner Menschen gerichtet sind. In eben der Ordnung, wie sie in den vorstehenden Paragraphen angegeben sind, werden dann die einzelnen Vergehen und Uebertretungen behandelt, und zwar jene gegen die öffentliche Sicherheit im V. bis VII., gegen die Sicherheit einzelner Menschen im VIII. bis XII., die gegen die öffentliche Sittlichkeit endlich im XIII. Hauptstücke.

Außer den in das Strafgesetz aufgenommenen sind jedoch den Strafgerichten als solchen auch gegenwärtig noch einige andere, in besonderen Gesetzen normirte strafbare Handlungen entweder unbedingt oder unter gewissen Voraussetzungen zur Verhandlung und Entscheidung zugewiesen.

Die Bestimmung nämlich, welchen Behörden die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Gesetzesübertretungen zukommt, welche nicht in dem allgemeinen Strafgesetze als strafbare Handlungen erklärt sind (s. Art. V. des K. M. P.), so wie die Festsetzung des dabei zu beobachtenden Verfahrens, ist mit Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom

Digitized by Google

3. April 1855 (R. G. Bl. Nr. 61) erfolgt. Dieselbe erfloß in Gemäßheit der §§. 48 und 58 des mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 14. September 1852 und 10. Jänner 1853 (R. G. Bl. 1853, Nr. 9 und 10) für die Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemter festgesetzten Wirkungskreises, des §. 9 der Str. Pr. O., und der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Februar 1855, und verordnet im §. 1 wie folgt:

„Von dem Tage angefangen, an welchem in jedem einzelnen Kronlande die, mit dem Patente vom 29. Juli 1853 kundgemachte Strafproceß-Ordnung in Wirksamkeit treten wird, und in den Kronländern, in welchen diese Strafproceß-Ordnung bereits in Wirksamkeit getreten ist, vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung, gehört die Untersuchung und Bestrafung aller jener Gesetzes-Uebertretungen, welche nicht durch das allgemeine Strafgesetz als strafbare Handlungen erklärt sind, und rücksichtlich welcher das Verfahren nicht durch besondere Vorschriften ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen ist, zur politischen Geschäftsführung, und ist daher von dem hierzu berufenen Bezirksamte (Stuhlrichteramte, Districts-Commissariate) des Bezirkes, wo die Uebertretung begangen worden ist, und an Orten, wo die politische Geschäftsführung den Communal-Magistraten zugewiesen ist, von diesen zu pflegen."

Hieraus ergibt sich nun, daß außer den durch das allgemeine Strafgesetz als strafbar erklärten Handlungen nur noch die nachstehenden, diese aber allerdings noch immer zur Competenz der Strafgerichte als solcher gehören, nämlich:

a) Alle als Vergehen erklärten strafbaren Handlungen. Denn die Vergehen sind ganz allgemein und ausnahmslos dem Strafverfahren in Gemäßheit der Strafproceß-Ordnung zugewiesen (Str. Pr. O., Art. I. des K. M. P. und §§. 1, 10 lit. b und c, und 16), während schon nach der ausdrücklichen Erklärung der Str. Pr. O. (§§. 9 und 40) der Wirkungskreis der Strafgerichte sich nicht auf alle, sondern nur auf diejenigen Uebertretungen erstreckt, welche entweder in dem allgemeinen Strafgesetze als solche bezeichnet, oder durch besondere Vorschriften zur Untersuchung und Bestrafung den Gerichten zugewiesen sind. Daher ist auch im ganzen Verlaufe der Verordnung vom 3. April 1855 immer nur von Uebertretungen die Rede.

b) Uebertretungen, rücksichtlich welcher das Verfahren durch besondere Vorschriften den Strafgerichten ausdrücklich zugewiesen ist; denn auch die Strafgerichte gehören zu jenen „anderen Behörden", von welchen der oben angeführte §. 1 der Verordnung vom 3. April 1855 Erwähnung macht.

Nach diesen Grundsätzen erscheinen daher als jene besonderen, neben dem Strafgesetzbuche bestehenden Gesetze, deren Strafbestimmungen von den Strafgerichten entweder unbedingt, oder unter gewissen Voraussetzungen in Anwendung zu bringen sind, die nachstehenden: a) die Verordnung vom 27. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 107) in Betreff der Nichtablieferung von Geldzeichen und Creditspapieren der revolutionären Propaganda (s. die betreffende Stelle bei §. 278); — b) die Preßordnung vom 27. Mai 1852 (R. G. Bl. Nr. 122); — c) die Gesetze gegen den Wucher, und namentlich das Patent vom 2. December 1803 (J. G. S. Nr. 640); und d) die Gesetze über den Besitz und das Tragen von Waffen, nämlich das kaiserliche Patent vom 24. October 1852 (R. G. Bl. Nr. 223), dann für das lombardisch-venetianische Königreich und Südtirol das kaiserliche Patent vom 18. Jänner 1818.

Digitized by Google

Von den unter b—d angeführten Gesetzen ist eine ausführliche Erläuterung dem vorliegenden Bande als erster, zweiter und dritter Anhang angeschlossen, und es wird dort an den bezüglichen Stellen der Nachweis geliefert werden, daß und in wieferne die Strafgerichte zum Verfahren und zur Entscheidung über die darin als strafbar erklärten Handlungen berufen sind.

Fünftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

§. 278.

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung sind:

a) **Auflauf;**
b) **Theilnahme an geheimen Gesellschaften oder verbotenen Vereinen, und Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften;**
c) **Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeindebehörden, oder gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige;**
d) **Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.;**
e) **Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;**
f) **Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte;**
g) **öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen;**
h) **Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen;**
i) **Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung;**
k) **Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;**
l) **Gesetzwidrige Verlautbarungen;**
m) **Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.**

Zu den hier im Gesetze aufgezählten Vergehen und Uebertretungen kommt noch

n) in Folge der mit Verordnung vom 27. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 107) kundgemachten Allerhöchsten Entschließung vom nämlichen Tage jenes Vergehen, welches durch die Nichtablieferung von Geldzeichen und Creditspapieren der revolutionären Progaganda, als Mazzini-Lesen, Kossuth-Dollarnoten u. s. w. begangen wird.

Darnach macht sich nämlich „Jeder, welcher auf eine Weise, wodurch weder die Mitschuld an dem Verbrechen des Hochverrathes, noch ein anderes Verbrechen begründet wird, in die Inhabung solcher Papiere gelangt, und dieselben nicht unverzüglich an die Behörde abliefert, durch die unterlassene Ablieferung eines Vergehens schuldig, worauf

Digitized by Google

strenger Arrest von drei Monaten bis zu Einem Jahre, und außerdem eine dem Zwanzigfachen des Betrages, worauf dieselben lauten, gleichkommende Geldstrafe zu verhängen ist."

§. 279.

a) Auflauf.

Wer sich desselben schuldig mache.

Des Vergehens des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen eine der im §. 68 genannten Personen, wenn sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, mehrere Menschen zur Mithilfe oder zur Widersetzung auffordert. Die Strafe ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

Das Vergehen des Auflaufes begreift drei verschiedene Fälle in sich, von welchen der obenstehende Paragraph den ersten (so wie der folgende §. 280 die Mitschuld daran) normirt.

Die Personen, gegen welche das Vergehen gerichtet sein kann, sind eben jene, welche als mögliches Object des Verbrechens des Aufstandes erscheinen; die dießfälligen Erörterungen (bei §. 68 unter 1. bis 4.) sind daher durchaus auch hieher zu beziehen.

Die Thathandlung besteht in der Aufforderung zur Mithilfe oder Widersetzung. Jedoch darf dabei die Absicht nicht auf Herbeiführung eines gewaltsamen Widerstandes gegen die obrigkeitliche Person gerichtet gewesen sein. Denn dann würde, wenn die Aufforderung Erfolg gehabt hat, wenn also in Folge derselben der dritte Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit (nach §. 81) begangen wurde, dem Auffordernden Mitschuld an diesem Verbrechen; falls aber die Einwirkung ohne Erfolg geblieben ist, versuchte Verleitung zu demselben (nach §. 9) zur Last fallen. — Die Absicht muß daher die sein, daß durch die angehäufte Menschenmasse der obrigkeitlichen Person imponirt, oder dieselbe durch das veranlaßte Aufsehen von der Amtshandlung abzustehen bewogen, oder daß durch die Anhäufung von Menschen und deren passiven Widerstand die Durchführung der Amtshandlung unmöglich gemacht werde, oder daß der Auffordernde selbst oder ein Dritter im Gedränge unbemerkt entwischen könne u. dgl.

Wenn die Aufforderung zugleich beleidigende Ausdrücke gegen die obrigkeitliche Person enthielt, so trifft mit dem Vergehen des Auflaufes die Uebertretung des §. 312 zusammen. Dieß kann aber nicht auch rücksichtlich der Uebertretung der Einmengung in die Vollziehung öffentlicher Dienste nach §. 314 behauptet werden; da der Fall des Auflaufes nach §. 279 an sich eben nur ein höherer Grad solcher Einmengung ist, und daher die letztere nicht noch einmal zugerechnet werden kann.

§. 280.

Mitschuldige.

Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet, und sich dem Auffordernden in Mithilfe oder Widersetzung zugesellet.

Daß der Aufforderung Folge geleistet, und sich dem Auffordernden in Mithilfe oder Widersetzung „zugesellet" werde, läßt sich nur von Jenem behaupten, welcher die Absicht des Auffordernden kennt, und den Entschluß an den Tag legt,

Digitized by Google

mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen (s. auch die Erläuterung des §. 69). Das bloße Hinzutreten aus Neugierde u. dgl. ist daher nicht hieher zu beziehen, wohl aber möglicherweise unter §. 283 zu subsumiren.

Das Gesetz erklärt übrigens nur, wie die der Aufforderung Folge Leistenden zu bestrafen seien, und sagt nicht ausdrücklich, daß auch sie sich eines Vergehens schuldig machen. — Daß dieß aber wirklich der Fall sei, ergibt sich nicht nur aus dem ganzen Zusammenhange der gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch schon daraus, daß die genannten Personen (in der Randrubrik) als Mitschuldige bezeichnet werden, und die Eigenschaft der dem Mitschuldigen zur Last fallenden strafbaren Handlung sich immer nach jener des Thäters richtet (§. 5).

§. 281.

Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe.

Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß Jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Hause zu halten habe, macht sich jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Vergehens des Auflaufes schuldig, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält.

Wenn bei einer öffentlichen Unruhe (— nicht bloß, wie es in der Rubrik heißt: bei einem „Auflaufe" —) der Befehl ergangen ist, daß Jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Hause zu halten habe, so kann durch die Nichtbeachtung dieses Befehles schon an und für sich, und ohne daß irgend eine Betheiligung an der Unruhe selbst vorausgesetzt wird, das Vergehen des Auflaufes auf zweierlei Art begangen werden, und zwar:

Erstens, von Jedem, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht. Als erhebliche und das Verlassen des Hauses rechtfertigende Ursache wird aber wohl nur ein Geschäft angesehen werden können, welches sich ohne Nachtheil nicht verschieben läßt, z. B. die Leistung ärztlichen Beistandes u. dgl.

Zweitens, von dem Hausvater oder sonstigen Vorsteher einer Familie (daher allerdings auch von Frauenspersonen, wenn sie allein einer Familie vorstehen), soferne sie die unter ihnen stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause halten. Als unter ihnen stehende Hausgenossen sind aber nur Jene anzusehen, welche in irgend einer Beziehung der Gewalt des Familienvorstehers untergeordnet, und dessen Anordnungen Folge zu leisten verbunden sind, nicht auch bei der Familie wohnende, jedoch von der Gewalt des Familienvorstehers unabhängige Personen. — Und man wird sagen können, der Familienvorsteher habe die Hausgenossen nicht „nach Möglichkeit" zu Hause gehalten, wenn er sie entweder selbst ausgehen geheißen, oder ihnen das Verlassen des Hauses nicht untersagt, oder seinem dießfälligen Verbote durch Anwendung der in seiner Macht stehenden und als angemessen erscheinenden Mittel Nachdruck zu verschaffen unterlassen hat.

§. 282.

Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers; derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen.

Die Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers ist Arrest von einer Woche bis zu einem Monate. Ebenso sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernten, wenn sie auch an keiner Unordnung Theil nahmen.

Digitized by Google

Haben sie nämlich an der Unordnung Theil genommen, so sind sie nach den dieselbe treffenden Strafbestimmungen zu behandeln, und es kann selbstverständlich von einem Zusammentreffen mit dem Vergehen des §. 281 keine Rede sein.

§. 283.

Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe den Beamten oder der Wache nicht Folge leisten;

Wer bei einem auch aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe dem Beamten oder der Wache, wenn diese die Menge auseinander gehen heißen, nicht Folge leistet, macht sich ebenfalls des Vergehens des Auflaufes schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

Das Wort „Auflauf" ist hier im weitesten Sinne genommen; es wird nämlich vorausgesetzt, daß aus was immer für einer (wenn gleich an sich erlaubten) Ursache eine namhafte Menge von Menschen zusammengekommen, daß ferner aus öffentlichen Rücksichten die Zerstreuung derselben nothwendig und auch wirklich von einem Sicherheitsbeamten oder der Wache angeordnet worden ist. Das Vergehen besteht dann einfach darin, daß dieser Anordnung nicht Folge geleistet wurde. — Jene dagegen, welchen nicht bloß diese Unterlassung zur Last fällt, sondern welche sich einem etwaigen Aufforderer in Mithilfe oder Widersetzung zugesellet haben, sind des viel strenger bestraften ersten Falles dieses Vergehens (nach §. 280) schuldig.

§. 284.

derjenigen, welche sich mit dem Beamten oder der Wache in einen Zank oder Wortstreit einlassen.

Hätte sich Jemand bei einer solchen Weigerung mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist die Strafe einmonatlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärft werden soll.

Wenn bei dem Zanke oder Wortwechsel dem Beamten oder der Wache auch eine Beleidigung zugefügt wurde, so trifft mit dem Vergehen des Auflaufes noch die im §. 312 bestimmte Uebertretung zusammen. — Dagegen liegt darin, daß man sich nicht nur der Anordnung Folge zu leisten geweigert, sondern aus Anlaß der Weigerung auch in einen Zank oder Wortstreit eingelassen hat, schon an und für sich eine Einmengung in die Vollziehung öffentlicher Dienste; und es kann daher, da hierauf schon bei der Bestimmung des Strafsatzes für das Vergehen des Auflaufes Rücksicht genommen wurde, nicht auch noch ein Zusammentreffen mit der Uebertretung des §. 314 zugerechnet werden.

Wie aus der dem fünften Hauptstücke im §. 278 vorangeschickten Uebersicht unter lit. b hervorgeht, werden in den §§. 285—299 die Vergehen und Uebertretungen behandelt, welche *α)* in Beziehung auf geheime Gesellschaften (§§. 285—296), oder *β)* auf verbotene Vereine (§§. 297 und 298), oder endlich *γ)* durch Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften (§. 299) begangen werden können.

Rücksichtlich der geheimen Gesellschaften enthält zunächst §. 285 ein allgemeines Verbot und §. 286 die Begriffsbestimmung derselben; woran

Digitized by Google

sich in den folgenden Paragraphen die Bestimmungen reihen, wann das Vergehen der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft zur Last falle, und wie dasselbe zu bestrafen sei (§§. 287—295). Endlich folgt im §. 296 noch eine besondere Strafdrohung gegen Jene, welche etwas, das der entdeckten geheimen Gesellschaft angehörte, vorenthalten oder unterschlagen.

§. 285*).

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften (geheimen Vereinen).

Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet sein, und unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben oder bestehen mögen, sind verboten. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht eines Vergehens schuldig.

1. Der §. 285 enthält im Eingange ein allgemeines Verbot aller geheimen Gesellschaften, somit eigentlich ein anordnendes, und kein Strafgesetz. Dieses Verbot ist aber das gesetzliche Motiv für die im Schlußsatze ausgesprochene strafrechtliche Bestimmung, daß die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft eines Vergehens schuldig mache.

Unter einer Gesellschaft ist nun jede Vereinigung mehrerer Personen zu verstehen, welche sich zur gemeinschaftlichen Anstrebung eines bestimmten bleibenden Zweckes wechselseitig berechtiget und verpflichtet haben. — Daß der Begriff Gesellschaft auch hier in dieser, dem allgemeinen juristischen Sprachgebrauche entnommenen Bedeutung aufzufassen sei, ergibt sich aus der lit. b des §. 286. Aus diesem geht nämlich deutlich hervor, daß der Gesetzgeber nur solche Vereinigungen im Auge hatte, welche einen bestimmten fortdauernden Zweck verfolgen, und zum Behufe der gemeinschaftlichen Anstrebung dieses Zweckes eine bestimmte Organisation der gesellschaftlichen Kräfte, und Regeln für deren Wirksamkeit (eine Verfassung und Satzungen) festgesetzt haben.

Demnach werden weder bloße Zusammenkünfte ohne gesellschaftliche Verbindung und Verpflichtung der Theilnehmenden, noch örtliche Vereinigungen mehrerer Menschen, die im gewöhnlichen Leben gleichfalls als Gesellschaften (z. B. Spielgesellschaften u. dgl.) bezeichnet werden, unter das gesetzliche Verbot fallen, da sie bei dem Mangel wesentlicher Erfordernisse unter den Begriff von Gesellschaften im juristischen und gesetzlichen Sinne nicht eingereiht werden können.

2. Die Gesellschaft muß ferner eine geheime sein. Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind, ist in dem §. 286 insbesondere bestimmt.

3. Wem endlich „Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft" zur Last falle, wird im §. 287 in Bezug auf Inländer, in den §§. 293 und 295 aber rücksichtlich der Ausländer festgesetzt.

Es muß jedoch bemerkt werden, daß der Ausdruck „Theilnahme" hier nicht etwa im Sinne des §. 5 zu nehmen sei, wo er der „Mitschuld" entgegengesetzt wird, und eine bestimmte Art der Betheiligung an der **von einem Anderen** begangenen strafbaren Handlung bedeutet. Denn die „geheime Gesellschaft" ist ja nicht die strafbare Handlung des Einen, an welcher sich der

*) Literatur: Harum: Theilnahme an geheimen Gesellschaften (G. Z. 1854, Nr. 89).

Digitized by Google

Andere erst betheiliget, und eben dadurch Theilnehmer an dem von dem Ersteren begangenen Vergehen wird; sondern „Theilnahme an der geheimen Gesellschaft" ist die strafbare Handlung selbst, sie ist unmittelbare Schuld, nicht aber Mitschuld oder Theilnahme an einem fremden Vergehen; — und jener, dem eine Thätigkeit zur Last fällt, welche nach dem Gesetze (§§. 287, 293 und 295) unter den Begriff: „Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft" fällt, ist als unmittelbarer Thäter eines Vergehens, nicht aber bloß als Mitschuldiger oder Theilnehmer eines fremden Vergehens zu betrachten. Dieß ist um so einleuchtender, wenn man erwägt, wie ganz und gar verschieden die Arten der Thätigkeit sind, welche das Gesetz mit dem gemeinsamen Namen: „Theilnahme an geheimen Gesellschaften" bezeichnet.

Aus der eben entwickelten Ansicht ergibt sich nun eine sehr wichtige praktische Folgerung, — nämlich die, daß Handlungen, durch welche die in den §§. 287, 293 und 295 aufgezählten und als das Vergehen der Theilnahme an geheimen Gesellschaften erklärten Thätigkeiten absichtlich gefördert werden, nach §. 5 als Mitschuld (oder Theilnahme) an diesen Thätigkeiten, daher gleich ihnen als Vergehen und der nämlichen Strafe unterliegend angesehen werden müssen. Wenn z. B. A wissentlich den Briefwechsel des B mit einer geheimen Gesellschaft, oder die Miethe der Wohnung des C für dieselbe vermittelt, oder sich von dem C einen Antheil an dem bedungenen Miethzinse zusichern läßt, so fällt dem A an und für sich nicht Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft zur Last, da seine Thätigkeit unter keinen der Fälle des §. 287 subsumirt werden kann. Wohl aber wird er nach §. 5 als Mitschuldiger oder Theilnehmer desjenigen Vergehens erscheinen, dessen sich der B oder C durch ihre Thätigkeit und zwar als unmittelbare Thäter schuldig gemacht haben, und so wie sie zu bestrafen sein.

Denn nach §. 239 finden ja die im §. 5 für Verbrechen festgesetzten Bestimmungen auch auf Vergehen Anwendung, in soferne nicht Abweichungen hiervon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens folgen. Keiner dieser beiden Ausnahmsfälle tritt aber bei dem Vergehen der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft ein.

§. 286.

Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind.

Als eine geheime Gesellschaft ist jede Vereinigung mehrerer Personen anzusehen:

a) wenn das Dasein derselben der Obrigkeit absichtlich verborgen gehalten wird;

b) wenn zwar das Dasein derselben bekannt ist, aber entweder ihre Verfassung und Satzungen verheimlichet, oder eine andere Verfassung, andere Satzungen oder ein anderer Zweck vorgegeben werden, als wirklich bestehen.

1. Die bloße Nichtanzeige von dem Dasein der Gesellschaft macht dieselbe noch nicht zu einer geheimen; dazu ist vielmehr erforderlich, daß ihr Dasein absichtlich verborgen gehalten werde (lit. a). Verborgen halten oder Verheimlichen besteht aber eben nicht in einer bloßen Unterlassung (der Anzeige), sondern setzt nach dem allgemeinen Sprachgebrauche die geflissentliche Anwendung eigener Mittel voraus, um die Entdeckung des geheim gehaltenen Gegenstandes zu hindern, oder wenigstens zu erschweren. Dieser Sprachgebrauch wird auch sonst im Gesetze beobachtet. So im §. 458, wo die

Digitized by Google

versuchte Verheimlichung (einer Feuersbrunst) von der unterlassenen Anzeige ausdrücklich unterschieden und ihr entgegengesetzt wird; — oder im §. 214, wo das Gesetz den Begriff der Verheimlichung von Anzeigungen dahin festsetzt, daß sie jenem zur Last fällt, welcher „deren Bekanntwerden absichtlich zu hindern oder wenigstens zu erschweren sucht."

Die Gesellschaft wird daher nach lit. a dann eine geheime sein, wenn von ihr solche Vorkehrungen getroffen oder beschlossen wurden, durch welche die Obrigkeit, nämlich die an dem betreffenden Orte zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit berufene Behörde (Sicherheitsbehörde) gehindert werden soll, zur Kenntniß von deren Dasein zu gelangen.

2. Bei dem zweiten Falle (lit. b) wird vorausgesetzt, daß die Obrigkeit auf was immer für eine Art zur Kenntniß von dem Dasein der Gesellschaft gelangt ist, und nun über ihr Verlangen, von dem Zwecke, der Verfassung und den Satzungen der Gesellschaft in Kenntniß gesetzt zu werden, entweder unvollständige oder falsche Mittheilungen erhält. — Unter Verfassung sind aber die Bestimmungen über die Organisation der Gesellschaft, namentlich darüber, von wem die Leitung der Angelegenheiten, und damit die Wirksamkeit des Vereines als solchen auszugehen habe; — unter Satzungen aber die Regeln über die Wirksamkeit der Mitglieder für die Zwecke des Vereines zu verstehen.

In den folgenden Paragraphen wird nun bestimmt, durch welche Art von Thätigkeit man sich der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig mache, und wie das dadurch begangene Vergehen zu bestrafen sei; — und zwar in den §§. 287—292 rücksichtlich der Inländer; in Bezug auf Ausländer aber, je nachdem sie sich im Inlande oder im Auslande aufhalten, in den §§. 293 und 294, dann im §. 295. —

Daß auch Jener, welchem in Ansehung einer der in den §§. 287, 293 und 295 aufgezählten Thätigkeiten Mitschuld oder Theilnahme im Sinne des §. 5 zur Last fällt, desselben Vergehens wie der, welcher diese Thätigkeit selbst gesetzt hat, schuldig und gleich ihm zu bestrafen sei, wurde schon bei §. 285 unter 3. nachgewiesen. — Es entsteht nun aber die Frage, ob andere Arten der Wirksamkeit für die geheime Gesellschaft, welche weder zu den in den §§. 287, 293 und 295 insbesondere angeführten gehören, noch sich als Mitschuld (oder Theilnahme) daran darstellen, gleichfalls als das betreffende Vergehen zuzurechnen seien; z. B. wenn Jemand wissentlich Drucksachen oder Geräthschaften für eine geheime Gesellschaft angefertiget, die Vereinsgelder verwahrt oder fruchtbringend angelegt hat u. dgl.

Diese Frage scheint verneint werden zu müssen. Denn die §§. 287, 293 und 295 zählen die Fälle, in denen man der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft als unmittelbarer Thäter schuldig wird, offenbar taxativ auf, die darauf folgenden Paragraphe aber enthalten nur Strafbestimmungen für diese Fälle. — Daher müssen auch die Worte des §. 289: „oder welche auf was immer für eine andere Weise an derselben Theil nehmen" nur auf die Mitglieder der Gesellschaft beschränkt, und dürfen nicht etwa so verstanden werden, daß darunter Alle begriffen seien, welche in wie immer gearteter Weise für die Zwecke des Vereines thätig sind, bei welcher Auslegung die im §. 287 enthaltene Aufzählung als ganz überflüssig und nur beirrend erscheinen müßte.

Digitized by Google

§. 287.

Wer sich der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig mache.

Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig, jeder Inländer:

a) der eine solche Gesellschaft zu stiften versucht oder wirklich stiftet;
b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt;
c) der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist;
d) mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält;
e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft in was immer für einer Eigenschaft beiwohnt;
f) zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus oder seine Wohnung vermiethet oder leihet; endlich
g) der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Dasein einer geheimen Gesellschaft oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit die ämtliche Anzeige zu thun unterläßt.

1. Da jede einzelne vom Gesetze angeführte Thätigkeit schon für sich allein das Vergehen der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft begründet und in sich abgeschlossen ist, so ist allerdings möglich, daß Eine und dieselbe Person sich in mehrfacher Weise dieses Vergehens schuldig mache, und daher eine nach §. 267 zu behandelnde Concurrenz von Vergehen eintrete. Wenn z. B. der Stifter der geheimen Gesellschaft ihr auch eine Wohnung vermiethet, so treffen die Fälle lit. a und lit. f zusammen, was die praktische Folge hat, daß der Schuldige nicht bloß mit strengem Arreste bis zu Einem Jahre, sondern außerdem auch noch mit dem Verfalle des bedungenen Miethgeldes zu bestrafen ist (§§. 288 und 291).

Nur dann kann keine Concurrenz angenommen werden, wenn in einem der gesetzlichen Fälle auch ein anderer nothwendig enthalten, oder doch so regelmäßig damit verbunden ist, daß diese Verbindung vom Gesetze ohnehin vorgesehen und bei Bestimmung des Strafsatzes berücksichtiget wurde. Aus dem ersteren Grunde kann dem Stifter der Gesellschaft nicht nebst der lit. a auch noch der Fall der lit. b zugerechnet werden, wenn er zum Behufe der erst zu gründenden (— wohl aber dann, wenn er später zum Beitritte für die bereits errichtete —) Gesellschaft Mitglieder angeworben hat. Aus dem anderen Grunde kann der mit der Gesellschaft unterhaltene Briefwechsel oder die Anwesenheit bei ihren Zusammenkünften (lit. d und e) wohl nur Personen, die keine Mitglieder der Gesellschaft sind, als ein selbstständiges Vergehen, nicht aber Mitgliedern der Gesellschaft (lit. c) noch insbesondere zugerechnet werden. So ist ferner im §. 291 ohnehin schon ein höherer Strafsatz angedroht, wenn derjenige, der in seinem Hause oder seiner Wohnung den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft ist (lit. c und f) u. s. f.

2. Was die Willensrichtung des Thäters betrifft, so ist nur nothwendig, daß er wußte, er nehme an einem Vereine Theil, dessen Dasein, oder dessen Zweck, Verfassung und Satzungen der Obrigkeit geheim gehalten werden, wenn gleich ihm selbst die näheren Verhältnisse des Vereines nicht bekannt waren. — War ihm aber nicht einmal jenes bekannt, so konnte er gar nicht wissen, daß seine Handlung dem Gesetze zuwiderlaufe, letztere ist ihm daher nicht als Vergehen zuzurechnen.

Digitized by Google

3. Rücksichtlich der einzelnen Thätigkeiten, welche als Theilnahme an geheimen Gesellschaften erklärt sind, ist zu bemerken, daß (lit. a) schon der Versuch der Stiftung als das vollbrachte Vergehen erklärt, und daher dem Stifter auch dann, wenn er freiwillig von der Ausführung zurücktrat, als solches zuzurechnen, dabei jedoch nach §. 264 lit. g ein mildernder Umstand vorhanden ist. —

Als Vorsteher (lit. e) im Gegensatze zu Mitgliedern überhaupt sind jene Vereinsglieder zu betrachten, welchen die Leitung der Angelegenheiten des Vereines zusteht, in deren Thätigkeit sich daher die „Wirksamkeit des Vereines" als solchen ausspricht; während die übrigen Mitglieder zwar „für den Verein" wirksam sind, ihre Thätigkeit und Wirksamkeit aber nicht die des Vereines selbst ist (s. die §§. 297 und 298, wo dieser Unterschied und Gegensatz zwischen „Wirksamkeit des Vereines" und „Wirksamkeit für den Verein", deren erstere von den Vorstehern, letztere von den Mitgliedern ausgeht, sehr deutlich ausgedrückt ist). — Wenn daher bei einer geheimen Gesellschaft alle Mitglieder gleichmäßig an der Leitung betheiligt wären, somit der Unterschied zwischen Vorstehern und einfachen Mitgliedern nicht bestehen sollte, so müßte gegen Alle der höhere Strafsatz des §. 288 in Anwendung kommen.

Das Unterhalten eines Briefwechsels mit der Gesellschaft (lit. d) setzt einen regelmäßigen brieflichen Verkehr voraus, das Absenden oder Beantworten eines einzelnen Schreibens ist daher nicht genügend. — Die Correspondenz muß ferner mit der Gesellschaft selbst geführt werden, nicht aber mit einem einzelnen Mitgliede, wenn gleich wegen dieser seiner Eigenschaft, z. B. um durch dasselbe von den Verhandlungen der Gesellschaft regelmäßig Kenntniß zu erhalten. Eine Ausnahme würde nur eintreten, wenn das betreffende Mitglied von der Gesellschaft ermächtiget wäre, in ihrem Namen brieflichen Verkehr zu pflegen, wo dann eben durch dieses Mitglied der Briefwechsel mit der Gesellschaft unterhalten wird.

In welcher Absicht man den Zusammenkünften der geheimen Gesellschaft beiwohnt (lit. e), ist gleichgiltig, das Vergehen daher auch dann vorhanden, wenn es aus bloßer Neugierde geschehen ist; nur versteht sich von selbst, daß die Zurechnung wegfällt, wenn die betreffende Person nicht wußte, daß es sich um die Zusammenkunft einer geheimen Gesellschaft handle, oder wenn sie derselben nicht absichtlich, sondern zufällig beiwohnte.

Zu den nach ihrem Amte zur Anzeige verpflichteten Beamten (lit. g) sind die Beamten der Sicherheitsbehörden von was immer für einer Kategorie, daher dort, wo keine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, auch die Gemeindevorsteher zu rechnen.

§. 288.

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher;

Die Strafe dieses Vergehens ist nach Beschaffenheit der Theilnahme verschieden. Die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher sind zu strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu verurtheilen.

§. 289.

gegen diejenigen, welche den Zusammenkünften beiwohnen, oder in anderer Weise Theil nehmen;

Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnen, oder durch Briefwechsel oder auf was immer für eine andere Weise an derselben

Digitized by Google

Theil nehmen, sind das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 290.

ihr Haus oder ihre Wohnung leihen oder vermiethen, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu sein;

Wer sein Haus oder seine Wohnung wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leihet oder vermiethet, soll, wenn er kein Mitglied der Gesellschaft ist, zu Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Nebstdem, wenn das Haus oder die Wohnung vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen.

§. 291.

wenn sie Mitglieder derselben sind.

Ist derjenige, der in seinem Hause oder seiner Wohnung den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft, so ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes, mit strengem Arreste von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 292.

Strafe des Beamten, der die Anzeige unterläßt.

Die Strafe eines Beamten, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften nach seiner Amtspflicht die Anzeige zu machen unterläßt, ist strenger Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten.

Sind aber die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzt worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr, so ist nach Länge der Zeit und Beschaffenheit der Umstände die Strafe des strengen Arrestes von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu verhängen.

1. In den vorstehenden fünf Paragraphen werden die Strafen für die der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft Schuldigen nach dem Grade des Antheils festgesetzt, welchen sie an dem Bestehen oder der Wirksamkeit der Gesellschaft genommen haben.

Wenn man nun die verschiedenen Fälle der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft nach §. 287 mit den verschiedenen Strafdrohungen dieser Paragraphe vergleicht, so zeigt sich, daß die Strafe für die Fälle lit. a und b, dann für die unter lit. c vorkommenden Vorsteher im §. 288, für die lit. d und e im §. 289, für den Fall lit. f in den §§. 290 und 291, endlich für den Fall unter lit. g im §. 292 enthalten ist.

Nur die Mitglieder der Gesellschaft (lit. c), welche nicht zugleich Vorsteher derselben sind, werden in der Reihe der Strafdrohungen nicht namentlich angeführt, wogegen wieder im §. 289 ein Strafsatz für diejenigen vorkommt, welche (abgesehen von dem insbesondere angeführten Briefwechsel) „auf was immer für eine andere Weise an der Gesellschaft Theil nehmen". — Da aber für alle anderen Arten der Theilnahme an geheimen Gesellschaften die Strafen insbesondere bestimmt wurden, und da man nicht voraussetzen darf, daß die bloße Mitgliedschaft an einer geheimen Gesellschaft zwar nach §. 289 lit. c ein Vergehen bilde, aber, weil das Gesetz keine eigene Strafe dafür androht, doch nicht bestraft werden könne, so muß angenommen werden, daß die eben angeführten Worte sich auf die einfachen Mitglieder der geheimen Gesellschaft beziehen, und daher auch

Digitized by Google

für diese die Strafe im §. 289 bestimmt sei. Daß sie aber auf diese Mitglieder zu beschränken sind, und nicht auf andere Arten der Wirksamkeit für den Verein bezogen werden dürfen, wurde schon im Eingange zum §. 287 nachgewiesen. — Die Richtigkeit dieser Auslegung wird auch dadurch bestätiget, daß die Worte: „oder auf was immer für eine andere Weise an derselben Theil nehmen", welche in dem früheren Strafgesetze fehlten, gerade zu dem Ende beigesetzt worden sein dürften, um die vordem rücksichtlich der Bestrafung der Mitglieder einer geheimen Gesellschaft im Gesetze bestandene Lücke auszufüllen.

2. Die einzelnen Strafdrohungen sind für sich deutlich. Nur in Bezug auf die Bestrafung des Beamten, welchem unterlassene Anzeige zur Last fällt (§. 292), muß bemerkt werden, daß bei dem dießfälligen höchsten Strafsatze vorausgesetzt wird, die Gefahr für die öffentliche Ordnung sei aus der längeren Fortsetzung der Zusammenkünfte erwachsen. Dieß wird dann der Fall sein, wenn es durch das Anwachsen der Mitgliederzahl und überhaupt der Kräfte des Vereines, durch dessen innere Entwicklung und äußere Verzweigung u. dgl. in der Folge schwer oder gar unmöglich geworden ist, vollständige Einsicht in seine Gestaltung und Wirksamkeit zu erlangen, und seine alsbaldige Auflösung herbeizuführen. — Es versteht sich aber von selbst, daß, wenn der Zweck des Vereines ein hochverrätherischer und dieß dem Beamten bekannt gewesen wäre, dem Letzteren wegen der unterlassenen Anzeige nach §. 61 Mitschuld am Hochverrathe zur Last fallen würde.

§. 293.

Strafbarkeit der Ausländer.

Auch Ausländer werden dieses Vergehens schuldig, dafern sie während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern:

- **a)** eine geheime Gesellschaft zu errichten;
- **b)** Mitglieder zu einer inländischen oder **auswärtigen geheimen Gesellschaft zu** werben unternehmen;
- **c)** bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten, oder
- **d)** zu Zusammenkünften dieser Art ihr Haus **oder ihre Wohnung leihen oder** vermiethen;
- **e)** durch Briefe oder auf anderen Wegen **zur Verbindung inländischer geheimer** Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit **Auswärtigen beitragen.**

1. Aus der Vergleichung mit §. 287 ergibt sich, daß der Ausländer in manchen Fällen dieses Vergehens nicht schuldig wird, wo dasselbe Inländern allerdings zuzurechnen wäre; so namentlich, wenn er bloß Vorsteher oder Mitglied der Gesellschaft war.

Ferner genügt es nicht, wenn er den Zusammenkünften der Gesellschaft in was immer für einer Eigenschaft beiwohnte, sondern es wird (lit. c) gefordert, daß er diese Zusammenkünfte bei sich (also in seiner Wohnung) selbst halte, was wohl nur von jenem gesagt werden kann, der zugleich Vorsteher oder doch Mitglied der Gesellschaft ist.

Eben so wenig genügt an und für sich ein mit der Gesellschaft unterhaltener Briefwechsel, wenn nicht durch denselben zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beigetragen werden soll (lit. e). Da übrigens das Beiwort: „mit auswärtigen", welches in der entsprechenden Stelle des früheren Strafgesetzes vorkam, gewiß nicht ohne Vorbedacht

Digitized by Google

durch das Hauptwort: „mit Auswärtigen" ersetzt wurde, so wird das Vergehen durch die angestrebte Verbindung der inländischen geheimen Gesellschaft oder ihrer Mitglieder mit was immer für im Auslande befindlichen Personen, und nicht bloß mit daselbst befindlichen geheimen Gesellschaften begangen.

2. In Einer Beziehung ist jedoch §. 293 für Ausländer strenger, als §. 287 rücksichtlich der Inländer. Diese machen sich nämlich durch „Anwerbung" (§. 287 lit. b), Ausländer aber (§. 293 lit. b) schon durch „unternommene Anwerbung" von Mitgliedern zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft des Vergehens schuldig. Da mithin bei diesem Falle für Ausländer die Möglichkeit eines Versuches ausgeschlossen ist, so können sie sich durch freiwilliges Abstehen von der unternommenen Anwerbung nicht mehr Straflosigkeit verschaffen, was dagegen bei Inländern nach der Textirung der lit. b des §. 287 allerdings möglich ist.

§. 294.

Strafe.

Die Strafe eines Ausländers ist in allen im §. 293 bezeichneten Fällen Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Nach vollendeter Strafzeit ist ein solcher Ausländer aus sämmtlichen Kronländern abzuschaffen.

Wenn das Vergehen dadurch begangen wurde, daß der Ausländer sein Haus oder seine Wohnung zu Zusammenkünften geheimer Gesellschaften vermiethet hat (§. 293 lit. d), so kann nicht etwa nach der Analogie der §§. 290 und 291 auf den Verfall des bedungenen Miethgeldes erkannt werden. Denn dieser Verfall ist nach §. 240 eine Hauptstrafe, die Verschärfung durch Vereinigung mehrerer Hauptstrafen aber nur in jenen Fällen zulässig, für welche sie im Gesetze ausdrücklich bestimmt wurde (§. 250), was hier nicht geschehen ist.

§. 295.

Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten, oder dazu Mitglieder werben.

Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bei seiner Betretung mit der im §. 294 bestimmten Strafe zu belegen.

Da §. 295 keine selbstständige Anordnung, sondern nur eine theilweise Ausdehnung der im §. 293 gegebenen auch auf solche Ausländer enthält, welche die betreffenden Handlungen vom Auslande her begangen haben, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß diese letzteren in den Fällen des §. 295 sich eines Vergehens (nicht einer Uebertretung) schuldig machen. Dieß wird auch durch den ganzen Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen und selbst durch den Wortlaut des §. 295 bestätiget. Denn nach diesem soll ja der Ausländer mit der im §. 294, also mit der für das Vergehen der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft bestimmten Strafe belegt werden, was offenbar voraussetzt, daß er gleichfalls dieses Vergehens schuldig sei.

Digitized by Google

§. 296.

Pflicht der Vorsteher, Beamten ꝛc. in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehöret.

Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen und auszuliefern. Wer immer etwas, das der Gesellschaft gehört, vorenthält oder unterschlägt, soll mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Monate bestraft werden. Die Cassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

1. Im ersten Satze wird bloß den Vorstehern und Beamten der geheimen Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt, bei deren Entdeckung der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen und auszuliefern. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist jedoch durch kein Strafgesetz sanctionirt. Wenn ihr daher die betreffenden Vorsteher und Beamten nicht nachgekommen sind, so kann dieß nur als ein erschwerender Umstand bei Bestrafung des von ihnen sonst begangenen Vergehens der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft in Betrachtung kommen.

Dagegen ist die Verpflichtung, welche der zweite Satz ausspricht, — nämlich nichts was der Gesellschaft angehört, vorzuenthalten oder zu unterschlagen, — eine allgemeine, nicht auf die Vorsteher und Beamten, und auch nicht auf die Mitglieder der Gesellschaft beschränkte; denn das Gesetz sagt ganz allgemein: „Wer immer“. Und die Nichterfüllung dieser Verpflichtung zieht die Strafe des strengen Arrestes nach sich.

Wenn aber der Thäter die betreffende (fremde) Sache nicht bloß der Obrigkeit verheimlicht, sondern für sich behält, so macht er sich noch überdieß einer Veruntreuung (oder, wenn ihm die Sache gar nicht anvertraut war, sondern von ihm zu diesem Behufe erst aus fremdem Besitze entzogen werden mußte, eines Diebstahles) schuldig.

2. Das Gesetz erklärt nur, wie das Vorenthalten oder Unterschlagen von der Gesellschaft gehörigen Gegenständen zu bestrafen sei, ohne sich darüber auszusprechen, ob dadurch ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen werde. Für die Annahme des Ersteren scheint allerdings der Zusammenhang zu sprechen, welchen die Handlung sowohl rücksichtlich des Gegenstandes als auch insbesondere rücksichtlich des Verfahrens mit der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft hat, die nach §. 285 stets ein Vergehen bildet. — Allein auch die entgegengesetzte Ansicht hat sehr erhebliche und vielleicht überwiegende Gründe für sich. Denn es ist bei der offenbar taxativen Aufzählung in den §§. 287, 293 und 295 gewiß, daß §. 296 keinen Fall der Theilnahme an geheimen Gesellschaften enthalte; nur diese erklärt aber §. 285 als ein Vergehen. Ferner zeigt der sehr große Unterschied in den Strafdrohungen, daß hier eine, von jenem Vergehen wesentlich verschiedene strafbare Handlung in Frage steht. Auch kann nicht geläugnet werden, daß im zweiten Theile des Strafgesetzes ungleich mehr Uebertretungen, als Vergehen vorkommen und jene daher immerhin die Regel bilden, von welcher eine Ausnahme erst nachgewiesen werden muß. Und der unläugbare Zusammenhang mit dem Vergehen der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft ist nicht entscheidend. Denn noch viel näher ist der Zusammenhang zwischen Fortsetzung der Wirksamkeit eines von der Behörde aufgelösten Ver-

Digitized by Google

eines und Theilnahme an einem solchen Vereine; — und doch ist jene ein Vergehen, diese eine Uebertretung (s. die §§. 297 und 298).

§. 297.

Aufforderung und Anwerbung zu einem Vereine nach verweigerter Bewilligung oder erfolgter Auflösung, und Fortsetzung der Wirksamkeit eines solchen Vereines.

Die Aufforderung oder Anwerbung zu einem Vereine, welchem die Bewilligung verweigert wurde, oder welcher zwar schon bestanden hatte, jedoch von der Behörde aufgelöst wurde, sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit eines von der Behörde aufgelösten Vereines überhaupt, ist als Vergehen mit Arrest, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen, in soferne die Handlung nicht unter die strengeren Bestimmungen der §§. 286 und 288 fällt.

§. 298.

Theilnahme an einem solchen Vereine.

Als Theilnehmer an einem solchen Vereine ist Jedermann strafbar, welcher ungeachtet der erfolgten Verweigerung der Bewilligung zur Gründung, oder der von der Behörde angeordneten Auflösung desselben mit der Leistung seiner Beiträge oder sonst mit seiner Wirksamkeit für den Verein fortfährt, den Zusammenkünften desselben beiwohnt, oder hierzu sein Haus oder seine Wohnung leihet oder vermiethet.

Diese Theilnahme ist als Uebertretung mit einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden oder mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

1. In den §§. 297 und 298 wird, wie aus §. 278 lit. b hervorgeht, ein verbotener Verein vorausgesetzt. Als verbotene Vereine sind aber anzusehen:

a) Jene, welchen die Bewilligung verweigert wurde, sei es nun dadurch, daß schon das Gesetz die Bildung solcher Vereine überhaupt untersagt, oder dadurch, daß die nach §§. 1 und 2 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 (R. G. Bl. Nr. 253) erforderliche Bewilligung versagt worden ist. — Zu den schon durch das Gesetz allgemein verbotenen Vereinen gehören: α) solche, welche sich Zwecke setzen, die in den Bereich der Gesetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung fallen (§. 3 des Vereinsgesetzes); — β) die demokratischen und Arbeiter-Klubbs (Ministerial-Erlaß vom 6. December 1848, R. G. Bl. Nr. 11); — γ) Vereine von Gymnasialschülern unter sich (§. 2 des Unterrichtsministerial-Erlasses vom 24. Juli 1849, R. G. Bl. Nr. 337); — δ) Studentenverbindungen (§. 11 der Disciplinar-Ordnung für Universitäten vom 13. October 1849, R. G. Bl. Nr. 416; §. 73 der Studien- und Disciplinar-Ordnung für die Pesther Universität vom 8. October 1850, R. G. Bl. Nr. 430; §. 57 jener für die evangelisch-theologische Lehranstalt in Wien vom 8. October 1850, R. G. Bl. Nr. 388).

Es versteht sich aber von selbst, daß die Theilnahme an einem Vereine, welcher sich einen der im §. 65 lit. a und b bezeichneten strafbaren Zwecke zur Aufgabe gesetzt hat, nach der lit. c eben dieses Paragraphes als das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe anzusehen wäre, ohne daß von Concurrenz mit dem Vergehen oder der Uebertretung dieser Paragraphe die Rede sein könnte.

Digitized by Google

b) Vereine, welche zwar schon bestanden haben, aber von der Behörde aufgelöst wurden (s. die §§. 24—26 des Vereinsgesetzes).

2. Das Gesetz erklärt als Vergehen die Aufforderung oder Anwerbung zu einem derlei Vereine, so wie überhaupt die Fortsetzung der Wirksamkeit desselben (§. 297), dagegen als Uebertretung die Theilnahme an einem solchen Vereine, welche jenem zur Last fällt, der mit der Leistung seiner Beiträge oder sonst mit seiner Wirksamkeit für den Verein fortfährt, dessen Zusammenkünften beiwohnt, oder hierzu sein Haus oder seine Wohnung leihet oder vermiethet (§. 298).

Es entsteht nun die Frage, wodurch sich die als Vergehen erklärte Fortsetzung der Wirksamkeit **des Vereines** von der bloß als Uebertretung zu behandelnden Fortsetzung der Wirksamkeit **für den Verein** unterscheidet? — Die Wirksamkeit **des** Vereines als solchen geht von denjenigen Vereinsmitgliedern aus, welchen die Leitung des Vereines zusteht, d. h. von den Vorstehern; während die Mitglieder zwar **für** den Verein wirksam sind, ihre Wirksamkeit aber nicht die des Vereines selbst ist (s. die Bemerkungen bei §. 287 unter 3.). Demnach ist die Fortsetzung der Wirksamkeit des Vereines nur den Vorstehern desselben nach §. 297 als ein Vergehen zuzurechnen, die Mitglieder aber, welche mit ihrer Wirksamkeit für den Verein fortfahren, machen sich nach §. 298 einer Uebertretung schuldig. — Die Richtigkeit dieser (nicht unbestrittenen) Auslegung wird auch durch den Schluß des §. 297 bestätiget. Dort wird nämlich vorausgesetzt, daß, wenn sich der Verein als ein geheimer darstellt, die Aufforderung oder Anwerbung zu demselben, dann die Fortsetzung seiner Wirksamkeit unter die strengeren Bestimmungen des §. 288 fallen würde. Im §. 288 sind aber eben Strafbestimmungen bloß für die Aufforderer, Anwerber, dann für die Vorsteher der Gesellschaft enthalten.

3. Daß es für die Anwendung des §. 298 keinen Unterschied mache, wenn mit der Wirksamkeit für den Verein erst nach der Auflösung desselben begonnen (also strenge genommen, damit nicht fortgefahren) wurde, ist wohl kaum zweifelhaft. Denn da vorausgesetzt wird, daß die vor der Auflösung des Vereines stattgefundene Wirksamkeit eine erlaubte Handlung gewesen sei, so kann nicht durch sie allein bewirkt werden, daß die der Auflösung nachgefolgte Wirksamkeit zu einer Uebertretung werde, es erscheint daher in dieser Beziehung der Unterschied zwischen fortgesetzter oder erst begonnener Wirksamkeit für den Verein als unentscheidend.

4. Da das Gesetz in den Fällen der §§. 297 und 298 den Verfall der Cassen und Geräthschaften des Vereines nicht ausdrücklich anordnet, so kann auf denselben nicht erkannt werden (§. 250).

§. 299.

Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft.

Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft, die der nachfragenden Obrigkeit Mitglieder absichtlich verschweigen, sind einer Uebertretung schuldig, und mit einer Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Die Uebertretung setzt voraus, daß die Gesellschaft eine erlaubte war, also zu ihrem Bestehen eine Bewilligung nicht bedurfte oder dieselbe erhalten

Digitized by Google

hatte; sie wird nicht von was immer für Mitgliedern, sondern nur von den Vorstehern, und nicht durch unterlassene Anzeige darüber, wer Mitglied des Vereines sei (wozu im Allgemeinen gar keine Verpflichtung besteht), sondern dadurch begangen, daß über eine ausdrückliche Nachfrage der Obrigkeit derselben absichtlich (nicht aus einem Versehen) Mitglieder verschwiegen werden.

§. 300.

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige.

Wer öffentlich, oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden herabzuwürdigen, oder auf solche Weise Andere zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht, ist, in soferne sich in dieser Thätigkeit nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, des Vergehens der Aufwieglung schuldig, und mit ein- bis sechsmonatlichem Arreste zu bestrafen.

Hätte er zur Einstimmung in derlei Beschwerden Unterschriften oder Geldbeiträge gesammelt, oder zu solchen aufgefordert, so ist die Strafe zu verschärfen.

Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift aus dem Orte oder dem ganzen Kronlande, und wenn er ein Ausländer ist, auch aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthumes abgeschafft werden.

1. Zum Thatbestande des Vergehens der Aufwieglung gehören, ebenso wie zu jenem des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach §. 65, dann der in den §§. 303 und 305 bezeichneten Vergehen, Aeußerungen, welche „öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften" vorgebracht werden. (Ueber die Bedeutung dieser Ausdrücke s. die Bemerkungen bei §. 63 unter 3.—5.)

Das Vergehen der Aufwieglung kommt auch sonst jenem Falle des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, welcher im §. 65 lit. a normirt ist, sehr nahe, und unterscheidet sich von demselben wesentlich nur durch die Gegenstände, auf welche sich die vorgebrachten Aeußerungen bezogen. Letztere müssen nämlich bezwecken, entweder

α) die Herabwürdigung der Anordnungen und Entscheidungen der Behörden durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen; oder

β) die Aufreizung Anderer zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, oder gegen einzelne Organe der Regierung in Bezug auf ihre Amtsführung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht. —

Die Fragen, welche Absicht zum Vergehen erforderlich sei, und ob dasselbe einen Versuch zulasse, sind nach den bei §. 65 unter 2. rücksichtlich des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe dießfalls entwickelten Grundsätzen zu beantworten.

Digitized by Google

2. Aufwieglung ist jedoch nur dann als ein eigenes Vergehen zu strafen, wenn sich in der betreffenden Thätigkeit nicht eine schwerer verpönte Handlung darstellt; — ein Fall, der bei der vielumfassenden Bedeutung der Worte: „Aufreizung zum Hasse oder zur Verachtung" sehr leicht eintreten kann. — In Ansehung der Strafe ist nicht zu übersehen, daß nach §. 305 eine bedeutende Erhöhung derselben zulässig ist, wenn das Vergehen durch Druckschriften (im Sinne des Art. II. des Kundmachungspatentes) begangen wurde.

§. 301*).

Uebertretung der Aufforderung zu grundlosen Beschwerden.
Strafe.

Wer aus was immer für einer Absicht, vorzüglich aber aus Gewinnsucht, Parteien zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden auffordert und verleitet, oder in dieser Beziehung Gelderpressungen sich zu Schulden kommen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest bis zu einem Monate zu bestrafen.

Die Uebertretung der Aufforderung zu grundlosen Beschwerden stellt sich als ein höherer Grad der s. g. Winkelschreiberei dar, wie denn auch ihre Begriffsbestimmung wörtlich dem in Betreff der Winkelschreiberei an sämmtliche Länderstellen ergangenen Hofkanzleidecrete vom 28. April 1836 entnommen ist.

Aber auch dann, wenn die Erfordernisse des §. 301 nicht vorhanden sind, erscheint die Winkelschreiberei immerhin als eine strafbare Handlung, welche nach den bestehenden Gesetzen (namentlich dem Patente vom 7. April 1781, Nr. 11; dem Hofdecrete vom 16. Februar 1792 lit. b, Nr. 253 der J. G. S.; und den Hofkanzleidecreten vom 2. März 1830, Z. 4568 und vom 28. April 1836) mit Geldstrafen oder Arrest zu ahnden ist. — Als Winkelschreiber aber ist, wie auf Grundlage dieser Gesetze in überaus zahlreichen Entscheidungen des Cassationshofes gleichförmig ausgesprochen wurde (s. z. B. jene vom 7. Juli 1853 in der G. Z. Nr. 89), Jeder anzusehen, welcher ohne hierzu von einer Behörde befugt zu sein, aus der Verfassung von Schriften, zumal von Eingaben an Behörden, für Parteien gegen Entgelt ein Gewerbe macht, sie also nicht bloß in Einem oder wenigen einzelnen Fällen, sondern in größerem Umfange betreibt. Auf die Gattung der verfaßten Schriften kommt es dabei nicht an, und letztere können daher allerdings auch nur Sachen des adeligen Richteramtes, Grundbuchs- oder Grundentlastungs- oder Gemeinde-Angelegenheiten betreffen. Winkelschreiberei fällt also auch dann zur Last, wenn sich die verfaßten Schriften weder auf Streitsachen beziehen, noch die den Behörden schuldige Achtung verletzen, noch eine Aufreizung gegen Staats- oder Gemeindebehörden enthalten.

Die Bestrafung hat nach den citirten Gesetzen (Patent vom 7. April 1781 und Hofkanzleidecret vom 2. März 1830) durch die politischen Behörden, durch die Gerichtsbehörden aber dann zu geschehen, wenn die Winkelschreiberei bei ihnen vorkömmt (Hofdecret vom 16. Februar 1792 lit. b). Allein auch in dem

*) Literatur: Freudenreich: Ueber die Winkelschreiberei und deren Bestrafung (Jurist, XII. S. 12). — Zugschwerdt: Bemerkungen über die Winkelschreiberei (Jurist, XIV. S. 275).

Digitized by Google

letzteren Falle schreitet das Gericht nicht als Strafgericht und nach der Strafproceßordnung ein, und die zur Last fallende Uebertretung (der Winkelschreiberei) ist keine Uebertretung, auf welche das Strafgesetzbuch Beziehung hat, sondern sie gehört zu jenen anderen Gesetzesübertretungen im Sinne des Artikel V des Kundmachungspatentes, deren Behandlung und Bestrafung den dazu bestimmten Behörden (hier den Gerichtsbehörden) nach den darüber bestehenden Vorschriften überlassen bleibt.

§. 302.

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.;

Wer Andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religions- oder andere Gesellschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist, in soferne sich diese Thätigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und soll zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

1. Wesentlich ist bei dem Vergehen, daß die Feindseligkeiten, zu denen aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht wurde, sich nicht bloß auf einzelne Personen beziehen, sondern Nationalitäten, Religionsgesellschaften u. s. w. betreffen. Ebensowenig genügt die Aufforderung u. s. f. zu Parteiungen an und für sich, wenn letztere nicht feindselige sind, d. h. so weit gehen, daß die Meinungsverschiedenheit Ausübung von Feindseligkeiten gegen die Andersgesinnten zur Folge hat.

Die Handlungsweise bildet ferner nur in soferne dieses Vergehen, als sich in der betreffenden Thätigkeit nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, — ein Fall, der jedesmal eintritt, wenn die Feindseligkeiten, zu denen provocirt wurde, an sich ein Verbrechen bilden würden. Denn dann ist dem Auffordernden, je nachdem seine Einwirkung Erfolg gehabt hat oder nicht, entweder nach §. 5 Mitschuld an dem von dem Verleiteten wirklich begangenen Verbrechen, oder nach §. 9 versuchte Verleitung zu demselben zuzurechnen. — Namentlich würde dann, wenn der Auffordernde die Tendenz hatte, die von ihm hervorgerufenen feindseligen Parteiungen der Einwohner des Staates gegen einander bis zu jenem höchsten Grade zu steigern, den man Bürgerkrieg nennt, nach §. 58 lit. c, Hochverrath zur Last fallen.

2. Auch bei der Bestrafung dieses, so wie der in den folgenden drei Paragraphen normirten Vergehen kann nach §. 305 eine bedeutende Steigerung der Strafe dann eintreten, wenn dieselben durch Druckschriften begangen wurden.

§. 303.

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht, oder einen Religionsdiener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidiget, oder sich während ihrer öffentlichen Religionsübung auf eine zum Aergerniß für Andere geeignete Weise unanständig beträgt, macht sich, in soferne diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet (§. 122), eines Vergehens schuldig, und soll mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten gestraft werden.

Digitized by Google

1. Das Vergehen der „Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft" schließt sich unmittelbar an das Verbrechen der Religionsstörung, und namentlich an die unter lit. b des §. 122 normirten Fälle desselben (Störung der Religionsübung oder Bezeugung von Verachtung gegen die Religion), jedoch in der Art an, daß die Zurechnung als Vergehen nur eintritt, in soferne diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet.

2. Wesentlich ist, daß die beleidigte Kirche oder Religionsgesellschaft im Staate gesetzlich anerkannt sei (siehe über diesen Begriff die Bemerkungen bei §. 122 unter 3.). — Als das nächste Object des Vergehens erscheinen dann entweder:

α) die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen solcher Kirchen oder Religionsgesellschaften; oder

β) ein Religionsdiener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen; — oder endlich

γ) die öffentliche Religionsübung selbst.

Im ersten Falle (α) wird aber vorausgesetzt, daß die Verspottung oder versuchte Herabwürdigung auf die im §. 300 bezeichnete Art (öffentlich oder vor mehreren Leuten u. s. f.) geschehen sei; — und im zweiten (β), daß die (thätliche) Beleidigung nicht eine, wenn gleich leichte Beschädigung des Religionsdieners am Körper zur Folge hatte. Denn dann würde die Beschädigung eben deßhalb, weil sie einem Geistlichen, während er in der Ausübung seines Berufes begriffen war, zugefügt worden ist, nach §. 153 das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung bilden, und es kann jener Umstand, welcher die (sonst bloß als Uebertretung der vorsätzlichen körperlichen Beschädigung nach §. 411 erscheinende) Handlung zum Verbrechen qualificirt, nicht noch einmal als ein Vergehen zugerechnet werden.

§. 304.

f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte;

Ebenso macht sich Derjenige eines Vergehens schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, welcher zur Begründung oder Verbreitung einer Religionsgesellschaft (Sekte), deren Anerkennung von der Staatsverwaltung für unzulässig erklärt wurde, Versammlungen veranstaltet, Vorträge hält oder veröffentlichet, Bekenner anwirbt, oder was immer für eine zu diesem Zwecke abzielende Handlung unternimmt.

1. Die Stiftung oder Beförderung einer religiösen Sekte bildet, wenn sie mit Handlungen verbunden ist, die auf Verleitung eines Christen zum Abfalle vom Christenthume, oder auf Ausstreuung einer der christlichen Religion widerstrebenden Irrlehre abzielen, das Verbrechen der Religionsstörung (§. 122 lit. c und d). Davon abgesehen ist aber die Begründung einer neuen, oder Verbreitung einer schon bestehenden, jedoch in Oesterreich gesetzlich nicht anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft an und für sich nicht strafbar. Denn im §. 304 wird nur derjenige eines Vergehens schuldig erklärt, welchem die Beförderung (Begründung oder Verbreitung) einer solchen Religionsgesellschaft zur Last fällt, deren Anerkennung von der Staatsverwaltung (ausdrücklich) für unzulässig erklärt wurde.

Digitized by Google

2. In Folge Allerhöchster Entschließung vom 16. November 1851 wurden nun mit einer am nämlichen Tage ergangenen Ministerialverordnung (R. G. Bl. Nr. 246) ausdrücklich verboten, und fallen daher unter die Bestimmung des §. 304 die unter dem Namen „Lichtfreunde, Deutschkatholiken und freichristliche Gemeinden" entstandenen, so wie Vereine, welche mit ihnen gleiche oder ähnliche Zwecke, welche nämlich unter dem Deckmantel eines angeblich religiösen Bekenntnisses politische Parteibestrebungen verfolgen.

3. Nur diejenigen, welche was immer für eine Handlung unternehmen, die auf Begründung oder Verbreitung der als unzulässig erklärten Religionssekte abzielt, sind des dießfälligen Vergehens schuldig, die einfachen Mitglieder der Sekte also an und für sich nicht strafbar. — Wenn aber die betreffende Gesellschaft als eine geheime im Sinne des §. 286 anzusehen ist, so fällt den an derselben Betheiligten neben und unabhängig von dem Vergehen des §. 304 auch noch jenes der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft zur Last. Denn für den Begriff einer geheimen Gesellschaft ist die Beschaffenheit des Zweckes, den sie verfolgt, nicht wesentlich; sie hört nicht auf eine geheime und die Theilnahme daran ein Vergehen zu sein, wenn gleich ihr Zweck erlaubt und selbst löblich gewesen wäre. Ist daher dieser Zweck schon an und für sich ein strafbarer, so wird durch die Zurechnung des Vergehens der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die durch die Verfolgung jenes Zweckes begangene Handlung weder modificirt, noch aufgehoben, es findet daher eine Concurrenz Statt.

4. Im vierten Absatze der Verordnung vom 16. November 1851 war auch bestimmt, daß gegen Jene, welche sich bei Geburts-, Trannngs- und Beerdigungsfällen irgend eine, nur den Seelsorgern anerkannter Kirchen oder Confessionen zustehende Function anmaßen, nach §. 18 des Patentes vom 17. März 1849 über die Ausübung des Vereinsrechtes vorzugehen sei. — Allein diese Bestimmung ist vorlängst und zwar nicht erst seit der ausdrücklichen Aufhebung des Patentes vom 17. März 1849 (— diese geschah durch §. 27 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253 —), sondern vielmehr schon seit jenem Zeitpunkte außer Wirksamkeit getreten, von welchem angefangen die verbindende Kraft des Strafgesetzes begann (Art. I. des K. M. P.). Denn die Anmaßung der gedachten Functionen ist sicher eine Handlung, welche auf Verbreitung der verbotenen Religionsgesellschaft abzielt, und begründet daher das Vergehen des §. 304.

§. 305.

g) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen.

Wer auf die im §. 303 bezeichnete Weise die Einrichtungen der Ehe, der Familie, oder die Rechtsbegriffe über das Eigenthum herabwürdiget, oder zu erschüttern versucht, oder zu unsittlichen oder durch die Gesetze verbotenen Handlungen auffordert, anreizt oder zu verleiten sucht, oder dieselben anpreiset, oder zu rechtfertigen versucht, ist, in soferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Wenn jedoch eines der in den §§. 300 und 302—305 bezeichneten Vergehen durch Druckschriften begangen wird, so kann, nach Maß ihrer Gefährlichkeit und beabsichtigten größeren Verbreitung, die Strafe auf strengen Arrest bis zu einem Jahre ausgedehnt werden, und es können in diesem Falle die Schuldigen auch aus dem Orte oder dem

Digitized by Google

Kronlande, und wenn sie Ausländer sind, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthums abgeschafft werden.

1. Wie aus der Randrubrik und aus §. 278 lit. g hervorgeht, umfaßt das im §. 305 behandelte Vergehen zwei Hauptfälle. Der erste besteht in der öffentlichen Herabwürdigung oder versuchten Erschütterung der Einrichtungen der Ehe, der Familie oder der Rechtsbegriffe über das Eigenthum, also in der öffentlichen Verbreitung solcher Lehren, welche die Ueberzeugung von dem rechtlichen Bestande dieser Institute schwankend zu machen geeignet sind.

2. Der zweite Hauptfall: Gutheißung von unsittlichen oder durch die Gesetze verbotenen Handlungen, besteht entweder darin, daß man a) zu solchen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder b) dieselben anpreiset oder zu rechtfertigen versucht; — und zwar beides auf die im §. 303 bezeichnete Weise. Die erste Unterart ist, wenn die Aufforderung u. s. f. zu einer durch das Strafgesetz verbotenen Handlung in Frage steht, der im §. 9 bezeichneten versuchten Verleitung zu dieser Handlung sehr ähnlich. Der Unterschied zwischen beiden wird, wie schon bei §. 9 nachgewiesen wurde, nur darin bestehen, daß das Vergehen der Gutheißung ungesetzlicher Handlungen regelmäßig nicht sowohl die Verleitung zu einer bestimmten, durch das Gesetz verbotenen Handlung, sondern vielmehr unbestimmte Aufforderungen an das Publicum überhaupt zu gesetzwidrigen Handlungen in sich schließt.

War aber die öffentlich geschehene Aufforderung auf Herbeiführung einer bestimmten strafbaren Handlung gerichtet, und waren somit alle Erfordernisse des §. 9 vorhanden, dann kann natürlich die Zurechnung nach diesem letzteren Paragraphe deßhalb nicht ausgeschlossen sein, weil der Versuch der Verleitung öffentlich, somit auf eine offenbar gefährlichere Weise geschehen ist. — Betraf dann die Verleitung ein Verbrechen, so ist nach §. 9 versuchte Verleitung zu diesem Verbrechen zuzurechnen, und mit der auf dessen Versuch gesetzten Strafe zu ahnden. Betraf aber die Verleitung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so wird der Thäter regelmäßig des Vergehens der Gutheißung ungesetzlicher Handlungen, und der ausdrücklichen Erklärung des §. 305 gemäß, nur in soferne des Versuches jenes anderwärtigen Vergehens, oder jener Uebertretung (durch versuchte Verleitung dazu nach §. 9 in Verbindung mit §. 239) schuldig sein, als sich darin etwa eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellen sollte.

3. Da die Anpreisung oder versuchte Rechtfertigung selbstständig und neben der Aufforderung, Aneiferung oder versuchten Verleitung angeführt wird, so muß vorausgesetzt werden, daß jene sich auf unsittliche oder ungesetzliche Handlungen bezieht, welche zu irgend einer Zeit und an irgend einem Orte bereits stattgefunden haben; und das Strafbare besteht dabei darin, daß durch derlei Anpreisungen die Vorstellung von der Unerlaubtheit solcher Handlungen schwankend gemacht und damit die Achtung vor den Gesetzen der Moral oder den positiven Gesetzen erschüttert wird.

§. 306.

b) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen.

Wer die für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen beschädiget, unbefugt Gräber eröffnet, von daher oder aus anderen Aufbewah-

Digitized by Google

rungsorten menschliche Leichname oder einzelne Theile derselben eigenmächtig hinwegbringt, oder an menschlichen Leichen Mißhandlungen begeht, macht sich eines Vergehens schuldig, und ist mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden. Entwendungen aber, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstähle (§§. 172 und 460) zu behandeln.

1. In der Anordnung, daß die Beschädigung der für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten nicht bloß dann, wenn sie aus Muthwillen, sondern auch, wenn sie aus Bosheit geschehen ist, und zwar ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens nur als Vergehen zu bestrafen ist, liegt eine Beschränkung der Grundsätze des §. 85 über das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes, welche Beschränkung darin ihren Grund haben mag, daß eine Grabstätte kaum als im Eigenthume bestimmter Personen befindlich, ihre Beschädigung daher nicht als Beschädigung fremden Eigenthumes angesehen werden kann.

2. Die Eröffnung von Gräbern geschieht unbefugt, und die Wegnahme menschlicher Leichen oder Leichentheile eigenmächtig, sobald sie ohne Vorwissen oder Genehmigung der dazu berufenen Behörde vorgenommen wird; die Einwilligung von Privaten z. B. der Verwandten des Todten muß für sich allein, wegen der unterlaufenden öffentlichen Rücksichten als wirkungslos angesehen werden.

3. Entwendungen, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht begangen werden, sind wie andere Diebstähle zu behandeln, sie werden daher aus denselben Gründen wie Diebstähle überhaupt zu Verbrechen. Daß das Gesetz dieß durch ausdrückliche Citation des §. 172 insbesondere erklärte, dürfte wohl deßhalb geschehen sein, weil nach dem früher bestandenen Strafrechte die s. g. Beraubung eines Grabes immer nur als schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen war (Hofdecret vom 18. Mai 1805, J. G. S. Nr. 730).

§. 307.

1) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung.

Wer auf eine in den §§. 214 und 217 bezeichnete Weise sich der Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung schuldig macht, begeht eine Uebertretung, und ist im ersten Falle mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, im zweiten bis zu einem Monate zu bestrafen.

1. Nach dem sechsundzwanzigsten Hauptstücke des ersten Theiles des Strafgesetzes gibt es vier Fälle des Verbrechern geleisteten Vorschubes, welche selbst als Verbrechen zuzurechnen sind. Von diesen Fällen sind nur zwei, nämlich der zweite und dritte (durch Verhehlung und durch Hilfe zur Entweichung eines Verhafteten), wenn sie in Beziehung auf Vergehen und Uebertretungen vorkommen, ebenfalls als strafbar, und zwar als Uebertretung erklärt worden. — Die boshafte Unterlassung der Hinderung eines Vergehens oder einer Uebertretung kann daher nicht gestraft werden.

2. Die Uebertretung soll im ersten Falle mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, im zweiten bis zu einem Monate bestraft werden. Die Worte: „Im ersten, im zweiten Falle" können nun auf zweierlei Art aufgefaßt werden; — nämlich entweder so, daß unter dem ersten Falle der des §. 214

Digitized by Google

(durch Verhehlung), unter dem zweiten jener des §. 217 (durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Vergehen oder Uebertretungen Verhafteten) begriffen ist, — oder aber in der Art, daß als erster Fall der anzusehen ist, wenn der Vorschub in Beziehung auf ein Vergehen, als zweiter, wenn er in Beziehung auf eine Uebertretung geleistet wurde.

Es scheint, daß diese letztere Auffassung die richtigere sei. Denn der ersteren steht entgegen, daß in Beziehung auf Verbrechen die Vorschubleistung durch Verhehlung keineswegs strafbarer erscheint, als jene, die durch Hilfe zur Entweichung aus dem Verhafte geleistet wird, wie sich aus der Vergleichung des §. 215 mit den §§. 218 und 219 ergibt, und daß sich daher gar kein Grund absehen läßt, weßhalb die Strafbarkeit beider Fälle in Beziehung auf Vergehen und Uebertretungen so sehr verschieden sein sollte. — Dagegen sind Vergehen, wie schon das für sie vorgeschriebene Strafverfahren beweist, immerhin wichtiger als Uebertretungen, wenn sie auch nicht immer strengere Strafen nach sich ziehen (was aber durchschnittlich doch der Fall ist), und es ist daher recht wohl begreiflich, daß die Vorschubleistung in Beziehung auf Vergehen strenger bestraft werde, als jene, die in Bezug auf Uebertretungen stattfand.

3. Es versteht sich von selbst, daß die Uebertretung der Vorschubleistung den im §. 216 genannten Personen dann nicht zugerechnet werden könne, wenn der Vorschub bloß durch Verhehlung (§. 214) geleistet wurde, daß aber diese Begünstigung ebenso wie bei Verbrechen dann wegfalle, wenn einem Verhafteten zur Entweichung aus dem Verhafte Hilfe geleistet worden ist.

---

§. 308.

k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;

Wer im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge u. dgl.) ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut, oder weiter verbreitet, ist einer Uebertretung schuldig und mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 309.

l) Gesetzwidrige Verlautbarungen;

Wer auf die im vorigen Paragraphe bezeichnete Weise die Abstimmung von Richtern oder Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, in so weit die Bekanntmachung durch die Gesetze untersagt ist, veröffentlicht, oder irgend eine Verlautbarung fälschlich als Erlaß einer öffentlichen Behörde ausstreut, oder weiter verbreitet, deren gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt, oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, ist, in soferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig und mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 310.

m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Bereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

Wer auf die im §. 308 bezeichnete Weise Sammlungen oder Subscriptionen, Behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Cautions-Verfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen strafbarer Handlungen, veranstaltet oder veröffentlicht, macht sich

Digitized by Google

einer Uebertretung schuldig und soll mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten gestraft werden.

Wenn aber eine der in den §§. 308—310 genannten Handlungen durch Druckschriften begangen wird, soll sie als Vergehen mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten geahndet werden.

1. Oeffentliche Verlautbarung, welche zum Thatbestande aller in den §§. 308—310 bezeichneten strafbaren Handlungen gehört, drückt weit mehr aus, als die Formel: „Oeffentlich oder vor mehreren Leuten u. s. f." (§. 300), und besteht in einer Weise der Verbreitung, welche geeignet ist, das Verbreitete schnell und in größerer Ausdehnung zur Kenntniß des Publicums zu bringen. Dieß beweisen die vom Gesetze angeführten Beispiele, denen auch noch andere Arten öffentlicher Verlautbarung, z. B. durch Vertheilung von Flugschriften an öffentlichen Orten, gleichzuachten sind.

Uebrigens werden alle in den §§. 308—310 enthaltenen Uebertretungen zu Vergehen, und mit einem gleichmäßigen höheren Strafsatze belegt, wenn sie durch Druckschriften begangen wurden (§. 310).

2. Im §. 308 wird nun vorausgesetzt, daß auf die bezeichnete Weise, ohne zureichenden Grund, sie für wahr zu halten, falsche Gerüchte oder angebliche Vorhersagungen ausgestreut oder weiter verbreitet worden seien, welche für die öffentliche Sicherheit beunruhigend, d. h. geeignet sind, im Publicum Besorgnisse für die Fortdauer der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erwecken.

3. Der §. 309 umfaßt zweierlei Arten von Verlautbarungen, nämlich

a) die Veröffentlichung der Abstimmung von Richtern oder von Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, in so weit die Bekanntmachung durch die Gesetze untersagt ist; — letzteres ist dann und in so weit der Fall, als jene Abstimmung und diese Verhandlungen einen Gegenstand des Amtsgeheimnisses bilden, und daher überhaupt nur auf gesetzwidrige Art haben bekannt werden können. —

b) Die Ausstreuung oder Weiterverbreitung irgend einer Verlautbarung als angeblichen Erlasses einer öffentlichen Behörde, obschon dem Verbreitenden deren gänzliche oder theilweise Unechtheit bekannt, oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war.

In beiden Fällen wird jedoch vorausgesetzt, daß sich in der gesetzwidrigen Verlautbarung nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstelle, z. B. in der Veröffentlichung von Mittheilungen aus gerichtlichen oder behördlichen Verhandlungen das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§. 102 lit. c), in der Verbreitung angeblicher Erlässe öffentlicher Behörden das Vergehen der Aufwieglung (§. 300) u. dgl.

4. Im §. 310 endlich wird vorausgesetzt:

a) daß Jemand wegen strafbarer Handlungen, mögen dieselben durch das allgemeine Strafgesetz oder durch anderweitige Gesetze mit Strafe verpönt sein, zum Cautions-Verfalle, zu einer Geldstrafe oder Entschädigung verurtheilt wurde, oder eine solche Verurtheilung erst zu besorgen hat;

b) daß er selbst oder ein Anderer, einverständlich mit ihm oder ohne solches Einverständniß, Sammlungen oder Subscriptionen im Wege öffentlicher Ver-

Digitized by Google

lautbarung entweder veranstaltet, oder die bereits auf andere Art veranstalteten Sammlungen oder Subscriptionen in dieser Weise veröffentlicht; endlich

c) daß das Ergebniß der Sammlung oder Subscription bestimmt sei, die Entrichtung jener als Folge der strafbaren Handlung eintretenden Leistungen möglich zu machen (sie zu decken), oder für die bereits entrichteten Leistungen Ersatz zu verschaffen.

Sechstes Hauptstück.

Von Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

Im sechsten Hauptstücke kommen keine Vergehen, sondern bloß Uebertretungen vor. Dieselben sind überaus mannigfaltig und lassen sich in nachstehende Uebersicht bringen:

a) Verleitung von Beamten zur Verletzung der Amtspflicht (§. 311).
b) Beleidigung obrigkeitlicher Personen im Amte (§§. 312 und 313).
c) Andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste (§. 314).
d) Verletzung obrigkeitlicher Bekanntmachungen (§. 315).
e) Eröffnung öffentlicher Amtssiegel (§. 316).
f) Beschädigung
   α) einer zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellten Laterne (§. 317);
   β) von Brücken, Dämmen, Schleußen u. s. w., so wie an den im §. 85 lit. c erwähnten Gegenständen, und in Beziehung auf den Staatstelegraphen (§. 318);
   γ) aufgestellter Warnungszeichen (§. 319).
g) Uebertretungen gegen die Meldungsvorschriften, und in Beziehung auf andere falsche Meldungen und Angaben (§. 320).
h) Aufnahme von Gesellen ohne Wanderbuch oder Kundschaft (§. 321).
i) Vorschriftwidrige Beförderung von Reisenden durch die Postmeister (§. 322).
k) Rückkehr eines Verwiesenen oder Abgeschafften (§§. 323 und 324).
l) Vergolden und Versilbern von Münzen, und Nachbildung von Münzen oder öffentlichen Creditspapieren (§. 325).
m) Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes (§. 326), einer Winkelpresse (§. 327), so wie unbefugte Verfertigung solcher Werke (§. 328).
n) Verfertigung von Punzen, Stämpeln oder Modellen, die zur Nachbildung von Münzen geeignet sind (§. 329).
o) Unbefugte Verfertigung ämtlicher Siegel (§. 330). —

Uebrigens muß, um Wiederholungen bei den einzelnen Gesetzesstellen zu vermeiden, im Allgemeinen die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß die meisten von den in diesem Hauptstücke, und namentlich in den §§. 320—322, 325—330 vorkommenden strafbaren Handlungen in Uebertretungen von poli-

Digitized by Google

zeilichen Vorschriften bestehen, die zum Schutze der Rechtssicherheit erlassen wurden, welche Handlungen daher in Verbrechen übergehen, soferne dabei auch die verbrecherische, auf die Verletzung selbst gerichtete Absicht vorhanden war.

§. 311*).

Uebertretung der Verleitung eines Beamten zum Mißbrauche der Amtsgewalt Strafe.

Wer einen Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten sucht, begeht, in soferne sich darin nicht das im §. 105 bezeichnete Verbrechen oder eine andere schwerer verpönte Gesetzes-Uebertretung darstellt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

1. Im §. 89 des I. Theiles des Strafgesetzes vom Jahre 1803 war jeder Versuch, was immer für einen Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletznng seiner Amtspflicht zu verleiten, als Verbrechen erklärt. Diese Bestimmung erlitt jedoch durch das kaiserliche Patent vom 17. Jänner 1850, Art. V, und damit übereinstimmend durch den §. 105 des jetzigen Strafgesetzes eine wesentliche Modification, indem die Criminalität (wie der a. u. Vortrag vom 18. December 1849 bemerkt) auf jene ernsteren Fälle beschränkt wurde, wo wichtigere staatliche oder Rechts-Interessen im Spiele sind. Alle anderen derlei Fälle wurden (im Artikel V des citirten Patentes als Vergehen, und) im §. 311 als Uebertretungen erklärt. — Daraus erhellt, daß §. 311 im unmittelbaren Zusammenhange mit §. 105 stehe und eine Ergänzung desselben bilde, woraus nothwendig die weitere Folgerung hervorgeht, daß bei der Anwendung des §. 311 der Begriff eines Beamten eben so aufgefaßt werden müsse, wie er im Capitel von dem Mißbrauche der Amtsgewalt im §. 101 aufgestellt wird, und daß daher darunter alle Personen zu verstehen seien, welche vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages, mit oder ohne Beeidigung Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet sind.

An dieser Auffassung hat auch der oberste Gerichtshof beständig festgehalten, und demnach als mögliche Objecte der Uebertretung des §. 311 anerkannt: Gensd'armen (E. vom 26. Mai 1851 und vom 13. Jänner 1853), Polizeiwachmänner (E. vom 16. Jänner 1852 und vom 3. Jänner 1855), Diurnisten (E. vom 10. Februar 1853), Gerichtsdiener und Gerichtsdienersgehilfen (E. vom 3. December 1852 und vom 3. November 1853), den Thierarzt einer Gemeinde, welcher als solcher den Fleischverkauf zu überwachen hatte (E. vom 10. Mai 1854).

Auch das k. k. Justizministerium hat in einem an das niederösterreichische Oberlandesgericht gerichteten Erlasse vom 28. Jänner 1853, Z. 600 (G. Z. Nr. 20), ausgesprochen, daß bei der Klarheit der gesetzlichen Begriffsbestimmung eines Beamten, welche bereits in dem Hofdecrete vom 9. November 1816 (J. G. S. Nr. 1293) enthalten war, und wörtlich auch in das neue Strafgesetz (§. 101)

*) Literatur: Fierlinger: Ueber die Zuständigkeit der Civil-Strafgerichte bei Verleitung eines Gensd'armen zum Mißbrauche der Amtsgewalt (G. Z. 1852, Nr. 118).

Digitized by Google

übergegangen ist, wohl auch über die Anwendbarkeit des §. 311 auf die Verleitung von Gensd'armen oder Militär- und Civil-Polizei-Wachen zur Verletzung der Dienstpflicht durch Bestechung kein Zweifel obwalten könne.

2. Das Bedenken, welches gegen die entwickelte Auslegung erhoben worden war, bestand darin, daß im §. 311 nicht, wie es in dem gleich darauf folgenden §. 312 und in mehreren anderen Gesetzesstellen, z. B. §§. 279, 331, geschieht, der §. 68 bezogen ist, daher unter dem Worte „Beamter" im §. 311 nur Beamte im engeren Sinne, nicht aber auch Wachmänner, wozu die Gensd'armen gehören, begriffen seien. — Allein diese Einwendung ist schon deßhalb unstichhältig, weil der Grund, warum im §. 311 der §. 68 nicht bezogen wurde, und nicht bezogen werden konnte, ein sehr naheliegender ist. Derselbe besteht nämlich darin, daß nicht alle im §. 68 aufgeführten Personen als Beamte im Sinne des §. 101 (und daher auch des §. 311) anzusehen sind; z. B. Vorsteher, Beamte und Diener der Gemeinde, in soweit sie nicht Geschäfte der Regierung (des s. g. übertragenen Wirkungskreises) zu besorgen haben, das in Privatdiensten stehende Forst- und Jagdaufsichtspersonale u. dgl. Daher wäre es allerdings unzulässig, den Begriff eines Beamten aus §. 68 abzuleiten, wohl aber muß er aus der im §. 101 ausgesprochenen gesetzlichen Begriffsbestimmung entnommen werden.

3. Gegen die Anwendbarkeit des §. 311 speciell auf Gensd'armen, und namentlich auf den Fall, wenn bei einer Verhaftnehmung der Verhaftete durch Geschenke seine Freilassung zu bewirken versuchte, wurde auch geltend gemacht, daß, da Gensd'armen Militärpersonen sind, auf die versuchte Verleitung derselben zur Verletzung ihrer Dienstpflicht nicht sowohl §. 311, sondern vielmehr der §. 222 und rücksichtlich das kaiserliche Patent vom 6. Mai 1852 in Anwendung zu bringen sei. Diese Einwendung wurde jedoch durch die Bemerkung beseitiget, daß jenes Patent sich nur auf die versuchte Verleitung zu „Militärverbrechen", d. h. solchen beziehe, welche nur von Militärpersonen begangen werden können, wozu die erwähnte gesetzwidrige Freilassung kaum gehören dürfte. — Mit dem Inslebentreten des Militärstrafgesetzes wird aber die gedachte Einwendung ein verstärktes Gewicht erhalten. Letzteres führt nämlich im siebenten Hauptstücke des zweiten Theiles die Pflichtverletzung im Wachdienste als ein eigenes Militärverbrechen an, und erklärt im §. 230, daß jeder dienstthuende Gensd'arme als im Wachdienste begriffen anzusehen sei. Der §. 235 bezeichnet aber als dritten Fall der Pflichtverletzung im Wachdienste: „Wenn die zur sicheren Bewahrung eines Gefangenen aufgestellte Wache, oder wenn auch nur einer von der Abtheilung, die zur Bewahrung und Bewachung eines Verhafteten beauftragt ist, dessen Flucht durch Sorglosigkeit, dienstwidriges Benehmen, oder gar absichtlich begünstiget."

4. In Bezug auf die Thathandlung stimmt die Uebertretung des §. 311 vollkommen mit dem im §. 105 normirten Verbrechen überein; die dort unter 1.—3. entwickelten Bemerkungen sind daher auch hieher zu beziehen. Namentlich ist hier eben so wenig als dort, das wirkliche Einhändigen oder Verabfolgen des Geschenkes nothwendig, sondern es genügt schon die durch das Anbieten oder Versprechen von Geschenken versuchte Verleitung (E. vom

Digitized by Google

10. Februar 1853). Auch darf nicht etwa aus der Randrubrik des §. 311, welche lautet: „Uebertretung der Verleitung eines Beamten zum Mißbrauche der Amtsgewalt" abgeleitet werden, es sei zur Uebertretung erforderlich, daß der Beamte zu einem eigentlichen Mißbrauche der Amtsgewalt verleitet wurde. Denn der Begriff einer Uebertretung darf nicht aus der Randrubrik des betreffenden Paragraphes, sondern er muß aus letzterem selbst entnommen werden, wenn der gedachte Begriff dort, wie es im §. 311 der Fall ist, genau und bestimmt angegeben wird. Nun erklärt aber der Contexte dieses Paragraphes, daß sich derjenige einer Uebertretung schuldig mache, welcher einen Beamten durch Geschenke zur Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten sucht, und es wurde schon bei §. 105 nachgewiesen, daß diese Ausdrücke zwar allerdings auch den Fall eines wirklichen Mißbrauches der Amtsgewalt einschließen, aber viel umfassender sind, und daß auch andere, nicht bis zu jenem Grade gesteigerte Verletzungen der Amtspflicht darunter passen (E. vom 3. November 1853).

5. Ein sehr häufig vorkommender Fall ist der, daß ein Verhafteter von dem die Verhaftung vornehmenden Organe der öffentlichen Gewalt durch Geschenke seine Freilassung zu erwirken sucht. Wenn er nun auch später wegen jener strafbaren Handlung, welche ursprünglich die Verhaftung veranlaßte, schuldlos erklärt wird, so ist er doch nichts desto weniger der Uebertretung der Verleitung zur Verletzung der Amtspflicht schuldig. Denn der betreffende Beamte hätte, wenn er der anscheinend vorhandenen Verdachtsgründe ungeachtet, die Freilassung bewilliget haben würde, offenbar seine Amtspflicht verletzt (E. vom 26. Mai 1851).

6. In Bezug auf die Strafe ist vom Gesetze nur Arreststrafe, nicht aber wie im §. 105 auch Erlag des angetragenen oder wirklich gegebenen Geschenkes zum Armenfonde des Ortes angedroht, es kann daher auf letzteren nicht erkannt werden (E. vom 26. Mai 1852). Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich aus den §§. 240 und 250. Denn nach ersterem ist Geldstrafe oder Verfall anderer Gegenstände bei Vergehen und Uebertretungen eine Hauptstrafe; nach letzterem aber kann die Strafschärfung durch Vereinigung mehrerer einzelner Hauptstrafen nur in denjenigen Fällen Statt haben, für welche sie in dem Gesetze bestimmt ist.

---

§. 312.

Beleidigungen der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen, Eisenbahn-Angestellten ꝛc.

Jede wörtliche oder thätliche Beleidigung einer der im §. 68 genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als Uebertretung zu ahnden.

§. 313.

Strafe.

Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von drei Tagen **bis zu einem Monate,** thätliche aber von einem bis auf sechs Monate zu bestrafen.

Wenn jedoch die Beleidigung Folgen nach sich gezogen, **und wirklich die Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages** oder die Ausübung des **Amtes oder Dienstes**

Digitized by Google

verhindert hat, so ist der Schuldige zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

1. Gegenstand der Uebertretung sind die im §. 68 genannten Personen und zwar ebenso wie bei dem Verbrechen des Aufstandes nur dann, wenn sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind (s. daher die Erörterungen bei §. 68 unter 1. bis 4.).

2. Die Thathandlung ist eine entweder wörtliche oder thätliche Beleidigung. Eine wörtliche Beleidigung oder Beschimpfung ist aber nur dann vorhanden, wenn gegen Jemanden entehrende Schimpfworte vorgebracht oder ihm grundlos Handlungen zur Last gelegt, oder Eigenschaften beigemessen werden, wodurch er in seiner Ehre gekränkt wird (s. nebst vielen anderen die E. vom 28. Juli 1851). Daher begründet der Vorwurf eines groben, ungeschliffenen Benehmens allerdings eine Beleidigung, weil anständiges Betragen gegen Jedermann eine selbstverstandene, oder durch die Dienstinstructionen insbesondere ausgesprochene Amtspflicht aller Beamten und Diener ist, jener Vorwurf daher die Anschuldigung einer Pflichtverletzung enthält, und eben deßhalb geeignet ist, den Beleidigten in seinem Ansehen herabzusetzen, und in seiner Amtsehre zu kränken (E. vom 15. December 1851 und vom 6. Mai 1853).

3. Ob die gebrauchten Worte geeignet waren oder nicht, die obrigkeitliche Person in Vollziehung ihres Amtes oder Dienstes zu beirren, ist zur Begründung dieser Uebertretung gleichgiltig, weil wesentlich daran liegt, die genannten Personen auch gegen bloße Beleidigungen zu schützen, und die Uebertretung (nach §. 313) nur um so strafbarer wird, wenn sie Folgen nach sich gezogen, und die Vollstreckung des Dienstes gehindert hat (E. vom 11. März 1852). — Eben so wenig wird im §. 312 erfordert, daß die Beleidigung außer Jenem, gegen den sie gerichtet war, auch noch von Anderen vernommen wurde, oder doch vernommen werden konnte. Denn durch die betreffende Strafbestimmung sollen ja die genannten Personen gegen Beleidigungen jeder Art geschützt werden (E. vom 13. Jänner 1853).

4. Thätliche Beleidigungen bestehen in Handlungen, welche zum Behufe der Beleidigung unternommen werden. Eine unmittelbare Handanlegung oder Einwirkung auf den Körper des Beleidigten wird dabei nicht nothwendig vorausgesetzt, weil sonst eine große Zahl von Beleidigungen straflos bleiben müßte, wie z. B. sogenannte Katzenmusiken, spottende Geberden, das mit verachtender Miene begleitete Ausspucken vor einer Person u. dgl.; welche Handlungen nach Umständen allerdings Beleidigungen sein können, ohne daß der Beleidigte dadurch an seinem Körper irgendwie berührt wird (E. vom 4. Jänner und vom 6. September 1854).

5. Bei einer thätlichen Beleidigung kann in vielen Fällen das äußere Verhalten mit jenem des dritten Falles der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81 übereinkommen; der Unterschied liegt dann in der Absicht, indem diese bei dem Verbrechen auf Verhinderung der Amtshandlung oder Dienstverrichtung, oder auf Erzwingung einer solchen gerichtet sein muß (E. vom 16. Juni 1853 und vom 31. October 1854). Man könnte zwar daraus, daß im §. 313 bei Bestimmung des Strafsatzes auf den Umstand Rücksicht genommen wurde, ob die Beleidigung „wirklich" die Vollstreckung

Digitized by Google

des obrigkeitlichen Auftrages oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat, den Schluß ziehen, es könne auch bei der Uebertretung die Hinderung der Vollstreckung des Amtes oder Dienstes beabsichtiget gewesen sein. Allein das Wörtchen: „wirklich" ist vielmehr auf den Erfolg, nicht aber auf die Absicht des Uebertreters zu beziehen. Und die entgegengesetzte Auslegung wäre auch schon deßwegen unrichtig, weil, wenn der Thäter bei seiner in gewaltsamer Handanlegung bestehenden thätlichen Beleidigung die Absicht hatte, die Vollstreckung des Amtes oder Dienstes zu hindern, offenbar der Thatbestand des §. 81 vorhanden, nach der ausdrücklichen Erklärung des §. 312 aber die Beleidigung nur dann als Uebertretung zu ahnden ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt.

6. Wenn durch die einem „öffentlichen Beamten" während der Ausübung seines Berufes zugefügte thätliche Beleidigung eine (wenn gleich nur leichte) Beschädigung desselben am Körper herbeigeführt wurde, so geht die Uebertretung gleichfalls in ein Verbrechen, nämlich in jenes der schweren körperlichen Beschädigung nach §. 153 über.

§. 314.

Andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste.

Wer sich ohne die im §. 312 vorausgesetzte Beleidigung auf andere Weise einmengt, um eine der ebenda genannten Personen in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles zu hindern, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

Nur von Jenem kann gesagt werden, daß er sich „einmenge", den die vorzunehmende Dienstverrichtung gar nicht betrifft; die Uebertretung fällt daher demjenigen nicht zur Last, gegen den die Amtshandlung (z. B. Verhaftung, Pfändung) gerichtet war und dürfte aus gleichem Grunde auch seinen Angehörigen, oder jenen Personen, unter deren gesetzlichem Schutze er sich befindet (§. 216), nicht zuzurechnen sein.

Die Einmengung darf ferner nicht darin bestehen, daß an die obrigkeitliche Person Hand angelegt wurde, weil jene sonst in das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81, mit welchem die Uebertretung Gegenstand und Absicht gemein hat, übergehen würde; sie muß sich somit bloß auf Aeußerungen, welche jedoch keinen beleidigenden Charakter an sich tragen (§. 312), oder auf solche Handlungen beschränken, die sich nicht als eine thätliche Beleidigung der obrigkeitlichen Person darstellen.

§. 315.

Verletzung von Patenten und Verordnungen ꝛc.
Strafe.

Einer Uebertretung macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeindebehörden oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, zerreißt, besudelt oder auf andere Art verletzt. Geschieht diese Uebertretung aus bloßem Leichtsinne oder Muthwillen, so ist die Strafe Arrest von vier und zwanzig Stunden bis zu einer Woche. Zeigt sich aber bei der Untersuchung die Absicht, entweder die Behörde zu beschimpfen,

Digitized by Google

oder die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten. Nach Beschaffenheit des Falles und des Thäters kann der strenge Arrest bis zu sechs Monaten ausgedehnt werden.

1. Die Uebertretung besteht in der Verletzung der bezeichneten Gegenstände, und „Abreißen", „Hinwegreißen" u. s. f. werden nur als einzelne Fälle und Arten der Verletzung angeführt, wie aus den Worten hervorgeht: „oder auf andere Art verletzt".

Die Gegenstände der Verletzung sind aber:

a) Patente und Verordnungen, mögen nun diese letzteren kaiserliche Verordnungen, oder von den Ministerien oder Landesstellen in ihrem Wirkungskreise erlassen worden sein; —

b) Siegel der Staats- oder Gemeindebehörden; dabei muß aber, um diese Uebertretung von der des §. 316 zu unterscheiden, vorausgesetzt werden, daß das verletzte Amtssiegel einem ämtlichen Erlasse nur beigedruckt gewesen ist, darunter aber keine schriftlichen Aufsätze oder anderen Gegenstände verschlossen gehalten wurden, oder daß, wenn auch das Letztere der Fall gewesen ist, die Verletzung des Siegels nicht mit einer Eröffnung desselben verbunden war; —

c) Unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden. Die betreffende Urkunde muß jedoch von einer zu ihrer Kundmachung berufenen Obrigkeit publicirt und unterfertigt sein. Es wurde daher angenommen, daß der §. 315 auf das Herabreißen einer Kundmachung nicht passe, welche ein in einem Civilprocesse zwischen Privaten ergangenes Urtheil betraf, und welche der Gemeindevorstand eigenmächtig hatte anschlagen lassen, ohne dazu von der Obrigkeit beauftragt, oder nach dem ihm übertragenen Wirkungskreise berechtiget oder verpflichtet zu sein (E. vom 29. Jänner 1852).

2. Ein Versehen reicht zur Zurechnung der Uebertretung nicht hin, da selbst zu der mit dem geringsten Strafsatze bedrohten Art derselben Leichtsinn oder Muthwille gefordert wird, also der Thäter den verletzten Gegenstand und seine Beschaffenheit erkannt haben muß. Ein bestimmter Beweggrund, welcher den Thäter leitete, ist übrigens zur Uebertretung nicht nothwendig, und sein allfälliges Vorhandensein hat nur auf den Strafsatz Einfluß.

§. 316.

Eröffnung öffentlicher Amtssiegel.
Strafe.

Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung öffentlicher Amtssiegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, ist, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder leichtfertiger Neugierde verübt wird, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Wird sie aber zum Zeichen der Geringschätzung öffentlicher Anordnungen oder in der Absicht verübt, um dadurch das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht eigenmächtig durchzusetzen, so ist sie mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Zu den öffentlichen Amtssiegeln gehören aber nicht bloß die Siegel der Staatsbehörden, sondern auch jene der Gemeinden, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien und der öffentlichen Notare.

Digitized by Google

1. Die Anordnungen des §. 316 sind aus jenen des Hofkanzleidecretes vom 29. August 1822 (J. G. S. Nr. 1889) hervorgegangen. Dasselbe handelte jedoch nicht von öffentlichen Amtssiegeln überhaupt, sondern nur von gerichtlichen Siegeln, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, und erklärte deren Eröffnung als schwere Polizeiübertretung, wenn sie aus bloßem Muthwillen, oder aus leichtfertiger Neugierde verübt wurde (§. 1), dagegen aber als ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn sie zum Zeichen der Geringschätzung gerichtlicher Anordnungen oder in der Absicht begangen wurde, das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht damit eigenmächtig durchzusetzen (§. 2). — Die Bestimmung des §. 2 wurde mit dem Patente vom 17. Jänner 1850, Art. III, außer Wirksamkeit gesetzt und angeordnet, daß die als Verbrechen erklärte Eröffnung gerichtlicher Siegel nur als Vergehen mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden sei. Die Motive dieser Aenderung bestanden nach dem a. u. Vortrage vom 18. December 1849 darin, daß solche Handlungen gegen den Geist des Strafgesetzes selbst und gegen die analoge Vorschrift des §. 74 des II. Theiles des Str. G. als Verbrechen erklärt wurden, da dieselben an und für sich entweder gar keine unmittelbare Rechtsverletzung oder doch nur in sehr geringem Grade bilden.

Das neue Strafgesetz hat nun diese Bestimmungen mit den weiteren Abänderungen aufgenommen, daß das, was vordem nur bezüglich der gerichtlichen Siegel angeordnet war, auf alle öffentlichen Amtssiegel ausgedehnt, und daß deren Eröffnung auch in dem strenger bestraften Falle nicht mehr als Vergehen, sondern immer nur als Uebertretung erklärt wurde. — Gegen das Letztere könnte zwar eingewendet werden, daß die Eröffnung öffentlicher Amtssiegel zwar in den Fällen, von welchen der erste, nicht aber auch in jenen, von welchen der zweite Absatz des §. 316 handelt, vom Gesetze ausdrücklich „als Uebertretung" erklärt werde. Allein diese Einwendung behebt sich schon dadurch, daß im ganzen sechsten Hauptstücke nach seiner Ueberschrift bloß Uebertretungen, und keine Vergehen vorkommen.

2. Gegenstand der Uebertretung sind nun öffentliche Amtssiegel in der im dritten Absatze des Paragraphes entwickelten Bedeutung, jedoch nur dann, wenn darunter schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, und die Thathandlung besteht in ihrer Eröffnung, mag nun solche eigenmächtig, d. h. ohne obrigkeitliche Bewilligung, jedoch von Jenem, der sonst zur Verfügung über die verschlossene Sache berechtiget war, oder widerrechtlich, d. h. von Jemanden geschehen sein, dem eine solche Verfügung nicht zustand. Ob die Eröffnung auch eine Verletzung des Siegels in sich schloß, oder der Zweck der Verschließung ohne Verletzung des Siegels vereitelt wurde, ist unentscheidend, z. B. es wurde das Siegel unversehrt gelassen, aber herausgeschnitten und so das versiegelte Paket eröffnet.

3. Auch die Absicht des Thäters ändert im Allgemeinen die Natur der strafbaren Handlung nicht, und übt nur auf den Strafsatz Einfluß.

Das Hofkanzleidecret vom 29. August 1822 hatte den Fall insbesondere hervorgehoben, wenn die Handlung als Mittel zur Verübung eines größeren Verbrechens unternommen wurde, und erklärt, daß in diesem Falle der Thäter mit der auf das beabsichtigte Verbrechen gesetzten Strafe, mit

Digitized by Google

Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen von Verbrechen zu belegen sei. Diese Anordnung ist in das Strafgesetz nicht übergegangen, es ist daher die Frage, ob in derlei Fällen ein Zusammentreffen strafbarer Handlungen anzunehmen sei oder nicht, nach den bei den §§. 34 und 35 unter 18. entwickelten Grundsätzen zu beurtheilen. So würde es z. B., wenn Jemand Sachen, die unter ämtlichem Siegel verschlossen gehalten wurden, gestohlen hat, und wenn der Diebstahl, welcher an sich nur eine Uebertretung wäre, gerade dadurch zum Verbrechen ward, weil er an versperrten Sachen verübt worden ist (§. 174 II. lit. d), nicht angehen, ein Zusammentreffen des Verbrechens des Diebstahles mit der Uebertretung des §. 316 anzunehmen; — denn der Umstand, daß zum Behufe der Verübung des Diebstahles eine Eröffnung der Versieglung vorgenommen werden mußte, wird ja schon dadurch zugerechnet, daß um desselben willen der Diebstahl als ein Verbrechen bestraft wird.

§. 317.

Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung.

Strafe.

Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt oder auf andere Art beschädiget, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

1. Die Laterne muß zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellt gewesen sein; wäre sie als Warnungszeichen aufgestellt worden (z. B. nach Vorschrift des §. 380 bei einem Baue, oder des §. 424 wegen Verstellung der Straße zur Nachtzeit), so würde deren absichtliche Beschädigung unter die strengere Strafsanction des §. 319 fallen; geschah aber die Aufstellung bloß zu Privatzwecken, so wäre die Beschädigung, in soweit die dazu nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind, nach den §§. 85 und 468 als boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes zu strafen.

2. Da die Handlung eine absichtliche sein soll, so kann die Uebertretung durch bloße Unvorsichtigkeit nicht begründet werden. Der Vorsatz aber darf nicht auf die Eigenthumsbeschädigung als solche, sondern muß vielmehr auf die Vereitlung der Beleuchtung als einer öffentlichen Vorkehrung gerichtet gewesen sein. Dieß ergibt sich schon daraus, daß eben die Uebertretung unter jene „gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören" eingereiht wurde, und wird weiter dadurch bestätiget, daß sich sonst ein Unterschied zwischen ihr und der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes nicht absehen ließe.

3. Die Handlung besteht in dem Zerschlagen oder einer anderweitigen Beschädigung. Darunter ist aber das Auslöschen des Lichtes in der Laterne, das Verhängen der letzteren u. dgl. nicht zu subsumiren; derlei Handlungen können daher dem Art. IV des K. M. P. gemäß nicht als Uebertretungen des Strafgesetzes, sondern nur polizeilich geahndet werden. Auch stehen solche Handlungen an sich mit dem Zerschlagen oder Beschädigen kaum auf gleicher Stufe der Strafbarkeit, da darin mehr nur eine vorübergehende Störung, nicht aber eine eigentliche Vereitlung der öffentlichen Vorkehrung liegt.

Digitized by Google

§. 318.

Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen ꝛc., sowie der im §. 85 lit. c erwähnten Gegenstände, und muthwillige Verletzungen in Beziehung auf den Staats-Telegraphen.

Strafe.

Die muthwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschlages oder Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahret sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens oder veranlaßten Schadens als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Der gleichen Strafe unterliegt auch jede Beschädigung der im §. 85 lit. c erwähnten Gegenstände, sowie die in dem §. 89 bezeichnete Handlungsweise in Beziehung auf den Staats-Telegraphen, wenn sie nur aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen ist.

Die mit einer solchen Beschädigung etwa verbundene Entwendung ist insbesondere zu bestrafen.

1. Die im ersten Absatze angeführten Beschädigungen begründen die Uebertretung nur dann, wenn sie „aus Muthwillen" begangen werden; bloße Nachlässigkeit ist daher dort zur Zurechnung nicht genügend. Und eine Beschädigung wird muthwillig genannt, welche bloß wegen des mit der Handlung verbundenen Vergnügens verübt wird, ohne die möglicherweise damit verbundenen nachtheiligen Folgen zu beachten.

Dagegen genügt es bei den im zweiten Absatze bezeichneten Beschädigungen und der eben daselbst bezeichneten Handlungsweise in Bezug auf den Staats-Telegraphen, wenn sie auch nur aus schuldbarer Nachlässigkeit, daher um so mehr, wenn sie aus Leichtsinn geschehen sind. Unter Leichtsinn (luxuria, lascivia) ist nämlich nach dem allgemeinen Sprachgebrauche jener höchste Grad der Fahrlässigkeit zu verstehen, wobei man sich der möglichen Folgen seiner Handlungsweise und sogar der Wahrscheinlichkeit ihres Eintreffens bewußt ist, gleichwohl aber in der Hoffnung, daß sie doch nicht eintreten werden, die als gefährlich erkannte Handlung unternimmt.

2. Da das Gesetz im dritten Absatze anordnet, daß die mit einer solchen Beschädigung etwa verbundene Entwendung insbesondere zu bestrafen ist, so ist im Falle einer solchen Entwendung immer Zusammentreffen des Diebstahls mit der obigen Uebertretung vorhanden, wenn gleich das Abwerfen oder Beschädigen eben nur zu dem Behufe geschah, um dadurch das Materiale in seinen Besitz zu bringen.

§. 319.

Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen.

Strafe.

Ferner ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller **Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten,** aufgestellt werden, eine Uebertretung, **die insgemein mit Arrest von drei Tagen bis** zu drei Monaten; bei unterlaufender **Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit eben so** langem strengen Arreste zu bestrafen **ist.**

Ob das Warnungszeichen von der Obrigkeit oder von Privaten in Folge gesetzlicher Anordnung aufgestellt worden war, macht für den Begriff der Uebertretung keinen Unterschied, wenn die Aufstellung nur wirklich „um Unglück zu verhüten" geschehen ist.

Digitized by Google

Die Beſchädigung muß eine abſichtliche geweſen ſein; Beſchädigungen aus Fahrläſſigkeit ſind daher von der Zurechnung ausgeſchloſſen. Rückſichtlich der Abſicht wird aber hier ebenſo wie bei §. 317 vorausgeſetzt, daß ſie auf Vereitlung einer öffentlichen Vorkehrung gerichtet war, und die dort dießfalls gemachten Bemerkungen ſind auch hieher zu beziehen.

§. 320.

Uebertretungen gegen die Vorſchriften in Anſehung der Meldung von ankommenden Fremden und Veränderungen der Einwohner, und in Beziehung auf andere falſche Meldungen oder Angaben.

An denjenigen Orten, wo beſondere Vorſchriften in Beziehung auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde beſtehen, iſt die Nichtbeobachtung dieſer Vorſchriften, in ſoferne in denſelben nicht etwas Anderes verfügt wird, in folgenden Fällen als Uebertretung zu ahnden:

Strafe der Hauseigenthümer;

a) Wenn ein Hauseigenthümer, Adminiſtrator, Sequeſter oder wer ſonſt der Verwaltung eines Hauſes vorſteht, die mit ſeinen Beſtandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeſchriebenen Zeit nicht anzeigt. Die Strafe iſt nach Verſchiedenheit der Orte und des Häuserertrages fünf bis fünfzig Gulden.

der After-Beſtandgeber;

b) Wenn Jemand Zimmer wochen- oder monatweiſe in Afterbeſtand verläßt oder Bettgeher hält, und nicht binnen vier und zwanzig Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorſchriftmäßige Anzeige macht. Die Beſtrafung iſt fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung zu verdoppeln iſt.

der zur Beherbergung berechtigten;

c) Wenn ein Gaſtwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtigt iſt, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeſchriebene Anzeige macht. Die Beſtrafung iſt dieſelbe, welche bei b) feſtgeſetzt worden.

der hierzu nicht berechtigten Gaſtwirthe;

d) Wenn in einem Schankhauſe, welches zur Beherbergung **nicht berechtigt iſt,** Jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Beſtrafung iſt **das erſte Mal** fünf Gulden, das zweite Mal dieſelbe Strafe nebſt Arreſt von **einer Woche, das** dritte Mal die Abſchaffung von dem Schankgewerbe.

Auch abgeſehen von ſolchen beſonderen Vorſchriften iſt **es als Uebertretung** zu ahnden:

der ſich falſch Meldenden;

e) Wenn Jemand in dem Meldungszettel ſich einen falſchen Namen beilegt, einen falſchen Stand, eine falſche Beſchäftigung oder andere fälſchliche Umſtände angibt, oder überhaupt die Polizei- oder ſonſt eine Staats- oder Gemeindebehörde, außer dem Falle ſtrafgerichtlicher Unterſuchungen, wofür beſondere geſetzliche Beſtimmungen beſtehen, mit falſchen Angaben über ſeinen Namen, ſeinen Geburtsort, ſeinen Stand oder ſonſt über ſeine Verhältniſſe auf eine Weiſe hintergeht, wodurch die öffentliche Aufſicht irre geführt werden kann. Dabei iſt es gleichgiltig, ob er dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgeſtellten Päſſen oder anderen Urkunden veranlaßt, oder endlich, auch abgeſehen von beigebrachten Päſſen und Urkunden, der öffentlichen Behörde auf Befragen über ſeine Perſon falſche Angaben macht.

Die Beſtrafung iſt Arreſt von drei Tagen bis zu einem Monate. Findet ſich bei der Unterſuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabſichtigte; ſo iſt die Beſtrafung eben ſo langer ſtrenger Arreſt. Bei ſich zeigender Bedenklichkeit in Anſehung der Umſtände oder Perſon iſt der Uebertreter nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte, ein Ausländer aber nach

Digitized by Google

Beschaffenheit der Umstände auch aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates abzuschaffen.

der Nachmacher oder Verfälscher öffentlicher Urkunden;

f) Wenn Jemand eine öffentliche Urkunde ohne die im §. 197 vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht. Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate.

derjenigen, die sich eines fremden Ausweises bedienen.

g) Wenn Jemand sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder anderen obrigkeitlichen Ausweises bedient oder seine Ausweisung zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, in soferne dieß nicht als Mittel zur Verübung einer anderen Uebertretung, eines Vergehens oder eines Verbrechens unternommen wird. Die Bestrafung ist strenger Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Bei besonderen Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Uebertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus allen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

1. Der §. 320 hat in seinen sieben Absätzen ziemlich verschiedenartige Uebertretungen aneinander gereiht. Die unter lit. a—d angeführten Fälle betreffen die Uebertretungen der Meldungsvorschriften, und sind nicht überall, sondern nur an denjenigen Orten anwendbar, wo besondere Vorschriften in Beziehung auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen. Die anderen drei Fälle (lit. e—g) sind hingegen nach der ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes „auch abgesehen von solchen besonderen Vorschriften als Uebertretungen zu ahnden".

Indessen stehen die Fälle unter lit. e und g mit den zuerst angeführten doch im Zusammenhange, weil sie voraussetzen, daß Jemand über seine eigenen Verhältnisse einer Behörde falsche Angaben mache, oder sich zu seinem Fortkommen eines fremden Ausweises bediene. Dagegen ist die Nachmachung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde (lit. f) nur sehr uneigentlich hier aufgenommen worden, indem zwischen derselben und den anderen Fällen der Uebertretung nach §. 320 gar kein innerer Zusammenhang stattfindet. Ihre Einreihung an diesem Orte hat vielmehr nur einen äußerlichen Grund. Mit dem Hofkanzleidecrete vom 17. Mai 1819 (J. G. S. Nr. 1562) war nämlich bestimmt worden, daß jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, sie mag an was immer für einer Stelle und in was immer für einer Absicht unternommen worden sein, das Verbrechen des Betruges ist. Dieß wurde nun durch das Patent vom 17. Jänner 1850, Art. IX, dahin abgeändert, daß die Nachmachung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde nur dann als strafbarer Betrug anzusehen ist, wenn ihr betrügerische Absicht zu Grunde liegt, außer diesem Falle aber solle sie als Uebertretung nach §. 78 lit. e des II. Theiles des Str. G. B. mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate geahndet werden. — Die Vorschrift, daß die Ahndung nach lit. e des §. 78 (welcher die lit. e des §. 320 entspricht) einzutreten habe, mochte wohl dadurch veranlaßt worden sein, daß, wie auch der a. u. Vortrag vom 18. December 1849 bemerkt, derlei arglose, ohne böse Absicht und häufig nur aus Eitelkeit vorgenommene Aenderungen und Correcturen am häufigsten bei Taufscheinen, Reisepässen, Wanderbüchern und ähnlichen zur Ausweisung dienenden Urkunden

Digitized by Google

vorkommen. — Und so kam es, daß bei der Redaction des neuen Strafgesetzbuches die fragliche Nachmachung oder Verfälschung nach der lit. e des §. 320 eingeschaltet wurde, obschon sie unter den Begriff einer Uebertretung gegen die Meldungsvorschriften oder in Beziehung auf andere falsche Meldungen oder Angaben gewiß nicht subsumirt werden kann.

Zu lit. a—d.

2. Die unter lit. a—d bezeichneten Fälle können nach der ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes nur an jenen Orten als Uebertretung bestraft werden, wo besondere (locale) Vorschriften in Beziehung auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen.

Sind für einen bestimmten Ort solche Vorschriften erlassen worden, so ist deßhalb noch nicht jede Nichtbeobachtung derselben als eine Uebertretung nach dem Strafgesetze zu ahnden. Dieß ergibt sich aus dem Eingange zum §. 320, namentlich wenn man ihn mit jenem des §. 78 des II. Theiles des Str. G. B. vom Jahre 1803 vergleicht. Während nämlich letzterer ausdrücklich erklärte: „Jede Nichtbefolgung der in dieser Absicht an jedem Orte insbesondere bestehenden Vorschriften ist als eine schwere Polizeiübertretung zu betrachten und zu bestrafen," — heißt es jetzt: „Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften ist in folgenden Fällen als Uebertretung zu ahnden" (vergl. auch den analogen §. 434). Wenn daher in den Meldungsvorschriften Strafen für Handlungen oder Unterlassungen angedroht sind, welche im Strafgesetze nicht vorkommen, so wird die betreffende Strafe nicht von dem Bezirksgerichte, oder der Sicherheitsbehörde als einer dessen Stelle (nach §. 9 der Str. P. O.) vertretenden Behörde, sondern von der Sicherheitsbehörde als solcher zu verhängen sein (s. Art. V des K. M. P., und §. 2 der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61).

Was aber die unter lit. a—d angeführten Strafsätze betrifft, so scheinen dieselben nur dann in Anwendung kommen zu können, wenn die betreffende Vorschrift über das Meldungswesen keinen anderen (höheren) Strafsatz androht, wie aus den im früheren Strafgesetze nicht enthalten gewesenen Worten hervorgeht: „in soferne in denselben (in den besonderen Vorschriften) nicht etwas Anderes verfügt wird".

Das Verhältniß der localen Vorschriften über das Meldungswesen zu dem Strafgesetze dürfte demnach so zu bestimmen sein: Die Zurechnung einer Uebertretung nach lit. a—d des §. 320 ist dadurch bedingt, daß besondere Vorschriften in Ansehung der Meldungen bestehen. Ist diese Bedingung vorhanden, so ist die Frage, ob eine Uebertretung des Strafgesetzes zur Last falle, und ob daher das Strafgericht und rücksichtlich in dessen Stellvertretung (Str. P. O. §. 9) die Sicherheitsbehörde einzuschreiten habe, nicht nach jenen besonderen Vorschriften, sondern eben nach §. 320 zu beurtheilen; — die Strafe aber ist nur dann nach diesem Paragraphe zu bemessen, wenn die übertretene besondere Vorschrift bezüglich derselben nicht etwas Anderes enthält.

3. In den zwei ersten Fällen (lit. a und b) hat die Anzeige „bei jedesmaliger Veränderung", also nicht bloß beim Einziehen des Miethers oder Aftermiethers, sondern auch beim Wegziehen desselben zu geschehen.

Digitized by Google

Und auch dann ist eine Veränderung geschehen und damit die Pflicht zur Anzeige begründet, wenn der Afterbestandgeber eine andere Wohnung bezieht, und in derselben seinem früheren Aftermiether abermals ein Zimmer vermiethet. — Auf die unterlassene Anzeige solcher Personen, welche unentgeltlich in die Wohnung aufgenommen werden, ist §. 320 nicht anwendbar, diese Unterlassung erscheint daher nicht als Uebertretung des Strafgesetzes, sondern ist als eine „andere Uebertretung" (Art. V des K. M. P.) von der Sicherheitsbehörde als solcher zu ahnden.

Ob die Meldung vorsätzlich oder aus Vergeßlichkeit u. dgl. unterblieb, ist gleichgiltig (§. 238), und die im Gesetze ausdrücklich genannten Personen sind immer selbst für die Unterlassung verantwortlich, wenn sie auch z. B. einen Dritten mit der Anzeige beauftragt haben und dieser dem Auftrage nicht nachgekommen ist. Im Falle der lit. a ist jedoch der Hauseigenthümer nicht als solcher, sondern nur in soferne Subject der Uebertretung, als er selbst der Verwaltung seines Hauses vorsteht. Hat er dieselbe bleibend an einen Anderen übertragen, so kann nur dieser als „Administrator", nicht aber der Hauseigenthümer für die unterlassene Anzeige gestraft werden.

4. In der lit. c spricht das Gesetz von Gastwirthen, die zur Aufnahme von Fremden berechtiget sind; und Fremde sind nach dem Gegensatze im Eingange des §. 320 („Einwohner und Fremde") jene Personen, welche in dem betreffenden Orte nicht wohnhaft sind, ohne Rücksicht darauf, wo sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben. — Allein die lit. c spricht nach ihrem deutlichen Wortlaute nicht bloß davon, wenn solche Gastwirthe von den beherbergten Fremden, sondern überhaupt „von denjenigen, die über Nacht verbleiben" die vorschriftmäßige Anzeige zu machen unterlassen. Wenn also die betreffenden Meldungsvorschriften auch die Meldung von Ortsinsassen, die über Nacht verbleiben, zur Pflicht machen sollten, so würde sich die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift allerdings als Uebertretung des Strafgesetzes darstellen. —

Unter der vorgeschriebenen Anzeige, deren Unterlassung die Uebertretung begründet, ist aber nicht bloß die Anzeige von der Ankunft eines Fremden im Gasthause, sondern auch die von dessen Abreise aus demselben zu verstehen. Denn daß die Anzeige überhaupt von jeder Veränderung, die sich im Stande der in einem Gasthause Wohnenden ergibt, erstattet werden soll, zeigt die Vergleichung mit den vorausgehenden Absätzen, welche den daselbst genannten Personen zur Pflicht machen, jede in den unter ihrer Aufsicht stehenden Localen vorgegangene Veränderung der Bewohner derselben anzuzeigen (E. vom 3. März 1853).

5. Unter dem allgemeinen Ausdrucke „Schankhaus" (lit. d) sind nicht bloß eigentliche Gasthäuser, sondern auch Kaffee- und Branntweinhäuser zu verstehen, und da das Gesetz überhaupt von dem Falle spricht, wenn „Jemand über Nacht aufgenommen wird", so trifft den Wirth die Strafe nicht bloß dann, wenn der Beherbergte von ihm selbst oder doch mit seiner Zustimmung, sondern auch wenn er von dessen Untergebenen eigenmächtig aufgenommen wurde, in soferne ihm nämlich Nachlässigkeit in der Ueberwachung seiner Leute zur Last fällt.

Die Uebertretung besteht in dem Acte der unbefugten Beherbergung, nicht aber in der unterlassenen Anzeige. Die Strafbarkeit kann also durch die

Digitized by Google

wirklich gemachte Anzeige im Allgemeinen nicht aufgehoben werden, und würde nur dann wegfallen, wenn etwa bei ganz besonderen Verhältnissen, z. B. wegen Ueberfüllung aller Einkehrwirthshäuser von der Ortssicherheitsbehörde über die gemachte Anzeige ausnahmsweise die Zustimmung zur Beherbergung eines Fremden gegeben worden wäre.

Zu lit. c.

6. Diese Art der Uebertretung schließt zwei von einander wesentlich verschiedene Fälle ein, nämlich *α*) die falschliche Ausfüllung des Meldzettels, und *β*) falschliche Angaben über die eigenen persönlichen Verhältnisse vor öffentlichen Behörden überhaupt. Dieselben unterscheiden sich auch schon darin, daß die Polizeibehörden der Hauptstädte nur im ersten, nicht aber auch im zweiten Falle competent sind, weil ihnen durch die kaiserliche Verordnung v. 11. Mai 1854 nur die im §. 320 unter lit. a—c bezeichneten Uebertretungen in Beziehung auf die Meldungsvorschriften zugewiesen wurden, und es sich im zweiten Falle nicht um eine auf die Meldungsvorschriften bezügliche Uebertretung handelt.

Uebrigens waren schon vordem beide Fälle als strafbar erklärt, nämlich der erste durch §. 78 lit. c des II. Theiles des Str. G. B., der zweite aber durch Allerhöchste Entschließung vom 16. (Hofkanzleidecret vom 26.) März 1833, und es ist die lit. c des §. 320 aus einer Verschmelzung des Wortlautes dieser beiden Gesetze hervorgegangen.

7. In Beziehung (*α*) auf Meldungszettel wird die Uebertretung nicht schon durch die Weigerung, selbe auszufüllen, oder durch unterlassene Ausfüllung einzelner Rubriken, sondern nur durch Aufnahme falscher Angaben begangen. Diese Angaben müssen aber die wesentlichen Rubriken, nämlich Namen, Stand, Beschäftigung oder aber solche Umstände betreffen, durch deren falsche Angabe die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Die Schlußworte: „wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann", scheinen nämlich nicht bloß auf den zweiten Fall, sondern allerdings auch auf den ersten bezogen werden zu müssen. Dieß geht schon daraus hervor, daß beide durch die Worte „oder überhaupt" mitsammen in Verbindung gesetzt sind, und wird dadurch bestätiget, daß die lit. c des §. 78 des II. Theiles des Str. G. B. vom Jahre 1803, welche die Uebertretung durch falsche Angaben im Meldungszettel normirte, diesen Beisatz ebenso ausdrücklich enthielt, wie die Allerhöchste Entschließung vom 16. März 1833, das jetzt geltende Gesetz aber keine neue Vorschrift, sondern nur eine wortgetreue Zusammenfassung jener älteren Vorschriften gibt.

Da nun aber durch jede falsche Angabe die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann, so muß man annehmen, daß das Gesetz dabei zunächst einen praktischen Irrthum der Behörde im Auge gehabt habe, wodurch Letztere bestimmt wird, etwas zu thun oder zu unterlassen, was sie sonst nicht gethan oder unterlassen haben würde. Falsche Angaben im Meldungszettel, die dieß zu bewirken nicht geeignet, und eben deßhalb als außerwesentlich anzusehen sind, und die auch nicht den Namen, Stand oder die Beschäftigung des sich Meldenden betreffen, sind daher nicht als Uebertretungen zu bestrafen.

Digitized by Google

8. Der zweite Fall der Uebertretung (β) wird nicht bloß dann, wenn falsche Angaben vor Polizeibehörden, sondern auch wenn sie vor was immer für anderen öffentlichen, z. B. gewerbverleihenden Behörden vorgebracht werden, begangen (E. vom 15. December 1853). Da ferner die im §. 320 lit. c erwähnte öffentliche Aufsicht allen Behörden oder Regierungsorganen, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen haben, zukommt, so genügen zum Thatbestande der Uebertretung auch falsche Angaben vor der Gensd'armerie (E. vom 5. April 1854). Und nachdem die Seelsorger aller Confessionen bei der ihnen anvertrauten Führung der Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher als öffentliche Beamte anzusehen sind, so dürften dieselben allerdings bei Führung dieser Bücher auch im Sinne des §. 320 lit. c den Behörden gleichzustellen sein.

Die falsche Angabe muß sich auf die eigenen persönlichen Verhältnisse des Angebenden beziehen, aber außer dem Falle einer strafgerichtlichen Untersuchung vorgebracht worden sein, weil, wie das Gesetz sagt, dafür besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen. Diese besonderen Bestimmungen sind nämlich jene der §§. 45 und 263 lit. m, welche es als erschwerenden Umstand erklären, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht. Dagegen handelt es sich um keine Vertheidigung gegen eine Anklage oder in einer strafgerichtlichen Untersuchung im Sinne des §. 320 lit. e, wenn der Angeklagte von Gensd'armen in einer strafbaren Handlung betreten und in der Ausübung ihres Dienstes um seinen Namen befragt, durch die Angabe eines falschen Namens sie irre zu führen, und den Zweck ihrer Amtshandlung zu vereiteln gesucht hat (E. vom 5. April 1854).

9. Ob der Thäter beabsichtigte, die Obrigkeit irre zu führen, ist für den Begriff der Uebertretung unentscheidend; nur ist dann der höhere Strafsatz anzuwenden. Daß die Handlung deßhalb noch nicht in Betrug übergehe, folgt wohl schon daraus, weil zum Betruge nicht bloß die absichtliche Irreführung, sondern auch die weitere Absicht nothwendig ist, daß durch den herbeigeführten Irrthum Jemand an seinem Eigenthum oder anderen Rechten Schaden leiden soll (siehe die dießfälligen Erörterungen bei den §§. 197 und 199). Daher wurde angenommen, daß die Stellung einer Person, welche anstatt des Verurtheilten die zuerkannte Arreststrafe aussteht, nicht als Betrug, sondern als diese Uebertretung zuzurechnen sei (E. vom 25. November 1850). Das Gleiche wurde bezüglich wissentlich falscher Angaben ausgesprochen, welche in einem Gesuche um Gewerbsverleihung in der Absicht gemacht worden waren, um das angesuchte Gewerbsbefugniß zu erlangen, und wodurch die betreffende Behörde in ihrer öffentlichen Aufsicht über Gewerbe und deren Verleihung irre geführt werden konnte (E. vom 15. December 1853).

Dagegen wurde aber die Absicht, die Genehmigung des vorgelegten fingirten Ausweises über den zur Erlangung einer Handelsgerechtigkeit nothwendigen Fond zu erwirken, als eine solche erklärt, welche nicht die Uebertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen durch falsche Angaben, sondern jene des Betruges begründet (E. vom 19. August 1852).

Zu lit. f.

10. Die Thathandlung kommt bei diesem Falle der Uebertretung vollkommen mit jener bei dem Verbrechen des Betruges nach §. 199 lit. d

Digitized by Google

übereinstimmt; der Unterschied liegt nur darin, daß hier keine betrügerische Absicht als vorhanden vorausgesetzt wird. Zum Betruge ist aber nicht bloß die Absicht, irre zu führen, sondern auch die Endabsicht nothwendig, daß durch den herbeigeführten oder beabsichtigten Irrthum Jemand an seinem Eigenthume oder anderen Rechten Schaden leiden soll. Demnach geht die Handlung deßhalb allein noch nicht in das Verbrechen des Betruges über, weil der Thäter die Absicht hatte, eine öffentliche Behörde mit der nachgemachten oder verfälschten Urkunde irre zu führen, oder sie damit bereits wirklich in Irrthum geführt hat. Dieß wurde namentlich in einem Falle ausgesprochen, wo der Angeklagte bei der Verfälschung seines Wanderbuches die Irreführung der Obrigkeit beabsichtigte, aber nicht zum Nachtheile derselben oder eines Anderen, sondern bloß deßhalb, um eine längere Gesellenzeit ausweisen und dadurch früher zum Meisterrechte gelangen zu können (E. vom 29. Jänner 1852).

11. Man kann nicht behaupten, daß §. 320 überhaupt nur von den Fällen der Irreführung der Sicherheitsbehörden in der Ueberwachung der Einwohner und Fremden handle, und daß daher die Nachmachung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde nur dann nach §. 320 lit. f behandelt werden könne, wenn sie mit einer solchen Irreführung zusammenhängt. Denn die letztere Gesetzesstelle gewährt bei der Allgemeinheit ihres Wortlautes für diese Ansicht gar keinen Anhaltspunkt, und wie unter 1. nachgewiesen wurde, war es ein rein äußerlicher Grund, welcher die Einreihung der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden unter die Uebertretungen des §. 320 veranlaßte, so daß aus dieser Einreihung für die Auslegung des Gesetzes keine Folgerungen gezogen werden dürfen. (S. zwar dagegen die E. vom 6. October 1853, welche jedoch gegenüber den mehreren Entscheidungen, die offenbar von einer ganz anderen Auffassung über die Tragweite des §. 320 ausgingen, als vereinzelt angesehen werden muß.)

Zu lit. g.

12. Dieser Fall der Uebertretung wird auf zweierlei Art begründet, nämlich *α)* durch Benützung fremder Ausweise und *β)* durch Ueberlassung der eigenen Ausweise an einen Anderen. Die Zurechnung der Uebertretung findet aber nicht Statt, wenn die Handlung als Mittel zur Verübung einer anderen Uebertretung, eines Vergehens oder eines Verbrechens unternommen wird. Dann wird nämlich diese strafbare Handlung selbst, oder aber Mitschuld oder Theilnahme daran zuzurechnen sein.

Wenn der Ausweis einem Flüchtigen zum Behufe seiner Flucht überlassen wurde, und daher dem Ueberlassenden das Verbrechen oder die Uebertretung der Vorschubleistung zuzurechnen ist (§§. 214, 217, 220 und 307), so kann dem Ueberlassenden die Uebertretung der lit. g nicht zugerechnet werden, weil eben die Ueberlassung das Mittel war, die Vorschubleistung zu begehen. — Der Flüchtige selbst aber, der sich zu seinem Fortkommen des überlassenen Ausweises bedient, macht sich dadurch allerdings der Uebertretung schuldig, weil die Benützung des fremden Ausweises nicht als Mittel zur Begehung der strafbaren Handlung, die ja als bereits begangen vorausgesetzt wird, unternommen wurde, — die Flucht aber, zu welcher jene das Mittel war, an sich weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen oder eine andere Uebertretung bildet.

Digitized by Google

§. 321.

Strafe für Gewerbsleute, die Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft) aufnehmen.

Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Wanderbuche, oder da, wo noch keine Wanderbücher bestehen, mit einer ordentlichen sogenannten Kundschaft versehen ist, in Arbeit nimmt, wird für diese Uebertretung das erste Mal mit fünf Gulden, das zweite Mal mit Verdopplung dieser Geldstrafe, das dritte Mal mit Arrest bis zu einem Monate, nach Maßgabe bedeutlicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestraft.

1. Wenn die Gesinde-Ordnungen untersagen, Dienstboten ohne Entlaßschein, Zeugniß u. dgl. aufzunehmen, so kann die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften nicht als Uebertretung des Strafgesetzes erklärt werden (Art. IV des K. M. P.), sondern ist lediglich nach den Gesinde-Ordnungen selbst zu beurtheilen. Aehnliches gilt auch in Ansehung chirurgischer Subjecte u. dgl., in soferne solche Gehilfen bei ihrer Aufnahme zwar nicht mit einem Wanderbuche oder einer Kundschaft, wohl aber mit anderen Urkunden versehen sein müssen.

2. Die Strafe des Gewerbsverlustes kann nur bei dem zweiten Rückfalle („das dritte Mal"), muß aber stets neben der Arreststrafe verhängt werden, da es im Gesetze heißt, der Gewerbsmann werde „auch mit dem Gewerbsverluste" bestraft.

§. 322.

Für Postmeister wegen vorschriftwidriger Beförderung von Reisenden.

Ein Postmeister, welcher einen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Passe (oder polizeiämtlichen Geleit- oder Passierscheine oder einem Heimathscheine) versehen ist, überhaupt, oder Jemanden in einer Richtung weiter befördert, die von der ihm in seinem Passe oder Passierscheine vorgezeichneten abweicht, begeht dadurch eine Uebertretung, und ist das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, das zweite Mal mit dem doppelten Betrage und das dritte Mal mit der Abschaffung vom Posthause zu bestrafen.

Die Worte: „Abschaffung vom Posthause" sind nicht buchstäblich, und etwa als Abschaffung aus einem Orte zu verstehen, sondern sie beziehen sich auf den Verlust des Dienstes eines Postmeisters.

---

§. 323*)

Rückkehr eines Verwiesenen oder aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften. Strafe.

Wenn Jemand, der aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates wegen eines Verbrechens verwiesen (§. 25), oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung durch das Strafgericht (§. 249), oder aus polizeilichen Rücksichten durch die Sicherheitsbehörden abgeschafft worden ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehrt, so begeht er durch diese Rückkehr eine Uebertretung, und soll das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei Wiederholung mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten bestraft werden.

---

*) Literatur: Tomaschek: Ueber die Bedeutung des Ausdruckes: Rückkehr (Zeitschr. 1836, II. S. 373). — Passy: Ueber — — Rückkehr eines Verwiesenen (Zeitschr. 1843, I. S. 85).

Digitized by Google

§. 324.

Eines aus einem Kronlande oder Orte Abgeschafften.

Strafe.

Derjenige, welcher aus einem Kronlande oder aus einem bestimmten Orte, von dem Strafgerichte (§. 249), oder aus was immer für Gründen durch die Staats- oder Gemeindebehörden auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, begeht, wenn er im ersten Falle jemals, im zweiten Falle vor Verlauf der gesetzten Frist wiederkehrt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei wiederholter Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

1. Die Rückkehr eines wegen eines Verbrechens des Landes Verwiesenen, welche in dem Str. G. B. vom Jahre 1803 und bis zum Erscheinen des Patentes vom 17. Jänner 1850 als Verbrechen erklärt war, ist in ihren Folgen der Rückkehr eines aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften gleichgestellt, und es macht bei letzterer keinen Unterschied, ob die Abschaffung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung durch das Strafgericht, oder aus polizeilichen Rücksichten durch die Sicherheitsbehörden ausgesprochen worden ist; so wie es auch bei der Rückkehr eines aus einem Orte oder Kronlande Abgeschafften als unentscheidend erklärt wird, ob die Abschaffung von dem Strafgerichte, oder aus was immer für einem Grunde durch die Staats- oder Gemeindebehörden verhängt wurde.

2. Subject der Uebertretung kann nur eine Person sein, welche verwiesen oder abgeschafft worden ist. Dazu ist aber nicht schon hinreichend, daß die Verweisung oder Abschaffung von der competenten Behörde ausgesprochen, und das betreffende Erkenntniß bereits rechtskräftig geworden war, sondern es ist noch weiter nothwendig, daß die ausgesprochene Verweisung oder Abschaffung auch wirklich in Vollzug gesetzt worden ist. Wenn es also dem Verwiesenen oder Abgeschafften gelang, vor dieser Vollziehung zu entfliehen, und wenn er sohin fortan im Inlande, oder in demjenigen Kronlande oder Orte verblieb, wo ihm der Aufenthalt untersagt ist, so fällt die Uebertretung nicht zur Last. Denn in solchem Falle fehlt ein wesentliches Moment im Thatbestande, nämlich die „Rückkehr". — Aber auch dann ist die Uebertretung nicht zuzurechnen, wenn der Entwichene sich nach seiner Flucht wirklich in das Ausland (in ein anderes Kronland, einen anderen Ort) begeben hat, und in der Folge wieder zurückgekommen ist. Denn man kann unter dieser Voraussetzung wohl sagen, daß er „zurückgekehrt", nicht aber daß er „verwiesen (abgeschafft) worden" ist.

Nur dann, wenn der Verwiesene (Abgeschaffte) nicht abgeschoben, sondern ihm bloß die Entfernung zur Pflicht gemacht worden wäre, müßte behauptet werden, daß, wie er das Inland (das Kronland, den Ort) einmal verlassen hat, und wieder dahin zurückkehrt, die Uebertretung vorhanden sei, weil ja die Verweisung (Abschaffung) bereits in Vollzug gesetzt worden war. Die Uebertretung ist aber nicht zuzurechnen, wenn er des Befehles ungeachtet im Inlande (dem Kronlande oder Orte) blieb, also nicht dahin „zurückgekehrt" ist.

3. Nach §. 453 des I. Theiles des Str. G. B. vom Jahre 1803 mußte bei der Kundmachung eines die Landesverweisung enthaltenden Urtheiles dem Verurtheilten ausdrücklich eröffnet werden, daß er sich durch die Rück-

Digitized by Google

kehr allein eines Verbrechens schuldig mache, und welche Strafen darauf verhängt sind. Es war daher sehr zweifelhaft, ob dann, wenn diese Warnung gegen die gesetzliche Anordnung unterblieben war, das Urtheil in Bezug auf die Landesverweisung als gehörig kundgemacht und somit der Verurtheilte als verwiesen angesehen werden durfte? — Allein diese Frage kann gegenwärtig nicht mehr entstehen. Denn so zweckmäßig es auch ist, wenn der durch gerichtliches Urtheil zur Landesverweisung oder Abschaffung Verurtheilte bei der Kundmachung auf die gesetzlichen Folgen einer etwaigen Rückkehr aufmerksam gemacht wird, so erwähnt doch die Strafproceßordnung nichts davon, daß mit der Verkündigung des fraglichen Urtheiles eine solche Warnung verbunden werden müsse (Str. P. O. §§. 291 und 419). —

4. Bei einer aus polizeilichen Rücksichten erfolgten Abschaffung ist es vollkommen genügend, wenn dieselbe dem Abgeschafften bekannt gegeben, und er vor der Rückkehr in die k. k. österreichischen Staaten gewarnt worden war; es ist aber durch kein Gesetz vorgeschrieben, daß diese Abschaffung schriftlich erklärt werden müsse, und die Wirksamkeit dieser Maßregel ist auch nicht von dem Umstande abhängig, daß die Heimathsbehörde des Abgeschafften hievon verständiget wurde (E. vom 4. December 1854).

5. Wenn die Rückkehr strafbar sein soll, so genügt es nicht, daß die Verweisung oder Abschaffung kundgemacht und in Vollzug gesetzt wurde, sie muß ferner noch fortan wirksam sein. Die Abschaffung aus einem Kronlande oder Orte verliert aber ihre Wirksamkeit, wenn sie bloß auf eine Zeit verhängt wurde, und die gesetzte Frist abgelaufen ist, — die Verweisung oder Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, wenn der Verwiesene oder Abgeschaffte die österreichische Staatsbürgerschaft rechtsgiltig erworben hat.

6. Die Thathandlung besteht in der Rückkehr, und zwar bei der Abschaffung aus einem Orte nach der Ministerialverordnung vom 10. Mai 1852 (R. G. Bl. Nr. 106) auch schon in der Rückkehr in den Polizei-Rayon, zu welchem dieser Ort gehört. — Dabei unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß der Schuldige erst dann zurückgekehrt, und daher die Uebertretung erst dann vollbracht ist, wenn er bereits in dem österreichischen Staatsgebiete (dem Kronlande oder Orte) eintraf.

Die unternommene Rückreise dahin könnte daher nur als Versuch der Uebertretung bestraft werden. Allein davon kann in den Fällen des §. 323 selbstverständlich keine Rede sein, weil mit dem Betreten des österreichischen Staatsgebietes die Uebertretung schon vollbracht ist, alle vorhergegangenen Handlungen aber, weil von einem Ausländer im Auslande begangen, in Oesterreich nicht bestraft werden können (§. 234). Die Rückreise des bloß aus einem Kronlande oder Orte Abgeschafften nach diesem Kronlande oder Orte wäre aber allerdings eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung, daher als Versuch der Uebertretung des §. 324 strafbar.

7. Als Strafe droht das Gesetz nur einfachen oder strengen Arrest, und macht von abermaliger Abschaffung oder Landesverweisung keine Erwähnung; daher darf die Abschaffung dem Strafurtheile nicht beigefügt werden (§. 250), und auf Landesverweisung, die nur als Verschärfung der Kerkerstrafe zulässig ist (§. 19 lit. f und §. 25) könnte von dem Bezirksgerichte ohnehin nicht erkannt werden.

Digitized by Google

Die abermalige Verhängung der Landesverweisung oder Abschaffung ist indessen auch gar nicht nothwendig. Denn es versteht sich von selbst, daß die durch das frühere Erkenntniß bereits rechtskräftig verhängte Verweisung oder Abschaffung einfach abermals in Vollzug gesetzt wird. Dieß gibt auch das Gesetz dadurch zu erkennen, daß sowohl im §. 323 als auch im §. 324 von „Wiederholung" oder „wiederholter Betretung" gesprochen, also offenbar vorausgesetzt wird, der Schuldige sei nach überstandener Arreststrafe jedesmal weggewiesen worden. Daß sich aber die abermalige Wegweisung nicht als neues Strafübel, sondern nur als Fortsetzung mit der Vollstreckung des früher verhängten darstellt, hat die praktische Folge, daß der Zeitraum, für welchen eine bloß zeitliche Abschaffung ausgesprochen wurde, durch die Rückkehr und abermalige Abschaffung nicht verlängert wird.

§. 325.

Vergolden oder Versilbern von Münzen und Nachbildung von Münzen oder öffentlichen Creditspapieren ohne betrügerische Absicht.

Wer ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen (§§. 106, 114, 118 und 197), gangbare oder auch außer Cours gesetzte (verrufene) Münzen vergoldet oder versilbert, oder Denkmünzen, Medaillen, Spielpfennige oder was immer für geprägte Erzeugnisse; ebenso wer Adressen, Ankündigungen oder überhaupt Druckwerke in solcher Art verfertiget, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen oder öffentliche Creditspapiere angesehen werden können, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und dem Verfalle aller gesetzwidrigen Erzeugnisse zu bestrafen.

Das Gesetz spricht nur von der Bestrafung desjenigen, welcher die Münzen vergoldet oder versilbert, oder die geprägten Erzeugnisse oder Druckwerke verfertiget hat; — es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß auch andere Personen durch alle im §. 5 bezeichneten Thätigkeiten Mitschuldige oder Theilnehmer der von ihm begangenen Uebertretung werden können. Dieß gilt namentlich von Jenem, welcher derlei Erzeugnisse bestellt, oder deren Veräußerung im vorläufigen Einverständnisse mit dem Thäter besorgt hat, wobei sich aber von selbst versteht, daß Keinem von Beiden die Absicht, Jemanden damit zu hintergehen, zur Last fallen dürfe.

Demjenigen aber, der solche Gegenstände ohne betrügerische Absicht und ohne vorläufiges Einverständniß mit dem Thäter weiter veräußert, fällt keine in dem Strafgesetze als Uebertretung erklärte Handlung zur Last. Die Veräußerung vergoldeter oder versilberter Münzen war zwar mit dem Hofdecrete vom 21. October 1813 verboten, und dadurch, daß dieses Decret in den officiellen Anhang zur späteren Auflage des Str. G. B. vom Jahre 1803 aufgenommen wurde, auch als schwere Polizei-Uebertretung erklärt worden. Allein in das neue Strafgesetz ist davon Nichts übergegangen, und die Confiscation der veräußerten, vergoldeten oder versilberten Münzen könnte daher in keinem Falle von dem Strafgerichte, sondern nur allenfalls als eine polizeiliche Maßregel von der Sicherheitsbehörde ausgesprochen werden.

Digitized by Google

§. 326.

Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes.
Strafe.

Wer ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ohne von der Behörde dazu ausdrücklich, oder durch die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrikation, wozu Stoß- oder Preßwerke nothwendig sind, die Erlaubniß erhalten zu haben, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist nebst dem Verfalle des Stoß- oder Preßwerkes das erste Mal mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

§. 327.

Unbefugtes Halten einer Winkelpresse.

Wenn Jemand eine Buchdruckerpresse, oder eine Handpresse mit Schriftsatz, oder eine Kupferdruck-, Steindruck-, Holzdruck-Presse oder was immer für ein Preßwerk, das zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Druckschriften geeignet ist (Artikel II. des k. M. P.), ohne Erlaubniß der Behörde hält, begeht eine Uebertretung, welche mit dem Verfalle des Preßwerkes, und mit Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden, und bei länger fortgesetztem Gebrauche auch noch mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu ahnden ist.

1. Daß Jemand ein Stoß- oder Preßwerk, oder eine Winkelpresse „halte", kann man nicht schon dann sagen, wenn er sie bloß unbefugt besitzt, sondern jener Begriff ist ausgedehnter und schließt schon einen Gebrauch in sich. Dieß war in Bezug auf den dem §. 327 entsprechenden §. 69 des II. Theiles des Str. G. B. vom Jahre 1803 durch ein Hofkanzleidecret vom 10. November 1825 ausdrücklich erklärt worden. Und daß auch jetzt von derselben Auslegung auszugehen sei, beweist §. 327 selbst, welcher „bei länger fortgesetztem Gebrauche" einen eigenen höheren Strafsatz androht, also voraussetzt, daß Gebrauch überhaupt schon im Begriffe der Uebertretung liege. Ein fernerer Beleg ergibt sich aus dem §. 329, dem zufolge die „Verfertigung und der Gebrauch" von Punzen u. s. f. in gleicher Weise zu bestrafen ist, wie die „Verfertigung und das Halten" eines Stoß- oder Preßwerkes, wonach also die Worte „Gebrauch" und „Halten" als synonim anzusehen sind.

2. Was unter einer Winkelpresse zu verstehen sei, wird im §. 327 ausführlich erklärt; unter einem Stoß- oder Preßwerke aber ist eine Maschine zu verstehen, welche überhaupt bestimmt ist, Metallstücken ein haltbares, gleichförmiges Gepräge zu geben (und die wohl auch eben deßhalb zur Münzverfälschung mißbraucht werden kann).

§. 328.

Unbefugte Verfertigung eines der vorgenannten Werke.

Ebenso ist Derjenige zu bestrafen, welcher eines der in den §§. 326 und 327 bezeichneten Werke verfertiget, ohne die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes, oder einer Fabrikation, die derlei Werke erzeugen oder den Auftrag oder die Erlaubniß der Behörde dazu erhalten zu haben.

Die unbefugte Verfertigung eines Stoß- oder Preßwerkes, dann eines zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Druckschriften geeigneten Preßwerkes, ist nach dem Gesetze „ebenso", nämlich ebenso wie das Halten eines dieser Werke, daher wenn es sich um ein Stoß- oder Preßwerk handelt,

Digitized by Google

nach §. 326; wurde aber eines der letztgenannten Werke unbefugt verfertiget, nach §. 327 zu bestrafen. — Daß in beiden Fällen nur eine Uebertretung (kein Vergehen) zuzurechnen sei, wird zwar hier nicht ausdrücklich erklärt, es ergibt sich jedoch nicht bloß aus der gesetzlichen Gleichstellung mit den in den §§. 326 und 327 behandelten Uebertretungen, sondern auch aus der Ueberschrift des sechsten Hauptstückes, welcher zufolge darin nur Uebertretungen vorkommen.

§. 329.

Verfertigung von Punzen, Stämpeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen.
Strafe.

In gleicher Weise ist die ohne Erlaubniß der Behörde geschehene Verfertigung und der Gebrauch von Punzen, Stämpeln oder Guß-Modellen, von was immer für einer Form, mit welchen Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen nach einem im In- oder Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge in Metallen erzeugt werden können, dieselben mögen zum Spielwerke, zu Verzierungen oder zu sonst was immer für einem, obgleich an sich erlaubten Zwecke bestimmt sein, als Uebertretung zu bestrafen.

Rücksichtlich der Bestrafung wird auch hier mit den Worten „in gleicher Weise" auf die vorausgehenden Paragraphe verwiesen. Da nun aber die in den §§. 326 und 327 angedrohten Strafen von einander durchaus verschieden sind, so entsteht die Frage, nach welchem dieser beiden Paragraphe die Strafe zu bemessen sei? — Die offenbare Analogie spricht für Anwendung der im §. 326 enthaltenen Strafen, da das Verbot die im §. 329 bezeichneten Gegenstände zu verfertigen und zu gebrauchen, auf ganz gleichem Grunde beruht, wie das bezüglich eines Stoß- oder Preßwerkes im §. 326 gegebene. Auch sind die Bestimmungen des §. 329 wörtlich einer Allerhöchsten Entschließung vom 25. Juni (Hofkanzleidecret vom 1. Juli) 1845 entnommen, und diese hatte rücksichtlich der Bestrafung auf den dem §. 326 entsprechenden §. 84 des II. Theiles des Str. G. B. vom Jahre 1803 verwiesen.

§. 330.

Unbefugte Verfertigung ämtlicher Siegel
Strafe.

Wer ein öffentliches Amtssiegel (§. 316) ohne Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertiget, oder das verfertigte an jemand Anderen verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste und wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Da hier nicht bloß die unbefugte Verfertigung, sondern auch das unbefugte Verabfolgen als Uebertretung erklärt ist, so erhellt, daß nicht bloß Jener, welcher sich ein derlei Siegel verfertigen läßt, sondern auch Derjenige, welcher das bereits verfertigte, wenn gleich ohne vorhergegangenes Einverständniß, an sich bringt, der Uebertretung mitschuldig werde.

Digitized by Google

Siebentes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

Von den in dieses Hauptstück aufgenommenen drei Uebertretungsfällen ist eigentlich nur der erste, in den §§. 331 und 332 enthaltene, gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes gerichtet. Die beiden anderen Fälle sind nur uneigentlich unter die Verfügungen des gegenwärtigen Hauptstückes eingereiht worden. Denn die Uebertretung des §. 334 hat auf ein öffentliches Amt, und die damit verbundenen Verpflichtungen gar keine Beziehung; die im §. 333 enthaltene Uebertretung aber kann nur von Jemanden begangen werden, der gar kein öffentlicher Beamter oder Diener ist, von dem man also nicht sagen kann, er habe gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes gehandelt, indem ihm ja überhaupt keine solchen obliegen.

§. 331.

Bestrafung der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen u. s. f., die sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlauben.

Wenn eine der im §. 68 bezeichneten Personen sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlaubt (worunter insbesondere Verhaftnehmungen in anderen als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind), so macht sie sich einer Uebertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

1. Die möglichen Subjecte der Uebertretung sind im §. 68 bezeichnet; die Thathandlung besteht in einer thätlichen Beleidigung, deren Begriff im Allgemeinen bei der Erläuterung des §. 312 entwickelt wurde. Aber auch hier darf dieser Ausdruck nicht bloß auf unmittelbare physische Berührung oder mechanische Handanlegung beschränkt werden. Denn nach der ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes sind darunter insbesondere auch ungesetzliche Verhaftnehmungen begriffen, welche in den meisten Fällen ohne physische Berührung der Person bloß dadurch erfolgen, daß der Betreffende dem an ihn ergehenden Befehle Folge leistet, und an dem ihm angewiesenen Orte verbleibt. Es muß daher unter einer thätlichen Beleidigung ebenso auch jede andere Beschränkung in der Freiheit des im Allgemeinen erlaubten Thuns oder Lassens verstanden werden, welche sich eine Amtsperson als solche unberechtiget und ohne hinreichenden Grund anmaßt (E. vom 10. Mai 1854).

2. Was die Willensrichtung betrifft, so scheint es, daß die Handlung eine bloß culpose (z. B. aus unzulänglicher Kenntniß der gesetzlichen Vorschriften, aus übertriebenem Diensteifer, Uebereilung u. dgl. hervorgegangen) sein müsse. Denn dann, wenn in der Absicht Jemanden Schaden zuzufügen, von der anvertrauten Gewalt ein Mißbrauch gemacht worden wäre,

Digitized by Google

würde nach §. 101 das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt vorliegen. — Man kann jedoch nicht bei jeder gesetzwidrigen Verhaftung schon an sich den bösen Vorsatz, dem Angehaltenen an seiner Freiheit Schaden zuzufügen, als vorhanden annehmen. Denn da durch jede gesetzwidrige Gefangenhaltung die persönliche Freiheit des Verhafteten beschränkt wird, so müßte jede derlei Verhaftung als das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt bestraft werden, während doch im Allgemeinen die Verhaftnehmungen in anderen, als den durch die Gesetze bestimmten Fällen nach §. 331 nur als Uebertretungen erklärt sind (E. vom 31. Mai 1854).

§. 332.

Umstände zur Verschärfung der Strafe.

Wäre die thätliche Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben haben oder doch geben konnten, so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

1. Der Fall des Auflaufes, welcher als durch die thätliche Beleidigung herbeigeführt vorausgesetzt wird, ist der erste, im §. 279 angeführte, wenn nämlich der Beleidigte dadurch aufgereizt wurde, Mehrere zur Mithilfe und Widersetzung aufzufordern. Ob aber die Beleidigung zu einem in der That doch nicht eingetretenen Auflaufe habe Anlaß geben können, wird zunächst wohl aus den Umständen der Zeit und des Ortes, dann der Art der zugefügten Beleidigung zu entnehmen sein.

2. Daß das Gesetz hier nicht, wie im vorausgehenden Paragraphe, den Fall wiederholter Straffälligkeit berücksichtiget, dürfte wohl in der Voraussetzung genügende Erklärung finden, daß einem Beamten oder Diener, der sich unter so bedenklichen Umständen thätliche Beleidigungen erlaubte, und deßhalb zu so empfindlicher Strafe verurtheilt wurde, wohl im administrativen Wege durch die Dienstesentlassung die Möglichkeit einer Wiederholung seiner Uebertretung wird benommen worden sein.

§. 333.

Strafe desjenigen, der sich ohne betrügerische Absicht für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt.

Wer sich ohne betrügerische Absicht (§. 199 lit. b) für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, oder sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

1. Wer als öffentlicher Beamter anzusehen sei, ist aus der im §. 101 aufgeführten, auch hier anwendbaren Definition zu entnehmen; es gehören also auch Gemeindevorsteher hieher. Oeffentliche Diener aber sind jene Personen, welche zur Vollziehung der Aufträge der Behörden bleibend angestellt, und daher als Organe der Regierung zu betrachten sind.

2. Betrügerische Absicht ist vom Gesetze ausgeschlossen, es ist aber auch nicht nothwendig, daß Derjenige, welcher sich für einen öffentlichen Beamten ausgibt, Andere in Irrthum führen wolle, um was immer für einen Zweck zu erreichen. Vielmehr genügt schon die bloße That der Anmaßung

Digitized by Google

des Charakters eines öffentlichen Beamten an und für sich, indem schon diese Anmaßung eine offenbare Verletzung der zum öffentlichen Schutze nothwendigen Anstalten und Vorkehrungen und der den gesetzlich bestellten Regierungsorganen übertragenen Gewalt in sich schließt.

Aus diesen Gründen wurde mit der E. vom 2. September 1852 vom Cassationshofe ausgesprochen, daß ein Gemeindevorsteher, welcher seiner Entlassung ungeachtet die Functionen eines solchen fortsetzt, sich der Uebertretung schuldig mache, und zwar selbst dann, wenn er gegen die Entlassung den Recurs ergriffen hat. Denn mit der Entlassung sei die Untersagung fernerer Ausübung des Amtes eines Gemeindevorstehers für sich selbst verbunden, und der Recurs könne nur die Wirkung haben, daß der Entlassene dann, wenn das Entlassungsdecret aufgehoben und er in sein Amt wieder eingesetzt wurde, auch die Befugniß wieder erlangt, die Functionen eines Gemeindevorstehers wieder aufzunehmen.

3. Durch unbefugtes Tragen der Uniform kann sich nur derjenige der Uebertretung schuldig machen, welcher zum Tragen der Uniform überhaupt gar nicht berechtiget ist, und sich dadurch den Anschein „eines öffentlichen Beamten oder Militärs" anmaßt; nicht aber auch derjenige Beamte, der eine Uniform trägt, welche einem höheren Range, als dem von ihm bekleideten entspricht, — und zwar eben so wenig als ein wirklicher Beamter, der sich überhaupt für einen Beamten höheren Ranges ausgibt, dadurch an und für sich eine Uebertretung begeht.

Das Recht aber, die Staatsbeamten-Uniform zu tragen, ist nach dem Hofdecrete vom 30. September 1814 (J. G. S. Nr. 1103) bloß den Hof- und Staatsbeamten vorbehalten; es sind daher namentlich auch Notare dazu nicht berechtiget, indem dieselben nach den §§. 1 und 11 der Notariatsordnung vom 29. September 1850 bloß öffentlich beglaubigte Agenten sind, welche auf Verlangen der Parteien Acte aufzunehmen haben, denen das Gesetz besondere Wirkungen beilegt, ohne daß sie aber zu den Staatsbeamten gehören (E. vom 21. October 1852).

4. Da die Mitglieder der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften als solche keine öffentlichen Beamten sind, und sich daher die ihnen mit A. h. Entschließung vom 9. October 1853 (R. G. Bl. Nr. 216) bewilligte Ehren-Uniform von der eines öffentlichen Beamten wesentlich unterscheidet, so kann das unbefugte Tragen dieser Ehren-Uniform eben so wenig als die Uebertretung des §. 333 angesehen werden, wie das fälschliche Vorgeben, daß man Mitglied dieser gelehrten Gesellschaft sei. — Das Gleiche gilt von Uniformen, welche die Mitglieder der landständischen Corporationen zu tragen berechtiget sind.

5. Auch das unbefugte Tragen einer ausländischen Beamten- oder Militäruniform scheint um so weniger hieher bezogen werden zu dürfen, als das Gesetz im folgenden Paragraphe ausdrücklich auch „ausländische" Decorationen erwähnt, somit die Nichterwähnung ausländischer Uniformen im gegenwärtigen Paragraphe absichtlich zu sein scheint. Auch bestand niemals ein Gesetz, welches das unbefugte Tragen fremder Uniformen an sich als strafbar erklärt hätte, während das unbefugte Tragen auch fremder Decorationen

Digitized by Google

schon früher strafbar und den Adelsanmaßungen gleichgestellt war (A. h. E. vom 16. März 1835).

§. 334.

Unbefugtes Tragen von Ordenszeichen oder anderen Ehren-Decorationen.

Wer unbefugt in- oder ausländische Ordenszeichen oder Ehren-Decorationen trägt, begeht eine Uebertretung, und verfällt in eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden.

Unbefugtes Tragen von Decorationen fällt zur Last: a) Demjenigen, welchem solche überhaupt nicht verliehen worden sind; b) Inländern bezüglich ausländischer Orden und Ehrendecorationen, die ihnen zwar verliehen wurden, in Ansehung welcher aber die besondere A. h. Bewilligung sie annehmen und tragen zu dürfen nicht erwirkt wurde.

Achtes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

Die in dem gegenwärtigen Hauptstücke vorkommenden Vorschriften sind theils allgemeine, theils besondere. Die ersteren sind in den §§. 335 bis 337 enthalten, und umfassen die Fälle, wo durch ein, nach eben diesen Paragraphen überhaupt zurechenbares Verschulden der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen herbeigeführt worden ist. Dagegen setzen die besonderen Vorschriften nicht nothwendig den Eintritt jener nachtheiligen Folgen voraus, und erklären vielmehr sehr häufig Handlungen, welche dem menschlichen Leben gefährlich sind, auch ohne wirklich eingetretenen Nachtheil als strafbar.

Uebrigens ergibt sich aus dem Verhältnisse besonderer Vorschriften zu allgemeinen von selbst, daß, wo die ersteren geringere Strafen androhen, letztere ohne ausdrückliche Anordnung nicht in Anwendung gebracht werden dürfen. — Dieß wird auch durch die §§. 341, 343, 358, 369, 370, 372, 373, 376, 380, 382, 384 bestätiget, welche ausdrücklich die Bestrafung nach §. 335 anordnen, woraus hervorgeht, daß dieselbe bei den anderen Fällen der §§. 338—392 nicht eintreten könne.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche die erwähnten besonderen Vorschriften enthalten, lassen sich in nachstehende Uebersicht bringen:

A. Baden oder Schleifen an nicht gestatteten Orten (§. 338).

B. Verletzungen der Vorschriften für unverehelichte schwangere Frauenspersonen (§§. 339 und 340).

Digitized by Google

C. Tödtung oder schwere körperliche Beschädigung durch Ueberfahren oder Ueberreiten (§§. 341 und 342).

D. Uebertretungen gegen die Medicinal-Anstalten (§§. 343 — 360); und zwar:
   a) Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe (§§. 343 und 344);
   b) Uebertretungen beim Betriebe des Apothekergewerbes (§§. 345—353), nämlich:
      α) Verkauf verbotener Arzneimittel (§§. 345—348);
      β) Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien (§§. 349—352);
      γ) Verwechslung der Arzneien (§. 353).
   c) Unberechtigter Verkauf von Heilmitteln (§§. 354 und 355);
   d) Verschulden eines Heil- oder Wundarztes durch Unwissenheit oder Vernachlässigung (§§. 356—358);
   e) Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen (§. 359);
   f) Vernachlässigung eines Kranken von Seite seiner Angehörigen (§. 360).

E. Uebertretung der den Gifthandel und die Aufbewahrung der Giftwaaren betreffenden Vorschriften (§§. 361—370), nämlich:
   a) Vorschriftwidriger Handel mit Giftwaaren (§§. 361 — 367); und zwar:
      α) überhaupt (§. 361);
      β) durch nicht eigens dazu berechtigte Handelsleute (§§. 362 und 363);
      γ) durch Hausirer (§. 364);
      δ) durch Apotheker und zum Gifthandel berechtigte Handelsleute (§§. 365—367).
   b) Nachlässige Aufbewahrung oder Absonderung des Giftes (§§. 368 —370); und zwar:
      α) bei Handelsleuten und Apothekern (§§. 368 und 369);
      β) bei Gewerbsleuten, welche von Gift Gebrauch machen (§. 370).

F. Verkauf unbekannter Materialwaaren (§. 371).

G. Verfertigung oder Nichtanhaltung verdächtiger Waffen (§. 372).

H. Unterlassene Verwahrung oder unvorsichtige Abdrückung von Gewehren (§§. 373 und 374).

I. Unrichtige Anzeige der Todeszeit (§. 375).

K. Vernachlässigung der Aufsicht über Personen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind (§§. 376—378).

L. Uebernahme des Ammendienstes von Seite einer mit einer ansteckenden Krankheit behafteten und dieselbe verheimlichenden Person (§. 379).

M. Uebertretungen bei Bauführungen (§§. 380—386); und zwar:
   a) Unterlassene Aufstellung von Warnungszeichen (§. 380);
   b) Unterlassene Sicherung baufälliger Gebäude (§§. 381—382);
   c) Einsturz von Gerüsten oder von zu unterstützenden Gebäuden (§§. 383 —385);
   d) Vorzeitiges Beziehen neugebauter Häuser oder Gewölbe (§. 386).

Digitized by Google

N. Handlungen oder Unterlassungen, welche Verletzungen durch Thiere zur Folge haben können (§§. 387—392), nämlich:

a) Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten oder derselben verdächtigen Thieres (§. 387);

b) Halten schädlicher Thiere (§§. 388—390), und zwar:

α) Unbefugtes Halten (§§. 388 und 389), und

β) Nachlässige Verwahrung schädlicher Thiere (§. 390);

c) Vernachlässigung bösartiger Hausthiere (§. 391);

d) Anhetzen oder Reizen von Thieren (§. 392). —

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei allen in diesem Hauptstücke vorkommenden, sowohl allgemeinen, als besonderen Vorschriften Mangel des bösen Vorsatzes vorausgesetzt wird, und daß, wenn dem Thäter nicht bloße Fahrlässigkeit, sondern die Absicht zu tödten oder körperlich schwer zu beschädigen zur Last fällt, ein Verbrechen zuzurechnen ist. Es wäre daher überflüssig, diese Bemerkung bei jeder einzelnen strafbaren Handlung zu wiederholen.

§. 335.

Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf die Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.

1. Jede Handlung oder Unterlassung ist als Verschulden zuzurechnen, wenn sie a) eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet ist, und wenn b) der Handelnde die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise einzusehen vermag, entweder α) nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder β) vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder γ) nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen.

Hiedurch ist dem richterlichen Ermessen überhaupt, und namentlich für den Fall ein weiter Spielraum gegeben, wenn eine bloße Unterlassung zur Last fällt. Denn regelmäßig wird die Gefährlichkeit einer Unterlassung nicht schon an sich, sondern nur durch besondere Vorschriften, welche die Verpflichtung zum Handeln auferlegten, oder durch besondere Verhältnisse erkennbar, in denen sich der Unterlassende befand. Wo also die Pflicht zur Aufmerksamkeit nicht durch solche besondere Vorschriften oder Verhältnisse begründet war, wird die Behauptung des Angeschuldigten, daß er von einer Verpflichtung etwas zu thun gar nichts wußte und nichts wissen konnte, daß also bei ihm mindestens ein unverschuldeter und eben deßhalb alle Zurechnung ausschließender Irrthum obgewaltet habe, leicht möglich sein, und nicht schlechthin unberück-

Digitized by Google

sichtiget bleiben können. — Dieß ist aber bei eigentlichen Handlungen nicht in gleichem Maße der Fall, weil von Jenem, der eine Handlung unternimmt, schon deßhalb allein mit Recht gefordert werden kann, daß er deren Folgen überdenke, wenn dieselben gefährlich werden können, die nöthigen Vorsichten anwende, und wenn er dieß nicht vermag, die Handlung ganz unterlasse.

Als Beispiele mögen nachstehende Fälle dienen, bei denen vom Cassationshofe ein derlei zurechenbares Verschulden als vorhanden angenommen wurde: Ein Finanzwachaufseher war unter Umständen, die ihn zum Gebrauche der Waffen berechtigten, der ihm durch das Gesetz und seine Dienstinstruction auferlegten Pflicht, in jedem Falle die Waffen mit der Vorsicht zu gebrauchen, daß das Leben eines Menschen ohne Noth nicht in Gefahr gesetzt werde, nicht nachgekommen, und hatte vielmehr fremdes Leben in Gefahr gesetzt, ohne daß er sich in der Nothlage befand, zu solcher schärfsten Anwendung der Waffen greifen zu müssen (E. vom 18. November 1852); — es war unterlassen worden, einen Teich, der sich in unmittelbarer Nähe bei einem bewohnten Hause und am Wege von und zu diesem Hause befindet, auch nur an jenen Seiten, wo sich leicht eine Annäherung zum Wasser und daher eine Gefahr ergeben kann, durch ein Geländer zu verwahren (E. vom 31. März 1853); — der Angeklagte, mit dem Ackern seines Feldes beschäftiget, hatte einen fünfjährigen Knaben auf das Pferd gesetzt, und unterlassen, denselben am Körper zu halten, um ihn bei einer sich ergebenden Gefahr sogleich in Sicherheit bringen zu können (E. vom 19. August 1853).

Ein besonderer Fall solchen Verschuldens tritt auch beim Excesse in der Nothwehr ein, wenn nämlich die Bedingungen gerechter Nothwehr zwar vorhanden waren, aber die Gränzen der nöthigen Vertheidigung aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken überschritten wurden. Denn eine solche Ueberschreitung kann nach §. 2 lit. g nach Beschaffenheit der Umstände als eine strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit (und insbesondere nach den §§. 335 und 431) geahndet werden.

2. Ist nun entschieden, daß eine nach den eben entwickelten Grundsätzen als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung vorliege, so kommt es zunächst darauf an, ob dieselbe unter eine der im achten, neunten und zehnten Hauptstücke enthaltenen besonderen Strafbestimmungen falle, wo dann diese in Anwendung zu bringen ist. Wenn dieß nicht der Fall und auch noch gar kein wirklicher Schade, oder doch kein solcher eingetreten ist, der sich nach der im §. 152 aufgestellten Begriffsbestimmung als schwere körperliche Beschädigung darstellt, so ist die Handlung oder Unterlassung als eine Uebertretung nach den §§. 431—433 zu bestrafen. Sie ist aber nach §. 335 zu ahnden, wenn daraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, und zwar im ersteren Falle als Vergehen, im letzteren als Uebertretung. Eine noch strengere Behandlung tritt aber nach §. 337 dann ein, wenn die Tödtung oder schwere körperliche Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen erfolgte.

3. In Bezug auf den Zusammenhang zwischen dem eingetretenen Erfolge und der als Verschulden zuzurechnenden Handlung oder Unterlassung gelten auch hier die, zuerst bei §. 134 aufgestellten Grundsätze. Es ist daher der verletzende Erfolg auch dann als durch das Verschulden herbeigeführt anzusehen,

Digitized by Google

wenn derselbe nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischen-Ursachen eingetreten ist, in soferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden.

4. Bei den unter die Bestimmung des §. 335 fallenden Handlungen ist, da dieselben aus bloßer Fahrlässigkeit hervorgehen müssen, Versuch eben so wenig als Mitschuld möglich (s. die E. vom 30. April 1852 und die Bemerkungen bei §. 239). Wohl aber erklärt das Gesetz, ganz der Natur der Sache entsprechend, daß die verschuldete Tödtung oder schwere Beschädigung „an jedem Schuldtragenden" zu ahnden, daß daher, soweit die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, jeder Schuldtragende als unmittelbarer Thäter anzusehen, und seine Handlungsweise als selbstständiges Delict zu strafen sei. Dieß wird namentlich auch von Jenem gelten, welcher (natürlich ohne auf eine Verletzung gerichtete Absicht) zu der gefährlichen Handlung oder Unterlassung verleitet, oder bei der fahrlässigen Handlungsweise mitgewirkt hatte, in soweit er einzusehen vermochte, daß diese Verleitung oder Mitwirkung eine Gefahr für das Leben u. s. f. herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei.

§. 336.

Besondere Fälle.

Die Vorschrift des vorstehenden Paragraphes ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;
b) durch Außerachtlassen der nöthigen Vorsichten bei Wasserfahrten;
c) durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften oder sonst nöthigen besonderen Vorsichten;
d) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungs-Mitteln;
e) durch Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschossen;
f) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere auch dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Post-Anstalten oder Eisenbahnen beigepackt werden;
g) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten.

1. Es sind hier „besondere Fälle" angegeben, nämlich Fälle schuldbarer Handlungen oder Unterlassungen, auf welche, wenn daraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung erfolgte, die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen ist. Das Gesetz spricht zwar nur von dem Eintritte des Todes oder schwerer körperlicher „Verletzungen", und letztere sind im Allgemeinen mit schweren körperlichen „Beschädigungen" nicht identisch, sondern nach §. 152 nur eine Art derselben. Hier aber dürften beide Ausdrücke als synonim anzusehen sein. Denn im §. 336 wollte ja keine neue und abweichende

Digitized by Google

Begriffsbestimmung der strafbaren Handlung, sondern nur eine beispielsweise Aufzählung einzelner Fälle gegeben werden, bei denen das zur Zurechnung der im §. 335 bezeichneten Vergehen und Uebertretungen geforderte Verschulden zur Last fällt.

2. Die Fälle des Verschuldens, welche §. 336 aufführt, sind von zweierlei Art. Sie bestehen nämlich entweder darin, daß unter gewissen, zu besonderer Vorsicht auffordernden Verhältnissen die überhaupt nöthigen Vorsichten nicht beobachtet worden sind; oder daß dabei ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften zuwider gehandelt wurde.

Die Fälle der ersteren Art sind unter lit. a, b, d, e und theilweise auch unter lit. c (— Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe u. s. f. „sonst nöthigen besonderen Vorsichten" —) enthalten. Daß und welche Vorsichten unter solchen Verhältnissen zu beobachten seien, ist entweder aus den natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen zu entnehmen, die sonst entstehen können (z. B. aus den Folgen, welche die Aufstellung von Fangeisen, ohne gleichzeitige Anbringung von Warnungszeichen nach sich ziehen kann), oder sie müssen dem zur Vorsicht Verpflichteten nach seinem Stande oder seiner Beschäftigung bekannt sein (z. B. Jenem, der mit Dampfmaschinen zu thun hat, die dabei nöthigen besonderen Vorsichten). — Nur in Bezug auf das unvorsichtige Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen (lit. a) ist zu bemerken, daß schon die in den Anhang zum Str. G. B. vom Jahre 1803 aufgenommene Verordnung vom 10. März 1808 untersagte, brennende Kohlen in verschlossene Zimmer zu nehmen, und allda zu unterhalten. Bloß dem Gewerbsmanne, der wegen seines Gewerbes ein Kohlenfeuer in seinem Gewölbe halten muß, wurde solches gegen dem gestattet, daß derselbe jedesmal auf die Pfanne mit brennenden Kohlen einen Topf mit Wasser, damit die daraus aufsteigenden Wasserdämpfe die Schädlichkeit des Kohlendunstes vermindern, zu setzen gehalten sein soll.

3. Die positiven Vorschriften aber, welche in den verschiedenen Absätzen des §. 336 bezogen werden, sind nachstehende, und zwar:

α) In Betreff der Sicherheits-Maßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln aller Art (lit. e), sind die neuesten Vorschriften in der zufolge Allerhöchster Entschließung vom 25. November 1853 ergangenen Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Februar 1854 (R. G. Bl. Nr. 48) enthalten. Der §. 24 derselben lautet:

„Jede Handlung oder Unterlassung, welche bei der Benützung eines Dampfkessels eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet ist, wird an dem Schuldtragenden (falls demselben nicht etwa gar eine auf ein Verbrechen abzielende böse Absicht zur Last fällt) als Vergehen oder als Uebertretung (§§. 335, 336, 337 und 431 des Str. G. B.) bestraft."

„Diese Strafe trifft daher insbesondere Denjenigen:

a) der vor gesetzlich vorgenommener Probe und behördlich anerkannter Tauglichkeit eines Dampfkessels denselben benützt;

b) die Sicherheits-Ventile mehr belastet, als in der Concession zur Benützung des Dampfkessels gestattet ist, oder sonst die in dieser Concession erlaubte Dampfspannung erhöht;

Digitized by Google

c) den Dampfkessel oder die Zugehörungen desselben (namentlich die Ventile oder die dazu gehörigen Hebel, Heizeinrichtung ꝛc.) verändert, und sonach diesen Dampfkessel ohne neuerliche behördliche Bewilligung benützt;

d) die Verpflichtung, den Dampfkessel und seine Zugehörungen im fortwährenden gefahrlosen Zustande zu erhalten, wie immer vernachlässiget;

e) der Prüfungscommission eine unrichtige Detailzeichnung des Kessels und der angebrachten Verstärkungen vorlegt, oder sonst unrichtige Auskünfte ertheilt;

f) Jemanden die Bedienung oder die Aufsicht einer Dampfmaschine oder eines Dampfkessels überläßt, welcher nicht die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt." — Die Vorschriften über diese Eigenschaften sind im §. 23 enthalten, welcher lautet: „Zur Bedienung oder Ueberwachung einer Dampfmaschine oder eines Dampfkessels, so wie zur Führung einer Locomotive oder eines Dampfschiffes, darf Niemand verwendet werden, der sich nicht die hierzu erforderlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten in einer Maschinen-Werkstätte, oder im Dienste bei einer Locomotive oder Schiffsmaschine erworben, und seine Befähigung durch eine Prüfung an einer inländischen, öffentlichen technischen Lehranstalt auf vollkommen befriedigende Weise nachgewiesen hat. — Außerdem muß bei der Wahl dieser Individuen auf einen nüchternen und verläßlichen Charakter gesehen werden."

Der §. 27 endlich bestimmt, daß „alle Werkführer, Gehilfen ꝛc. ꝛc. welche bei der Bedienung oder Benützung eines Dampfkessels verwendet werden, bei sonstiger polizeilicher Ahndung verpflichtet sind, der Sicherheitsbehörde zur weiteren Amtshandlung die Anzeige zu machen, wenn denselben irgend ein Gebrechen an dem Dampfkessel, welches eine Gefahr herbeiführen oder vergrößern könnte, bekannt wird, und der hiervon verständigte Eigenthümer (oder sonst zur Aufsicht des Dampfkessels Bestellte) nicht ohne Verzug die Abstellung des Gebrechens und Herstellung des gefahrlosen Zustandes des Dampfkessels bewirkt hat." —

β) Ueber den Betrieb der Dampfschiff-Fahrt (lit. c) auf den Landseen, Strömen und Flüssen, mit Einschluß aller binnenländischen Gränzgewässer des österreichischen Kaiserstaates wurden in Folge der Allerhöchsten Entschließungen vom 20. October und 23. December 1854 mit Verordnung des Handelsministeriums vom 4. Jänner 1855 (R. G. Bl. Nr. 9) neue Bestimmungen erlassen. Die hieher gehörigen Anordnungen sind nachstehende: Niemand darf irgend ein Dampfschiff, es mag im In- oder Auslande gebaut sein, zum Transportgeschäfte verwenden, das nicht vor dem Beginne der ersten Fahrt in Bezug auf den Schiffskörper und die Maschine insbesondere nach der (obigen) Vorschrift vom 11. Februar 1854 durch die von der Behörde bestimmten Organe genau untersucht, und hierbei Schiff und Maschine ihrer Bestimmung entsprechend und volle Sicherheit gewährend befunden wurden (§. 4). — Niemand darf ein Dampfschiff führen, oder zu dessen Führung bestimmt werden, der sich nicht die hierzu erforderlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten erworben hat (§. 23 der Vorschrift vom 11. Februar 1854). Jede Dampfschifffahrts-Unternehmung ist daher verpflichtet, zur Leitung ihrer Dampfschiffe ämtlich geprüfte, und mit Befähigungs-Decreten versehene Schiffsführer (Schiffs-

Digitized by Google

capitäne) aufzustellen (§. 5). — Wenn der Schiffsführer (Schiffscapitän) nicht die genügende Kenntniß des Fahrwassers einer zu befahrenden Strecke besitzt, muß zur Führung des Schiffes während der Befahrung dieser Strecke ein derselben kundiger Steuermann (Lootse) verwendet werden (§. 6). — Jedes Dampfschiff muß auf der Fahrt mit einem, mit der Einrichtung und Bedienung der Maschine vollkommen vertrauten Maschinisten, welcher diese Befähigung durch eine Prüfung nach §. 23 der Vorschrift vom 11. Februar 1854 erprobt hat, dann mit der nöthigen Bemannung und den erforderlichen Schiffsrequisiten versehen sein (§. 7). —

γ) Rücksichtlich der Feuerwerkskörper (lit. f) bestimmt das Hofkanzleidecret vom 8. April 1830, Z. 7311, daß künftig die Berechtigung zu deren Erzeugung bei der Landesstelle anzusuchen ist, wobei sich der Befugnißwerber nicht nur über seine Kenntnisse in der Fabrikation dieser Erzeugnisse genügend auszuweisen, sondern auch das Verfahren, nach welchem er hierbei vorzugehen gedenkt, in einer umständlichen Beschreibung genau anzugeben hat. Die Ausübung der erlangten Berechtigung kann nur in einem aus leichtem Materiale erbauten, und wenigstens dreißig Klafter von jedem Gebäude und von der Straße entfernten Locale gestattet werden, und die Uebertragung eines schon bestehenden Laboratoriums an einen anderen Ort nur mit Bewilligung der Landesstelle stattfinden. Endlich wird der Verkauf der Feuerwerkskörper nur auf den Erzeuger selbst beschränkt, und es ist demselben nicht gestattet, einen Dritten zum Verschleiße derselben zu bestellen. Da übrigens nicht selten zur Erzeugung der Feuerwerkskörper giftháltige Stoffe verwendet werden, so ist der Fabrikant für die genaueste Beobachtung der wegen Aufbewahrung der Gifte bestehenden Vorschriften verantwortlich. —

δ) Ueber Verfertigung, Aufbewahrung und Verschleiß von Knallpräparaten und Zündhütchen (lit. f) bestimmt das Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1828, Z. 11183, daß 1. die Befugniß zur Bereitung des Knallsilbers und Quecksilbers, dann zur Einfüllung derselben in die kupfernen Kapseln (Hütchen), welche beide Arbeiten von einander nicht zu trennen sind, von der Bewilligung der Landesstelle abhänge, welche diese Erlaubniß nur demjenigen zu ertheilen hat, der sich über die sich eigen gemachten chemischen Kenntnisse gehörig auszuweisen vermag, und der das zu dieser Fabrikation geeignete Locale besitzt. 2. Die Erzeugung dieser Knall-Präparate und das Füllen der Kapseln mit denselben hat in einem solchen Locale zu geschehen, das aus einem leichten Materiale erbaut ist, und wenigstens dreißig Klafter von jedem bewohnten oder unbewohnten Gebäude und von der Straße entfernt liegt. Die Uebertragung eines solchen schon bestehenden Laboratoriums an einen anderen Ort darf ohne Genehmigung der Landesstelle nicht stattfinden. 3. Dem Fabrikanten ist nur erlaubt, zwölf Loth Knallsilber oder Knallquecksilber auf einmal zu bereiten, und er darf keine neue Quantität davon erzeugen, bis der bemerkte Vorrath in die Kapseln eingefüllt ist. 4. Der Fabrikant darf das mit diesen Ingredienzen gemischte Präparat, ohne daß dasselbe in die Kapseln eingefüllt ist, nicht aus seinem Laboratorium geben, und der Verkauf des Präparates bleibt bloß auf die gefüllten Kupferhütchen beschränkt, die ein Gegenstand des freien Verkehres sind. (S. jedoch §. 4 des Waffenpatentes vom 24. October 1852, wonach zur gewerbsmäßigen Veräußerung

Digitized by Google

von Munitionsgegenständen nur die dazu befugten Gewerbs- und Handelsleute berechtiget sind.) —

ε) Zur Hintanhaltung der mit der Einwirkung der Phosphor-Dämpfe auf den menschlichen Organismus verbundenen Nachtheile wurden mit dem Hofkanzleidecrete vom 3. September 1846, Z. 27977, in Bezug auf die Erzeugung von Zündhölzchen (lit. f) nachstehende Vorschriften erlassen: 1. Das Trocknen der Phosphorzündhölzchen bei einem Wärmegrade von 18° R. darf nur allein in wohl eingerichteten Trockenkästen mit Beobachtung der gehörigen Vorsicht stattfinden. — 2. Diese Trockenkästen müssen abseits und isolirt, d. i. in solchen Localitäten aufgestellt sein, welche weder mit den übrigen Arbeitsorten der Fabrik, noch mit bewohnten Ubicationen communiciren. Diese Kästen müssen völlig luftdicht schließen, sollen von unten oder von außen mittelst erwärmter Luft zu heizen und mit wirksamen Luftzügen oder Ventilatoren versehen sein, welche zwar während des Trockengeschäftes ganz oder zum Theil geschlossen gehalten werden können, aber nach vollendeter Austrocknung der Zündhölzchen so lange geöffnet und in Thätigkeit gesetzt bleiben müssen, bis alle Phosphor-Dämpfe aus den Trockenkästen wieder entfernt worden sind, worauf es erst erlaubt sein soll, den Trockenkasten selbst zu öffnen und die fertigen Zündhölzchen herauszunehmen. — 3. Ist das Trocknen der Zündhölzchen in der Art zu reguliren, daß zuerst und — wenn möglich — zur bestimmten Stunde die in die Phosphor-Masse getauchten Zündhölzchen in den Trockenkasten eingesetzt werden, daß hierauf erst nach geschlossenem Kasten die erwärmte Luft eingelassen werden soll und daß die etwa schon getrockneten Hölzchen nicht früher wieder herausgenommen werden, bis das Zuströmen der erwärmten Luft durch Absperrung der Leitungscanäle unterbrochen, die im Kasten angesammelten Phosphor-Dämpfe aber mit Hilfe des Ventilators nach Außen gänzlich entfernt worden sind. — 4. Ist durchaus nicht zu gestatten, daß der Trockenkasten zu jeder beliebigen Zeit bald geöffnet, bald wieder geschlossen werde, um bald eine Parthie Zündhölzchen hineinzuschieben, bald eine andere herauszunehmen, ohne früher die Heizung abgesperrt, die entwickelten Phosphor-Dämpfe aber wieder entfernt zu haben. — 5. Wo zum Trocknen der Zündhölzchen statt der Trocknungskästen Trocknungsstuben angewendet werden, müssen Letztere von den Arbeits-Localitäten abgeschlossen und so eingerichtet sein, daß, während größere Parthien Zündhölzchen eingelegt werden, die angesammelten Phosphor-Dämpfe in der Trockenstube in die freie Luft mittelst gut angebrachter Abzugslöcher entweichen. — 6. Zur Arbeit in den Trocknungs-Localitäten, mögen es Trocknungskästen oder Trocknungsstuben sein, so wie zur Bereitung der Zündmasse, sollen nur kräftige Männer verwendet werden, welche überdieß noch öfter des Tages im Dienste abwechseln können. — 7. Die Bereitung der Phosphor-Zündmasse, so wie jene der Chlor-Zündmasse, soll in einem abgesonderten Locale vorgenommen werden, und zwar am besten in derselben Küche, in welcher der zum ersten Eintauchen der Zündhölzchen erforderliche Schwefel geschmolzen wird. — 8. Auch das Eintauchen der bereits geschwefelten Hölzchen in die Zündmasse hat in dieser Küche zu geschehen. — 9. Diese Küche muß mit einem gut ziehenden und beständig offen zu haltenden Schlot, dagegen alle Ein- und Ausgänge mit gut schließenden und beständig geschlossen (wenn auch nicht gesperrt) zu haltenden Thüren versehen sein, damit,

Digitized by Google

wenn etwa einmal der Schwefel oder die Phosphor-Masse sich entzünden, oder etwa die Chlor-Masse detoniren sollte, die übrigen Arbeits-Localitäten von den dabei sich in großer Masse entwickelnden, höchst gefährlichen Dämpfen frei gehalten werden. — 10. Zu Arbeitsräumen sollen keine Localitäten verwendet werden, welche nicht wenigstens eilf Schuh hoch und mit einem wohl construirten Luftwechsel versehen sind, so zwar, daß die Einströmungs-Oeffnungen in einer passenden Ecke unten am Boden, die Ausströmungs-Oeffnungen aber an der entgegengesetzten Wand und Winkel, und zwar oben an der Decke, oder doch wenigstens an dem obersten Theile des Fensters so angebracht seien, daß der entstehende Luftzug über die Arbeiter hinweggeleitet werde. — 11. Für jeden Arbeiter soll ein Flächenraum von vier Quadrat-Fuß vorhanden sein, damit derselbe wenigstens abwechselnd sitzend zu arbeiten in der Lage sei. — 12. Bezüglich der nöthigen Reinlichkeit soll der Fabriks-Unternehmer gehalten werden, zur Aufbewahrung der Ueberkleider der Arbeiter und Arbeiterinnen, so wie zum Umkleiden derselben ein eigenes, im Winter heizbares Zimmer zu widmen, in welchem nicht gearbeitet werden darf; hier sollen die Arbeiter ihre mitgebrachten Ueberkleider, welche oft vom Regen oder Schnee durchnäßt sind, ablegen können, damit sie von den schädlichen Ausdünstungen der Fabrik nicht so ganz und gar imprägnirt und die gesundheitsschädlichen Einflüsse der Phosphor-Dämpfe auf die Arbeiter nicht auch noch außer der Fabrik fortgepflanzt werden. — 13. In diesem Umkleidzimmer soll für jeden Arbeiter oder jede Arbeiterin für die Dauer der Arbeit ein eigenes Arbeitskleid (Blouse) von dem Fabriksherrn bestimmt werden. — 14. Soll der Fabriksherr darauf sehen, daß sich die Arbeiter, bevor sie die Fabrik verlassen, und zwar sowohl Mittags als Abends, die Hände und das Gesicht sorgfältig waschen und reinigen können. — 15. In der Fabrik sollen die Fenster in den arbeitsfreien Stunden, so wie an Sonn- und Feiertagen geöffnet, die Arbeitstische, so wie der Fußboden wöchentlich wenigstens einmal gescheuert, und die Wände jährlich wenigstens zweimal getüncht werden. — 16. Damit die Eßwaaren, welche die Arbeitenden mitbringen, nicht mit Phosphor-Dämpfen und selbst mit getrockneter Phosphor-Zündmasse, womit sich die Arbeiter so leicht die Hände beschmutzen, verunreiniget werden, muß es untersagt werden, während der Arbeit zu essen. Dagegen muß sowohl Vormittags als Nachmittags zu einer schicklichen, aber im Voraus zu bestimmenden Zeit eine halbe Stunde frei gegeben werden, damit die Arbeitenden ihr Brot, oder was sie sonst zu diesem Zwecke mitgebracht haben, im Ankleidezimmer oder im Freien genießen können, ohne eine Phosphor-Vergiftung besorgen zu müssen. —

ζ) In Bezug auf die Aufbewahrung von Schießpulver (lit. f) sind die näheren Bestimmungen in den verschiedenen Feuerlöschordnungen enthalten, welche namentlich die Quantität des Pulvers bestimmen, die im Handelsgewölbe vorhanden sein darf. —

η) Rücksichtlich der explodirenden oder Schießbaumwolle (lit. f) wurde schon mit Hofkanzleidecret vom 28. December 1846 der Verkauf derselben verboten, mit Allerhöchster Entschließung vom 6. (Hofkanzleidecret vom 15.) April 1847 aber, sowohl die Erzeugung als der Verkauf und der Gebrauch explodirender Stoffe strenge untersagt. Diese beiden Hofkanzleidecrete wurden in Folge Allerhöchster Entschließung vom 6. November 1851

Digitized by Google

mit Verordnung des Ministers des Innern vom 20. Februar 1852 (R. G. Bl. Nr. 47) republicirt, auf den ganzen Umfang des Reiches ausgedehnt, und jeder Verkehr mit explodirenden Stoffen aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten verboten. —

θ) Vom Transporte mit der Fahrpost (lit. f) sind durch §. 2 lit. a der Fahrpostordnung vom 12. Juni 1838 (J. G. S. Nr. 280) alle durch Reibung, Druck oder sonst ohne absichtliches Zuthun entzündbare, so wie überhaupt alle Gegenstände gänzlich ausgeschlossen, welche ihrer Beschaffenheit nach den übrigen Frachtstücken leicht verderblich werden können, insbesondere Schießpulver u. dgl.

Was aber den Transport auf Eisenbahnen (lit. f) betrifft, so bestimmt die Eisenbahn-Betriebs-Ordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. 1852, Nr. 1) im §. 12 Nachstehendes: Feuerwerkskörper, Knallpräparate, Schießpulver und explodirende Stoffe sind von der Beförderung mit Personenzügen ausgeschlossen. Auch Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und andere durch Reibung leicht entzündliche Stoffe dürfen bloß mit Beobachtung der dießfalls vorgezeichneten besonderen Vorsichten und bloß ausnahmsweise mit Personenzügen befördert werden. Außerdem ist die Beförderung solcher Gegenstände nur bloß mit den Lastzügen gestattet; sie sind unter einer genauen Erklärung abgesondert von anderen Sachen und mit eigenen Frachtbriefen aufzugeben, und es müssen bei deren Versendung überhaupt alle nöthigen Vorsichten angewendet werden.

ι) Das Berggesetz vom 23. Mai 1854 (R. G. Bl. Nr. 146) zählt als die beim Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten (lit. g) im §. 171 namentlich die nachstehenden auf: a) die verläßliche Einfriedung aller Tag-Einbaue gegen das Hineinstürzen von Menschen und Thieren; b) die zureichende Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher Grubenbaue jeder Art; c) die angemessene Unterbühnung über zehn Klafter tiefer Fahrschächte, die gehörige Versicherung der Fahrten (Leitern, Stiegen, Bretter), die tägliche Untersuchung und Versicherung der Fahrkünste und Fahrmaschinen; d) die Beseitigung solcher Werkzeuge, deren Anwendung die Sicherheit der Arbeiter wesentlich gefährdet; e) die besondere Aufmerksamkeit auf brandgefährliches Grubengefälle und die unverzügliche Anwendung der Brandversicherungs- oder Löschungs-Vorkehrungen; f) die Vorsorge für eine entsprechende Wetterführung; g) die Anwendung bewährter, gehörig versorgter Sicherheitslampen in Gruben mit schlagenden Wettern. — Der §. 172 erklärt dann weiter, daß alle Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten in Bergwerken an dem Schuldtragenden, es möge dieses der Eigenthümer, ein Beamter oder Untergebener sein, nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches (§§. 335, 336 lit. g, 431, 432, 458, 459) zu bestrafen sind.

§. 337.

Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

Wenn eine nach §. 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§. 85 lit. c, 87 und 89 bezeichneten Gegen-

Digitized by Google

stände oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle einer dadurch veranlaßten Tödtung bis zu drei Jahren verurtheilt werden.

1. Ob die Handlung oder Unterlassung als Verschulden zuzurechnen sei, muß jedenfalls nach den Grundsätzen des §. 335 beurtheilt werden; ist dieß aber der Fall, so tritt die strengere Straffanction des Paragraphes dann ein, wenn jene in Beziehung auf Eisenbahnen oder die dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmittel, Maschinen, Geräthschaften oder andere zum Betriebe derselben dienende Gegenstände; oder in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Wasserwerke, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken, oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist. — Die größere Strenge äußert sich aber in der bedeutenden Verlängerung der Arreststrafe, und auch darin, daß die Handlung oder Unterlassung schon dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen und mit strengem Arreste bestraft wird.

2. Die über den Betrieb von Eisenbahnen bestehenden Vorschriften, deren Nichtbeobachtung ein Verschulden begründet, sind in der sehr ausführlichen Eisenbahn-Betriebs-Ordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. 1852, Nr. 1) enthalten.

§. 338.

Gegen das Baden in Flüssen, Teichen ꝛc.

Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten oder gegen ein von der Behörde erlassenes und zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes Verbot badet, ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleifet, wer endlich zur Zeit, da es wegen eintretender Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Der Paragraph zählt vier Uebertretungsfälle auf; bei dem zweiten und vierten wird ein ausdrückliches Verbot der Localbehörde; bei den zwei anderen aber eine ausdrückliche Anordnung derselben vorausgesetzt, daß nur an gewissen bestimmten Orten und Strecken gebadet oder geschliffen werden dürfe, wodurch dann indirect auch das Verbot des Badens oder Schleifens an anderen Stellen ausgesprochen wurde. — Wenn daher hierüber gar keine Bestimmung bestand, so ist das Baden oder Schleifen an, wenn gleich an sich gefährlichen Strecken, nicht die Uebertretung dieses Paragraphes. — Das wirkliche Eintreten eines Unfalles wird zur Begründung der Uebertretung vom Gesetze nicht erfordert.

§. 339.

Vorschrift für unverehelichte schwangere Frauenspersonen.

Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen vier und zwanzig Stunden, von Zeit der Geburt an, gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder

Digitized by Google

wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

1. Die Vorschriften, welche eine unverehelichte schwangere Frauensperson bei und nach ihrer Niederkunft zu beobachten hat, und deren Nichtbeobachtung nach dem folgenden Paragraphe die Uebertretung der Verheimlichung der Geburt begründet, sind von zweierlei Art, nämlich:

Sie ist erstens verpflichtet, bei ihrer Niederkunft eine der im Gesetze bezeichneten Personen zum Beistande zu rufen. Thut sie dieses nicht, so ist sie schon dadurch allein der Uebertretung schuldig, wenn nicht eine genügende Entschuldigungsursache verhanden war, die aber nach dem Wortlaute des Gesetzes nur darin bestehen kann, daß die Schwangere „von der Niederkunft übereilt oder Beistand zu rufen gehindert war".

Trat dieses wirklich ein, so muß zweitens unterschieden werden, ob das Kind über vier und zwanzig Stunden nach der Geburt gelebt hat, in welchem Falle der Mutter überhaupt keine Verpflichtung zur Anzeige obliegt; — oder ob das Kind todt zur Welt gekommen oder innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Geburt gestorben ist. In diesen Fällen liegt der Mutter die im Gesetze bezeichnete Anzeige und Vorzeigung ob, und macht sie sich durch deren Unterlassung abermals der Uebertretung schuldig.

2. Zweifelhaft ist, ob die Verbindlichkeit zur Anzeige auch schon dann eintrete, wenn die Leibesfrucht in den ersten Monaten der Schwangerschaft abging? — Es scheint, daß diese Frage nach dem Wortlaute wie nach dem Geiste des Gesetzes verneint werden müsse, und die Uebertretung nur dann vorhanden sei, wenn die Schwangerschaft schon so weit vorgerückt war, daß das Mißgebären eine auffallende Veränderung am Leibe der Schwangeren bewirkte. Denn das Gesetz spricht von einer „Niederkunft", worunter nach dem Sprachgebrauche das Abgehen der Frucht in den ersten Monaten der Schwangerschaft nicht begriffen ist. Auch kann sich die Schwangere selbst in den ersten Monaten über eine stattgefundene Schwangerschaft und Fehlgeburt in begründetem Irrthume befunden haben, und es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber das von ihm sonst so geschonte Ehrgefühl der Gefallenen auf eine so harte Probe habe stellen wollen. Endlich ist in einem solchen Falle der Grund und Zweck der gesetzlichen Anordnung, daß nämlich die Gefahr der Tödtung eines lebendig gebornen Kindes beseitiget werde, offenbar nicht vorhanden.

§. 340.

Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden als Uebertretung mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft.

Die Uebertretung der Verheimlichung der Geburt, deren Bestrafung dieser Paragraph festsetzt, wird nach dem vorhergehenden Paragraphe auf zweierlei Art begangen, und zwar a) durch die ohne gesetzlich genügenden Entschuldigungsgrund unterlassene Beiziehung des vorgeschriebenen Beistandes bei der Geburt; oder b) wenn ein solcher Entschuldigungs-

Digitized by Google

grund eintrat, durch unterlassene Anzeige und Vorzeigung der Fehlgeburt oder des binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt gestorbenen Kindes.

§. 341.

Unvorsichtiges Fahren und Reiten.
Strafe.

Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet oder körperlich schwer beschädiget, ist nach §. 335 zu bestrafen.

„Unvorsichtigkeit" schließt ihrer Natur nach die Absicht, den Schaden herbeizuführen, aus; dieselbe besteht jedoch, wie auch aus dem folgenden Paragraphe hervorgeht, nicht ausschließend in der Schnelligkeit des Fahrens oder Reitens, und würde daher z. B. auch dann zur Last fallen, wenn Jemand, dem es an der dazu nothwendigen Kraft, Gewandtheit oder Uebung fehlt, an einem stark besuchten Orte, wenn gleich langsam fährt oder reitet. —

Uebrigens würde die hier bezeichnete Handlung je nach dem Unterschiede, ob daraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen eintrat, nach dem §. 335 entweder ein Vergehen oder eine Uebertretung begründen.

§. 342.

Schnelles Fahren und Reiten.
Strafe.

Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe noch besonders auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten im §. 427 verordnet ist.

Da das Gesetz im §. 427 auf das schnelle Fahren oder Reiten eine Geldstrafe festsetzt, so besteht die hier angeordnete Rücksichtnahme auf das im §. 427 Verordnete im Sinne des §. 267 darin, daß neben der im §. 335 angedrohten Arreststrafe auch noch diese Geldstrafe verhängt wird.

§. 343.

Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe.
Strafe.

Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebens-Magnetismus oder von Aetherdämpfen (Narkotisirungen) befaßt, macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens nach §. 335 bestraft werden.

1. Die strafbare Handlung, welche das Gesetz „unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe" nennt, und welche in vielen Verordnungen und in der Praxis gewöhnlich als „Curpfuscherei"

Digitized by Google

bezeichnet wird, setzt bei ihrer Zurechnung das Zusammentreffen nachstehender Bedingungen voraus:

a) Der Thäter muß keinen ärztlichen Unterricht erhalten haben, und die gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken nicht besitzen. Daraus folgt, daß Personen, welche bloß die Gränzen der ihnen allerdings zustehenden Berechtigung überschreiten, nicht hieher zu beziehen, sondern nach den besonderen Vorschriften von den politischen Behörden zur Verantwortung zu ziehen sind.

Dahin gehören z. B. Doctoren der Medicin, welche den besonderen Bedingungen über die Ausübung ihrer Praxis in Wien nicht Genüge leisteten; Doctoren, Magistri oder Patrone der Chirurgie, welche an Orten, wo ein Arzt vorhanden ist, innerliche Krankheiten heilen; ausländische approbirte Aerzte oder Wundärzte, welche auf österreichischem Gebiete Curen vornehmen u. s. f.

b) Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt oder insbesondere das Sich-Befassen mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus oder von Aetherdämpfen (Narkotisirungen). Daher gehört auch die unbefugte Vornahme von Operationen im Munde der Menschen von Seite der Zahntechniker hieher (E. vom 7. Juli 1851), und selbst Leichdornen, Frostbeulen, und eingewachsene Nägel sind, wenn auch keine eigentlichen inneren Krankheiten, doch jedenfalls solche äußerliche Gebrechen des menschlichen Körpers, daß ihre Behandlung mindestens chirurgische Kenntnisse voraussetzt, durch deren Nachweisung die behördliche Concession zur Behandlung solcher Krankheiten erworben werden muß (E. vom 1. September 1853).

Dagegen kann die unbefugte Ausübung der Geburtshilfe unter den Begriff einer „Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt" nicht subsumirt, und es können daher Afterhebammen nach dem gegenwärtigen Paragraphe nicht bestraft werden. Damit im Einklange erklärt die im Einverständnisse mit dem Justizministerium erlassene Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. März 1854 (R. G. Bl. Nr. 57): daß in Orten, wo geprüfte Hebammen bestehen, und unter Umständen, wo eine solche leicht herbeigeholt werden kann, gegen Personen, welche die Geburtshilfe gegen Bezahlung und gewerbsmäßig unbefugt betreiben, von Seite der politischen Behörden das Amt zu handeln und mit angemessenen Geld- oder nach Umständen Arreststrafen, innerhalb des für die politische Strafgewalt liegenden Ausmaßes vorzugehen ist, in soferne derlei Acte der Geburtshilfe nicht zugleich Handlungen oder Unterlassungen in sich schließen, welche sich nach den bestehenden Gesetzen zur strafgerichtlichen Behandlung eignen.

c) Gewerbsmäßige Ausübung. Diese fällt dann zur Last, wenn der Pfuscher sich dafür bezahlen läßt und diese Beschäftigung wiederholt, so daß daraus ein Erwerbszweig gemacht wird (E. vom 7. Juli und 4. August 1851, vom 3. Februar 1853, vom 21. Juni 1854).

Auch bei Demjenigen, welcher sich mit der Anwendung von Magnetismus oder Aetherdämpfen befaßt, ist die gewerbsmäßige Ausübung erforderlich. Denn das Gesetz setzt seine Handlungsweise durch die Worte „und insbesondere" mit dem Vorausgegangenen in unmittelbare Verbindung und bezeichnet sie

Digitized by Google

nur als eine besondere Art der unbefugten Behandlung von Kranken, welche hier bloß, wenn gewerbsmäßig ausgeübt, als strafbar erklärt ist; auch wird die Strafe unbedingt von der Länge der Zeit abhängig gemacht, durch welche das „unerlaubte Geschäft" betrieben wurde; und es sprechen endlich auch schon die Worte: „sich befaßt" eher für als gegen die vertheidigte Auslegung.

2. Daraus, daß das achte Hauptstück nach seiner Ueberschrift von Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens handelt, kann nicht gefolgert werden, daß vom Curpfuscher in dem einzelnen Falle wirklich ein Menschenleben gefährdet worden sein müsse, sondern das Gesetz geht bei der Einreihung in dieses Hauptstück von der Voraussetzung aus, daß durch die Curpfuscherei im Allgemeinen das menschliche Leben gefährdet erscheint (E. vom 19. August 1851).

Eine wirklich eingetretene schwere körperliche Beschädigung würde nur als erschwerender Umstand erscheinen; der durch Verschulden des Pfuschers erfolgte Tod aber macht die Handlung zum Vergehen und nach §. 335 strafbar.

§. 344.

Strafe gegen den Ausländer.

Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Da das Gesetz dem in der entsprechenden Stelle des früheren Strafgesetzes (§. 99) vorkommenden Ausdrucke: „Uebertreter" den allgemeineren: „Straffälliger" substituirt hat, so ist auf Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern gegen den schuldigen Ausländer auch dann zu erkennen, wenn er nicht der Uebertretung des §. 343, sondern in Folge des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen nach dem Schlußsatze des §. 343 wegen Vergehens nach §. 335 verurtheilt wird.

§. 345.

Verkauf verbotener Arzneimittel.

Der Verkauf von Arzneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apotheker-Norm oder durch specielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften, ist als eine Uebertretung sowohl an dem Eigenthümer und Provisor der Apotheke, als dem Gehilfen zu bestrafen.

1. Diejenigen Artikel, welche in der mit Verordnung vom 22. December 1854 (R. G. Bl. Nr. 317) kundgemachten neuen Arznei-Taxe oder in der mit dem Erlasse vom 20. October 1854 (R. G. Bl. Nr. 275) eingeführten neuen Pharmakopöe mit einem Kreuze bezeichnet sind, dürfen von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden. Die übrigen mit einem Kreuze nicht bezeichneten Artikel können auch im Handverkaufe verabfolgt werden (§. 2 der Verordnung vom 22. December 1854).

2. Mit E. vom 29. December 1852 wurde vom Cassationshofe die Ansicht ausgesprochen, es sei der Umstand, daß Jod in der Apotheker-Taxnorm mit einem Kreuze bezeichnet ist, noch nicht genügend, auch die Compositionen aus Jod als verboten zu erklären. Es könne daher jene Norm auf eine solche, viel später

Digitized by Google

erfundene Composition nicht an und für sich, sondern nur in soferne Anwendung finden, als die Gemeinschädlichkeit des Präparates constatirt worden ist. — Und auch die Behauptung, daß der freie Verkehr eines neu erfundenen Arznei-Präparates und Compositums vorerst von der Bewilligung der hiezu berufenen Behörde abhängig ist, sei in Bezug auf die Straffälligkeit als Uebertretung nur dann als richtig anzunehmen, wenn die Schädlichkeit des Präparates erwiesen vorliegt.

3. Bei der in dem zweiten Absatze, dann in den folgenden Paragraphen verhängten Bestrafung unterscheidet das Gesetz in Beziehung auf die Subjecte den Eigenthümer der Apotheke, Provisor und Gehilfen; und rücksichtlich der beiden ersteren weiter, ob ihnen bloß vernachlässigte Aufsicht oder Mitwissenschaft zur Last fällt. —

Wirklich eingetretener Schade ist nicht wesentlich, begründet aber nach §. 346 einen Erschwerungsumstand. Daß übrigens durch derlei Handlungen, wenn ihnen eine bestimmte böse Absicht zu Grunde liegt, nach §. 5 Mitschuld an einem Verbrechen begründet werden könne, versteht sich von selbst.

Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wenn er davon nichts gewußt hat.

Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, so daß ihm nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden, bei dem zweiten Falle von fünfzig bis hundert Gulden zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellt.

§. 346.

Wenn er davon gewußt hat.

Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert, im zweiten von hundert bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

Da im vorigen Paragraphe bei der dort behandelten minder wichtigen Uebertretung für den dritten Uebertretungsfall die empfindliche Strafe der Bestellung eines Provisors verhängt, hier aber von der Strafe des dritten Uebertretungsfalles ganz geschwiegen wird, so dürfte die gedachte Strafdrohung auch hier Anwendung finden.

§. 347.

Strafe gegen den Provisor.

Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zu Last kommt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniß, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

Die Entfernung vom Dienste, welche das Gesetz der Erklärung, daß der Gestrafte unfähig sei, ferner in einer Apotheke zu dienen, entgegensetzt,

Digitized by Google

schließt eben deßhalb nicht aus, daß der Gestrafte in einer anderen Apotheke als Gehilfe und selbst als Provisor Dienste leiste.

§. 348.

Strafe des Apothekergehilfen.

Der Apothekergehilfe (Subject), welcher verbotene Arznei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; und wenn es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen, daß dem Sträfling sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiter als Apothekergehilfe zu dienen nicht mehr fähig sein soll.

Unter dem „Herrn", von dessen Vorwissen oder Unkenntniß die Höhe des Strafsatzes abhängt, ist sowohl der Eigenthümer der Apotheke, als auch ein etwa mit der Leitung derselben beauftragter Provisor zu verstehen.

§. 349.

Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien.
Pflicht des Arztes, der davon weiß.

Wenn eine Arznei falsch, oder aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt, in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen, nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahret wird, begeht der Apothekergehilfe, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in soferne einem oder dem anderen von den Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, eine Uebertretung. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet.

1. Die Uebertretung kann auf dreierlei Art begangen werden:

a) durch falsche Bereitung von Arzneien, welche darin besteht, daß entweder die in der Apotheke vorräthig zu haltenden Composita nicht nach Vorschrift der Pharmakopöe oder die vom Arzte verschriebenen Medicamente nicht genau nach dessen Anweisung verfertiget wurden (§. 3 der Verordnung vom 22. December 1854); — b) durch Bereitung aus verdorbenen Stoffen oder c) in unreinen oder der Gesundheit nachtheiligen Gefäßen.

2. Auch hier unterscheidet das Gesetz bei der Strafbemessung zwischen Gehilfen, Provisor und Eigenthümer, jedoch können die beiden letzteren nicht, wie bei dem Verkaufe verbotener Arzneien unbedingt, sondern nur dann zur Strafe gezogen werden, „in soferne" ihnen wirklich „Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann". Diese Beschränkung ist auch um so mehr begründet, als den gedachten Personen bei der Bereitung der einzelnen Arzneien nach der Natur der Sache keine so weit gehende Ueberwachung zur Pflicht gemacht werden kann, wie in der Beziehung, daß kein Verkauf verbotener Arzneien stattfinde.

3. Die im Schlußsatze dem Arzte auferlegte Verpflichtung ist durch das Strafgesetz nicht sanctionirt, ihre Vernachlässigung zieht daher nur eine Verantwortung nach den besonderen für die Medicinalpersonen bestehenden Gesetzen nach sich. Auch von Anwendung der §§. 335 oder 431 kann dabei offenbar keine Rede sein, weil für den Kranken wohl durch den Gebrauch der schlecht bereiteten Medicin, und rücksichtlich dadurch, daß ihn der Arzt hierauf nicht

Digitized by Google

aufmerksam gemacht hat, nicht aber schon bloß deßhalb ein Nachtheil erwachsen sein kann, weil der Arzt von der schlechten Bereitung an die Obrigkeit eine Anzeige zu machen unterließ.

§. 350.

Strafe für den Apothekergehilfen;

Der Apothekergehilfe ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjunge zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

§. 351.

für den Eigenthümer;

Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mal um fünfzig, bei Wiederholung um hundert Gulden bestraft. Wenn Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

§. 352.

für den Provisor der Apotheke.

Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestraft, bei öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernt werden.

Da das Gesetz, wie aus §. 347 hervorgeht, die Entfernung vom Provisordienste von der Unfähigkeit, ferner in einer Apotheke zu dienen unterscheidet, und hier als Strafe nur die erstere, und auch diese nur „bei öfteren Fällen" verhängt, so scheint der Entfernte nicht unfähig zu werden, in der Folge wieder einen Provisordienst in einer anderen Apotheke anzutreten.

§. 353.

Verwechslung der Arzneien in der Apotheke.
Strafe.

Wenn in der **Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden,** ist derjenige, **welcher sie ausgegeben hat, wegen dieser Uebertretung mit Arrest von einer Woche, bei unterlaufender größeren oder oftmaligeren Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben** zu bestrafen.

1. In diesem Paragraphe wird vorausgesetzt, daß bei der Bereitung der Arzneien ordnungsmäßig vorgegangen worden sei, weil sonst nach §. 349 die (strenger bestrafte) Uebertretung der falschen Bereitung von Arzneien zur Last fallen würde. Es muß vielmehr in der Ausgabe eine Verwechslung oder Unrichtigkeit stattgefunden haben, welche sich auf die Arznei selbst, oder auf die beigegebene Gebrauchsanweisung beziehen kann.

2. Die Bestrafung trifft nur denjenigen, welcher die Arznei „ausgegeben hat". Daher können Eigenthümer und Provisor, wenn sie nicht selbst sich mit der Ausgabe befassen, wegen bloßer Unterlassung der Aufsicht nicht zur Verantwortung gezogen werden, weil ihnen eine, sogar auf die Ausgabe

Digitized by Google

der einzelnen Arzneien sich erstreckende Ueberwachung wohl nicht zur Pflicht gemacht ist.

Wäre aber eine Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, so würde wegen Nachlässigkeit in ihrer Absonderung, Bezeichnung oder Verschließung der Vorsteher der Apotheke der Bestrafung nach den §§. 368 und 369 unterliegen.

§. 354.

Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel. Strafe.

Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ist der Verkauf von innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verboten. Diese Uebertretung ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Monate fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe solcher Arzneien schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

1. Ueber die wechselseitige Berechtigung der Materialwaarenhändler und Apotheker zum Verkaufe von Arzneikörpern stellt namentlich das Hofkammerdecret vom 14. April 1827, Z. 15332 (republicirt mit dem an sämmtliche Länderstellen ergangenen Hofkammerdecrete vom 4. April 1837, Z. 13424) nachstehenden Grundsatz auf: „Den Materialisten ist der Verkauf der Medicinalwaaren, d. i. der Medicinalstoffe, aus denen erst die Arzneien verfertiget werden, im Großen sowohl, als auch im Kleinen in der Regel gestattet, und es sind hiervon nur jene Medicinal-Artikel ausgenommen, die aus Polizei- oder Sanitätsrücksichten durch erlassene Vorschriften ihnen namentlich zu verkaufen entweder ganz verboten wurden, oder deren Verkauf bloß auf den Verschleiß im Großen ausdrücklich beschränkt wurde; — sie sind aber dagegen auf keine Weise berechtiget, Arzneien, welche der Apotheker über ärztliche Ordination erst selbst verfertigen muß, und die bloß zum Medicinalgebrauche dienen, zu verkaufen." — Insbesondere ist ihnen mit dem Hofkanzleidecrete vom 8. November 1821, Z. 31224 untersagt worden, Purgir-, Brech- oder schlafmachende Mittel, einfach oder zusammengesetzt, im Kleinen, kreuzer- und groschenweise zu verkaufen.

Wenn der Materialwaarenhändler den Kleinverkauf von derlei Waaren, die er zwar zu führen, aber nicht im Kleinen zu verkaufen berechtiget ist, seinem Dienstpersonale ausdrücklich untersagt hat, so kann für die Nichtbeachtung dieses Verbotes nur der Diener, und nicht der Handelsmann selbst bestraft werden, da die für Apotheker dießfalls im §. 345 gegebene Vorschrift in den §. 354 nicht aufgenommen wurde (E. v. 5. October 1854).

2. Das Hofkanzleidecret vom 27. Jänner 1829, Z. 2200 erklärt, daß nach den bestehenden Vorschriften die Zubereitung und die Hintangabe der Medicamente ausschließend den Apothekern vorbehalten, den Aerzten aber nur die Anordnung derselben mittelst Recepten gestattet sei. — Dieses Decret besteht noch immer in voller Giltigkeit, und es ist damit den Aerzten nicht nur die eigene Zubereitung, sondern auch die Verabfolgung der Arzneien ausnahmslos untersagt, ohne daß es auf die Unterscheidung ankäme,

Digitized by Google

ob letztere von Apothekern bereitet wurden, oder nicht (E. vom 13. December 1854).

3. Wenn Substanzen als Mittel gegen Krankheiten angekündiget und verkauft werden, welche aber nach ihrer Zusammensetzung nicht als Heilmittel anzusehen sind, so ist §. 354 nicht anwendbar. Dieß erklärte der Cassationshof namentlich in Bezug auf den Genthon'schen Badner Liqueur (E. v. 6. October 1853). — Ebenso wurde bezüglich des Seidlitzpulvers ausgesprochen, dasselbe sei in keinem die Heilmittel betreffenden Gesetze als inneres oder äußeres Heilmittel bezeichnet, oder sein Verkauf den Materialwaarenhändlern untersagt worden; dieser Verkauf könne somit nicht unter den §. 354 gereiht werden (E. v. 21. November 1854).

4. Da bei Uebertretungen von Verbotsgesetzen nicht gefordert wird, daß ein Schade beabsichtiget oder zugefügt worden sei (§. 238), so genügt zum Thatbestande der Uebertretung der unberechtigte Verkauf auch eines unschädlichen oder sogar nützlichen Heilmittels. — Auch kommt es nicht darauf an, ob das Heilmittel von einem befugten Apotheker bereitet wurde oder nicht; die Beeinträchtigung der Apotheker in ihrem Gewerbe ist daher zur Uebertretung nicht nothwendig (E. v. 13. December 1854).

5. Das Gesetz spricht zwar nur von „Verkauf". Allein dieser Ausdruck dürfte nicht auf den Kaufvertrag im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches zu beschränken, sondern auf alle Arten entgeltlicher Ueberlassung um so mehr auszudehnen sein, als sonst gerade die gefährlicheren Fälle, wo angebliche Heilmittel auf dem Lande gegen Victualien u. dgl. vertauscht werden, straflos blieben.

Die unentgeltliche Ueberlassung von Heilmitteln (s. g. Hausmitteln) könnte nur bei eingetretenem nachtheiligen Erfolge nach §. 335 als strafbar angesehen werden.

6. Wenn sich auch das Gesetz im §. 354 nicht, wie im §. 361, des Ausdruckes „Handeltreiben" bedient, so ist doch schon durch das Wort: „Verkauf", welches den Gegensatz einer unentgeltlichen Ueberlassung bezeichnet, deutlich zu erkennen gegeben, daß auch der §. 354 nur den auf Gewinn oder Nutzen berechneten Absatz von Heilmitteln als strafbar erklärt (E. vom 1. März 1854). Daher wurde angenommen, daß sich der Angeklagte der Uebertretung des §. 354 nicht schuldig gemacht habe, welcher in einem Orte, wo bei herrschenden Wechselfiebern keine Apotheke bestand, seinen Mitbürgern unbedeutende Quantitäten Chinin zwar entgeltlich, aber ohne Absicht auf Gewinn, und aus Menschlichkeit überließ.

§. 355.

Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

Auch ist der Verkäufer bei verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzneien, Materialien und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Unter den als verfallen erklärten „Geräthschaften" sind wohl nur solche zu verstehen, die ausschließend zur Arzneibereitung geeignet, oder nur dazu verwendet worden sind, nicht aber auch solche, die, wie z. B. Wagen u. dgl. für die Haushaltung bestimmt sind, und nur nebenher zu jenem Zwecke benützt wurden.

Digitized by Google

§. 356.

Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit.

Ein Heilarzt, der bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, in soferne daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, einer Uebertretung, und wenn der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deßhalb die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.

§. 357*).

Verschulden eines Wundarztes durch Unwissenheit.

Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt Anwendung finden, der die im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Folgen durch ungeschickte Operationen eines Kranken herbeigeführt hat.

1. In beiden vorstehenden Paragraphen werden Personen vorausgesetzt, die zur Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst berechtiget sind. Auf dazu nicht berechtigte Personen wären in den hier bezeichneten Fällen die §§. 335 und 343 in Anwendung zu bringen.

2. Dem Heilarzte müssen solche Fehler zur Last fallen, aus welchen „Unwissenheit" am Tage liegt, was sich durch den Nichtbesitz von solchen medicinischen Kenntnissen äußert, die nach dem Standpunkte der Wissenschaft nicht hätten fremd bleiben sollen; — dem Wundarzte aber ungeschickte Operationen, d. h. solche, die entweder gar nicht hätten vorgenommen werden sollen, oder die nicht in, den Regeln der Kunst angemessener Weise vollzogen wurden. Es ist jedoch nach dem Geiste und Zwecke des Gesetzes, so wie wegen Gleichheit der Gefahr und nach der Natur der angedrohten Strafe wahrscheinlich, daß hier unter Operationen alle wundärztlichen Verrichtungen und das Heilverfahren bei äußeren Uebeln und körperlichen Beschädigungen überhaupt zu verstehen seien.

3. Die Zeit, während welcher als Strafe die Ausübung der Praxis untersagt ist, kann von dem Richter im Urtheile nicht numerisch, sondern nur mit dem vom Gesetze selbst gebrauchten allgemeinen Ausdrucke bestimmt werden. Und ebenso steht die Entscheidung, ob die Bedingungen zur Wiederausübung der Praxis vorhanden seien, nicht dem Richter, sondern der die neuerliche Prüfung vornehmenden medicinischen Facultät oder medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu.

4. Auf Hebammen haben diese gesetzlichen Bestimmungen keine Anwendung; wenn daher ein Verschulden derselben die hier bezeichneten Folgen hätte, so müßte §. 335 in Anwendung kommen. — Wohl aber wäre §. 357 auf ungeschickte Operationen von Zahnärzten anwendbar, da diese als solche immer wenigstens Patrone der Chirurgie sein müssen (Studienhofcommissionsdecret vom 13. December 1845, Z. 18755).

§. 358.

Vernachlässigung eines Kranken von Seite der Aerzte oder Wundärzte.
Strafe.

Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernach-

*) Literatur: Beer: Zur gerichtsärztlichen Lehre von den Kunstfehlern der Medicinalpersonen (G. Z. 1855, Nr. 22, 32, 42, 50).

Digitized by Google

lässiget zu haben überführt werden kann, so ist ihm für diese Uebertretung eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzuerlegen. Ist daraus eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

1. Zur Begründung der Uebertretung sind drei Bedingungen erforderlich, und zwar:

a) Uebernahme eines Kranken; b) wesentliche Vernachlässigung desselben; — beides sind Thatfragen, von denen die erstere der selbstständigen Beurtheilung des Richters unterliegt, die letztere aber nach der Natur des zu behandelnden Uebels zu beurtheilen sein, und daher regelmäßig der Entscheidung der Kunstverständigen unterliegen dürfte.

c) Ein aus der Vernachlässigung hervorgegangener wirklicher Nachtheil an der Gesundheit. — Ein solcher Nachtheil liegt aber schon darin, daß die Angehörigen des Erkrankten durch die Uebernahme in die ärztliche Behandlung und die bestimmte Versicherung des Arztes, den Kranken besuchen zu wollen, sich um die Hilfe eines anderen Arztes umzusehen gehindert, und daher selbst um die Möglichkeit einer ärztlichen Hilfe gebracht wurden (E. vom 21. Juli 1851).

2. Da das Gesetz nur beabsichtigen kann, daß der seinem Arzte vertrauende Kranke von demselben nicht vernachlässiget werde, aber nicht fordert, daß sich der Arzt dem Kranken aufdringe, so kann die Verpflichtung nicht so weit ausgedehnt werden, daß der Heil- oder Wundarzt den Kranken auch dann nicht verlasse, wenn dieser unverkennbar erklärt hat, daß er seinen Arzt aufgeben will und kein Vertrauen zu ihm habe. Auch fällt unter dieser Voraussetzung bei der sich hieraus ergebenden Erfolglosigkeit eines ferneren Besuches das Erforderniß im Thatbestande der Uebertretung von selbst weg, daß die Unterlassung weiteren ärztlichen Beistandes von wirklichem Nachtheile gewesen sei (E. vom 17. Februar 1853).

3. Die Vorschrift des §. 335 soll in Anwendung gebracht werden, wenn aus der Vernachlässigung „eine schwere Verletzung" oder gar der Tod des Kranken erfolgt ist. Nun ist zwar der Begriff der „schweren Verletzung" keineswegs identisch mit dem der „schweren körperlichen Beschädigung", sie erscheint vielmehr nach der im §. 152 aufgestellten Definition nur als eine Art dieser letzteren. — Es dürfte jedoch anzunehmen sein, daß das Gesetz hier ebensowenig als im §. 336 mit Genauigkeit zwischen schwerer Verletzung und schwerer Beschädigung unterscheide, und daß daher §. 335 überhaupt in Anwendung zu bringen sei, wenn aus der Vernachlässigung des Arztes ein Nachtheil von solcher Wichtigkeit, wie dieser Paragraph voraussetzt, hervorgegangen ist.

4. Von der Vernachlässigung eines übernommenen Kranken ist die Weigerung, ihn in die Behandlung zu übernehmen, wesentlich verschieden, und fällt daher nicht unter diesen Paragraph, und im Allgemeinen auch überhaupt nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes. Nur unter Voraussetzung ganz besonderer Verhältnisse und namentlich dann, wenn anderweitige ärztliche Hilfe schlechterdings nicht zu erlangen, oder ihre Erlangung mit der Gefahr einer wesentlichen Verzögerung verbunden war, kann behauptet werden, der sich weigernde Arzt habe nach seinem Stande und Berufe einzusehen vermocht, daß die Weigerung eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei. Unter dieser Voraus-

Digitized by Google

setzung werden daher, da die Bedingungen dazu vorhanden sind, je nach dem eingetretenen Erfolge die §§. 335 und 431 allerdings in Anwendung zu bringen sein, da eine speciellere und eben dadurch ihre Anwendung beschränkende Vorschrift für solchen Fall nicht besteht.

5. Auf Hebammen ist der §. 358 nicht anwendbar; eine wesentliche Vernachlässigung der von ihnen übernommenen Wöchnerinnen ist daher nach §§. 335 und 431 zu bestrafen.

§. 359.

Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen.
Strafe.

Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Uebertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet.

Die im Gesetze ausgesprochene Pflicht tritt, da das Gesetz nicht unterscheidet, selbst bei leichten Verletzungen ein, in soferne selbe auf gewaltsame Art zugefügt wurden. Auch legt das Gesetz nicht bloß dem behandelnden Arzte, sondern den Aerzten überhaupt die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige auf, und es wird daher durch den Umstand, daß der Arzt bloß pro consilio berufen wurde, hieran nichts geändert (E. vom 26. August 1853).

Die nachträglich doch gemachte Anzeige würde, da vorgeschrieben ist, „unverzüglich" anzuzeigen, nicht straflos machen. Daher nahm der Cassationshof bei der obigen Entscheidung an, daß §. 359 richtig angewendet worden sei, weil der Beschwerdeführer den P. schon am 3. Februar krank gefunden, und erst am 10. Februar gemeinschaftlich mit dem behandelnden Wundarzte hievon die Anzeige gemacht hatte.

§. 360.

Vernachlässigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen.
Strafe.

Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

1. Die Voraussetzungen zur Zurechnung der Uebertretung sind a) eine natürliche oder übernommene Pflicht zur Pflege des Kranken; erstere ergibt sich aus dem ehelichen oder Verwandtschaftsverhältnisse, letztere aus den Verpflichtungen, welche das Gesetz gewissen Personen, die nicht in jenen Verhältnissen stehen, auferlegt (z. B. Vormündern, Curatoren u. s. f.), oder welche sie freiwillig vertragsmäßig auf sich genommen haben (wie z. B. Pflegeeltern, Vorsteher von Erziehungsanstalten, wohl auch Dienstleute).

b) Der medicinische Beistand muß zu verschaffen möglich und auch nothwendig, d. h. zur Herstellung des Kranken oder zur Abwendung eines größeren Uebels unbedingt erforderlich gewesen sein. Wenn daher der Kranke ohne

Digitized by Google

weiteren Nachtheil genesen ist, so war eben deßhalb die Kunsthilfe keine nothwendige und ist die Uebertretung nicht zuzurechnen.

c) Die Beiziehung des medicinischen Beistandes muß gänzlich unterlassen worden sein, weßhalb jener nicht strafbar ist, der dem Kranken zwar überhaupt die nöthige medicinische Hilfe, aber nicht die beste, die im Orte zu haben war, verschaffte.

2. Der Ausdruck „ein Kranker" muß hier offenbar im weitesten Sinne genommen werden, und es sind darunter auch Gebärende, Verwundete oder sonst äußerlich Verletzte u. s. f. zu verstehen.

3. Hebammen, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, und namentlich unterlassen, bei scheintodten Kindern eifrig alle Belebungsmittel zu versuchen, oder die Wöchnerin eher verlassen, als alle Gefahr eines Blutsturzes beseitiget ist (Instruction §§. 7 und 8), können nicht nach diesem Paragraphe bestraft, sondern es müssen, wie schon bei §. 358 bemerkt wurde, die §§. 335 und 431 auf sie angewendet werden. Denn der §. 360 handelt von der Vernachlässigung eines Kranken von Seite seiner Angehörigen, und die strafbare Handlung besteht dabei darin, daß unterlassen wurde, den von einer anderen Person zu leistenden ärztlichen Beistand zu verschaffen; wovon jener Fall ganz verschieden ist, wenn eine Medicinalperson jenen Beistand, den sie selbst leisten konnte, und nach dem Gesetze zu leisten verpflichtet ist, nicht gewährt hat.

§. 361.

Unbefugter Handel mit Gift.
Strafe.

Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift oder dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellten Waaren Handel treibt, begeht eine Uebertretung, und ist, in soferne in den folgenden Paragraphen nicht besondere Strafbestimmungen vorkommen, mit Geld von fünf bis zu fünfzig Gulden, oder mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen.

1. Ueber die Frage, welche Waaren als Gift anzusehen oder dem Gifte gleichgestellt sind, und welchen Beschränkungen der Verkauf derselben unterliege, enthält die neuesten und umfassendsten Vorschriften das Hofkanzleidecret vom 24. Jänner 1839, Z. 1854. Dasselbe zählt diese Waaren in vier Kategorien auf:

I. Kategorie: Giftige Materialien und Präparate, welche wegen ihrer technischen Anwendung von den zum Giftverkaufe berechtigten Handelsleuten, oder den zu ihrer Bereitung befugten chemischen Fabrikanten, aber von beiden nur an Parteien, welche dieselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, und immer nur unter den für den Gifthandel bestehenden Vorschriften verkauft werden dürfen.

Mit A. h. Entschließung vom 7., Hofkanzleidecret vom 10. October 1847 (J. G. S. Nr. 1091), wurde dann bestimmt, daß auch der Schwefeläther, der Essig- und Salpeteräther, so wie alle bisher bekannten Aetherarten oder Naphten, in soferne sie in Künsten und Gewerben vielfältig zu technischen Zwecken verwendet werden, als wirklich betäubende Gifte anzusehen, und in der mit dem Hofkanzleidecrete vom 24. Jänner 1839, Z. 1854 hinausgegebenen

Digitized by Google

Uebersicht der giftigen Materialien und Präparate der ersten Kategorie der Giftstoffe anzureihen sind; auch ist ihre Erzeugung an eine specielle Befugniß, ihre Verwahrung, ihr Verkauf und technischer Gebrauch an alle für den Gifthandel bestehenden Vorschriften gebunden.

II. Kategorie: Giftige Materialien und Präparate, welche, da sie ausschließend zum Arzneigebrauche dienen, von den Kaufleuten auch nur an Kaufleute und Apotheker, aber an keine andere Partei verkauft werden dürfen.

III. Kategorie: Giftige Materialien und Präparate, welche, da ihre Bereitung und ihr Verkauf entweder ausschließend den Apothekern zusteht, oder solche nur eine Verwendung zur Vergiftung von Thieren oder zu anderem Mißbrauch haben, die Kaufleute gar nicht führen, und daher auch an Niemand verkaufen dürfen.

IV. Kategorie: Giftige Materialien und Präparate, welche die Handelsleute zwar verkaufen dürfen, ohne daß sie gehalten sind; die für den Gifthandel bestehenden Vorschriften bei denselben zu beobachten, jedoch mit der Vorsicht, daß der Kleinverkauf nur an bekannte Personen stattfinde, und daß bei der Aufbewahrung eine besondere Aufmerksamkeit verwendet werden muß, um Verwechslungen und Vermischungen mit anderen Waaren zu vermeiden.

2. Da §. 361 den ohne „ausdrückliche" Erlaubniß der Obrigkeit betriebenen Gifthandel als „unbefugten Handel mit Gift" bezeichnet, da ferner die §§. 362 und 363 von Handelsleuten sprechen, die ein ordentliches Kaufgewölbe haben, zum Giftverkaufe aber nicht berechtiget sind, und in den §§. 365—369 von Uebertretungen gehandelt wird, deren sich „diejenigen Handelsleute" schuldig machen können, „welche zum Gifthandel ordentlich berechtiget sind" — und da endlich ganz im Einklange mit diesen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch das eben angeführte Hofkanzleidecret vom 24. Jänner 1839 immer von den „zum Gifthandel" berechtigten Handelsleuten spricht, so kann unter dieser Berechtigung nicht das allgemeine, jedem Kaufmanne erforderliche Handelsbefugniß, sondern nur die specielle behördliche Genehmigung zum Handel mit den in diesem Normative aufgezählten giftigen Materialien und Präparate verstanden und muß dieses Erforderniß einer eigenen Erlaubniß auf alle vier Kategorien der dort aufgezählten giftigen Materialien und Präparate bezogen werden (E. v. 23. Juni 1853).

3. Das Gesetz gibt in den folgenden Paragraphen Strafbestimmungen für drei Classen von Personen und zwar 1. für Handelsleute und Krämer, die unbefugt Gift verkaufen (§§. 362 und 363); 2. für Hausirer (§. 364) und 3. für Unvorsichtigkeit beim Giftverkaufe durch Apotheker und zum Gifthandel ordentlich berechtigte Handelsleute (§§. 365—369).

Da nun im §. 361 noch überdieß der unbefugte Handel mit Gift oder dem Gifte gleichgestellten Waaren im Allgemeinen als Uebertretung erklärt, und für dieselbe eine Strafe, jedoch nur in soferne festgesetzt wird, als in den folgenden Paragraphen nicht besondere Strafbestimmungen vorkommen, so dürfte die gedachte Uebertretung dann vorhanden, und die für sie festgesetzte Strafe damals in Anwendung zu bringen sein, wenn a) Personen, die weder Handelsleute, Krämer, Hausirer noch Apotheker sind, mit Giftwaaren Handel treiben würden, z. B. Landleute, die giftige Kräuter sammeln,

Digitized by Google

offenbar nicht sagen, der Handelnde habe von seiner Handlung einzusehen vermocht, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei; — und wenn dieß nicht der Fall war, so sind die Bedingungen zur Behandlung nach §. 335 nicht vorhanden (s. auch die Bemerkungen bei §. 362 unter 3.).

§. 364.

Unbefugter Handel mit Gift von wandernden Krämern. Strafe.

Wandernde Krämer oder sogenannte Hausirer, welche weißen oder gelben Arsenik, Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hüttrich) für das Vieh, Fischkörner (Kokelskörner) oder andere giftartige Waaren zu Kauf tragen, begehen eine Uebertretung und sind nebst dem Verluste der Giftwaaren und des Hausirungsbefugnisses, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt haben, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

1. Die Uebertretung wird nicht bloß durch Handel mit den im Gesetze namentlich aufgezählten, sondern auch mit „anderen giftartigen Waaren" begangen, worunter, wie aus der Bedeutung des Wortes „giftartig", und aus dem §. 361 hervorgeht, die als Gift erklärten, oder durch besondere Vorschriften dem Gifte gleichgestellten Waaren begriffen sind (s. auch den §. 12 des Hausirpatentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, über die vom Hausirhandel ausgeschlossenen Waaren).

2. Die Uebertretung wird nicht wie die der vorausgehenden Paragraphe erst durch den wirklich stattgefundenen Verkauf, sondern durch das „zu Kauf Tragen", also dadurch begangen, daß der Hausirer giftartige Waaren in der Absicht mit sich führt, sie gleich seinem sonstigen Waarenvorrathe zum Verkaufe auszubieten. Das bloße „Bei sich haben" von derlei Waaren würde aber nicht genügen, wenn z. B. der Hausirer nachweislich nur den Einkauf oder die Ueberbringung derselben für den an einem anderen Orte wohnenden Kunden zu besorgen übernommen hätte.

3. Wenn durch das verkaufte Gift der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen herbeigeführt worden ist, so hat doch nur die Behandlung nach diesem und nicht jene nach dem §. 335 einzutreten. Dieß ist auch ganz consequent, da die in solchen Fällen zu erkennende Strafe ohnehin dem Maximum der nach §. 364 zulässigen Arreststrafe sich nähern, oder aber dasselbe wirklich erreichen wird; strenger Arrest von sechs Monaten aber, verschärft durch den Verlust der Giftwaare und des Hausirungsbefugnisses wohl eine empfindlichere Strafe sein dürfte, als selbst die höchste bei Anwendung des §. 335 zulässige.

§. 365.

Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe.

Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, die zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtiget sind, ist jede Unterlassung der Vorsichten, welche durch die Verordnungen über den Giftverkauf vorgeschrieben werden, wie auch jede in den §§. 366—368 bezeichnete Fahrlässigkeit als Uebertretung zu bestrafen.

Digitized by Google

An den Apothekern und den zum Gifthandel berechtigten Handelsleuten soll a) jede Unterlassung der durch die Verordnungen über den Giftverkauf vorgeschriebenen Vorsichten, und b) jede in den §§. 366—368 bezeichnete Fahrlässigkeit als Uebertretung bestraft werden.

Hieraus geht hervor, daß die in den §§. 366—368 enthaltenen Uebertretungsfälle nicht die einzigen sind, deren sich die gedachten Personen beim Giftverkaufe schuldig machen können, was auch dadurch bestätiget wird, daß der §. 366 mit dem vorausgehenden durch das Eingangswort: „Insbesondere" in Verbindung gesetzt ist, während an der entsprechenden Stelle des früheren Strafgesetzes (§. 120) das Wort: „daher" vorkam.

Da nun aber das Gesetz ausdrücklich anordnet, daß auch die Unterlassung jeder anderen beim Giftverkaufe vorgeschriebenen Vorsicht als Uebertretung zu bestrafen sei, ohne über die Art der Bestrafung eine Bestimmung zu enthalten, so entsteht die Frage, mit welcher Strafe eine solche Uebertretung zu belegen sein werde?

Nach der Natur der Sache und nach anderen verwandten gesetzlichen Bestimmungen (§§. 320, 434, 459 und 525) scheint hiebei von folgender Unterscheidung ausgegangen werden zu müssen: Entweder ist in den über den Giftverkauf ergangenen Vorschriften selbst, auf die Nichtbeobachtung einer Vorsicht die Strafe festgesetzt, dann wird diese Strafe, jedoch, weil nach §. 365 eine im Strafgesetze als Uebertretung erklärte Handlung vorliegt, von dem dazu berufenen Strafgerichte auszusprechen sein. — Fehlt aber eine solche besondere Strafdrohung gänzlich, so würde wohl nichts anderes erübrigen, als die Strafe der Uebertretung nach anderen Fällen zu bestimmen, denen sie am meisten ähnlich und für welche in den Gesetzen eine Strafe ausdrücklich angedroht ist.

§. 366.

Verabfolgung von Gift an Jemanden ohne die vorgeschriebene Bewilligung.
Strafe.

Insbesondere soll dann, wenn an Jemanden, der sich nicht mit der vorgeschriebenen Bewilligung ausweiset, Gift verabfolgt worden, das erste Mal eine Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Gulden, das zweite Mal der Verlust des Gewerbes eintreten.

1. Die näheren Vorschriften über die nothwendige Bewilligung sind in mannigfachen, großentheils bloß provinziellen oder localen Verordnungen über den Giftverkauf, auf welche das Gesetz in den Worten: „mit der vorgeschriebenen Bewilligung" hinweist, enthalten.

2. Wenn ein größeres als das in der Bewilligung ausgedrückte Quantum Gift ausgefolgt wurde, so wäre zwar nicht diese, aber doch nach der allgemeinen Bestimmung des §. 365 eine Uebertretung vorhanden.

§. 367.

Unterlassene Führung des Vormerkbuches.
Strafe.

Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf kein eigenes Vormerkbuch geführt wurde, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunkt, wann Gift verabfolgt wurde, und die Erlaubniß, gegen deren Vorweisung ein Giftverkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind, so wird die Verabsäumung das erste

Digitized by Google

Mal mit zehn bis fünfzig Gulden, das zweite Mal bis hundert Gulden, bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.

1. Die hier als Uebertretung bezeichnete Verabsäumung besteht darin, daß über den Giftverkauf entweder überhaupt kein Vormerkbuch geführt wird, oder aber das geführte nicht wenigstens die angegebenen drei wesentlichen Rubriken enthält, oder ein geschehener Verkauf darin nicht eingetragen wurde. — Wenn nach besonderen Vorschriften das Vormerkbuch noch andere Rubriken zu enthalten hat, z. B. über den Empfang von Gift, oder in Betreff der Uebertragung desselben aus dem Magazine oder Keller in das Handlungsgewölbe zum Kleinverkaufe u. dgl., — so fällt eine dießfällige Verabsäumung nicht unter den gegenwärtigen, wohl aber unter die allgemeine Verfügung des §. 365.

2. Hätte der Handelsmann sowohl die Führung des Vormerkbuches unterlassen, als auch ohne die vorgeschriebene Bewilligung Gift verkauft, so wäre eine Concurrenz von Uebertretungen vorhanden.

§. 368.

Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes.
Strafe.

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, oder wenn in der Bezeichnung der Gefäße oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsicht wird bei der ersten Betretung mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln sein.

1. Wann in Absonderung der Giftwaaren, in Bezeichnung der Gefäße und Verschließung derselben eine Nachlässigkeit vorhanden sei, ist nach den besonderen Vorschriften zu beurtheilen. Die Verantwortung trifft aber nur den Vorsteher der Handlung oder Apotheke, also den Eigenthümer derselben oder dessen Stellvertreter, z. B. den Provisor der Apotheke oder den Geschäftsleiter der Handlung.

2. Auch wenn die Verabsäumung Folgen, nur nicht die des Todes oder der schweren körperlichen Beschädigung eines Menschen, nach sich gezogen hat, ist sie als Uebertretung nach diesem Paragraphe zu bestrafen, da der folgende Paragraph nur beim Eintritte des eben erwähnten Erfolges eine Ausnahme (die Anwendung des §. 335) vorschreibt.

3. Die Verdopplung der Strafe bei ferneren Betretungen hat nur den Sinn, daß die zweite Verabsäumung eine Strafe von zehn bis fünfzig Gulden nach sich zieht, nicht aber den, daß die Strafe der zweiten Betretung das Doppelte der das erste Mal zuerkannten betragen müßte. Dadurch würde nämlich die Strafdrohung für den Rückfall zu einer absoluten, was nicht nur an sich gegen das vom Gesetze regelmäßig beobachtete System, sondern auch hier um so unpassender wäre, als die zur Last liegende Nachlässigkeit sehr viele Abstufungen zuläßt und daher dem richterlichen Ermessen ein Spielraum bleiben muß. Auch würde daraus bald eine ungerechte Begünstigung für, bald eine ungerechte Härte gegen den Nachlässigen hervorgehen; wenn z. B. die erste Verabsäumung eine sehr geringfügige und deßhalb auf das

Digitized by Google

Minimum der Strafe erkannt worden, die folgende aber sehr erheblich wäre, oder umgekehrt.

4. Bei der dritten und ferneren Betretung wird nicht etwa die Strafe immer wieder zu verdoppeln sein, sondern sie beträgt bei allen ferneren Betretungen zehn bis fünfzig Gulden, da das Gesetz ausdrücklich erklärt, es sei „bei ferneren Betretungen" die Strafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden („diese Strafe") zu verdoppeln.

§. 369.

Strafe, wenn Jemand dadurch zu Schaden gekommen.

Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, so ist diese Verabsäumung nach §. 335 zu bestrafen.

Da nach dem Wortlaute des Gesetzes bei dem eingetretenen Erfolge die „Verabsäumung" nach §. 335 zu bestrafen, für diese aber nach §. 368 nur der Vorsteher der Handlung oder Apotheke verantwortlich ist, so kann auch nur ihn die Strafe des §. 335 treffen.

§. 370.

Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen.

Strafe der Nichtbeobachtung.

Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten, und bei Versendungen die dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten. Die Unterlassung dieser Vorsichten ist, wenn dadurch Niemand zu Schaden kommt, als Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; wenn aber dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, nach §. 335 zu bestrafen.

1. Die Uebertretung wird auf zweierlei Art begangen: a) wenn der Leiter des Gewerbes die ihm obliegende Pflicht, Gift nicht nur genau, sondern auch selbst zu verwahren, nicht erfüllt; und b) wenn bei Versendungen von Gift die dafür bestehenden besonderen Vorschriften nicht beobachtet werden.

Diese Vorschriften sind bezüglich der Giftkörper überhaupt in dem Hofkanzleidecrete vom 15. Mai 1841, Z. 14117, und in Ansehung des Arseniks insbesondere in dem Erlasse des Ministeriums des Inneren vom 26. März 1849 (R. G. Bl. Nr. 193) enthalten.

Ersteres lautet: „Zur Verpackung der Giftkörper in größeren Quantitäten sind statt der bisher angeordneten Fäßchen von nun an eingezapfte Kisten ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht zu nehmen, welche innen mit starkem Papiere zu bekleben sind; die Giftkörper sind in Papier gehüllt darin einzulegen, die vollen Kisten genau zu verkleben; dann ist ein gut passender Deckel wie ein Schieber einzufügen, und mit Pech, allenfalls unter Zusetzung etwas dicken Terpentins verrinnen zu lassen. Auf eine solche Kiste ist „Gift" zu schreiben, und dieselbe ist in eine zweite größere, ebenfalls eingezapfte,

Digitized by Google

hinlänglich starke Kiste zu setzen, worauf der Deckel zu befestigen, zwei Reife darüber anzulegen und keine Aufschrift, welche auf Gift hinweiset, anzubringen ist."

Letzterer Ministerial-Erlaß aber bestimmt: „Die Verpackungsweise des Arseniks hat in der Art zu geschehen, daß derselbe in leinene mit der Aufschrift „Gift" versehene Säcke gefüllt, dann in Fäßchen gelegt werde, welche von stärkerem weichen Holze anzufertigen, mit wenigstens zwölf mittelst guter Nägel befestigten, hölzernen Reifen beschlagen, inwendig zuerst mit einer nicht allzu groben Leinwand, und dann mit starkem Schreibpapiere auszukleben sind. Der Boden des Fäßchens ist auf dieselbe Weise inwendig zu bekleben; damit aber die innere Auskleidung nicht zerrissen werde, welches geschehen würde, wenn der Boden wie gewöhnlich mit der Abnahme einiger Reifen eingefügt würde, so soll derselbe in einem eigens angefertigten Falze eingepaßt werden. Die Fugen sind mit einem von leimdicken Terpentin und Sägespänen angefertigten Kitte auszustreichen, und der Boden ist überdieß mit einem Einlegreife zu befestigen, welcher mit einigen Nägeln versichert, und dann neuerdings mit diesem Kitte befestiget werden muß. — Die vordem gebräuchliche Aufschrift auf dem Fäßchen: „Gift" ist wegzulassen."

2. Für die Unterlassung dieser Vorsichten ist jedenfalls und zwar auch dann, wenn der Fall der Anwendung des §. 335 eintritt, nur der Meister oder Gewerbsleiter verantwortlich.

§. 371.

Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren.

Der im §. 368 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Materialwaare, deren Gattung, auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu sein, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt.

1. Aus der Natur der Sache und dem Zusammenhange der gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß unter „Materialwaaren" nur solche zu verstehen seien, welche nach der Art des von ihnen zu machenden Gebrauches auf die menschliche Gesundheit von Einfluß sein können.

2. Das Gesetz droht die Strafe auf das in Umlauf Setzen solcher unbekannten Waaren; daß dieselben der Gesundheit wirklich nachtheilig waren, oder sogar ein Nachtheil eingetreten sei, wird nicht gefordert. Aber auch in diesem letzteren Falle würde die Strafe des §. 335 nicht in Anwendung kommen, weil der Schuldige nach der deutlichen Anordnung des Gesetzes nur „der im §. 368" (und nicht auch der im §. 369) „bestimmten Strafe unterliegt".

3. Ob dem Handelsmanne ein Vergehen oder eine Uebertretung zur Last falle, ist im Gesetze nicht ausdrücklich erklärt und die Bestimmung des §. 365 kann nach ihrem, zweifellos nur auf den Verkauf von Gift beschränkten Inhalte nicht hieher bezogen werden. Aber nach der Natur der strafbaren Handlung im Vergleiche mit anderen, im achten Hauptstücke enthaltenen, und wegen ihrer Gleichstellung mit der Uebertretung des §. 368 kann sie wohl nur als eine Uebertretung angesehen werden.

Digitized by Google

§. 372.

Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Waffen.
Strafe.

Wer eine durch besondere Vorschriften verbotene oder sonst durch ihre Beschaffenheit verdachtige Waffe verfertiget, oder, wenn ihm eine Waffe von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dieselbe nicht anhalt, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden; ware aber mit einer solchen Waffe Jemand körperlich schwer beschadiget oder getödtet worden, so ist dieß nach §. 335 zu ahnden.

1. Das (im dritten Anhange zu diesem Bande nach seinem ganzen Inhalte vorkommende) kaiserliche Patent vom 24. October 1852 (R. G. Bl. Nr. 223) erklärt im §. 2 als verbotene Waffen:

„Dolche, Stilete und hohlgeschliffene, stiletartige Messer, dreischneidige Degen, Trombone, Terzerole unter dem Maße von sieben Wiener Zollen, mit Inbegriff des Schaftes und Laufes, Windbüchsen jeder Art, Hand- und Glasgranaten, Petarden und Brandraketen, endlich alle verborgenen, zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen, was immer für einer Art, wie z. B. Stockflinten, Degenstöcke u. dgl."

Außerdem sind aber nach dem citirten Paragraphe „zu den verbotenen Waffen auch alle jene Werkzeuge zu rechnen, deren ursprüngliche und natürliche Form absichtlich verändert erscheint, um damit schwerer verwunden zu können, so wie im Allgemeinen jedes versteckte, zu tückischen Anfällen geeignete Werkzeug, welches seiner Beschaffenheit nach weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes, noch zum häuslichen Gebrauche bestimmt ist."

Hierin dürfte nun zugleich eine authentische Interpretation des im §. 372 gebrauchten Ausdruckes: „eine sonst durch ihre Beschaffenheit verdächtige Waffe" zu finden, und es dürften somit darunter alle Werkzeuge zu verstehen sein, welche zwar nicht ausdrücklich als verboten erklärt, aber nach dem obigen Gesetze wegen ihrer Beschaffenheit zu den verbotenen Waffen zu rechnen sind (s. auch die Bemerkungen zu §. 2 des Patentes vom 24. October 1852).

2. Das für das lombardisch-venetianische Königreich, dann für Südtirol noch immer wirksame kaiserliche Patent vom 18. Jänner 1818 (s. dasselbe gleichfalls im dritten Anhange zu diesem Bande) enthält im ersten Absatze eine noch umfassendere Aufzählung der dort verbotenen Waffen.

3. Die Uebertretung besteht nicht, wie aus der Rubrik geschlossen werden könnte, darin, daß eine verbotene Waffe verfertiget oder ausgebessert wurde; sondern sie wird entweder durch die Verfertigung, oder aber dadurch begangen, daß eine zur Ausbesserung überbrachte Waffe von solcher Beschaffenheit nicht angehalten und der Obrigkeit davon keine Anzeige gemacht wurde. Daß man auch die Ausbesserung nicht vorgenommen habe, ist somit kein Entschuldigungsgrund.

Eben daraus folgt, daß auch die im Schlußsatze des Paragraphes angedrohte Anwendung des §. 335 dann allerdings einzutreten habe, wenn eine zur Ausbesserung überbrachte verbotene oder verdächtige Waffe zwar nicht verbessert, aber auch nicht angehalten und angezeigt wurde, und wenn

Digitized by Google

dann mit dieser, auf solche Art der Kenntniß der Obrigkeit entzogenen Waffe Jemand körperlich schwer beschädiget oder getödtet worden ist.

§. 373.

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre.
Strafe.

Jäger, oder wer sonst zu Hause geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, dasselbe vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässiget, und kommt Jemand dadurch zu Schaden, so ist diese Verabsäumung als Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen, und der Arrest nach Maß der größeren Nachlässigkeit noch zu verschärfen; und wenn Jemand am Körper schwer beschädiget oder getödtet worden ist, nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden.

Die vernachlässigte Sorgfalt begründet nicht an und für sich, sondern nur unter der Voraussetzung die Uebertretung, daß eine Beschädigung eingetreten sei. Letztere muß jedoch, wenn die Strafe nach diesem und nicht nach dem §. 335 bemessen werden soll, nur eine leichte gewesen sein.

§. 374*).

Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres.

Gleiche Strafe ist nach Maß der schädlichen Folge gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

1. Obschon sich das Gesetz hierüber nicht ausdrücklich ausspricht, so muß doch nach dem Zusammenhange mit dem vorausgehenden Paragraphe die Handlung, außer dem Falle, wo wegen erfolgten Todes eines Menschen die Bestrafung nach dem §. 335 einzutreten hat, als Uebertretung angesehen werden.

2. Ob auch das Abdrücken eines ungeladenen Gewehres, wenn man sich von dieser seiner Eigenschaft vorher nicht versichert hat, die Uebertretung begründen könne, oder ein eingetretener Schade wesentlich sei, — ist zweifelhaft. — Da jedoch das Gesetz die Uebertretung der unmittelbar vorausgehenden ganz gleichstellt, und der zwischen beiden bestehende Zusammenhang ein so naher ist, daß die Handlung im §. 374 gar nicht einmal insbesondere als Uebertretung bezeichnet wird, da ferner „gleiche Strafe" (wie im §. 373) nur „nach Maß der schädlichen Folge" zu erkennen ist, im Falle des §. 373 aber die eingetretene Beschädigung nicht bloß ein Straferhöhungsgrund, sondern die Bedingung ist, damit überhaupt eine Uebertretung vorhanden und Strafe zulässig sei, so scheint auch die unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres nur dann als Uebertretung behandelt werden zu können, wenn das Gewehr geladen war, und Jemand zu Schaden gekommen ist.

§. 375.

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes
Strafe.

Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, wann Jemand gestorben ist, unrichtig anzeiget, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert

*) Literatur: Rippel: In welchen Fällen ist die unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres eine Uebertretung? (Zeitschr. 1826, II. S. 280).

Digitized by Google

wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Die unrichtige Angabe begründet nicht an und für sich, sondern nur, wenn durch sie die frühere Beerdigung oder Eröffnung der Leiche veranlaßt wurde, daher namentlich dann nicht die Uebertretung, wenn angegeben wurde, daß der Tod später erfolgt sei, als wirklich der Fall war.

§. 376.

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind.
Strafe.

Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder körperlich schwer beschadiget wird, ist derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des §. 335 zu bestrafen.

§. 377.

Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern.

Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zur gleichen Strafe zu verurtheilen.

§. 378.

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Orten sich überlassen werden.
Verschärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung.

Ebenso sind diejenigen zu behandeln, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist. Die Strafe ist zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlichet wird.

1. Die vorstehenden drei Paragraphe enthalten keine selbstständigen Strafbestimmungen, sondern erklären nur, daß gewisse Handlungen dann, wenn bei denselben die Voraussetzungen des §. 335 eintreten und zwar nach eben diesem Paragraphe zu bestrafen seien. Es stellen sich daher die betreffenden Handlungen als einzelne „besondere Fälle" dar, in welchen die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen ist, und sie wären eben deßhalb im Grunde den im §. 336 aufgezählten „besonderen Fällen" anzureihen gewesen.

2. Eine allen drei Paragraphen gemeinschaftliche Voraussetzung ist in Beziehung auf das Subject, daß der schuldigen Person, sei es aus natürlicher Pflicht (wie Eltern, Gatten) oder weil sie eine solche (z. B. durch Eintritt in ein Dienstverhältniß u. dgl.) insbesondere übernommen hat, eine Aufsicht über die beschädigte Person oblag. — Als Object erscheinen bei den §§. 377 und 378 bloß Kinder, bei §. 376 aber auch andere Menschen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind.

Das strafbare Verschulden endlich besteht bei §. 376 darin, daß man die hilflose Person aus Sorglosigkeit gegen die ihr drohende Gefahr zu schützen

Digitized by Google

unterließ. Jedoch darf die Gefahr nicht von einer Krankheit herrühren, und die Unterlassung nicht in der Nichtbeiziehung ärztlichen Beistandes bestehen, weil sonst §. 360 zur Anwendung käme. — Bei §. 377 wird vorausgesetzt, daß ein bestimmtes vom Gesetze für unzulässig erklärtes Beruhigungsmittel angewendet, bei §. 378, daß ein Kind an einem für Kinder gefährlichen Orte sich selbst überlassen worden sei.

3. In allen Fällen muß aber der Handlungsweise bloß Sorglosigkeit, Leichtsinn, und bei jenem des §. 377 insbesondere ein Vorurtheil oder eine irrige Meinung zu Grunde gelegen sein. War sie vom bösen Vorsatze begleitet, so müßte ein Verbrechen, und zwar, je nach den besonderen Verhältnissen, Mord, Todtschlag, schwere körperliche Beschädigung, oder im Falle des §. 378 wohl auch Weglegung eines Kindes zugerechnet werden.

§. 379.

Strafe gegen mit einer schändlichen Krankheit behaftete und dieselbe verheimlichende Ammen.

Eine Frauensperson, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll für diese Uebertretung mit dreimonatlichem strengen Arreste bestraft werden.

Eingetretener Nachtheil ist nicht erforderlich und könnte auch, da gegen das sonst (besonders bei größeren Strafdrohungen) regelmäßig beobachtete System, die absolute Strafdrohung des früheren Strafgesetzes beibehalten worden ist, selbst auf die Bemessung der Strafzeit keinen Einfluß üben.

Von Verhehlung einer erst während der Dienstleistung als Amme ausgebrochenen derlei Krankheit schweigt das Gesetz, sie könnte daher nicht nach dem gegenwärtigen Paragraphe beurtheilt werden.

§. 380.

Unterlassung der Ausstellung von Warnungszeichen bei einem Baue. Strafe.

Wenn bei einem Baue die Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen wird, so ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führt, für jeden Fall dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschadiget worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verhängen. Ist aber hieraus der Tod oder eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

1. Unter Warnungszeichen können (s. §. 424) zur Nachtzeit wohl nur erleuchtete Laternen verstanden werden (E. vom 1. December 1851).

2. Da nach den Worten des Gesetzes „jeder Fall dieser Uebertretung" um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen ist, so scheint es, daß bei einer Wiederholung diese Strafe so oftmal verhängt werden müsse, als Wiederholungsfälle stattfanden.

§. 381.

Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes. Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt.

Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen wurde, ist verbunden, wenn dasselbe in irgend einem Theile

Digitized by Google

Einsturz besorgen läßt, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und **vorläufigen** Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsicht, **da sie nach** Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden, so ist, **wenn auch** der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung als Uebertretung mit fünf und **zwanzig bis** zweihundert Gulden zu bestrafen.

Würde der beigezogene Baumeister die vorläufige Sicherung als unnöthig erklären oder unzweckmäßig vornehmen, so wären die hier genannten Personen außer Verantwortung, der Baumeister aber bei einem doch erfolgten Einsturze nach den §§. 383—385 zu behandeln.

§. 382.

Wenn durch den Einsturz Jemand beschädiget oder getödtet wurde.

Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädiget worden, so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Wenn aber Jemand durch den Einsturz getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, so hat die Strafe des §. 335 in Anwendung zu kommen.

Würde der Einsturz erfolgen, und dadurch Jemand leicht beschädiget werden, so wäre, da das Gesetz von diesem Falle gänzlich schweigt, ebenso wie in dem Falle, daß dadurch Niemand beschädiget worden ist, auf eine Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erkennen, dabei aber natürlich die eingetretene Beschädigung als ein erschwerender Umstand zu berücksichtigen.

Es wäre aber ganz irrig, in diesem Falle den §. 431 in Anwendung bringen zu wollen. Denn derselbe setzt eben so wenig als der §. 382 eine eingetretene Beschädigung voraus, sondern beide enthalten eine Strafe für das Verschulden ohne Rücksicht darauf, ob wirklicher Schade eintrat, sie stehen daher zu einander in keinem anderen, als dem Verhältnisse einer generellen und speciellen Vorschrift, woraus folgt, daß, wenn sich ein Fall unter beide Paragraphe subsumiren läßt, nach den bei der Lehre von dem Zusammentreffen strafbarer Handlungen entwickelten Grundsätzen eben so wenig die allgemeine Verfügung des §. 431 allein, als beide Paragraphe cumulativ in Anwendung zu bringen sind.

§. 383.

Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst oder ein Gebäude einstürzt.

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, ist, wenn ein solches Gerüst oder das Gebäude einstürzt, für diese Uebertretung das erste Mal mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist derselbe nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedes Mal einen anderen Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

1. Es versteht sich von selbst, daß die Strafbarkeit des Baumeisters nur durch Nachlässigkeit oder ein Versehen herbeigeführt, und daß er für einen bloßen, wirklich unverschuldeten Zufall nicht verantwortlich gemacht werden könne.

2. Die Entziehung des Baumeisterrechtes tritt bei Jenen, welche durch das zweite Strafurtheil verpflichtet wurden, künftig jedes Mal einen anderen Baumeister zu ihrem Baue zu Hilfe zu nehmen, wegen der bloßen Außeracht-lassung dieser Verpflichtung ein, wenn auch bei dem Baue selbst weiter kein

Digitized by Google

Versehen zur Last fiel. — Daß die Entziehung nur durch richterliches Urtheil geschehen könne, unterliegt wohl keinem Zweifel; — ob jedoch die Außerachtlassung als Vergehen, oder als Uebertretung zu behandeln sei, ist im Gesetze nicht ausdrücklich entschieden. Nach dem im ganzen Hauptstücke beobachteten Systeme aber, demzufolge Handlungen gegen die körperliche Sicherheit nur dann Vergehen sind, wenn wegen des erfolgten Todes eines Menschen §. 335 in Anwendung zu kommen hat, scheint sie als Uebertretung betrachtet werden zu müssen.

§. 384.

Wenn dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget wird.

Ward bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet, oder körperlich schwer beschädiget, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurtheilen, und außerdem nach §. 335 zu behandeln, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

1. Da außer der Geldstrafe und zeitlichen Untersagung der Bauführung (— „außerdem" heißt es im Gesetze —), noch die Behandlung nach dem §. 335 einzutreten hat, so muß eine Concurrenz der in den §§. 335 und 384 bezeichneten strafbaren Handlungen als vorhanden angenommen werden.

2. Wäre bloß eine leichte Beschädigung eingetreten, so könnte nur die im §. 383 bestimmte Strafe in Anwendung kommen. (Ueber die Unzulässigkeit der Anwendung des §. 431 s. die Bemerkung bei §. 382.)

§. 385.

Bei grober Unwissenheit des Baumeisters.

Aeußert sich aber bei der Untersuchung eines im vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

Da sich dieser, mit dem vorausgehenden nahe zusammenhängende Paragraph von demselben nur darin unterscheidet, daß hier der Einsturz als durch grobe Unwissenheit des Baumeisters herbeigeführt vorausgesetzt, und eben deßhalb die sofortige Untersagung aller ferneren Bauführung angeordnet wird, da somit diese gänzliche und beständige Untersagung aller ferneren Bauführung lediglich an die Stelle der im §. 384 für den Fall, daß solche grobe Unwissenheit nicht vorlag, angeordneten bloß zeitlichen Untersagung zu treten hat, so sind neben ihr alle im §. 384 angeordneten Strafen, also sowohl die Geldstrafe, als auch die Strafe des §. 335 in Anwendung zu bringen.

§. 386.

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neugebauter Häuser oder Gewölbe.

Wer in den Städten, und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neuerbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht, oder durch andere beziehen läßt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit der Umstände mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, oder um den Betrag des halbjährigen Miethzinses bestraft werden.

Digitized by Google

Der Uebertretung macht sich zunächst der Eigenthümer des Gebäudes schuldig, wenn er dasselbe bezieht, oder durch Andere beziehen läßt, also entweder vermiethet oder wegen der Allgemeinheit des gesetzlichen Ausdruckes auch unentgeltlich oder gegen Dienstleistungen (z. B. einem Hausbesorger) zur Benützung überläßt.

Der die Wohnung beziehende Nichteigenthümer ist der Uebertretung nur dann schuldig, wenn ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, wenn er also die Erkundigung unterließ, ob der obrigkeitliche Bewohnungsconsens ertheilt worden ist, oder ihm sogar bekannt war, daß die Beschau gar nicht vorgenommen wurde.

§. 387.

Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres. Strafe.

Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist einer Uebertretung schuldig, und zu Arrest, bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zum strengen Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Ist aber hieraus der Tod oder die schwere körperliche Beschadigung eines Menschen erfolgt, so ist die Unterlassung der Anzeige nach §. 335 zu ahnden.

Die Kennzeichen der Wuth sind in der mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1854 (R. G. Bl. Nr. 132) kundgemachten „Belehrung über die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln und Mittel, um den Ausbruch der Wuth bei Thieren und der Wasserscheu bei Menschen zu verhüten" enthalten; — und zwar die Kennzeichen, daß die Wuth in einem Hunde auszubrechen drohe im §. 8; die Kennzeichen der herannahenden Wuth bei anderen Hausthieren im §. 13; endlich die Kennzeichen der zunehmenden und der völlig ausgebrochenen Hundswuth im §. 11.

Mit dem Eintritte der Kennzeichen, daß die Wuth auszubrechen drohe, tritt die Pflicht zur Anzeige ein. Sie bestehen bei Hunden darin, daß die Erscheinungen des Krankseins auffallender und bedenklicher werden, daß der Hund traurig und mürrisch wird, langsam von einer Stelle zur andern schleicht, sich verkriecht, besonders aber, daß sein Benehmen von seinen gewohnten Eigenschaften abweicht, daß er gegen ihm sonst vertraute Personen sich feindlich und Neigung zum Beißen gegen jeden Gegenstand zeigt (§. 8); — bei anderen Hausthieren aber hauptsächlich darin, daß sie traurig, scheu oder wild werden, wenig oder gar nichts fressen, in der Regel jedoch trinken, dabei eine Grimm und Wuth verrathende eigenthümlich heisere Stimme hören lassen, und ein feindliches Benehmen gegen Individuen und Gegenstände, so wie die Sucht, nach ihrer Art zu verletzen, zeigen (§. 13). — Die Verpflichtung der unverzüglichen Anzeige tritt aber selbstverständlich um so mehr ein, wenn es dem Eigenthümer eines Hundes oder eines anderen Thieres bekannt ist, daß dieses oder der Hund von einem wüthenden Thiere gebissen worden ist (§. 15).

Die Anzeige hat bei der Sicherheitsbehörde des Ortes zu geschehen (§§. 9 und 14), und liegt nicht bloß dem Eigenthümer, sondern auch sonst Jedermann, der von einem wuthverdächtigen oder wuthkranken Hunde oder derlei anderen Thieren Kenntniß hat, und zwar dergestalt ob, daß, wer

Digitized by Google

immer diese Anzeige unterläßt, in die Strafe des §. 387 verfällt (§§. 9 und 10).

Die Anzeige ist unbedingt gefordert, und es kann somit ihre Unterlassung auch damit nicht entschuldiget werden, daß man das verdächtige Thier sofort getödtet habe. Der Grund davon liegt darin, weil es wichtig ist, das Vorhandensein der Wuth zu constatiren und die Beobachtung der Vorschriften über Vertilgung und Verscharrung des wüthenden Thieres, Reinigung des Stalles u. s. f. zu überwachen (s. auch die §§. 16 und 17 der citirten Belehrung).

§. 388.

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere.
Strafe.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemandem erlaubt, wilde oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Die Nichtbeachtung dieses Verbotes ist eine Uebertretung, und es soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschafft, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden belegt werden.

1. Das Gesetz fordert nicht, daß sogenannte reißende, sondern nur, daß wilde Thiere gehalten wurden; als solche sind aber im Allgemeinen auch Hirsche zu betrachten. Auch kann unter den im Jagdpatente erwähnten und durch dasselbe gestatteten Hegen des Wildes im Jagdreviere nicht das durch das spätere Strafgesetz verbotene Halten schädlichen Wildes beim Hause begriffen gedacht werden (E. vom 14. April 1853).

2. Es macht für den Begriff der Uebertretung keinen Unterschied, ob das Thier seine wilde Natur und die darin liegende Beschaffenheit abgelegt hat, und gänzlich zahm geworden ist, oder nicht. Denn dieß zu prüfen und zu beurtheilen ist Sache der Obrigkeit, welcher das Recht zusteht, die betreffende Erlaubniß zu ertheilen; und das Thier war immerhin, wie das Gesetz voraussetzt, ein „seiner Natur nach" schädliches. — Auch dadurch wird die Verantwortung nicht aufgehoben, daß die in Frage stehenden Thiere sorgfältig verwahrt wurden, und noch Niemanden beschädiget haben. Denn die vernachlässigte Verwahrung würde einen erschwerenden Umstand bilden, eine erfolgte Beschädigung aber die höhere Strafe des §. 389 nach sich ziehen (E. vom 14. April 1853).

3. Die „Wegschaffung" des Thieres scheint eine vom „Verfall" (§. 240 lit. b) desselben verschiedene, lediglich polizeiliche Vorkehrung zu sein, und daher in dem Falle, wenn die Veräußerung angeordnet wurde, der Erlös dem gewesenen Eigenthümer zuzufallen. — Die Tödtung hat aber nur dann stattzufinden, wenn das Thier in anderer Weise nicht unschädlich gemacht werden kann.

§. 389.

Wenn dadurch Jemand beschädiget wird.

Wird Jemand von einem solchen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädiget, so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünf und zwanzig bis einhundert Gulden zu erhöhen.

Digitized by Google

Ueber die Frage, ob unter der in diesem und dem folgenden Paragraphe vorausgesetzten Beschädigung, bloß Beschädigung von Personen oder auch jene an Sachen zu verstehen sei, s. die Bemerkungen bei §. 391.

§. 390.

Strafe auf die Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres.

Aber auch, wenn die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten die Erlaubniß ertheilt, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich. Die Vernachlässigung dieser Verwahrung ist als Uebertretung mit zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen, wenn dadurch Jemand beschädiget wurde.

1. Die Verantwortlichkeit für unterlassene Verwahrung ist jedoch eine Verantwortlichkeit vor dem Strafrichter nur dann, wenn dadurch Jemand beschädiget worden ist, da das Gesetz die Zurechnung der Uebertretung ausdrücklich an diese Bedingung knüpft. Und wenn allerdings die Analogie des §. 391 dafür spricht, daß auch schon ohne eingetretene Beschädigung die bloße Unterlassung der Verwahrung als Uebertretung, und zwar mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden bestraft werden sollte, so darf ja nach Art. IV des K. M. P. eben bei der Frage, ob eine Handlung als Uebertretung strafbar sei, von der Analogie kein Gebrauch gemacht werden.

2. Ueber den Begriff von Beschädigung s. die Bemerkungen bei §. 391.

§. 391.

Vernachlässigung bösartiger Hausthiere.
Strafe.

Jeder Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht ist eine Uebertretung und auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von fünf bis fünf und zwanzig, bei wirklich erfolgtem Schaden aber von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

Da das achte Hauptstück von Vergehen und Uebertretungen „gegen die Sicherheit des Lebens" handelt, so sollte man meinen, daß unter der „Beschädigung", von welcher in diesem und den vorhergehenden Paragraphen die Rede ist, nur eine „Beschädigung von Personen" verstanden werden könne.

Der oberste Gerichtshof hat jedoch in mehreren Entscheidungen den Grundsatz ausgesprochen, daß der Begriff dieser Beschädigung nicht bloß auf jene von Personen zu beschränken, sondern auch auf die Fälle auszudehnen sei, wo es sich um die Sicherheit des Eigenthumes handelt. Denn aus der Ueberschrift des achten Hauptstückes folge nicht, daß dasselbe nicht specielle Bestimmungen enthalten könne, welche eine weitere Ausdehnung auch auf die Sicherheit des Eigenthumes rechtfertigen, nämlich dort, wo die Worte sowohl, als der Grund und Zweck der speciellen Bestimmung dafür sprechen.

Dieß sei aber im §. 391 der Fall. Wenn sich nämlich das Gesetz ohne weitere Unterscheidung der Ausdrücke bediene, daß „Niemand beschädiget werden kann", und bei „wirklichem Schaden" die höhere Strafe verhängt werden soll, so werde daraus klar, daß es für die Anwendung des höheren

Digitized by Google

Strafsatzes gleichgiltig ist, ob ein wirklicher Schade an der Person oder an ihrem Eigenthume erfolgt sei; — und wenn auch der Gesetzgeber in den Fällen des achten Hauptstückes hauptsächlich die persönliche Sicherheit im Auge hatte, so habe er in Fällen, wo damit Gefahr für das Eigenthum verbunden ist, mit den gebotenen Vorsichtsmaßregeln gegen gefährliche Hausthiere, wozu besonders bösartige Hunde gehören, gewiß auch das Eigenthum geschützt wissen wollen (E. vom 23. Jänner 1852 und vom 6. Mai 1853).

§. 392.

Strafe wider das Anhetzen oder Reizen derselben.

Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reizen oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlaßt hat, so macht sich der Thäter einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

1. Auf die Natur und Beschaffenheit des Thieres kommt es nicht an; dasselbe kann ein wildes oder ein Hausthier sein, und im letzteren Falle ist gleichgiltig, ob es bösartige Eigenschaften hatte, oder, sonst gutartig, bloß über Anhetzen beschädiget hat.

2. Die Uebertretung besteht in der durch absichtliches Zuthun veranlaßten Beschädigung. Dabei versteht sich von selbst, daß die Absicht nicht auf Zufügung der Beschädigung gerichtet gewesen sein dürfe, weil sonst das Verbrechen oder die Uebertretung der körperlichen Beschädigung (§§. 152, 153 und 411) zur Last fallen würde.

3. Dieser Uebertretung kann sich nicht bloß, wie jener der vorausgehenden Paragraphe, der Eigenthümer, sondern auch jeder Andere schuldig machen. Eine wirklich eingetretene Beschädigung ist zum Thatbestande der Uebertretung wesentlich, ohne daß das Gesetz jedoch unterscheidet, ob der Anhetzende selbst oder ein Dritter beschädiget worden war.

Und aus demselben Grunde scheint auch bezüglich der vorhergehenden Paragraphe behauptet werden zu müssen, daß, wo nach denselben „Jemanden's Beschädigung" durch ein Thier zur Begründung der Uebertretung an sich, oder doch eines höheren Strafsatzes für dieselbe erfordert wird, auch die Beschädigung des (der Uebertretung schuldigen) Eigenthümers selbst genüge.

Neuntes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit.

Die im Gesetze aufgezählten Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit lassen sich in nachstehende Uebersicht bringen:

A. Handlungen oder Unterlassungen, welche die Verbreitung ansteckender Krankheiten veranlassen oder befördern können (§§. 393—397).

Digitized by Google

B. Verunreinigung des zum Trinken oder Brauen dienenden Wassers (§. 398).
C. Verkauf des Fleisches von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe (§. 399).
D. Uebertretung der bei Viehseuchen zu beobachtenden Vorschriften (§§. 400 bis 402).
E. Gesundheitsschädliche Bereitung oder Verfälschung der Nahrungsmittel und Getränke und der zu ihrer Zubereitung und Aufbewahrung dienenden Gefäße (§§. 403—408).

§. 393.

Vergehen gegen die Pestanstalten.

In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender und für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährlicher Krankheiten besondere Anstalten getroffen sind, macht man sich eines Vergehens durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften für Jedermann leicht erkennbaren Folgen das Uebel herbeiführen oder weiter verbreiten kann; die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein.

Die Bestrafung dieser Vergehen wird jedoch in den für derlei Verhältnisse überhaupt bestehenden, oder von Fall zu Fall je nach den Umständen zu ertheilenden besonderen Vorschriften bestimmt.

1. Die für die Bestrafung der Vergehen gegen die Pestanstalten bestehenden Vorschriften sind: a) Das Patent vom 21. Mai 1805 (J. G. S. Nr. 731), welches mit den Decreten der siebenbürgischen Hofkanzlei vom 6. Juni 1805 und 9. November 1813 auch in Siebenbürgen zur Befolgung vorgeschrieben wurde, und zu dem ziemlich zahlreiche Nachtragsverordnungen ergangen sind; — b) die Verordnung des Justizministeriums vom 10. November 1853 (R. G. Bl. Nr. 240), wirksam für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slawonien und für die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate, wodurch in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 3. November 1853 für die genannten Kronländer in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Patentes vom 21. Mai 1805 und der nachträglich ergangenen Gesetze die besonderen Vorschriften über Bestrafung der Vergehen gegen die Pest-Anstalten erlassen wurden; — c) das allgemeine Reglement für die See-Sanitätsverwaltung, welches mit der kaiserlichen Verordnung vom 13. December 1851 (R. G. Bl. 1852, Nr. 41) erlassen wurde. Dasselbe ist für alle Küstenländer, und für Militär-Kroatien giltig, und bezieht sich auf den Schutz gegen die Einschleppung der orientalischen Pest, und des gelben Fiebers von der Seeseite aus (§. 1). Das sechste Hauptstück: „Von den strafbaren Handlungen wider die See-Sanitätspolizei" bezeichnet in den §§. 159—161 jene Handlungen, welche als Vergehen anzusehen und nach Maßgabe des Patentes vom 21. Mai 1805 zu bestrafen sind. — Jede andere Uebertretung einer der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften ist als eine See-Polizei-Uebertretung (§. 162), und zwar von den durch die kaiserliche Verordnung vom 15. Mai 1851 (R. G. Bl. Nr. 165) dazu berufenen Sanitätsbehörden zu bestrafen.

Digitized by Google

Die angeführten Vorschriften sind in dem vierten Anhange zu diesem Bande zusammengestellt.

2. Nach dem früher bestandenen Strafrechte waren die Handlungen, welche dem Patente vom 21. Mai 1805 zuwiderlaufen, weder als Verbrechen, noch als schwere Polizeiübertretungen anzusehen (Hofdecret vom 8. Juni 1805, J. G. S. Nr. 732). Gegenwärtig sind sie aber ausdrücklich als Vergehen erklärt, und es finden alle für Vergehen überhaupt geltenden allgemeinen Bestimmungen auch auf sie Anwendung. Dieß gilt namentlich in Bezug auf das zur Zurechnung nothwendige Alter; es kann also wegen dieser Vergehen eben so wenig als wegen anderer vor zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre eine eigentliche Bestrafung eintreten (§§. 237, 269 lit. b und 273).

3. Das außerordentliche Milderungsrecht der Strafgerichte ist bei Pestvergehen sehr ausgedehnt. Es ist nämlich dem Gerichtshofe erster Instanz ohne Rücksicht auf die Dauer der in dem Gesetze festgesetzten Freiheitsstrafe die Macht eingeräumt, in dem Falle, wenn die Umstände eine besondere Milderung gestatten, nicht nur die Kerkerstrafe in einen gelinderen Grad zu verändern und die Dauer der Strafe unter das durch das Gesetz bestimmte Maß herabzusetzen, sondern auch die Kerkerstrafe in Arreststrafe umzuwandeln (kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 190; und §. 13 der Verordnung des Justizministeriums vom 10. November 1853).

§. 394.

Strafe auf Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen.

Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Gerathe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen ganzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthschaften verordnet, nicht befolgt wird, begeht der Schuldtragende eine Uebertretung und ist nach Wichtigkeit des Umstandes mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

1. Die Uebertretung setzt voraus, daß Jemand an einer ansteckenden Krankheit gestorben sei. Ansteckend (contagiös) sind aber jene Krankheiten, welche durch Berührung des kranken Körpers oder seiner Aussonderungen gesunden Körpern mitgetheilt werden können. Zu diesen Krankheiten ist die Wasserscheu nicht zu rechnen, „denn die Erfahrung lehrte, daß die Wasserscheu des Menschen weder durch Verletzung, noch auf andere Art ansteckend wirkt" (Ministerial-Erlaß vom 26. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 132; §. 23). Daher sind auch die betreffenden Reinigungsmaßregeln „mehr zur Beruhigung der Aengstlichen, als zur Hintanhaltung möglicher übler Folgen, und aus Rücksichten der Reinlichkeit" vorgeschrieben (a. a. O. §. 25). — In Ansehung der Cholera war mit der Allerhöchsten Entschließung vom 10. October 1831, welche die Vorschriften des Pest-Reglements in Beziehung auf die Cholera-Angelegenheiten außer Wirksamkeit setzte, zugleich angeordnet worden, daß sich rücksichtlich der Cholerakrankheit nach den für epidemische und ansteckende Krankheiten bestehenden Vorschriften zu benehmen sei.

2. Die Uebertretung besteht nun darin, daß entweder a) von dem Gerathe des Verstorbenen, d. h. von jenen Sachen, welche mit dessen Körper in Berührung gekommen sind, den die Gesundheitsbeschau vornehmenden Personen

Digitized by Google

etwas verhehlt, oder b) den von diesen letzteren in Bezug auf gänzliche Vertilgung oder auf Reinigung jener Gegenstände gegebenen Anordnungen keine Folge geleistet wird. — Wenn aber in einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest (oder des gelben Fiebers) besondere Anstalten getroffen worden sind, etwas von Sachen, welche der Reinigung zu unterziehen sind, verborgen oder verheimlicht worden wäre, so hätte die Bestrafung nach §. 393 einzutreten (§. 5 lit. o des Patentes vom 21. Mai 1805 und der Verordnung vom 10. November 1853).

§. 395.

Gegen Krankenwärter, Dienstleute und Hausgenossen, die etwas davon entziehen.

Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sind einer Uebertretung schuldig, und sollen mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

1. Subject der Uebertretung kann Jedermann sein („oder wer sonst immer"), und das Gesetz mag die im Eingange des Paragraphes bezeichneten Personen nur deßhalb noch insbesondere angeführt haben, weil die Uebertretung von ihnen am leichtesten begangen werden kann, und gewöhnlich begangen werden wird. Nur Siechknechte, welche von den ihnen zur Vertilgung übergebenen Gegenständen etwas für sich zurückbehalten oder verkaufen, fallen nicht unter die Bestimmung dieses, sondern unter jene des folgenden Paragraphes. — Uebrigens wird hier vorausgesetzt, daß die Gegenstände zur Vertilgung oder Reinigung bereits bestimmt, also zu diesem Behufe schon ausgeschieden worden waren.

2. Es kann sein, daß die Thathandlung zugleich die Merkmale eines Diebstahles oder einer Veruntreuung an sich trägt, wo dann die Frage entsteht, ob letztere mit der Uebertretung gegen die Gesundheit zusammentreffen? — Dieß muß allerdings bejaht werden, wenn die Sache bloß zur Reinigung bestimmt war, dagegen kann von Diebstahl oder Veruntreuung keine Rede sein, wenn das Geräthe zur Vertilgung bestimmt gewesen ist. Denn dann hat die Sache nicht nur aufgehört ein Gut zu sein, sondern es ist auch Niemand mehr vorhanden, der durch ihre Entziehung an irgend einem Vermögensrechte könnte beeinträchtiget werden, sie ist daher keine „fremde Sache".

§. 396.

Gegen Siechknechte.

Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft, ist die Bestrafung für diese Uebertretung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

1. Siechknechte sind jene unteren Diener der Sanitätsbehörde, welche deren Anordnungen bezüglich der Vertilgung oder Reinigung inficirter oder verdächtiger Gegenstände auszuführen haben; sie machen sich der Uebertretung schuldig, wenn sie von den Gegenständen, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehalten oder verkaufen. Die unentgeltliche Ueberlassung ist nicht als diese Uebertretung erklärt, denn der allgemeine,

Digitized by Google

wie der juristische Sprachgebrauch schließen dieselbe gleich entschieden von dem Begriffe eines „Verkaufes" aus, und nur dasjenige kann als Uebertretung behandelt werden, was im Strafgesetze ausdrücklich dafür erklärt ist (K. M. P. Art. IV). Daß aber im §. 397 Jene, welche von derlei Geräthschaften etwas, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, an sich bringen, einer (selbstständigen) Uebertretung schuldig erklärt werden, kann eben deßhalb nicht dagegen eingewendet werden, weil diese Uebertretung eine selbstständige ist. Auch wird gerade bei unentgeltlicher Ueberlassung der An-sich-bringende regelmäßig als der Urheber der Ueberlassung und daher als der eigentlich Strafbare erscheinen.

2. Aus demjenigen, was bei §. 395 unter 2. bemerkt wurde, ergibt sich von selbst, daß im Falle dieses Paragraphes keine Concurrenz mit einer Veruntreuung der zur Vertilgung bestimmten Gegenstände stattfinde.

§. 397.

Gegen Diejenigen, welche wissentlich etwas davon kaufen.

Diejenigen, welche von den in beiden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen oder sonst an sich bringen, sind wegen dieser Uebertretung mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Gegenstand der Uebertretung sind demnach Geräthschaften, welche, wie dem An-sich-bringenden bekannt war, zur Vertilgung oder Reinigung bereits bestimmt, und von einem Dritten dieser Bestimmung entzogen wurden. Ob man die Geräthschaften gekauft, oder auf eine andere entgeltliche oder unentgeltliche Weise an sich gebracht hat, ist nicht entscheidend. — Die Beantwortung der Frage aber, ob nebst der Uebertretung gegen die Gesundheit auch noch Theilnehmung am Diebstahle oder der Veruntreuung zuzurechnen sei, hängt davon ab, ob die an sich gebrachten Sachen als gestohlen oder veruntreut angesehen werden können. Letzteres wird dann nicht der Fall, und daher keine Concurrenz vorhanden sein, wenn die Geräthschaften zur Vertilgung bestimmt waren. Dasselbe gilt auch bezüglich derjenigen Sachen, die bloß hätten gereiniget werden sollen, dann, wenn man sie von einer Person erwarb, die an sich zur Verfügung darüber berechtiget war, z. B. von dem Erben des Verstorbenen.

§. 398.

Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w
Strafe.

Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dienet, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget und ungesund werden kann, begeht eine Uebertretung, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit auch mit Verschärfung bestraft werden.

Das Wasser, welches verunreiniget wurde, muß ein solches sein, welches zum Trunke oder Gebräue, also zum Genusse für Menschen dienet; wenn es bloß zum Baden, Waschen, zu einem Gewerbsbetriebe u. dgl. verwendet wird, so ist die Uebertretung nicht vorhanden. — Bei Bestimmung der Strafe nimmt das Gesetz auch auf die hervorleuchtende Bosheit Rücksicht; darunter

Digitized by Google

darf aber hier nur die Absicht verstanden werden, die Benützung der Quelle, des Brunnens u. s. f. unmöglich zu machen, und dadurch Anderen Nachtheil oder doch Unbequemlichkeiten zuzuziehen. Denn hatte der Thäter die Absicht, Menschen am Leben oder der Gesundheit zu schaden, so würde er sich allerdings eines Verbrechens schuldig machen.

§. 399.

Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe.
Strafe.

Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtiget ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe dieser Uebertretung das erste Mal, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes, fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

1. Die Uebertretung kann von allen Gewerbsleuten begangen werden, welche rohes oder zubereitetes Fleisch zu verkaufen berechtiget sind, also nicht bloß von Fleischern, sondern auch von Fleischselchern, Wirthen u. dgl. — Andere Personen können sich dieser Uebertretung nicht schuldig machen, wohl aber unterliegt nach §. 401 lit. a Jedermann der im §. 400 bestimmten Strafe, welcher „ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich schlachtet".

2. Die Uebertretung besteht nicht schon in der Vernachlässigung der vorgeschriebenen Fleischbeschau, und in der Schlachtung eines nicht vorschriftmäßig beschauten Viehes, sondern darin, daß von dem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe etwas verkauft wird. So lange also davon noch nichts verkauft wurde, ist die Uebertretung eben so wenig vorhanden, als in dem Falle, wenn die Schlachtung zwar vorschriftwidrig ohne vorläufige Beschau des lebenden Viehes vorgenommen, aber nachträglich und noch vor dem Verkaufe, die Beschau der vollständig vorhandenen Bestandtheile eingeleitet, und das Fleisch dabei als gesund und genießbar erklärt worden ist (E. vom 8. Juli 1852). Ebenso ergibt sich aus jener gesetzlichen Bestimmung die Folgerung, daß sich nicht bloß der Gewerbsmann der Uebertretung schuldig macht, welcher das nicht beschaute Vieh schlachtet, dem also die Vernachlässigung der Fleischbeschau zur Last fällt, sondern auch jener, welcher solches Fleisch wissentlich an sich gebracht **und** verkauft hat. Und auch dann fällt die Uebertretung weg, wenn die Ueberlassung unentgeltlich geschah, weil solche Ueberlassung kein Verkauf ist, und auch wohl nicht von dem Gewerbsmanne als solchem ausgeht.

3. Die Rubrik des Paragraphes spricht zwar nur vom Verkaufe des Fleisches. Allein unter diesem Ausdrucke müssen überhaupt alle genießbaren Bestandtheile des Thieres, wie Nieren, Leber u. dgl., verstanden werden (E. v. 15. Juli 1853); und zwar um so mehr, weil im Contexte nicht mehr davon, wenn das Fleisch, sondern überhaupt davon, wenn etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, die Rede ist.

4. Ob das Thier gesund oder krank war, ist für die Zurechnung nicht entscheidend, und letzterer Umstand würde nur erschwerend wirken. Ebenso ist

Digitized by Google

es einerlei, ob Schlachtung und Verkauf offen oder heimlich geschahen. Wenn aber ein neu eingebrachtes Rind heimlich geschlachtet und etwas davon verkauft wurde, so würde nach §. 401 lit. a auch die Uebertretung des §. 400 begangen, und mit jener des §. 399 zusammentreffen.

---

§. 400.

Uebertretung der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften. Strafe.

Bei den verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln wird auch folgende Vorschrift nothwendig:

Wer bei einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichet, oder sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber sowohl wegen des gefallenen als angesteckten, als des noch gesunden Viehes entweder im Allgemeinen bestehen oder nach Beschaffenheit der Umstände insbesondere bekannt gemacht werden, ist einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 401.

Dieser Strafe unterliegen insbesondere auch diejenigen:

- **a)** welche, auch ohne daß in dem Orte oder dessen Nachbarschaft eine Viehseuche herrscht, die Anzeige der innerlichen Erkrankung eines Stückes Vieh an den Ortsvorsteher, oder bei der Erkrankung mehrerer Stücke die Unterbringung alles demselben Eigenthümer gehörigen Viehes in einen Nothstall und dessen abgesonderte Wartung, bis durch volle zehn Tage keine Spur eines kranken Zustandes mehr zu bemerken ist, vernachlässigen, oder krankes Vieh mit dem übrigen Gemeindevieh austreiben lassen, oder ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich schlachten oder weiter verkaufen, oder die dießfalls insbesondere getroffenen Maßregeln nicht beobachten;
- **b)** welche bei herrschender Viehseuche heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken aus verdächtigen Orten einkaufen, einschwärzen und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder eigenen Gebrauche einführen;
- **c)** welche aus angesteckten Ortschaften ungeachtet geschehener Abmahnung über die Gränzen nach gesunden Gegenden Vieh führen oder treiben, wenn dieses Vieh nach seiner Absperrung in den Nothstall binnen zehn Tagen an der herrschenden Viehseuche erkrankt; oder welche Theile des Rindviehes einschleppen, die als von heimlich geschlachteten Stücken herrührend erkannt werden;
- **d)** **jene Ortsvorsteher, welche, wenn zwei bis drei Stücke Vieh wöchentlich in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu machen unterlassen.**

§. 402.

Bei einer aus der Verheimlichung des kranken Viehes oder Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

1. Aus der Einreihung unter die Uebertretungen gegen die Gesundheit geht hervor, daß der Gesetzgeber in den §§. 400—402 nur jene Ueber-

Digitized by Google

tretungen der bei Viehseuchen oder zu ihrer Hintanhaltung zu beobachtenden Vorschriften im Auge hatte, aus welchen Gefahr für die menschliche Gesundheit zu besorgen ist. Es können daher unter „Vieh" an diesem Orte nur jene Hausthiere verstanden werden, welche zur Nahrung benützt werden. Diese Auffassung wird durch den Eingang des §. 400 bestätiget, welcher als Grund des Gesetzes ausdrücklich die Benützung des Viehes zur Nahrung für Menschen anführt, und wohl auch durch die in den §. 401 aufgenommenen einzelnen Fälle der Uebertretung, da sich diese bloß auf das Rindvieh beziehen (E. vom 23. März 1853).

2. Im §. 400 sind nun zunächst zwei Hauptfälle der Uebertretung enthalten, nämlich a) wenn den Aerzten, welche zur Untersuchung einer unter dem Viehe ausgebrochenen Krankheit abgeordnet wurden, krankes Vieh verheimlicht wird, und b) wenn nach erfolgtem Ausspruche, daß wirklich eine Viehseuche herrsche, die allgemeinen gesetzlichen oder die von der berufenen Behörde im einzelnen Falle insbesondere erlassenen Vorschriften nicht beobachtet wurden.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften hierüber sind in dem Thierseuchen-Unterrichte vom 4. April 1809 enthalten, welcher seither öfter und zwar mit Verbesserungen bezüglich der Behandlung der Viehseuchen, so wie des zweckmäßigen diätetischen Verfahrens mit gesundem und krankem Viehe republicirt worden ist. Demselben sind auch die in den §. 401 aufgenommenen einzelnen Uebertretungsfälle entnommen, welche sich jedoch nicht bloß als einzelne Arten der beiden im §. 400 enthaltenen Hauptfälle, sondern theilweise als Erweiterung derselben darstellen. Dieß gilt namentlich von den unter lit. a angeführten Uebertretungen, welche weder voraussetzen, daß krankes Vieh dem zur Untersuchung abgeordneten Sanitätspersonale verheimlicht wurde, noch auch, daß bereits der Ausspruch, es herrsche eine Viehseuche, erfolgt sei.

3. Wenn der gesetzwidrigen Handlung die Absicht zu Grunde lag, daß auch fremdes Vieh von der Seuche ergriffen werde, so wurde auch noch das Verbrechen oder die Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes (§§. 85 und 468) begangen. Daß dann nicht etwa bloß boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes (welche als Uebertretung eine geringere Strafe nach sich zieht wie die in den §§. 400—402 angedrohte) zuzurechnen sei, geht schon daraus hervor, weil die gesetzte Handlung sowohl eine Verletzung des Eigenthumsrechtes, als auch eine Gefährdung des Gesundheitszustandes in sich schließt, also allerdings in zweifacher Beziehung strafbar ist.

§. 403.

Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art.

Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen; wie auch Schankinhaber aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sind einer Uebertretung schuldig.

1. Nach der gesetzlichen Aufzählung können alle jene Personen Subjecte der Uebertretung sein, welche gegohrene oder gebrannte Getränke erzeugen, sie ausschänken oder damit Handel treiben, mit Ausnahme der Urproducenten

Digitized by Google

des Weines, deren Handlungsweise in einem ähnlichen Falle nach §. 407 beurtheilt werden müßte. — Als strafbar erscheint immer der Gewerbsbesitzer, nicht aber der Arbeiter beim Gewerbe, wenn gleich Ersterer keine technischen Kenntnisse in dem fraglichen Gewerbsverfahren besitzt, weil er immerhin zur Ueberwachung seiner Arbeiter verpflichtet bleibt (E. vom 17. November 1853).

2. Die Uebertretung wird nicht bloß durch gesundheitsschädliche Zubereitung oder Verfälschung, sondern schon durch das bloße Vorhandensein verdorbener Getränke begründet; sie ist daher nach dem klaren Wortlaute des §. 403 nicht auf den Fall beschränkt, wenn das Getränke durch Zuthun des Erzeugers oder Verschleißers verdorben wurde. Eben so wenig ist es entscheidend, ob die Absicht vorhanden war, das verdorben befundene Getränke in Verkehr zu bringen, denn sobald constatirt ist, daß wirklich verdorbenes Getränke vorgefunden wurde, so reicht die damit nachgewiesene Fahrlässigkeit des Bräuers, Schänkers u. s. f. schon für sich allein und ohne irgend eine böse Absicht zum Bestande der Uebertretung hin (E. vom 23. März 1853 und vom 18. December 1854).

3. Da die Uebertretung schon in dem bloßen Vorhandensein der gesundheitsschädlichen Getränke besteht, und das Gesetz bei Normirung derselben bezweckt, Verletzungen der Gesundheit zuvorzukommen, so ist zur Strafbarkeit keineswegs nothwendig, daß das Getränke bereits eine schädliche Wirkung auf die Gesundheit hervorgebracht habe, sondern, wie §. 403 ausdrücklich erklärt, dazu genügend, daß selbes eine solche Wirkung haben könne. Auch wird die Strafbarkeit durch die Erklärung des Wirthes, daß er jedes schlechte Getränke zurücknehmen bereit sei, eben so wenig, als dadurch aufgehoben, daß der Gast dasselbe sofort als verdorben erkannte und zurückwies (E. vom 17. November 1853).

§. 404.

Diejenigen, die sich der in dem vorangehenden Paragraphe bezeichneten Uebertretung schuldig machen, sollen, nebst dem Verluste des auf die angedeutete Art zubereiteten gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge und der Zeit, in der sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden. Im Wiederholungsfalle ist diese Strafe zu verdoppeln; bei der dritten Uebertretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

Bei der dritten Uebertretung wird nebst dem Gewerbsverluste auf eine Geldstrafe von hundert bis fünfhundert Gulden, nicht aber auf deren doppelten Betrag zu erkennen sein, weil für diesen Fall das Gesetz selbst nur von der Geldstrafe überhaupt, und nicht von einer Verdopplung derselben spricht.

§. 405.

Strafe, wenn der Zusatz oder die Mischung in hohem Grade schädlich ist.

Zeigt sich bei Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder ein Beisatz, welche als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt werden, so ist das Getränke sogleich zu vertilgen, und für diese Uebertretung nebst dem Verlust des Handels, Gewerbes oder Ausschankes mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben auf drei- bis sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

Digitized by Google

Damit die höhere Strafe nach diesem Paragraphe verhängt werden könne, ist nicht genügend, daß das Getränke verdorben befunden werde, sondern es wird dazu „eine Mischung" oder „ein Beisatz", also offenbar gesundheitsschädliche Bereitung oder Verfälschung gefordert. — Ein hoher Grad von Schädlichkeit für die Gesundheit wird aber dann vorhanden sein, wenn durch den Genuß des Getränkes langwierige oder selbst lebensgefährliche Krankheiten herbeigeführt werden können.

§. 406.

Fälschung des Zinngeschirres

Ein Zinngießer, so wie überhaupt jeder Gewerbsmann, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertiget, oder mit Bleizusätzen verzinnet, ist nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen, bei dem zweiten Male, oder auch sogleich bei der ersten Betretung, wenn er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft, oder wenn Jemand dadurch an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

Dieser Uebertretung kann sich jeder Gewerbsmann, und zwar dadurch schuldig machen, daß er entweder a) Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertiget, oder b) Eß- oder Kochgeschirre mit derlei gefälschtem Zinne verzinnt. Daß dadurch ein Nachtheil an der Gesundheit herbeigeführt, oder auch nur von dem vorschriftwidrig Erzeugten bereits etwas verkauft worden sei, ist zum Thatbestande der Uebertretung nicht nothwendig.

---

§. 407.

Gesundheitsschädliche Zubereitungen oder Aufbewahrungen von genußbaren Waaren überhaupt.

Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche schon entweder für sich oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine Uebertretung zu behandeln, und nach dem Grade der Schädlichkeit und der Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen die Schuldigen auch auf die in den §§. 404 und 405 bestimmte Strafe zu erkennen.

§. 408.

Einige besondere Fälle dieser Uebertretung

Zu dieser Uebertretung gehören insbesondere:

a) die Verwendung von Mineralfarben bei Eßwaaren, oder das Ueberstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer-, Arsenik-, Blei-, Zink- und anderen, giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben, sowie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineralfarben beigemischt sind;

b) die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Eß-, Trink-, Koch- und Kinderspiel-Geschirr;

Digitized by Google

c) **vorschriftwidrige Verfertigung von Eß-, Trink-, oder Kochgeschirr aus Packfong;**

d) **die Nichtbeobachtung der besonderen für die Einrichtung der Branntweinbrenn-Apparate gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften von Seite der Branntwein-Erzeuger und Verschleißer;**

e) **der Gebrauch von Kupfergeschirren bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Fleckfieder und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und dem Verkaufe der bei ähnlichen Geschäften vorkommenden Nahrungsartikel befassen.**

1. Das Gesetz gibt zunächst eine allgemeine Vorschrift, durch welche in Bezug auf genußbare **Waaren** (also zum Verkauf bestimmte Gegenstände) jede Art von Erzeugung oder Mischung, welche der menschlichen Gesundheit gefährlich werden kann, als Uebertretung erklärt wird. Diese Vorschrift ist auf alle Genußmittel anwendbar, soweit dieselben nicht zu den im §. 403 angeführten Getränken gehören, und auch auf diese, wenn die Bedingungen zur Anwendung des letzteren Paragraphes (wie bei den Urproducenten des Weines) nicht vorhanden sind. Auf Arzneien findet §. 403 keine Anwendung, weil hinsichtlich derselben in dieser Beziehung eigene Strafgesetze bestehen (§§. 349—352).

2. An die allgemeine Vorschrift des §. 407 schließt sich dann im §. 408 eine Aufzählung von Fällen, welche „insbesondere" zu dieser Uebertretung gehören, oder, wie die Ueberschrift des §. 408 erklärt, „einiger besonderer Fälle dieser Uebertretung". Aus diesen Worten ergibt sich, daß die Aufzählung keine ausschließende, sondern eine nur beispielsweise sei, und daß auch solche Fälle der gesundheitsschädlichen Zubereitung oder Aufbewahrung von genußbaren Waaren, welche im §. 408 nicht vorkommen, nach §. 407 als strafbar erscheinen. Es bestehen auch überaus zahlreiche und mannigfaltige Vorschriften, welche bestimmte Zubereitungsarten von Nahrungsmitteln als der Gesundheit schädlich erklären und deßhalb verbieten.

Dahin gehört insbesondere der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. September 1848 (J. G. S. Nr. 1183), wodurch mit Beziehung auf die Strafsanctionen des zweiten Theiles des Strafgesetzes verschiedene sanitätspolizeiliche Vorsichtsmaßregeln für Zucker- und Mandoletti-Bäcker, Kuchen-Bäcker, Kaffeesieder und alle mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Eßwaaren sich befassenden Gewerbsleute angeordnet wurden. Die Bestimmungen dieses Erlasses waren bis 1. Jänner 1849 in Vollzug zu setzen, und beziehen sich vorzüglich auf die von den Zucker- und Mandoletti-Bäckern und ähnlichen Geschäftsleuten bei ihren Erzeugnissen verwendeten Geschirre und Farben, so wie auf die in Essig eingelegten Früchte.

3. Uebrigens kommen im §. 408 mehrere Fälle vor, welche unter die im §. 407 enthaltene allgemeine Begriffsbestimmung der Uebertretung nicht passen, und bezüglich welcher daher der Umfang dieser Uebertretung durch jene Aufzählung erweitert wird. Dahin gehören die unter lit. b und c angeführten Fälle, dann von den unter lit. a vorkommenden, das Ueberstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Mineralfarben, die giftige Metallpräparate enthalten, sowie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineralfarben beigemischt sind.

Digitized by Google

4. Die im §. 408 unter lit. c und d bezogenen besonderen Vorschriften sind das Hofkanzleidecret vom 8. Juni 1836, Z. 11056, wodurch alle Erzeuger von Eß-, Trink- und Kochgeschirren aus Packfong verpflichtet wurden, ihre Erzeugnisse mit einem ihren Namen und Wohnort bezeichnenden Stämpel zu versehen, um für den Fall, als durch eine Verfälschung dieses zusammengesetzten Metalles, oder durch eine gesundheitsschädliche Mischung der Bestandtheile desselben aus dem Gebrauche solcher Erzeugnisse irgend ein Nachtheil sich ergeben sollte, sogleich die entsprechende Untersuchung und Verfügung einleiten zu können; — dann das in Folge Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni ergangene Hofkanzleidecret vom 21. September 1835, Z. 24473, wodurch die Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillir-Apparate aufgehoben, und dafür die Untersuchung des Branntweines in Bezug auf die Reinheit von Kupfer- und jedem anderen Metallgehalt, so wie von jeder sonstigen Beimischung oder Fälschung angeordnet wurde. Das Decret enthält im ersten Absatze die Vorschrift über Reinerhaltung der Branntweinbrenn-Apparate, in den drei folgenden jene über die Reagentien und Verfahrungsarten zur Prüfung und zur Befreiung des Branntweines vom Kupfer- und anderem Metallgehalte; welche Untersuchung auf Kupfergehalt sowohl dem Erzeuger noch vor dem Verkaufe, als auch den Verschleißern schon fertigen Branntweines, bevor sie ihn verkaufen, zur Pflicht gemacht ist.

Zehntes Hauptstück.

Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen.

Die in diesem Hauptstücke vorkommenden Strafbestimmungen sind theils allgemeine, theils besondere. Die ersteren, nämlich jene über Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt, sind in den §§. 431—433 enthalten; unter den durch letztere (in den §§. 409—430) normirten Uebertretungen lassen sich unterscheiden:

A. Uebertretungen, bei welchen die körperliche Sicherheit durch gewaltthätige Handlungen verletzt wird, und zwar:
   a) Selbstverletzung (§§. 409 und 410);
   b) Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen (§§. 411 und 412);
   c) Mißhandlungen bei Ausübung der häuslichen Zuchtgewalt (§§. 413—421).

B. Uebertretungen, bei welchen die körperliche Sicherheit zwar zunächst durch andere Gegenstände gefährdet wird, wobei aber in Ansehung dieser Gefährdung Jemanden ein Verschulden zur Last fällt, und zwar:

Digitized by Google

a) Verstellung der Straßen zur Nachtzeit (§§. 422—425);
b) Unvorsichtiges Aufstellen oder Herabwerfen von Gegenständen, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können (§. 426);
c) Gefährdungen der körperlichen Sicherheit durch Fuhrwerke oder Reitpferde (§§. 427—430).

§. 409.

Selbstverstümmlung.
Strafe.

Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militärstande zu entziehen, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände als Uebertretung mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 410.

Ueberdieß soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Militärdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.

1. Das frühere Strafgesetz (§. 161 des II. Theiles) erklärte die Selbstverletzung überhaupt als eine schwere Polizeiübertretung. Nachdem aber der Selbstmord aus der Reihe der bürgerlich strafbaren Handlungen ausgeschieden worden war (zunächst durch Art. XVI des Patentes vom 17. Jänner 1850), so mußte consequent auch die Strafe der Selbstverletzung auf jene Fälle beschränkt werden, wo durch dieselbe ein fremdes Recht verletzt wird, nämlich das Recht des Staates, von seinen dazu geeigneten Angehörigen die Leistung von Kriegsdiensten zu verlangen.

2. Verstümmlung, d. h. Trennung eines Gliedes vom Körper, ist eigentlich schon unter dem allgemeinen Ausdrucke Verletzung begriffen, sie mag aber wohl deßhalb insbesondere erwähnt worden sein, weil zu dem angedeuteten Zwecke gerade diese Art von Verletzung am häufigsten unternommen wird. Ob sich übrigens die Verletzung im Sinne des §. 152 als eine schwere darstelle, ist unentscheidend; nur scheint es, daß sie doch so bedeutend sein müsse, daß zwischen derselben und der Absicht, sich dem Militärstande zu entziehen, ein Zusammenhang stattfinden kann. Fingirte Gebrechen der Militärpflichtigen, die mit keiner eigentlichen Verletzung verbunden sind, gehören nicht hieher.

3. Die Anordnung, daß der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Militärdienste abgegeben werden soll, zu welchem er noch tauglich befunden wird (§. 410), enthält keine eigentliche Strafe, sondern ist nur eine natürliche Folge des unzweifelhaften Grundsatzes, daß man sich durch unerlaubte Handlungen einer wirklich obliegenden gesetzlichen Verpflichtung nicht entziehen könne. Es scheint daher auch nicht, daß in dem richterlichen Urtheile die Abgabe zum Militärdienste auszusprechen sei, welcher Ausspruch ohnehin nur bedingt lauten könnte. Dem Richter wird vielmehr bloß obliegen, sich mit der das Geschäft der Recrutirung besorgenden Behörde in das Einvernehmen zu setzen, damit nach vollstreckter Strafe der Anordnung des §. 410 entsprochen werde. — Die anderweitigen gesetzlichen Folgen der Selbstverstümmlung in Bezug auf die Dauer der Dienstpflicht u. s. f. sind durch das Strafgesetz nicht aufgehoben, weil sich die dießfälligen Gesetze nicht auf Gegenstände des

Digitized by Google

Strafgesetzes beziehen (Art. I. des K. M. P.), es sind vielmehr diese nachtheiligen Folgen durch §. 268 aufrecht erhalten worden.

4. Wenn ein Anderer, obgleich mit Zustimmung oder über Aufforderung des Militärpflichtigen die körperliche Verletzung desselben ausgeführt hat, so ist für Jenen nach der Vorschrift des §. 4 die Zurechnung der objectiv vorliegenden strafbaren Handlung nicht ausgeschlossen; es fällt ihm daher, je nachdem sich die Verletzung als schwere körperliche Beschädigung darstellt oder nicht, entweder nach §. 152 ein Verbrechen, oder aber die Uebertretung des §. 411 zur Last. — Wenn er hingegen die Verletzung nicht selbst vorgenommen, wohl aber den Selbstverletzer dazu aufgefordert oder verleitet hat, oder ihm dabei behilflich gewesen ist, so ist er der von diesem begangenen Uebertretung der Selbstverletzung mitschuldig.

§. 411*).

Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen.

Vorsätzliche und die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen läßt (§§. 152 und 153), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Uebertretungen zu ahnden.

1. Damit eine körperliche Verletzung überhaupt unter die Bestimmung des §. 411 falle, muß sich α) in derselben nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen lassen; sie darf sich nämlich nicht, sei es nun wegen der Beschaffenheit der zugefügten Beschädigung (§. 152), oder wegen der Person, welche beschädiget wurde (§. 153), als das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung darstellen. Die Beschädigung muß ferner β) sichtbare Merkmale und außerdem noch γ) Folgen nach sich gezogen haben, welche Folgen darin bestehen können, daß der Beschädigte an seinem Erwerbe gehindert wurde, oder an seiner Gesundheit, oder in anderer Weise Nachtheil gelitten hat. Solche Folgen wären also namentlich eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit, jedoch von kürzerer als zwanzigtägiger Dauer (§. 152). Daraus ergibt sich, daß die bloße Sichtbarkeit der Verletzung, wenn letztere nicht auch anderweitige Folgen der eben angedeuteten Art nach sich zog, den Thatbestand der Uebertretung nach §. 411 nicht zu begründen vermöge.

2. Ist nun die zugefügte körperliche Beschädigung so beschaffen, so wird sie als Uebertretung zugerechnet: a) wenn sie eine vorsätzliche war. Dazu ist aber keineswegs die Absicht nothwendig, eine solche Beschädigung hervorzubringen, welche sichtbare Merkmale und Folgen nach sich zieht, es genügt vielmehr die Absicht zu beschädigen, also eine feindselige Absicht überhaupt. Dieß beweisen die gesetzlichen Worte: „Vorsätzliche körperliche Beschädigungen sind dann, **wenn** sie sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Uebertretungen zu ahnden". Hiernach erscheint der eingetretene Erfolg nur als Bedingung, damit die vorsätzliche Beschädigung als Uebertretung bestraft werden könne; es ist aber keineswegs gefordert, daß dieser Erfolg, sondern nur, daß eine Beschädigung überhaupt beabsichtiget worden sei. — Auch wäre die

*) Literatur: K. P.: Die Bestrafung der bei Raufhändeln — — zugefügten körperlichen Verletzungen (G. Z. 1853, Nr. 128).

Digitized by Google

Behauptung offenbar gegen den Geist des Gesetzes, daß zur Zurechnung der Uebertretung der körperlichen Beschädigung eine mehrere Intensität des bösen Vorsatzes nothwendig sei, als dort, wo es sich darum handelt, das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung, oder sogar des Todtschlages zuzurechnen.

Mitschuld an dieser Uebertretung ist ebenso möglich, wie bei den Verbrechen des Todtschlages, oder der schweren körperlichen Beschädigung (s. die Bemerkungen bei §. 140 unter 3. und bei §. 152 unter 5.). Und zwar wird eine solche Mitschuld Demjenigen zur Last fallen, welcher in feindseliger Absicht gegen den Beschädigten eben bei jener Handlung mitwirkte, aus welcher die die Merkmale des §. 411 an sich tragende körperliche Beschädigung hervorgegangen ist.

3. Die Uebertretung ist ferner b) vorhanden, wenn die Beschädigung bei einem Raufhandel vorkam. In diesem Falle wird vom Gesetze das Merkmal der Vorsätzlichkeit nicht gefordert (E. vom 14. Juli 1853). — Man versteht aber unter Raufhandel einen solchen Streit, bei welchem mehrere Personen mit einander handgemein werden; er ist daher nicht vorhanden, wenn kein wechselseitiger Angriff, sondern von einer Seite bloß eine Abwehr des geschehenen Angriffes erfolgte (E. vom 17. Jänner 1852). Uebrigens setzen weder das Gesetz, noch der Sprachgebrauch zu einem Raufhandel einen vorangegangenen Wortstreit voraus (E. v. 15. September 1851).

4. Das Gesetz erklärt nicht den Raufhandel, oder die Theilnahme an demselben als Uebertretung, sondern die beim Raufhandel vorkommende körperliche Beschädigung. Man kann daher nicht die Theilnehmer am Raufhandel, und eben so wenig Jene, welche an den Beschädigten Hand angelegt haben, an sich als der Uebertretung schuldig erklären, sondern nur Jene, welche die körperliche Beschädigung selbst zufügten, oder denen nach den §§. 5 und 239 Mitschuld an dieser That zur Last fällt, welche nämlich bei der die Beschädigung herbeiführenden Handlung selbst mitwirkten.

Wenn sich daher nicht ermitteln läßt, welcher von den beim Raufhandel Betheiligten die körperliche Beschädigung zugefügt hat, so kann Keiner der Uebertretung des §. 411 schuldig erklärt werden, da eine solche ausnahmsweise Bestimmung, wie sie die §§. 143 und 157 enthalten, für diesen Fall nicht erlassen wurde, ihrer analogen Anwendung auf den §. 411 aber die bestimmte Anordnung des IV. Art. des K. M. P. entgegensteht.

Ganz anders müßte aber die Entscheidung dann ausfallen, wenn der im §. 411 vorausgesetzte Erfolg, daß sichtbare Merkmale und Folgen zurückblieben, nur durch die von Mehreren ausgegangenen Beschädigungen zusammen bewirkt worden ist. Denn hier kann allerdings behauptet werden, daß Jedem von diesen Mehreren „Beschädigungen zur Last fallen, welche sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben", und mehr als dieß wird zur Verurtheilung nach §. 411 vom Gesetze nicht gefordert.

§. 412.

Strafe.

Die Strafe der Uebertretung ist nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, nach der öfteren Wiederholung, zumal bei Raufern von Gewohnheit,

Digitized by Google

nach der Größe der Verletzung und nach der Eigenschaft der verletzten Person, Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten.

Als ein Raufer von Gewohnheit ist jener anzusehen, welcher sich durch oftmalige Betheiligung an Raufhändeln einen solchen Hang hiezu zugezogen hat, daß er auch ohne besondere Veranlassung jede Gelegenheit zu Raufereien benützt, oder solche sogar hervorruft. (S. die Bemerkungen bei §. 176 Z. I. und bei §. 203 über die Begriffe von Gewohnheitsdiebstahl, und von zur Gewohnheit gewordenen Betrügereien.) Daß wiederholte Bestrafungen vorausgegangen seien, ist nicht schlechterdings nothwendig, und zwar um so weniger, weil dieses Erforderniß im §. 164 des II. Theiles des Str. G. B. vom Jahre 1803 ausdrücklich enthalten war, in das neue Strafgesetz aber nicht aufgenommen worden ist.

§. 413.

Mißhandlungen bei häuslicher Zucht.

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.

Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem anderen, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als Uebertretungen zu bestrafen.

1. Die Uebertretung besteht darin, daß das Recht der häuslichen Zucht zu einer Mißhandlung mißbraucht wurde, wodurch der Gezüchtigte an seinem Körper Schaden litt. Es wird also vorausgesetzt, daß die Mißhandlung sichtbare Merkmale und für den Körper schädliche Folgen nach sich zog; ein noch weiter gehender Nachtheil wird nicht gefordert. So wurde angenommen, daß die Behandlung einer Magd, wodurch sie am linken Arme sowohl, als am Hinterkopfe mehrere blaue Flecken erhielt, allerdings als eine die Gränzen der häuslichen Zucht überschreitende Mißhandlung erscheine, da die Mißhandelte diesen sichtbaren Spuren zufolge am Körper, und sogar am Kopfe, als einen der wichtigsten Theile des menschlichen Körpers, Schaden litt; — diese Mißhandlung bilde daher, wenn sie auch keine weitere Störung in den körperlichen oder geistigen Functionen der Magd zur Folge hatte, unstreitig die Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach den §§. 413 und 421 (E. vom 24. Mai 1854).

2. Hatte aber die Mißhandlung eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152), oder sogar den Tod des Mißhandelten zur Folge, dann dürfte, wenn eine feindselige Absicht des Thäters nachgewiesen werden kann, das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung oder des Todtschlages zuzurechnen sein. Wenn sich aber die gedachte Absicht nicht nachweisen läßt, der Thäter jedoch einzusehen vermochte, daß seine Handlung eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit des Mißhandelten herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, so scheint doch die Bestrafung nach §. 335 eintreten zu müssen. (Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch eine E. vom 29. November 1854 bestätiget. Dieselbe betraf einen Fall, wo der Vorsteher einer Erziehungsanstalt und seine Gattin einen ihnen zur Erziehung anvertrauten Knaben dergestalt mißhandelt hatten, daß daraus dessen Tod erfolgte. Sie wurden des im §. 335 bezeichneten Vergehens schuldig

Digitized by Google

erklärt, und der Cassationshof verwarf die dagegen ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde).

Man pflegt zwar dagegen einzuwenden, daß das Gesetz nicht nur rücksichtlich der Wichtigkeit der zugefügten körperlichen Beschädigung keinen Unterschied macht, sondern in den §§. 415, 418 und 421 sogar ausdrücklich Vorschriften für die Fälle enthält, wenn die Mißhandlung „schwer", oder „sehr schwer" ist. — Allein das Wort „Mißhandlung" bezieht sich, wie jeder von den §§. 413—421 beweist, nur auf die Handlungsweise des Thäters, nicht (wie es bei den Ausdrücken „körperliche Beschädigung" oder „schwere körperliche Beschädigung" der Fall ist) auf den durch die Handlungsweise herbeigeführten Erfolg. Es kann daher die Mißhandlung wegen der dabei geäußerten Härte und Bösartigkeit des Thäters, wegen des von ihm an den Tag gelegten Strebens dem Mißhandelten besonders heftige Schmerzen zu verursachen, eine schwere oder sehr schwere zu nennen sein, wenn sie gleich für den Beschädigten keine schwere, sondern vielleicht nur eine sehr unbedeutende körperliche Beschädigung nach sich zog. Auch wäre die Annahme ganz willkürlich und gegen die Natur der Sache, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Verbrechen des Todtschlages und der schweren körperlichen Beschädigung (§§. 140 und 152) durch jene der §§. 413—421 eine Einschränkung erleiden, und mehrere von diesen letzteren Vorschriften (§§. 414 und 415) sind dann, wenn der Tod des Mißhandelten erfolgte, schon an sich gar nicht anwendbar.

3. Die Personen, welche sich der Uebertretung schuldig machen können, sind im Gesetze speciell aufgezählt. Es ist aber keineswegs nothwendig, daß ihnen die Gesetze wirklich ein besonderes Recht zur körperlichen Züchtigung einräumen, indem unter den angeführten Personen mehrere vorkommen, denen ein solches Recht ganz und gar nicht zusteht. Dieß ist namentlich bei Ehegatten (§. 419) der Fall.

---

§. 414.

Mißhandlungen von Eltern an ihren Kindern.

Strafe.

Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden.

§. 415.

Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer oder die Gemüthsart der Eltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die oben angedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

§. 416.

Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit

Digitized by Google

verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

1. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (§. 145) gibt den Eltern das Recht, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen; — wenn die Züchtigung weiter ging und das Kind am Körper Schaden gelitten hat, so wird sie zur Mißhandlung, und ist als Uebertretung zu bestrafen. Da aber das Züchtigungsrecht mit der Erziehung zusammenhängt und nur um dieser willen zusteht, so werden Verletzungen, welche nach beendigter Erziehung zugefügt wurden, nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen sein.

2. Subjecte der Uebertretung sind die Eltern, und zwar auch die unehelichen, weil sich die Rechte der Eltern über das uneheliche Kind so weit erstrecken, als es der Zweck der Erziehung fordert (a. b. G. B. §. 166). Dasselbe gilt von Wahleltern, weil zwischen denselben und dem Wahlkinde, in soweit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Eltern und Kindern stattfinden, und der Wahlvater die väterliche Gewalt übernimmt (a. b. G. B. §. 183). Pflegeeltern hingegen haben keine elterliche Gewalt (a. b. G. B. §. 186), Mißhandlungen also, welche von ihnen an ihren Pflegekindern verübt werden, sind vielmehr nach §. 420 zu beurtheilen. Aehnliches muß auch bei Mißhandlungen behauptet werden, welche sich Stiefeltern an ihren Stiefkindern, d. i. an den Kindern ihres Ehegatten erlauben.

3. Für den ersten Fall ist regelmäßig nur eine Ermahnung, so wie für den zweiten ein Verweis angedroht. Da jedoch beide als Strafen anzusehen sind, so können sie nur in Folge vorausgegangenen Strafverfahrens, und zwar durch richterliches Urtheil verhängt werden (Str. P. O. §. 1). Daß sie aber wirklich Strafen seien, ergibt sich nicht bloß aus der Randrubrik des §. 414, sondern auch schon daraus, weil im §. 413 ganz allgemein erklärt wird, daß Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern als Uebertretungen **zu bestrafen** sind, und doch für diese Mißhandlungen, so weit sie nicht unter die Vorschrift des §. 415 fallen, außer Ermahnungen und Verweisen keine anderweitigen Strafen angedroht werden.

4. Unter der elterlichen Gewalt, deren Verlust nach §. 414 in Aussicht gestellt, und in den Fällen des §. 415 ausgesprochen werden soll, sind sowohl die väterliche Gewalt des ehelichen und des Adoptivvaters (a. b. G. B. §§. 147 und 183), als auch jene Rechte begriffen, welche der Mutter, so wie (a. b. G. B. §§. 166 und 169) dem unehelichen Vater in Beziehung auf die Erziehung des Kindes zustehen, und welche (ebenda §. 1495) gleichfalls mit dem Namen: elterliche Gewalt bezeichnet werden.

5. Der Ausdruck: „dritter Rückfall" im §. 415 ist nur uneigentlich zu nehmen. Denn aus dem Zusammenhange geht hervor, daß nur eine zweimalige Bestrafung (durch Ermahnung und Verweis) als vorhergegangen vorausgesetzt werde, es sollte daher richtiger von zweitem Rückfalle gesprochen werden.

6. Ueber die Bedeutung der Worte: „eine sehr schwere Mißhandlung" s. die Bemerkungen bei §. 413 unter 2. — Es ist übrigens für sich klar, daß der Verlust der elterlichen Gewalt nicht bloß bei einem ersten,

Digitized by Google

sondern auch bei einem zweiten Mißhandlungsfalle (dem also nach §. 414 bereits eine Ermahnung voranging) sofort ausgesprochen werden könne, falls bei demselben die im §. 415 angeführten Bedingungen vorhanden sind.

§. 417.

Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder
Strafe.

Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis, bei unentgeltlicher Vormundschaft Arrest von einer Woche bis zu einem Monate.

1. Die verschiedene Behandlung des Vormundes, je nachdem die Vormundschaft unentgeltlich, oder mit einem Nutzen verbunden war, findet darin ihre Erklärung, daß die Entsetzung von einer mit keinem Vortheile verbundenen Vormundschaft kein Uebel ist, daher die Mißhandlung gerade als das Mittel erscheinen könnte, sich der dießfälligen nur mit Lasten verbundenen Verpflichtung zu entschlagen.

2. Wenn sich die Mutter an ihren Kindern, für welche sie als Vormünderin bestellt wurde, Mißhandlungen der im §. 413 bezeichneten Art erlaubt, so ist sie nicht nach §. 417, sondern nach den §§. 414—416 zu behandeln, weil solche Mißhandlung vielmehr zu den von Eltern an ihren Kindern verübten gehört. — Mißhandlungen eines Curators an seinem Curanden verübt, müßten aber in jeder Beziehung nach den allgemeinen Grundsätzen beurtheilt werden, da davon im §. 413 und den folgenden Paragraphen keine Erwähnung gemacht wird.

§. 418.

Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem anderen Mündel nochmals zu Schuld kommen, oder treten auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 415 ein, so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche im §. 416 in solchen Fällen für die Eltern festgesetzt worden.

1. Die Erklärung der Unfähigkeit zu Vormundschaften wird bei dem ersten Falle einer Mißhandlung nur dann zu verhängen sein, wenn die Mißhandlung an sich sehr schwer, oder die aus derselben hervorleuchtende Gemüthsbeschaffenheit des Vormundes von der Art ist, daß sie auch für andere Mündel eine Gefahr besorgen läßt. Denn die Entsetzung von der bisher bekleideten Vormundschaft muß ohnehin nach §. 417 jedenfalls ausgesprochen werden.

2. Die Erklärung der Unfähigkeit zu Vormundschaften scheint nicht nothwendig auch jene zur Uebernahme einer Curatel in sich zu schließen, da dem Curator keine Zuchtgewalt zukommt, und daher von ihm kein Mißbrauch einer solchen zu besorgen ist (s. jedoch §. 281 des a. b. G. B.).

§. 419.

Gegenseitige Mißhandlung der Eheleute
Strafe.

Wenn ein Gatte den anderen auf die in dem §. 413 erwähnte Art mißhandelt, sind beide Theile vorzufordern, und nachdem die Mißhandlung untersucht

Digitized by Google

worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörig Rücksicht zu nehmen haben wird.

1. Die gegenseitigen Mißhandlungen der Ehegatten sind nur uneigentlich unter die Mißhandlungen bei Ausübung der häuslichen Zucht eingereiht, und wohl bloß deßhalb hier aufgenommen worden, weil sie eine, freilich nur äußerliche Aehnlichkeit mit den anderen in den §§. 413—421 vorkommenden, im Inneren der Familien vorfallenden Uebertretungen haben. Denn aus den Rechten, welche das a. b. G. B. in den §§. 91 und 92 dem Manne als dem Haupte der Familie einräumt, kann keine Zuchtgewalt desselben über seine Gattin abgeleitet werden. Noch weniger fließt sie aber aus der Bestimmung des §. 419 des Strafgesetzes, weil dieselbe die Ehegatten einander ganz gleichstellt, und man daher sonst auf die Folgerung käme, daß auch der Gattin gegen ihren Mann eine Zuchtgewalt zustehe.

2. Als Umstände, welche nebst der Strafe eines strengen Verweises noch jene des Arrestes nach sich ziehen, dürften einerseits nach der Analogie des §. 415 die Schwere der Mißhandlung, und die aus der Rohheit des Schuldigen hervorgehende künftige Gefährdung des beschädigten Theiles, andererseits aber die Folgen anzusehen sein, welche die Mißhandlung in Bezug auf die eheliche Gemeinschaft nach sich zog, namentlich wenn sie eine Scheidung von Tisch und Bett, oder bei Akatholiken die Trennung des Ehebandes veranlaßte.

3. Das Gesetz erklärt keineswegs, daß die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Verlangen des mißhandelten Gatten einzutreten habe, sie findet daher nach der allgemeinen Regel (Str. P. O. §. 2) von Amtswegen Statt. Dieß wird selbst durch den Schlußsatz des §. 419 bestätiget. Nach demselben hat nämlich der Richter auf das von dem mißhandelten Theile gestellte Ansuchen um Milderung oder gänzliche Nachsicht der Strafe nur „gehörig Rücksicht zu nehmen", da doch, wenn die strafgerichtliche Verfolgung nur auf dessen Verlangen stattfinden dürfte, der Widerruf dieses Verlangens die Wirkung haben müßte, daß es sofort von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verfolgung abzukommen hat (§. 530).

4. Wie weit der Richter bei der Rücksichtnahme auf das Ansuchen des Mißhandelten um Milderung oder Nachsicht der Strafe zu gehen habe, ist im Gesetze nicht deutlich ausgedrückt. So viel geht aber aus den Worten: „der Richter habe darauf allezeit gehörig Rücksicht zu nehmen" mit Gewißheit hervor, daß er daran nicht unbedingt gebunden, und eines solchen Ansuchens ungeachtet nach der Strenge des Gesetzes vorzugehen berechtiget sei. Dieß würde ganz besonders dann der Fall sein, wenn das Ansuchen nicht auf einem völlig freien Entschlusse des mißhandelten Theiles beruhte, letzterer vielmehr durch directe oder indirecte Drohungen des Thäters oder Dritter dazu genöthiget worden wäre.

Die Rücksichtnahme des Richters darf aber andererseits auch nicht so weit gehen, daß der Schuldige mit aller Strafe verschont bliebe. Denn die Uebertretung des §. 419 ist ja, wie eben nachgewiesen wurde, eine solche, deren

Digitized by Google

strafgerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet; es muß daher vorausgesetzt werden, daß das Strafverfahren bereits eingeleitet und die Schuld constatirt sei. Ist dieß aber der Fall, so wäre die Verschonung mit aller Strafe nur dann möglich, wenn das Verfahren ohne Urtheilsfällung durch Ablassungs-Beschluß erlediget werden dürfte. Dieß kann jedoch (Str. P. O. §. 289 lit. d) aus dem Grunde nicht geschehen, weil eben die Uebertretung keine solche ist, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich zu verfolgen ist, der mißhandelte Theil also nicht als Privat-Ankläger erscheint (Str. P. O. §. 37). Es muß daher ein Strafurtheil gefällt, und als nothwendige Folge davon auf eine Strafe erkannt werden (Str. P. O. §. 283). Daraus ergibt sich, daß der Richter die gesetzliche Strafe eines „strengen Verweises" jedenfalls verhängen müsse, dagegen scheint er in Willfahrung des Ansuchens des mißhandelten Theiles die Arreststrafe, auf welche sonst neben dem Verweise hätte erkannt werden müssen, mildern oder auch ganz nachsehen zu dürfen. Denn mit Arrest ist der Schuldige nicht unbedingt, sondern nur „nach Umständen" zu bestrafen, in der Thatsache aber, daß der mißhandelte Theil selbst um Milderung oder gänzliche Nachsicht bittet, kann allerdings der Beweis liegen, daß keine solchen „Umstände" vorliegen, welche neben einem Verweise auch noch die Verhängung der Arreststrafe nothwendig machen.

5. In der Anordnung, daß „beide Theile vorzufordern" sind, liegt eine Beschränkung der sonst im Verfahren bei Uebertretungen dem Beschuldigten zustehenden Befugniß, sich bei der Verhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; es wird ihm daher das persönliche Erscheinen bei der Verhandlung in der Vorladung zu derselben ausdrücklich aufzutragen sein (Str. P. O. §§. 419 und 424). — Aehnliches gilt auch im Falle des §. 414.

§. 420.

Der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen.
Strafe.

Erzieher oder Lehrer von beiderlei Geschlecht, die an ihren Zöglingen Mißhandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; im wiederholten Falle aber nebst der erstbestimmten Strafe fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

Ob die Lehrer oder Erzieher in einer Familie thätig, oder an einer öffentlichen oder Privat-, Lehr- oder Erziehungs-Anstalt wirksam waren, macht keinen Unterschied. Es werden daher auch Jene, welche ein öffentliches Lehramt bekleiden, oder an einer öffentlichen Erziehungsanstalt angestellt sind, im wiederholten Falle zum Lehramte oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären sein; die wirkliche Entsetzung von dem bisher bekleideten Amte oder Dienste aber kann nur durch deren vorgesetzte, die Disciplinar-Aufsicht über sie führende Behörde ausgesprochen werden, welcher zu diesem Behufe eine beglaubigte Abschrift des Strafurtheiles mitzutheilen ist (Str. P. O. §. 321).

§. 421.

Der Gesindehalter und Lehrherren an Dienstboten oder Lehrjungen

Die Mißhandlung eines Gesindehalters oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrjungen ist nach Umständen der mißhandelten Person und der Schwere der

Digitized by Google

Mißhandlung mit einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen, bei öfteren Rückfallen aber, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist die Strafe zu verschärfen.

1. Durch die Gesinde-Ordnungen (mit Ausnahme jener für Wien vom 1. Mai 1810, §. 88) ist den Dienstgebern das Recht, ihre Dienstboten körperlich zu züchtigen, nicht eingeräumt; Mißhandlungen der Dienstboten sind daher im Allgemeinen von der politischen oder Polizei-Behörde zu ahnden, dann aber, wenn der Gezüchtigte am Körper Schaden genommen hat (§. 413), als Uebertretungen zu strafen. — Da zwischen den Angehörigen des Dienstgebers und dessen Dienstboten kein Dienstverhältniß besteht, so sind die von Jenen an Letzteren verübten Mißhandlungen nicht unter §. 421 zu subsumiren, sondern nach den allgemeinen strafgesetzlichen Grundsätzen über körperliche Beschädigungen zu beurtheilen (E. vom 10. November 1851).

2. Das Hofdecret vom 19. August 1826 (J. G. S. Nr. 2215) in Betreff des Handels mit Sklaven und ihrer Mißhandlung hatte im §. 4 auch die Bestimmung enthalten, daß geringere von einem österreichischen Unterthan an Sklaven verübte Mißhandlungen nach dem (dem §. 421 entsprechenden) §. 173 des II. Theiles des Str. G. B. zu ahnden seien. — Diese Bestimmung ist aber mit gutem Grunde in das neue Strafgesetz nicht aufgenommen worden. Denn da das Verhältniß der Sklaverei nach §. 16 des a. b. G. B. und §. 95 des Strafgesetzes als ein durchaus gesetzwidriges, von dem Dienstbotenverhältnisse wesentlich verschieden ist, so muß die Mißhandlung eines Sklaven eben so wie die eines anderen zu dem Mißhandelnden in gar keiner besonderen Rechtsbeziehung stehenden Menschen beurtheilt werden.

§. 422.

Strafe gegen die Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer ꝛc.

Wenn an einem öffentlichen Platze, auf der Straße, oder vor einem Hause oder Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder andere Baumaterialien, Waaren, Fässer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Schuldtragende wegen dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfallen ist die Strafe zu verschärfen.

Der Grund der gesetzlichen Verfügung ist in den Worten ausgesprochen: „wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können"; es besteht also das Uebel, welches durch die gesetzliche Anordnung verhindert werden soll, in einer körperlichen Verletzung, welche Vorübergehende durch Anstoßen an was immer für einen auf ihrem freien Wege unvorsichtig aufgestellten Gegenstand oder durch Fallen über denselben erleiden könnten. Daraus folgt einerseits, daß nur die Möglichkeit dieser Gefahr, und nicht ein wirklich eingetretener Schade zum Thatbestande der Uebertretung nothwendig sei, andererseits aber auch, daß durch die Ausschließung selbst der Möglichkeit einer solchen Gefahr die Strafffälligkeit der dießfälligen Handlungsweise sich als behoben darstelle. Nach diesem Grundsatze wurde die Anwendung des §. 422 in einem Falle als unzulässig erklärt, wo die Aufstellung der Wägen, welche der Angeklagte

Digitized by Google

in Ausübung seines Gewerbes vor seiner Schmiede stehen ließ, in solcher Weise geschehen war, daß dadurch nach den Localverhältnissen Niemand beschädiget werden konnte (E. vom 20. September 1854).

§. 423.

Wann sie gegen den Gastwirth zu verhängen sei.

Wenn dieß bei Reisewägen oder bei Frachtwägen geschieht, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellt sind, so ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.

Die im §. 422 bestimmte Strafe soll den „Schuldtragenden" treffen. Dieser Begriff wird nun hier dahin erläutert, daß unter den Voraussetzungen des Paragraphes stets der betreffende Gastwirth als schuldtragend anzusehen sei. Allein das Gesetz sagt bloß, daß die Strafe stets gegen den Gastwirth, nicht aber, daß sie nur gegen ihn zu erkennen sei. Die Bestrafung anderer schuldtragender Personen, z. B. des Hausknechtes, welcher dem ihm vom Wirthe ertheilten Auftrage, die Wägen im Hause unterzubringen, nicht nachkam, ist also dadurch nicht ausgeschlossen (E. vom 10. Mai 1854).

§. 424.

Benehmen bei eintretender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Straße zu lassen. Strafe.

Wenn aber bei Führung eines Baues, bei großen Waarenversendungen zur Marktzeit oder wegen anderer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen über Nacht auf Straßen und Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Sicherheitsbehörde des Ortes angezeigt, und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, widrigens die Unterlassung des einen oder des anderen als Uebertretung mit der im §. 422 festgesetzten Strafe zu ahnden ist.

Das Gesetz schreibt zwei Vorsichtsmaßregeln vor, und erklärt die Nichtbeobachtung der einen, so wie der anderen schon an sich als Uebertretung. Wenn also beide nicht beobachtet wurden, so treffen zwei Uebertretungen zusammen, und es ist nach der Vorschrift des §. 267 die Strafe strenger zu bemessen. Uebrigens ist auch hier der im §. 423 aufgestellte Grundsatz anwendbar, und es wird daher der Gastwirth, vor dessen Hause die Frachtwägen aufgestellt, und nicht mit den vorgeschriebenen Warnungszeichen versehen worden waren, der Uebertretung schuldig sein, wenn er auch den Auftrag zur Besorgung dieses Geschäftes seinen Bediensteten ertheilt hatte. Denn die gesetzliche Verpflichtung, für die richtige Aufstellung der Warnungszeichen zu sorgen, ist ihm vorzugsweise, und eigentlich nur ihm auferlegt, er bleibt daher, wenn der von ihm damit Beauftragte dem Auftrage nicht nachkommt, gleich diesem strafbar (E. vom 10. Mai 1854).

§. 425.

Strafe, wenn Jemand zu Schaden gekommen wäre.

Wäre in den Fällen der drei vorausgehenden Paragraphe Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist die Strafe zu verschärfen, und sofern eine der im §. 335 vorausgesetzten Folgen eingetreten ist, die strafbare Handlung nach jenem Paragraphe zu beurtheilen.

Digitized by Google

Da zu den im §. 335 vorausgesetzten Folgen auch schon eine schwere körperliche Beschädigung gehört, so muß unter dem wirklichen Schaden, welcher nach §. 425 bloß die Verschärfung der in den vorausgehenden Paragraphen ausgesprochenen Strafen nach sich zieht, eine leichte körperliche Beschädigung verstanden werden.

§. 426.

Strafe gegen das Herabwerfen von den Fenstern ꝛc. oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten oder Gehängten.

Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, soll wegen dieser Uebertretung um fünf bis fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und der Arrest zu verschärfen. Ist eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt, oder sogar Jemand getödtet worden, so ist die Handlung nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden.

1. Nach dem bestimmten Wortlaute des Gesetzes ist nur Jener der Uebertretung schuldig, welcher die Sache selbst stellt, hängt oder wirft, und dann nach §. 239 in Verbindung mit §. 5 Jener, welchem, z. B. wegen eines dazu ertheilten Auftrages, Mitschuld daran zur Last fällt. Es würde daher nicht angehen, deßhalb, weil sich kein anderer Schuldiger ermitteln läßt, den Eigenthümer oder Inhaber der Wohnung zur Strafe zu ziehen, obschon er in civilrechtlicher Hinsicht allerdings für den verursachten Schaden zu haften hat (a. b. G. B. §. 1318).

2. Der Ausdruck: „oder sonst in seiner Wohnung" bezieht sich nicht auf das Innere der Wohnung, sondern auf die äußeren Theile eines Hauses, unter welchen Menschen vorüberzugehen pflegen. Dieß beweist die Aufzählung: „an Straßen, vor Fenstern, Erkern", und der natürliche Zusammenhang mit dem folgenden Falle, welcher ein Werfen voraussetzt, das für „die Vorübergehenden" gefährlich ist. — Auch der §. 1319 des a. b. G. B., welcher mit dem §. 426 des Str. G. B. zusammenhängt, und an die Stelle der actio de periculose posito vel suspenso des römischen Rechtes das Recht der Anzeige bei der politischen Behörde setzt, spricht von der Gefahr, „daß eine über „einem gangbaren Platze aufgehängte oder gestellte Sache fallen, und die „Vorübergehenden beschädigen könnte". Und eben so gab schon das römische Recht die erwähnte Pönalklage gegen Jenen, „qui ea parte, qua vulgo iter fieri solet, id positum aut suspensum habet, quod potest, si ceciderit, alicui nocere" (§. 1. J. IV. 5. et l. 5. §. 5. D. XLIV. 7.).

Der Fall also, wenn Jemand im Inneren der Wohnung oder in einem dem Zutritte Fremder nicht offenstehenden Raume etwas auf gefährliche Weise stellt, hängt, oder wirft, ist nicht unter §. 426 zu subsumiren; wohl aber wäre jener hieher zu beziehen, wenn gedachte Handlungen in dem Hofraume eines Hauses stattfanden, welcher von den Vorübergehenden als Durchgang benützt zu werden pflegt u. dgl.

§. 427.

Strafe gegen das schnelle und unbehutsame Fahren und Reiten. — Gegen den Eigenthümer des Wagens.

Wegen der Uebertretung des schnellen, unbehutsamen Fahrens und Reitens in Städten und anderen stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden soll der

Digitized by Google

Eigenthümer oder Benützer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

§. 428.

Gegen den Kutscher oder Knecht.

Wenn der Kutscher für sich allein, oder dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fahrt; ingleichen wenn ein Reit- oder Pferdeknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

1. Zahlreiche und oft republicirte Verordnungen haben in den Hauptstädten das schnelle Fahren untersagt, und gewöhnlich auch jene Schnelligkeit bestimmt, mit welcher die Fuhrwerke sich bewegen dürfen. Die oben stehenden Paragraphe enthalten nun ein allgemeines Verbot des schnellen, unbehutsamen Fahrens und Reitens in Städten und anderen stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden. Aus dem ganzen Zusammenhange geht aber hervor, daß das Gesetz das schnelle Fahren oder Reiten in solchen Gegenden schon an sich als ein unbehutsames ansehe, indem im weiteren Verlaufe nur mehr von schnellem Fahren oder Reiten überhaupt die Rede ist. Daraus ergibt sich, daß der Entschuldigung des Thäters, er sei, wenn gleich schnell, aber doch vorsichtig gefahren oder geritten, keine Folge gegeben werden könne.

2. Wenn durch das unbehutsame schnelle Fahren oder Reiten Jemand getödtet, oder körperlich schwer beschädiget worden ist, so ist der Schuldige dem §. 341 zufolge nach §. 335 zu bestrafen. Der Umstand des schnellen Fahrens oder Reitens aber ist im Falle des §. 428, wenn er also einem Kutscher oder Knecht zur Last fällt, bloß als erschwerend zu betrachten (§. 342); — wenn dagegen der Eigenthümer oder ein anderer Benützer des Wagens oder Pferdes sich straffällig gemacht hat, so findet nach §. 342 eine Concurrenz der in den §§. 335 und 427 bezeichneten strafbaren Handlungen Statt; es ist nämlich dem Grundsatze des §. 267 gemäß nebst der im §. 335 bestimmten Arreststrafe auch noch auf, die im §. 427 gedrohte Geldstrafe zu erkennen.

3. Wurde durch das schnelle Fahren oder Reiten Jemanden eine körperliche Beschädigung zugefügt, welche sich nicht als eine schwere im Sinne des §. 152 darstellt, so kann dieser Umstand nur bei Bemessung der Strafe innerhalb der in den §§. 427 und 428 bestimmten Strafsätze als erschwerend berücksichtiget werden. Daß es aber durchaus unzulässig wäre, in einem solchen Falle den §. 431 in Anwendung zu bringen, ergibt sich aus jenen Gründen, welche bei §. 382 aus Anlaß einer ganz ähnlichen Frage entwickelt wurden.

§. 429.

Gegen den Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten Knecht fahren läßt.

Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht zum Fahren bestellt, soll für diese Uebertretung um fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bestraft werden, und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlaßt wird.

Digitized by Google

1. Die Uebertretung besteht in dem Bestellen zum Fahren an und für sich; es ist daher zum Thatbestande nicht nothwendig, daß der Knecht bereits wirklich eine Fahrt gemacht habe. Eben so wenig wird dazu gefordert, daß er zum Fahren in der That untauglich, oder durch ihn ein Schade wirklich herbeigeführt worden sei.

2. Die Verantwortlichkeit, welche dem Lohnkutscher noch insbesondere wegen alles Schadens obliegt, der durch einen solchen Knecht veranlaßt wird, ist zunächst eine civilrechtliche und nach §. 1315 des a. b. G. B. zu beurtheilen. Nach diesem Gesetze haftet nämlich Derjenige, der zu einem Geschäfte eine untüchtige Person bestellt hat, für den Schaden, den ein Dritter hierdurch erlitten hat.

Wenn aber ein solcher Knecht durch Ueberfahren Jemanden getödtet oder körperlich schwer beschädiget hat, so wird der Lohnkutscher nebst der Uebertretung des §. 429 dann auch noch des Vergehens oder der Uebertretung nach §. 335 schuldig sein, wenn der Knecht von der Polizei zum Fahrgeschäfte untauglich befunden, oder wenn er ihr gar nicht vorgestellt worden war, der Lohnkutscher aber dessen Untauglichkeit kannte, oder doch hätte kennen sollen. Hatte er hingegen aus genügenden Gründen, z. B. aus eigener Wahrnehmung oder aus den beigebrachten Dienstzeugnissen die Ueberzeugung von der Tauglichkeit des Knechtes gewonnen, dann konnte er wohl die Vorstellung desselben bei der Polizei als bloße Formsache betrachten, und man kann daher nicht sagen, er habe einzusehen vermocht, daß die Nichtbeobachtung der betreffenden Vorschrift eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei (§. 335). In diesem Falle wird er mithin bloß der Uebertretung nach §. 429 schuldig erklärt werden können.

§. 430.

Gegen Kutscher oder Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freien stehen lassen.

Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung im Freien, ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, ist einer Uebertretung schuldig, und soll, wenn gleich kein Schade geschehen, das erste Mal mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schade erfolget, bis zu einmonatlichem verschärften Arreste bestraft werden.

1. Subjecte der Uebertretung sind nur Kutscher und Knechte. Der Eigenthümer des Fuhrwerkes oder Pferdes, sowie Jener, welchem dieselben entgeltlich oder unentgeltlich zur Benützung überlassen worden waren, sind daher, wenn sie sich eine ähnliche Unterlassung zu Schulden kommen lassen, für dieselbe nach §. 431 zu behandeln. Denn daß das Gesetz das Wort: „Kutscher" im engeren Sinne nehme und damit nur solche Personen bezeichne, welche in fremdem Dienste stehen, geht sehr deutlich aus den §§. 427 und 428 hervor, welche Kutscher und Knechte den Eigenthümern oder Benützern des Wagens oder Pferdes entgegensetzen.

2. Die Uebertretung besteht in dem aufsichtslosen Stehenlassen der Pferde im Freien, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können. Die Uebertretung fällt daher weg, wenn die Pferde in einem geschlossenen Raume, sowie auch dann, wenn sie zwar im Freien, aber in einer solchen

Digitized by Google

Gegend stehen gelassen wurden, wo von einer zu besorgenden Beschädigung keine Rede sein kann, z. B. auf dem Felde, in dessen Nähe sich weder eine besuchte Straße, noch bewohnte Gebäude befinden.

Dagegen ist die Entschuldigung unzulässig, daß man die Pferde mit dem Zaume oder Leitseile an einen festen Ort angehängt habe, indem dadurch der Mangel an Aufsicht nicht vollkommen ersetzt, und nur allenfalls die Gefahr des Ausreißens beseitiget wird, diese aber nicht die einzige ist, deren Möglichkeit die Uebertretung begründet, indem vielmehr zu derselben genügt, daß die Pferde durch Ausreißen, „oder sonst" Schaden anrichten können.

Ebenso wurde auch die Ansicht als unrichtig erklärt, daß es zur Uebertretung nicht genüge, wenn die an einen Wagen gespannten Pferde ohne Aufsicht gelassen werden, sondern auch die Gefahr, daß die Pferde durch das Entspringen Schaden zufügen können, bewiesen sein müsse; — es wurde vielmehr angenommen, die Gefahr, daß die ohne Aufsicht gelassenen Pferde ausreißen, oder sonst einen Schaden zufügen können, sei schon mit der vernachlässigten Aufsicht von selbst verbunden (E. vom 15. März 1855).

---

§. 431.

Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt.

Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Es soll daher jede der in den §§. 335 bis 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

§. 432.

Wenn jedoch eine bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von anderen im §. 85 lit. c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen, oder bei dem Staats-Telegraphen angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schade erfolgt ist.

§. 433.

Insbesondere sind mit diesen Strafen noch folgende Uebertretungen der bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen zu ahnden:

- **a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;**
- **b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;**
- **c) die Bestellung von Individuen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden;**
- **d) die Vornahme einer Fahrt oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Locomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.**

Digitized by Google

1. Die §§. 431—433 bilden eine Ergänzung der in den §§. 335—337 enthaltenen Bestimmungen. Letztere setzen nämlich voraus, daß aus der als Verschulden zuzurechnenden Handlung oder Unterlassung die schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgte; wenn dagegen die Handlung oder Unterlassung die im §. 335 bezeichneten Merkmale zwar an sich trägt, der gedachte Erfolg aber nicht eingetreten ist, so sind die Strafbestimmungen der §§. 431—433 in Anwendung zu bringen, welche also voraussetzen, daß entweder noch gar kein wirklicher Schade, oder doch nur eine leichte körperliche Beschädigung eingetreten sei. — Daß aber die Bestrafung nach dem §. 431 nur dann zulässig sei, wenn auf den gegebenen Fall keine andere speciellere Strafbestimmung anwendbar ist, ergibt sich aus der Natur einer generellen Vorschrift, und aus den bei §. 335 unter 2. entwickelten Bemerkungen.

2. Im §. 431 ist alternativ Geldstrafe oder Arrest angedroht. Die Beurtheilung der Frage, ob nach Beschaffenheit der Umstände und der Person die Anwendung der einen oder der anderen Strafe Platz zu greifen habe, ist daher ganz dem Richter überlassen, und es kann nicht behauptet werden, daß der Richter deßhalb, weil die Geldstrafe zuerst genannt wird, verpflichtet sei, vorzugsweise auf diese Strafe zu erkennen (E. vom 16. September 1852).

3. Die im §. 432 angedrohte strengere Behandlung tritt nicht (wie es bei der Vorschrift des §. 337 der Fall ist) schon überhaupt dann ein, wenn die als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§. 85 lit. c und 89 bezeichneten Gegenstände von wem immer begangen wurde, sondern nur unter der Voraussetzung, daß eine bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von anderen in dem §. 85 lit. c bezeichneten Werken oder Unternehmungen, oder bei dem Staats-Telegraphen angestellte Person **in ihrem Dienste** ein Verschulden dieser Art begeht.

4. Die Vorschriften, deren Uebertretung nach §. 433 an den bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen mit den im §. 432 bestimmten Strafen zu ahnden ist, sind in der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. 1852, Nr. 1) enthalten, und zwar a) in Betreff der Bewilligung zur Eröffnung der Bahn und der dießfalls vorläufig zu erfüllenden Bedingungen in den §§. 1 und 2; — b) über die Aufstellung und Erhaltung von Schutzmitteln und Warnungszeichen im §. 41; — c) rücksichtlich der Bestellung von Beamten und Dienern in den §§. 62, 81 und 84; — endlich d) über die gefahrlose Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel in den §§. 3, dann 21—24.

Digitized by Google

Eilftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes.

Bei den in diesem Hauptstücke behandelten Vergehen und Uebertretungen lassen sich nachstehende Hauptabtheilungen unterscheiden:

A. Uebertretungen der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften (§§. 434—459).
B. Diebstähle und Veruntreuungen, so wie die Theilnehmung an denselben, dann Betrügereien und boshafte Beschädigungen fremden Eigenthumes, in soferne die gesetzlichen Bedingungen nicht vorhanden sind, unter denen sich diese Handlungen als Verbrechen darstellen (§§. 460 — 466 und 468).
C. Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum (§. 467).
D. Handlungen, welche Entwendungen erleichtern, oder durch welche die Entdeckung des Entwendeten oder des Schuldigen erschwert wird (§§. 469 — 477).
E. Uebertretungen bestimmter gewerblicher Vorschriften (§§. 478—484).
F. Winkel-Versatzgeschäfte (§. 485).
G. Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern (§. 486).

§. 434.

Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bei Abwendung der Feuersgefahr.

Der große oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es nothwendig, die Verabsäumung irgend einer der zur Abwendung einer Feuersgefahr bestehenden Vorschriften als Uebertretung zu behandeln und zu bestrafen.

1. Die zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften sind theils besondere, durch welche nur einzelne feuergefährliche Handlungen untersagt werden, theils sind sie in eigene ausführliche Verordnungen, die Feuerlösch- und Bau-Ordnungen zusammengefaßt, welche auch in dem folgenden Paragraphe (435) insbesondere berufen werden. Diese letzteren gelten theils für ganze Kronländer, theils sind sie für einzelne Hauptstädte erlassen worden. Darunter sind besonders zwei am 7. September 1782 für Niederösterreich erlassene Patente, deren eines die Feuerlösch-Ordnung für die Landstädte und Märkte, das andere jene für das offene Land enthält, und zwar deßhalb von Wichtigkeit, weil sie die Grundlage der für mehrere andere Kronländer später erflossenen Feuerlösch-Ordnungen bildeten. Uebrigens rühren diese Bau- und Feuerlösch-Ordnungen aus sehr verschiedenen Zeiten her, und sind häufigen Aenderungen unterworfen, so daß ihre specielle Anführung an diesem Orte zwecklos wäre.

2. Das Gesetz erklärt nun, daß jede Verabsäumung irgend einer der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften als

Digitized by Google

Uebertretung zu behandeln und zu bestrafen sei, ohne jedoch für jeden Uebertretungsfall auch insbesondere eine Strafe anzudrohen. Vielmehr wurden in den §§. 435—458 nur die wichtigeren und am häufigsten vorkommenden Handlungen dieser Art hervorgehoben und mit speciellen Strafen bedroht; für die Bestrafung aller nicht einzelweise aufgezählten Fälle aber wurde im §. 459 eine allgemeine Strafbestimmung erlassen. Ja diese letztere Bestimmung geht noch über jene des §. 434 hinaus. Denn sie erklärt nicht bloß die Nichtbeobachtung der zur Hintanhaltung der Feuersgefahr erlassenen positiven Vorschriften, sondern überhaupt alle, wenn gleich durch kein positives Gesetz ausdrücklich untersagten Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als Uebertretungen, für welche die Strafe nach der Analogie mit den in den §§. 435—458 enthaltenen speciellen Strafdrohungen zu bemessen ist.

3. Hieraus ergibt sich nun, daß die Ansicht keineswegs richtig ist, es seien alle wie immer gearteten Uebertretungen der bestehenden Feuerlösch- und Bau-Ordnungen zufolge der allgemeinen Begriffsbestimmung des §. 434 als Uebertretungen entweder nach einem der folgenden Paragraphe oder nach §. 459 zu bestrafen. Man muß vielmehr den Grundsatz so aufstellen, daß, abgesehen von den in den §§. 435—458 insbesondere als strafbar erklärten, nur jene Handlungen wegen Feuersgefahr als Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes nach dem allgemeinen Strafgesetze behandelt und bestraft werden können, welche einer zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden positiven Vorschrift, möge dieselbe nun in der bestehenden Feuerlösch- oder Bau-Ordnung, oder in einer speciellen Verordnung enthalten sein, zuwiderlaufen, oder von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt. — Wenn hingegen eine Vorschrift übertreten wurde, die zwar in der betreffenden Feuerlösch- oder Bau-Ordnung enthalten, aber nicht zur Abwendung der Feuersgefahr, sondern aus anderen Gründen erlassen worden ist, so kann von Zurechnung einer Uebertretung nach den §§. 434 und 459 keine Rede sein. Solche Fälle wären z. B. wenn das zum Erscheinen am Orte der ausgebrochenen Feuersbrunst verpflichtete ärztliche Personale sich daselbst nicht eingefunden hat (§. 20 der Feuerlösch-Ordnung für Wien vom 31. December 1817), oder wenn gegen die Vorschrift der Bau-Ordnung (z. B. jener für Wien vom 13. December 1829, §. 19) schwere Körper als Verzierungen oder den Dachgesimsen aufgestellt wurden.

Ist aber wirklich eine der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften übertreten worden, so kommt es weiter nicht darauf an, ob sich von dieser Verabsäumung in dem bestimmten Falle eine Feuersgefahr leicht voraussehen ließ. Dieß wurde mit E. vom 7. März 1855 mit Bezug auf die Vorschrift der für Böhmen bestehenden Feuerlöschordnung vom Jahre 1785 ausgesprochen, welche das Aufbewahren der Futtervorräthe bei den Kaminen ausdrücklich verbietet, ohne zu unterscheiden, ob eine Feuersgefahr leicht vorauszusehen war, und ob zur Aufbewahrung jener Vorräthe andere Behältnisse vorhanden seien, oder nicht.

4. Da das Gesetz schon die bloße Nichtbeobachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften als Uebertretung erklärt, so wird ein wirklich eingetretener Schade zum Thatbestande der Letzteren keineswegs noth-

Digitized by Google

wendig vorausgesetzt, und wäre daher nur als Erschwerungsumstand anzusehen.

Böser Vorsatz aber ist, wenigstens so weit die Uebertretung in einer Handlung besteht, gänzlich ausgeschlossen, und es muß die betreffende Handlung bloß aus Fahrlässigkeit, Leichtsinn u. dgl. hervorgegangen sein. Hatte nämlich der Thäter die Absicht, durch seine Handlung eine Feuersbrunst herbeizuführen, so ist ihm das Verbrechen der Brandlegung zuzurechnen (§. 166). — Anders wäre es wohl bei jenen Uebertretungen, die bloß in Unterlassungen bestehen. Wenn Jemand z. B. gegen die Vorschrift des §. 458 eine entstandene Feuersbrunst anzuzeigen unterläßt, wenn gleich mit der bestimmten Absicht, damit sich dieselbe weiter verbreite, so kann doch nicht behauptet werden, er sei des Verbrechens der Brandlegung, und nicht mehr bloß der Uebertretung des §. 458 schuldig.

---

§. 435.

Strafe gegen Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen handeln.

Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in den besonders gegebenen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen wegen Feuersgefahr verboten wird, ist einer Uebertretung schuldig, und soll nebstdem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden belegt werden.

§. 436.

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

Wenn er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen; und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 437.

Gegen Polierer und Aufseher bei einem Baue.

Der Polierer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die zur Abwendung von Feuersgefahr bestehenden Vorschriften angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftwidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

1. Die Drohung des Strafgesetzes wendet sich zunächst gegen die Bau-Gewerbsleute, weil nach der mit den Feuerlösch-Ordnungen und Bau-Ordnungen übereinstimmenden Anordnung des §. 440 Niemand ohne ihre Beiziehung einen Bau führen soll. — Der beigezogene Meister ist nun nach den §§. 435 und 436 nur dann strafbar, wenn er etwas angelegt hat, was wegen Feuersgefahr verboten ist. Hat er bei seiner Bauführung gegen andere Vorschriften der Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen gefehlt, so trifft ihn diese Strafe nicht. Wenn daher die Feuerlösch-Ordnung für Wien vom 31. December 1817 im §. 2 erklärt: „Bau- und Zimmermeister haben sich bei Führung eines Baues, oder bei Veränderungen nach der ertheilten obrigkeitlichen Bewilligung und nach dem eingelegten Risse zu benehmen, widrigens dieselben mit einem Pönfalle von fünf und zwanzig Gulden belegt, und nach Beschaffenheit der Umstände

Digitized by Google

nach dem zweiten Theile des Strafgesetzbuches behandelt werden würden", — so ist dieß so zu verstehen, daß die Behandlung nach dem Strafgesetze dann eintrete, wenn die Abweichung von dem genehmigten Bauplane darin besteht, daß etwas wegen Feuersgefahr Verbotenes, also in der That Feuergefährliches angelegt worden ist (s. auch die Bemerkungen bei §. 440).

2. Dem Polierer oder Bauaufseher wird durch den §. 437 die Verbindlichkeit auferlegt, sich mit den an dem bestimmten Orte bestehenden Bau- und Löschordnungen bekannt zu machen, und seine Mitwirkung bei einem gegen dieselben verstoßenden Baue zu verweigern; — eine Anzeige davon zu machen ist er aber nicht verpflichtet.

---

§. 438.

Gegen diejenigen, welche sich mit der Verfertigung oder Setzung der Oefen beschäftigen.

Ein Töpfer (Hafner), Klempner (Blechschmid) oder Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertiget, begeht, wenn er gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr bestehende Vorschrift einen Ofen setzt oder eine Röhre zieht, eine Uebertretung, und ist mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen. Bei wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln; das dritte Mal wird der Uebertreter des Gewerbes verlustig.

§. 439.

Gegen Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen.

Der Geselle, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

Die Strafdrohung ist nicht, wie die Randrubrik des §. 438 sagt, gegen diejenigen gerichtet, welche sich mit der Verfertigung der Oefen beschäftigen, sie trifft vielmehr nur jenen Gewerbsmann, welcher gegen die feuerpolizeilichen Vorschriften einen Ofen setzt, oder eine Röhre zieht, oder solche durch seine Gehilfen setzen oder ziehen läßt. — Die bezüglich der Gesellen im §. 439 ausgesprochene Verpflichtung ist eben dieselbe, welche im §. 437 den Polierern oder Bau-Aufsehern auferlegt wird.

§. 440.

Gegen Jeden, welcher ohne Feuerbeschau oder ohne Baumeister eine Veränderung vornimmt.

Wenn Jemand ohne einen Baumeister Dachzimmer anlegt, oder sonst einen Bau führet, oder wenn er an Rauchfängen, Heizung, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden muß, so begeht er eine Uebertretung, und ist mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Hat er etwas wirklich Feuergefährliches angelegt, so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrei herzustellen verhalten werden.

Diese Uebertretung wird nicht gleich den in den vorausgegangenen Paragraphen enthaltenen von Gewerbsleuten als solchen, sondern von dem Eigenthümer, Administrator, Bestandnehmer u. s. f. eines Gebäudes, und zwar auf zweierlei Art begangen. Nämlich a) wenn bei einem neuen Baue kein Baumeister beigezogen, oder b) wenn an feuergefährlichen Bestandtheilen ohne Baumeister, und ohne vorausgegangene Feuerbeschau eine Veränderung

Digitized by Google

vorgenommen wird. Würde Jemand zwar ohne eingeholten Bauconsens, aber mit Zuziehung eines Baumeisters einen Bau führen, oder eine Veränderung in den erwähnten Bestandtheilen vornehmen lassen, so wäre er der Uebertretung nicht schuldig; der Baumeister aber wäre, wenn er wirklich etwas Feuergefährliches angelegt hat, nach §. 435 zu strafen, sonst nach den dießfalls in den Bauvorschriften enthaltenen Bestimmungen zu behandeln. (Diese Grundsätze waren schon vordem in dem Hofkanzleidecrete vom 10. Juni 1825, Z. 17214, ausgesprochen worden.)

Ebenso wären auch dann bloß die in den Bauvorschriften enthaltenen Strafbestimmungen, und zwar von den zu deren Ueberwachung berufenen Behörden in Anwendung zu bringen, wenn zwar ohne die nothwendige Bewilligung, aber nur in solchen Bestandtheilen Veränderungen vorgenommen wurden, bei denen von Feuersgefahr ohnehin keine Rede, und wo die Einholung des Bauconsenses auch nicht wegen der Besorgniß einer solchen vorgeschrieben ist; oder wenn zwar nach vorausgegangener Feuerbeschau die Bewilligung zur Vornahme der Veränderung ertheilt, dieselbe aber durch dazu nicht befugte Gewerbsleute veranlaßt wurde.

§. 441.

Strafe des Maurer- oder Zimmergesellen, welcher sich dazu gebrauchen läßt.

Der Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen, und dieser Arrest zu verschärfen, wenn er deßhalb bereits ein Mal bestraft worden.

Da das Gesetz nur von Gesellen spricht, welche sich zu einer „solchen" Veränderung gebrauchen lassen, im §. 440 aber bloß von Veränderungen an Rauchfängen, Heizungen, Herden, Oefen, also an feuergefährlichen Bestandtheilen die Rede ist, so erhellt, daß der Geselle, welcher zu Veränderungen verwendet wird, bei welchen sich eine Feuersgefahr gar nicht denken läßt (z. B. zum Ausbrechen einer Thüre, Vermauern eines Fensters), nur nach den Bau- und Gewerbsvorschriften überhaupt zu bestrafen sei.

§. 442.

Gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige feuergefährlicher Gegenstände unterlassen.

Ein Rauchfangkehrer (Schornsteinfeger), welcher an Oefen, Herd- oder Heizanlagen oder an Rauchfängen (Schornsteinen) etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, solches seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, so wie in dem Falle, wenn er bei neuerlicher Fegung wieder Feuergefahrliches findet, unmittelbar der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige ist in beiden Fällen eine Uebertretung, und wird mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft.

Die Vorschrift dieses Paragraphes bezieht sich nur auf Gesellen; wenn daher der Meister selbst das Fegen des Schornsteines besorgt, und dabei etwas Feuergefährliches entdeckt, so liegt ihm die im folgenden Paragraphe ausgesprochene Verbindlichkeit ob. — Uebrigens sind nur zwei Fälle ausdrücklich bezeichnet, in denen die Anzeige unmittelbar der Sicherheitsbehörde zu erstatten ist; ein dritter Fall wäre der, wenn dem Gesellen bekannt ist, daß der Meister

Digitized by Google

z. B. wegen Krankheit, Abwesenheit u. dgl. die im §. 443 angeordneten Vorkehrungen zu treffen nicht in der Lage sei.

§. 443.

Gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen unbeachtet lassen.

Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon sogleich die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Sicherheits-Behörde unterlassen hat, soll für diese Uebertretung um fünf bis fünfzig Gulden bestraft werden.

§. 444.

Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen unterlassen.

Eben dieser Uebertretung ist schuldig ein Rauchfangkehrermeister, der unterläßt, nach Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen oder nachsehen zu lassen.

Hier wird vorausgesetzt, daß unter den Rauchfangkehrermeistern eine ordentliche Bezirkseintheilung eingeführt ist. Besteht solche nicht, dann ist die Pflicht zur Aufsicht über die richtige Fegung auf die einzelnen Kundschaften zu beziehen.

§. 445.

Handel mit Schießpulver.
Strafe.

Kaufleute und Krämer, welche mit Schießpulver oder mit anderen von den im §. 336 lit. f) genannten feuergefährlichen Waaren handeln, und in ihren Kaufgewölben oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath halten, als durch die dafür gegebenen besonderen Vorschriften gestattet ist, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftmäßig verwahrt haben, sind einer Uebertretung schuldig, und sollen das erste Mal mit Verlust des übermäßigen oder unverwahrten Vorrathes und einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden; zum zweiten Male nebst diesem Verluste mit Verdopplung der Geldstrafe, bei der dritten Betretung mit Arrest bis zu einem Monate und Verlust des Befugnisses, mit derlei Gegenständen zu handeln, bestraft werden.

Die bezogenen besonderen Vorschriften sind bereits bei dem §. 336 lit. f angeführt worden. Wurde durch eine wirklich stattgefundene Explosion des zu großen oder nicht gehörig verwahrten Vorrathes Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget, so ergibt sich schon aus §. 336 lit. f, daß dann nicht bloß die Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthumes, sondern auch eine Uebertretung oder ein Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens zuzurechnen ist.

§. 446.

Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien,

Diejenigen Handels- und Gewerbsleute, welche von leicht feuerfangendem Materiale von was immer für einer Gattung Vorrath haben, und solchen auf Böden oder sonst unsicheren, nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Waaren und Menge des Vorrathes um fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 447.

von Heu, Stroh oder Brennholz haben.

Wer Vorräthe von Heu, Stroh oder Brennholz dort, wo für deren Aufbewahrung eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, an anderen Orten niederlegt, unterliegt für diese Uebertretung der im vorhergehenden Paragraphe festgesetzten Strafe.

1. Unter den, den „eigens gewidmeten" Behältnissen entgegengesetzten „anderen Orten" können nur feuergefährliche Orte verstanden werden. Dieß ergibt sich aus dem Zusammenhange mit dem vorhergehenden Paragraphe, welcher gleichfalls nur das Aufbewahren von leicht feuerfangendem Materiale an feuergefährlichen Orten als Uebertretung erklärt, und daraus, weil sonst gar keine Feuersgefahr, und keine Bedrohung der Sicherheit des Eigenthumes stattfinden würde, welche doch zum Wesen dieser Uebertretung gehört. —

2. Wenn in einem Gebäude keine eigens zur Aufbewahrung der im Paragraphe erwähnten Vorräthe bestimmten Behältnisse vorhanden sind, so ist die Aufbewahrung solcher Vorräthe an feuergefährlichen Orten zwar nicht nach diesem, wohl aber nach §. 459 eine Uebertretung, und die Strafe doch nach der Analogie mit der hier verhängten zu bemessen.

§. 448.

Dienstpersonen bei der Ofenheize.

Dienstpersonen, welche die Heizung über sich haben, und in der Heize Holz zum Dörren zur Hand legen, begehen eine Uebertretung, und sind dafür mit Arrest von einem bis zu drei Tagen, der bei wiederholten Fällen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

Das Gesetz spricht nur von Dienstpersonen, und die unmittelbare Anwendung der Strafsanction ist daher auf diese Classe beschränkt. Wenn aber die nämliche feuergefährliche Handlung von anderen Personen begangen wird, so erscheint sie immerhin nach §. 459 als Uebertretung, für welche die Strafe, der Weisung eben dieses Paragraphes gemäß, nach der Analogie mit §. 448 zu bemessen sein wird.

---

§. 449.

Betretung feuergefährlicher Orte mit offenem Lichte.
Strafe.

Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, oder wo Kohlen, Stroh, Heu oder andere leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, betreten wird, soll für diese Uebertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft und derselbe im Wiederholungsfalle verschärft werden.

§. 450.

Gegen dieselbe Uebertretung von Seite der Lehrjungen, Gesellen und anderer Dienstpersonen.

Ebenso sind Lehrjungen oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute, sowie überhaupt alle Dienstpersonen zu bestrafen, welche sich in ein Magazin oder in ein anderes Behältniß von brennbarem Materiale mit offenem Lichte begeben.

Digitized by Google

§. 451.

Gegen Dienstgeber oder Gewerbsinhaber, welche die nöthigen Laternen nicht anschaffen, oder selbst eine dieser Uebertretungen begehen.

Kommt bei der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschafft haben, so sind auch diese einer Uebertretung schuldig, und sollen mit fünf bis fünfzig Gulden bestraft; und wenn der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst eine der in den vorstehenden zwei Paragraphen bezeichneten Uebertretungen begehen würde, soll derselbe zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden.

Die Anordnung des §. 449 ist gegen Jedermann gerichtet, denn das Gesetz erklärt ausdrücklich, „wer immer" könne das Subject der Uebertretung sein; die im Eingange ausdrücklich bezeichneten Personen mögen bloß deßhalb insbesondere angeführt worden sein, weil sie am leichtesten in die Lage kommen können, sich der Uebertretung schuldig zu machen. Nur für die Dienstgeber, dann Handels- und Gewerbsleute ist, daferne sie sich selbst der Uebertretung schuldig machen, die Strafe in dem §. 451 bestimmt.

§. 452.

Gegen das Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten.

Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) oder überhaupt an Orten, wo sich leicht feuerfangende Sachen befinden, Tabak raucht, soll mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche bestraft, und diese Strafe nach Umständen auch verschärft werden.

§. 453.

Gegen die Vernachlässigung eines auf freiem Felde, oder in der Nähe von Scheuern, Schobern ꝛc. aufgemachten Feuers.

Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreideschobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist, Feuer aufmacht, in einem Walde angezündetes Feuer verwahrlost, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verlaßt, soll für diese Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche und bei größerer Gefahrlichkeit auch mit Verscharfung bestraft werden.

Darin, daß in einem Walde Feuer angezündet wird, liegt an sich noch keine Uebertretung, eine solche wird erst dann begangen, wenn in einem Walde angezündetes Feuer verwahrlost, oder verlassen wird, ohne es ganz ausgelöscht zu haben. — Damit im Einklange bestimmt auch das Forstgesetz vom 3. December 1852 (R. G. Bl. Nr. 250) im §. 44: „Bei Anmachung von Feuern und dem Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und am Rande derselben ist mit strenger Vorsicht vorzugehen."

---

§. 454.

Gegen das Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften ꝛc.

Wenn Jemand mit Fackeln reiset oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken und vor den Ortschaften oder Waldern bei Strafe von fünfzig bis zu fünfhundert Gulden für jeden Fall dieser Uebertretung ausgelöscht werden. Auf diese Vorschrift sind die mit der Post reisenden Fremden von den Postmeistern insbesondere aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

§. 455.

Pflicht der Postillone und Landkutscher hiebei.

Die Postillone, Land- oder Miethkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden jedes Mal, wenn sie an solche Orte kommen, nochmal anzudeuten, und nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist, widrigens sie sich einer Uebertretung schuldig machen, und mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen sind, der nach Umständen verschärft werden soll.

Die in beiden vorstehenden Paragraphen vorgeschriebene Warnung des Reisenden hat offenbar den Zweck, damit er sich nicht darauf berufen könne, es sei durch seine unverschuldete Unwissenheit die Zurechnung der Uebertretung ausgeschlossen. Da jedoch nach dem im §. 233 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze die Unkenntniß des Strafgesetzes nicht entschuldiget, so ist die Zurechnung der Uebertretung keineswegs nothwendig ausgeschlossen, wenn die vorgeschriebene Warnung durch die damit beauftragten Personen nicht geschah. Es wird vielmehr unterschieden werden müssen, ob sich der Reisende darauf beruft, es sei ihm die gesetzliche Vorschrift unbekannt gewesen, oder aber darauf, er habe nur nicht gewußt, daß er sich vor einer hölzernen Brücke, einer Ortschaft oder einem Walde befinde, und daß daher der im Gesetze vorgesehene Fall vorhanden gewesen sei. Der Irrthum in dieser letzteren Beziehung ist ein factischer, welcher nach §. 2 lit. c die Zurechnung allerdings ausschließen kann, und es ist daher in dieser Rücksicht von Wichtigkeit, ob die Postillone oder Kutscher der ihnen vom Gesetze auferlegten Verpflichtung, den Reisenden bei jedem einzelnen gefährlichen Orte auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschrift aufmerksam zu machen, nachgekommen sind.

2. Der Reisende erscheint demnach in folgenden Fällen als strafbar: a) Wenn er mit eigenen Wagen und Pferden fährt, und nicht für die Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsicht Sorge trägt; b) wenn er zwar mit einem Miethwagen fährt, und der Kutscher die vorgeschriebene Warnung nicht machte, der Reisende aber, obschon er wissen konnte, daß er sich im Falle der gesetzlichen Vorschrift befindet, das Auslöschen der Fackeln nicht selbst verfügt, c) wenn er den Kutscher, welcher seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkam, zum Weiterfahren mit brennenden Fackeln nöthigt. — Was der Postillon oder Kutscher in diesem letzteren Falle zu thun habe, bestimmt der folgende Paragraph.

§. 456.

Sollte ein Reisender den Postillon oder Kutscher mit Drohungen oder Gewalt zu fahren zwingen, so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beistand zu finden hofft, den Vorfall zu melden. Hier hat der Gemeindevorsteher von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bei unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Gerichte anzuzeigen.

Die Bestimmung im zweiten Satze dieses Paragraphes steht im Einklange mit der Vorschrift des §. 425 der Str. P. O., wonach Reisenden, die einer Uebertretung beschuldiget sind, die Fortsetzung der Reise gestattet werden kann, in soferne nicht zu besorgen ist, daß dadurch die Untersuchung verhindert oder die künftige Vollziehung des Erkenntnisses in Beziehung auf Strafe oder Entschädigung vereitelt werde.

Digitized by Google

Was die Höhe des sicherzustellenden Betrages betrifft, so scheint es, daß derselbe dem gesetzlichen Maximum der Strafe gleichzukommen habe, weil ja möglicherweise auch auf dieses erkannt werden kann, — und daß von der Forderung der Sicherstellung dieses ganzen Betrages nur das Gericht, nicht aber der Gemeindevorsteher abgehen könne, weil dem Letzteren kein Recht zukommt, mit Rechtswirkung zu bestimmen, welcher der in dem bestimmten Falle angemessene Strafbetrag sei.

§. 457.

Befugniß jeder Ortschaft, durch welche Jemand mit Fackeln reiset.

Ebenso ist jede Ortschaft berechtiget, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten, und sogleich der Behörde anzuzeigen.

Unter der Behörde ist hier nach dem Zusammenhange offenbar der Gemeindevorstand zu verstehen, dem dann die Verbindlichkeit obliegt, nach Vorschrift des §. 456 vorzugehen.

§. 458.

Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst.

Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit des Ortes und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden.

1. Im §. 458 sind zwei von einander wesentlich verschiedene Uebertretungen normirt. Der ersten kann sich Jedermann und zwar dadurch schuldig machen, daß er eine entstehende Feuersbrunst, wo sie immer entstehen mag, zu verheimlichen sucht. Aus der Begriffsbestimmung von „Verheimlichen", welche §. 214 gibt, geht hervor, daß dazu eine positive Handlung nothwendig sei, durch welche man das Bekanntwerden der Feuersbrunst zu hindern oder doch zu erschweren sucht. — Die zweite Uebertretung besteht in der unterlassenen Anzeige der Feuersbrunst, und dieser kann sich nur derjenige schuldig machen, bei dem sie entsteht. Andere Personen werden durch Unterlassung der Anzeige keiner nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandelnden Uebertretung schuldig. Daher bestimmt auch das Forstgesetz vom 3. December 1852 (R. G. Bl. Nr. 250) im §. 45, daß wer immer einen Waldbrand wahrnimmt, verpflichtet ist, dieß den Bewohnern der nächst befindlichen Behausung in der Richtung, wohin ihn sein Weg führt, bekannt zu geben, welche verbunden sind, bei dem nächsten Ortsvorstande und dem Waldbesitzer oder seinem Forstpersonale hierüber alsogleich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige ist jedoch nicht nach §. 458 strafbar, sondern es ist dafür eine besondere Strafe von fünf bis fünfzehn Gulden, oder von Einem bis zu drei Tagen Arrest bestimmt, welche nach §. 68 des Forstgesetzes von der politischen Behörde zu verhängen ist.

Dagegen führt §. 172 des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (R. G. Bl. Nr. 146) unter jenen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, nach welchen die Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten in Bergwerken an dem Schuldtragenden, es

Digitized by Google

möge dieses der Eigenthümer, ein Beamter oder Untergebener sein, zu bestrafen sind, ausdrücklich auch den §. 458 an.

§. 459.

Allgemeine Strafbestimmungen für Handlungen oder Unterlassungen, woraus sonst Feuersgefahr sich besorgen läßt.

Nebst den in den vorhergehenden Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen sind überhaupt auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bei offenem Lichte Flachs oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern und Scheuern schießen oder Feuerwerke abbrennen, die Nichtbeobachtung der insbesondere vorgeschriebenen Vorsichten, hinsichtlich des Ausspühens von Funken aus den Locomotiven auf Eisenbahnen bei den Fahrten der Eisenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortschaften, hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen u. dgl. als Uebertretungen, und nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

1. Wie schon bei §. 434 bemerkt wurde, gibt das Gesetz hier eine umfassende Strafdrohung, welche sich nicht bloß auf feuergefährliche Handlungen erstreckt, die durch eine positive Anordnung ausdrücklich verboten wurden, sondern überhaupt auch auf alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt. Hat die Handlung diese Beschaffenheit, so ist dann weiter zum Thatbestande der Uebertretung der strenge Beweis von Wahrscheinlichkeit einer Feuersgefahr nicht erforderlich (E. vom 11. Juni 1852). — Es ist aber auch andererseits nicht genügend, daß die Handlung einem der im Gesetze insbesondere aufgezählten Fälle ähnlich sei, sie muß mit ihm gerade in der entscheidenden Beziehung übereinkommen, daß sich davon eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt. Daher wurde in einem Falle, wo der Angeklagte in der Wirthsstube in Gegenwart mehrerer Gäste eine Pistole unter dem Tische gegen die Mauerwand abgefeuert hatte, die Uebertretung des §. 459 nicht als vorhanden erklärt, weil sich füglich nicht denken läßt, daß damit eine Feuersgefahr verbunden war, und vom Thäter vorausgesehen werden konnte; das Schießen in der Nähe eines Hauses aber nur aus dem naheliegenden Grunde ausdrücklich als Uebertretung erklärt ist, weil bei Häusern gewöhnlich leicht brennbare Stoffe verschiedener Art vorhanden sind, welcher Grund in dem gegebenen Falle nicht eintritt (E. vom 5. Februar 1852).

2. Als strafbar wird die feuergefährliche Handlung oder Unterlassung selbst, somit jene Person erklärt, welche in Beziehung auf dieselbe als unmittelbarer Thäter erscheint. Es ist aber keineswegs für den Hausinhaber, in dessen Behausung eine feuergefährliche Handlung vorfiel, schon deßhalb eine Strafsanction festgesetzt, und es wäre daher allerdings eine unrichtige Auslegung, und unstatthafte Ausdehnung des §. 459, wenn deßhalb, weil in einem Hause eine feuergefährliche Handlung vorfiel und Niemand anderer als schuldtragend bezeichnet werden konnte, der Hausinhaber zur Strafe gezogen würde (E. vom 31. Mai 1854).

3. Der im §. 459 beispielsweise angeführte Fall des Schießens in der Nähe von Scheunen und Häusern wird nach der Analogie des §. 453 zu

Digitized by Google

bestrafen sein, weil er mit den daselbst vorkommenden Fällen feuergefährlicher Handlungen am meisten Aehnlichkeit hat (E. vom 11. Juni 1852).

4. Die berufenen besonderen Vorschriften über die Vorsichten, welche hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen, so wie hinsichtlich des Ausfprühens von Funken aus den Locomotiven auf Eisenbahnen bei den Fahrten der Eisenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortschaften zu beobachten sind, sind zunächst in dem an sämmtliche Länderstellen ergangenen Hofkanzleidecrete vom 22. October 1841 (J. G. S. Nr. 568) enthalten. Dieses bestimmt, „daß die Distanz von dreißig Klaftern, welche nach der Feuer-Ordnung als der räumliche Abstand feuergefährlicher Objecte von den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gesetzlich festgesetzt ist, auch für die Entfernung der Locomotiv-Eisenbahnen von den Ortschaften und von den vereinzelten Wohn- und Wirthschaftgebäuden dergestalt zu gelten habe, daß, wenn überwiegende Ursachen die Führung der Eisenbahn-Trace innerhalb dieser dreißig Klafter an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden unbedingt gebieten, sodann für die Eindeckung mit feuersicheren Materialien der innerhalb der Distanz von dreißig Klaftern befindlichen Gebäude im gehörigen Wege gesorgt werden müsse. Die Distanz der dreißig Klafter ist von der Achse des Rauchfanges der Locomotive zu bemessen, also bei doppelten Geleisen für die rechte Seite von der Achse des Rauchfanges der Locomotive auf dem rechten Geleise, und für die linke Seite von dem linken Geleise; übrigens versteht es sich von selbst, daß die bestehenden Vorschriften in Betreff der Vorsichten bei den Fahrten mittelst Sperrung des Dampfes und Schließung des Rauchfanges gehörig handzuhaben sind." Diese zuletzt bezogenen Vorschriften sind insbesondere die Hofkanzleidecrete vom 3. April und 14. August 1840, Z. 8673 und 23652, dann vom 31. December 1842, Z. 35250. Ueber die Anlegung neuer Gebäude innerhalb einer Entfernung von dreißig Klaftern von der Bahnkrone enthält endlich noch ein Hofkanzleidecret vom 28. December 1843, Z. 40114, weitere ausführliche Bestimmungen.

Die §§. 460—466 bilden eine Ergänzung des XXI. und XXIII. Hauptstückes des ersten Theiles des Strafgesetzes, und enthalten die nähere Ausführung der in den §§. 189 und 205 angedeuteten Bestimmungen über Diebstähle, Veruntreuungen und die Theilnehmung daran, so wie über Betrügereien, welche nur als Uebertretungen zu behandeln sind.

§. 460.

Diebstähle minderer Art.

Alle Diebstähle, welche nicht nach der Vorschrift der §§. 172 bis 176 als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen als Uebertretungen mit einfachem oder strengem Arreste von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch verschärft werden.

§. 461.

Mindere Veruntreuungen und Betrügereien.

Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen und Betrügereien, in soferne die ersten nicht nach den §§. 181 und 183, die zweiten durch die in den

Digitized by Google

§§. 199, 200 und 201 aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

Soll die Uebertretung des Diebstahles, der Veruntreuung oder des Betruges zugerechnet werden, so müssen alle Merkmale vorhanden sein, welche in den §§. 171, 181, 183 und 197 zum Diebstahle, der Veruntreuung oder dem Betruge überhaupt gefordert werden.

Dieß gilt namentlich auch in Ansehung des böſen Vorſatzes. Wenn also z. B. eine Privaturkunde verfälscht wurde, so genügt es zur Zurechnung der Uebertretung des Betruges nicht, daß man dabei die Absicht hatte, einen Anderen in Irrthum zu führen, sondern es ist dazu ebenso wie bei dem Verbrechen des Betruges die Endabsicht nothwendig, daß durch den herbeigeführten Irrthum Jemand an einem Rechte Schaden leiden soll (E. vom 1. Februar 1854).

§. 462.

Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe bei diesen Uebertretungen.

Die Dauer der Strafe und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

Die Größe des Betrages wird in soferne einen erschwerenden Umstand begründen, als sie sich jenem Betrage nähert, welcher die Handlung zum Verbrechen machen würde. — Das Vorhandensein der übrigen erschwerenden Umstände aber ist bei Diebstählen und Veruntreuungen insbesondere daraus zu entnehmen, wenn die Uebertretung von einem der in den §§. 174 — 176, 180 und 181 angeführten Umstände begleitet war.

§. 463.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, nach Maßgabe des §. 460 zur Strafe gezogen werden.

Das Gesetz gibt hier die im zweiten Theile des §. 189 berufenen Vorschriften über Behandlung der unter Ehegatten, dann unter den in gemeinschaftlicher Haushaltung lebenden nächsten Verwandten vorfallenden Diebstähle und Veruntreuungen, worüber das Nöthige schon bei §. 189 unter 2. bis 5. bemerkt wurde.

Die Frage aber, welche Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten nicht nach §. 463, sondern als Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit nach §. 525 zu behandeln seien, wird bei dem letzteren Paragraphe noch insbesondere erörtert werden.

§. 464.

Theilnehmung an diesen Uebertretungen.

Die Theilnehmung an Diebstählen und Veruntreuungen ist eine Uebertretung, in soferne sie nicht nach den §§. 185 und 186 ein Verbrechen bildet.

Digitized by Google

Wann Theilnehmung am Diebstahle oder der Veruntreuung zuzurechnen sei, ist im §. 185 ganz allgemein bestimmt, es müssen also auch bei der dießfälligen Uebertretung alle dort geforderten Merkmale eingetreten, und es muß namentlich die Thathandlung mit dem bestimmten Bewußtsein vorgenommen worden sein, daß die Sache eine gestohlene oder veruntreute sei (s. §. 185 unter 2.).

§. 465.

Strafe der Theilnehmung.

Die Strafe der Theilnehmung ist insgemein nach §. 460 zu bestimmen; insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten.

Bei der Theilnehmung am Diebstahle oder der Veruntreuung als einer eigenen, vom Diebstahle und der Veruntreuung selbst verschiedenen Art von strafbaren Handlungen ist jedes vorläufige Einverständniß mit dem Thäter ausgeschlossen (s. die Bemerkungen bei §. 185 unter 3. und 4.). Daher kann von Theilnehmung bei Demjenigen keine Rede sein, welcher den Thäter sogar zum Diebstahle oder der Veruntreuung verleitet hat; ihm fällt vielmehr nach §. 5 Mitschuld zur Last.

Da man nun nicht annehmen kann, daß in dem bloß von der Bestrafung handelnden §. 465 der Begriff der Theilnehmung habe abgeändert und wesentlich erweitert werden wollen, so muß die gesetzliche Bestimmung, „daß auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen sei, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten", — dahin verstanden werden, es sei mit einer strengeren Strafe Jener zu belegen, welcher dadurch, daß er von solchen Personen gestohlene oder veruntreute Sachen verhehlte, an sich brachte oder verhandelte, die Veranlassung war, daß dieselben noch weitere Angriffe auf fremdes Eigenthum unternahmen, ohne daß ihm jedoch bezüglich dieser letzteren Mitschuld zur Last gelegt werden könnte.

§. 466.

Wann sie strafbar zu sein aufhören.

Die in den §§. 187 und 188 vorkommenden Bestimmungen finden auf Diebstähle und Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben auch dann Anwendung, wenn dieselben bloße Uebertretungen sind.

Da das Gesetz ganz bestimmt bloß von Diebstählen, Veruntreuungen und der Theilnehmung an denselben spricht, so folgt aus dem zweiten Grundsatze des §. 259, daß diese Erlöschungsart der Strafbarkeit bei der Uebertretung des Betruges keine Anwendung finde.

§. 467*).

Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum.
Strafe.

Jeder unbefugte Nachdruck und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Productes ist

*) Literatur: W.: Strafrechtsfall zur Beleuchtung des Vergehens gegen das literarische und artistische Eigenthum (G. Z. 1854, Nr. 47).

Digitized by Google

auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen zu ahnden, und soll nebst dem, daß die vom Gesetze bestimmte civilrechtliche Entschädigung Platz zu greifen hat, an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet, oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, oder mit deren Erzeugnissen wissentlich Handel treibt, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Druckstockes, und bei Kunstwerken, in soferne nicht ein Uebereinkommen zwischen dem Nachbilder und dem Beschädigten etwas Anderes festsetzt, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis eintausend Gulden, oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit mit Arrest von fünf Tagen bis zu sechs Monaten, und in Fällen der Wiederholung oder nach vorangegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung auch mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Auch die confiscirten Exemplare sind, in so weit sie nicht durch Uebereinkommen mit dem durch das Vergehen Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet werden, zu vertilgen.

Ebenso ist die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Abänderungen als Vergehen, außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen), mit einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Gulden oder bei Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßigem Arreste zu ahnden.

1. Der §. 467 gibt die strafrechtliche Sanction der zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmungen sind in dem kaiserlichen Patente vom 19. October 1846 (J. G. S. Nr. 992) enthalten. Dasselbe erging ursprünglich für alle jene Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. September 1803 in Wirksamkeit getreten sind, hatte jedoch auch für das k. k. Militär-Gränzgebiet und für die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen unter analoger Anwendung der Militär-Strafgesetze zu gelten. Der §. 740 des Militär-Strafgesetzes stimmt eben deßhalb wörtlich mit dem §. 467 überein.

Allein seither hat dieses Gesetz auch in allen anderen Kronländern der Monarchie verbindliche Kraft erlangt; — nämlich in der Stadt Krakau und in deren Gebiete, von dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit der neu organisirten Gerichte angefangen, weil von diesem Tage daselbst das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch sammt allen, auf Gegenstände desselben sich beziehenden, nachträglichen Verordnungen zur Richtschnur zu dienen hat (kaiserliches Patent vom 23. März 1852, R. G. Bl. Nr. 77); — ferner in Ungarn, Croatien, Slavonien, der Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banate vom 1. Mai, in Siebenbürgen aber vom 1. September 1853; denn das Patent vom 19. October 1846 ist in jenen Anhang nachträglicher, auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch sich beziehender Verordnungen aufgenommen worden, welcher den kaiserlichen Patenten vom 29. November 1852 (R. G. Bl. Nr. 246) und vom 29. Mai 1853 (R. G. Bl. Nr. 99) über die Einführung des gedachten Gesetzbuches in jenen Kronländern beigefügt ist.

Da somit jene Handlungen, welche nach §. 467 einer Bestrafung unterliegen, aus dem Patente vom 19. October 1846 entnommen werden müssen, so wurde dasselbe nach seinem ganzen Inhalte in den fünften Anhang zu dem vorliegenden Bande aufgenommen.

Digitized by Google

2. Das Patent vom 19. October 1846 hat jedoch durch das Strafgesetz und die Strafproceßordnung theilweise Abänderungen erlitten. Es wurde nämlich durch den ersten Artikel des Kundmachungspatentes zum Str. G., und den zweiten jenes zur Str. P. O. in soferne außer Geltung gesetzt, als darin Bestimmungen über solche Fragen vorkommen, welche im Strafgesetze oder der Strafproceßordnung eine Entscheidung gefunden haben, und eben deßhalb einen Gegenstand dieser letzteren Gesetze bilden. — Im Anhange wurde daher bei den betreffenden Stellen des Patentes ausdrücklich bemerkt, daß und in wieferne sie als aufgehoben anzusehen seien.

3. Das Gesetz unterscheidet unter den Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum zwei Arten, welche mit Strafen von ungleicher Höhe belegt sind, nämlich a) die unbefugte Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Werkes, und b) die unrechtmäßige öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes.

Bei beiden Arten findet jedoch die strafgerichtliche Verfolgung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des Beeinträchtigten Statt. Dieß wird rücksichtlich der unbefugten Vervielfältigung oder Nachbildung im Gesetze ausdrücklich erklärt, und ergibt sich bezüglich der unbefugten öffentlichen Aufführung daraus, daß der zweite Absatz des §. 467 mit dem ersten durch das Wort „ebenso" in Verbindung gesetzt, die dort angeordnete Bestrafung also an dieselbe Bedingung geknüpft ist, wie die im ersten Absatze normirte.

4. Als durch das Vergehen beeinträchtiget, und berechtiget, die strafgerichtliche Verfolgung zu verlangen, erscheinen der Autor und seine Rechtsnachfolger; wer aber als Autor anzusehen sei, ist im §. 1 des Patentes vom 19. October 1846 bestimmt.

Hat der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheiles an den Untersuchten widerrufen, so hat es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheiles abzukommen (Str. G. B. §. 530 und Str. P. O. §§. 189, 197 Z. 4, 198 lit. a und 289 lit. d). Dadurch ist die Bestimmung im §. 34 des Patentes aufgehoben, nach welcher die Zurücknahme der Beschwerde nach bereits eingeleiteter Untersuchung nur auf die Entschädigungsrechte des Beschwerdeführers, nicht aber auch auf die Untersuchung selbst und auf die gesetzliche Strafe eine rechtliche Wirkung hatte.

5. Für strafbar wird bei der ersten Art des Vergehens derjenige erklärt, welcher die Vervielfältigung oder Nachbildung veranstaltet, oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, oder mit deren Erzeugnissen wissentlich Handel treibt. Es fällt also nur der Handel mit solchen Erzeugnissen, d. h. der gegen Entgelt und zwar gewerbsmäßig betriebene Verkehr unter die gesetzliche Strafbestimmung, andere Arten der Verbreitung sind darunter nicht begriffen. Dieß wird auch durch §. 12 des Patentes vom 19. October 1846 bestätiget, der nur jenen Handel als verboten erklärt, welcher von Jemanden unternommen wurde, der sich denselben zum Geschäfte macht.

Bei dem zur Vervielfältigung oder Nachbildung Mitwirkenden, oder mit deren Erzeugnissen Handel Treibenden, ist die Strafbarkeit ausdrücklich an die

Digitized by Google

Bedingung geknüpft, daß die betreffende Thätigkeit „wissentlich" vorgenommen worden sei. Rücksichtlich desjenigen, welcher die Verwielfältigung oder Nachbildung veranstaltet hat, fehlt eine solche ausdrückliche Erklärung. Es dürfte aber schon aus den bei §. 233 entwickelten allgemeinen Grundsätzen hervorgehen, daß auch für ihn alle Zurechnung entfalle, wenn ein solcher factischer Irrthum unterlief, daß er in seiner Handlungsweise etwas Gesetzwidriges gar nicht erkennen konnte, wie z. B. in dem Falle, wenn er durch Jemanden, der sich fälschlich für den Autor eines Manuscriptes ausgab, getäuscht wurde. In diesem Falle erscheint vielmehr Letzterer, und nicht der Verleger als jener, welcher den unbefugten Nachdruck veranstaltet hat, und daher nach §. 467 zu bestrafen ist.

Aehnliches würde wohl auch bei der im zweiten Absatze behandelten unbefugten öffentlichen Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes zu gelten haben.

6. Die Bestrafung des unbefugten Nachdruckes und der ihm gleichgeachteten Vergehen ist eine mehrfache; sie besteht nämlich a) in dem Verfalle (der Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w. — Diese Confiscation unterscheidet sich aber wesentlich von jenem Verfalle, welcher nach §. 240 lit. b als Hauptstrafe zu verhängen ist. Denn während sonst die in Verfall gesprochenen Waaren dem Armenfonde des Ortes zukommen, wo die strafbare Handlung begangen worden (§. 241), müssen die nach §. 467 confiscirten Exemplare entweder durch Uebereinkommen mit dem durch das Vergehen Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet, oder aber vertilgt werden. — Ueberdieß ist der Drucksatz zu zerlegen u. s. w.

b) Der unbefugte Nachdruck zieht ferner eine Geldstrafe nach sich, welche im Falle der Zahlungsunvermögenheit nach einem vom Gesetze insbesondere vorgeschriebenen Maßstabe in Arreststrafe umzuändern ist, wonach also der in dieser Beziehung im §. 260 sonst vorgeschriebene Maßstab als ausgeschlossen erscheint. — Außerdem soll der Schuldige noch

c) in Fällen der Wiederholung oder nach vorangegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Die Wiederholung muß aber, wie dieß auch §. 30 des Patentes vom 19. October 1846 ausdrücklich anordnete, eine „mehrmalige" gewesen sein, indem nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen der Rückfall immer als strafbarer erscheint als die Wiederholung, und dennoch beim Rückfalle erst nach vorangegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung auf den Verlust des Gewerbes erkannt werden kann.

Hat aber mehrmalige Wiederholung stattgefunden, oder ist wenigstens zweimalige Bestrafung vorangegangen, so muß vom Richter auf die Strafe des Gewerbsverlustes erkannt werden, während nach §. 30 des Patentes seinem Ermessen anheimgestellt war, ob darauf zu erkennen sei („ist — nach Umständen selbst mit dem Verluste seines Gewerbes zu bestrafen"). Denn nunmehr ist die gedachte Strafe für diesen Fall im Gesetze ausdrücklich angeordnet, und kann daher weder vom Gerichtshofe erster Instanz, noch von dem Oberlandesgerichte nachgesehen oder gemildert werden (Str. P. O. §§. 286 und 305).

7. Die unbefugt veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes ist a) mit der Confiscation der unrechtmäßig

benützten Manuscripte, in welcher Beziehung das eben unter 6. Bemerkte gilt, und b) mit einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Gulden zu ahnden. Anstatt der letzteren ist im Falle der Zahlungsunvermögenheit auf eine „verhältnißmäßige" Arreststrafe, d. h. es ist, da das Gesetz hier nicht etwas Anderes insbesondere vorschreibt, nach dem allgemeinen Grundsatze des §. 260 lit. a für je fünf Gulden auf einen Tag, also auf Arrest von zwei bis zu vierzig Tagen zu erkennen.

8. Bei dem unbefugten Nachdrucke ist ausdrücklich angeordnet, daß nebst der Strafe auch die vom Gesetze bestimmte civilrechtliche Entschädigung Platz zu greifen hat. Die Bestimmungen über diese Entschädigung sind in den §§. 27—30 des Patentes vom 19. October 1846 enthalten.

Daselbe Patent erklärt im §. 32, daß auch dem durch die unbefugte Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes Beeinträchtigten der Anspruch auf volle Entschädigung zustehe, und bestimmt eben daselbst das Maß der gebührenden Entschädigung. Im zweiten Absatze des §. 467 wird nun zwar von solcher Entschädigung keine Erwähnung gemacht; daß aber die dießfälligen Bestimmungen des Patentes vom 19. October 1846 deßhalb nicht als aufgehoben anzusehen seien, ergibt sich schon daraus, daß die Fragen ob, wem und welche Entschädigung im Falle einer strafbaren Handlung gebühre, keinen Gegenstand des Strafgesetzes bilden, die in anderen Gesetzen über diese Fragen enthaltenen Bestimmungen daher durch Artikel I des Kundmachungspatentes nicht außer Geltung gesetzt worden sind (s. auch §. 42 des Str. G. B.).

§. 468.

Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes.
Strafe.

Die boshafte Beschädigung eines fremden Eigenthumes ist, in soferne sie nicht nach der Vorschrift der §§. 85 und 89 ein Verbrechen bildet, als Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

1. Der §. 468 schließt sich an die §§. 85 und 89 an, und enthält die Strafbestimmungen für jene Handlungen, welche zwar im Sinne der gedachten Paragraphe als „boshafte" Beschädigungen fremden Eigenthumes erscheinen, aber weder wegen der Größe des Schadens, noch wegen der daraus erwachsenen Gefahr, noch wegen der Beschaffenheit des beschädigten Gegenstandes als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind. Die Handlung muß daher, abgesehen von diesen letzteren, die höhere Strafbarkeit bedingenden Momenten, alle bei §. 85 näher entwickelten Merkmale an sich tragen. Daraus folgt, daß Beschädigungen fremden Eigenthumes, die bloß aus Muthwillen verübt wurden, soferne sie sich nicht unter die §§. 318 und 319 subsumiren lassen, nicht als eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandelnde Uebertretung erscheinen.

Hievon weicht das Militärstrafgesetz wesentlich ab. Denn nach demselben ist die „muthwillige oder boshafte" Beschädigung eines fremden Eigenthumes, in soferne sie kein Verbrechen bildet, als Vergehen mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten zu bestrafen (§. 741).

2. Die Bestimmung des §. 468 unterliegt dann einer Einschränkung, wenn sich Sträflinge oder Untersuchungsgefangene eine boshafte Beschädigung

Digitized by Google

von Arresteinrichtungsstücken oder anderen Gegenständen zu Schulden kommen lassen. Diese soll nämlich nach den bei §. 24 unter 4. berufenen Vorschriften im Disciplinarwege geandet werden, jedoch wie die Ministerial-Erläße vom 6. Mai und 27. September 1852 ausdrücklich hinzufügen, nur dann, wenn darin nicht der Thatbestand eines Verbrechens vorhanden ist. — Diese Unterscheidung, wonach die von Sträflingen begangenen Uebertretungen bloß der Disciplinarbehandlung unterliegen, die von ihnen begangenen Verbrechen aber nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen sind, war auch schon in den älteren Gesetzen begründet. Nach dem Hofkanzleidecrete vom 17. Mai 1833 (J. G. S. Nr. 2614) ist nämlich, in soferne von Sträflingen ein Verbrechen begangen wird, sogleich das betreffende Criminalgericht zur vorzunehmenden weiteren gesetzlichen Amtshandlung in die Kenntniß zu setzen; wogegen die schweren Polizeiübertretungen der Sträflinge, welche, wie sich das Hofkanzleidecret vom 19. August 1836 (J. G. S. Nr. 150) ausdrückt, ohnehin immer als gleichzeitige grobe Verletzungen der Hausordnung und Disciplin erscheinen, in den Strafanstalten nach den für dieselben bestehenden Disciplinarvorschriften zu behandeln, und von der Strafhausverwaltung in dem Bereiche ihres Wirkungskreises zu bestrafen sind.

§. 469.

Schlosser u. dgl., die Dietriche verfertigen.

Strafe.

Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder welche Schüssel nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperren; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren oder unsicheren Händen anvertrauen; Trödler, welche Schlüssel, Dietriche oder Aufsperrhaken kaufen oder verkaufen, sind einer Uebertretung schuldig, und für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bei wiederholter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

Subjecte dieser Uebertretungen sind bloß Meister oder andere selbstständige Arbeiter; indem die dießfälligen Bestimmungen in Betreff von Hilfsarbeitern oder Dienstboten in den folgenden Paragraphen enthalten sind.

Der Uebertretung können sich demnach schuldig machen: a) Schlosser und andere Feuerarbeiter überhaupt, b) Schlossermeister insbesondere auch durch schlechte Verwahrung oder unvorsichtiges Anvertrauen des Sperrzeuges, endlich c) Trödler, und zwar nicht bloß dann, wenn sie Schlüssel, Dietriche oder Aufsperrhaken verkaufen, sondern auch wenn sie solche kaufen. Letztere Handlung unterstützt zwar an sich noch nicht Angriffe auf fremdes Eigenthum, das Gesetz mag sie aber wohl aus dem Grunde gleichfalls als Uebertretung erklärt haben, weil es wahrscheinlich ist, daß der Trödler diese angekauften Gegenstände wieder zu veräußern beabsichtige, und sie daher nur in dieser Absicht an sich gebracht habe.

§. 470.

Gewerbsdiener, Handwerksgesellen oder Dienstpersonen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herrn dieser Uebertretung schuldig machen.

Wenn ein Gewerbsdiener, Handwerksgeselle oder eine Dienstperson ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters sich einer der vorgenannten Uebertretungen schuldig

Digitized by Google

macht, ist derselbe mit strengem Arreste bis zu einer Woche zu bestrafen. Bei einem zweiten Falle ist der Arrest zu verschärfen und der Sträfling, wenn er ein Ausländer ist, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

1. Wenn diese Personen eine der erwähnten Handlungen mit Vorwissen oder über Auftrag ihres Herrn oder Meisters unternommen haben, so trifft sie nach der deutlichen Bestimmung des Gesetzes keine Strafe, sondern es ist nur der Letztere nach dem vorhergehenden Paragraphe zu behandeln.

2. Daß in den Fällen dieses, so wie des vorigen Paragraphes der böse Vorsatz, nämlich das Bewußtsein, daß man durch seine Handlung einen Angriff auf das fremde Eigenthum unterstütze, ausgeschlossen sei, ergibt sich daraus, weil sonst nach §. 5 Mitschuld an der betreffenden strafbaren Handlung zur Last fallen würde.

§. 471.

Strafe gegen Trödler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen.

Trödler (Tandler), Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe und Handel treibt, sollen, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, für diese Uebertretung nach Umständen der Person und Sache mit fünf bis fünfzig Gulden oder mit Arrest von einem bis zu zehn Tagen bestraft werden.

1. Die Uebertretung wird überhaupt von Personen begangen, welche mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe und Handel treiben. Daß sie dazu ein von der Behörde ertheiltes Befugniß besitzen, ist nicht nothwendig. Dieß geht aus dem §. 472 hervor, welcher voraussetzt, daß auch solche Individuen sich der Uebertretung schuldig machen können, welche ohne besondere Erlaubniß handeln.

2. Unter unmündigen Kindern sind Personen zu verstehen, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, weil sie nach §. 246 des a. b. G. B. nicht einmal über jene Sachen frei zu verfügen berechtiget sind, welche ihnen zum Gebrauche eingehändiget wurden, und eben deßhalb das abgeschlossene Geschäft dem Erwerber nothwendig verdächtig sein mußte. Wenn er aber mit Bestimmtheit wußte, daß der Unmündige von dem Eigenthümer (z. B. seinen Eltern) mit der Veräußernng beauftragt worden sei, so könnte die Uebertretung wohl nicht zugerechnet werden, und zwar schon deßhalb nicht, weil dann eigentlich nur vermittelst des Unmündigen, nicht aber, was doch das Gesetz zum Thatbestande der Uebertretung fordert, von demselben gekauft oder eingetauscht worden ist.

§. 472.

Strafe bei öfterer Betretung.

Bei wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einem bis zu acht Tagen, und nach Umständen auch dieser noch zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung erfolgt, so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig; ohne besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus allen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

1. Der im zweiten Satze vorkommende Ausdruck: „öfters fortgesetzte Uebertretungen" ist ganz uneigentlich gebraucht, und es ist darunter vielmehr

Digitized by Google

ein mehrmaliger Rückfall zu verstehen. Denn, wie die Strafe für die Wiederholung zu bemessen sei, wird im ersten Satze bestimmt, und der Grund, weßhalb öfters fortgesetzte Uebertretungen eine besonders strenge Bestrafung nach sich ziehen soll, vom Gesetze ausdrücklich angegeben, weil sie nämlich zeigen, daß keine Besserung erfolgt. Dieser Beweis setzt aber nach der Natur der Sache voraus, daß bereits eine mehrmalige Bestrafung verhängt worden sei, jedoch keinen Erfolg gehabt habe.

2. Auch gegen Inländer kann unter der gesetzlichen Voraussetzung die Abschaffung aus dem Orte nur für beständig verhängt werden. Daß nämlich der Ausdruck: „auf unbestimmte Zeit" diese Bedeutung habe, wurde schon bei §. 249 im Allgemeinen nachgewiesen, und daß er auch hier in keinem anderen Sinne zu nehmen sei (und namentlich nicht den Gegensatz zu einer Abschaffung „auf beständig" bezeichne) wird durch die Vergleichung mit §. 745 des Militärstrafgesetzes bestätiget, welcher mit dem §. 472 wörtlich übereinstimmt. Denn das Militärstrafgesetz kennt nur eine Abschaffung auf bestimmte Zeit, oder für immer (§§. 43 und 69), und kann daher auch im §. 745 unter Abschaffung auf unbestimmte Zeit nur eine Abschaffung für beständig verstehen.

---

§. 473.

Juwelen- und Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter.
Strafe.

Juwelen- und sogenannte Galanteriewaarenhändler, wie auch Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von Jemanden angeboten werden, welcher, nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigenthümer oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt ist, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist eine Uebertretung, und mit fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen.

§. 474.

Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben.

Wenn sie eine ihnen auf solche Art angebotene verdächtige Waare an sich bringen, ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Waare mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen.

1. Die im Eingange des §. 473 taxativ aufgezählten Personen machen sich daher in nachstehenden Fällen einer Uebertretung schuldig:

a) wenn sie Jemanden, der ihnen Juwelen- oder Gold- und Silberwaaren unter verdächtigen Umständen zum Kaufe anbietet, nicht sammt der Sache anhalten, und einen Ausweis über dieselbe verlangen; —

b) wenn sie, falls der Ausweis nicht in genügender Weise geliefert wird, unterlassen, die Stellung des Käufers vor die Behörde zu veranlassen. Der Ausweis ist aber nur dann für zureichend zu achten, wenn der Anbietende in glaubwürdiger Weise darthut, daß er Eigenthümer der Sache, oder von dem Eigenthümer mit der Veräußerung beauftragt worden sei. — Daß dieser Fall der Uebertretung nur in soferne zugerechnet werden könne, als die Stellung vor die Behörde möglich, und daher die Nichterfüllung der betreffenden Ver-

Digitized by Google

bindlichkeit eine verschuldete war, ergibt sich aus der Natur der Sache und aus der Vergleichung mit §. 476; —

c) wenn sie die verdächtige Waare an sich bringen.

2. War dem Schuldigen bekannt, daß die Waare gestohlen, veruntreut oder geraubt worden sei, so würde er sich durch das Ansichbringen derselben der Theilnehmung am Diebstahle, der Veruntreuung oder dem Raube (§§. 185, 186, 196 und 464) und wenn er wußte, daß die Sache eine gefundene sei, des Betruges (§. 201 lit. c) schuldig machen.

Hingegen läßt sich keineswegs behaupten, daß unter diesen Voraussetzungen schon durch die unterlassene Anhaltung und Stellung vor die Behörde das Verbrechen oder die Uebertretung der Vorschubleistung (§§. 214 und 307) begründet werde. Denn nach der ganz deutlichen Bestimmung des §. 214 kann Vorschubleistung durch Verhehlung nur durch eine positive Thätigkeit, nicht aber durch bloße Unterlassungen begangen werden (s. die Bemerkungen bei §. 214 unter 2.).

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die nämlichen Unterscheidungen auch bei den folgenden Paragraphen (475—477) Anwendung finden.

§. 475.

Vorschrift in Ansehung des geschmolzenen Goldes und Silbers.

Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht mit dem Namen eines anderen befugten Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten, und dessen Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf diese Uebertretung in dem vorhergehenden Paragraphe gesetzte Strafe Statt.

1. Da nach den bestehenden Vorschriften Privaten das Einschmelzen von Gold und Silber nicht gestattet ist, so erscheint geschmolzenes Gold und Silber, welches nicht mit dem Namen eines befugten Gold- oder Silberarbeiters bezeichnet ist, und zum Kaufe angeboten wird, schon an sich als verdächtig. Dem betreffenden Gold- oder Silberarbeiter ist daher nicht die Verpflichtung auferlegt, vorläufig einen Ausweis abzufordern, sondern die, sofort den Käufer anzuhalten, und dessen Stellung vor die Behörde zu veranlassen. — War aber dem Schuldigen bekannt, daß das Gold oder Silber von echten Münzen herrühre, die in ihrem Gehalte verringert worden sind, so begründet das Ansichlösen derselben Theilnehmung an der Münzverfälschung (§. 120).

2. Auch im §. 475 sind zweierlei Uebertretungen normirt, welche durch die unterlassene Anhaltung u. s. f., und durch das Ansichbringen begangen werden. Diese Uebertretungen sind, wie aus den §§. 473 und 474, dann 476 und 477 hervorgeht, wesentlich von einander verschieden, und stehen auf verschiedener Stufe der Strafbarkeit. Auch ist in dem vorhergehenden Paragraphe (474) nur für die letztere Uebertretung eine Strafe bestimmt. Es ist daher Grund zu der Annahme vorhanden, daß die Textirung der letzten Worte im zweiten Absatze des §. 475 dahin zu berichtigen sei: „finden die auf diese Uebertretungen in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Strafen Statt". Es würde demnach die unterlassene Veran-

Digitized by Google

lassung der Stellung des Verkäufers vor die Behörde nach §. 473 mit einer Strafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden, das Ansichbringen des unbezeichneten Goldes und Silbers aber nach §. 474 mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen sein.

Man könnte zwar gegen diese Ansicht einwenden, es sei hier ein bloßer Druckfehler schon deßhalb nicht anzunehmen, weil der zweite Absatz des §. 475 wörtlich gleichlautend auch im §. 223 des II. Theiles des Strafgesetzes vom Jahre 1803 enthalten war, ein dabei unterlaufener Fehler daher in dem neuen Strafgesetze wahrscheinlich berichtiget worden wäre. Allein diese Einwendung ist wohl unentscheidend. Denn auch im letzten Satze des §. 221 des II. Theiles des Str. G. B. vom Jahre 1803 sollte es offenbar statt: „dieser Vorschrift" heißen: „dieser Vorsicht", und doch sind die nämlichen Worte unverändert in den §. 473 des neuen Strafgesetzes übergegangen.

---

§. 476.

Verbindlichkeit, jeden verdächtigen Verkäufer überhaupt anzuhalten.

Aber nicht Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst Jedermann hat die Verbindlichkeit, wenn ihm Gegenstände zum Kaufe oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wenn er sich nicht ausweiset, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 473 zu bestrafen.

§. 477.

Strafe für den Käufer verdächtiger Waaren.

Ebenso begeht Jedermann eine Uebertretung und unterliegt je nach dem Werthe der Sache einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden, welcher auf vorerwähnte Art eine verdächtige Sache an sich kauft, oder darauf als auf ein Pfand leihet.

1. Die in den §§. 476 und 477 enthaltenen Uebertretungen sind den in den §§. 473 und 474 normirten ganz ähnlich, und werden in der Praxis gewöhnlich unter dem gemeinschaftlichen Namen der Uebertretung des bedenklichen Ankaufes verdächtiger Waaren begriffen. Jedoch ist diese Benennung in soferne nicht bezeichnend, als eine, wenn gleich geringer bestrafte Uebertretung nach §. 476 schon von Jenem begangen wird, welcher zwar die angebotene Sache weder kauft, noch darauf leiht, aber auch die Verbindlichkeit, den Anbietenden nach Möglichkeit anzuhalten, und wenn er sich nicht ausweiset, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen, aus seiner Schuld zu erfüllen unterläßt.

2. Bei der Verminderung des Werthes der Valuta, und so lange dieselbe dauert, ist das Silbergeld als Waare anzusehen, welche nur gegen Bezahlung des börsemäßigen Agio erworben werden kann, welche mithin nicht verwechselt, sondern gekauft wird. Wenn also Silbergeld unter den im §. 476 angegebenen verdächtigen Umständen (und namentlich mit Verzichtleistung auf das Agio) zum Verwechseln angeboten wurde, so finden die Vorschriften der §§. 476 und 477 allerdings Anwendung (E. v. 23. August 1854).

Digitized by Google

3. Mit einer E. vom 21. November 1854 wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß die Anwendbarkeit der §§. 187 und 188 auf die Uebertretungen der §§. 476 und 477 (und aus gleichem Grunde wohl auch auf jene der §§. 473—475) keinem Zweifel unterliegen könne. — In der That unterscheidet sich der nach §. 477 strafbare Ankauf von der Theilnehmung am Diebstahle oder der Veruntreuung nur dadurch, daß der Thäter zwar nicht wußte, die Sache sei gestohlen oder veruntreut, aber doch hätte Verdacht schöpfen sollen; und wenn die thätige Reue in jenem wichtigeren Falle Straflosigkeit herbeiführen kann, so ist nicht abzusehen, weßhalb diese Wirkung bei dem minder wichtigen und gefährlichen Falle gänzlich ausgeschlossen sein sollte.

Wenn also der Käufer vor der gerichtlichen Entdeckung aus freiem Antriebe die Ausforschung und Anhaltung des Verkäufers veranlaßt, und die Sache an den Beschädigten zurückgestellt hat, so würde ihm vollkommene Straflosigkeit zu Theil werden; — wenn er aber zwar den Beschädigten entschädiget hat, jedoch die Ausforschung und Anhaltung des Verkäufers unterließ, oder seine dießfällige Bemühung ohne Erfolg blieb, so würden wenigstens die höheren Strafsätze der §§. 477 und 474 als unanwendbar erscheinen, und nur jene Strafen zu verhängen sein, welche nach den §§. 476 und 473 auf die unterlassene Erfüllung der Verbindlichkeit, den Anbietenden anzuhalten und seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen, gesetzt sind.

§. 478*).

Strafe des Betruges durch Uebervortheilung gegen Satzungen oder Taxordnungen.

In soweit an einzelnen Orten besondere Satzungen oder Taxordnungen für den Verkauf bestimmter Waaren oder den Preis gewisser Leistungen bestehen, ist das Zuwiderhandeln gegen dieselben durch Uebervortheilung entweder in dem Gebrauche von Maß oder Gewicht, wenn diese auch echt sind, oder in der Eigenschaft oder in dem Preise der Waaren oder Leistungen, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen. Die dritte so geartete Ueberschreitung aber soll, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als eine Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

1. Die Anwendung der Vorschrift des §. 478 ist dadurch bedingt, daß an einem Orte besondere Satzungen oder Taxordnungen bestehen. Das Wesentliche an diesen besteht aber darin, daß sie Bestimmungen über den Preis gewisser Waaren (z. B. des Rindfleisches, Brotes), oder Leistungen (z. B. von Fiakern, Trägern) enthalten. Daher kann z. B. das Punzirungspatent vom Jahre 1824 nicht als eine Taxordnung angesehen, und der §. 478 auf das Einlöthen fremdartiger Körper in Silbergeräthe nicht angewendet werden. Denn das Punzirungspatent bestimmt bloß den Feingehalt, mit welchem Silbergeräthe verfertiget werden dürfen, und verordnet die Punzirung derselben, enthält aber keine Taxbestimmung oder Satzung über den Preis, um welchen die Silbergeräthe zu verkaufen sind (E. vom 22. Februar 1854).

---

*) Literatur: Pr.: Einige Worte zum §. 478 des Strafgesetzes (G. Z. 1854, Nr. 75). — Schwarz: Einige Worte über die Bestrafung der Ueberschreitung der Satzungsvorschriften (G. Z. 1854, Nr. 103). — Turnes: Auch ein Schärflein über die Bestrafung der Ueberschreitungen der Satzungsvorschriften (G. Z. 1854, Nr. 112).

Digitized by Google

Dagegen ist die Arznei-Taxe zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1855 allerdings eine Taxordnung im Sinne des §. 478; und es wird jede Ueberschreitung derselben das erste Mal mit hundert Gulden, das zweite Mal mit zweihundert Gulden, und das dritte Mal nach dem Strafgesetze als Uebertretung bestraft (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. December 1854, R. G. Bl. Nr. 317, §. 12). Ebenso soll auch, wenn sich bei der Bereitung und Abgabe der Arzneien nicht strenge an das in der Pharmakopöe vorgeschriebene österreichische Medicinal-Gericht gehalten wurde, der erste und zweite Fall wie eine Taxüberschreitung, der dritte Fall nach §. 478 des Strafgesetzes bestraft werden (ebenda, §. 9).

2. Zum Begriffe einer Taxordnung oder Satzung gehört ferner, daß sie eine von der dazu berufenen Behörde ergangene Vorschrift sei. Wenn also über den Preis des zu liefernden Fleisches keine von einer Behörde als solcher ausgegangene Bestimmung, sondern bloß ein zwischen der Gemeinde und einem Pächter oder Unternehmer geschlossenes Uebereinkommen bestand, dessen Zuhaltung der Gemeindevorstand nicht kraft eines ihm von der Regierung übertragenen Amtes, sondern, dem Pächter oder Unternehmer als Vertragspartei gegenüberstehend zu überwachen hatte, so kann ein solches Uebereinkommen nicht als Satzung oder Taxordnung, und es können die demselben gemäß verhängten Conventionalstrafen nicht als vorausgegangene Bestrafungen im Sinne des §. 478 angesehen werden (E. vom 21. October 1852 und vom 8. November 1854).

3. Wenn nun einer bestehenden Satzung oder Taxordnung in der im §. 478 bezeichneten Weise zuwidergehandelt wurde, so sind die zwei ersten Fälle der Uebertretung nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen.

Da aber über die Frage: „ob die Untersuchung und Bestrafung der ersten zwei im §. 478 bezeichneten Uebertretungen der Satzungsvorschriften und Taxordnungen durch Uebervortheilung in dem Gebrauche von Maß oder Gewicht, oder in der Eigenschaft oder in dem Preise der Waaren oder Leistungen zur Competenz der politischen Behörden oder der Gerichte gehöre?" eine ungleichförmige Praxis der Behörden wahrgenommen worden ist, so wurde mit Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 18. Jänner 1855 (R. G. Bl. Nr. 14) erklärt: „daß das Verfahren über die zwei ersten Uebertretungsfälle der gedachten Art, sowohl nach den in jenen Kronländern, wo die neue Strafproceß-Ordnung noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, noch bestehenden Vorschriften, als auch rücksichtlich jener Kronländer, wo die neue Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 bereits in Wirksamkeit getreten ist, nach Vorschrift des §. 9 derselben, zur Competenz der politischen Behörden gehört, und daß daher die Gerichtsbarkeit der Strafgerichte erst dann einzutreten hat, wenn der Beschuldigte bereits zwei Mal von der politischen Behörde rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden war."

4. Die dritte Ueberschreitung ist als eine Uebertretung mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen. Es war nun der Zweifel entstanden, ob die in dem §. 478 auf die dritte Uebertretung der Satzungsvorschriften und Taxordnungen verhängte Strafe nur dann in Anwendung zu kommen habe, wenn gegen den Thäter wegen der von demselben schon früher begangenen ersten zwei Uebertretungen dieser Art bereits

Digitized by Google

das höchste, in den politischen Vorschriften festgesetzte Strafausmaß angewendet worden ist, wie dieß durch das Hofkanzleidecret vom 3. October 1822 (Pol. Ges. S. 50. Bd. S. 645) ausdrücklich angeordnet war. Zur Behebung dieses Zweifels fanden die Ministerien des Innern und der Justiz mit der Verordnung vom 18. Jänner 1855 (R. G. Bl. Nr. 15) zu erklären: „Da das eben erwähnte Hofkanzleidecret durch das neue Strafgesetz (Artikel I des Kundmachungspatentes) außer Kraft gesetzt worden ist, und der §. 478 des jetzt geltenden Strafgesetzes die in Frage stehende Beschränkung nicht aufgenommen hat, so ist nach demselben die Strafe der dritten Uebertretung der bezeichneten Art jeden Falles in Anwendung zu bringen, wenn der Schuldige von der politischen Behörde wegen früherer Uebertretungen derselben Art bereits zwei Mal nur überhaupt zu irgend einer, wenngleich noch so geringen Strafe rechtskräftig verurtheilt worden war; ohne Rücksicht darauf, ob diese früher verhängten Strafen ganz oder theilweise vollstreckt worden sind oder nicht."

5. Hiernach stellt sich als Bedingung, damit die Ueberschreitung der Satzungsvorschriften als Uebertretung bestraft werden könne, dar, daß der Schuldige wegen solcher Ueberschreitungen schon zweimal von der politischen Behörde rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden war.

Die Uebertretung ist daher nicht vorhanden, wenn ein Unternehmer vordem von dem Gemeindevorstande bloß wegen Verletzung des mit der Gemeinde getroffenen Uebereinkommens zum Erlage der vertragsmäßig bedungenen Conventionalstrafe verhalten worden war (s. oben unter 2.). — Aber auch dann erscheint die abermalige Ueberschreitung der Satzungsvorschriften nicht als eine mit dem Gewerbsverluste zu bestrafende Uebertretung, wenn dem Angeklagten bereits mehr als zweimal minderwichtiges Gebäcke durch die Gemeindebehörde abgenommen und ohne Einleitung einer weiteren Strafamtshandlung dem Armenfonde zugewendet worden war. Denn in einem solchen Falle liegen keine rechtskräftigen Strafurtheile der politischen Behörde vor, ja es ist überhaupt noch keine Verurtheilung zu einer Strafe vorausgegangen, da die Confiscation für sich allein nicht als Strafe angesehen werden kann, indem sie vielmehr nach den bestehenden Gesetzen bei jeder Betretung satzungswidrigen Gebäckes als Nebenfolge eintreten muß (E. vom 14. Februar 1855).

6. Die Ueberwortheilung kann sich beziehen:

a) auf den Gebrauch von Maß und Gewicht; dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß dieselben echt sind; denn die satzungspflichtigen Gewerbe sind immer auch öffentliche, der Gebrauch von unechtem oder geringhältigem Maße und Gewichte in einem öffentlichen Gewerbe begründet aber das Verbrechen des Betruges (§. 199 lit. c); —

b) auf die Eigenschaft oder den Preis der Waare oder Leistung; es begründet daher nach dem Wortlaute und Geiste des §. 478 nicht bloß die Geringhältigkeit, sondern auch die schlechte Eigenschaft des der Satzung unterliegenden Gebäckes die Uebertretung (E. vom 19. Juli 1854).

7. Da zur Zurechnung von Uebertretungen überhaupt das Vorhandensein einer bösen Absicht nicht gefordert wird (§. 238), so ist auch bei der im §. 478 behandelten Uebertretung die Absicht einer Ueberwortheilung nicht nothwendig,

Digitized by Google

sondern es genügt dazu bloßes Verschulden, und namentlich Vernachläßigung der gehörigen Ueberwachung der Hilfsarbeiter (E. vom 19. April, 19. Juli und 24. October 1854). — Daß in der Randrubrik die Uebertretung als Betrug bezeichnet, somit die Absicht, Anderen zu schaden, vorausgesetzt werde, kann dagegen nicht eingewendet werden. Denn die Textirung des §. 478 ist an und für sich ganz klar, und enthält keine Andeutung, daß darin eine Abweichung von dem im §. 238 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze angeordnet werden wollte, es muß daher der Begriff der strafbaren Handlung nur aus dem Gesetzesparagraphe selbst, nicht aber aus der Randrubrik entnommen werden (s. die Bemerkungen bei Art. IV des K. M. P. unter 9.). — Dann aber würde die Strafbarkeit allerdings entfallen, wenn der Beschuldigte einen von ihm ganz unabhängigen Zufall nachweisen kann, wodurch, ungeachtet er die ihm obliegende Aufmerksamkeit und Sorgfalt wirklich anwendete, ein Gewichtabgang bei dem erzeugten Brote ohne alles Verschulden von seiner Seite herbeigeführt wurde (E. vom 11. April 1855).

8. Jene Verschlechterung oder Gewichtsverminderung der Waare, welche im Verlaufe der Zeit nach den Naturgesetzen erfolgt, kann dem Gewerbsmanne nicht zugerechnet werden, weil sie von seinem Willen unabhängig ist. Es ist daher bei der Entscheidung über die Strafbarkeit des Bäckers wegen eines Gewichtsabganges bei dem veräußerten Gebäcke auf den Umstand, ob das beanständete Erzeugniß frisch gebacken, oder schon durch einige Zeit gelegen ist, allerdings Bedacht zu nehmen, und der Bäcker, welcher das Brot in gehöriger Qualität und im gesetzlich vorgeschriebenen Gewichte ausgebacken hat, für einen im Verlaufe der Zeit nach unabänderlichen Naturgesetzen entstandenen Gewichtsabgang nicht verantwortlich (E. vom 19. Juli 1854).

9. Die Ueberschreitung der Satzungsvorschriften soll aber nur dann nach §. 478 als eine Uebertretung bestraft werden, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt. Dieß wäre dann der Fall, wenn sie die Merkmale eines verbrecherischen Betruges, eines Vergehens oder einer strenger bestraften Uebertretung an sich trägt. Namentlich würden auch für den Fall der schlechten Bereitung von Arzneien die Vorschriften der §§. 349—352 als die specielleren in Anwendung zu kommen haben.

10. Wie schon bei §. 239 unter 3. nachgewiesen wurde, kann sich nur ein Gewerbsbesitzer der im §. 478 bezeichneten Uebertretung schuldig machen, weil dieselbe mit der nur auf ihn anwendbaren Strafe des Gewerbsverlustes bedroht ist. Hilfsarbeiter, welche sich einer Ueberschreitung der Satzungsvorschriften schuldig machen, müßten entweder nach anderen Bestimmungen des Strafgesetzes (z. B. jenen über den Betrug), oder nach den dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften behandelt werden. So verfügt die Ministerialverordnung vom 22. December 1854 (R. G. B. Nr. 317) im §. 13: „Hätte ein Apotheker-Gehilfe ohne Wissen seines Herrn die Taxe überschritten, so verfällt er, in soferne er sich einer durch das Strafgesetz verpönten Handlung schuldig macht, in eine Geldstrafe von fünf bis zwanzig Gulden, oder in eine Arreststrafe von zwölf Stunden bis zu drei Tagen."

Digitized by Google

§. 479.

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks-, Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern.

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks- oder Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern, um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen zu erwirken, oder um den Preis einer Waare oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen, sind als Uebertretungen zu bestrafen.

1. Unter den „Gewerbsleuten", welche das Gesetz nebst den Fabriks- oder Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern als Subjecte der Uebertretung anführt, sind allerdings auch „Handelsleute" begriffen. Denn der Ausdruck: „Gewerbe" wird im Strafgesetze zur Bezeichnung eines Gattungsbegriffes gebraucht, welcher das Handelsgewerbe in sich schließt, wie die §§. 30, 176 II. lit. c, 199 lit. c, 233, 242, 268, 335, vorzüglich aber die §§. 362, 363, 366, 451, und 467 beweisen (vergl. die Bemerkungen bei §. 176 unter 10.). Auch sind Verabredungen der Kauf- und Handelsleute zur Erhöhung der Waarenpreise dem Publicum nicht minder schädlich, als jene der Gewerbsleute im strengen Sinne, und der Grund des Gesetzes paßt daher auf sie eben sowohl als auf diese letzteren (E. vom 20. December 1854).

2. Die Uebertretung besteht in der Verabredung zu den im Gesetze näher bezeichneten Zwecken, sie ist also mit der Erzielung eines Einverständnisses schon vollbracht; die gegenseitige Uebernahme einer förmlichen vertragsmäßigen Verpflichtung ist dazu nicht nothwendig, und noch weniger, daß die Verabredung bereits Folgen hatte, und die daraus zu besorgenden Nachtheile für das Publicum, die Arbeiter oder Dienstleute wirklich eingetreten sind.

3. Wenn sich satzungspflichtige Gewerbsleute verabreden, die der Satzung unterliegenden Waaren um einen höheren, als den Taxpreis zu verkaufen, so ist diese Verabredung nach §. 479 zu bestrafen, und es trifft damit, wenn in Folge der Verabredung bereits wirklich ein gesetzwidriger Verkauf vor sich gegangen ist, auch noch eine nach den Grundsätzen des §. 478 zu behandelnde Ueberschreitung der Satzungsvorschriften zusammen (E. vom 13. October 1853). Denn die Vorschriften der §§. 478 und 479 beruhen auf ganz verschiedenen Gesichtspunkten, die ihnen zuwiderlaufenden Handlungen müssen daher selbstständig beurtheilt werden. Auch wäre es ein offenbarer Widerspruch, wenn derlei Verabredungen, sobald sie Waaren betreffen, die einer Satzung unterliegen, nur nach §. 478 zu beurtheilen, daher in der Regel bloß einer polizeilichen Ahndung zu unterziehen wären, da doch gerade wegen dieser Beschaffenheit der Waaren die Verabredung im höheren Grade bedenklich und gesetzwidrig, und daher auch um so strafbarer erscheint.

§. 480.

Strafe für die Urheber.

Wenn sie Vorsteher sind.

Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren oder minderen Wichtigkeit des Gegenstandes mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten, und wenn sie zugleich Gewerbsvorsteher sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen.

Digitized by Google

Strafe der übrigen Mitschuldigen.

Die Strafe der übrigen Mitschuldigen ist verschärfter Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

Da die Uebertretung schon durch das Zustandekommen der Verabredung vollbracht ist, so wird unter der Mitwirkung, deren höherer Grad eine strengere Bemessung der Strafe für die Mitschuldigen zur Folge hat, zunächst jene Thätigkeit zu verstehen sein, welche auf die Herbeiführung des gesetzwidrigen Einverständnisses gerichtet ist.

§. 481.

Verabredungen von Arbeitern.

Strafe.

Verabredungen von Berg- und Hüttenarbeitern, Handwerksgesellen, Hilfsleuten der im §. 479 erwähnten Arbeitsgeber, von Lehrjungen, Dienstboten oder überhaupt von Arbeitern, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung, zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Arbeitsgebern zu erzwingen, sind Uebertretungen, und an den Rädelsführern mit verschärftem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen; auch sind dieselben, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche abzuschaffen.

1. Das Gesetz erklärt zwar überhaupt derlei Verabredungen als Uebertretungen, zugleich aber auch, daß dieselben nur für die Rädelsführer eine Ahndung nach dem Strafgesetze nach sich ziehen („sind Uebertretungen, und an den Rädelsführern — — zu bestrafen"). Theilnehmer an der gesetzwidrigen Verabredung, welche nicht die Rädelsführer waren, können daher nur einer polizeilichen Ahndung unterzogen werden.

2. Rädelsführer sind im Allgemeinen diejenigen, welche die Ausführung einer von Mehreren verübten strafbaren Handlung leiteten (s. die Bemerkungen bei §. 44 unter 3.). Da aber die Uebertretung schon in der Verabredung liegt, so müssen hier als Rädelsführer und eben deßhalb als der Uebertretung schuldig nicht bloß diejenigen angesehen werden, welche die Vereinigten bei der Durchsetzung ihrer Absicht leiteten, sondern auch Jene, welche die Verabredung selbst zu Stande brachten.

3. Daß die Bedingungen, deren Erzwingung die Verabredung bezweckte, an sich gesetzwidrig gewesen seien (wie z. B. die Einstellung der Arbeit an aufgehobenen Feiertagen), ist kein nothwendiges Requisit im Thatbestande der Uebertretung. Denn das Bedenkliche solcher Verabredungen liegt ebenso wie bei den im §. 479 vorausgesetzten schon darin, daß durch dieselben die Preise künstlich in die Höhe getrieben, und dadurch die Vortheile der freien Concurrenz aufgehoben werden. Daher scheint auch nicht behauptet werden zu können, daß die Bestrafung nach diesem Paragraphe entfalle, wenn die Verabredung nur dahin abzielte, den Arbeitsgeber zur Bezahlung eines entsprechenden Lohnes, dessen Festsetzung schon durch ein Gesetz dem freien Einverständnisse beider Theile überlassen ist, zu bestimmen. Denn die Festsetzung des Lohnes ist immer dem freien Einverständnisse beider Theile überlassen, aber eben deßhalb erklärt das Gesetz Verabredungen der Arbeiter, um von den Arbeitsgebern einen höheren Lohn zu erzwingen, als strafbar, so wie andererseits auch die

Digitized by Google

Verabredungen der Arbeitsgeber, um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen zu erwirken, im §. 479 als Uebertretungen erklärt sind.

§. 482.

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse verheimlichen oder zu verabfolgen verweigern.

Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erste Mal mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

1. Die Randrubrik spricht zwar überhaupt von Waaren, die zur Befriedigung „nothwendiger Lebensbedürfnisse" gehören, — der Text des Paragraphes aber nur von Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des „täglichen Unterhaltes" gehören. Letztere Worte haben eine engere Bedeutung und umfassen nur eigentliche Lebensmittel, die Uebertretung scheint daher in Beziehung auf Brennmateriale u. dgl. nicht begangen werden zu können.

2. Es versteht sich von selbst, daß die Weigerung, was immer für einem Käufer von dem Vorrathe zu verabfolgen, nur dann strafbar sei, wenn der Käufer zur sofortigen baaren Bezahlung des Abgenommenen bereit ist, nicht aber, wenn er bloß einen Kauf auf Borg abzuschließen angeboten hat. Denn schon nach den Bestimmungen des a. b. G. B. (§. 1062) ist der Käufer verbunden, den Kaufpreis baar zu entrichten, und widrigenfalls der Verkäufer berechtiget, die Uebergabe der Sache zu verweigern.

§. 483.

Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden.

Hätten die Fälle der §§. 478, 479, 481 und 482 Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben, so ist die für die drei ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln, bei dem Falle des §. 482 aber der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mal zu verhängen.

1. Unter „öffentlicher Unruhe" sind nicht bloß Aufstand und Aufruhr, sondern auch das Vergehen des Auflaufes (§§. 279, 280 und 283) begriffen. Dieß wird dadurch bestätiget, daß in dem ähnlichen Falle des §. 332 der Umstand, wenn die Uebertretung zu einem Auflaufe Anlaß gab, als ein besonderer, die Strafe des strengen Arrestes nach sich ziehender Erschwerungsumstand erklärt wird. Auch enthält die Randrubrik des §. 281 die Anerkennung, daß Auflauf als eine Art unter den Gattungsbegriff von öffentlicher Unruhe falle.

2. Wenn durch die gesetzwidrige Handlungsweise nicht bloß eine öffentliche Unruhe veranlaßt worden ist, sondern die Absicht dabei geradezu auf Herbeiführung einer solchen Unruhe gerichtet war, so würde sich in der Handlung entweder ein Verbrechen, oder doch nach den §§. 5 und 239 Mitschuld an dem Vergehen des Auflaufes darstellen.

3. Die Anordnung, daß statt der sonst bestimmten Strafe des einfachen Arrestes auf strengen Arrest zu erkennen sei, ist für den Fall des §. 478

Digitized by Google

unausführbar, indem dort überhaupt keine Arreststrafe, sondern die Strafe des Gewerbsverlustes verhängt ist. Ebenso kann im Falle des §. 479 die Verwandlung nur in Ansehung der Strafe der Mitschuldigen, nicht aber auch rücksichtlich jener der Urheber eintreten, weil diese ohnehin jedenfalls mit strengem Arreste bestraft werden müssen.

§. 484.

Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht.

Wenn die in dem §. 482 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht, so ist der Schuldige, wenn sich in seiner Handlung nicht ein Verbrechen darstellt, nebst dem Gewerbsverluste mit ein- bis sechsmonatlichem strengen Arreste zu bestrafen.

Ein Verbrechen wird sich in der Handlung dann darstellen, wenn bei der Verheimlichung oder Weigerung die Absicht darauf gerichtet war, die bereits vorhandene, als Verbrechen (Aufstand oder Aufruhr) strafbare öffentliche Unruhe zu vergrößern oder länger fortdauern zu machen. Wenn diese Absicht fehlte, oder wenn die öffentliche Unruhe sich nur als Auflauf darstellte, so tritt die Bestrafung nach dem gegenwärtigen Paragraphe ein.

Hiernach wird derjenige, welcher durch seine Verheimlichung oder Weigerung die öffentliche Unruhe *veranlaßte*, bedeutend geringer bestraft, als jener, welcher sich derselben zur Zeit einer schon vorhandenen öffentlichen Unruhe schuldig gemacht hat; denn den ersteren trifft nur die Strafe des Gewerbsverlustes, letzterer ist nebstdem noch mit ein- bis sechsmonatlichem strengen Arreste zu bestrafen. Allein der Erstere ist sich regelmäßig der Gefährlichkeit seiner Handlungsweise, welche gewöhnlich nur zufällig zur Veranlassung einer Unruhe ward, gar nicht bewußt, während dem Zweiten offenbar auffallender Leichtsinn, und ein höherer Grad von Gleichgiltigkeit für die öffentliche Ordnung zur Last fällt.

§. 485.

Winkel-Versatz-Geschäfte
Strafe.

Wer aus dem Geldausleihen auf Pfänder ein eigenes Gewerbe macht, Pfänderbücher führt, Versatzscheine ausgibt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll im ersten Falle mit unentgeltlicher Zurückgabe der angenommenen Pfänder an den Eigenthümer, im zweiten Falle nebstdem auch mit dem Erlage des auf die Pfänder geliehenen Betrages, und im wiederholten Betretungsfalle überdieß mit Arrest bis zu einem Monate bestraft werden.

1. Die gesetzliche Strafbestimmung trifft nicht das Geldausleihen auf Pfänder an sich, sondern ist nur dann anwendbar, wenn letzteres als ein förmliches Gewerbe, und in solcher Ausdehnung betrieben wird, daß, wie bei einem öffentlichen Versatzamte Pfandbücher geführt, und Versatzscheine ausgegeben wurden; sie ist daher, wie die Randrubrik erklärt, gegen die „*Winkelversatz-Geschäfte*" gerichtet.

2. Die im ersten Falle verhängte Geldstrafe kommt, abweichend von dem sonst bei Geldstrafen geltenden Principe, nicht dem Armenfonde, sondern den Eigenthümern der abgenommenen Pfänder zu Guten; der Betrag aber, welcher im zweiten Falle noch überdieß erlegt werden muß, ist dem §. 241 gemäß zu verwenden.

Digitized by Google

§. 486.

Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern.
Strafe.

Wenn ein Schuldner in Concurs verfällt, und sich nicht ausweisen kann, daß er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen; oder wenn ihm übermäßiger Aufwand zur Last fällt; oder wenn er, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstieg, den Concurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen hat; so ist er, in soferne sich in seiner Handlung nicht das Verbrechen des Betruges (§. 199 lit. f) darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

Derselben Strafe unterliegen in Concurs verfallene Handelsleute insbesondere auch in folgenden Fällen:

a) wenn der Gemeinschuldner die Handlung schon in verschuldetem Zustande oder, soferne nach den Handelsgesetzen zur Ausübung eines Handlungsbefugnisses ein bestimmter Handlungsfond erforderlich ist, ohne den Besitz desselben und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit seines Vermögensstandes, angetreten hat;

b) wenn er schon einmal in Concurs verfallen war, und die Erlaubniß zum Wiederantritte seines Geschäftsbetriebes, in soferne derselbe durch die Vorschriften über die Ausübung der Handelsbefugnisse an bestimmte Bedingungen gebunden ist, durch falsche Angaben über den Bestand derselben erlangt hat;

c) wenn er die vorgeschriebenen Handlungsbücher gar nicht oder so mangelhaft geführt hat, daß der Gang seines Geschäftsbetriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurtheilt werden kann;

d) wenn er bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder theilweise vernichtet, unterdrückt oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat;

e) wenn er über die Entstehung von Schulden oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waaren oder anderen Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag;

f) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten gerichtete Lieferungsverträge über Creditspapiere oder Waaren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte eingelassen hat;

g) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, daß der Passivstand den Activstand übersteige, die Eröffnung des Concurses durch Verschleuderung seiner Waaren unter ihrem wahren Werthe oder durch andere seinen Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern gesucht hat.

Wenn eine Handlungs-Gesellschaft in Concurs verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, und wenn ein in Concurs gerathener Handelmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen.

Zeigt sich bei Untersuchung wider einen in Concurs verfallenen Handelsmann, daß sich derselbe hinsichtlich des Ausweises über den Besitz des vorgeschriebenen Handlungsfondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes oder zur Erlangung der Wiederbefähigung, falls er schon einmal in Concurs verfallen war, einer Hintergehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht hat, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch fälschliche Bestätigung eines von dem Verschuldeten vorgegebenen Vermögenserwerbes, durch Behändigung von Geldern oder Effecten zum scheinbaren Ausweise über den Besitz derselben, durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegenansprüchen oder sonst auf was immer für eine Weise mitgewirkt haben, als Mitschuldige dieses Vergehens zu bestrafen.

Digitized by Google

1. Das Gesetz erklärt das Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern als Vergehen, und spricht im ersten Absatze davon, wann dieses Vergehen Cridataren überhaupt, in den folgenden drei Absätzen aber davon, wann es außerdem noch insbesondere den in Concurs verfallenen Handelsleuten zur Last falle.

Allen Fällen dieses Vergehens (der s. g. leichtsinnigen oder muthwilligen Crida) gemeinschaftlich sind die Voraussetzungen:

a) Daß der Schuldner in Concurs verfallen sei. Ist dieß geschehen, so wird die Straffälligkeit des Cridatars durch den Umstand nicht beseitiget, daß kein Gläubiger eine Forderung anmeldete, und deßhalb, oder überhaupt über Ansuchen, oder doch mit Zustimmung der Gläubiger der eröffnete Concurs wieder aufgehoben wurde (E. vom 15. April 1852 und vom 11. October 1854). Denn schon das Justizhofdecret vom 18. März 1847 (J. G. S. Nr. 1049), aus welchem der §. 486 hervorgegangen ist, hatte im §. 5 ausdrücklich angeordnet, daß Gegenvorstellungen der Gläubiger oder eingeleitete Vergleichs-Unterhandlungen die Untersuchung und Bestrafung des Gemeinschuldners niemals hindern dürfen. — Diese Anordnung ist nun zwar ausdrücklich im §. 486 nicht wiederholt worden, sie ergibt sich aber aus anderen gesetzlichen Bestimmungen. Denn das fragliche Vergehen gehört nicht zu denjenigen, bei welchen das Gesetz die Einleitung des Strafverfahrens insbesondere von dem Verlangen eines Betheiligten abhängig macht, die strafgerichtliche Verfolgung desselben findet somit von Amtswegen Statt, und es ist daher darauf der im §. 259 ausgesprochene allgemeine Grundsatz anwendbar, wonach die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten nicht aufgehoben (— oder wie die Randrubrik sagt: ausgeglichen —) werden kann.

b) Daß sich in der Handlung nicht das Verbrechen des Betruges (§. 199 lit. f) darstellt; daß also die Crida keine betrügerische sei (s. hierüber die Bemerkungen bei §. 199 unter 24.—27.).

2. Einem in Concurs verfallenen Schuldner überhaupt wird nach dem ersten Absatze das Vergehen in nachstehenden Fällen zuzurechnen sein:

a) wenn er sich nicht ausweisen kann, daß er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen; schon die Unmöglichkeit dieses Ausweises ist zum Vergehen der verschuldeten Crida genügend, und der directe Beweis, daß dem Ueberschuldeten ein leichtsinniges Gebahren zur Last fiel, nicht nothwendig (E. vom 19. Juli und 11. October 1854); —

b) wenn ihm übermäßiger, d. h. mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehender Aufwand zur Last fällt. Dabei muß vorausgesetzt werden, daß er zur Zeit, wo er jenen Aufwand machte, noch zahlungsfähig gewesen sei, und die wirkliche Zahlungsunfähigkeit zunächst durch Unglücksfälle, und in soferne ohne sein Verschulden herbeigeführt worden sei. Das Verschulden besteht also dabei darin, daß der Cridatar durch leichtsinnigen Aufwand sein Zahlungsvermögen geschwächt, und sich dadurch unfähig gemacht hat, bei einem, wenn gleich an sich unverschuldeten Unglücksfalle seinen Verpflichtungen nachzukommen; —

c) wenn er, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstieg, den Concurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet,

Digitized by Google

sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen hat. Dabei wird vorausgesetzt, daß das Ueberwiegen des Passivstandes nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführt, und daher der Concurs nicht schon in dieser Beziehung ein verschuldeter gewesen sei, und dann, daß die Absicht, die Gläubiger zu verkürzen, mangelte, und der Handlung vielmehr bloß die Hoffnung zu Grunde lag, durch die Verzögerung der Concurseröffnung sich wieder solvent machen zu können.

3. Rücksichtlich der Fälle, in welchen außerdem noch den in Concurs verfallenen Handelsleuten das Vergehen zuzurechnen ist, welche Fälle im zweiten Absatze offenbar tarativ angeführt werden, ist zu bemerken, und zwar zu lit. a und b: daß, wie schon bei §. 197 unter 6. nachgewiesen wurde, die falsche Fondesausweisung außer dem Falle eines Concurses als Betrug, jedoch, weil sich dabei ein in einem bestimmten Geldbetrage anzuschlagender Schade nicht ermitteln läßt, nur als Uebertretung des Betruges zu bestrafen sei (E. vom 19. August 1852), und daß dasselbe wohl auch hinsichtlich falscher Angaben über jene bestimmten Bedingungen zu gelten hat, an welche die Vorschriften über die Ausübung der Handelsbefugnisse für einen Cridatar die Erlaubniß zum Wiederantritte seines Geschäftsbetriebes binden; — zu lit. c: daß Mängel und Unordnungen in der Buchführung auch dann als verschuldet zugerechnet werden müssen, wenn sie in der Unkenntniß des Angeklagten ihren Grund hatten, da der Antritt eines Geschäftes überhaupt die Pflicht der genauen Kenntniß desselben mit sich führt, und das Gesetz die gänzlich unterlassene oder mangelhafte Führung der Handelsbücher in Cridafällen ohne Unterschied, ob dieß aus Unkenntniß oder Absicht erfolgte, als strafbar erklärt (E. vom 2. August 1854); — zu lit. f: daß nicht das Abschließen von Lieferungsverträgen an sich hieher zu beziehen sei, indem die Lieferungsgeschäfte im Allgemeinen ebenso solid sein können als Tagesschäfte (vgl. §. 13 des Börsegesetzes vom 10. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 200); daß also das Gesetz nur verstellte Lieferungsverträge verpönt, welche ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten über die Coursdifferenz gerichtet sind.

4. Der im dritten Absatze ausgesprochene Grundsatz, daß beim Concurse einer Handlungs-Gesellschaft die Strafe gegen alle Mitglieder zu verhängen ist, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, ist eine Folgerung aus dem Principe, daß sich eine moralische Person (Gesellschaft) keiner strafbaren Handlung schuldig machen könne (s. die Bemerkungen bei §. 5 unter 15.), daß also die strafbare Handlung auch nicht den Mitgliedern der moralischen Person als solchen, sondern nur als Individuen, daher nur in soweit zugerechnet werden können, als ihnen ein strafbares Verschulden zur Last fällt. — Wenn aber der in Concurs gerathene Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, so ist nach der ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes sowohl der schuldtragende Verwalter, als auch der Handelsmann selbst, und zwar letzterer schon aus dem Grunde jedenfalls zu bestrafen, weil ihm doch wenigstens ein Mangel an pflichtmäßiger Aufmerksamkeit bei Ueberwachung der Geschäftsführung zur Last fällt.

5. Jene Personen, welche zur Hintergehung der Behörde über den wahren Vermögensstand mitgewirkt haben, und daher in dem vierten Absatze für den Fall des später ausgebrochenen Concurses als Mitschuldige des Vergehens

Digitized by Google

erklärt werden, müßten außer dem Falle des Concurses als Mitschuldige an der Uebertretung des Betruges behandelt werden, deren sich der Handelsmann selbst durch die Hintergehung der Behörde als Thäter schuldig gemacht hat. Eben deßhalb unterliegt es auch gar keiner Schwierigkeit, sie dann, wenn dem Thäter seine erst bei der Eröffnung des Concurses entdeckte strafbare Handlung nicht mehr als die Uebertretung des Betruges, sondern als Vergehen zugerechnet wird, dieses Vergehens mitschuldig zu erklären.

Ob sich aber außer den eben genannten auch noch andere Personen des Vergehens des verschuldeten Concurses mitschuldig machen können, ist zweifelhaft. Der Cassationshof hat diese Frage aus dem Grunde bejaht, weil der Umstand, daß im Gesetze das Behilflichsein zur Hintergehung der Behörde bei Ausweisung des Handlungsfondes als Mitschuld an dem Vergehen für den Fall bezeichnet wurde, wenn der betreffende Handelsmann in der Folge in Concurs verfällt, die Anwendbarkeit der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze über Mitschuld (§§. 239 und 5) bezüglich der übrigen im §. 486 bezeichneten strafbaren Handlungen nicht ausschließe (E. vom 14. Juli 1853).

Da jedoch bei dem Vergehen des §. 486 die Absicht, die Gläubiger zu beeinträchtigen ausgeschlossen ist, so besteht dasselbe regelmäßig in bloß fahrlässigen Handlungen; bei solchen kann aber ihrer Natur nach keine Mitschuld eintreten (s. die Bemerkungen bei §. 239 unter 4.). — Es scheint daher die Zurechnung der Mitschuld, wenn solche überhaupt angenommen wird, wenigstens auf jene Fälle beschränkt werden zu müssen, wo dem Cridatar selbst, wenn gleich kein Betrug, aber doch eine absichtliche Gesetzesverletzung zur Last fällt, zu deren Ausführung ihm ein Anderer wissentlich Hilfe leistete. Dieß ist bei mehreren von den im zweiten Absatze in Bezug auf Cridatare aus dem Handelsstande angeführten Fällen möglich. So namentlich bei der Vernichtung, Unterdrückung oder Entstellung des Inhaltes der Handelsbücher (lit. d), und bei dem Versuche, die Concurseröffnung durch den Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern (lit. g).

Zwölftes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre*).

Die die Ehre verletzenden strafbaren Handlungen sind theils unter die Verbrechen, theils unter die Vergehen und Uebertretungen eingereiht. Als Verbrechen erscheinen Beleidigungen der Majestät und der Mit-

*) Literatur: Fierlinger: Ueber die Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre im Allgemeinen und nach österreichischem Strafgesetze (Gerichtssaal 1854, II. S. 91).

Digitized by Google

glieder des kaiserlichen Hauses, bei welchen jedoch der Gesichtspunkt der Ehrenbeleidigung nicht der entscheidende ist, und welche eben deßhalb zu den Verbrechen gehören, die die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates angreifen; ferner die Verleumdung. — Als Vergehen sind erklärt: Aufwieglung (§. 300), Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. s. w. (§. 302), und Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, insbesondere auch Beleidigung eines Religionsdieners bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen (§. 303); — ferner als Uebertretungen: Beleidigungen obrigkeitlicher Personen in ihrem Amte oder Dienste (§. 312), und thätliche Beleidigungen, welche sich eben diese Personen in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen erlauben (§. 331). — Allein diese Vergehen und Uebertretungen werden vom Gesetze nicht zunächst oder vorzüglich als Verletzungen der Ehre des dadurch unmittelbar Beleidigten, sondern als strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, nämlich entweder, wie die angeführten Vergehen, gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, oder gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen aufgefaßt. Daher tritt auch bei denselben die strafgerichtliche Verfolgung von Amtswegen ein, während sie bei den eigentlichen Ehrenverletzungen (mit alleiniger Ausnahme der in den §§. 498 und 499 bezeichneten) durch das Verlangen des Beleidigten bedingt ist.

Diese im zwölften Hauptstücke behandelten Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre sind nun nachstehende, nämlich:

A. Ehrenbeleidigungen (§§. 487—495). Zu denselben rechnet das Gesetz:
   a) Die ungegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung (§. 487);
   b) die ungegründete Beschuldigung wegen anderer unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen (§. 488);
   c) die Veröffentlichung von ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatsachen des Privat- und Familienlebens (§. 489);
   d) andere öffentliche Schmähungen, nämlich Aeußerungen, wodurch Jemand ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen, oder dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wird (§. 491).

B. Oeffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen (§. 496).

C. Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder wegen einer strafgerichtlichen Untersuchung (§. 497).

D. Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Medicinalpersonen (§§. 498 und 499).

Von diesen strafbaren Handlungen beziehen sich die zwei letzten (C und D) auf ganz singuläre Fälle; — als die zwei Hauptarten der Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre sind die beiden ersten, nämlich die Ehrenbeleidigungen, dann die öffentlichen Beschimpfungen und Mißhandlungen anzusehen. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden besteht darin, daß bei den eigentlichen Ehrenbeleidigungen der Inhalt der vorgebrachten Beschuldigung oder Aeußerung, bei den Beschimpfungen oder Miß-

Digitized by Google

handlungen aber die schimpfliche Form der Handlung oder Rede das Verletzende ist. Eben deßhalb ist bei Ehrenbeleidigungen wenigstens in der Regel der Beweis der Wahrheit zulässig (§§. 490 und 491), während er bei öffentlichen Beschimpfungen oder Mißhandlungen schlechthin ausgeschlossen ist, indem die unehrenhafte Handlung des Einen den Anderen niemals zum Gebrauche von Schimpfworten oder gar zu Mißhandlungen berechtigen kann.

Uebrigens begründen alle im zwölften Hauptstücke behandelten strafbaren Handlungen in der Regel bloß Uebertretungen, nur die eigentlichen Ehrenbeleidigungen sind dann, wenn sie durch Druckschriften begangen werden, als Vergehen zu bestrafen (§. 493).

§. 487*).

Ehrenbeleidigungen:

a) ungegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung;

Einer Ehrenbeleidigung macht sich schuldig:

a) Wer einen Anderen fälschlich eines Verbrechens, ohne daß die Beschuldigung so weit gegangen ist, um die nach dem §. 209 zum Verbrechen der Verleumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen, oder fälschlich eines Vergehens oder einer Uebertretung beschuldiget.

1. Die fälschliche Beschuldigung eines Vergehens oder einer Uebertretung stellt sich überhaupt, jene eines Verbrechens aber nur dann als Ehrenbeleidigung dar, wenn bei derselben eines der zum Thatbestande des Verbrechens der Verleumdung erforderlichen Merkmale mangelt, z. B. wenn die Beschuldigung nicht geeignet war, zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten zu dienen.

2. Die Beschuldigung muß sich selbstverständlich nicht bloß auf die objectiven Merkmale der strafbaren Handlung beziehen, sondern Alles umfassen, was zur Zurechnung der letzteren vom Gesetze gefordert wird. So wurde erklärt, die Beschuldigung, ein Gefällsbeamter habe selbst den ämtlichen Verschluß eröffnet, sei keine solche, welche an sich unter die Bestimmung des §. 487 fällt, weil dieselbe ganz allgemein lautet und nicht ausschließt, daß die Verletzung des ämtlichen Verschlusses von Seite des Beamten aus bloßem Zufalle, oder aus Versehen, oder in Vollziehung seines Amtes geschehen sei (E. vom 10. November 1853). Ebenso wurde ausgesprochen, daß die allgemeine Beschuldigung, ein Beamter habe aus Anlaß der Erfüllung seiner Amtspflicht ein Geschenk angenommen, wohl nicht nach §. 487 als Ehrenbeleidigung erscheine, weil sie nicht enthält, daß der Beamte das Geschenk unter solchen Umständen angenommen habe, wodurch er sich eines Verbrechens, eines Vergehens, oder einer Uebertretung schuldig gemacht haben würde, — wohl aber sei jede Geschenkannahme eines Beamten, die mit der Erfüllung seiner Amtspflicht in irgend einer Verbindung stehen soll, wenn sie auch nicht der Behandlung nach dem Strafgesetze unterliegt, immerhin unehrenhaft, und die fälschliche Beschuldigung derselben geeignet, den Beamten in der öffentlichen

*) Literatur: W.: Ueber die Bestrafung falscher gerichtlicher Aussagen, beziehungsweise über Anwendung der §§. 2 lit. g, 199 lit. a und 487 (G. Z. 1854, Nr. 93).

Digitized by Google

Meinung herabzusetzen, sie falle also, wenn auch nicht unter den §. 487, doch jedenfalls unter den §. 488 (E. vom 12. Juli 1854).

3. In der eben angeführten Entscheidung findet auch die Ansicht eine Bestätigung, daß zur Zurechnung einer Ehrenbeleidigung nach §. 487 die fälschliche Beschuldigung was immer für einer gesetzwidrigen und Strafe nach sich ziehenden Handlung nicht genüge, wenn dieselbe nicht durch das Strafgesetz oder die dasselbe ergänzenden Verordnungen als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt worden ist. Die fälschliche Beschuldigung anderer strafbarer Handlungen müßte also vielmehr nach §. 488 beurtheilt werden.

Wenn aber der fälschlich Beschuldigte der Militärgerichtsbarkeit untersteht, das allgemeine Strafgesetz daher auf ihn nicht anwendbar ist, so muß die Qualität der zur Last gelegten Handlung aus den besonderen für den Militärstand bestehenden Strafgesetzen entnommen, und darnach die Entscheidung über die Anwendbarkeit des §. 487 gefällt werden. So wurde mit E. v. 29. December 1854 erklärt, es sei die Ansicht, daß die dem Angeklagten zur Last gelegte Beschuldigung, der dienstthuende Gensd'arme sei betrunken gewesen, die Merkmale der im §. 487 bezeichneten Uebertretung enthalte, insbesondere durch die Hinweisung auf die Dienstesinstruction für die Gensd'armerie genügend begründet.

4. Die Frage, in wieferne das Bewußtsein der Falschheit der Beschuldigung zum Thatbestande dieses Falles der Ehrenbeleidigung gehört, und wann also die Beschuldigung im Sinne des Gesetzes eine fälschliche zu nennen sei, kann nur in Verbindung mit den im §. 490 über den Beweis der Wahrheit aufgestellten Grundsätzen beurtheilt werden. Aus diesen ergibt sich, daß im Allgemeinen die Strafbarkeit entfällt, wenn der Beleidiger entweder die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder doch solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können; — daß aber dann, wenn die Beschuldigung öffentlich vorgebracht worden war, zur Erwirkung der Straflosigkeit die Wahrheit der Beschuldigung (nicht bloß ein zureichender Grund sie für wahr zu halten) nachgewiesen werden muß, und daß selbst dieser Beweis ausgeschlossen ist, wenn sich die veröffentlichte Beschuldigung auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. Die öffentliche Bekanntmachung einer strafbaren Handlung der letzteren Art begründet daher nicht bloß dann, wenn die Beschuldigung fälschlich geschehen, sondern auch dann, wenn sie wahr gewesen ist, nach §. 487 eine Ehrenbeleidigung.

5. Daß die Beschuldigung öffentlich vorgebracht worden sei, ist bei diesem Falle der Ehrenbeleidigung nicht nothwendig, und nur, wie eben nachgewiesen wurde, in Ansehung der Frage entscheidend, ob und in wieferne der Beweis der Wahrheit zulässig sei. — Daher scheint auch nicht behauptet werden zu können, daß die Beschuldigung vor einer oder mehreren anderen, bei der Sache selbst unbetheiligten und nicht zu den nächsten Angehörigen eines der beiden Theile gehörigen Personen ausgesprochen worden sein müsse. Denn es würde z. B. sicher eine Ehrenbeleidigung zuzurechnen sein, wenn Jemand einem Anderen wissentlich die falsche Beschuldigung mittheilte, daß dessen Gattin einen Ehebruch begangen habe.

Digitized by Google

§. 488.

b) ungegründete Beschuldigung wegen anderer unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen;

b) Wer auch sonst durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldiget, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist.

Dieser Fall der Ehrenbeleidigung stimmt im Allgemeinen mit dem im §. 487 behandelten überein, und unterscheidet sich von demselben nur durch den Inhalt der Beschuldigung, welche sich nicht auf ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung, sondern auf sonstige unehrenhafte, oder solche unsittliche Handlungen beziehen muß, welche den Beschuldigten in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet sind.

Uebrigens wird auch hier eine fälschliche Beschuldigung vorausgesetzt, was das Gesetz mit den Worten ausdrückt: „durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen". Denn wenn die Thatsachen, worauf sich die Beschuldigung gründet, wahr und der Wahrheit gemäß mitgetheilt worden waren, so wird der Beschuldiger durch den darüber geführten Beweis straflos (§. 490).

Wurde aber die Beschuldigung ohne Anführung bestimmter Thatsachen mitgetheilt, so geht sie in eine Schmähung über, welche sich nach §. 491 nicht schon überhaupt, sondern nur dann, wenn sie öffentlich vorgebracht worden ist, als Ehrenbeleidigung im gesetzlichen Sinne darstellt.

§. 489.

c) Veröffentlichung von anderen ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatsachen des Privat- und Familienlebens.

c) Wer in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder wer, ohne hierzu durch besondere Umstände genöthiget zu sein, öffentlich wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familienlebens bekannt macht.

1. Das Gesetz spricht hier nicht mehr bloß von fälschlichen Beschuldigungen, sondern überhaupt von jenen, die sich auf ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familienlebens gründen. War nämlich die mitgetheilte ehrenrührige Thatsache erdichtet oder entstellt, so ist die Beschuldigung ohnehin schon nach §. 488 als Ehrenbeleidigung zuzurechnen. Eben deßhalb aber, weil vorausgesetzt wird, daß die Thatsache wahr sei, ist deren Mittheilung nicht an und für sich, sondern nur wegen der ihr gegebenen Publicität strafbar, und zwar wenn die Bekanntmachung in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen erfolgte, unbedingt, wenn sie aber sonst öffentlich, d. h. nach den bei §. 63 unter 3. und 4. entwickelten Bemerkungen an einem öffentlichen Orte oder vor mehreren Personen mündlich geschah, nur dann, wenn der Vorbringende nicht durch besondere Umstände hiezu genöthiget war. — Das Gesetz nimmt nämlich an, daß sich keinerlei Verhältnisse denken lassen, welche die Veröffentlichung von Geheimnissen des Privatlebens oder der Familie durch Druckschriften u. s. f. nothwendig machen und rechtfertigen könnten, daß aber Jemand durch besondere Umstände, nämlich zur Abwehr eines auf seine Ehre gerichteten Angriffes allerdings genöthiget sein

Digitized by Google

könne, sofort ehrenrührige Thatsachen des Privat- oder Familienlebens öffentlich bekannt zu geben.

2. Weil das Wesen dieser Art der Ehrenbeleidigung in der öffentlichen Mittheilung wahrer Thatsachen besteht, so ergibt sich von selbst, daß der Beweis der Wahrheit bei denselben unbedingt ausgeschlossen sei, was denn auch im ersten Absatze des §. 490 ganz allgemein ausgesprochen wird.

§. 490*).

In wieferne bei den vorstehenden Beschuldigungen der Beweis der Wahrheit zulässig sei, und als Entschuldigung dienen könne.

Wurde eine der in den §§. 487 und 488 erwähnten Beschuldigungen von dem Beschuldiger in einer der im §. 489 bezeichneten Arten veröffentlicht, so tritt seine Strafbarkeit ein, wenn er nicht die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder wenn die Beschuldigung sich auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. In letzterem Falle, gleichwie auch hinsichtlich der im §. 489 erwähnten Thatsachen ist er nie zum Beweise der Wahrheit seiner Angaben zuzulassen.

Wurde aber eine der in den §§. 487 und 488 angeführten Beschuldigungen in anderer als der im §. 489 bezeichneten Weise geäußert, so wird der Beschuldiger straflos, wenn er entweder die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder doch solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können.

1. Bei Normirung der Grundsätze über die Einwendung und den Beweis der Wahrheit ist die österreichische Gesetzgebung in Bezug auf jene Vergehen und Uebertretungen, welche sie als eigentliche Ehrenbeleidigungen bezeichnet, wie sich aus dem Zusammenhange der gesetzlichen Bestimmungen ergibt, von nachstehender Auffassungsweise ausgegangen:

A. Ehrenrührige Thatsachen, welche aber dem Privat- oder Familienleben angehören, und eben deßhalb das öffentliche Interesse nicht berühren, sollen, wenn sie auch wahr sind, nicht veröffentlicht (d. h. nach §. 489 in Druckwerken, verbreiteten Schriften, oder bildlichen Darstellungen, oder öffentlich bekannt gemacht) werden. Ist dieß doch geschehen, so kann, weil die Strafbarkeit durch die Veröffentlichung begründet wird, der Beweis der Wahrheit von der Zurechnung der Ehrenbeleidigung nicht befreien. Den Thatsachen des Privat- oder Familienlebens sind in dieser Beziehung auch jene strafbaren Handlungen gleichgestellt, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden können. Das öffentliche Bekanntwerden derselben ist nämlich regelmäßig eine Kränkung nicht bloß für den Schuldigen, sondern auch für den Verletzten selbst. — Aus einer ähnlichen Erwägung überläßt es das Gesetz dessen eigener Beurtheilung, ob er die strafgerichtliche Verfolgung verlangen wolle oder nicht, und sieht daher jenes öffentliche Interesse, welches etwa für die Bestrafung dieser Handlungen sprechen sollte, als ein solches an, welches dem Privatinteresse des Betheiligten untergeordnet ist.

B. Auch Beschuldigungen, die sich nicht bloß auf Thatsachen des Privat- oder Familienlebens beziehen, sollen nicht öffentlich (in dem oben angegebenen Sinne) vorgebracht werden. Denn im allgemeinen Interesse liegt nicht mehr,

*) Literatur: Rizy: Ueber die Einwendung der Wahrheit im Injurienprocesse nach römischem, englischem und französischem Rechte (G. Z. 1852, Nr. 141).

Digitized by Google

als daß strafbare, und unter gewissen Voraussetzungen (z. B. bei öffentlich Bediensteten) auch schon unehrenhafte Handlungen zur Kenntniß derjenigen Organe der Staatsgewalt gebracht werden, welche in dieser Beziehung das öffentliche Interesse wahrzunehmen berufen sind. Die Veröffentlichung von derlei Anschuldigungen durch Druckschriften u. s. f. ist daher durch kein öffentliches Interesse gerechtfertiget, und auch schon deßhalb bedenklich, weil dadurch die Gefahren und Nachtheile für die Ehre des Beschuldigten, wenn er in der That schuldlos ist, viel größer werden. — Wenn demnach eine derartige Veröffentlichung nicht an und für sich als strafbar erklärt wird, so ist sie doch auch nicht gebilliget. Betritt daher Jemand in Bezug auf solche Beschuldigungen den Weg der Oeffentlichkeit, so übernimmt er eben damit eine größere Verantwortlichkeit, und bleibt nur dann straflos, wenn er die Wahrheit seiner Angabe zu beweisen vermag.

C. Wenn endlich Beschuldigungen der letztgenannten Art nicht öffentlich vorgebracht wurden, so genügt zur Straflosigkeit auch schon die Nachweisung solcher Umstände, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können.

2. Hiernach ist der Beweis der Wahrheit a) gänzlich ausgeschlossen, wenn entweder α) ehrenrührige Thatsachen des Privat- oder Familienlebens, oder β) solche strafbare Handlungen, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden können, veröffentlicht, d. h. in Druckschriften oder einer anderen im §. 489 bezeichneten Weise bekannt gemacht wurden (erster Absatz des §. 490).

Die Einwendung und der Beweis der Wahrheit sind b) zulässig, und es fällt daher die Strafbarkeit weg, wenn α) die Beschuldigung eines Verbrechens, oder solcher Vergehen oder Uebertretungen, deren strafgerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet, oder β) einer bestimmten unehrenhaften oder unsittlichen Handlung, oder γ) ohne Anführung bestimmter Thatsachen der Vorwurf verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen in der im §. 489 bezeichneten Weise veröffentlicht worden war, und der Beschuldigende in den beiden ersten Fällen die Wahrheit seiner Beschuldigung (erster Absatz des §. 490), im dritten Falle aber jene entehrenden Handlungen des Geschmähten zu beweisen vermag, auf welche er sich bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung berufen hat (§. 491).

Es genügt endlich c) auch schon die Nachweisung solcher Umstände, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können, wenn die Beschuldigung von strafbaren, oder von bestimmten unehrenhaften oder unsittlichen Handlungen nicht öffentlich geäußert worden war; und zwar ohne daß es darauf ankäme, ob die angeschuldete strafbare Handlung von Amtswegen oder nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann (zweiter Absatz des §. 490).

Man hat zwar aus dem Schlusse des ersten Absatzes im §. 490: „In letzterem Falle ist er nie zum Beweise der Wahrheit seiner Angaben zuzulassen" — das Gegentheil ableiten, und behaupten wollen, daß der Beweis der Wahrheit überhaupt schlechthin ausgeschlossen sei, wenn die Beschuldigung sich auf eine nur über Verlangen eines Dritten zu verfolgende strafbare

Digitized by Google

Handlung bezieht. Allein die Worte: „in letzterem Falle" müssen im Zusammenhange mit dem Vorausgehenden aufgefaßt werden, und es sind nach diesem Zusammenhange nur jene Fälle darunter begriffen, und daher der Beweis der Wahrheit nur dann niemals zulässig, wenn die Beschuldigung in einer der im §. 489 bezeichneten Arten veröffentlicht worden war, **und** sich auf eine nur über Verlangen eines Dritten zu verfolgende strafbare Handlung bezog.

Die entgegengesetzte Ansicht würde auch zu offenbaren Absurditäten führen. Wenn z. B. Jemand dem Gatten die auf Beweise gestützte Mittheilung gemacht hätte, daß dessen Gattin einen Ehebruch begangen habe, und Letztere in Folge dieser Mittheilung über Verlangen des Gatten wirklich des Ehebruches schuldig erklärt wurde, so könnte der Mittheilende auf Begehren der Verurtheilten wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung strafgerichtlich verfolgt werden, ohne daß es ihm gestattet wäre, sich zum Behufe seiner Vertheidigung auf die Wahrheit seiner Angabe zu berufen.

3. Die eben aus dem Gesetze entwickelten Grundsätze gelten jedoch nur dann, wenn es sich um die eigentlich sogenannten Ehrenbeleidigungen (§§. 487 —495) handelt; sie finden aber auf die anderen Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre (§§. 496—499) keine Anwendung. Denn bei diesen besteht entweder das Beleidigende in der Form der Aeußerung oder Handlung (wie bei öffentlichen Beschimpfungen oder Mißhandlungen, §. 496), und kann daher durch den Beweis der Wahrheit an sich niemals behoben werden; — oder es gehört gerade zum Wesen der Uebertretung, daß der Vorwurf (§. 497) oder das verrathene Geheimniß (§§. 498 und 499) wahr gewesen seien.

4. Wenn bei der Beschuldigung einer strafbaren Handlung der Beweis der Wahrheit geführt werden will, so muß sich der Beweis auf alle Umstände beziehen, welche wesentlich zum Thatbestande der angeschuldigten strafbaren Handlung gehören. So erschöpft die unrichtige Entscheidung einer Angelegenheit an sich noch nicht den Thatbestand des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt, sondern es ist dazu noch wesentlich erforderlich, daß der die Entscheidung Fällende sich dieser Unrichtigkeit und des daraus hervorgehenden Unrechtes bewußt gewesen sei, und die unrichtige Entscheidung dennoch, und zwar um Jemanden Schaden zuzufügen gefällt habe. Bei der vorgebrachten Anschuldigung eines Mißbrauches der Amtsgewalt müßte also der Beschuldiger auch über diese Umstände einen Beweis führen, oder Umstände darthun, aus welchen sich hinreichende Gründe für eine solche Annahme ergaben (E. vom 14. April 1853).

§. 491.

d) andere öffentliche Schmähungen.

d) Ebenso begeht eine Ehrenbeleidigung, wer einen Anderen öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt.

Beruft sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angabe zu beweisen.

Digitized by Google

1. Dieser Fall der Ehrenbeleidigung setzt immer öffentlich vorgebrachte Aeußerungen voraus, der Inhalt derselben aber kann von zweierlei Art sein, nämlich a) wenn Jemand verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen wird, jedoch ohne Anführung bestimmter Thatsachen, weil sonst der Fall eines der §§. 487—489 vorhanden wäre, oder b) wenn er dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wird.

2. Da die Schmähung ohne Anführung bestimmter Thatsachen geschieht, so ist es allerdings möglich, daß dieselbe durch bloße Schimpfworte ausgesprochen wird, wie z. B. wenn Jemand öffentlich ein Betrüger, ein Dieb gescholten wurde. In solchen Fällen wird dann die Frage entstehen, ob nach §. 491 eine Ehrenbeleidigung, oder ob die Uebertretung der öffentlichen Beschimpfung nach §. 496 zuzurechnen sei. Die Grundsätze, nach welchen dieselbe zu beantworten sein dürfte, werden bei §. 496 unter 8. entwickelt werden.

3. In Ansehung des Beweises der Wahrheit enthält das Gesetz für diese Art der Ehrenbeleidigung im zweiten Absatze eine eigene Bestimmung. Aus derselben geht hervor, daß bei öffentlichen Verspottungen der Beweis der Wahrheit ganz ausgeschlossen, oder eigentlich nach der Natur der Sache an sich nicht möglich sei, weil entehrende Handlungen wohl nicht zur Begründung und Rechtfertigung einer Verspottung dienen können.

Wenn aber die Schmähung in dem Vorwurfe verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bestand, so gestattet das Gesetz dem Schmähenden, sich bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten zu berufen, und durch den Beweis derselben Straflosigkeit zu verschaffen. Es stellt sich also die Sache ganz so dar, als wäre der Geschmähte gleich ursprünglich einer strafbaren oder doch unehrenhaften Handlung beschuldiget worden. Daher genügt zur Straflosigkeit nicht schon die Nachweisung solcher Umstände, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können. Denn eine solche Nachweisung ist nach §. 490 nur dann von Erfolg, wenn die Ehrenbeleidigung nicht öffentlich vorgebracht wurde, was aber bei öffentlichen Schmähungen gerade ein wesentliches Moment im Thatbestande bildet.

Es folgt aber hieraus auch noch weiter, daß die entehrende Handlung des Geschmähten, zu deren Beweis sich der Schmähende erbietet, weder in einer solchen strafbaren Handlung, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann, noch in einer Thatsache bestehen darf, die sich bloß auf das Privat- oder Familienleben bezieht. Denn nach §. 490 kann eine öffentlich vorgebrachte Ehrenbeleidigung, was die Schmähung im Sinne des §. 491 immer ist, durch den Beweis solcher Handlungen und Thatsachen niemals straflos gemacht werden.

§. 492.

Der in den vorstehenden §§. 487—491 bestimmten **strafbaren Handlungen** macht sich auch derjenige schuldig, welcher die daselbst **bezeichneten Angriffe gegen** Familien, öffentliche Behörden oder einzelne Organe der **Regierung mit Beziehung** auf ihre ämtliche Wirksamkeit, gegen gesetzlich anerkannte **Körperschaften, oder gegen** den Ruf eines Verstorbenen richtet.

Digitized by Google

1. Die Beleidigung von öffentlichen Behörden (d. i. nach der Parallelstelle im §. 300: von Staats- oder Gemeindebehörden) oder von gesetzlich anerkannten Körperschaften darf jedoch nicht die in den §§. 300, 302, 303 und 312 bestimmten Merkmale an sich tragen, weil sie sonst in die dort bezeichneten, von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen und Uebertretungen übergehen würde.

2. Wenn einem einzelnen, nicht genannten und auch nicht näher bezeichneten Beamten einer bestimmten Behörde eine auf die ämtliche Wirksamkeit sich beziehende unehrenhafte Handlung, z. B. Geschenkannahme, zur Last gelegt wurde, so ist der Angriff allerdings gegen die Behörde als solche gerichtet, indem die Geschenkannahme eben deßhalb, weil der Beamte nicht genannt oder bestimmt bezeichnet wurde, auf jeden der der Behörde angehörigen Beamten bezogen werden kann (E. vom 12. Juli 1854).

§. 493.

Strafe.

Alle in den vorstehenden §§. 487—492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen sind in der Regel als Uebertretungen mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wenn sie aber durch Druckschriften begangen werden, als Vergehen mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Die Strafe verwirkt nicht bloß der erste Urheber, sondern auch jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht.

Wurde die Ehrenbeleidigung durch eine Druckschrift verbreitet, so ist, wenn es der Beleidigte verlangt, das wider den Schuldigen erflossene Straferkenntniß auf dessen Kosten auch durch den Druck zu veröffentlichen, und das Strafgericht hat zu bestimmen, in welcher Weise dieß nach Beschaffenheit der Umstände zu geschehen habe.

1. Daß die gesetzliche Strafe nicht bloß der erste Urheber, sondern auch jeder verwirkt, der die Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht, ergibt sich schon daraus, weil er nach den Begriffsbestimmungen der §§. 487—492 selbst als unmittelbarer Thäter der begangenen Ehrenbeleidigung erscheint. Ebenso wenig ist zu bezweifeln, daß man nach den §§. 5 und 239 auch auf andere Art, z. B. durch Mitwirkung bei der Drucklegung, der begangenen Ehrenbeleidigung mitschuldig werden könne. — Wenn jedoch der scheinbare Verbreiter, was besonders bei den Fällen des §. 491 möglich ist, die Beziehung der angeblichen Ehrenbeleidigung auf eine bestimmte Person gar nicht zu erkennen vermochte, so fällt für ihn die Zurechnung der Ehrenbeleidigung um so mehr weg, weil dann die Begriffsbestimmung des §. 491 auf seine Handlungsweise nicht paßt.

2. Auch die Frage, ob Ehrenbeleidigungen einen Versuch zulassen, muß ganz nach den allgemeinen Grundsätzen beurtheilt, und daher namentlich für den Fall der Begehung durch Reden verneint, wenn sie aber durch Druckschriften begangen wurden, aus den bei §. 10 unter 2. entwickelten Gründen bejaht werden.

3. War die Verbreitung der Ehrenbeleidigung durch eine periodische Druckschrift geschehen, so muß nach §. 21 der Preßordnung das Straferkenntniß über Auftrag der Behörde (hier des Strafgerichtes) vollständig und unverändert in dem nächst erscheinenden Blatte (Nummer) oder Hefte derselben periodischen Druckschrift mitgetheilt werden. — In anderen Fällen wird das

Digitized by Google

Strafgericht bei Bestimmung der Art der Veröffentlichung vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß durch sie das Straferkenntniß möglichst zur Kenntniß Derjenigen gelange, welche auch die Ehrenbeleidigung in Erfahrung gebracht haben.

§. 494.

Besondere Erschwerungs-Umstände.

Als besondere Erschwerungs-Umstände einer Ehrenbeleidigung sind anzusehen:

a) wenn dieselbe gegen das Oberhaupt oder gegen einen mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines mit dem österreichischen Kaiserstaate in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates, oder

b) wider Jemanden begangen wurde, zu welchem der Beleidiger in einem besonderen Verpflichtungs-Verhältnisse gestanden ist, oder gegen den er Pflichten der Ehrfurcht zu beobachten hat, oder wenn

c) der Beleidigte dadurch einen Nachtheil oder eine Gefahr an seiner Freiheit, an seinem bürgerlichen Fortkommen oder Erwerbe erlitten hat, oder an der Geltendmachung anderer Rechte gehindert worden ist.

1. Die Beleidigung des Oberhauptes oder Vertreters eines Staates, zwischen welchem und dem österreichischen Kaiserstaate kein völkerrechtlicher Verkehr stattfindet, unterliegt zwar auch der Bestrafung nach §. 493, ohne daß jedoch diese Eigenschaft des Beleidigten als ein besonderer Erschwerungsumstand angesehen werden könnte (lit. a).

Mit Verordnung der Ministerien des Aeußern und der Justiz vom 1. October 1853 (R. G. Bl. Nr. 192) wurde bekannt gemacht, daß die §§. 487 bis einschließig 493, dann der §. 494 lit. a insbesondere auch auf Ehrenbeleidigungen, welche gegen Seine Majestät den König von Baiern, ferner gegen die bei dem k. k. österreichischen Hofe beglaubigten Gesandten oder andere mit öffentlichem Charakter bekleidete Bevollmächtigte des baierischen Staates begangen werden, jedoch mit der Beschränkung in Anwendung zu kommen haben, daß ein strafgerichtliches Einschreiten immer nur auf Verlangen des beleidigten Theiles Platz greifen kann. — Allein diese Verordnung enthält keine Anordnung, welche sich nicht aus dem Strafgesetze ohnehin ergeben hätte, und erfolgte nur, weil sich die k. k. österreichische und die königl. baierische Regierung dahin verständiget haben, „daß die gegenseitige Handhabung der Bestimmungen der Strafgesetze, welche sich auf den Schutz fremder Souveräne und der öffentlich beglaubigten Vertreter fremder Staaten gegen Ehrenbeleidigungen beziehen, durch eine ausdrückliche öffentliche Kundmachung gesichert werden soll."

2. Ein besonderes Verpflichtungs-Verhältniß (lit. b) besteht z. B. zwischen Ehegatten, Verwandten, Verschwägerten u. s. f. — Pflichten der Ehrfurcht sind namentlich gegen Seelsorger jener Kirche zu beobachten, welcher der Beleidiger angehört.

3. Nachtheil oder Gefahr an der Freiheit (lit. c) kann sich im Falle des §. 487, nämlich dann ergeben, wenn die fälschliche Beschuldigung eines Vergehens oder einer Uebertretung jene Merkmale an sich trug, welche die Beschuldigung, falls sie ein Verbrechen zum Gegenstande gehabt hätte, zum Verbrechen der Verleumdung gemacht haben würden.

Eine Hinderung an der Geltendmachung anderer Rechte würde z. B. vorliegen, wenn durch den Vorwurf unehrenhafter Handlungen oder verächtlicher

Digitized by Google

Gesinnungen bewirkt worden ist, daß der Beleidigte zu einem Gemeindeamte u. dgl. nicht gewählt wurde.

§. 495.

Strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Beleidigten Statt.

In allen durch die §§. 487—494 bezeichneten Fällen hat jedoch die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Theiles stattzufinden.

War der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, so sind dessen Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Zieheltern, Wahl- und Ziehkinder, Mündel oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, die Geschwister des Ehegenossen und die Ehegenossen der Geschwister berechtiget, zum Schutze des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren.

1. War der Angriff gegen eine Familie gerichtet, so ist jedes Familienglied beleidiget, und berechtiget, die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren; wenn öffentliche Behörden oder gesetzlich anerkannte Körperschaften beleidiget wurden, steht dieses Recht im ersten Falle den Vorständen, im letzteren aber den gesetzlichen Repräsentanten zu, welche überhaupt die Rechte der als beleidigt erscheinenden Corporation wahrzunehmen berufen sind; bei Angriffen auf einzelne Organe der Regierung endlich haben diese Organe selbst, als die durch die strafbare Handlung beleidigten Personen das Recht, die Untersuchung und Bestrafung zu verlangen.

2. Mit der für alle Kronländer wirksamen kaiserlichen Verordnung vom 27. October 1853 (R. G. Bl. Nr. 228) wurde festgesetzt: „Wenn ein Soldat, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, durch Personen, welche der Civil-Jurisdiction unterstehen, in einer Art beleidiget wird, daß hierdurch, nach dem Ermessen des mit dem Straf- und Begnadigungs-Rechte bekleideten Commandanten, die Militär-Standes-Ehre selbst verletzt erscheint, so hat dieser Commandant wegen Verfolgung des Beleidigers bei dessen competenter Gerichtsbehörde von Amtswegen einzuschreiten, und zu diesem Behufe einen Officier als Vertreter zu bestellen, welcher der Untersuchungsbehörde namhaft zu machen ist, und dem alle Rechte zustehen, welche sonst nach dem Gesetze dem Beschädigten oder Beleidigten selbst zustehen."

§. 496.

Oeffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen.

Wer Jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt, oder, sei es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfworten belegt, oder laut, und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig, und auf Verlangen des Beleidigten mit einfachem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Es ist jedoch auf strengen Arrest bis zu drei Monaten zu erkennen, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgenossenschaften oder Nationalitäten an den Tag legt.

1. Die Uebertretung kann begangen werden: a) durch thätliche Mißhandlungen, b) durch Belegen mit Schimpfworten; c) durch eine Bedrohung mit Mißhandlungen, welche laut und in der Absicht, um gehört zu werden, vorgebracht wurde. In allen drei Fällen muß aber die Beleidigung

Digitized by Google

d) öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgefallen sein und ist als diese Uebertretung e) nur dann strafbar, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, und f) wenn der Beleidigte die Bestrafung verlangt. Daß der Beleidigte bei der That anwesend sei, ist in den beiden letzteren Fällen (b und c) nach dem Gesetze nicht erforderlich.

2. Damit eine Thätigkeit im Sinne des §. 496 als Mißhandlung (a) erklärt werde, ist nicht nöthig, daß durch dieselbe Schmerz zu verursachen beabsichtiget, oder daß wirklich Schmerz verursacht wurde, sondern es genügt dazu jeder thätliche Angriff gegen einen Anderen, indem es sich hier nicht um Verletzungen der körperlichen Sicherheit, sondern der Sicherheit der Ehre handelt (E. vom 1. Juli 1853).

3. Da das Gesetz fordert, daß laut und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen gedroht worden sei (c), und da der gesetzliche Thatbestand einer strafbaren Handlung durch Analogie nicht ausgedehnt werden darf, so scheint eine durch Zeichen geschehene Bedrohung mit Mißhandlungen nicht zu genügen. (Dieser Grundsatz wurde auch mit E. vom 24. November 1851 ausgesprochen. Dagegen wurde mit einer E. vom 9. September 1853 in einem Falle, wo der Angeklagte den Beleidigten mit aufgehobenen Händen bedroht, und ihn von einem Zimmer in das andere verfolgt hatte, die Uebertretung des §. 496 als vorhanden angenommen, weil diese Bedrohung von sämmtlichen Anwesenden wahrgenommen worden sei, sohin die durch Geberden erfolgte Drohung ebenso als wenn sie laut ausgesprochen worden wäre, zur Kenntniß aller Anwesenden gelangte.)

4. Die Drohung muß in der Absicht geschehen sein, daß selbe gehört werde. Wer aber überwiesen ist, daß er Drohungen aussprach, ungeachtet er wußte, daß sie von Anderen werden gehört werden, wird auch für überwiesen gehalten, daß er diese Drohungen mit der Absicht ausgesprochen hat, um gehört zu werden (E. vom 19. Juli 1854).

5. Schimpfworte (b) sind überhaupt die Ehre verletzende Benennungen, eine bloße Geringschätzung kann daher die Uebertretung nicht begründen (E. vom 1. September 1853). Aber ebenso wenig ist dazu die Belegung mit gemeinhin üblichen Schimpfnamen nothwendig, sondern es genügt, daß überhaupt beschimpfende Worte gegen Jemanden gebraucht werden, worunter der Sprachgebrauch auch Verhöhnungen, Verspottungen oder ehrenrührige Worte begreift, die geeignet sind, Jemanden in den Augen Anderer herabzusetzen, ihn an seiner Ehre zu verletzen (E. vom 15. Februar 1854). Daher ist die Bezeichnung einer Person als „gemein, grob, niederträchtig" mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch ohne Zweifel als eine Beschimpfung anzusehen (E. vom 29. December 1853), und das Nämliche gilt von der öffentlich ausgesprochenen Behauptung, Jemand werde von einem Orte mit Schub weggeführt werden (E. vom 10. Mai 1854).

6. Ueber die Bedeutung der Ausdrücke: „öffentlich oder vor mehreren Leuten" (d) s. die Bemerkungen bei §. 63 unter 3. und 4. Dort wurde bereits angeführt, daß eine Aeußerung auch dann „vor mehreren Leuten" vorgebracht wurde, wenn sie sich zwar nicht gerade in unmittelbarer Nähe des Sprechenden, aber doch in einer solchen Stellung zu demselben befanden, daß das, was dieser sprach, von ihnen gehört werden konnte (E. v. 27. Mai 1853). —

Digitized by Google

Es ist daher auch nicht nothwendig, daß die Anwesenden die einzelnen Schimpfworte wirklich verstanden haben, und genügt, daß sie solche hören und verstehen konnten (E. vom 11. December 1851). Deßgleichen ist nicht erforderlich, daß die Mißhandlung von mehreren Leuten gesehen worden sei, sondern genügend, daß solche vor mehreren Leuten vorfiel, die sie wenigstens sehen konnten (E. vom 1. Juli 1853).

Daß eine öffentliche Beschimpfung auch durch Schriften, jedoch nur dann geschehen könne, wenn die die Schimpfworte enthaltende Schrift verbreitet wird, wurde mit E. vom 16. August 1854 aus dem Grunde anerkannt, weil sich schon aus den §§. 300, 489 und 491 entnehmen läßt, daß das Gesetz eine in einer Schrift vorgebrachte Beschimpfung oder Beleidigung einer mündlich und öffentlich vorgebrachten dann gleichstellt, wenn diese Schrift verbreitet wird.

7. Die Einwendung und der Beweis der Wahrheit sind bei öffentlichen Beschimpfungen schlechthin unzulässig, denn sie können nur bei Handlungen oder Unterlassungen von Einfluß sein, die Jemanden zur Last gelegt werden, nie aber bei Schimpfworten, indem in diesen allein schon der animus injuriandi liegt, und keine unehrenhafte Handlung des Einen den Anderen zum Gebrauche von Schimpfworten berechtiget (E. v. 19. August 1852, 28. Jänner und 1. Juli 1853).

8. Die öffentliche Beschimpfung oder Mißhandlung ist nur dann nach §. 496 als Uebertretung zuzurechnen, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt (e). Oeffentliche Schmähungen (§. 491) werden nun im Allgemeinen strenger bestraft, als öffentliche Beschimpfungen, wovon jedoch eine Ausnahme dann eintreten kann, wenn die Voraussetzungen des Schlußsatzes des §. 496, welche strengen Arrest bis zu drei Monaten nach sich ziehen, vorhanden waren.

Darnach wird sich nun auch die Entscheidung von Fällen richten, bei welchen sowohl der Thatbestand einer öffentlichen Schmähung nach §. 491, als auch einer öffentlichen Beschimpfung vorhanden ist, jener Fälle nämlich, bei welchen der Beschimpfte durch das gebrauchte Schimpfwort zugleich einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung geziehen wurde, z. B. durch die Worte: „Lügner", oder „Betrüger", der unehrenhaften Eigenschaft, absichtlich die Unwahrheit zu sagen, oder Andere listig in ihren Rechten zu beeinträchtigen. Es wird nämlich §. 491 oder §. 496 anzuwenden sein, je nachdem die Anwendung des einen oder des anderen eine strengere Behandlung des Angeklagten nach sich zieht.

Da aber bei öffentlichen Schmähungen der Beweis der Wahrheit zulässig ist (§. 491), so wird, wenn solcher geführt wurde, in den eben erwähnten Fällen noch immer wegen des gebrauchten Schimpfwortes, wodurch die Schmähung ausgedrückt worden war, die Bestrafung nach §. 496 eintreten.

9. Was den bösen Vorsatz betrifft, so wird zwar zum Thatbestande allerdings eine auf Kränkung der Ehre des Beleidigten gerichtete böse Absicht erfordert; — jede Beschimpfung oder Mißhandlung aber, wenn sie überhaupt im zurechnungsfähigen Zustande erfolgte, schließt auch die Absicht zu beschimpfen oder zu mißhandeln in sich, aus was immer für einem Motive oder Anlasse sie geschehen sein mag (E. vom 28. October 1852).

Digitized by Google

10. Die Bestrafung soll endlich (f) nur auf Verlangen des Beleidigten erfolgen. Die Strafbarkeit wird jedoch dadurch nicht aufgehoben, daß von Seiten des Beleidigten eine ähnliche Beleidigung vorangegangen, und an ihm auch bestraft worden ist, da die Gegenseitigkeit der Beleidigung als eine Erlöschungsart der Strafbarkeit nicht anerkannt ist (E. v. 13. October 1853).

11. Der höhere Strafsatz des strengen Arrestes bis zu drei Monaten tritt nach dem Schlußsatze ein: α) wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, z. B. in einer Kirche, in einem Gerichtssaale u. dgl., oder β) wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgenossenschaften oder Nationalitäten an den Tag legt. Im letzteren Falle wird natürlich vorausgesetzt, daß die Beschimpfung nicht etwa die Merkmale der in den §§. 302 und 303 bestimmten Vergehen an sich trage.

§. 497.

Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe.

Wer Jemanden wegen einer ausgestandenen oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldig gesprochen worden ist, so lange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist für diese Uebertretung, wenn es der Geschmähte verlangt, mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche zu bestrafen.

Ob die Strafe von einem Strafgerichte, oder wegen einer nicht im Strafgesetze enthaltenen Gesetzesübertretung von einer anderen Behörde verhängt worden sei, ist gleichgiltig; bezog sich aber der Vorwurf auf eine Untersuchung, so verlangt das Gesetz ausdrücklich, daß dieselbe eine strafgerichtliche gewesen sei. — Zum Thatbestande der Uebertretung wird ferner erfordert: a) daß der Geschmähte sich seither rechtschaffen betragen, also nicht neuerdings durch schlechte Aufführung der Achtung Anderer unwürdig gemacht habe, und dann b) daß der Vorwurf in der Absicht zu schmähen, also zu beleidigen, gemacht worden sei. Die Uebertretung wäre daher z. B. nicht vorhanden, wenn der Vorwurf einem Untergebenen oder Pflegebefohlenen, bei dem sich neuerdings eine Neigung zu Gesetzwidrigkeiten zeigte, bloß zu dem Zwecke, um ihn zu warnen, gemacht wurde.

Von dem Beweise der Wahrheit kann unter diesen Voraussetzungen keine Rede sein, weil es ja eben zum Wesen der strafbaren Handlung gehört, daß dasjenige, was vorgeworfen wurde, wahr sei. Ebenso wenig gehört es zu den gesetzlichen Kriterien, daß der Vorwurf öffentlich oder vor mehreren Leuten geschehen sei (E. v. 4. Jänner 1854); — wurde aber der Vorwurf in dieser Weise vorgebracht, und zugleich durch Schimpfworte ausgedrückt, so geht die Uebertretung in jene des §. 496 über.

§. 498.

Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil-, Wundärzte u. dgl.

Ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person Jemand Anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen für diese Uebertretung das erste Mal mit Unter-

Digitized by Google

sagung der Praxis auf drei Monate, das zweite Mal auf ein Jahr, das dritte Mal für immer bestraft werden.

§. 499.

Bestrafung eben dieser Uebertretung bei Apothekern.

Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken anderen Personen, als der ämtlich anfragenden Behörde mittheilt, begeht er eine Uebertretung, und soll, wenn er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünf bis fünfzig Gulden, der Gehilfe aber mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, bestraft werden.

1. Die Uebertretungen der beiden vorstehenden Paragraphe sind nicht bloß auf Ansuchen des Beleidigten, sondern von Amtswegen strafgerichtlich zu verfolgen, und es versteht sich ihrer Natur nach von selbst, daß bei ihnen der Beweis der Wahrheit ausgeschlossen sei.

2. Der Uebertretung des §. 498 können sich nur berechtigte Heilpersonen schuldig machen; wenn dazu nicht berechtigte Personen einen Kranken oder eine Wöchnerin behandeln und deren Geheimnisse verrathen, so sind sie nicht nach diesem Gesetze strafbar, können aber, wenn die gesetzlichen Bedingungen eintreten, der Bestrafung nach §. 489 unterliegen. — Dasselbe gilt auch dann, wenn berechtigte Heilpersonen Privatgeheimnisse, die sich nicht auf die Krankheit oder Entbindung beziehen, veröffentlichten, wenn sie auch durch die dem Kranken abgestatteten Besuche zur Kenntniß derselben gelangt sind.

Dreizehntes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 500.

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränkt nach ihrer Absicht den Begriff einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit nicht bloß auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich Abscheu und öffentliches Aergerniß zu erregen fähig sind; sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind.

Nach dieser Bestimmung sind als Vergehen oder Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen zu bestrafen: a) Unzucht; b) gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit; c) Betteln; d) verbotene Spiele; e) Trunkenheit; f) andere größere Unsittlichkeiten.

1. Das Gesetz beginnt mit Festsetzung des Begriffes einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit, und es kann solche auf dreierlei Art begründet werden: a) durch Handlungen, welche an sich Abscheu und öffent-

Digitized by Google

liches Aergerniß zu erregen fähig sind; b) durch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen; endlich c) durch Handlungen, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind.

Diese Definition hat nicht bloß theoretisches Interesse, sondern auch eine praktische Bedeutung. Das Gesetz erklärt nämlich als Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit unter lit. f auch „andere größere Unsittlichkeiten" und es werden im §. 525 nur beispielsweise und zwar zunächst bloß solche Handlungen als Fälle derselben angeführt, welche im Inneren der Familie vorfallen. Ob und welche „andere größere Unsittlichkeiten" außer den angeführten Beispielen noch als Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit zu bestrafen seien, kann daher nur aus der im §. 500 enthaltenen Erklärung einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit entnommen werden.

2. Es gibt nach dem Gesetze sechs Classen von Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, und zwar:

a) Unzucht (§§. 501—515);
b) Gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit (§. 516);
c) Betteln (§§. 517—521);
d) Verbotene Spiele (§. 522);
e) Trunkenheit (§§. 523 und 524);
f) Andere größere Unsittlichkeiten (§. 525).

Diese strafbaren Handlungen sind durchaus als Uebertretungen erklärt; nur die zweite ist dann, wenn die Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit durch Druckschriften erfolgte, als Vergehen zu ahnden (§. 516).

Unter den Handlungen, welche das Gesetz im §. 500 mit dem Gattungsnamen: „Unzucht" bezeichnet, lassen sich zwei Hauptclassen unterscheiden, und zwar:

A. Eigentliche Unzuchtsfälle, und
B. Beförderung fremder Unzucht.

Die eigentlichen Unzuchtsfälle begründen in den Fällen, welche die §§. 125—131, dann 132, Z. III. enthalten, Verbrechen; als Uebertretungen sind die nachstehenden Fälle erklärt:

α) Unzucht zwischen Verwandten und Verschwägerten (§. 501);
β) Ehebruch (§§. 502 und 503);
γ) Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen (§. 504);
δ) Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten (§. 505);
ε) Entehrung unter der Zusage der Ehe (§. 506);
ζ) Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation (§. 507);
η) Zwang der Eltern gegen die Kinder zu einer nach dem Gesetze nichtigen Ehe (§. 508);
ϑ) Unzucht als Gewerbe betrieben (§§. 509—511).

Digitized by Google

Auch die Beförderung fremder Unzucht kann (abgesehen von jenen Fällen, wo sie sich nach §. 5 als Mitschuld an selbstständigen Unzuchtsverbrechen darstellt) zum Verbrechen werden, wenn sie die im §. 132, Z. IV. enthaltenen Merkmale an sich trägt; als Uebertretung erklärt das Gesetz:

α) Kuppelei (§§. 512—514); und

β) Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute (§. 515).

§. 501.

Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten.

Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister ist als Uebertretung mit ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach Umständen verschärft werden soll, zu bestrafen.

Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

1. Die Thathandlung der Uebertretung besteht in der „Unzucht", worunter nach der Etymologie des Wortes die unerlaubte Befriedigung des Geschlechtstriebes überhaupt zu verstehen ist (E. vom 17. Mai 1854); sie ist somit nicht bloß auf den Beischlaf zu beschränken. Dieß ergibt sich aus der Parallelstelle des §. 132, Z. III., wonach Verführung zur „Unzucht" gleichbedeutend ist mit Verleitung zur „Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung". Auch war schon früher in Erläuterung des dem §. 132 entsprechenden §. 115 des I. Theiles des Str. G. B. vom Jahre 1803 mit A. h. Entschließung vom 22. (Hofdecret vom 26. Juni) 1844 (J. G. S. Nr. 816) ausgesprochen worden, daß das Wort „Unzucht" in seiner gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen und nicht auf Beischlaf zu beschränken sei.

2. Die Personen, welche sich der Uebertretung schuldig machen können, sind im Gesetze genau bezeichnet. Ob die Geschwister eheliche oder uneheliche waren, und ob die Unzucht mit Ehegenossen ehelicher oder unehelicher Eltern, Kinder oder Geschwister begangen wurde, ist, da das Gesetz nicht unterscheidet und da man auch mit unehelichen Geschwistern verwandt, und mit den Ehegenossen der unehelichen Verwandten verschwägert wird (a. b. G. B. §§. 40, 65 und 66), gleichgiltig.

Nicht minder ist es auch bezüglich der verschwägerten Personen unentscheidend, daß dasjenige Individuum, durch welches die Schwägerschaft herbeigeführt wurde, nicht mehr am Leben ist, indem durch dessen Tod das Verhältniß der Schwägerschaft (z. B. durch den Tod des Bruders die Schwägerschaft mit seiner Gattin) nicht aufgehoben wurde, und das Gesetz nicht ausdrücklich fordert, daß die Ehe noch fortdauere (E. vom 5. Juli 1854). — Wohl aber muß das Verhältniß der Verwandtschaft oder Schwägerschaft dem Schuldigen bekannt gewesen sein, weil sonst nach §. 2 lit. e die Zurechnung ausgeschlossen wäre.

3. Wenn die Handlung zugleich auch die Merkmale eines der als Verbrechen strafbaren Unzuchtsfälle an sich trägt, so ist eine Concurrenz vorhanden, weil dann zwei von einander ganz verschiedene, die Strafbarkeit begründende Umstände eintreten, und die durch das Gesetz geschützte Sitte in mehr als

Digitized by Google

einer Beziehung verletzt wurde. Und nicht minder würde eine Concurrenz mit der Uebertretung des Ehebruches vorliegen, wenn ein Theil oder wenn Beide verehelicht waren. Nur versteht es sich von selbst, daß in letzterem Falle nach §. 503 nur wegen der Uebertretung des gegenwärtigen Paragraphes von Amtswegen, wegen der concurrirenden Uebertretung des Ehebruches aber nur dann verfahren werden dürfe, wenn es der beleidigte Gatte verlangt.

4. Wem die, eine strengere Bestrafung nach sich ziehende Verführung zur Last falle, ist nach dem bei §. 132 unter 5. entwickelten Begriffe der Verführung zu beurtheilen.

5. Die nach vollendeter Strafzeit von Amtswegen zu treffende Vorsorge, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde — scheint von der Polizeibehörde ausgehen zu müssen und das Strafgericht nur die Verpflichtung zu haben, jene von dem gefällten Urtheile in Kenntniß zu setzen. Denn diese Vorsorge ist erst „nach vollendeter Strafzeit zu treffen", da doch die Thätigkeit des Strafrichters mit der Fällung des Urtheiles ihr Ende erreicht hat, und die „Absonderung der Schuldigen" unter den von ihm nach dem zweiten Hauptstücke auszusprechenden Strafen, Strafverschärfungen und Folgen der Strafen nicht vorkömmt. In keinem Falle aber wäre das Gericht befugt, um gedachter Absonderung willen auf die Abschaffung zu erkennen, weil diese als Hauptstrafe (§. 240) nur dort, wo sie im Gesetze ausdrücklich angedroht wird, was hier nicht der Fall ist, mit einer anderen Strafe vereiniget werden kann (§. 250).

§. 502.

Ehebruch.
Strafe.

Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist einer Uebertretung schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, die Frau aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

1. Ehebruch ist nach dem Sprachgebrauche die Beiwohnung einer verheiratheten Person mit einer anderen als derjenigen, mit welcher sie verheirathet ist. Das Subject der Uebertretung kann daher sowohl eine verheirathete Person, als eine ledige sein, welche sich derselben mitschuldig macht.

Uebrigens fordert wohl schon der Sprachgebrauch zum Begriffe des Ehebruches das Vorhandensein böser Absicht, und dieß wird im §. 503 dadurch bestätiget, daß das Gesetz den Ehebruch als eine „Beleidigung" des Ehegatten auffaßt, was denn doch von Seite des Handelnden das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit voraussetzt. — Es muß daher dem verheiratheten Theile bekannt gewesen sein, daß er in einer noch fortdauernden giltigen Ehe lebe und daß die Person, mit welcher er den Beischlaf pflegt, nicht sein Gatte sei; — dem anderen Theile aber, die Person, mit welcher er sich vergeht, sei verehelicht.

2. Da somit der Ehebruch wesentlich in einer bewußten Verletzung des Rechtes auf eheliche Treue besteht, so erhellt, daß Verlobte, oder Personen, deren Ehe dem Bande nach getrennt, oder als ungiltig erklärt

Digitized by Google

worden ist, sich des Ehebruches nicht schuldig machen können. Dasselbe gilt, wenn von ursprünglich akatholisch gewesenen Ehegatten später einer Katholik und dann ihre Ehe getrennt wird. Denn auch eine solche Trennung hebt das Band der Ehe und alle gegenseitigen Verpflichtungen der Ehegatten, somit auch die zur ehelichen Treue auf; die einzige Beschränkung, daß bei Lebzeiten des Anderen der katholische Theil überhaupt nicht, der akatholisch gebliebene aber wenigstens keinen Katholiken ehelichen kann, berechtiget keinen von beiden aus dem aufgelösten Ehevertrage Rechte abzuleiten und sich durch die Verletzung der nicht mehr vorhandenen Pflicht zur ehelichen Treue als beleidiget zu erklären.

Dagegen wird durch die Scheidung von Tisch und Bett zwar die Verbindlichkeit zur Leistung der ehelichen Pflicht, aber da das Band der Ehe noch fortbesteht, nicht auch jene zur ehelichen Treue aufgehoben, und durch Verletzung der letzteren ein Ehebruch allerdings begangen.

3. Wenn die Einwendung erhoben würde, daß die Ehe wegen eines entgegenstehenden Hinderniſſes ungiltig sei, obschon sie noch nicht durch gerichtliches Erkenntniß dafür erklärt wurde, so kommt es nach §. 4 der Str. P. O. darauf an, ob bereits vor oder im Laufe des Strafverfahrens bei dem zuständigen Civil- oder geistlichen Gerichte eine Verhandlung über die Giltigkeit der Ehe anhängig wurde; in diesem Falle ist der Ausgang derselben abzuwarten, und nöthigen Falls im geeigneten Wege auf Beschleunigung zu dringen. Wenn jedoch das Ehehinderniß bloß vor dem Strafrichter rege gemacht, und die Unrichtigkeit der Thatumstände, auf welche sich das angegebene Ehehinderniß gründen soll, erkannt wird, oder die Unstatthaftigkeit der Einwendung des vorgeschützten Ehehinderniſſes keinem Zweifel unterliegt, so ist das Strafverfahren fortzusetzen, im entgegengesetzten Falle aber von dem Strafrichter die vorläufige Untersuchung und Entscheidung dem hiezu berufenen Civil- oder geistlichen Gerichte zu überlassen (St. P. O. §. 4).

Letzteres kann nun aber nur dann geschehen, wenn ein öffentliches Ehehinderniß vorliegt, oder wenn bei einem Privathinderniſſe der zur Bestreitung der Giltigkeit der Ehe Berechtigte von seinem Rechte Gebrauch macht. — Es frägt sich aber, was dann Rechtens sei, wenn diese letztere Voraussetzung nicht eintritt? — Da der Strafrichter selbst dann, wenn ein Erkenntniß des Ehegerichtes ergangen war, nicht gehindert ist, alle jene Umstände und Verhältnisse zu würdigen, welche die Strafbarkeit des Beschuldigten aufheben (Str. P. O. §. 4), so wird er um so mehr hier zu beurtheilen berechtiget sein, ob nicht der Angeschuldigte die begründete Ueberzeugung haben konnte, seine Ehe sei (wenn gleich nur aus einem Privathinderniſſe) ungiltig; und daher die Strafbarkeit des angeblichen Ehebruches wegen Mangel des bösen Vorsatzes ausgeschlossen.

4. Das Gesetz erklärt es als einen besonderen erschwerenden Umstand, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann. Dieß wird aber immer der Fall sein, wenn nicht entweder Gewißheit der durch den Mann geschehenen Zeugung (z. B. bei dem Ehebruche einer Schwangeren) oder aber Gewißheit des Gegentheiles vorliegt.

Digitized by Google

An die in dieser Beziehung vom a. b. G. B. aufgestellten Vermuthungen, bei denen es sich um ganz andere Rücksichten handelt, ist der Strafrichter hiebei eben so wenig gebunden, als er berechtiget wäre, dießfalls den Ausgang des etwa vor dem Civilrichter anhängig gemachten Rechtsstreites über die eheliche Geburt des Kindes abzuwarten; das Gesetz (Str. P. O. §. 4) weist ihn vielmehr an, die dem civilrichterlichen Urtheile zu Grunde liegenden Thatumstände, in soweit sie auf die strafgerichtliche Entscheidung von Einfluß sein können, nicht für wahr zu halten, wenn aus der strafgerichtlichen Untersuchung das Gegentheil derselben hervorkommt, oder ihre Glaubwürdigkeit erschüttert wird.

§. 503.

Wann eine Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift.

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des folgenden §. 510 ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

1. Der Ehebruch kann nur in dem Falle, daß die Gattin mit der Unzucht Gewerbe treibt (§. 510), von Amtswegen in Untersuchung gezogen und bestraft, in allen anderen Fällen muß das Verlangen des beleidigten Theiles abgewartet werden.

Bei welcher Behörde und in welcher Form der beleidigte Theil Klage zu führen habe, ist im Gesetze selbst ausdrücklich nicht festgesetzt und genügt daher, wenn derselbe den Ehebruch innerhalb sechs Wochen, nachdem er ihm bekannt geworden war, bei einer zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und öffentlichen Sicherheit verpflichteten Behörde (wozu auch der Ortsvorstand gehört) angezeigt und um Abhilfe gebeten hat (E. v. 28. Jänner 1853).

2. Die Frage, wie das Recht, die Bestrafung zu fordern, erlösche, ist zwar im §. 503 normirt, allein die dießfälligen Bestimmungen müssen offenbar durch jene des §. 530 ergänzt werden, weil dieser nach seinem Eingange auf „alle diejenigen Fälle" anwendbar ist, „wo die strafgerichtliche Verfolgung eines Vergehens oder einer Uebertretung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf", und dahin offenbar auch die Uebertretung des Ehebruches gehört.

Hieraus ergibt sich die Folgerung, daß die Bestrafung des Ehebruches nicht mehr stattfinden könne, wenn derselbe bereits durch Verjährung erloschen, d. h. wenn seit dem letzten Falle des Ehebruches ohne Rücksicht darauf, wann er dem beleidigten Theile bekannt geworden, eine Zeit von drei Monaten (§. 532) verstrichen ist, und die sonstigen allgemeinen Bedingungen der Verjährung vorhanden sind.

Nicht minder folgt daraus, daß selbst die „bereits erkannte Strafe" ohne weitere Bedingung und selbst in Beziehung auf die Mitschuldigen erlischt, wenn der Widerruf des Ansuchens um Bestrafung zwar nach der

Digitized by Google

Fällung des Urtheiles (erster Instanz), aber noch vor der Kundmachung desselben an den Untersuchten geschah; so wie daß ein erst nach erfolgter Kundmachung, aber vor der Rechtskräftigkeit des Urtheiles stattgehabter Widerruf bei der höheren Behörde, an welche das Urtheil im Berufungswege gelangt, als ein Grund zur Milderung der Strafe anzusehen sei.

Endlich versteht es sich von selbst, daß die allgemeinen Bestimmungen des §. 232 der Str. P. O., wonach das Nichterscheinen des vorgeladenen Privatanklägers bei der mündlichen Verhandlung oder das Nichtanbringen der Anklage bei dieser Verhandlung als eine Abstehung von derselben anzusehen ist, auch bei der Uebertretung des Ehebruches Platz greifen.

3. Dagegen besteht bei dieser Uebertretung die besondere Bestimmung, daß auch die (durch ein schon kundgemachtes und selbst rechtskräftig gewordenes Urtheil) erkannte Strafe in Bezug auf den schuldigen Ehegatten (aber auch nur auf diesen, und nicht auf den Mitschuldigen) erlischt, wenn der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen „wieder leben", d. h. die eheliche Gemeinschaft fortsetzen, und daher auf sein Recht, die Scheidung von Tisch und Bett oder die Trennung der Ehe zu verlangen (a. b. G. B. §§. 109 und 115), Verzicht leisten zu wollen.

4. Da das Klagerecht durch den Verlauf von sechs Wochen seit der bekannt gewordenen Beleidigung an und für sich, und nicht (wie nach §. 248 des II. Theiles des Str. G. B. vom Jahre 1803) wegen der dadurch stillschweigend an den Tag gelegten Vergebung erlischt, so könnte die Bestrafung selbst für den Fall nicht mehr verlangt werden, wenn der Beleidigte beweiset, daß er, z. B. durch eine Krankheit, an der rechtzeitigen Anbringung der Klage verhindert gewesen sei.

Da ferner das Klagerecht nur durch ausdrückliche Verzeihung oder durch den Zeitverlauf erlischt, so wird es durch die bloße Fortsetzung der ehelichen Beiwohnung ebenso wenig, als durch den Umstand aufgehoben, daß sich der klagende Theil gleichfalls des Ehebruches schuldig gemacht hat.

Auch eine vorausgegangene Einwilligung schließt von dem Klagerechte nicht aus, weil sie einerseits an sich rechtlich unwirksam ist und andererseits nur einer ausdrücklichen Verzeihung der „bekannt gewordenen" Beleidigung, welche also der That nachgefolgt sein muß, vom Gesetze diese Wirkung beigelegt wird.

5. Wenn die des Ehebruches mitschuldige Person gleichfalls verheirathet ist, so scheint eine Bestrafung derselben nur dann eintreten zu können, wenn auch ihr Ehegatte es verlangt, da es das Gesetz als ein Recht des beleidigten Gatten erklärt, die Bestrafung seines des Ehebruches schuldigen Ehegenossen zu verlangen, oder diese Strafe nachzusehen.

§. 504.

Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen. Strafe.

Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll für diese Uebertretung nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Digitized by Google

Bedingung, an die er seine Zusage knüpfte, noch nicht eingetreten, oder wenn er endlich seinem Versprechen später doch nachgekommen ist. Ja eine Lossprechung müßte im letzteren Falle selbst dann erfolgen, wenn die Zusage erst erfüllt wurde, nachdem das Gericht von dem Verschulden bereits Kenntniß erlangt, und Vorerhebungen (Str. P. O. §. 420) eingeleitet hat. Denn eine Verurtheilung kann nur unter der Voraussetzung der „nicht erfüllten Zusage" stattfinden und diese Voraussetzung ist eben nicht eingetreten. Ist aber das Urtheil einmal gefällt, so kann die demselben nachgefolgte Verehelichung weder dessen Vollziehung hindern, noch zur Abänderung des Urtheiles durch den höheren Richter berechtigen, weil die Abänderung nur über Berufung erfolgen könnte, diese aber (Str. P. O. §. 299) ein Urtheil voraussetzt, welches der erste Richter nicht dem Gesetze gemäß gefällt hat. Eine Nachsicht oder Milderung der Strafe könnte daher nur durch die Gnade des Landesfürsten erwirkt werden (Str. P. O. §§. 330 und 430). Und wenn das Gnade-Gesuch noch vor dem Antritte der Strafe eingebracht worden ist, so dürfte die erst nach dem ergangenen Urtheile vor sich gegangene Verehelichung allerdings als ein solcher rücksichtswürdiger Umstand anzusehen sein, welcher im Sinne des §. 430 der Str. P. O. zur Innehaltung mit der Vollstreckung der Strafe berechtiget.

3. Da das Gesetz die strafgerichtliche Verfolgung nicht insbesondere von dem Verlangen der Verletzten abhängig macht, so findet dieselbe auch bei dieser Uebertretung von Amtswegen Statt (Str. P. O. §. 2).

4. Nach dem Schlußsatze bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten. Die Bestimmungen des Civilrechtes über diese Entschädigung enthält der §. 1328 des a. b. G. B., nach welchem derjenige, der eine Weibsperson verführt und mit ihr ein Kind zeugt, die Kosten der Entbindung und des Wochenbettes zu zahlen hat, — sowie der §. 46 des a. b. G. B., demzufolge jenem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zum Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf Ersatz des Schadens vorbehalten bleibt, den er aus diesem Rücktritte zu leiden erweisen kann.

§. 507*).

Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation.
Strafe.

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist einer Uebertretung schuldig, und mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen.

Der Arrest soll noch verschärft werden, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlicht, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

1. Die Uebertretung dieses Paragraphes kann auf zweierlei Art begangen werden. Die erste Art ist, wenn sich Jemand mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben.

*) Literatur: Herbst: Rechtsfall (Jurist, XVII. S. 181).

Digitized by Google

Da der Schlußsatz des Paragraphes als Wirkung des verheimlichten Ehehindernisses die „Richtigkeit" der Ehe voraussetzt, so sind von den gewöhnlich angenommenen Arten der Ehehindernisse nur die eigentlichen oder sogenannten entkräftenden, nicht aber auch die verbietenden hieher zu beziehen. Und da dort, wo die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht unbeschränkt wirksam sind, über die Giltigkeit der Ehe nach demselben zu entscheiden ist (a. b. G. B. §. 47), so ist als gesetzliches Ehehinderniß im Sinne dieses Paragraphes nur dasjenige anzusehen, welches als ein die Ungiltigkeit der Ehe nach sich ziehendes Hinderniß durch das bürgerliche Gesetzbuch oder die dasselbe ergänzenden Verordnungen (E. vom 4. November und 23. December 1852); — wenn es sich aber in Ungarn, Croatien und Slavonien, der Woiwodschaft Serbien und dem Banate um Ehen der dem Civilstande angehörigen Unterthanen der römisch-katholischen, dann der griechisch-unirten und nicht unirten Religion handelt, durch die für sie bestandenen und bestehenden gesetzlichen Vorschriften (Patent v. 29. November 1852, R. G. Bl. Nr. 246); — in Siebenbürgen endlich, wenn es sich um Ehen von dem Civilstande angehörigen Unterthanen der christlichen Religion ohne Unterschied der Confession handelt, durch die für sie giltigen kirchlichen Vorschriften (Patent vom 29. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 99) erklärt ist.

2. Das Gesetz bezeichnet als die Uebertretung, wenn man sich trauen ließ, „ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben". Man könnte daher glauben, daß der Thatbestand nicht vorhanden sei, wenn der Eingehung ein Hinderniß entgegenstand, welches durch Dispens überhaupt nicht gehoben werden kann. Da aber unter dieser Voraussetzung die Ehe doch immerhin eingegangen wurde, ohne vorher die Dispensation erhalten zu haben, so liegt in dem Wortlaute des Gesetzes kein Hinderniß, dasselbe auf diesen Fall anzuwenden; die Absicht und der Geist des Gesetzes machen aber solche Anwendung geradezu nothwendig. Denn wenn der Gesetzgebung schon überhaupt daran liegt, durch Strafsanctionen die Eingehung nichtiger Ehen zu hindern, so tritt dieß im höheren Grade dann ein, wenn das der Giltigkeit des Ehevertrages entgegenstehende Hinderniß von solcher Wichtigkeit ist, daß es selbst durch Dispens nicht gehoben werden kann. Und wenn wegen Verleitung des anderen Theiles zur schuldlosen Eingehung einer nichtigen Ehe der Arrest verschärft werden muß, so ist dieß gewiß vorzüglich bei einem indispensablen Hindernisse gerechtfertiget, und es wäre auffallend, wenn bei einem solchen vielmehr Straflosigkeit eintreten müßte.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch nachträgliche Erwirkung der Dispens von dem Hindernisse und Convalidation der ursprünglich nichtig gewesenen Ehe an der Uebertretung, welche durch die Schließung des Ehevertrages bereits vollbracht wurde, nichts mehr geändert werden könne; was auch ausdrücklich durch die Worte erklärt wird: ohne „vorher" die ordentliche Dispensation erhalten zu haben. Und da die „ordentliche" Dispensation gefordert wird, so kann bei Ehen, deren Giltigkeit nach dem bürgerlichen Gesetzbuche beurtheilt werden muß, die bloß von der kirchlichen Behörde ertheilte Dispensation zur Aufhebung der Uebertretung nicht hinreichen.

3. Zur Zurechnung der Uebertretung ist Absichtlichkeit nothwendig, denn das Gesetz fordert, daß das Hinderniß dem Thäter bekannt war und

Digitized by Google

von ihm verſchwiegen wurde. Dieß dürfte aber ſchon dann der Fall ſein, wenn dem Thäter der Umſtand, welcher das Ehehinderniß begründet, ſowie auch weiter bekannt war, daß dieſer Umſtand die Eingehung der Ehe unerlaubt mache, mag ihm dann auch das ſpecielle Ehehinderniß, welches die Ehe wirklich ungiltig machte, unbekannt geblieben ſein. So wurde z. B. der Thäter (Proteſtant), welcher ſeine erſte Ehe verheimlichte und eine Katholikin ehelichte, gewiß mit Recht der Uebertretung dieſes Paragraphes ſchuldig erklärt, obſchon ſeiner zweiten Ehe, nicht, wie er meinte, das Hinderniß des beſtehenden Ehebandes, ſondern, weil die verlaſſene erſte Gattin inzwiſchen die Trennung der Ehe erwirkt hatte, das Hinderniß des Katholicismus entgegenſtand, was er nicht wußte. Aber es war ihm doch bekannt, daß die erſte Ehe der Eingehung einer weiteren entgegenſtehe, und ſie iſt ihr auch wirklich entgegengeſtanden.

4. Der §. 130 des a. b. G. B. enthält nachſtehende Beſtimmung: „Verlobte oder Rabbiner und Religionslehrer, welche den erwähnten Vorſchriften (über Judenehen) zuwiderhandeln, dann diejenigen, welche ohne die ordentliche Beſtellung eine Trauung vornehmen, werden nach dem §. 252 des zweiten Theiles des Strafgeſetzes (der dem jetzigen §. 507 entſpricht) beſtraft." Und dieſelbe Strafe ſoll nach der „politiſchen Verfaſſung der deutſchen Volksſchulen", Abſchnitt XXIII. §. 472, auch dann eintreten, „wenn ſich ein Jude trauen läßt, der ſich über den in einer öffentlichen Schule oder zu Hauſe empfangenen Unterricht in der deutſchen Sprache mit dem vorgeſchriebenen Zeugniſſe nicht ausweiſen kann."

Da jedoch dieſe Beſtimmungen in das neue Strafgeſetzbuch nicht aufgenommen worden ſind, ſo müſſen ſie nach Art. I. des Kundmachungspatentes als aufgehoben, und es können die darin bezeichneten Handlungen, dem Art. IV. desſelben Patentes gemäß, nur dann nach §. 507 behandelt und beſtraft werden, wenn ſie durch denſelben ausdrücklich als Uebertretung erklärt ſind. Wenn alſo die nicht beobachtete Vorſchrift kein Ehehinderniß, ſondern ein bloßes Eheverbot enthielt, oder den Verlobten ein bloßes Verſehen, und keine vorſätzliche Verſchweigung eines ihnen bekannt geweſenen Ehehinderniſſes zur Laſt fällt, ſo kann ihnen die Uebertretung des §. 507 nicht zugerechnet werden, und es tritt dieſe Zurechnung auch bei dem Rabbiner nur dann ein, wenn er nach der allgemeinen Beſtimmung der §§. 5 und 239 der im §. 507 bezeichneten Uebertretung als mitſchuldig erklärt werden kann.

5. Der zweite Fall der Uebertretung iſt vorhanden, „wenn ſich Jemand in ein fremdes Land begibt, um daſelbſt eine Ehe zu ſchließen die nach den Landesgeſetzen nicht ſtattfinden kann".

Da nun der Schlußſatz des Paragraphes, welcher von „Hinderniß" und „nichtiger Ehe" ſpricht, keinen Unterſchied macht und keine Beſchränkung enthält, ſo muß er auf beide Fälle des nämlichen Paragraphes ſeine Anwendung finden, und es tritt daher auch der zweite Fall der Uebertretung nur dann ein, wenn ein „geſetzliches Ehehinderniß" (in dem oben unter 1. entwickelten Sinne) vorhanden iſt, und Jemand ſich in das Ausland begibt, um dieſes Ehehinderniß zu umgehen (E. v. 4. November und 23. December 1852).

Ganz im Einklange mit dieſer Anſicht beſtimmt auch die im Einverſtändniſſe mit dem Miniſterium der Juſtiz erlaſſene Verordnung des Miniſteriums

Digitized by Google

des Innern vom 28. December 1852 (R. G. Bl. 1853, Nr. 21) an die Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, daß Uebertretungen der mit dem Hofkanzleidecrete vom 12. Mai 1820 gegebenen Vorschriften (in Bezug auf die Nothwendigkeit des politischen Eheconsenses), mag die Ehe ohne den vorgeschriebenen politischen Consens im In- oder im Auslande geschlossen werden, von den politischen Behörden zu untersuchen, und als Uebertretungen einer politischen Vorschrift (daher nicht nach §. 507) angemessen zu ahnden sind.

6. Nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Gesetzes: „wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst" u. s. w. — macht sich nicht jeder Inländer dieser Uebertretung schuldig, der im Auslande eine nach den österreichischen Gesetzen ungiltige Ehe einging, und zwar selbst dann nicht, wenn er seinen Aufenthalt im Auslande wissentlich und absichtlich zur Eingehung einer solchen ungiltigen Ehe benützte, sondern nur jener, der sich mit der Absicht ins Ausland begab, die österreichischen Ehegesetze zu umgehen.

§. 508.

Strafe der Eltern, die Kinder zu, nach den Gesetzen, nichtigen Ehen zwingen.

Eben diese Strafe ist gegen die Uebertretung der Eltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

Das Gesetz schließt nach seinem Wortlaute zweierlei Fälle in sich:

Erstens, wenn von Seite der Eltern Zwang angewendet wurde, um das Kind zu einer Ehe zu nöthigen, welche an sich (abgesehen von dem Hindernisse der Furcht und des Zwanges, §§. 55 des a. b. G. B.) nichtig ist, der also ein anderes Hinderniß entgegensteht und wenn somit auch der Zwang nicht diejenigen Erfordernisse an sich trüge, welche nach dem citirten Paragraphe des a. b. G. B. das Hinderniß der Furcht und des Zwanges begründen. — In diesem Falle wäre übrigens die Anwendung der Strafsanction des §. 507 auch ohne ausdrückliche Erklärung des Gesetzes wegen der den Eltern nach den allgemeinen Grundsätzen der §§. 5 und 239 an der Uebertretung zur Last fallenden Mitschuld gerechtfertiget; —

Zweitens, die Anwendung eines solchen Zwanges von Seite der Eltern, welcher nach §. 55 des a. b. G. B. (oder beziehungsweise nach cap. 13, 14, 15, 21, 28 de sponsal. et matr.) die Nichtigkeit der Ehe nach sich zieht, wo also die Ehe, wenn kein Zwang unterlaufen sein würde, giltig wäre.

§. 509.

Unzucht als Gewerbe.
Strafe.

Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Ortspolizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, soll dieselbe für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

1. Das unzüchtige Gewerbe besteht nach dem Sprachgebrauche darin, daß man sich zur Unzucht hergibt, um sich dadurch ein Einkommen zu verschaffen,

Digitized by Google

und zwar nach Art eines Gewerbes, also nicht zu Gunsten Eines oder Einzelner, sondern verschiedener Personen; daß es aber ohne alle weitere Unterscheidung Jedermann gegenüber geschehe, ist nicht erforderlich.

2. Die Treibung des unzüchtigen Gewerbes unterliegt nur ausnahmsweise in den drei ausdrücklich aufgeführten Fällen der Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze.

Dabei ist in Ansehung des ersten Falles zu bemerken, daß das mit der Treibung des unzüchtigen Gewerbes regelmäßig verbundene Aergerniß zur Begründung der Uebertretung nicht als genügend angesehen, sondern dazu „auffallendes", d. h. durch ein ungewöhnlich freches Benehmen hervorgerufenes Aergerniß erfordert wird, — und rücksichtlich des zweiten Falles, daß unter den „verführten jungen Leuten" nur Personen männlichen Geschlechtes verstanden werden können, indem die Verführung junger Mädchen zu Ausschweifungen nicht zum Betriebe des unzüchtigen Gewerbes als solchen gehört, und es sich hier nur darum handelt, ob dieses Letztere als Uebertretung strafbar sei.

§. 510.

Unzüchtiges Gewerbe einer verheiratheten Person
Strafe.

Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführt wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, ist als erschwerend anzusehen.

1. Dieser Paragraph enthält denjenigen Fall, wo nach §. 503 der Ehebruch von Amtswegen, und wenn auch vom Manne deßhalb nicht Klage geführt wird, in Untersuchung zu ziehen und zu bestrafen ist. Es wird daher eine Concurrenz von Uebertretungen vorhanden und eben deßhalb nach §. 267 dasjenige Gesetz, welches die höchste Strafe bestimmt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen in Anwendung zu bringen sein.

Dieses Gesetz ist aber der gegenwärtige und rücksichtlich der §. 509, indem die Strafe des Ehebruches zwar möglicher Weise von längerer Dauer (bis zu sechs Monaten), aber immer die des einfachen Arrestes ist (§. 502), während das unzüchtige Gewerbe, wenn es sich als nach dem Strafgesetze strafbar darstellt, immer die Strafe des strengen Arrestes nach sich zieht. Strenger Arrest aber ist, ohne Rücksicht auf die Dauer, dem einfachen Arreste gegenüber immer als die höhere Strafe anzusehen (s. die Bemerkungen bei §. 267 unter 2.).

2. Die Vorschrift des gegenwärtigen Paragraphes und mit ihr die Ausnahme, daß wegen Ehebruches von Amtswegen zu verfahren sei, tritt jedoch bei dem von einer Verheiratheten betriebenen unzüchtigen Gewerbe nicht unbedingt, sondern nur dann ein, wenn dabei eine der drei im §. 509 aufgeführten Voraussetzungen vorhanden war. Denn das Gesetz erklärt das unzüchtige Gewerbe einer verheiratheten Person nicht als eine selbstständige, sondern als die Uebertretung des §. 509 (— „unterliegt der oben gedachten Bestrafung" —), und die verheirathete Person nur unter denselben Voraussetzungen wie eine unverheirathete als strafbar (— „nicht weniger als eine unverheirathete" —).

Digitized by Google

Das unzüchtige Gewerbe unterliegt zwar dann, wenn die Voraussetzungen des zweiten Satzes des §. 509 nicht eintreten, ebenfalls einer, jedoch von der Ortspolizei zu verhängenden Strafe, welche somit auch gegen die verheirathete Person zu verhängen sein wird. Allein dann wird kein Verfahren und keine Verurtheilung wegen des Ehebruches eintreten dürfen, weil diese bei dem Ehebruche als einer in dem allgemeinen Strafgesetze enthaltenen Uebertretung nur von dem durch die Str. P. O. als zuständig erklärten Richter ausgehen können. Die Ortspolizeibehörde wird daher wegen des Ehebruches nicht verurtheilen (und es kann wegen desselben überhaupt ein Verfahren von Amtswegen nicht eintreten), wohl aber wird auch die gedachte Behörde den Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, nach der ausdrücklichen Weisung des Gesetzes bei der Bemessung der Strafe als erschwerend anzusehen haben.

3. Wenn endlich in diesem letzteren Falle der beleidigte Ehegatte die Untersuchung und Bestrafung des Ehebruches verlangen würde, so hätte der bei Uebertretungen des Strafgesetzes nach der Str. P. O. überhaupt competente Richter einzuschreiten und es wäre das (nicht als Uebertretung des Strafgesetzes sich darstellende) unzüchtige Gewerbe bei dem Verfahren und der Urtheilsfällung nicht zu berücksichtigen, sondern dessen Bestrafung der dazu berufenen Polizeibehörde ebenso zu überlassen, wie dieß überhaupt dann der Fall ist, wenn mit einer Uebertretung des allgemeinen Strafgesetzes eine bloße polizeilich zu ahndende Handlung zusammentrifft.

§. 511.

Wenn der Mann einwilliget und davon Vortheil zieht.
Strafe.

Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat, so ist derselbe einer Uebertretung schuldig, und soll mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, nach Umständen auch mit Verschärfung desselben bestraft werden.

1. Die Uebertretung des Mannes ist vom Gesetze als eine selbstständige, und nicht bloß als Mitschuld oder Theilnahme an der von dem Weibe begangenen erklärt; die Bestrafung wird daher auch dann eintreten können, wenn die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, unter welchen das unzüchtige Gewerbe als Uebertretung des allgemeinen Strafgesetzes sich darstellt, und daher gegen das Weib wegen dieser Uebertretung (und der damit concurrirenden des Ehebruches) nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht verfahren werden kann.

Man könnte zwar aus den Eingangsworten des Paragraphes, welche eine gegen die Ehegattin eingeleitete Untersuchung vorauszusetzen scheinen, die gegentheilige Ansicht ableiten wollen. Allein das unzüchtige Gewerbe ist ja nach §. 509 immer, wenn gleich keine Uebertretung des allgemeinen Strafgesetzes, so doch eine polizeilich zu ahndende Handlung; und auch die Ortspolizeibehörde kann und wird keine Strafe ohne vorausgegangene Untersuchung verhängen. Wenn sich nun bei dieser Untersuchung die Theilnahme des Mannes ergibt, so ist das Einschreiten des Strafrichters gegen ihn zu veranlassen und auch

Digitized by Google

nach dem Wortlaute des Gesetzes um so mehr gerechtfertiget, als ja dasselbe ganz und gar nicht unterscheidet, von wem die Untersuchung geführt werde, aus der sich der Verdacht gegen den Mann ergibt.

2. Zum Thatbestande der Uebertretung gehört die Einwilligung des Mannes, welche ausdrücklich oder stillschweigend erklärt worden sein kann, aber als Thatumstand erwiesen sein muß und nicht bloß vermuthet werden darf; — **und** dann weiter, daß der Mann an dem Erwerbe Antheil genommen oder daraus Vortheil gezogen hat. Daß die Zugestehung dieser Vortheile Bedingung der Einwilligung gewesen sei, wird vom Gesetze nicht gefordert, genug, wenn nur nebst der gegebenen Einwilligung der Bezug solcher Vortheile dem Manne zur Last fällt.

§. 512.

Kuppelei.

Der Uebertretung der Kuppelei machen sich schuldig diejenigen:

a) welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes **bei sich einen** ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben;
b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen;
c) welche sonst sich zu Unterhandlern in unerlaubten Verständnissen **dieser Art** gebrauchen lassen.

1. Kuppelei ist nach dem Sprachgebrauche die absichtliche Beförderung der gesetzwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes Anderer; — eine gewinnsüchtige Absicht ist im Begriffe derselben an sich nicht enthalten, und nach dem Wortlaute und Geiste des Gesetzes namentlich zur Zürechnung des unter lit. a angeführten Falles nicht erforderlich. Denn der Zweck des Gesetzes ist: Verletzungen der öffentlichen Sittlichkeit hintanzuhalten, welche durch das Schandgewerbe feiler Dirnen gröblich verletzt wird (§. 509), und es wäre mit dem Geiste des Gesetzes offenbar unvereinbar, die Beförderung dieses Schandgewerbes, also die Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit durch gegebenen Unterschleif straflos, somit zulässig zu erklären, wenn derjenige, der Unterschleif gibt, hieraus keinen pecuniären Vortheil zieht oder beabsichtigt (E. vom 28. April 1853 und vom 8. Februar 1854).

Dagegen kann nicht eingewendet werden, daß der folgende von der Bestrafung der Kuppelei handelnde Paragraph dieselbe ohne weitere Einschränkung ein „Gewerbe" nenne, wozu der beabsichtigte Bezug eines Einkommens, eines Gewinnes nothwendig sei. Denn nur §. 512 normirt den Straffall selbst, und enthält die zum Begriffe der Uebertretung nothwendigen Merkmale, während der §. 513 bloß von der Strafbemessung für mehrere Fälle handelt (E. vom 23. Juni 1853). —

2. Der erste Fall (lit. a) der Uebertretung der Kuppelei wird durch den, Schanddirnen gewährten „ordentlichen Aufenthalt", d. h. durch ihnen eingeräumte bleibende Unterkunft, oder gegebenen „Unterschleif", z. B. durch vorübergehende Aufnahme begründet. Dazu ist genügend, daß man die Schanddirnen „bei sich", d. h. in seine Wohnung zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes aufgenommen habe, und es ist nicht erforderlich, daß der Aufenthalt- oder Unterschleifgeber den von ihm persönlich benützten „Wohnungsraum" zu gedachtem Zwecke einräume (E. vom 16. Juni 1853).

Digitized by Google

Aus der Textirung des Gesetzes ist aber auch zu entnehmen, daß nicht der gegebene Aufenthalt oder Unterschleif für sich allein, sondern nur in Verbindung mit dem Umstande, wenn derselbe den Schanddirnen in dieser Eigenschaft, nämlich zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes gegeben, oder mit Wissen des Aufenthaltgebers zu diesem Zwecke benützt worden ist, die Uebertretung begründe (E. vom 16. Juni 1853). — Uebrigens ist es bei einem solchen Unterschleife gleichgiltig, ob er ein oder mehrere Male gegeben wurde (E. vom 8. Februar 1854).

Dagegen ist aber wesentlich, daß der Unterschleif wirklich den Schanddirnen gegeben wurde, und es ist daher die Uebertretung nicht vorhanden, wenn er Mannespersonen dadurch geleistet wurde, daß ihnen Gelegenheit zu Unzuchtsacten, wenn gleich mit Schanddirnen, gegeben worden ist. So wäre es z. B. nach dem Gesetze offenbar nicht gerechtfertiget, die Vermiethung eines Monatszimmers an einen Mann, von dem bekannt ist, daß er feile Dirnen zu Unzuchtsacten dahin bringe, als die Uebertretung der Kuppelei zu erklären, obschon der Vermiether letztere gar nicht kennt, viel weniger ihnen Unterstand oder Unterschleif gibt (E. vom 21. November 1854; s. auch die Bemerkungen bei §. 515 unter 1.).

3. Die lit. b setzt voraus, daß man von der Zuführung der Schanddirnen ein „Geschäft" mache, d. h. nach der eigenthümlichen Bedeutung dieses Wortes, daß man dieselbe um des Gewinnes willen oder eigentlich um sich einen „wiederkehrenden Erwerb" zu verschaffen unternehme, und sich daher nicht zufällig in einem oder dem anderen Falle, sondern regelmäßig damit befasse. — Zu diesem Falle der Uebertretung wird daher eine gewinnsüchtige Absicht allerdings und wesentlich erfordert.

4. Der dritte Fall endlich (lit. c) scheint nicht bloß auf die Verwendung als Unterhändler mit Freudenmädchen beschränkt, sondern auch von anderen Fällen der Unterhandlungen, welche auf die unerlaubte Befriedigung des Geschlechtstriebes Anderer abzielen, verstanden werden zu müssen.

Denn jene Beschränkung folgt weder aus dem Begriffe der Kuppelei, noch liegt sie mit Nothwendigkeit in den Worten des Gesetzes („in unerlaubten Verständnissen dieser Art"); — ja diese Worte sprechen vielmehr dagegen, weil die Unterhandlung zur Erzielung des Einverständnisses mit einem Freudenmädchen wohl kaum etwas anderes sein wird, als das „Zuführen" desselben, dieses aber nicht überhaupt, sondern nur, wenn daraus ein Geschäft gemacht wird, die Uebertretung begründet (lit. b). Noch entschiedener ergibt sich aber die Richtigkeit dieser Auslegung, wenn man auch Geist und Zweck des Gesetzes berücksichtiget. Denn offenbar ist die gefährlichste Art der Kuppelei die, wo der Kuppler für die Befriedigung fremder Lüste positiv thätig und ein noch nicht vorhandenes unsittliches Verständniß herbeizuführen bemüht ist. Und es wäre eine offenbare Lücke im Gesetze, wenn dieses Bemühen (abgesehen von dem Falle des §. 132, Z. IV.) nur dann strafbar sein sollte, falls dadurch die Unzucht mit einer Person vermittelt wird, die ohnehin von ihrer Preisgebung lebt, in dem Falle aber nicht, wenn eine sonst ehrbare, vielleicht verheirathete Person durch überlegte Berechnung dahin gebracht werden soll, den Begierden eines Lüstlings zu Willen zu sein.

Digitized by Google

§. 513.

Strafe.

Die Strafe dieser Uebertretung ist strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

Die Verschärfung der Strafe setzt voraus, daß der Thäter nicht bloß der Kuppelei schuldig sei und sie nicht bloß in vereinzelten Fällen, wenn gleich des Gewinnes wegen, sondern sogar als „Gewerbe" betrieb, was bei dem unter lit. b angeführten zweiten Falle des §. 512 schon im Begriffe der Uebertretung liegt, in den beiden anderen Fällen aber wenigstens nicht ausgeschlossen ist.

Es ist aber auch weiter nothwendig, daß dieser gewerbsmäßige Betrieb (somit nicht bloß die Kuppelei) in der That bereits durch längere Zeit fortgesetzt worden sei.

§. 514.

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei abermaliger Betretung nach vollstreckter Strafe aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und wenn sie eine Fremde ist, aus sämmtlichen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

1. Da das Gesetz sich im Contexte des allgemeinen Ausdruckes: Eine „wegen Kuppelei" schon bestrafte Person bedient, so scheint die Verschärfung durch Abschaffung auch dann verhängt werden zu müssen, wenn sich eine wegen des Verbrechens der „Kuppelei" (§. 132, Z. IV.) vermuthete Person neuerlich der Kuppelei als Uebertretung schuldig macht. Dieser Folgerung aus dem deutlichen Texte des Gesetzes kann die nicht ganz deutliche Randrubrik: „Strafe auf wiederholte Uebertretung" um so weniger entgegengehalten werden, als ja das Verbrechen und die Uebertretung der Kuppelei nicht begrifflich, sondern nur durch den höheren Grad von Gefährlichkeit und Strafbarkeit verschieden sind, und es sonderbar wäre, wenn die Bestrafung wegen der gefährlicheren Art der Kuppelei jene Wirkung nicht nach sich zöge, welche mit der wegen Kuppelei als Uebertretung erlittenen Bestrafung vom Gesetze verknüpft ist.

Dagegen tritt die hier angeordnete Strafverschärfung nicht ein, wenn Wirthe oder deren Dienstleute, die bereits nach §. 515 bestraft wurden, sich später der Uebertretung der Kuppelei schuldig machen. Denn jene Schärfung hat nur bei einer wegen Kuppelei schon bestraften Person einzutreten; die im §. 515 bezeichneten Handlungen sind aber im Sinne des Gesetzes keine Art der Kuppelei, sondern begründen eine besondere Uebertretung, welche „Unterschleif zur Unzucht" genannt wird.

2. Die Strafe der Abschaffung fällt nicht weg, wenn seit der früheren Bestrafung längere Zeit verstrichen ist; denn es ist ja doch der Fall „abermaliger Betretung nach vollstreckter Strafe" vorhanden; — auch ist dieselbe bei einer an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte zuständigen Person durch das Gesetz nicht ausgeschlossen (E. vom 20. September 1854).

Digitized by Google

§. 515.

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute. Strafe.

Wenn Gast- oder Schankwirthe, außer den im §. 512 bezeichneten Fällen der Uebertretung der Kuppelei, zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schankgewerbe abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Machen sich Dienstleute ohne Wissen des Gast- oder Schankwirthes dieser Uebertretung schuldig, so sind dieselben mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

1. Die besondere Uebertretung dieses Paragraphes tritt nur dann ein, wenn die Erfordernisse nicht vorhanden sind, welche die Uebertretung der Kuppelei überhaupt nach §. 512 begründen. Dieses letztere ist aber nicht der Fall, und es ist daher nicht die Uebertretung der Kuppelei nach §. 512 lit. a, sondern jene des §. 515 zuzurechnen, wenn der Unterschleif nicht den Schanddirnen, sondern Mannspersonen dadurch geleistet worden ist, daß ihnen Gelegenheit zu Unzuchtsacten, wenn gleich mit Schanddirnen, verschafft wurde. Denn dann ist ja nicht, wie §. 512 lit. a fordert, diesen letzteren zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes ein ordentlicher Aufenthalt, oder sonst Unterschleif gegeben worden (E. vom 21. November 1854).

2. Subjecte der Uebertretung sind nur Gast- und Schankwirthe, also Personen, welche das Gasthaus- oder Schankgewerbe (sei die Schänke eine Wein-, Bier-, Kaffee-, Branntwein-, Meth- oder was immer für eine andere Schänke) betreiben, dann ihre Dienstleute. — Da das Gesetz die Uebertretung ausdrücklich auf diese Personen beschränkt, so können andere Gewerbsleute, z. B. Besitzer von Badhäusern u. dgl., welche sich in ihrem Gewerbe ähnlicher Handlungen schuldig machen, nicht nach diesem Paragraphe, sondern nur allenfalls in Anwendung der §§. 500 und 525 schuldig erklärt werden.

Die Thathandlung besteht in der zur Unzucht gegebenen Gelegenheit, wobei es (wenn nur die Erfordernisse des §. 512 nicht eintreten) gleichgiltig ist, ob dabei ein pecuniärer Vortheil bezielt wurde oder nicht, ob die Gelegenheit nur bestimmten einzelnen, oder Personen ohne Unterschied, ob sie nur in einem einzelnen Falle oder regelmäßig gegeben wurde.

§. 516.

Gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit.

Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art verletzt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll zu strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie als ein Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.

1. Das Wesen der Uebertretung besteht darin, daß die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Weise verletzt wird, also entweder vor den Augen des Publicums an einem öffentlichen Orte, oder so, daß das Aergerniß in weiteren Kreisen bekannt und besprochen wird.

Digitized by Google

Dieß kann übrigens nach dem Gesetze geschehen: durch bildliche Darstellungen, welche jedoch nicht durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältiget sein dürfen, weil sie sonst (Art. II. des K. M. P.) unter „Druckschriften" begriffen wären; — dann durch unzüchtige Handlungen; — endlich durch Druckschriften, in welchem Falle die Verletzung als Vergehen erklärt ist.

Verletzungen der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit durch Reden gehören nicht hieher, sie würden nur allenfalls, wenn sie die Erfordernisse des §. 500 an sich tragen, mit Anwendung des §. 525 auf Ansuchen der dadurch Beleidigten bestraft werden können.

2. Wenn die Uebertretung durch unzüchtige Handlungen begangen wird, so ist nicht nothwendig, daß letztere selbst und unmittelbar in Gegenwart und vor den Augen Anderer verübt werden. Dieses wurde mit E. v. 17. Mai 1854 in Bezug auf das unzüchtige Treiben eines verheiratheten Gastwirthes ausgesprochen, welcher mit seiner Kellnerin Jahre lang im Concubinate lebte, und dadurch, daß er sie und die zahlreichen mit ihr erzeugten Kinder neben seiner Gattin in seinem Jedermann zugänglichen Wirthshause behielt, dieses unzüchtige Treiben unverholen auf eine öffentliches Aergerniß erregende Weise zur Schau trug.

§. 517.

Betteln.

Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armenversorgungsanstalten in Verbindung, und ist im Allgemeinen der Ortspolizei übertragen. Das Betteln wird aber zu einer Uebertretung, wenn bei bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müssiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeugt.

Die Bedingungen, damit die Bettelei als Uebertretung strafbar sei, sind a) das Bestehen von Versorgungsanstalten; b) vorausgegangene mehrmalige Betretung; c) eine deßhalb von der Obrigkeit bereits verfügte Abmahnung, oder sei es von dieser oder von dem Gerichte verhängte Bestrafung; d) daß sich bei dem Betretenen aus allen diesen Momenten ein Hang zum Müssiggange offenbare.

§. 518.

Strafe.

In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, die nach der öfteren Betretung auf drei Monate verlängert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit verschärft werden soll.

Es versteht sich von selbst, daß zur Verhängung der längeren Strafzeit jene öftere Betretung nicht genüge, welche nach dem vorhergehenden Paragraphe an sich nothwendig ist, um die Handlung als Uebertretung zu qualificiren.

§. 519.

Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen.

Ein Bettler hingegen, der, um größeres Mitleid zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest bis zu einem Monate zu verurtheilen.

Digitized by Google

1. Das Gesetz ordnet für diesen Fall an, daß „sogleich bei der ersten Betretung" die Bestrafung eintrete, die bei §. 517 unter b und c angeführten Bedingungen sind daher offenbar nicht erforderlich. Ob aber das Bestehen von Armenversorgungsanstalten? — ist zweifelhaft. Denn es scheint hier einerseits die Strafbarkeit nicht sowohl durch das Anrufen fremder Hilfe (welches durch das Nichtvorhandensein von Armenversorgungsanstalten entschuldiget sein würde), als vielmehr durch die dabei angewendete Verstellung begründet zu sein. Andererseits aber könnte behauptet werden, daß das „Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen" gar keine selbstständige Uebertretung sei (wie denn wirklich das Wort Uebertretung im §. 519 gar nicht vorkömmt, auch darin ein Strafminimum nicht festgesetzt, sondern jenes des §. 518 hieher zu beziehen ist), daß daher die Bedingungen, damit das Betteln überhaupt zur Uebertretung werde, auch bei demselben in soweit vorhanden sein müssen, als das Gesetz nicht, wie rücksichtlich des Merkmales der „mehrmaligen Betretung" hievon eine ausdrückliche Ausnahme macht.

2. Es versteht sich von selbst, daß die öftere Betretung wie bei der Uebertretung des Bettelns überhaupt, um so mehr bei diesem strenger geahndeten Falle die im zweiten Theile des §. 518 angeordnete Verlängerung oder Verschärfung der Strafe nach sich ziehen müsse.

§. 520.

Betteln der Kinder.
Strafe.

Wenn ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Eltern, oder diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, dafern sie davon Kenntniß gehabt oder es selbst dazu veranlaßt hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate für diese Uebertretung zu bestrafen.

1. Das Gesetz erklärt die Handlung der Eltern als eine selbstständige Uebertretung (— „für diese Uebertretung" heißt es am Schlusse —). Die Bedingungen der Strafbarkeit sind somit nur aus dem gegenwärtigen Paragraphe zu entnehmen, und es kann daher weder das Bestehen von Armenversorgungsanstalten, noch die öftere Betretung des Kindes im Betteln als dazu erforderlich erklärt werden.

2. Bezüglich des Kindes kann nach §. 273 von keiner Strafe, sondern höchstens von Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde die Rede sein. Wohl aber könnte die Fruchtlosigkeit dieser Vorkehrung bewirken, daß das nach erreichter Mündigkeit fortbetriebene Betteln sich nach §. 517 als Uebertretung darstellt.

§. 521.

Verleihen der Kinder zum Betteln.
Strafe.

Diejenigen Eltern, so wie alle jene Personen, welchen die Erziehung, Pflege oder Obhut über Kinder obliegt, und welche Kinder verleihen, um von Andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 518 ausgedrückte Art zu bestrafen.

1. Das „Verleihen der Kinder zum Betteln" wird zwar im Gesetze nicht ausdrücklich als Uebertretung erklärt, kann jedoch nach der Natur

Digitized by Google

der Sache und dem ganzen Zusammenhange nur als solche und nicht als Vergehen betrachtet werden. Und da die Uebertretung, wenn auch ebenso bestraft, doch nicht die des Bettelns ist, so ist ihr Thatbestand von dem Vorhandensein der im §. 517 bezeichneten Erfordernisse völlig unabhängig.

2. Es kann nicht behauptet werden, daß der Entlehner des Kindes „wegen betrügerischen Bettelns" nach §. 519 zu bestrafen sei. Denn das Gesetz kennt keine „Uebertretung des betrügerischen Bettelns", sondern nur „Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen", worunter das Betteln mit zu diesem Zwecke entlehnten fremden Kindern offenbar nicht subsumirt werden kann. Das Betteln würde also auch in diesem Falle nach den allgemeinen Grundsätzen beurtheilt werden müssen, und es könnte das dabei zur Erweckung größeren Mitleides gebrauchte falsche Vorgeben, mit Familie belastet zu sein, ebenso nur als ein damit concurrirender Betrug (§. 461) behandelt werden, wie wenn beim Betteln erlittene Unglücksfälle, die nicht in körperlichen Gebrechen bestehen, fälschlich vorgegeben werden.

§. 522.

Verbotene Spiele.
Strafe.

Das Spiel aller Hazard- oder reinen Glücksspiele, sowie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, unterwirft sowohl alle Spielenden, als Denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall dieser Uebertretung der Strafe von zehn bis neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird.

Ausländer, welche wegen dieser Uebertretung in Strafe verfallen, sind aus dem Reiche abzuschaffen.

1. Die Uebertretung wird erstens begangen durch das Spielen aller Hazard- oder reinen Glücksspiele. Als solche sind aber nach dem natürlichen Begriffe des Wortes und im Sinne des Gesetzes diejenigen anzusehen, wo der Erfolg oder der zu hoffende Gewinn nicht sowohl von der Geschicklichkeit des Spielers, sondern nur vom Glücke oder Zufalle abhängt (E. vom 14. October 1852; s. auch das Hofkanzleidecret vom 16. October 1840, J. G. S. Nr. 469, und die damit übereinstimmende Verordnung vom 27. September 1854, R. G. Bl. Nr. 245).

2. Die Uebertretung wird aber auch ferner begangen durch das Spielen aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind. Das eben citirte auf eine A. h. Entschließung vom 12. October 1840 sich gründende und in die Justizgesetzsammlung aufgenommene Hofkanzleidecret vom 16. October 1840 erklärt nun nachstehende Spiele ausdrücklich als verboten: „Pharao, Bassette, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quinze (Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Strachak sincère, Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf (Mezzo dodici, undici e mezzo), Vingt-un, Biribis (Wirbisch), Oka (Gespenst), Häufeln, das Zupferlspiel (Trommel-Madame), Rouge et noir, das Hanserlspiel auf Kegelbahnen, das Krügel- und das Hirschelspiel, das Schiffziehen, das Billard-Kegelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, Zwicken oder Labet, Riemstechen und Zapparln; endlich in öffentlichen Schank-

Digitized by Google

und Kaffeehäusern das Lotto, Lotto-Dauphin und Tarteln." — Damit stimmt die für Ungarn, Croatien und Slavonien, Siebenbürgen, die serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat und für das Großherzogthum Krakau ergangene, die verbotenen Spiele betreffende Verordnung vom 27. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 245) genau überein, nur heißt es darin am Schlusse: „endlich in öffentlichen Schank- und Kaffeehäusern das Lotto, Lotto-Dauphin, das lotto-ähnliche Tarteln, auch Vogelspiel genannt, und das Wettspiel Tarteln, auch Judentartel oder Kleintartel genannt."

3. Wenn in verschiedenen Gesetzen Spiele, die an sich erlaubt sind, entweder wegen der Höhe des Einsatzes, oder wegen der Personen, die spielen, oder der Zeit, zu welcher, oder des Ortes, an welchem gespielt wird, verboten werden, so ist die Nichtbeachtung dieses Verbotes nur polizeilich zu ahnden und begründet nicht die Uebertretung des gegenwärtigen Paragraphes. Denn in solchen Fällen ist es regelmäßig gleichgiltig, welches Spiel gespielt wurde, und man kann schon deßhalb nicht sagen, es sei ein „namentlich verbotenes" Spiel gespielt worden.

Eine Ausnahme würde nur bei den Spielen Lotto, Lotto-Dauphin und Tarteln Platz greifen, welche in dem Hofkanzleidecrete vom 16. October 1840 und der Ministerialverordnung vom 27. September 1854 anderen verbotenen Spielen, jedoch ausdrücklich nur für den Fall gleichgestellt werden, wenn man sie „in öffentlichen Schank- oder Kaffeehäusern" spielt.

4. Das Gesetz unterscheidet bei der Frage, ob ein Hazardspiel vorhanden sei, nicht zwischen einem hohen oder niederen Einsatze, und dem Richter steht daher eine Entscheidung in dieser Richtung nicht zu (E. vom 23. Jänner 1852 und vom 28. Februar 1855). Solche Unterscheidung wäre auch gegenwärtig um so weniger gerechtfertiget, als das neue Strafgesetz eben wegen der großen Verschiedenheit der möglichen Fälle dem Richter bei Bemessung der Strafe einen sehr großen Spielraum läßt, während in dem früheren Strafgesetze eine Strafe von neunhundert Gulden absolut angedroht war. — Ebenso erklärte der Cassationshof die Entschuldigung als ungenügend, daß nicht aus Gewinnsucht, sondern zur Unterhaltung gespielt, und der Gewinn zur Vertheilung unter die Musikanten bestimmt worden sei (E. vom 22. April 1851).

In den Gründen der letzteren Entscheidung war auch noch weiter gelegenheitlich bemerkt worden: „Zudem wurde an einem öffentlichen Orte, in einem Wirthshause gespielt, wo also noch das böse Beispiel berücksichtiget werden muß, das gegeben wurde. Was im Hause des Privatmannes geschieht, ist durch das Hausrecht einigermaßen geschützt, wenn es nicht die Gränzen einer vernünftigen Unterhaltung überschreitet; was aber an einem öffentlichen Orte geschieht, muß dem Gesetze verfallen." — Allein aus Anlaß einer Nichtigkeitsbeschwerde, welche sich auf diese Stelle berief, wurde mit E. vom 11. April 1855 ausgesprochen, daß der §. 522 nicht unterscheidet, ob an einem öffentlichen Orte oder in einem Privathause gespielt worden ist, daß daher auch der Richter nicht berechtiget sei, die Strafbarkeit der Handlung auf den Fall zu beschränken, wenn das Spiel an einem öffentlichen Orte stattgefunden hat.

Digitized by Google

5. Das Gesetz hat das Spielen verbotener Spiele unter die Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit eingereiht, und es stellt sich dasselbe im Sinne des §. 500 deßhalb als solche dar, weil Hazardspiele, wenn sie auch dem Spielenden noch nicht zur Leidenschaft geworden, doch geeignet sind, diese Leidenschaft zu erzeugen, welche in ihren Folgen für das Wohl Einzelner und ganzer Familien verderblich, und das Glück derselben vernichtend werden kann; weil sie also zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, und Unordnungen gewöhnlich zur Folge haben (E. vom 11. April 1855).

Aber eben wegen dieser Einreihung unter die Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, deren Wesenheit im §. 500 ausgesprochen wird, wurden Angeklagte als nicht schuldig erklärt, welche ein verbotenes Spiel (Zwicken) am Festtage der heiligen drei Könige in einem Gasthause, aber bloß um Nüsse gespielt hatten; weil nicht vorlag, sie hätten gegen die allgemeine Uebung um einen so großen Einsatz an Nüssen gespielt, daß die Absicht, einen erheblichen Gewinn zu machen, und damit der Begriff eines Hazardspieles vorhanden gewesen wäre, weil man daher auch nicht behaupten könne, daß sie durch ihr Spiel die öffentliche Sittlichkeit im Sinne des §. 500 auf irgend eine Weise verletzt haben, sich dasselbe vielmehr als ein bloßes Spiel zur Ergötzlichkeit und zur Unterhaltung darstellt, wofür sich eine Verantwortlichkeit nach dem Strafgesetze nicht denken lasse (E. vom 19. Juli 1854).

6. Nebst der nach dem allgemeinen Strafgesetze zu verhängenden, haben bei dem Spiele Biribis, und überhaupt bei allen dem Zahlenlotto verwandten Spielen auch noch die in den Gefällsgesetzen begründeten Strafen durch die dazu berufenen Gefällsbehörden in Anwendung zu kommen (Hofkanzleidecret vom 16. October 1840 und Verordnung vom 27. September 1854). Für diese Strafen ist dort, wo das Strafgesetz über Gefällsübertretungen gilt, nach §. 5 Z. 6 der §. 446 dieses Gesetzes maßgebend.

7. Die Strafe trifft „alle Spielenden" (d. h. es ist gegen jeden Spielenden eine Strafe von zehn bis neunhundert Gulden zu verhängen), dann auch denjenigen, der „in seiner Wohnung spielen läßt". Unter Wohnung werden aber nicht bloß die eigentlichen bewohnten Bestandtheile, sondern und zwar in noch höherem Grade auch die zum Betriebe des Schank- oder Wirthsgewerbes u. dgl. benützten Räumlichkeiten zu verstehen sein. Und, daß er in seiner Wohnung „spielen lasse", kann nur von demjenigen gesagt werden, welcher von dem Spiele Kenntniß hat und es duldet, oder dem hiebei aus Mangel der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit ein Verschulden zur Last fällt.

8. Dem Anzeiger fällt das „eingebrachte Drittheil der Strafe" zu. Er erhält also, wie aus dem Wortlaute des Gesetzes hervorgeht, nicht bloß das Drittheil dessen, was an den erkannten Strafgeldern eingebracht wird, sondern ein Drittheil der ganzen gegen jeden Schuldigen erkannten Strafe, wenn nur wenigstens dieses Drittheil von letzterem eingebracht wird. — Hierauf haben auch die Gensd'armen für die von ihnen erstatteten Anzeigen über verbotene Glücksspiele Anspruch (Erlaß des Justizministeriums vom 29. September 1852, R. G. Bl. Nr. 197).

Auf die Belohnung und außerdem auch noch auf Nachsicht der Strafe hat der Anzeiger auch dann Anspruch, wenn er selbst im Falle der Strafe wäre, sei es nun als Spielender, oder wegen Duldung des Spieles in seiner

Digitized by Google

Wohnung. — Hat ein der Uebertretung schuldiger Ausländer die Anzeige gemacht, so kann er auch nicht aus dem Reiche abgeschafft werden, weil ihm ja die Strafe „ganz nachgesehen", und die Abschaffung nur gegen Ausländer angedroht wird, welche wegen dieser Uebertretung „in Strafe verfallen".

§. 523.

Trunkenheit.
Strafe.

Trunkenheit ist an demjenigen als Uebertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde (§. 236). Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei größeren Uebelthaten aber auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden.

1. Nicht die im Zustande der Trunkenheit begangene Handlung, sondern die Trunkenheit selbst begründet dann eine Uebertretung, wenn jene Handlung, außer diesem Zustande verübt, als Verbrechen zuzurechnen wäre, wegen dieses Zustandes aber nicht als Verbrechen zuzurechnen ist. Es muß daher der gegenwärtige Paragraph im Zusammenhange mit dem §. 2 lit. c ausgelegt und kann unter Trunkenheit nur eine solche verstanden werden, welche die Zurechnung als Verbrechen ausschließt, daher nach §. 2 lit. c nur der Zustand einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen „vollen" Berauschung, in welcher der Thäter seiner Handlung nicht bewußt war (E. v. 14. Juli 1851).

2. Es wurde schon bei §. 2 lit. a—c unter 5. nachgewiesen, daß Berauschung von Trunkenheit wesentlich verschieden und umfassender sei als diese, und daß Fälle der Berauschung, welche sich nicht unter den Begriff von Trunkenheit subsumiren lassen, nicht unter die Bestimmung des §. 523 fallen.

3. Das Gesetz spricht von „Trunkenheit" überhaupt und fordert daher zur Begründung der Uebertretung eine habituelle Trunkenheit ebenso wenig, als dazu eine bereits gemachte Erfahrung über die bei dem betreffenden Individuum im Zustande der Berauschung sich einstellende heftigere Gemüthsbewegung nothwendig ist. Diese Erfahrung ist vielmehr abgesondert von der vorausgehenden allgemeinen Bestimmung nur als Grund der eintretenden Strafverschärfung hervorgehoben (E. vom 7. Juli 1853).

Dagegen ist aber allerdings nothwendig, daß die Trunkenheit in einem Verschulden des Angeschuldigten ihren Grund, daß er sich also wissentlich oder leichtsinnig berauscht hat. Denn sonst wäre alle Zurechnung ausgeschlossen, z. B. wenn ihn Andere durch Beimischung betäubender Substanzen in das Getränke in diesen Zustand versetzten.

4. Das Gesetz spricht nur von in der Trunkenheit ausgeübten „Handlungen"; man könnte daher meinen, daß dasselbe dann unanwendbar sei, wenn der Trunkene „Reden" geführt hat, die außer diesem Zustande ein Verbrechen, z. B. jenes der Majestätsbeleidigung, begründen würden. — Allein da im §. 523 von Handlungen gesprochen wird, die irgend ein Verbrechen, ohne Ausnahme oder Unterscheidung der Gattung und Art begründen

Digitized by Google

würden; da ferner alle Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen stets nur mit dem allgemeinen Ausdrucke „Handlungen oder Unterlassungen" bezeichnet werden, und die Ausdrücke: „das Verbrechen oder die Handlung, die That ausüben, verüben, begehen" auch in solchen Stellen vorkommen, wo offenbar das Verbrechen auch nur durch Worte oder Reden begangen wird (wie in den §§. 4, 5, 8, 44, 46, 47, 64) — so ist auch in solchen Fällen der §. 523 anzuwenden (E. vom 7. Juli 1853).

5. Verschärfung der Arreststrafe hat einzutreten, wenn dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt war, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei. Auch hiezu ist habituelle Trunkenheit nicht erforderlich; es können vielmehr schon Ein oder einige wenige in größeren Zwischenräumen eingetretene Fälle genügen (E. vom 7. Juli 1853).

Die Strafe des strengen Arrestes bis zu sechs Monaten endlich hat nach dem Zusammenhange in Anwendung zu kommen, wenn nebst der eben erwähnten Erfahrung dem Thäter die Verübung einer größeren Uebelthat, d. h. die ausgedehnte Verletzung eines wichtigen Rechtes, zur Last fällt.

§. 524.

Eingealterte Trunkenheit.
Strafe.

Eingealterte Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, sowie bei derjenigen Classe von Dienstpersonen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei Wiederholung auch bis zu einem Monate, und nach Umständen auch noch mit Verschärfung zu bestrafen.

Die Bestrafung eingealterter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen, von Amtswegen verhängt, außerdem aber nur, wenn Meister oder Dienstherren darüber bei der Behörde Beschwerde führen.

1. Eingealterte Trunkenheit fällt demjenigen zur Last, welcher sich durch häufige Wiederholung einen solchen Hang zum Genusse geistiger Getränke zugezogen hat, daß er ihn bei jeder Gelegenheit zu befriedigen sucht und den Genuß bis zur Berauschung fortzusetzen pflegt. Daß die Trunkenheit eine volle war, wird hier vom Gesetze nicht erfordert.

2. Eingealterte Trunkenheit ist jedoch nicht überhaupt, sondern nur zu bestrafen: a) an den im Gesetze näher bezeichneten Handwerkern und Taglöhnern, — dann den angegebenen Classen des Dienstgesindes; — b) nur dann, wenn sie zu einer Zeit vorhanden war, wo erstere auf Dächern oder Gerüsten arbeiten oder mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben; bei letzteren aber (den Dienstboten), wo durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann; — endlich c) nur in dem vom Gesetze angeführten Falle von Amtswegen, sonst aber bloß über die Beschwerde der Meister oder Dienstherren.

Wäre aber wirklich eine feuergefährliche Handlung unternommen oder gar eine Feuersbrunst verursacht worden, so würde natürlich eine Concurrenz strafbarer Handlungen vorhanden sein.

Digitized by Google

§. 525*).

Wann Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden.

Andere größere Unsittlichkeiten, als: Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzung der ehelichen Treue, thatige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstleute gegen die Dienstherren und dergleichen sind zwar, so lange sie im Innern der Familien verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen.

Wenn aber diese Unordnungen so weit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. a. dgl. sich bemüssiget sehen, die Hilfe der Behörden anzurufen, so werden sie Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Die Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hand zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung jene Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten.

1. Das Gesetz erklärt hier, ebenso wie schon im §. 500 bei Aufzählung der verschiedenen Classen von Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, daß auch „andere größere Unsittlichkeiten", jedoch nur dann zu Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden, wenn sie so weit gehen, daß gegen dieselben die Hilfe der öffentlichen Behörden angerufen wird.

Die vom Gesetze, jedoch nach dessen ausdrücklicher Erklärung nur beispielsweise, angeführten Fälle sind nun zwar durchaus solche, welche „im Innern der Familie" vorfallen, weßhalb auch, als die Hilfe der Behörden dagegen anrufend, ebenfalls beispielsweise „Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren" namhaft gemacht werden.

Allein daraus kann, wie auch der oberste Gerichts- und Cassationshof mit einer am 22. September 1853 gefällten Entscheidung aussprach, keineswegs gefolgert werden, daß der §. 525 nur auf solche Unsittlichkeiten zu beschränken sei, welche im Innern der Familie vorfallen. Dieß scheint schon deßhalb unzulässig, weil §. 525 im Eingange von „anderen größeren Unsittlichkeiten" überhaupt spricht, weil ferner die einzelnen auf Unsittlichkeiten im Innern der Familie sich beziehenden Fälle nur als Beispiele erscheinen, und eben deßhalb den vom Gesetze an die Spitze gestellten allgemeinen Begriff nicht erschöpfen, vorzüglich aber aus dem Grunde, weil §. 500 bei Aufzählung der Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit unter denselben aufzählt: f) „andere größere Unsittlichkeiten", ohne von der Beschränkung, daß sie im Innern der Familie vorgefallen sein müssen, etwas auch nur anzudeuten.

Daraus folgt, daß im Sinne des Gesetzes alle „größeren Unsittlichkeiten" dann, wenn sie unter den im §. 500 aufgestellten Begriff einer „Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit" fallen, über Verlangen eines Betheiligten und die eben dadurch herbeigeführte Publicität von der

*) Literatur: Lützenau: Strafrechtsfall (Zeitschr. 1847, I. S. 218). — R.: Zu den §§. 189, 463 und 525 (G. Z. 1854, Nr. 61). — Heyß: Ueber Diebstähle und Veruntreuungen nach den §§. 189, 463 und 525 (G. Z. 1854, Nr. 102).

Digitized by Google

Behörde untersucht und bestraft werden sollen. (S. jedoch dagegen die E. v. 8. Februar 1854, bei welcher von der Ansicht ausgegangen wurde: „der §. 500 sei nur eine Einleitung zu den nachfolgenden Strafgesetzen; es gehe daher nicht an, irgend eine unsittliche Handlung, die sich unter die folgenden Paragraphe nicht einreihen läßt, aus dem §. 500 als Uebertretung zu erklären, der §. 525 behandle aber nur im Innern der Familie vorgefallene und ausnahmsweise der gerichtlichen Ahndung zu unterziehende Unsittlichkeiten".)

2. Als einzelne Arten größerer Unsittlichkeiten erwähnt das Gesetz außer den Verletzungen der ehelichen Treue, welche jedoch nicht bis zum Ehebruche (§. 502) gegangen sein dürfen, und der thätigen Verletzung schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstleute gegen die Dienstherren, noch weiter Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten. Hieher gehört insbesondere der schon bei der Erläuterung des §. 189 unter 2. erwähnte Fall, wenn das Familienhaupt selbst sich des Diebstahles oder der Veruntreuung (mögen diese Handlungen objectiv als Verbrechen oder als Uebertretung erscheinen) schuldig gemacht hat. Davon abgesehen dürfen aber die Verwandten nicht zu den im §. 463 aufgezählten gehören, denn sonst würde ihre abermalige Erwähnung an diesem Orte eine überflüssige Wiederholung sein. — Die Verwandten müssen ferner doch in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, weil von Handlungen die Rede ist, die im Innern der Familie vorfallen; — und es darf die Handlung (mit der oben bezüglich des Familienhauptes erwähnten Ausnahme) an sich kein Verbrechen begründen, weil im §. 189 nur zu Gunsten der Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister, nicht aber zu Gunsten der anderen Verwandten eine Ausnahme von der criminellen Behandlung statuirt wird.

Gegen diese Auffassung des Wechselverhältnisses zwischen den Anordnungen der §§. 463 und 525 wurden in neuerer Zeit zweierlei Ansichten geltend gemacht. Die eine geht dahin, daß Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten dann, wenn sie die verbrecherische Qualification an sich tragen, als Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes nach §. 463, dann aber, wenn sie die Eigenschaft eines Verbrechens nicht haben, nach §. 525 als Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit zu behandeln seien. — Allein diese Ansicht ist bei der ganz allgemein lautenden Bestimmung des §. 463 wohl ohne gesetzlichen Anhaltspunkt, und hat auch das Bedenken gegen sich, daß darnach ein Diebstahl, den das Familienhaupt an seinen Angehörigen beging und welcher objectiv die Merkmale eines Verbrechens an sich trägt, gar nicht bestraft werden könnte, nämlich nicht nach §. 525, weil ja unter denselben nur solche Diebstähle zu subsumiren wären, welche sich objectiv nicht als Verbrechen darstellen; — und nicht nach §. 463, weil dessen Anwendung an die Bedingung geknüpft ist, daß das Haupt der Familie selbst um die Bestrafung ansuche.

Aehnliche Bedenken stehen auch der anderen Ansicht entgegen, daß nämlich Diebstähle und Veruntreuungen der in den §§. 189 und 463 aufgeführten Verwandten dann nicht als Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes nach §. 463, sondern nur als Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit im Sinne des §. 525 zu behandeln sind, wenn sie

Digitized by Google

im Innern der Familien verschlossen blieben; d. h. wenn sie in einer Art verübt wurden, daß weder die Vollbringung der strafbaren Handlung, noch die Größe des Schadens, die Art der Entdeckung der That oder eine Complicität mit anderen Theilnehmern ihr eine Notorietät verleihen, womit sie auch außer dem Familienkreise weiterhin bekannt wurde.

Aber auch abgesehen von der Schwierigkeit der Entscheidung, wann man in diesem Sinne sagen könne, die Handlung sei im Inneren der Familie verschlossen geblieben, geht aus der Textirung des §. 525 selbst sehr deutlich hervor, daß das Gesetz die Unsittlichkeit schon dann nicht mehr als eine solche ansehe, welche im Inneren der Familie verschlossen blieb, sobald sie nur überhaupt so weit ging, daß die Angehörigen sich bemüssiget fanden, dagegen die Hilfe der Behörden anzurufen. — Auch würde sich daraus die offenbare Anomalie ergeben, daß der vom Familienhaupte an seinen Angehörigen begangene Diebstahl nur dann, nämlich nach §. 525, bestraft werden könnte, wenn er im Inneren der Familie verschlossen blieb, daß aber jede Ahndung entfallen müßte, wenn die That über den Kreis der Familie hinaus zur Notorietät gelangte. Denn unter dieser Voraussetzung könnte sie nur nach §. 463 bestraft werden, was aber wieder aus dem Grunde unmöglich ist, weil dieses Gesetz die Bestrafung an die Bedingung knüpft, daß das Familenhaupt selbst darum ansuche.

3. Da für die Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit nach §. 525 im Gesetze keine bestimmten Strafen ausgesprochen sind, so wird man sich an die Analogie mit anderen Gesetzesstellen zu halten, und den entsprechenden Strafsatz durch Vergleichung des concreten Falles mit anderen Uebertretungen ähnlicher Art aufzufinden haben (E. vom 22. September 1853).

Vierzehntes Hauptstück.

Von Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen.

§. 526.

Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen.

Die in diesem Strafgesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen und ihre Strafen erlöschen durch den Tod des Schuldigen; durch die vollstreckte Strafe; durch Erlassung derselben, und durch Verjährung.

1. Außer den angeführten erscheinen noch als Erlöschungsarten der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen:

a) Der Tod desjenigen, von dessen Verlangen das Gesetz die strafgerichtliche Verfolgung abhängig macht, weil dann die gesetzliche Bedingung, an

Digitized by Google

welche die Einleitung oder Fortſetzung des Strafverfahrens geknüpft iſt, nicht mehr realiſirt werden kann. — Eine Ausnahme würde jedoch dort eintreten, wo das Recht, die Beſtrafung zu verlangen, auch auf die Rechtsnachfolger übergeht, wie bei den Vergehen gegen das literariſche und artiſtiſche Eigenthum (§. 467); oder wo es auch von Angehörigen des Verſtorbenen ausgeübt werden kann, wie bei Ehrenbeleidigungen (§. 495).

b) Die thätige Reue bei Diebſtählen, Veruntreuungen und der Theilnehmung an denſelben (§. 466), ſowie wohl auch bei der Uebertretung des bedenklichen Ankaufes verdächtiger Waaren (ſ. hierüber die Bemerkungen bei §. 477 unter 3.).

c) Die gemachte Anzeige bei der Uebertretung des Spielens verbotener Spiele (§. 522).

Dagegen kann der geführte Beweis der Wahrheit bei Ehrenbeleidigungen (§§. 490 und 491) nicht als eine Erlöſchungsart angeſehen werden. Denn durch dieſen Beweis, ſoweit er überhaupt zuläſſig und wenn er gelungen iſt, wird nicht bewieſen, daß die Strafbarkeit der zur Laſt gelegten That erloſchen, ſondern vielmehr, daß überhaupt eine ſtrafbare Handlung nicht begangen worden ſei, der Thatbeſtand eines Vergehens oder einer Uebertretung nicht vorliege. Dieß hat nun die praktiſche Folge, daß, wenn der Beweis der Wahrheit bei der mündlichen oder Schlußverhandlung hergeſtellt wurde, ein Schuldloſigkeitsurtheil (Str. P. O. §. 288), nicht aber ein Ablaſſungsbeſchluß zu fällen iſt, welcher letztere allerdings gefällt werden müßte, wenn ſich gezeigt hätte, daß die Strafbarkeit der zur Laſt gelegten That durch eine nachgefolgte Thatſache erloſchen iſt (Str. P. O. §. 289 lit. a).

2. Schuldloſigkeitsurtheile und Urtheile auf Freiſprechung wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel ſind weder bei Vergehen, noch bei Uebertretungen zu den Erlöſchungsarten zu rechnen, weil auch gegen den gänzlich ſchuldlos Erkannten, oder aus Unzulänglichkeit der Beweismittel Freigeſprochenen eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen derſelben ſtrafbaren Handlung ſtattfinden kann (Str. P. O. §§. 367 und 432).

Dasſelbe gilt im Allgemeinen auch dann, wenn das Verfahren wegen Vergehen durch Einſtellungs- oder Ablaſſungs-Beſchluß erlediget wurde. Eine Ausnahme würde nur unter der Vorausſetzung eintreten, wenn die gedachten Beſchlüſſe aus dem Grunde ergingen, weil der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger von dem Begehren der ſtrafgerichtlichen Verfolgung abgeſtanden iſt. Denn dann findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht mehr Statt. — Das Geſetz ordnet dieß zwar im §. 366 der Str. P. O. ausdrücklich nur für den Fall an, wenn ein Ablaſſungsbeſchluß ergangen war; es muß aber das Nämliche auch dann gelten, wenn aus dem angeführten Grunde ſchon im Laufe der Voruntersuchung, bevor alſo die Unterſuchung wider eine beſtimmte Perſon eingeleitet iſt, von der Einleitung oder Fortſetzung des Verfahrens abgeſtanden und daher ein Einſtellungsbeſchluß gefaßt wurde. Denn der Staatsanwalt darf das dießfällige Verlangen nur über den mit Allerhöchſter Bewilligung ertheilten Auftrag des Juſtizminiſters ſtellen (Str. P. O. §. 189); dann iſt eben deßhalb ein Act der Allerhöchſten Gnade vorhanden und das Vergehen als erloſchen anzuſehen; — wenn aber

Digitized by Google

bei Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, dieser verlangt, daß von der Fortsetzung des Verfahrens abgestanden werde, so liegt eine ausdrückliche Verzeihung desselben vor, wodurch nach §. 530 des Str. G. das Recht ausgeschlossen ist, das Verlangen um strafgerichtliche Verfolgung zu erneuern. In beiden Fällen erscheint daher die Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig.

3. Bei Uebertretungen dagegen kann von einem Einstellungsbeschlusse an sich keine Rede sein, weil bei ihnen weder ein förmliches Untersuchungsverfahren, noch ein Anklagebeschluß stattzufinden hat (Str. P. O. §. 419), der Einstellungsbeschluß aber dem Anklagebeschlusse coordinirt, und nur als eine Form der Erledigung der Voruntersuchung denkbar ist.

Ein Ablassungsbeschluß aber, aus welchem Grunde er immer ergangen sein mag, begründet bei Uebertretungen allerdings stets eine Erlöschungsart. Denn im §. 432 der Str. P. O. werden die Fälle taxativ aufgezählt, wann bei Uebertretungen eine Wiederaufnahme des Verfahrens stattzufinden hat (— „nur in folgenden Fällen" —), und unter diesen kommt der Fall nicht vor, wenn die wider eine bestimmte Person angeordnete mündliche Verhandlung durch Ablassungsbeschluß erlediget worden war.

§. 527*).

Durch den Tod des Schuldigen.

Der Tod des Schuldigen hebt alle Untersuchung auf, und wenn bereits ein Urtheil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben; außer in soferne dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkannt worden.

1. Da das Gesetz ganz allgemein erklärt, daß der Tod des Schuldigen mit alleiniger Ausnahme des Erkenntnisses auf Ersatz oder Entschädigung alle Wirkungen des bereits ergangenen Urtheiles aufhebt, so erlöschen dadurch namentlich auch die durch das Urtheil auferlegten Geldstrafen; und zwar diese ganz vorzüglich, weil sonst die betreffende Vorschrift des §. 527 ohne Bedeutung wäre, indem ja vom Vollzuge der im §. 240 unter lit. c—h aufgezählten Strafen nach dem Tode des Schuldigen ohnehin keine Rede sein kann.

Dagegen scheint nun zwar der §. 548 des a. b. G. B. zu sprechen, welcher lautet: „Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, übernimmt sein Erbe. Die von dem Gesetze verhängten Geldstrafen, wozu der Verstorbene noch nicht verurtheilt war, gehen nicht auf den Erben über." Denn die Geldstrafe, zu welcher der Verstorbene bereits verurtheilt war, könnte als eine Verbindlichkeit erscheinen, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, und welche also auch der Erbe zu übernehmen hat. — Allein diese Folgerung aus dem a. b. G. B. muß bei der entgegenstehenden deutlichen Anordnung des Strafgesetzes auf solche Geldstrafen beschränkt werden, welche nicht von den Strafgerichten nach

*) Literatur: Scari: Ueber die Frage: Ob eine Geldstrafe, wozu Jemand wegen einer schweren Polizei-Uebertretung verurtheilt war, bei dessen Absterben auf seine Erben übergehe? (Zeitschr. 1830, II. S. 247).

Digitized by Google

dem allgemeinen Strafgesetze verhängt werden. Denn jedenfalls bildet die Frage, wie die in dem letzteren ausgesprochenen Strafen erlöschen, einen Gegenstand des Strafgesetzes selbst, kann daher nur in ihm ihre Entscheidung finden, und es müßte jede in dieser Beziehung etwa bestandene abweichende Bestimmung dem Art. I. des Kundmachungspatentes gemäß als außer Geltung gesetzt angesehen werden. (Das Militärstrafgesetz entscheidet jedoch im §. 129 diese Frage ausdrücklich auf die entgegengesetzte Weise und bestimmt: „Das bereits kundgemachte und zur Zeit des Todes des Thäters rechtskräftige Urtheil oder Erkenntniß hat dennoch seine Wirkung: — — c) in Ansehung der aus dem Vermögen des Verstorbenen zu entrichtenden Geldstrafe.")

2. Was eben in Ansehung der Geldstrafe entwickelt wurde, muß um so mehr auch dann gelten, wenn durch das Urtheil auf den Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen erkannt worden war. Davon sind aber jene im Urtheile enthaltenen Verfügungen wesentlich verschieden, welche nicht sowohl den Schuldigen als eine Strafe treffen, sondern vielmehr die aus der strafbaren Handlung hervorgegangenen Gefahren abwenden sollen. Dahin gehören z. B. die Verfügungen, daß die für strafbar erklärte Druckschrift im Ganzen oder zum Theile vernichtet, die zu deren Vervielfältigung geeignete Zurichtung zerstört (§. 252), daß ein der Gesundheit in hohem Grade schädliches Getränke vertilgt (§. 405), ein feuergefährlicher Bau abgebrochen und vorschriftmäßig hergestellt werde (§. 435) u. dgl.

3. Auch das rechtskräftige Erkenntniß, daß der Verurtheilte die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen habe, verliert durch den Tod desselben seine Wirkung nicht. Dieß ergibt sich schon aus dem Schlußsatze des §. 527 selbst, weil ja durch den fraglichen Theil des Urtheiles in der That „auf Ersatz" und zwar für einen vom Staatsschatze reell geleisteten Vorschuß erkannt wurde, und wird die ausdrückliche Anordnung des §. 341 der Str. P. O. bestätiget, welche lautet: „Die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten trifft jedoch den rechtskräftig Verurtheilten nur für seine Person und in soferne er nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles verstorben ist, seinen Nachlaß."

4. Ueber die Fragen, von wem und in wieferne auch nach dem Tode des Angeklagten die Berufung ergriffen, oder die Wiederaufnahme des Verfahrens zum Behufe der gänzlichen Schuldloserklärung verlangt werden könne; — dann wie das wegen eines Vergehens eingeleitete Untersuchungsverfahren (— bei Uebertretungen findet nämlich ein förmliches Untersuchungsverfahren überhaupt nicht Statt; Str. P. O. §. 419 —) zu erledigen sei, wenn der Thäter während desselben gestorben ist, s. die Bemerkungen bei §. 224, welche durchaus auch hier anwendbar sind.

§. 528.

Durch die vollstreckte Strafe.

Die vollstreckte Strafe tilgt Vergehen und Uebertretungen (§. 225).

1. Es versteht sich von selbst und wird auch durch das im Gesetze beigefügte Citat des §. 225 hervorgehoben, daß der Verurtheilte nach vollstreckter Strafe in den Genuß jener Rechte nicht zurücktrete, deren Verlust unter den im §. 268 ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen, oder nach

den §§. 242 und 249 in dem Urtheile selbst als Strafe ausgesprochen ist (Verlust von Rechten und Befugnissen, Abschaffung). — Gegen Vorwürfe und Schmähungen wegen der erlittenen Strafe schützt die Bestimmung des §. 497.

2. Wenn wegen Vergehen oder Uebertretungen eine Verurtheilung erfolgt ist, so ist im Allgemeinen die Wiederaufnahme des Verfahrens unzulässig, wenn sich auch später Umstände zeigen, die, falls sie bei der Urtheilsfällung bekannt gewesen wären, eine strengere Bestrafung nach sich gezogen hätten. Nur dann tritt eine Ausnahme ein und kann zur Herbeiführung eines strengeren Erkenntnisses die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen derselben That bewilliget werden, wenn eine That, welche sich als ein Verbrechen darstellt, nur als Vergehen oder als Uebertretung; oder eine That, welche als ein Vergehen zu behandeln gewesen wäre, nur als Uebertretung erklärt wurde (Str. P. O. §§. 368 lit. c und 433).

§. 529.

Durch Erlassung der Strafe.

Die Erlassung der Strafe, soweit dieselbe von der dazu berufenen öffentlichen Behörde oder von dem dazu berechtigten Ankläger nachgesehen worden, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

1. Der Ankläger (Privat-Ankläger) ist nur in soferne zur Nachsicht der Strafe berechtiget, als es ihm freisteht, das Begehren um die strafgerichtliche Verfolgung zu unterlassen, oder das schon gestellte Begehren wieder zurückzunehmen (s. hierüber den folgenden Paragraph).

Dieses Recht steht ihm aber in der Regel nur so lange zu, als nicht das in erster Instanz gefällte Urtheil dem Untersuchten kundgemacht worden ist, woraus hervorgeht, daß die schon zuerkannte Strafe (§. 226) von dem Privat-Ankläger nicht nachgesehen werden könne. Die einzige Ausnahme, welche das Gesetz in dieser Beziehung zuläßt, tritt beim Ehebruche ein (§. 503).

2. Die schon zuerkannte Strafe kann daher auch bei Vergehen und Uebertretungen bloß nachgesehen werden:

a) im Wege der Gnade, wenn es sich nämlich um eine in dem Gesetze nicht vorbedachte Milderung oder Nachsicht der verwirkten Strafe handelt (Str. P. O. §§. 330 und 430). Solche Milderung oder Nachsicht steht jedoch niemals irgend einer öffentlichen Behörde (weder einem Gerichte, noch dem Justizministerium), sondern nach den eben berufenen Paragraphen der Str. P. O. nur dem Landesfürsten zu.

Anders war es nach dem zweiten Abschnitte des II. Theiles des Str. G. vom Jahre 1803; denn die §§. 428—432 desselben hatten das Begnadigungsrecht bei schweren Polizeiübertretungen in der Regel an die Landesstelle und politische Hofstelle (und rücksichtlich an das Appellationsgericht und den obersten Gerichtshof, welche in Folge Justizministerial-Erlasses vom 12. Juni 1850, R. G. Bl. Nr. 231, an deren Stelle getreten waren) übertragen. Dabei blieb es hinsichtlich der Uebertretungen in denjenigen Kronländern, in welchen das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 schon in Geltung war, die Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 aber nicht eingeführt wurde,

Digitized by Google

sowie in dem Großherzogthum Krakau bis zur Einführung der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853, weil in diesen Kronländern das Verfahren in Betreff der Uebertretungen einstweilen nach den für das Strafverfahren über schwere Polizeiübertretungen bestandenen Vorschriften auszuüben war. Hierin mag wohl auch der Grund liegen, weßhalb der §. 529 des Str. G. abweichend von der analogen Bestimmung des §. 226 von Nachsicht der Strafe durch die dazu berufene öffentliche Behörde ausdrücklich Erwähnung macht.

Mit dem Eintritte der Wirksamkeit der neuen Strafproceßordnung hat aber das Begnadigungsrecht der Behörden auch bei Uebertretungen überall aufgehört, und es kann von den Gerichten (den Oberlandesgerichten und dem obersten Gerichtshofe) eine Nachsicht der Strafe nur b) aus Rechtsgründen, nämlich nur dann bewilliget werden, wenn während der Strafzeit eines Verurtheilten neue und so geartete Milderungs-Umstände hervorkommen, welche bei der Schöpfung des früheren Strafurtheiles nicht bekannt waren, und welche, wenn sie damals bekannt gewesen wären, nach dem Gesetze zwar keinen anderen Strafsatz, wohl aber eine mildere Bemessung der Strafe herbeigeführt haben würden. — Der §. 370 der Str. P. O. gibt diese Bestimmung und normirt das für solche Fälle zu beobachtende Verfahren zunächst zwar nur in Bezug auf Verbrechen und Vergehen. Aber die betreffenden Vorschriften müssen nach §. 416 der Str. P. O. allerdings auch bei Uebertretungen analog in Anwendung gebracht werden, und zwar um so mehr, weil der Verurtheilte unter der gegebenen Voraussetzung einen rechtlich begründeten Anspruch auf mildere Bemessung der Strafe hat.

§. 530*).

In allen denjenigen Fällen, wo die strafgerichtliche Verfolgung eines Vergehens oder einer Uebertretung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, soll derjenige, welcher nach dem Gesetze dieses Ansuchen zu stellen hat, hierzu nicht mehr berechtigt sein, wenn er die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, oder wenn die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen ist. Wenn jedoch der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheiles an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheiles abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheiles Statt, so kann derselbe in der Regel (§. 503) nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde, an welche das Urtheil im Berufungswege gelangt ist, angesehen werden.

1. Die Vergehen und Uebertretungen, deren strafgerichtliche Verfolgung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, sind nachstehende:

a) Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben (§. 463);

---

*) Literatur: Kudler: Ueber die Verjährung des Ehebruches (Zeitschr. 1827, I. S. 89).

Digitized by Google

b) Die Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum (§. 467);
c) Ehrenbeleidigungen (§§. 487—495);
d) Oeffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen (§. 496);
e) Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe, oder bestandenen strafgerichtlichen Untersuchung (§. 497);
f) Ehebruch (§§. 502 und 503);
g) Entehrung einer minderjährigen Anverwandten des Hausvaters oder der Hausfrau durch einen Hausgenossen (§. 504);
h) Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen, im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten (§. 505);
i) Eingealterte Trunkenheit, in soferne sie nicht durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangt (§. 524);
k) Größere Unsittlichkeiten (§. 525).

Dagegen gehören hieher weder die Handlungen der Unmündigen, welche an sich nur Vergehen oder Uebertretungen wären (§. 273), noch die Mißhandlungen der Ehegatten (§. 419), weil erstere überhaupt keiner strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, letztere aber nicht bloß auf Ansuchen des mißhandelten Theiles, sondern von Amtswegen zu verfolgen sind.

2. Das Recht, die strafgerichtliche Verfolgung zu verlangen, geht verloren: a) wenn der dazu Berechtigte die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verziehen hat; eine stillschweigende, nämlich aus Handlungen desselben zu erschließende Verzeihung ist daher nicht genügend, um das Klagerecht als ausgeschlossen ansehen zu können.

b) Wenn er von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Da das Gesetz hier wie im §. 503 wegen des Verlaufes dieser Zeit an und für sich, und nicht bloß wie im §. 248 des II. Theiles des St. G. vom Jahre 1803 ausgesprochen war, wegen der dadurch stillschweigend an den Tag gelegten Verzeihung den Verlust des Klagerechtes eintreten läßt, so würde letzteres auch dann verloren gehen, wenn der Betheiligte aus was immer für einem Grunde gehindert war, über die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung Klage zu führen. — Daß aber die Anzeige und Klage bei der competenten Gerichtsbehörde angebracht werden müsse, wenn die dießfällige Frist nicht versäumt werden soll, ist im Gesetze nicht angeordnet, es genügt daher zu diesem Behufe auch eine rechtzeitig gemachte Anzeige bei der Sicherheitsbehörde (E. vom 28. Jänner 1853 und 12. Juli 1854).

Waren Mehrere berechtiget, Klage zu führen (wie z. B. nach §. 495), so kann weder die ausdrückliche Verzichtleistung Eines derselben, noch der Umstand, daß er Klage zu führen unterlassen hat, obschon ihm die strafbare Handlung bekannt geworden war, dem Rechte der Anderen Abbruch thun. Die sechswöchentliche Frist muß daher bezüglich eines Jeden erst von jener Zeit an gerechnet werden, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist.

c) Wenn die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen ist. Ist daher die Zeit der Verjährung abgelaufen (§. 532), und sind die sonstigen Bedingungen derselben eingetreten (§. 531), so kann die strafgerichtliche Verfolgung wegen dieser Handlung nicht mehr eintreten, ohne

Digitized by Google

daß es darauf ankäme, wann der Betheiligte zur Kenntniß derselben gelangt ist. So beträgt z. B. die Verjährungszeit für die bloß mit der Strafe des einfachen Arrestes bedrohte Uebertretung des Ehebruches drei Monate; innerhalb dieser drei Monate muß also Klage geführt, und in Folge derselben der Schuldige in Untersuchung gezogen worden sein, weil sonst nach der allgemeinen Anordnung des §. 531 Untersuchung und Strafe durch Verjährung erloschen sind, und es macht dießfalls keinen Unterschied, wenn auch der beleidigte Gatte erst in den letzten Tagen des dritten Monates von dem Ehebruche Kenntniß erlangt haben sollte. — Daher ist die Behauptung ganz ungegründet, daß die Erlöschungsart der Verjährung auf derlei strafbare Handlungen nur in soferne Anwendung findet, als sie bereits vollendet wurde, ehe dem Beleidigten die strafbare Handlung bekannt geworden ist. Denn nirgends ist erklärt, daß die begonnene Verjährung aus dem Grunde unterbrochen, und die gesetzliche Verjährungszeit dadurch verlängert werden könne, daß dem Beleidigten die strafbare Handlung erst gegen das Ende der letzteren bekannt wurde. — So wurde auch mit den E. vom 17. Mai 1854 und vom 25. April 1855 als sich von selbst verstehend erklärt, daß die Erlöschung solcher Uebertretungen durch Ablauf der Verjährungsfrist, von der für die Führung der Klage durch den Betheiligten festgesetzten Frist ganz unabhängig, und das Recht zu letzterer ausdrücklich ausgeschlossen sei, wenn die allgemeine Verjährungsfrist einmal abgelaufen ist.

3. Außer den angeführten drei Fällen ist das Recht, die Bestrafung zu verlangen, auch noch nach den Bestimmungen der Str. P. O. als erloschen anzusehen, wenn der vorgeladene Privat-Ankläger bei der Schlußverhandlung nicht erscheint, ohne vorher deren Vertagung erwirkt zu haben, oder wenn er bei derselben seine Anklage nicht anbringt. Denn dieß wird als Abstehung von der Klage angesehen (Str. P. O. §. 232), und die Folge eines solchen Abstehens ist, daß die Verhandlung abgebrochen, und ohne Urtheilsfällung durch Ablassungsbeschluß erlediget wird (Str. P. O. §§. 249 und 289).

4. Der Widerruf des zur Anklage Berechtigten äußert seine volle Wirkung so lange, als in der Sache dem Untersuchten noch kein Urtheil kundgemacht wurde, wenn solches auch schon gefällt worden ist. Zwischen der Fällung des Urtheiles und der Kundmachung desselben an den Untersuchten kann aber sowohl bei Vergehen als bei Uebertretungen ein Zwischenraum liegen, und zwar dann, wenn a) die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten oder Untersuchten vorgenommen wurde, oder b) wenn das Gericht nicht sofort nach geschlossener Verhandlung mit der Fällung und Verkündigung des Erkenntnisses vorzugehen im Stande ist.

Fälle der ersteren Art (a) treten ein: α) wenn der Angeklagte wegen seines ungeziemenden Benehmens, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung durch Beschluß des Gerichtshofes aus der Sitzung entfernt, und die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt wurde, wo ihm sodann das Erkenntniß des Gerichtes durch ein Mitglied desselben in Gegenwart des Protocollführers zu verkünden ist (Str. P. O. §. 244); — β) wenn der Angeklagte während der mündlichen Schlußverhandlung in der Art erkrankt, daß er derselben nicht weiter beiwohnen kann, soferne er einwilliget, daß die Verhandlung auch während seiner Abwesenheit fortgesetzt werde, und daß die von ihm in dem Untersuchungsverfahren abgelegten

Digitized by Google

Aussagen vorgelesen werden (Str. P. O. §. 248 lit. a); — γ) wenn zur Verhandlung wegen einer Uebertretung weder der vorgeladene Beschuldigte, noch ein Bevollmächtigter desselben erscheint, wo ihm dann das gefällte Erkenntniß sammt den Entscheidungsgründen in ämtlicher Abschrift zuzustellen ist (Str. P. O. §. 423).

Bei Fällen der letzteren Art (b) hat, wenn es sich um Vergehen handelt, der Vorsitzende des Gerichtshofes den Tag und die Stunde bekannt zu machen, wann die Verkündigung des Erkenntnisses stattfinden werde (Str. P. O. §. 291), bei Uebertretungen aber muß die Schöpfung des Erkenntnisses längstens binnen drei Tagen erfolgen, und ist dasselbe dann bloß schriftlich zuzustellen (Str. P. O. §. 419).

5. Von der Regel, daß der erst nach erfolgter Kundmachung des Urtheiles an den Untersuchten vorgebrachte Widerruf nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde angesehen werden könne, tritt nach §. 503 eine sehr wichtige Ausnahme, jedoch nur unter den dort entwickelten Bedingungen und Beschränkungen, bei der Uebertretung des Ehebruches ein.

§. 531*).

Durch die Verjährung.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Schuldige von dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung oder in dem Falle, wenn er deßhalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urtheiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen wurde, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder wenn er als solcher bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nachteile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

Nebstbei darf aber der Thäter, um auf die Verjährung Anspruch machen zu können:

- **a) aus dem Vergehen oder der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen haben; ferner muß er,**
- **b) soweit es die Natur der strafbaren Handlung zugibt, Erstattung geleistet haben, welche Bedingung daher bei den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nicht erforderlich ist, und**
- **c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen haben.**

1. Als regelmäßigen Anfang der Verjährungszeit erklärt das Gesetz auch bei Vergehen und Uebertretungen den Zeitpunkt (nicht Tag) der begangenen strafbaren Handlung. Es versteht sich aber von selbst, daß hier das Wort „Handlung" nicht im strengen Sinne, und als Gegensatz von „Unterlassung" genommen sei, sondern überhaupt alle Vergehen und Uebertretungen bezeichne.

Die Frage, mit welchem Zeitpunkte Vergehen und Uebertretungen als begangen anzusehen sind, und daher ihre Verjährung anfängt, ist im Allgemeinen nach eben jenen Grundsätzen zu beurtheilen, welche bei §. 227 unter 2. in Bezug auf Verbrechen entwickelt wurden. Wenn nämlich Vergehen oder Ueber-

*) Literatur: Kitka: Bemerkungen über die Verjährung der Vergehen und Uebertretungen (G. Z. 1855, Nr. 21).

Digitized by Google

tretungen in positiven Handlungen bestehen, so sind sie dann als begangen anzusehen, wenn der letzte zum gesetzlichen Thatbestande, sei es im Stadium des Versuches oder der Vollbringung, gehörige Act gesetzt worden ist; bestehen sie aber in Unterlassungen, wenn es dem Schuldigen nicht mehr möglich war, sich durch nachträgliche Vornahme der pflichtmäßigen Handlung Straflosigkeit zu verschaffen. Und zwar tritt dieses letztere dort, wo zur Unternehmung der pflichtmäßigen Handlung vom Gesetze eine Frist gegeben ist, mit dem fruchtlosen Verlaufe der gesetzlichen Frist ein, weil erst mit demselben eine strafbare Unterlassung vorhanden ist, und von da angefangen die bereits verwirkte Strafe durch die Befolgung der gesetzlichen Vorschrift nicht mehr beseitiget werden kann.

Jedoch ist gerade rücksichtlich der Vergehen und Uebertretungen die Bemerkung von besonderer Wichtigkeit, daß der Lauf der Verjährung nicht beginnen könne, wenn sie noch fortan begangen wurden, daß also ihre Verjährung erst von jenem Zeitpunkte angefangen eintrete, wo die während eines längeren Zeitraumes begangene That als zum letzten Male verübt anzusehen ist. (Das Militär-Strafgesetz erklärt dieß im §. 137 ausdrücklich mit den Worten: „Bei solchen Gesetz-Uebertretungen, die öfter wiederholt, oder durch längere Zeit fortgesetzt worden sind, beginnt die Zeit der Verjährung von jenem Tage, wo die That zum letzten Mal verübt wurde.")

So kann bei Vergehen und Uebertretungen, die durch Unterlassung einer Handlung begangen werden, die Verjährungsfrist so lange nicht beginnen, als die gesetzliche Verpflichtung zu jener Handlung besteht (E. vom 3. November 1853), und namentlich kann die Verjährung der durch unterlassene Meldung eines Beherbergten begangenen Uebertretung nicht eintreten, so lange der Letztere bei dem Beschuldigten verblieb, weil dieser dadurch die Uebertretung fortan fortgesetzt hat (E. vom 21. October 1852). — Wenn ferner die Strafbarkeit einer Handlung durch die mit derselben verbundene oder aus ihr hervorgegangene Gefährdung fremder Rechte begründet wird, so kann die Verjährung erst mit dem Zeitpunkte zu laufen beginnen, wo diese Gefährdung gänzlich beseitiget worden ist. Es begeht daher derjenige, welcher die Versicherung seiner Kellerstiege unterläßt oder beseitiget, so lange die im §. 431 bezeichnete Uebertretung, als er durch diese Unterlassung oder Handlung die Sicherheit des Lebens oder die körperliche Sicherheit anderer Menschen gefährdet, wenn auch von dem Tage, als er die Stiege unversichert ließ, oder die Versicherung derselben entfernte, der im §. 532 bestimmte Termin längst verstrichen ist. Und ebenso begründet ein gegen die Vorschriften der Feuerlösch-Ordnung geführter Bau, so lange er besteht, die betreffende Uebertretung fortwährend, weil dadurch die Gefährdung fremden Eigenthumes beständig hervorgebracht wird, worin eben das Wesen der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthumes erkannt werden muß; letztere kann also erst von dem Zeitpunkte verjähren, wo die mögliche Gefährdung fremden Eigenthumes durch den gesetzwidrigen Bau gänzlich beseitiget worden ist (E. vom 3. November 1853).

So wird ferner die Uebertretung der Rückkehr eines Verwiesenen, oder aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften (§. 323) nicht bloß durch den Act

Digitized by Google

der Ueberschreitung der Gränze des Staatsgebietes, sondern auch durch den Aufenthalt im Staatsgebiete begangen, es kann daher, so lange dieser Aufenthalt fortdauert, von Verjährung der begangenen Uebertretung keine Rede sein (E. vom 10. Jänner 1855). — Dagegen besteht die im §. 320 lit. f bezeichnete Uebertretung in der Handlung der Verfälschung (einer öffentlichen Urkunde), die Verjährung derselben ist daher von der Zeit zu berechnen, wo diese Handlung vorgenommen wurde, nicht aber erst von jener, wo der Besitz der verfälschten Urkunde aufgehört hat, oder zum letzten Male von derselben Gebrauch gemacht wurde (E. vom 18. November 1852).

2. Die begonnene Verjährung wird wie bei Verbrechen unterbrochen, wenn der Thäter von einem inländischen Strafgerichte in Untersuchung gezogen worden ist. Die gerichtlichen Acte, wodurch der Thäter „in Untersuchung gezogen" wird, sind im Gesetze genau aufgezählt, und es stimmt die dießfällige Aufzählung mit der im §. 227 enthaltenen mit der einzigen Ausnahme überein, daß der gegen den Thäter geschöpfte Beschluß zur Einleitung der Untersuchung hier nicht erwähnt wird, daher für sich allein bei Vergehen die Verjährung zu unterbrechen nicht vermag. (Bei Uebertretungen kann ein solcher Beschluß ohnehin nicht vorkommen, weil wegen derselben ein förmliches Untersuchungsverfahren überhaupt nicht stattzufinden hat; Str. P. O. §. 419). — Bei dieser Uebereinstimmung der gesetzlichen Anordnungen genügt daher die Berufung auf die bei §. 227 unter 3. und 4. gemachten Bemerkungen.

3. Ist die Verjährung einmal unterbrochen worden, so kann dieselbe nicht mehr fortgesetzt werden, sondern es kann nur eine neue Verjährung zu laufen beginnen. Dieß sollte auch nach §. 531 nur in dem Falle geschehen, wenn der Thäter durch Urtheil rechtskräftig freigesprochen worden war. Allein durch die Str. P. O. ist diese Bestimmung ebenso wie jene des §. 227 wesentlich abgeändert worden. Bei Vergehen gelten nämlich in Bezug auf den Wiederbeginn der durch die eingeleitete Untersuchung unterbrochenen Verjährung ganz dieselben Grundsätze wie bei Verbrechen (s. dieselben bei §. 227 unter 5. und 6.). Der neuerliche Beginn der unterbrochenen Verjährung tritt daher nicht bloß dann, wenn der Thäter durch Urtheil als gänzlich schuldlos erklärt, sondern auch in jenen Fällen ein, wenn er wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen, oder wenn gegen ihn ein Ablassungsbeschluß, jedoch aus einem anderen, als dem Grunde erlassen worden war, weil der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger von dem Begehren der strafgerichtlichen Verfolgung des Untersuchten abgestanden ist (Str. P. O. §. 366). Denn unter letzterer Voraussetzung ist, wie schon bei §. 526 unter 2. nachgewiesen wurde, jede Erneuerung der strafgerichtlichen Verfolgung ohnehin unzulässig, die Berufung auf die Verjährung daher überflüssig.

Bei Uebertretungen verhält es sich theilweise anders. Bei diesen fängt nämlich eine neue Verjährung nur dann zu laufen an, wenn der Beschuldigte gänzlich schuldlos erkannt, oder aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden ist, indem eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens noch immer stattfinden kann, wenn die That von dem Zeitpunkte an,

Digitized by Google

wo das dießfällige Urtheil in Rechtskraft erwachsen, noch nicht durch Verjährung erloschen ist (Str. P. O. §§. 432 lit. a und 367). — Wäre aber die Verhandlung aus welchem Grunde immer durch Ablassungsbeschluß erlediget worden, so ist eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens schlechthin unzulässig, die Uebertretung hat daher, wie bei §. 526 unter 3. nachgewiesen wurde, bereits aufgehört strafbar zu sein, ohne daß es zu diesem Behufe weiter der Verjährung bedürfte.

4. Die gesetzlichen Bedingungen der Verjährung stimmen bei Vergehen und Uebertretungen mit den im §. 229 für die Verjährung der Verbrechen aufgestellten im Allgemeinen überein; eine Abweichung zeigt sich nur darin, daß hier die Verjährung durch die Flucht aus dem österreichischen Kaiserstaate nicht, wohl aber dadurch ausgeschlossen wird, wenn der Thäter in der zur Verjährung bestimmten Zeit auch nur ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen hat.

Indem daher auf die Erörterungen bei §. 229 verwiesen wird, muß nur noch in Ansehung der zweiten Bedingung (geleistete Erstattung) bemerkt werden, daß deren Erfüllung bei körperlichen Verletzungen nach der Natur dieser strafbaren Handlungen allerdings möglich und nothwendig sei. Es muß daher wenn die Verjährung zu Statten kommen soll nachgewiesen sein, daß der Verletzer die Heilungskosten bestritten, den Verdienstentgang ersetzt und überdieß auf Verlangen ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzengeld bezahlt, oder nach §. 1425 des a. b. G. B. zu Gericht erlegt, oder doch jedenfalls ersichtlich gemacht habe, daß er vor der Untersuchung bereit war, den Beschädigten in einer Art zu entschädigen, die von dem Richter als angemessen und billig angesehen werden konnte (E. vom 2. Juni, 14. und 21. Juli 1851). Ebenso läßt auch die Uebertretung des bedenklichen Ankaufes verdächtiger Waaren (§. 474 ff.) ihrer Natur nach allerdings Erstattung zu (E. vom 13. November 1851).

Dagegen ist bei der durch eine ungesetzliche Verhaftnehmung begangenen Uebertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes (§. 331) die Erstattung keine Bedingung der Verjährung. Denn „die Freiheit ist ein unschätzbares Gut, dessen Entziehung eine Erstattung nicht zuläßt; die Bestimmung des §. 260 lit. a über die Substituirung der Arrest- statt der uneinbringlichen Geldstrafe aber kann als ein Maßstab zur Schätzung der Freiheit und als eine Erklärung, daß die Freiheit ein im Gelde zu berechnendes, schätzbares Gut sei, nicht angesehen werden" (E. vom 31. Mai 1854). Dasselbe gilt auch bei der Uebertretung des Ehebruches, und es ist namentlich die Eintragung des im Ehebruche erzeugten Kindes als ehelich und auf den Namen des Gatten keine nothwendige Folge des Ehebruches, sondern eine Handlung, die derjenige zu verantworten hat, welcher jene Eintragung veranlaßte (E. vom 17. Mai 1854). — Ueberhaupt ist die Verjährung wegen nicht geleisteter Erstattung nur dann ausgeschlossen, wenn der Schade durch die Uebertretung selbst verursacht ist, und sich als eine unmittelbare und nothwendige Folge derselben darstellt (E. vom 15. Juli 1852).

5. Ueber die Wirkung der Verjährung gibt das Gesetz hier nicht wie im §. 230 eine ausdrückliche Anordnung, es geht aber schon aus den Eingangsworten des §. 531 hervor, worin diese Wirkung bestehe; nämlich darin,

Digitized by Google

daß wegen verjährter Vergehen oder Uebertretungen weder Untersuchung, noch Strafe mehr Statt haben kann. (Ueber die Art, wie das bereits eingeleitete Verfahren zu erledigen ist, wenn sich zeigt, daß die zur Last gelegte strafbare Handlung durch Verjährung erloschen sei, s. die Bemerkungen bei §. 230.)

§. 532.

Zeit der Verjährung bei Vergehen und Uebertretungen.

Die Zeit der Verjährung ist, in soweit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klagerechtes insbesondere festgesetzt ist, bei Vergehen und Uebertretungen, worauf im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung oder eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden festgesetzt ist, drei Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung oder eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden bestimmt ist, sechs Monate; bei den sämmtlichen schwerer verpönten Vergehen und Uebertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen als Strafe gesetzt ist, ein volles Jahr.

1. Bei Verbrechen muß als Maßstab für die Verjährungszeit derjenige Strafsatz angenommen werden, welcher auf das Verbrechen mit den dasselbe im einzelnen Falle begleitenden Umständen vom Gesetze gedroht ist (§. 228). Anders verhält es sich bei Vergehen und Uebertretungen. Denn der Wortlaut des §. 532 läßt darüber keinen Zweifel übrig, daß bei Bestimmung der Verjährungsfrist immer die höchste Strafe, welche das Gesetz auf die Uebertretung, um die es sich handelt, angedroht hat, also der höchste bei dieser Uebertretung überhaupt zulässige Strafsatz entscheide (E. vom 17. November 1853 und 26. April 1854). Darnach verjährt z. B. die Uebertretung des Betruges erst in einem Jahre, weil dieselbe nach den §§. 460 und 461 die Strafe des strengen Arrestes nach sich ziehen kann.

2. Nach diesem Grundsatze ist auch in jenen Fällen, wo schon das Gesetz alternativ die Verhängung einer Geld- oder Arreststrafe gestattet, nur darauf Rücksicht zu nehmen, nach welcher von diesen Strafen eine längere Verjährungszeit als erforderlich erscheint, und es ist dann jedenfalls diese längere Verjährungszeit die gesetzliche, ohne daß darauf gesehen werden darf, welche von den einzelnen Strafarten in jedem einzelnen Falle der besonderen Umstände wegen anzuwenden ist (E. vom 21. Juli 1851 und vom 2. Juni 1852). Daher verjährt z. B. die im §. 431 bezeichnete Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit erst in einem Jahre, weil dieselbe nicht bloß mit Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung, sondern alternativ auch mit einer Geldstrafe bis fünfhundert Gulden bedroht ist.

3. Wenn endlich das Gesetz unter gewissen Voraussetzungen einen höheren Strafsatz festgesetzt hat, so ist die Verjährungszeit jedenfalls nach diesem, als der „höchsten" zulässigen Strafe zu bemessen, wenn auch in dem einzelnen Falle die gedachten Voraussetzungen nicht vorhanden waren (E. vom 16. Juni 1851). So ist z. B. die Uebertretung der Beleidigung obrigkeitlicher Personen in ihrem Amte regelmäßig bloß mit einfachem Arreste bedroht, sie kann aber auch mit strengem Arreste bestraft werden, wenn sie nämlich Folgen nach sich zog. Daher beträgt die Verjährungszeit derselben

Digitized by Google

ein volles Jahr auch in jenen Fällen, wo ſie wirklich keine Folgen nach ſich gezogen hat. (E. vom 12. Februar 1852; ſiehe jedoch auch die E. vom 31. Mai 1854, welche als Verjährungszeit für den erſten Fall der Uebertretung durch thätige Beleidigungen im Amte nach §. 331 drei Monate annahm, obſchon dieſe Uebertretung im Falle der Wiederholung, oder wenn ſie zu einem Auflaufe Veranlaſſung gegeben hat, oder doch geben konnte, ſchon das erſte Mal mit ſtrengem Arreſte bedroht iſt.)

Digitized by Google

Anhang.

I.

Die Preß-Ordnung

vom 27. Mai 1852 (R. G. Bl. Nr. 122)*).

Die in früherer Zeit bestandene österreichische Gesetzgebung hatte in Bezug auf die Presse das Präventivsystem (durch die Censur) angenommen. Der Druck, Verkauf und die Verbreitung von Druckschriften gegen die Censurgesetze waren im II. Theile des Str. G. (§§. 57—68) als schwere Polizeiübertretungen erklärt, ohne daß jedoch dadurch die Zurechnung jener strafbaren Handlungen aufgehoben oder beschränkt gewesen wäre, welche etwa durch den Inhalt der mit oder ohne Censurbewilligung veröffentlichten Schrift begangen worden waren. Diese mußten vielmehr nach den allgemeinen strafgesetzlichen Grundsätzen beurtheilt werden. — Die erste Aenderung wurde hierin durch die A. h. Entschließung vom 14. März 1848 (kundgemacht durch Hofkanzlei-Präsidialdecret vom 16. März 1848, J. G. S. Nr. 1126) vorgenommen, mit welcher Seine Majestät die Aufhebung der Censur und die alsbaldige Veröffentlichung eines Preßgesetzes zu beschließen geruhten. Diese Aufhebung der Censur wurde in dem kaiserlichen Patente vom 15. März 1848 mit den Worten bestätiget: „Die Preßfreiheit ist durch Unsere Erklärung der Aufhebung der Censur in derselben Weise gewährt, wie in allen Staaten, wo sie besteht."

Das in Aussicht gestellte Preßgesetz erschien kurze Zeit darauf, indem mit Verordnung des Ministers des Innern vom 31. März eine dießfällige mit

*) Literatur: Harum: Die Preßordnung vom 27. Mai 1852. Pesth, 1852.

Digitized by Google

Allerhöchster Entschließung vom 29. März 1848 genehmigte provisorische Vorschrift bekannt gegeben wurde, welche vom Tage der Kundmachung gelten sollte. Dieselbe zerfällt in zwei Theile; der erste (§§. 1—37) handelt „von den Uebertretungen der Preßgesetze und deren Bestrafung", der zweite (§§. 38—88) „von dem Verfahren gegen Uebertretungen der Preßgesetze". Rücksichtlich der durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen (Verbrechen, schweren Polizeiübertretungen, oder einfachen Vergehen) stellte §. 16 den Grundsatz auf, daß dadurch im Allgemeinen zunächst die, durch die dagegen bestehenden Gesetze verhängte Strafe verwirkt werde, und die Verübung durch die Presse bei Vermessung der Strafe in der Regel als Erschwerungsumstand in Anschlag zu bringen sei. Nur die Bestimmungen der §§. 57 und 58 des I. Theiles des Str. G. B. (über Majestätsbeleidigung und Störung der öffentlichen Ruhe) wurden in Beziehung auf Vergehen durch die Presse abgeändert (§§. 17—21). Bei preßpolizeilichen Uebertretungen sollte die Untersuchung und Bestrafung jener Behörde zustehen, welche im Allgemeinen die Gerichtsbarkeit in schweren Polizeiübertretungen ausübte (§. 38), für die durch den Mißbrauch der Presse begangenen strafbaren Handlungen aber wurde jenes Landrecht oder Tribunal zum erkennenden Gerichte bestimmt, welches nach der Verfassung einer jeden Provinz der ordentliche Gerichtsstand des Fiscus in Civilsachen war (§. 39). Die strafgerichtliche Verfolgung sollte im Wege des Anklageprocesses geschehen, das Verfahren öffentlich und mündlich sein (§. 40).

Allein diese provisorische Vorschrift trat nie in Wirksamkeit, sie wurde vielmehr noch am Tage ihrer Bekanntmachung (dem 1. April 1848) factisch zurückgezogen und ist auch in die Justizgesetzsammlung nicht aufgenommen worden. — Die Presse bewegte sich daher ohne alle gesetzliche Schranke in völliger Zügellosigkeit, bis mit zwei Verordnungen des Ministerrathes vom 18. Mai 1848 (J. G. S. Nr. 1150 und 1151) neue Vorschriften gegen den Mißbrauch der Presse, und über das Verfahren und die Zusammensetzung des Geschwornengerichtes, welches über die Frage der Schuld oder Nichtschuld bei den durch Mißbrauch der Presse verübten Uebertretungen zu entscheiden hatte, erlassen wurden.

Die erstere stellte (§. 9) noch immer den Grundsatz auf, daß derjenige, welcher durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig macht, im Allgemeinen in die durch die bestehenden Gesetze dagegen verhängte Strafe verfällt; jedoch wurden die Vorschriften des Strafgesetzes über Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe, Religionsstörung, Ehrenbeleidigungen und öffentliche Beschimpfungen in Bezug auf Uebertretungen, welche durch die Presse verübt werden, außer Wirksamkeit gesetzt, an deren Stelle die in den §§. 10—14 enthaltenen milderen Bestimmungen zu treten hatten. Außerdem wurden in den §§. 15—17 neue Strafbestimmungen für einige im Strafgesetze nicht berücksichtigte strafbare Handlungen gegeben, welche durch den Inhalt von Druckschriften begangen werden können (nämlich Verletzungen der Sittlichkeit durch unzüchtige Druckschriften, Veröffentlichung von ehrenrührigen Thatsachen

Digitized by Google

des Privat- oder Familienlebens, wissentliche Verbreitung eines falschen für die öffentliche Sicherheit beunruhigenden Gerüchtes). — Zu diesen Verordnungen kam dann noch durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. December 1848 (R. G. Bl. Nr. 42) eine provisorische Verfügung bezüglich des Anschlagens, Austheilens, Ausrufens, Verkaufens und Hausirens mit Placaten und Flugschriften.

Die Erfahrung stellte jedoch alsbald die völlige Unzulänglichkeit der Verordnungen vom 18. Mai 1848 außer Zweifel, welche unter dem überwältigenden Drange mannigfach drohender Umstände entstanden und kundgemacht worden waren (A. u. Vortrag vom 12. März 1849). Daher wurden mit den kaiserlichen Patenten vom 13. und 14. März 1849 (R. G. Bl. Nr. 161 und 164) neue gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Presse erlassen; und zwar enthielt das erstere Patent das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse, während durch das letztere das Verfahren in Preß-Uebertretungsfällen festgesetzt wurde. — Das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse stellte im §. 22 zwar den Grundsatz auf, daß, wer sich durch Druckschriften einer in den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärten Handlung schuldig macht, in die durch diese Gesetze bestimmten Strafen verfällt; fügte jedoch die Beschränkung bei: „in soweit nicht durch das gegenwärtige Patent etwas anderes verfügt ist". Und in der That enthielten die §§. 23—35 Bestimmungen über strafbare Handlungen, welche durch Druckschriften verübt werden, die von jenen des Strafgesetzes sehr wesentlich abwichen, so daß also gerade rücksichtlich jener gesetzwidrigen Handlungen, welche am häufigsten mittelst der Presse verübt werden, eine andere und regelmäßig ungleich günstigere Behandlung einzutreten hatte, wenn sie durch Druckschriften, als wenn sie auf anderem Wege begangen worden waren.

Von diesen Gesetzen wurde das zweite (über das Verfahren) durch Artikel II. des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 in jenen Kronländern außer Wirksamkeit gesetzt, wo die letztere Gesetzeskraft erhielt, während es in den meisten übrigen Kronländern wegen des damals dort bestandenen Belagerungszustandes ohnehin nicht in Wirksamkeit getreten war; — das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse aber wurde durch das Strafgesetz und die gleichzeitig mit demselben erlassene Preßordnung vom 27. Mai 1852 außer Kraft gesetzt.

Bei beiden Gesetzen wurde rücksichtlich der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen von der Auffassung ausgegangen, daß die Natur der strafbaren Handlungen und deren strafrechtliche Würdigung durch die Beschaffenheit des angewendeten Mittels überhaupt, also auch in dem Falle, wenn sie durch das Mittel der Presse begangen wurden, nicht berührt werde. Die Preßordnung enthält daher zunächst nur Anordnungen über die Polizei der Presse; die darin enthaltenen Strafbestimmungen aber beschränken sich auf zweierlei Fälle, nämlich a) wenn die von der Preßordnung vorgeschriebenen, bei der Veröffentlichung

Digitized by Google

von Druckschriften aus polizeilichen Rücksichten zu beobachtenden Maßregeln und Formen nicht eingehalten wurden (VII. Abschnitt), und b) wenn Jemand für den strafbaren Inhalt einer Druckschrift zwar nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzes verantwortlich gemacht werden kann, ihm aber doch „Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Obsorge“ zur Last fällt (VIII. Abschnitt. — Siehe auch die Bemerkungen bei Art. II. des K. M. P. zum Strafgesetze).

Digitized by Google

Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852,

wodurch für sämmtliche Kronländer des Reiches, mit Ausnahme des Militär-Gränzgebietes, eine neue Preß-Ordnung erlassen, vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt, und das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse vom 13. März 1849 (Nr. 161 des Reichsgesetzblattes) außer Geltung gesetzt wird.

(Im XXXVI. Stücke des Reichsgesetzblattes, Nr. 122.)

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc. ꝛc.

haben in der Erwägung, daß die mit Unserem Patente vom 27. Mai 1852 erfolgte Kundmachung des vervollständigten allgemeinen Strafgesetzes für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des Militar-Granzgebietes, sowie die gewonnene Ueberzeugung von der Unzulanglichkeit der gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, die Revision derselben nothwendig gemacht hat, nach Vernehmung Unserer Minister, und nach Anhörung Unseres Reichsrathes unter gleichzeitiger Außerwirksamkeitsetzung Unseres Patentes vom 13. Marz 1849, folgende Preß-Ordnung für sammtliche Kronlander, mit Ausnahme des Militar-Granzgebietes zu erlassen, und selbe vom 1. September 1852 an in Wirksamkeit zu setzen befunden.

Der für sämmtliche Kronländer mit Ausnahme des Militär-Gränzgebietes auf den 1. September 1852 festgesetzte Zeitpunkt des Eintrittes der Wirksamkeit der Preßordnung bezog sich auch auf jene Länder und Gebietstheile, welche sich damals im Belagerungszustande befanden (A. h. E. vom 11., kundgemacht mit Verordnung vom 18. August 1852, R. G. Bl. Nr. 168).

Die Preß-Ordnung wurde ferner in Folge Allerhöchster Entschließung vom 20. mit Verordnung des Kriegsministeriums vom 22. November 1852 (R. G. Bl. Nr. 244) auch für die k. k. Armee, die Bewohner des Militär-Gränzgebietes, sowie auch für alle anderen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen, jedoch mit einigen Abänderungen und Zusätzen, und zwar vom 1. December 1852 angefangen, in Wirksamkeit gesetzt.

Uebrigens wurde mittelst Verordnung der Minister des Innern und der Justiz, und des Chefs der Obersten Polizeibehörde vom 18. August 1852 eine „Instruction wegen Vollziehung der Preß-Ordnung", und mittelst weiterer Verordnung vom 13. November 1854 eine „Instruction zur definitiven Organisirung des Bücher-Revisions-Geschäftes" erlassen, welch' letztere vom 1. Jänner 1855 an in Wirksamkeit zu treten hatte. — Die Bestimmungen der ersteren Instruction, sowie die in der Verordnung des Kriegsministeriums vom 22. November 1852 enthaltenen Abänderungen und Zusätze werden bei den betreffenden Paragraphen der Preß-Ordnung angeführt werden. In Ansehung der letzteren Verordnung muß jedoch die allgemeine Bemerkung vorangeschickt werden, daß an die Stelle der darin wiederholt vorkommenden Behörden andere, und zwar an die Stelle des Kriegsministeriums das Allerhöchste Armee-Ober-Commando, an die Stelle

Digitized by Google

der Landes-Militär-Commanden aber die Armee- und Armeecorps-Commanden, dann die Militärgouvernements getreten sind. — Die Instruction zur definitiven Organisirung des Bücher-Revisions-Geschäftes wurde, da sich ihre Bestimmungen nicht unmittelbar auf die einzelnen Paragraphe der Preß-Ordnung beziehen, am Schlusse der Erläuterung der Preß-Ordnung beigefügt.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alles, was in diesem Patente von Druckschriften angeordnet wird, hat nicht bloß von den Erzeugnissen der Drucker-Presse, sondern auch von allen durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst (literarischen und artistischen Werken) zu gelten.

Dagegen haben die Bestimmungen dieses Patentes keine Anwendung auf ämtliche Druckschriften, welche von Unseren Behörden herausgegeben werden.

Die aufgestellte Definition einer Druckschrift stimmt genau mit der im Art. II. des K. M. P. zum Str. G. enthaltenen überein; das Wesentliche derselben liegt in dem Schlußsatze, wonach auch im Sinne der P. O. alle Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarische und artistische Werke), welche durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältiget wurden, als Druckschriften zu gelten haben.

§. 2.

Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers, des Verlegers, und wenn ein besonderer Herausgeber eintritt, auch mit dem Namen desselben, sowie mit der Angabe des Druckortes und mit der üblichen Bezeichnung der Zeit des Erscheinens versehen sein.

Eben diese Vorschrift gilt in Ansehung jedes einzelnen Blattes (Nummer) oder Heftes von periodischen Druckschriften (Zeitungen, Zeitschriften u. s. w.) mit der weiteren Bestimmung, daß dasselbe auch noch den Namen des, oder der Redacteure enthalten muß.

In den Fällen, wo ein Verleger auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt ist, ist stets der Drucker für die Erfüllung der in diesem Patente dem Verleger auferlegten Verbindlichkeiten verantwortlich.

1. Unter dem Drucker versteht die P. O. immer den Geschäftsleiter der Druckerei (§§. 35, 38, 40). Hier ist aber unter dem „Namen des Druckers" die Firma der betreffenden Druckerei zu verstehen, weil Druckschriften nur mit dieser bezeichnet zu werden pflegen, und in dem vorgeschriebenen Vermerke offenbar die allgemeine Uebung zu berücksichtigen ist, wie auch aus der Vorschrift über die Bezeichnung der Zeit des Erscheinens hervorgeht.

2. Ueber den gesetzlichen Begriff des „Verlegers" gibt die der Instruction zur Durchführung der P. O. als Anhang beigegebene Zusammenstellung der Gewerbsvorschriften (s. dieselbe bei §. 5) eine ausdrückliche Erklärung. Es ist nämlich jene Person darunter zu verstehen, welche die

Digitized by Google

Drucklegung fremder Schriften Behufs ihres Verkaufes auf eigene Rechnung veranstaltet; — ob dieß nur in einem einzelnen Falle (wie bei Werken, welche im Selbstverlage des Verfassers erscheinen, bezüglich welcher also der Verfasser als Verleger erscheint), oder gewerbsmäßig geschehe, ist für den Begriff eines Verlegers nicht entscheidend, wie namentlich die §§. 3, 34 lit. c, 38 und 40 beweisen.

3. Der Verleger ist in der Regel zugleich Herausgeber; wenn aber neben ihm ein besonderer Herausgeber eintritt (was wohl möglich, aber keineswegs nothwendig, und nur ausnahmsweise der Fall ist), so muß die Druckschrift auch mit dem Namen desselben versehen sein. Als Herausgeber ist nun derjenige anzusehen, welcher die Veröffentlichung einer (eigenen oder fremden) Schrift veranstaltet. Da aber Jeder, welcher dieß Behufs des Verkaufes auf eigene Rechnung, wenn gleich nur in einem besonderen Falle und nicht gewerbsmäßig unternimmt, nach unseren Gesetzen Verleger genannt werden muß, so erhellt, daß sich die Thätigkeit des „besonderen Herausgebers" als solchen nur auf den literarischen, nicht auf den geschäftlichen Theil der Veröffentlichung erstrecke, und daß er, wenn er auch letzteren auf eigene Rechnung übernahm, zum Verleger werde, und als solcher auf der Druckschrift zu nennen sei.

4. Das Gesetz fordert nur die Bezeichnung mit der „üblichen Zeit des Erscheinens", weil es auf die Gepflogenheit Rücksicht nimmt, wonach bei den in der zweiten Hälfte eines Jahres erschienenen Büchern, gewöhnlich das darauf folgende Jahr als das Erscheinungsjahr angeführt wird.

5. Daß der Verfasser der Druckschrift auf derselben genannt werde, fordert das Gesetz nicht; es können daher Werke allerdings anonym oder pseudonym (ohne Namen oder unter einem falschen Namen) erscheinen, ohne daß aber dadurch die Verantwortlichkeit des ungenannten Verfassers für den etwaigen strafbaren Inhalt der Druckschrift geändert würde. — Dagegen kann aus dem Schlußsatze keineswegs gefolgert werden, daß auch der Verleger ungenannt bleiben dürfe, weil ja, wenn ein Verleger auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt ist, der Drucker für die Erfüllung der sonst jenem auferlegten Verbindlichkeiten verantwortlich sei. Denn das Gesetz erklärt ganz bestimmt, daß die Druckschrift mit dem Namen des Verlegers bezeichnet sein „müsse", und bedroht im §. 26 die Uebertretung der betreffenden Vorschrift unbedingt mit Strafe.

Nur dann würde natürlich die Bezeichnung mit dem Namen des Verlegers entfallen, wenn ein solcher gar nicht vorhanden war, was eintritt, wenn die Schrift überhaupt nicht zum Verkaufe, sondern zur unentgeltlichen Vertheilung bestimmt ist, also in der That von Niemandem verlegt wurde. Erscheint dagegen die Schrift im Selbstverlage des Verfassers, so muß dieser allerdings als ihr Verleger genannt sein.

6. Die hier vorgezeichneten äußeren Erfordernisse jedes Preß-Erzeugnisses beziehen sich selbstverständlich nur auf die im Inlande erschienenen Druckschriften. Bei ausländischen Druckschriften, für welche in anderen Staaten theilweise abweichende Anordnungen bestehen, ist wegen der äußeren Bezeichnung kein Anstand zu erheben, wenn dieselbe den am Erzeugungsorte giltigen Gesetzen entspricht, jedoch muß jedenfalls der Drucker oder Verleger und der Ort der Herausgabe auf der Druckschrift ersichtlich gemacht sein (Instruction §. 1).

Digitized by Google

§. 3.

Von jedem einzelnen Blatte (Nummer) oder Hefte einer periodischen Druckschrift, und von jeder mit derselben zu versendenden Beilage, dann von den zu Ankündigungen bestimmten Druckschriften hat der Drucker, oder falls die Herausgabe durch einen gewerbsmäßigen Verleger erfolgt, der Verleger spätestens eine Stunde vor der Hinausgabe oder Versendung am Orte des Erscheinens ein, bei periodischen Druckschriften mit der Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs versehenes Exemplar, bei der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde, und in Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, ein Exemplar auch bei diesem zu hinterlegen.

Von jeder anderen, die Presse verlassenden Druckschrift ist der Drucker verpflichtet, ein Exemplar spätestens drei Tage vor ihrer Ausgabe oder Versendung, bei der gedachten Behörde am Orte des Erscheinens zu überreichen.

In dem von dieser Behörde auf Verlangen auszustellenden Empfangsscheine ist der Zeitpunkt der Hinterlegung genau zu bestätigen.

Jede Austheilung, Ausgabe, wie immer geartete Versendung oder Uebergabe zur Versendung einer Druckschrift vor Ablauf der gedachten Fristen ist verboten.

1. Die Exemplare, deren Hinterlegung im §. 3 angeordnet ist, werden zum Unterschiede von den nach dem folgenden Paragraphe zu überreichenden Pflicht-Exemplare, im §. 34 lit. b der P. O., sowie im §. 2 der Instruction Probe-Exemplare genannt. — Ihre Hinterlegung hat zugleich als eine Controle für die Einsendung der Pflicht-Exemplare zu dienen. Es ist zu diesem Ende von der im Gesetze bezeichneten landesfürstlichen Behörde ein genaues Verzeichniß über alle daselbst überreichten Probe-Exemplare anzulegen, und zur fortwährenden Einsicht und Vergleichung den zum Bezuge der Pflicht-Exemplare berechtigten Personen und Bibliotheken offen zu halten. Periodische Schriften sind nicht mit jeder einzelnen Nummer, sondern nur Einmal vierteljährig unter Angabe der Zeitfristen des Erscheinens in das Verzeichniß einzustellen. Ebenso ist das Aufhören des Erscheinens einer periodischen Druckschrift in diesen Verzeichnissen vorzumerken. Von diesen Verzeichnissen sind mit Ablauf jeden Monates Abschriften an den Minister des Innern und an den Chef der obersten Polizeibehörde im Wege des Statthalters einzusenden (Instruction §. 2). — Die bei den landesfürstlichen Sicherheitsbehörden und den Staatsanwälten erlegten Probe-Exemplare sind einstweilen als Amtseigenthum inventarisch zu verwahren, und es wird wegen deren weiterer Verwendung eine abgesonderte Anordnung erlassen werden (Instr. §. 3).

2. Die Hinterlegung hat bei der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde, also wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, bei dieser, sonst bei der politischen Behörde (dem Bezirksamte), und wenn in dem Orte ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem zu geschehen.

3. Die Pflicht zur Hinterlegung liegt regelmäßig dem Drucker, und nur bei periodischen Schriften, falls deren Herausgabe durch einen gewerbsmäßigen Verleger erfolgt, diesem ob. Nun wird aber bei periodischen Schriften regelmäßig ein gewerbsmäßiger Verleger eintreten müssen. Denn nach den bei §. 5 anzuführenden Gewerbsvorschriften ist der Verlag von Druckschriften ein ausschließendes Gewerbsrecht der Buchhändler und Buchdrucker (s. auch §. 10, Z. 1 und 2). Davon begründet zwar das Recht des Verfassers zum Selbstverlage eine Ausnahme, welche jedoch nach der Natur der

Digitized by Google

Sache bei periodischen Druckschriften, die regelmäßig durch Beiträge Mehrerer gebildet werden, nicht wird eintreten können. Daß also bei einer periodischen Druckschrift kein gewerbsmäßiger Verleger vorkomme, wäre nur dann denkbar, wenn etwa in der Concession zur Herausgabe dem Herausgeber ausnahmsweise die Bewilligung zum Selbstverlage ertheilt worden sein sollte.

§. 4.

Von jeder im Inlande aufgelegten Druckschrift ist der Verleger verpflichtet, nachbezeichnete Pflicht-Exemplare, nämlich eines an das Ministerium des Innern, eines an die oberste Polizei-Behörde, eines an die k. k. Hofbibliothek, und eines an jene Universitäts- oder Landes-Bibliothek zu überreichen, welche durch besondere Kundmachung in jedem Kronlande oder Verwaltungsgebiete, als zum Bezuge dieses Pflicht-Exemplares berechtiget erklärt werden.

Von den periodischen Druckschriften ist überdieß ein Pflicht-Exemplar an den Statthalter des Kronlandes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden.

Diese Zusendungen haben bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei nicht periodischen Druckschriften binnen längstens acht Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen, genießen die Portofreiheit, und es wird bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung das Pflicht-Exemplar mit einem angemessenen Procenten-Abschlag vom Ladenpreise vergütet werden.

Von der Einsendung der Pflicht-Exemplare sind jedoch Druckschriften für den Geschäfts- und Privatgebrauch, wie Ankündigungszettel, Adressen, Empfehlungskarten, Blanquette und ähnliche untergeordnete Erzeugnisse der Presse ausgenommen.

Rubricirte Papiere und Verzierungsgegenstände von rein gewerblicher Beschaffenheit, in soferne sie weder Text, noch bildliche Darstellungen enthalten, dann Etiquetten und Visitkarten sind von der Erfüllung der in den §§. 2 und 3 vorgezeichneten Förmlichkeiten enthoben.

1. Zur Ermöglichung eines bestimmten Beweises über die geschehene Einsendung der Pflicht-Exemplare wurde bestimmt, daß in Hinkunft den dazu verpflichteten Gewerbsleuten über ihr Verlangen ein Empfangsschein ausgefolgt werde, zu welchem Ende sie das Formular einer Empfangsbestätigung der Sendung beizulegen haben, worin der ganze Titel der eingesendeten Druckschriften, das Datum der Absendung und die Behörde oder Anstalt, an welche das Pflicht-Exemplar eingesendet wird, genau bezeichnet ist. Letztere wird sodann diesen Empfangsschein, in soferne er mit der Sendung übereinstimmt, unter Angabe des Datums des Einlangens durch einen dazu bestimmten Beamten unterfertigen, und an den Einsender zurückleiten lassen. Ueber die Pflicht-Exemplare einzelner Nummern periodischer Schriften, und einzelner unbedeutender Druckblätter wird jedoch keine ämtliche Empfangsbestätigung ausgefertiget (Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 8. October 1853, R. G. Bl. Nr. 211).

2. Zum Behufe des Genusses der Portofreiheit sind die Pflicht-Exemplare auf dem Umschlage als solche zu bezeichnen, und es erstreckt sich die Portofreiheit auch auf die Uebersendung der Empfangsscheine, auf die allfällige Zurücksendung von Druckschriften, und die auf die Ablieferung sich beziehenden Reclamationsschreiben (Instr. §. 4).

3. Die im vorletzten Absatze bezeichneten Druckschriften, wie Ankündigungszettel u. s. f. sind zwar von der Einsendung der Pflicht-Exemplare,

Digitized by Google

aber keineswegs von der Hinterlegung der Probe-Exemplare, und Beobachtung der übrigen in den §§. 2 und 3 vorgeschriebenen Förmlichkeiten befreit, welche Befreiung nur für die im letzten Absatze angeführten rubricirten Papiere u. dgl. ausgesprochen ist.

II. Abschnitt.

Ueber die Erzeugung von Druckschriften und den Verkehr mit denselben.

§. 5.

Die Gewerbsgesetze und Vorschriften bestimmen, wer zur Erzeugung, zur Herausgabe, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben berechtiget ist.

Diese Bestimmungen sind auch maßgebend für die Erzeugung und Verbreitung von periodischen Druckschriften.

1. Zum Behufe der Handhabung des §. 5 wurde der Instruction im Anhange eine vollständige Zusammenstellung der auf die Erzeugung und den Verlag von Druckschriften, dann auf den Verkehr mit denselben bezüglichen Gewerbsvorschriften beigefügt (s. dieselbe unter 3.). Die darin genannten Gewerbtreibenden, dann die Leihbibliotheken und Lesecabinete sind von den politischen, und wo Polizeibehörden aufgestellt sind, von diesen, in Bezug auf ihren Geschäftsbetrieb genau zu überwachen. Ihre Büchervorräthe können zeitweise einer Durchsicht unterzogen werden (Instr. §. 5).

2. In Bezug auf die Herausgabe von Druckschriften bestehen keine beschränkenden Anordnungen; es ist daher Jedermann dazu befugt, welchem dieses Recht vom Verfasser (Urheber) übertragen worden ist (Gesetz zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes vom 19. October 1846, §§. 1 und 2). Der Herausgeber der von einem Anderen verfaßten Schrift ist jedoch als solcher, und wenn er kein Buchhändler oder Buchdrucker ist, zum Verlage derselben, d. h. zur Veranstaltung ihrer Drucklegung Behufs des Verkaufes auf eigene Rechnung nicht berechtiget, weil dieß nach den Gewerbsgesetzen ein ausschließendes Recht der Buchhändler und Buchdrucker, und nur dem Verfasser der Verlag der selbstverfaßten Werke (Selbstverlag) gestattet ist. — Daß dieß im Allgemeinen auch bei periodischen Druckschriften gelte, geht daraus hervor, daß nach dem zweiten Absatze des §. 5 die Bestimmungen der Gewerbsgesetze und Vorschriften auch für die Erzeugung und Verbreitung von periodischen Druckschriften maßgebend sind, und daß nach §. 10, Z. 1. und 2. das Gesuch um Ertheilung der Concession zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift den Namen und Wohnort des Verlegers und die Nachweisung enthalten muß, daß derselbe nach den Gewerbsgesetzen zu einer solchen Gewerbsunternehmung berechtiget ist (s. auch die Bemerkungen bei §. 3 unter 3.).

3. Der angeführte Anhang zur Instruction lautet, wie folgt:

Digitized by Google

Bestimmungen der Gewerbsgesetze.

I. Erzeugung von Druckschriften.

Zur Erzeugung von Druckschriften aller Art sind nur Jene berechtiget, welche von der competenten Behörde ein Buchdrucker-, oder wenn die Lithographie in Anwendung gebracht werden will, ein Steindrucker-Befugniß erhalten haben (Patent vom 18. März 1806, §. 1. Commercial-Hofcommissionsdecret vom 12. Mai 1818, §. 1).

II. Verlag von Druckschriften.

Der Verlag von Druckschriften, d. i. die Veranstaltung der Drucklegung fremder Schriften Behufs ihres Verkaufes auf eigene Rechnung, ist ein ausschließendes Gewerbsrecht der Buchhändler und der Buchdrucker, jedoch ist auch den Buchbindern gestattet, Kalender anfzulegen. Die Antiquar-Buchhändler sind zum Verlage nicht berechtiget (Patent vom Jahre 1806, §§. 4, 5, 10, 13).

Die Veranstaltung der Drucklegung der selbstverfaßten Werke auf eigene Rechnung (Selbstverlag) ist Jedermann gestattet (eod. §. 11).

Rücksichtlich des Verlages von Schulbüchern sind die besonderen dießfalls bestehenden Gesetze maßgebend.

III. Verkehr mit Druckschriften.

Zum Handel mit Druckschriften sind nachstehende Personen berechtiget:

1. Die Buchhändler,
2. die Antiquar-Buchhändler,
3. die Kunsthändler,
4. die Buchbinder,

und zwar innerhalb der nachstehenden Gränzen:

ad 1. Die Buchhändler dürfen mit allen Gattungen von Druckschriften, welche durch die Buchdrucker- und durch die Steindruckerkunst erzeugt werden, und welche nicht verboten sind, Handel treiben. Sie sind daher berechtiget, mit alten und neuen, gebundenen und ungebundenen Büchern, auch mit Kupferstichen, Lithographien, und geographischen Karten (wobei sich ein gedruckter Text befindet) zu handeln, die von in- oder ausländischen Verfassern in Verlag übernommenen Werke im In- und im Auslande zu verkaufen, zu vertauschen, ausländische Bücher einzuführen, und sie im Inlande sowohl, als im Auslande wieder abzusetzen (Patent vom Jahre 1806, §. 4).

ad 2. Den Antiquar-Buchhändlern ist nur mit alten, oder doch schon gebrauchten, gebundenen Büchern und Druckschriften Handel zu treiben erlaubt, der Handel mit neuen Büchern und Druckschriften auch im Commissionswege ist ihnen nicht gestattet (eod. §. 5).

ad 3. Den Kunsthändlern ist der Handel mit solchen Druckschriften gestattet, bei welchen Bilder, Kupferstiche, lithographische Darstellungen oder geographische Karten das Vorzüglichste sind, und eigentlich um Vieles den Werth des gedruckten Textes übersteigen. Mit anderen Druckschriften ist ihnen zu handeln nicht erlaubt (eod. §. 14).

ad. 4. Buchbinder sind nur berechtiget, mit Normal-, Gymnasial-, Schul- und Gebetbüchern, dann mit Kalendern zu handeln (eod. §. 13).

Digitized by Google

Außerdem ist den Buch- und Steindruckern erlaubt, diejenigen Schriften, welche sie in Verlag nehmen, d. i. zur Beschäftigung ihrer Pressen auf eigene Rechnung selbst drucken, in öffentlichen Verkaufsläden zu verschleißen, und den Verfassern von Druckschriften ist gestattet, die Ausgaben ihrer eigenen Werke, welche sie auf ihre Kosten drucken lassen (in Selbstverlag nehmen), in ihrer Wohnung auf eigene Rechnung zu verkaufen (eod. §§. 10, 11).

Rücksichtlich des Verschleißes der Schulbücher sind die dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten.

Die zum Handel mit Büchern berechtigten Gewerbsleute dürfen hiezu nur Einen Verkaufsladen halten (Allgemeiner Gewerbsgrundsatz).

Auf Jahrmärkten ist den zum Bücherhandel befugten inländischen Gewerbsleuten mit den ihnen zuständigen Büchern zu handeln erlaubt; ausländische Buchhändler dürfen die inländischen Märkte mit Büchern nicht beziehen (Patent vom Jahre 1806, §. 15).

Büchersammlungen in Licitationen zu verkaufen ist Jedermann erlaubt.

§. 6.

Die Verbreitung (Vertrieb, Verschleiß oder Vertheilung) von Druckschriften darf nur von Personen, die zum Handel mit Druckschriften nach den Gewerbsgesetzen berechtiget sind, und zwar nur in ihren regelmäßigen Verkaufsstätten nach Maßgabe ihres Befugnisses, und auf die durch die Gewerbs-Vorschriften geregelte Weise unternommen werden.

1. Diese Vorschrift gilt sowohl für die entgeltliche, als für die unentgeltliche Verbreitung, deren erstere durch „Vertrieb", „Verschleiß", letztere durch „Vertheilung" bezeichnet wird. — Aber schon diese Worte beweisen, daß es sich hier nur um die Verbreitung eines Vorrathes von Exemplaren derselben Druckschrift handeln kann. Die Veräußerung oder unentgeltliche Ueberlassung einzelner bereits in feste Hand gelangter Exemplare steht dagegen Jedermann frei, wie denn auch die bei §. 5 angeführten Vorschriften ausdrücklich Jedermann erlauben, sogar Büchersammlungen in Licitationen zu verkaufen.

2. Da den Verfassern von Druckschriften gestattet ist, die in Selbstverlag genommenen eigenen Werke in ihrer Wohnung auf eigene Rechnung zu verkaufen, so erscheint dann diese Wohnung als die „regelmäßige Verkaufsstätte" und als das „Gewerbslocale", in welchem nach diesem und dem folgenden Paragraphe die Verbreitung der betreffenden Druckschrift vor sich gehen darf.

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatze, daß die Verbreitung nur in den regelmäßigen Verkaufsstätten unternommen werden dürfe, ergibt sich auch aus der Berechtigung der zum Bücherhandel befugten inländischen Gewerbsleute, auf Jahrmärkten mit den ihnen zuständigen Büchern zu handeln.

§. 7.

Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausbieten derselben zum Verkaufe, das Ausrufen und Vertheilen derselben außerhalb des Gewerbslocales ist untersagt.

Ebenso ist untersagt das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften in den Straßen und anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Behörde.

Digitized by Google

Das Verbot der Placate bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen rein örtlichen oder gewerblichen Inhaltes, als: Theaterzettel, Ankündigungen von Vermiethungen, Verkaufen, Lustbarkeiten u. dgl.

Solche dürfen an den von der Sicherheitsbehörde dazu bestimmten Plätzen angeschlagen werden. Zum Anschlagen von Placaten darf Niemand verwendet werden, der nicht einen Erlaubnißschein der Sicherheitsbehörde, in dem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt.

Dieser Erlaubnißschein kann im Falle eines Mißbrauches sogleich eingezogen werden.

Das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten auf Druckschriften durch Personen, welche nicht mit einem Erlaubnißscheine der Sicherheitsbehörde versehen sind, ist dem Hausiren mit Druckschriften gleichzuhalten.

1. Als eine besondere Art unerlaubter Verbreitung stellt sich auch dar, wenn Buchhändler sogenannte reisende Commis im Lande herumsenden, um Absatz für ihre Verschleiß-Artikel zu suchen, indem, wie das Präsidialdecret der Polizeihofstelle vom 6. October 1837 erklärte, das Herumtragen der Musterbände durch reisende Commis von Haus zu Haus und von Ort zu Ort, sohin das hierauf erfolgte Bestellen der geforderten Bücher bei der Buchhandlung und deren Uebergabe an die bestellenden Parteien nichts Anderes wäre, als eine Modification des gesetzlich verbotenen Hausirhandels mit Büchern.

2. Da in dem gegenwärtigen Paragraphe immer von der Sicherheitsbehörde überhaupt, und nicht bloß von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde die Rede ist, so können die betreffenden Bewilligungen und Erlaubnißscheine überhaupt von jeder Local-Sicherheitsbehörde ertheilt werden.

§. 8.

An Orten, wo zum Handel mit Druckschriften berechtigte Personen entweder gar nicht, oder nicht in der erforderlichen Zahl, oder nicht in der entsprechenden Aufstellung vorhanden sind, kann der Statthalter bei nachgewiesenem Bedarfe einzelnen vertrauenswerthen Personen Verkaufslicenzen für bestimmte periodische Druckschriften ertheilen.

Diese Verkaufslicenzen sind immer nur für die Dauer von sechs Monaten auszufertigen, sind für keine andere Person, keinen anderen Verschleißort und für keine andere Druckschrift giltig, als ausdrücklich in derselben genannt sind, und können bei einem Mißbrauche oder einer Ueberschreitung sogleich wieder eingezogen werden.

Aehnliche Verkaufslicenzen können, wo eigene l. f. Behörden für Sicherheit und Ordnung aufgestellt sind, von diesen, sonst aber von den Kreisvorstehern, wenn sich das Bedürfniß dazu ausspricht, an vertraute, in dem Umfange ihres Wirkungskreises wohnhafte Personen, zum Verkaufe von Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern, entweder für bestimmte Ortschaften oder für Markte, Wallfahrtstage und Kirchfeste ertheilt werden. Die Behörden für Sicherheit und Ordnung in den Orten, wo der Verkauf geschieht, haben darüber zu wachen, daß ein solches Befugniß nicht überschritten werde.

1. Die im zweiten Absatze ausgesprochenen Beschränkungen scheinen theilweise, nämlich was die Beschränkung in Ansehung der Zeit und auf die Person des Berechtigten betrifft, auch auf die von den Kreis- oder Polizeibehörden zu ertheilenden Licenzen zum Verkaufe von Heiligenbildern u. s. f. anwendbar zu sein, indem das Gesetz die letzteren ausdrücklich „ähnliche Verkaufslicenzen" nennt.

Digitized by Google

2. Bei Ertheilung von Licenzen zum Zeitungsverkaufe werden die Statthalter nicht bloß den Localbedarf, die Zweckmäßigkeit des Aufstellungsortes und die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers, sondern auch die Tendenz der Druckschrift, für die eine solche Erleichterung in Anspruch genommen wird, in Erwägung ziehen. Staatsmonopols- und Stämpelverschleißer, dann Postbriefsammler sind bei Ertheilung solcher Licenzen vorzugsweise zu berücksichtigen (Instr. §. 6).

3. Die Licenzen zum Verkaufe von Gebeten, Heiligenbildern ꝛc. dürfen in keinem Falle auf den Verkauf periodischer und namentlich politischer Schriften ausgedehnt werden. — Inländische, zum Buchhandel befugte Gewerbsleute bedürfen, wenn sie mit den ihnen zuständigen Büchern Jahrmärkte besuchen, hiezu keiner besonderen Bewilligung (Instr. §. 6)*).

III. Abschnitt.

Von den periodischen Druckschriften.

§. 9.

Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, welche entweder täglich, oder doch zum mindesten Einmal im Monate, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten erscheint.

Als zugehörige Bestandtheile eines Blattes oder Heftes sind solche **Beilagen** anzusehen, die mit demselben gleichzeitig und ungetrennt ausgegeben, und **nicht abgesondert** im Pränumerationswege oder Einzelnverkaufe veräußert werden.

Dagegen haben alle Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als **selbstständige** periodische Druckschriften darstellen, und im Pränumerationswege oder **Einzelnverkaufe abgesondert** veräußert werden, auch die Bedingungen des Erscheinens **abgesondert zu** erfüllen, und sie können sich dieser Verpflichtung durch die Aufnahme **eines gemeinsamen** Titels nicht entziehen.

Wenn Druckschriften zwar in regelmäßig wiederkehrenden, aber längeren als einmonatlichen Zeitabschnitten erscheinen (z. B. Vierteljahrsschriften), so sind sie im Sinne der P. O. nicht als periodische Druckschriften anzusehen; es ist daher namentlich zu ihrer Herausgabe keine besondere Bewilligung erforderlich.

---

*) Die Ertheilung von Licenzen zum Verkaufe bestimmter periodischer Druckschriften ist außerhalb der Militärgränze auch für Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, dem Statthalter eingeräumt; in der Militärgränze aber hat das Landes-Militär-Commando diese Licenzen zu ertheilen.

Die Verleihung von Licenzen zum Verkaufe von Heiligenbildern ꝛc. steht außerhalb der Militärgränze den betreffenden Civilbehörden, in der Militärgränze aber dem Regiments-Commando, beziehungsweise dem Communitäts-Magistrate, und für jene Verkaufswerber, welche unter keinem solchen Commando stehen, dem Landes-Militär-Commando zu.

Das Nichtüberschreiten dieses Befugnisses ist in der Militärgränze von der Militärbehörde des Ortes, wo der Verkauf geschieht, außerhalb derselben aber von der hiezu durch die P. O. berufenen Civilbehörde zu überwachen (Kriegsministerialverordnung vom 22. November 1852 unter Ersten s).

Digitized by Google

§. 10.

Zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift ist eine besondere Bewilligung (Concession) erforderlich. Die Ertheilung derselben steht bei cautionspflichtigen periodischen Druckschriften (§. 13) der obersten Polizeibehörde, bei den übrigen dem Statthalter des Kronlandes zu.

Das dießfallige, durch die für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in dem Orte, in welchem die periodische Druckschrift erscheinen soll, bestellte landesfürstliche Behörde einzubringende Gesuch muß enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Verlegers, und wenn ein besonderer Herausgeber eintritt, auch desselben;

2. die Nachweisung, daß der Verleger nach den Gewerbsgesetzen zu einer solchen Gewerbsunternehmung berechtiget ist, und im Orte der Herausgabe seinen regelmäßigen Wohnsitz hat;

3. den Namen und Wohnort eines mit den gesetzlichen Eigenschaften versehenen Redacteurs, und wenn mehrere Redacteure auf dem Blatte genannt werden sollen, den Namen und Wohnort aller;

4. die Nachweisung über die gesetzlichen Eigenschaften jedes auf dem Blatte zu nennenden Redacteurs zur Führung der Redaction (§. 12);

5. den Namen und Wohnort des Druckers;

6. die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und die Angabe des beabsichtigten Inhaltes (§. 13).

Der Recurs gegen die von dem Statthalter verweigerte Ertheilung einer Concession geht an die oberste Polizeibehörde.

Wer von einer erhaltenen Bewilligung zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift Gebrauch machen will, hat sich mit derselben, und in dem Falle, wo eine Caution zu leisten ist, über den Erlag der letzteren spätestens acht Tage vor dem Erscheinen des ersten Blattes, bei der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit daselbst bestellten landesfürstlichen Behörde auszuweisen, und wenn am Orte des Erscheinens ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, diesem die Anzeige hievon gleichzeitig zu überreichen.

Die Concession kann auch auf eine unbestimmte Zeitdauer verliehen und darf ohne Bewilligung derselben Behörde, die solche verliehen, nicht abgetreten werden.

1. In den Concessionen zur Herausgabe periodischer Druckschriften sind die Gränzen der ertheilten Bewilligung stets genau auszudrücken, und es ist mit Strenge darüber zu wachen, daß diese Gränzen in keiner Weise überschritten werden (Instr. §. 7).

2. Die Cautionspflichtigkeit einer periodischen Druckschrift, welche bewirkt, daß die Bewilligung zu ihrer Herausgabe der obersten Polizeibehörde vorbehalten ist, wird nach §. 13 entweder durch ihren (politischen) Inhalt, oder dadurch begründet, daß wegen ihres Inhaltes oder wegen Uebertretung der P. O. eine gerichtliche Verurtheilung erfolgt ist. — Die Nothwendigkeit der Erwirkung einer Concession der obersten Polizeibehörde ist also überhaupt vorhanden, sobald die Cautionspflichtigkeit einer periodischen Druckschrift erkannt wird, daher auch in dem Falle, wo die Cautionspflicht in Folge vorausgegangener Bestrafung erst nachträglich eintritt. Und es kann ohne solche Concession eine als cautionspflichtig erkannte periodische Druckschrift nicht erscheinen, oder in soferne sie bereits erschienen ist, ihre Herausgabe nicht fortgesetzt werden (Instr. §. 7).

3. Das Gesuch um die Concession muß jedenfalls bei der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in dem Orte, in welchem die periodische Druckschrift erscheinen soll, bestellten landesfürstlichen Behörde eingebracht werden, und eben dieser Behörde ist auch nach dem vorletzten

Digitized by Google

Absatze der Ausweis über die erhaltene Concession und den allfälligen Cautionserlag zu liefern. Daraus geht hervor, daß periodische Druckschriften nur in Orten erscheinen können, wo eine landesfürstliche Behörde zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bestellt ist, möge sie nun eine eigentliche Polizei- oder eine politische Behörde (Bezirksamt, Stuhlrichteramt) sein.

4. Die Ausweisung über die erhaltene Concession und den allfälligen Cautionserlag hat nur bei der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde zu geschehen; dem Staatsanwalte, wenn ein solcher am Orte des Erscheinens seinen Sitz hat, ist davon bloß eine Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige zieht auch nicht wie jene der vorgeschriebenen Ausweisung nach §. 11 die Einstellung der Herausgabe der periodischen Druckschrift, wohl aber die im §. 28 angedrohte Strafe nach sich.

§. 11.

Wird diese Ausweisung unterlassen, oder solche von der für Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde für nicht vollständig erklärt, so ist die Herausgabe der periodischen Druckschrift von der genannten Behörde bis zur Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen einzustellen.

Auf gleiche Weise und unter denselben Folgen eines Versäumnisses ist auch jede während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift eintretende Veränderung an einem der im §. 10 angeführten Erfordernisse, noch vor der weiteren Herausgabe anzuzeigen.

Im Falle einer gegen die Verfügungen der gedachten Behörde erhobenen Beschwerde, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, steht die Entscheidung dem Statthalter des Kronlandes und im weiteren Instanzenzuge der obersten Polizeibehörde zu.

1. Das Recht der Einstellung der Herausgabe steht nur der Sicherheitsbehörde, und nicht auch dem Staatsanwalte zu, welcher also, wenn er gegen die Herausgabe Bedenken hat, dieselben der Sicherheitsbehörde mitzutheilen haben wird. Letztere hat aber die Einstellung nicht bloß dann zu verfügen, wenn die Ausweisung ganz unterblieb, sondern auch wenn sie dieselbe unvollständig befindet, wenn z. B. die Caution nicht in dem vorgeschriebenen Betrage erlegt, oder wenn den in der ertheilten Concession enthaltenen Bedingungen nicht entsprochen wurde.

2. Falls die Anzeige der Veränderung zwar rechtzeitig erfolgte, die beabsichtigte Veränderung aber den gesetzlichen Vorschriften oder den in der Concession ausgedrückten Gränzen zuwiderläuft, so versteht es sich von selbst, daß gleichfalls die Einstellung zu verfügen sei; z. B. wenn der neue Redacteur nicht die im §. 12 angegebenen Eigenschaften besitzt, oder wenn durch die beabsichtigte Aenderung des Inhaltes die Druckschrift cautionspflichtig wird, und daher einer neuen von der obersten Polizeibehörde zu ertheilenden Concession bedarf, oder wenn die Concession ausdrücklich die Beschränkung enthielt, daß die periodische Druckschrift in einem bestimmten Verlage oder unter einer bestimmten Redaction zu erscheinen habe.

§. 12.

Jeder Redacteur einer periodischen Druckschrift muß an dem Orte des Erscheinens wohnhaft, wenigstens vier und zwanzig Jahre alt und österreichischer Staatsbürger sein.

Digitized by Google

Auch muß derselbe das freie Dispositionsrecht über seine Person und sein Vermögen, eine tadellose Moralität, und jenen Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen, welchen die Leitung eines literarischen Unternehmens voraussetzt. Staatsbeamte dürfen sich bei einer Redaction nur dann betheiligen, wenn sie die vorläufige Ermächtigung hiezu von ihrer vorgesetzten Behörde erhalten haben.

Personen, die sich in Untersuchungs- oder Strafverhaft befinden, sind während der Dauer ihrer gefänglichen Anhaltung von der Herausgabe und Redaction periodischer Druckschriften ausgeschlossen.

1. Das freie Dispositionsrecht über ihre Person oder ihr Vermögen mangelt Jenen, welche unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt, oder aus welchem Grunde immer in Ansehung ihrer Person oder ihres Vermögens unter Curatel stehen. Aber auch verheirathete Frauenspersonen wären, selbst wenn sie sonst die gesetzlichen Erfordernisse besitzen sollten, aus diesem Grunde von der Redaction periodischer Druckschriften ausgeschlossen, weil sie verpflichtet sind, dem Gatten in seinen Wohnsitz zu folgen (a. b. G. B. §. 92), also nicht frei über ihre Person verfügen können.

2. Die wegen eines Verbrechens erlittene Bestrafung schließt von der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift aus (Str. G. §. 26 lit. e); ob die Bestrafung wegen anderer gesetzwidriger Handlungen zur Uebernahme oder Fortführung der Redaction unfähig mache, wird davon abhängen, ob der Gestrafte der erlittenen Bestrafung ungeachtet als im Besitze einer tadellosen Moralität befindlich angesehen werden kann.

3. Wenn sich der Herausgeber einer periodischen Druckschrift wegen was immer für einer strafbaren Handlung in Untersuchungs- oder Strafverhaft befindet und daher von der Herausgabe ausgeschlossen ist, so muß die weitere Herausgabe eingestellt werden, weil eine Abtretung der Concession ohne Bewilligung derselben Behörde, welche solche verliehen hat, unzulässig ist (§. 10). Befindet sich aber der Redacteur in Untersuchungs- oder Strafverhaft, so kann die Einstellung durch sofortige Namhaftmachung eines mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehenen Redacteurs abgewendet werden, falls nicht in der Concession dießfalls eine Beschränkung enthalten, und das Erscheinen der Zeitschrift nur unter einer bestimmten Redaction bewilliget worden ist*).

---

*) Ueber die Betheiligung von Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, an der Herausgabe oder Redaction periodischer Druckschriften enthält die Verordnung des Kriegsministeriums vom 22. November 1852 im zweiten bis fünften Absatze nachstehende Bestimmungen:

Zweitens. Die Herausgabe oder die Betheiligung an der Redaction einer cautionspflichtigen periodischen Druckschrift, sowie die Einschaltung politischer oder solcher Artikel, welche die Disciplin, den Geist oder die Standespflichten des Heeres nachtheilig berühren, in periodischen Druckschriften ist allen Officieren, sowohl den activen, als pensionirten, und mit Beibehalt des Charakters ausgetretenen, sowie auch allen anderen in Militärdiensten stehenden, oder bei der Verwaltung der Armee angestellten Personen gänzlich untersagt. Dawiderhandelnde sind mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten zu bestrafen; bei erschwerenden Umständen oder im Wiederholungsfalle ist der Arrest zu verschärfen. Officiere aber und Beamte, sowie unobligate Militärparteien sind nebstdem mit Entlassung, Unterofficiere mit Degradirung zu bestrafen.

Gleichen Strafen unterliegen auch diejenigen, welche durch Verheimlichung ihrer Militär-Eigenschaft die Concession zur Herausgabe was immer für einer periodischen Druckschrift erschleichen.

Digitized by Google

§. 13.

Für jede periodische Druckschrift, welche, sei es auch nur nebenbei, die politische Tagesgeschichte behandelt, politische, religiöse oder sociale Fragen bespricht, oder überhaupt politischen Inhaltes ist, muß die vorgeschriebene Caution erlegt werden.

Auch andere periodische Druckschriften verfallen der Cautionspflicht, sobald wegen ihres Inhaltes oder wegen Uebertretung des gegenwärtigen Patentes eine gerichtliche Verurtheilung erfolgt.

Die Entscheidung, ob eine periodische Druckschrift der Cautionspflicht unterliege, steht im Falle einer dagegen erhobenen Einsprache, dem Statthalter des Kronlandes und im weiteren Instanzenzuge der obersten Polizeibehörde zu.

Die ämtlichen Zeitungen sind von dem Cautionserlage befreit.

1. Die Cautionspflicht, welche nach §. 10 auch die Nothwendigkeit einer Concession der obersten Polizeibehörde nach sich zieht, kann entweder wegen des Inhaltes der periodischen Druckschrift an sich, oder wegen einer erfolgten gerichtlichen Verurtheilung eintreten. Ob die gerichtliche Verurtheilung wegen des Inhaltes der Druckschrift oder wegen einer Uebertretung der P. O.

Drittens. Andere, zu den im vorigen Absatze angeführten Kategorien nicht gehörige, jedoch der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Personen haben die Concession zur Herausgabe oder Redaction einer cautionspflichtigen periodischen Druckschrift unter Beobachtung der sonstigen, in den §§. 10—12 der P. O. enthaltenen Vorschriften außerhalb der Militärgränze durch das Kriegsministerum bei der obersten Polizeibehörde; in der Militärgränze aber bei dem Kriegsministerium, welches sich hierüber mit der obersten Polizeibehörde in das Einvernehmen zu setzen hat, anzusuchen. Mit der erlangten Bewilligung, sowie über den Erlag der Caution, ist sich außerhalb der Militärgränze bei den im §. 10 der P. O. hiezu berufenen Behörden, in der Militärgränze aber bei dem Regiments-Commando, beziehungsweise dem Communitäts-Magistrate auszuweisen.

Viertens. Diese Behörden haben, falls diese Ausweisung unterlassen, oder nicht als vollständig erkannt wird, die Herausgabe der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen einzustellen.

Auf gleiche Weise und unter denselben Folgen eines Versäumnisses ist auch jede während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift eintretende Veränderung an einem der im §. 10 der P. O. angeführten Erfordernisse noch vor der weiteren Herausgabe anzuzeigen.

Im Falle einer gegen die Verfügungen dieser Behörden erhobenen Beschwerde, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, steht die Entscheidung außerhalb der Militärgränze dem Statthalter des Kronlandes, und im weiteren Instanzenzuge der obersten Polizeibehörde; in der Militärgränze aber dem Landes-Militär-Commandanten, und in letzter Instanz dem Kriegsministerium zu.

Fünftens. Zur Herausgabe oder Redaction nicht cautionspflichtiger periodischer Druckschriften ist von Militärpersonen des streitbaren und nicht streitbaren Standes, so lange sie in activer Dienstleistung stehen, die Concession bei dem Kriegsministerium; von allen anderen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen aber bei dem Landes-Militär-Commando, in beiden Fällen unter Beibringung der im §. 10 der P. O. vorgeschriebenen Behelfe anzusuchen.

Im ersten Falle wird das Kriegsministerium mit der obersten Polizeibehörde, im letzteren das Landes-Militär-Commando mit dem Statthalter das Vernehmen zu pflegen haben, und ist in beiden Fällen, sowohl von der ertheilten Concession und von dem Erscheinen, sowie von dem Aufhören eines solchen Blattes, der obersten Polizeibehörde die Mittheilung zu machen.

Hinsichtlich der Ausweisung der erlangten Bewilligung, dann der Einstellung der Herausgabe, und der dießfälligen Beschwerdeführung ist dasjenige, was in Betreff der cautionspflichtigen Druckschriften in den vorigen zwei Absätzen angeordnet ist, zu beobachten.

Digitized by Google

erfolgte, wird vom Gesetze als unentscheidend erklärt, jedoch kann wegen einer Uebertretung der P. O. nur dann eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgen, wenn durch den Inhalt der betreffenden Druckschrift zugleich eine an sich strafbare Handlung begangen worden ist (§. 42).

2. Mit mehreren Verordnungen des Ministeriums des Innern und der obersten Polizeibehörde vom 22. November und 24. December 1852 (R. G. Bl. Nr. 237—240 und 265) wurden verschiedene Zeitungen zu ämtlichen im Sinne des §. 13. und daher als vom Cautionserlage befreit erklärt.

§. 14.

Die Caution beträgt für periodische Druckschriften, welche an Orten von mehr als sechzigtausend Einwohnern oder in deren Umkreise von zwei Meilen erscheinen, zehntausend Gulden Conv. Münze, in Orten von mehr als dreißigtausend Einwohnern siebentausend Gulden Conv. Münze, in allen übrigen Orten fünftausend Gulden Conv. Münze; für periodische Schriften, welche weniger als dreimal in der Woche erscheinen, ist nur die Hälfte dieses Cautionsbetrages zu erlegen.

§. 15.

Die Caution ist nach der Wahl des Erlegers entweder in barem Gelde, oder in auf Ueberbringer lautenden, in Conv. Münze verzinslichen kaiserlichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen nach dem Börsecourse des Erlagstages, jedoch nicht über den Nennwerth berechnet, zu erlegen. Im ersteren Falle wird der Cautionsbetrag nach dem bei dem k. k. Tilgungsfonde bestehenden Zinsfuße verzinset.

In jedem Kronlande werden die Cassen besonders bekannt gemacht werden, bei welchen der Erlag stattzufinden hat.

Die Caution wird beim Aufhören des Erscheinens einer periodischen Druckschrift sechs Monate nach Ausgabe der letzten Nummer gegen Beibringung einer Bescheinigung des betreffenden Staatsanwaltes, daß aus Anlaß dieser periodischen Druckschrift kein gerichtliches Verfahren anhängig ist, dem Erleger zurückgestellt.

1. Die Bestimmung der Cassen, bei welchen der Cautionserlag zu geschehen hat, erfolgte mit den Erlässen des Finanzministeriums vom 14. August, und für Dalmatien vom 22. September 1852 (R. G. Bl. Nr. 163 und 191)*).

Diese Cassen haben die Cautionen gegen Beibringung der Widmungs-Urkunde von Seite der betheiligten Parteien zu übernehmen und den Erlegern hierüber die von ihnen benöthigte, den Gegenstand und Zweck des Erlages genau bezeichnende ungestämpelte, mit dem Amtssiegel versehene Bestätigung auszustellen. — Die Cautions-Oblgationen sind mit keinem Haftungsbande zu versehen, sondern nur sorgfältig unter Gegensperre zu hinterlegen; auch bleibt den Parteien die Interessen-Behebung von diesen Obligationen unbenommen, weßhalb ihnen die Coupons über die bereits verfallenen Obligations-Interessen jederzeit gegen ämtliche Ersichtlichmachung auf den erwähnten, von den Cautionslegern zu diesem Behufe beizubringenden Empfangsbestätigungen jener Casse, bei welcher der Erlag stattfand, zu erfolgen sind. — Die geleisteten Bar-Cautionen sind

*) Diese Vorschriften haben auch bezüglich der der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen außerhalb der Militärgränze zu gelten; in der Militärgränze aber hat der Erlag an die Kriegscassen zu Agram oder Temesvar zu geschehen (Verordnung des Kriegsministeriums vom 22. November 1852 unter Sechstens).

Digitized by Google

von jenen Cassen, bei welchen der Erlag geschieht, unmittelbar bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend anzulegen, und es ist sich in Absicht auf die Behebung und Ausbezahlung der hievon verfallenen Cautionscapitals-Interessen in den vorgeschriebenen Terminen, sowie auch in Ansehung der Cautionscapitals-Rückzahlung selbst, in soferne solche von dem Staatsanwalte zugestanden wird, an die dießfalls bestehenden Directiven zu halten.

2. Die Berechnung des Werthes der als Caution erlegten Staatsschuldverschreibungen geschieht nach dem Börsecourse des Erlagstages, jedoch nicht über den Nennwerth. Durch später eingetretene Aenderungen im Course wird daher die Partei weder berechtiget, eine theilweise Rückstellung der erlegten Caution zu verlangen, noch verpflichtet, einen Nachtrag zu derselben zu leisten.

3. Die Zurückstellung der Caution erfolgt sechs Monate nach Ausgabe der letzten Nummer, wenn aus Anlaß dieser periodischen Druckschrift kein gerichtliches Verfahren anhängig ist. Dieß hat wohl darin seinen Grund, weil die etwa begangenen Uebertretungen der P. O., wenn bis dahin ein Verfahren nicht eingeleitet wurde, bereits verjährt sind (§. 45), und wohl nicht angenommen werden kann, daß wegen einer durch den Inhalt der Druckschrift begangenen strafbaren Handlung bei der Offenkundigkeit der Verübung durch so geraume Zeit kein gerichtliches Verfahren sollte anhängig gemacht worden sein.

4. Die Bescheinigung darüber, daß kein gerichtliches Verfahren anhängig sei, ist von dem „betreffenden" Staatsanwalte, nämlich jenem bei dem Gerichtshofe, in dessen Sprengel die periodische Druckschrift erscheint, auszufertigen, da es nicht nothwendig ist, daß an dem Orte des Erscheinens ein Staatsanwalt seinen Sitz habe (§. 10)*).

§. 16.

Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift sammt Beilagen, für welche sie bestellt wurde, verhangten Geldstrafen, und für die Untersuchungskosten, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten zu haften.

Die Caution haftet als solche, und es kommt daher nicht darauf an, ob ihr Erleger oder Eigenthümer sich straffällig gemacht hat, und sich überhaupt im Verschulden befindet oder nicht; — dann, ob die Strafe gegen den Herausgeber, Redacteur, Verleger oder wen sonst immer in Bezug auf den Inhalt, oder die Form der Herausgabe der periodischen Druckschrift verhängt wurde.

§. 17.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der Verfall der Caution im Ganzen, oder in einem Theile derselben ausgesprochen worden, so haben sich die Betheiligten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft bei der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde und bei dem Staatsanwalte über die Abfuhr des in Verfall gesprochenen Betrages und der etwa erkannten Kosten des Verfahrens an die Casse, der die Strafen verfallen, aus-

*) Bei Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, ist diese Bescheinigung von ihrer Personal-Behörde einzuholen (K. M. Vdg. vom 22. November 1852 unter Sechstens).

Digitized by Google

zuweisen; im widrigen Falle verfügt der Staatsanwalt diese Abfuhr aus der Caution ohne weiteres Einschreiten des Gerichtes.

Ist die Caution nicht in Barem geleistet worden, so wird zu diesem Ende der erforderliche Theil der zu diesem Zwecke erlegten Staatsschuldverschreibungen gleichfalls ohne Einschreiten des Gerichtes börsemäßig veräußert. Auf die gleiche Weise ist auch der Ersatz der Kosten des Verfahrens hereinzubringen.

1. Das Gesetz spricht zwar hier ausdrücklich nur von der Einbringung der als verfallen erklärten Cautionsbeträge und der Kosten des Verfahrens; es scheint aber ganz das nämliche auch dann zu gelten, wenn es sich um die Einbringung von Geldstrafen handelt, indem die Caution nach §. 16 auch für die erkannten Geldstrafen unbedingt, und zwar in gleicher Weise wie für die Untersuchungskosten zu haften hat.

2. Die Abfuhr des in Verfall gesprochenen Cautionsbetrages (und der Geldstrafen) hat an die Casse des Armenfondes jenes Ortes zu geschehen, wo die strafbare Handlung begangen wurde (§. 41 der P. O. und §§. 28 und 241 des Str. G.), d. i. des Ortes, wo die periodische Druckschrift erscheint. — Dagegen sind aber die Kosten des Verfahren keineswegs, wie es nach dem Wortlaute des Gesetzes den Anschein hat, gleichfalls an diese Casse (— „an die Casse, der die Strafen verfallen" —), sondern an die Staatscasse, und zwar an die Steuercasse des Gerichtsbezirkes, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnort hat, abzuführen (Instruction für die Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten vom 16. Juni 1854, §§. 140 und 141).

3. Wenn auf eine Geldstrafe oder auf den Verfall eines Cautionsbetrages erkannt wird, und die Caution in Staatsschuldverschreibungen besteht, hat die betreffende Staatscasse dieselben auf das vom Staatsanwalte gestellte Ersuchen im Wege der Staatsschulden-Tilgungscasse börsemäßig zu veräußern. Uebrigens ist die Realisirung jedes an die Casse, der die Strafen verfallen, abzugebenden Betrages, und zwar im Falle eines Obligations-Verkaufes unter Mittheilung einer ämtlichen Abschrift des Börsezettels und der Verkaufsnote zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft zu bringen, welche sohin die Casse, der die Strafen verfallen, zur Empfangnahme des realisirten Betrages gegen ungestämpelte Empfangsbestätigung anweisen wird (Erlaß des Finanzministeriums vom 14. August 1852, R. G. Bl. Nr. 163)*).

§. 18.

Wenn die Caution in Folge der aus derselben verfügten Ersätze vermindert wird, so muß die Ergänzung unter den im §. 11 festgesetzten Folgen binnen längstens drei Tagen ausgewiesen werden.

Die im §. 11 festgesetzten Folgen haben auch einzutreten, wenn für die periodische Druckschrift eine Caution nicht bestellt war, und die erkannten Geldstrafen oder der Ersatz der Kosten des Verfahrens nicht binnen drei Tagen erlegt werden.

1. Der Ausweis über die Ergänzung der Caution hat nicht wie der im §. 17 erwähnte beim Staatsanwalte, sondern bei der am Orte des Erscheinens

*) Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, haben die Ausweisung über die geschehene Abfuhr ihrer Personalbehörde zu liefern, welche hievon jener Behörde, der das Recht zur Einstellung der Herausgabe der periodischen Druckschrift eingeräumt ist, unverzüglich die Mittheilung zu machen, und erforderlichen Falles dasjenige, was nach der P. O. dem Staatsanwalte obliegt, zu veranlassen hat (Verordnung des Kriegsministeriums vom 22. November 1852 unter Siebentens).

Digitized by Google

der periodischen Druckschrift bestellten landesfürstlichen Sicherheitsbehörde zu geschehen, weil letzterer überhaupt die Ausweisung über den vorschriftmäßigen Cautionserlag zu liefern (§. 10), und in deren Ermanglung von ihr die fernere Herausgabe der periodischen Druckschrift einzustellen ist (§. 11).

2. Wenn eine an sich nicht der Cautionspflicht unterliegende periodische Druckschrift in Folge der Verurtheilung cautionspflichtig wird, so tritt ohnehin die Nothwendigkeit ein, daß nunmehr für dieselbe eine Concession der obersten Polizeibehörde erwirkt werde, und es kann, so lange solche nicht ertheilt ist, die Herausgabe nicht fortgesetzt, ist sie aber ertheilt worden, mit der Herausgabe nicht früher wieder begonnen werden, als bis die Vorschrift des §. 10 gemäß der Ausweis über diese Concession und den Cautionserlag geliefert worden ist.

§. 19.

Den Herausgebern der gegenwärtig schon bestehenden periodischen Druckschriften wird zur Leistung der Caution nach dem dermalen festgesetzten Ausmaße ein Termin von drei Monaten bewilliget. Diese periodischen Druckschriften werden als ordnungsmäßig concessionirt angesehen, und haben binnen dreißig Tagen die im §. 10 von 1. bis 6. angeführten Daten den bezogenen Behörden nachzuweisen. Diese Fristen haben von dem Zeitpunkte zu laufen, von welchem dieses Patent in Wirksamkeit tritt.

§. 20*).

In eine periodische Druckschrift muß jede ämtliche Berichtigung von darin mitgetheilten Thatsachen in das zunächst nach deren Empfang erscheinende Blatt (Nummer) oder Heft kostenfrei aufgenommen werden.

Andere Berichtigungen von Thatsachen von Seite der Betheiligten müssen in gleicher Art, jedoch nur in soferne unentgeltlich aufgenommen werden, als der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels, auf welchen sich die Entgegnung bezieht, nicht um das Zweifache übersteigt.

Ist dieß der Fall, so sind für die mehreren Zeilen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Im Falle der Verweigerung ist die Aufnahme durch den Staatsanwalt zu erwirken. Außerdem kann eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) annimmt, auch außer dem Falle besonderer vertragsmäßiger Verpflichtungen verhalten werden, auf Verlangen der Sicherheitsbehörde amtliche Erlasse, gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, der nächsten Nummer einzurücken.

§. 21.

Wird gegen eine periodische Druckschrift ein Strafverfahren abhängig gemacht, so sind über Auftrag der Behörde die in dieser Strafverhandlung ergangenen Ver-

---

*) Auch Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, sind berechtiget, Berichtigungen von Thatsachen, die in einer periodischen Druckschrift vorkommen, in diese oder eine andere solche Druckschrift einrücken zu lassen, in soferne der Inhalt der Berichtigung, für welchen sie verantwortlich bleiben, nicht gegen die Vorschrift des Absatzes „Zweitens“ (s. denselben in der Anmerkung zu §. 12) verstößt, und auch von Seite ihrer vorgesetzten Militärstelle, der sie jedenfalls früher hievon die Anzeige erstatten müssen, dagegen kein Anstand erhoben wird. — Die für den Fall der Verweigerung der Aufnahme einer Berichtigung dem Staatsanwalte übertragene Amtshandlung steht, wenn der Herausgeber der Militärgerichtsbarkeit unterliegt, der Personalbehörde desselben zu (Verordnung des Kriegsministeriums vom 22. November 1852 unter Achtens).

Digitized by Google

ordnungen vollständig und unverändert in dem nächst erscheinenden Blatte (Nummer) oder Hefte derselben periodischen Druckschrift, und ebenso das Straferkenntniß mitzutheilen.

Bei einer solchen Mittheilung sind Zusätze und Bemerkungen jeder Art unzulässig, ohne Unterschied, ob dieß in der Nummer, welche die Mittheilung bringt, oder in einer anderen Nummer geschieht. Auch darf niemals eine noch mit Beschlag belegte oder als strafbar erklarte Druckschrift weiter verbreitet, oder durch den Druck veröffentlicht werden, selbst wenn dieses nur nebenher und erzählungsweise geschehen sollte.

Wenn der Schlußsatz verbietet, eine noch mit Beschlag belegte oder als strafbar erklärte Druckschrift weiter zu verbreiten oder durch den Druck zu veröffentlichen, so muß die Verbreitung, weil sie der Veröffentlichung durch den Druck entgegengesetzt wird, im Sinne des §. 24 aufgefaßt werden.

Als „strafbar erklärt" ist aber, wie aus den Vorschriften des VIII. Abschnittes und namentlich des §. 34 hervorgeht, nur eine solche Druckschrift anzusehen, wegen deren Inhaltes eine Verurtheilung erfolgte. Auch wäre nicht einzusehen, weßhalb rücksichtlich einer Schrift, bei welcher bloß wegen Uebertretung der Preßordnung eine Verurtheilung erfolgte, die aber nicht mit Beschlag belegt ist, auch die fernere Verbreitung verboten und strafbar sein sollte, wenn gleich bezüglich derselben den Bedingungen der P. O. Genüge geleistet worden ist.

Da ferner die Verurtheilung erst dann eine Wirkung hat, wenn sie rechtskräftig geworden ist, so kann vor der Rechtskraft des Urtheiles die Druckschrift keine „als strafbar erklärte" genannt werden. Dagegen bleibt die Beschlaglegung des dagegen ergriffenen Recurses ungeachtet so lange aufrecht, und es ist die Druckschrift so lange „noch mit Beschlag belegt", als nicht die Aufhebung des Beschlages durch die höhere Behörde erfolgte (§. 25).

Es versteht sich endlich von selbst, daß durch die Bestimmung des §. 21 und die Sanction derselben im §. 30 jene Verantwortlichkeit nicht aufgehoben oder beschränkt werde, welche an sich nach dem Strafgesetze und dem achten Abschnitte der Preßordnung für den Inhalt des Verbreiteten oder durch den Druck Veröffentlichten obliegt.

§. 22.

Wird bei einer periodischen Druckschrift beharrlich eine dem Throne, der monarchischen Regierungsform, der staatlichen Einheit und Integrität des Reiches, dem monarchischen Principe, der Religion, der öffentlichen Sittlichkeit, oder überhaupt den Grundlagen der Staatsgesellschaft feindselige, oder mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbare Richtung verfolgt, so kann nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher fruchtloser Verwarnung die weitere Herausgabe einer solchen periodischen Druckschrift von dem Statthalter des Kronlandes, in welchem dieselbe herausgegeben wird, bis auf drei Monate eingestellt werden.

Die auf längere Zeit dauernde, oder die gänzliche Einstellung oder Concessions-Entziehung kann nur von der obersten Polizeibehörde ausgesprochen werden.

Auch andere nicht periodische Druckschriften, welche im Inlande erscheinen, können, wenn sie eine solche gefährliche Richtung verfolgen, von der obersten Polizeibehörde und in dringenden Fällen von dem Statthalter des Kronlandes, in welchem sie gedruckt oder ausgegeben wurden, verboten werden. Gegen die Verfügungen des Statthalters steht der Recurs an die oberste Polizeibehörde, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, offen.

Digitized by Google

1. Der Antrag auf Concessions-Entziehung kann vom Statthalter an die oberste Polizeibehörde gerichtet werden, sobald eine zweimalige schriftliche fruchtlose Verwarnung vorhergegangen ist, und die gefährliche Richtung der periodischen Druckschrift eine solche Maßregel hinlänglich begründet. Es ist hierbei nicht erforderlich, daß der gänzlichen Concessions-Entziehung eine früher erkannte zeitweise Suspension vorangehe (Instr. §. 8).

2. Als ein besonderer Fall, bei welchem die Einstellung von Zeitungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, und zwar von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde verfügt werden kann, erscheint die Uebertretung des Verbotes über die Bewegungen u. s. f. der k. k. Truppen Mittheilungen zu machen (s. die Verordnungen vom 14. Mai und 8. November 1854 im Eingange des VII. Abschnittes).

3. Wenn der Statthalter in dringenden Fällen von der Befugniß des Verbotes einer nicht periodischen Druckschrift Gebrauch macht, so hat er hievon sogleich an die oberste Polizeibehörde die Anzeige zu erstatten, und zugleich an die übrigen Statthalter die Mittheilung zu machen, damit einer weiteren Verbreitung der Druckschrift bis zur Erlassung eines allgemeinen Verbotes entgegengewirkt werden könne (Instr. §. 8)*).

IV. Abschnitt.

Von den ausländischen Druckschriften.

§. 23.

Ausländische Druckschriften können von der obersten Polizeibehörde für den ganzen Umfang des Kaiserstaates verboten werden.

Das Verbot einer ausländischen Druckschrift faßt auch das Verbot der Herausgabe und Verbreitung jeder im In- oder Auslande verfaßten Uebersetzung oder sonstigen Ausgabe jener Schrift, es mag selbe den ganzen Inhalt oder nur einen Theil enthalten, in sich.

Die k. k. Postanstalt hat auf verbotene ausländische, oder ihnen gleich gehaltene Druckschriften keine Pränumeration, noch sonst selbe zur Beförderung anzunehmen, und es ist die Einfuhr, der Handel, die Ankündigung und die Verbreitung derselben Jedermann untersagt.

1. Was die vor der Wirksamkeit der P. O. ergangenen Verbote ausländischer Druckschriften betrifft, so wurden die durch das Reichsgesetzblatt kundgemachten, vom Ministerium des Innern erlassenen Verbote unbedingt

*) Die im §. 22 der P. O. dem Statthalter und beziehungsweise der obersten Polizeibehörde vorbehaltenen Ermächtigungen sind diesen Behörden außerhalb der Militärgränze auch gegen Personen eingeräumt, welche der Militärgerichtsbarkeit angehören. In der Militärgränze stehen diese Befugnisse dem vorgesetzten Landes-Militär-Commando, mit Vorbehalt des, jedoch ohne aufschiebende Wirkung offenstehenden Recurses an das Kriegsministerium zu, welches letztere hierüber nach, mit der obersten Polizeibehörde gepflogenem Vernehmen zu entscheiden und von der Entscheidung die eben genannte Behörde zu verständigen haben wird (Verordnung des Kriegsministeriums vom 22. November 1852 unter „Neuntens“).

Digitized by Google

aufrecht erhalten (Instr. §. 18); dagegen verblieben die für einzelne Kronländer und Gebietstheile des Reiches erlassenen Verbote von Druckschriften daselbst jedenfalls noch bis 1. März 1853, nach dieser Zeit aber nur in soferne auch künftig in Geltung, als die betreffenden Druckschriften mittlerweile von der obersten Polizeibehörde in die Zahl der für das ganze Reich verbotenen Druckschriften eingereiht worden sind (Verordnung der obersten Polizeibehörde vom 26. September 1852, R. G. Bl. Nr. 196). Bezüglich der für das lombardisch-venetianische Königreich erflossenen Verbote wurde jene Frist bis Ende April 1853 verlängert (Verordnung der obersten Polizeibehörde vom 23. Februar 1853, R. G. Bl. Nr. 34)*).

2. Die Herausgabe oder Verbreitung der verbotenen Druckschrift oder eines Theiles derselben darf natürlich auch nicht unter dem Vorwande geschehen, daß man dieselbe besprechen oder widerlegen wolle, und sie zu diesem Behufe ganz oder theilweise mitzutheilen genöthiget sei; und zwar um so weniger, weil einerseits jede verbotene Druckschrift von der Sicherheitsbehörde mit Beschlag zu belegen ist (§. 25) und es andererseits unbedingt verboten ist, eine noch mit Beschlag belegte Druckschrift weiter zu verbreiten oder durch den Druck zu veröffentlichen, selbst wenn dieses nur nebenher und erzählungsweise geschehen sollte (§. 21).

3. Unter den, den verbotenen ausländischen gleichgehaltenen Druckschriften können in diesem Zusammenhange wohl nur die im zweiten Absatze erwähnten Uebersetzungen oder sonstigen Ausgaben jener Schriften verstanden werden. — Sonst aber werden in Bezug auf den Begriff der strafbaren Verbreitung überhaupt die Druckschriften strafbaren Inhaltes den verbotenen gleichgestellt (§. 24).

4. Die genaue Durchsicht der aus dem Auslande einlangenden Büchersendungen gehört nach §. 9 der Instruction zur Durchführung der P. O. unter die besonderen Pflichten der Polizeibehörden. Die näheren Bestimmungen darüber sind in den §§. 9—14 dieser, dann in der weiteren Instruction zur definiven Organisirung des Bücher-Revisions-Geschäftes vom 13. November 1854 enthalten. Darnach ist namentlich festgesetzt, daß die Revision der Druckschriften vom polizeilichen Standpunkte bei Gelegenheit der Zollbehandlung vorzunehmen sei, daher diese letztere für jetzt nur bei Hauptzollämtern erster Classe stattfinden könne. An diese Hauptzollämter sind deßhalb die aus dem Auslande einlangenden Bücherballen, Kreuzbandsendungen u. s. w., sie mögen durch die Post oder durch andere Gelegenheit befördert werden, von der Gränze zur Behandlung anzuweisen, und es sind von dieser Anweisung nur die periodischen Druckschriften, denen der Postdebit bewilliget ist, ausgenommen.

Die Verordnung des Finanzministeriums vom 13. September 1852 (R. G. Bl. Nr. 183) enthält die Aufzählung jener Hauptzollämter erster Classe,

*) Das Recht des Verbotes ausländischer Druckschriften oder ihrer Uebersetzungen übt, wenn der Gegenstand die Militärgränze betrifft, das Landes-Militär-Commando, beziehungsweise das Kriegsministerium aus; von jedem solchen Verbote ist aber die oberste Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen; gegen die Verfügungen des Landes-Militär-Commando steht der Recurs an das Kriegsministerium offen (Verordnung des Kriegsministeriums vom 22. November 1852 unter „Reuntens").

Digitized by Google

an welche die Anweisung zu geschehen hat, und macht zugleich einige zur Vollziehung des Preßgesetzes nothwendige Aenderungen des Zollverfahrens bezüglich der aus dem Auslande einlangenden Druckschriften bekannt. Mit Bezug auf diesen Erlaß wurde ferner mit Verordnung vom 20. October 1854 (R. G. Bl. Nr. 276) bestimmt, daß, wenn bei einem Zollamte an der Gränze Gegenstände vorkommen, welche von einer, gegen die Sittlichkeit anstößigen Beschaffenheit sind, das Zollamt die Partei auf diesen Umstand mit dem Beisatze aufmerksam zu machen habe, es stehe zwar zollämtlicher Seits nichts entgegen, solche Gegenstände an ein, zu deren Eingangsverzollung ermächtigtes Zollamt anzuweisen, daß jedoch deren Zulassung von Seite der Polizeibehörde einem Anstande unterliegen dürfte. Findet aber die Partei, ungeachtet dieser Warnung, sich nicht veranlaßt, solche Gegenstände ins Ausland zurückzuführen oder zu vertilgen, so sind dieselben an ein Hauptzollamt im Innern anzuweisen, wo sodann entweder die im Orte bestehende Polizeibehörde oder das betreffende Kreisamt über die Zulässigkeit der Einfuhr im Einvernehmen mit dem Hauptzollamte zu entscheiden hat.

V. Abschnitt.

Von der strafbaren Verbreitung von Druckschriften.

§. 24.

Als strafbarer Verbreiter ist zu behandeln jeder Buch- oder Kunsthändler, Antiquar, Buchdrucker, Verleger, oder wer immer den Verschleiß mit Druckschriften gewerbsmäßig betreibt, wenn er Druckschriften strafbaren Inhaltes, oder die durch eine besondere ihm bekannt gewordene Verfügung verboten wurden, versendet, oder deren Versendung durch Bestellung veranlaßt, oder derlei Druckschriften mit Uebertretung der für die Waaren-Einfuhr bestehenden Vorschriften aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet einbringt oder einbringen läßt; ferner wer immer mit derlei Druckschriften unbefugten oder geheimen Handel treibt, oder sie an öffentlichen Orten, Lesecirkeln, Leihbibliotheken u. dgl. auflegt, oder sonst zum Zwecke weiterer Verbreitung an Andere abtritt.

1. Wenn von strafbarer Verbreitung die Rede sein soll, so muß die betreffende Druckschrift entweder a) strafbaren Inhaltes oder b) durch eine besondere Verfügung verboten worden sein. — Die Druckschrift ist von strafbarem Inhalte, wenn in derselben objectiv der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt. Dabei muß aber der Verbreiter diesen Inhalt entweder gekannt haben oder nach §§. 34—36 für den Inhalt verantwortlich und eben deßhalb zur Prüfung desselben vor der Verbreitung verpflichtet gewesen sein.

Ueber die Kundmachung der Verbote von Druckschriften aber und über die Frage, unter welcher Voraussetzung der Verbreiter sich damit, daß ihm das Verbot nicht bekannt geworden sei, nicht entschuldigen könne, enthält die Instruction zur Durchführung der P. O. nachstehende nähere Bestimmungen:

Wurde das Verbot einer Druckschrift durch das Reichsgesetzblatt oder auf sonstige gesetzlich allgemein verbindliche Weise kundgemacht, so sind die Straf-

Digitized by Google

bestimmungen der P. O. und des allgemeinen Strafgesetzes gegen Jedermann in Anwendung zu bringen, der sich nach erfolgter Kundmachung rücksichtlich dieser Druckschriften einer der im §. 24 der P. O. bezeichneten Handlungen schuldig macht (§. 15).

In vielen Fällen wird jedoch von der obersten Polizeibehörde von einer solchen öffentlichen Kundmachung Umgang genommen und sich damit begnügt werden, den gewerbsmäßigen Vertrieb einer ausländischen Druckschrift und deren Versendung durch die Postanstalt, sowie deren weiteren Bezug aus dem Auslande zu verhindern.

In solchen Fällen werden von dem erlassenen Verbote die politischen, dann die Zoll- und Polizeibehörden, die Staatsanwaltschaften, und in solchen Kronländern, wo noch keine Staatsanwaltschaft besteht, die mit der Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen und Vergehen betrauten k. k. Strafgerichte; endlich die Postämter und die Gensd'armerie verständiget und zugleich das Verbot den Gremien der Buch- und Kunsthändler, Antiquare und Buchdrucker in einer zur Betheilung der Gewerbsgenossen angemessenen Zahl von Abdrücken, dann den Inhabern von Leihbibliotheken und Lesecabineten zugestellt werden. Zugleich wird das Verbot in dem Amtslocale der Bücherrevision öffentlich angeschlagen.

Von dem Tage dieser Affigirung wird das Verbot in Bezug auf die polizeilichen Amtshandlungen und in Bezug auf die von den Polizeibehörden auszusprechenden Rechtsfolgen und Strafen als verkündiget anzusehen sein.

Es ist zwar die Pflicht der Polizeibehörden, dafür zu sorgen, daß die Zustellung an die Gremien und Gewerbsgenossen zeitgemäß erfolge. Auf den Beweis über die bewirkte specielle Zustellung ist sich jedoch den einzelnen Parteien gegenüber bei vorzunehmenden Amtshandlungen nicht einzulassen (§. 16).

Ausländische Zeitungen, denen der Postdebit entzogen wird, sind gleich den im §. 16 dieser Instruction bezeichneten verbotenen Druckschriften zu behandeln, und es dürfen demnach dieselben im Wege des Buchhandels ebenfalls nicht vertrieben werden. — Dagegen hat die bisherige Gepflogenheit aufzuhören, daß ausländische Zeitungen als stillschweigend verboten angesehen wurden, wenn sie in das Pränumerations-Verzeichniß der Postämter nicht eingetragen erschienen (§. 17).

2. Die Acte, welche das Gesetz als strafbare Verbreitung ansieht, sind darin deutlich aufgezählt. Es gehört aber ferner nach §. 21 der Instruction hieher noch insbesondere der Fall, wenn eine Person, welcher der ausnahmsweise Bezug einer verbotenen Druckschrift zum eigenen Gebrauche bewilliget wurde, damit durch weitere Verbreitung einen Mißbrauch macht. (Die Vorschriften über die Modalitäten einer solchen Bewilligung enthalten die §§. 19 — 23 der Instr.; namentlich darf aber nach §. 19, wenn die Unterdrückung einer Schrift wegen ihres strafbaren Inhaltes vom Richter erkannt wurde, der ausnahmsweise Bezug derselben zum Privatgebrauche Niemanden weiter gestattet werden.)

3. In Bezug auf den Vorgang bei öffentlichen Versteigerungen von Druckschriften wurde mit Verordnung der Ministerien des Innern, der

Digitized by Google

Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 26. April 1853 (R. G. Bl. Nr. 73) Folgendes bestimmt: 1. Alle Druckschriften, deren Verbreitung als eine Preß-Uebertretung erklärt wurde, sind von der Ausbietung und Veräußerung bei öffentlichen Versteigerungen ausgeschlossen. 2. Die Behörden, welche derlei Versteigerungen vornehmen, werden angewiesen, den mit Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betrauten landesfürstlichen Behörden Verzeichnisse der zur Versteigerung bestimmten Druckschriften rechtzeitig mitzutheilen. 3. Die von der letztgenannten Behörde als zur öffentlichen Feilbietung nicht geeignet erkannten Druckschriften sind hiezu nicht zuzulassen. 4. Wegen der weiteren Behandlung der verbotenen oder strafbaren Druckschriften, die von der öffentlichen Feilbietung ausgeschlossen wurden, sind die Vorschriften der P. O. zu beobachten. 5. Die anderweitigen bei Verlassenschaften vorfindigen anstößigen oder unsittlichen Gemälde, Zeichnungen und Kunstgegenstände, oder mit derlei Malereien oder Zeichnungen verzierten Sachen, dürfen nie öffentlich verkauft oder zum Verkaufe ausgeboten werden.

VI. Abschnitt.

Von der Beschlagnahme.

§. 25.

Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Behörde hat jede verbotene Druckschrift, sowie jede Druckschrift, welche mit Außerachtlassung der Vorschriften des gegenwärtigen Patentes ausgegeben wird, oder deren Inhalt eine von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung begründet, mit Beschlag zu belegen. Ueber jede Beschlagnahme ist die vorschriftmäßige Behandlung einzuleiten.

Der Recurs gegen eine von der Sicherheitsbehörde verfügte Beschlagnahme geht an den Statthalter und weiter an die oberste Polizeibehörde. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Die Aufhebung einer solchen Beschlagnahme kann nur im politischen Wege stattfinden.

1. Zur Beschlagnahme ist überhaupt die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte, also nicht bloß eine landesfürstliche, Sicherheitsbehörde berechtiget*). — Begründet der Inhalt der Druckschrift eine strafbare Handlung, die nur auf Verlangen eines Betheiligten gerichtlich verfolgt werden darf, so kann die Beschlagnahme in keinem Falle durch die Sicherheitsbehörde verfügt werden, wohl aber sind derlei Druckschriften, wenn eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet wurde, nach der Weisung des

*) Die Beschlagnahme hat, sobald die Militärbehörde oder außerhalb der Militärgränze auch die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Civilbehörde dieselbe zu verhängen findet, gegen Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, durch ihre Personalbehörde, an welche sich in vorkommenden Fällen die Civilbehörde zu wenden hat, zu geschehen (Verordnung des Kriegsministeriums vom 22. November 1852, unter Zehntens).

Digitized by Google

§. 102 der Str. P. O. in gerichtliche Verwahrung, unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag zu nehmen.

2. Die vorschriftmäßige Behandlung, welche über jede Beschlagnahme zu veranlassen ist, besteht regelmäßig darin, daß das Strafverfahren vor der nach den §§. 42 und 43 zuständigen Behörde eingeleitet, oder wenn es sich um ausländische Druckschriften handelt, die vor Erlassung des Verbotes in den Kaiserstaat eingebracht wurden, nach §. 32 deren Außerlandesschaffung bewirkt wird.

3. Ist von der Sicherheitsbehörde eine Beschlagnahme verfügt worden, so kann deren Aufhebung nur im politischen Wege stattfinden. Diese Vorschrift erlangt ihre eigentliche Bedeutung in dem Falle, wenn die Beschlagnahme wegen des vermeintlich strafbaren Inhaltes verfügt, von dem Strafgerichte aber kein Strafurtheil erlassen worden ist. Da nun ein freisprechender Beschluß oder ein solches Urtheil des Richters an und für sich die Aufhebung der Beschlagnahme nicht nach sich zieht, so scheint es, daß die politischen Behörden, denen auch in diesem Falle die Entscheidung hierüber zusteht, nicht schlechthin an die Entscheidung des Gerichtes gebunden, und seines Erkenntnisses ungeachtet die Aufhebung der Beschlagnahme zu verweigern berechtiget sind, da sonst die ihnen eingeräumte Entscheidung eine bloße Formalität sein würde*).

VII. Abschnitt.

Von den Strafen wegen Uebertretung der Preß-Ordnung.

In dem siebenten Abschnitte sind die Strafbestimmungen für die Uebertretungen der P. O., also für die Nichtbeobachtung der in den vorausgehenden Abschnitten vorgeschriebenen, aus polizeilichen Rücksichten bei der Veröffentlichung von Druckschriften zu beobachtenden Maßregeln und Förmlichkeiten enthalten; — der achte Abschnitt dagegen gibt die Strafbestimmungen für die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit und Obsorge in Ansehung des (strafbaren) Inhaltes einer Druckschrift. Zwischen beiden Arten von Strafbestimmungen findet auch der wesentliche Unterschied Statt, daß die ersteren regelmäßig von der Sicherheitsbehörde, letztere aber ausnahmslos von Gerichten in Anwendung zu bringen sind (§§. 42 und 43).

Den Uebertretungen der P. O. wurden aber später in Folge Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai 1854 mit einer am nämlichen Tage ergangenen Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, des Armee-Ober-Commando und der obersten Polizeibehörde (R. G. Bl. Nr. 121) auch die

*) Bei einer durch die Civilbehörde verhängten Beschlagnahme gelten in Betreff des Recurses die Vorschriften des §. 25 der P. O. Erging aber die Verfügung durch die Militärbehörde, so ist der Recurs dagegen an das Landes-Militär-Commando und im weiteren Zuge, oder wenn die Entscheidung unmittelbar durch dasselbe erfolgt war, an das Kriegsministerium zu richten (Verordnung des Kriegsministeriums vom 22. November 1852, unter Zehntens).

Digitized by Google

Uebertretungen des Verbotes angereiht, Mittheilungen zu veröffentlichen, welche sich auf die Bewegung von Truppen im Reiche oder auf ähnliche Verhältnisse und militärische Operationen beziehen.

Diese Verordnung bestimmt nämlich: „I. Jede Mittheilung in öffentlichen Blättern und sonstigen Druckschriften über die Bewegung von Truppen in dem k. k. Gebiete, über ihre Stärke und Aufstellungsorte, über Transport und Aufbewahrungsorte von Kriegserforderuissen, und überhaupt jede ähnliche Mittheilung, welche den Plan und die Richtung militärischer Operationen erkennen zu lassen sich eignet, wird hiermit unbedingt verboten. — Von diesem Verbote sind nur jene Nachrichten ausgenommen, welche in den officiellen Zeitungen zur Oeffentlichkeit gebracht werden. II. Jede Uebertretung des Verbotes ist von der landesfürstlichen Behörde, welcher nach §. 42 der P. O. das Verfahren, die Entscheidung und Vollziehung des Straferkenntnisses wegen Uebertretung der §§. 2 bis 32 der P. O. zusteht, mit Geld bis auf fünfhundert Gulden zu bestrafen. III. Findet die Uebertretung zur Zeit eines wirklichen oder drohenden Kriegsausbruches Statt, so ist das betreffende Blatt sogleich mit Beschlag zu belegen, und hat im zweiten Uebertretungsfalle die Einstellung der Zeitung auf eine bestimmte Zeit oder auf die unbestimmte Dauer der obwaltenden Verhältnisse zu erfolgen."

Und mit einer weiteren Verordnung derselben Behörden vom 8. November 1854 (R. G. Bl. Nr. 287) wurde zur Lösung entstandener Zweifel über die Tragweite des Verbotes von öffentlichen Mittheilungen über die Bewegungen k. k. Truppen erklärt: „daß jenes Verbot auf alle Veröffentlichungen von Bewegungen k. k. Truppen, gleichviel ob dieselben in dem k. k. österreichischen, auf fremdem Gebiete oder auf der See stattfinden, sich bezieht."

§. 26.

Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 2, 3 und 4 dieses Patentes ist mit einer Geldbuße von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden Conventions-Münze, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, zu bestrafen.

Eine wissentlich falsche Angabe in dem im §. 2 vorgeschriebenen Vormerke ist an dem Drucker oder sonst Schuldtragenden überdieß mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Unter den angeführten Uebertretungen erscheint an sich die der Nichthinterlegung (§. 3) als die bedenklichste, weil durch selbe die Ueberwachung der Preßerzeugnisse geradezu vereitelt wird; während die Ueberreichung von Pflichtexemplaren aus anderen als preßpolizeilichen Rücksichten angeordnet ist, und falsche Angaben in dem im §. 2 vorgeschriebenen Vormerke zunächst nur dann den Charakter höherer Bedenklichkeit an sich tragen, wenn sie wissentlich falsch gemacht wurden, für welchen Fall aber im zweiten Absatze ohnehin nebst der Geldstrafe noch eine Arreststrafe angedroht ist.

§. 27.

Die Uebertretungen der Vorschriften der §§. 5 bis 8 dieses Patentes sind, abgesehen von der nach den Gewerbsvorschriften allenfalls eintretenden Behandlung, mit einer Geldstrafe von fünf bis zweihundert Gulden Conventions-Münze, oder mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate, sowohl an dem unmittelbaren Thäter, als auch an demjenigen, der ihn hiezu bestellte, zu bestrafen.

Digitized by Google

Die im Hausirhandel oder sonst in der unerlaubten Verbreitung oder im Winkelverkehre ergriffenen oder vorschriftwidrig öffentlich angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfalle.

1. Im §. 8 sind nur Normen über die Erlangung des Befugnisses zu bestimmten beschränkten Arten des Verkehres mit gewissen Druckschriften enthalten; es kann daher von einer Uebertretung der dort gegebenen Vorschriften keine Rede sein, vielmehr würde ein derlei Verkauf von Druckschriften, wenn er ohne die erforderliche Licenz oder mit Ueberschreitung derselben stattfand, sich als eine Uebertretung der in den §§. 6 und 7 gegebenen Vorschriften darstellen. — Dagegen enthält aber der §. 5 allerdings ein selbstständiges, in den folgenden Paragraphen nicht weiter vorkommendes Verbot, nämlich das der Erzeugung und des Verlages von Druckschriften durch Personen, welche nach den Gewerbsgesetzen und Vorschriften dazu nicht berechtiget sind, und die Ueberschreitung dieses Verbotes bildet allerdings eine selbstständige Uebertretung, deren Bestrafung auch unabhängig von der nach den Gewerbsvorschriften allenfalls eintretenden Behandlung stattfindet. Jedoch darf nicht übersehen werden, daß die Erzeugung von Druckschriften durch dazu nicht berechtigte Personen in der Regel nicht als bloße Uebertretung der P. O. erscheinen, sondern nach §. 327 als eine in dem allgemeinen Strafgesetze bezeichnete Uebertretung (durch unbefugtes Halten einer Winkelpresse) sich darstellen wird.

2. Wegen Behandlung der nach den §§. 27 und 32 in Verfall erklärten Druckschriften wurde mit Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 8. September 1853 (R. G. Bl. Nr. 177) Nachstehendes verfügt: Von den in Verfall erklärten Druckschriften sind vor Allem von der die Verfalls-Erklärung aussprechenden Behörde so viele Exemplare zum ämtlichen Gebrauche zurückzubehalten, als nach den Umständen zur Constatirung der Identität der verfallenen Druckschrift und ihres Inhaltes für nothwendig erachtet wird. Hierbei ist zu gleichem Zwecke auf die Vorlegung solcher Exemplare an die politische Landesbehörde, das Ministerium des Innern und die oberste Polizeibehörde Bedacht zu nehmen (§. 1). — Der hiernach verbleibende Rest der in Verfall erklärten Druckschriften ist im Sinne des §. 41 der P. O. demjenigen Fonde zuzuwenden, welchem nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die an Waaren, Feilschaften und Geräthen verwirkte Strafe zufällt. Die den Verfall aussprechende Behörde hat diese Zuweisung auszusprechen und zu veranstalten (§. 2). — Bei Druckschriften, welche wegen des anstößigen Inhaltes in Verfall erklärt werden, und bei denen nach dem Urtheile der gedachten Behörde zur Beseitigung des Anstoßes die gänzliche oder theilweise formelle Vernichtung durch Einstampfen, Einschmelzen u. dgl. nothwendig erachtet wird, ist das nach dieser Vernichtung verbleibende Materiale, die Maculatur u. dgl. entsprechend zu verwerthen. Von dem erzielten Preise sind vor Allem die Kosten der Vernichtung zu bestreiten. Ergibt sich hiernach ein Ueberschuß, so ist derselbe nach Vorschrift des §. 2 zu verwenden, wogegen ein Ausfall mit den Gerichtskosten einzubringen ist. Die den Verfall erkennende Behörde hat diese Verfügungen anzuordnen und auszuführen (§. 3). — Außerdem hat diese Behörde vor Ausführung der erkannten formellen Vernichtung einer Druckschrift, bei Einsendung des im §. 1 bemerkten Exemplares an die politische Landesbehörde,

Digitized by Google

die Weisung der letzteren in der Absicht einzuholen, um für den Fall, als die zu vernichtende Druckschrift künstlerischen oder wissenschaftlichen Werth hat, damit jene öffentlichen Anstalten zu betheilen, bei denen von ihrer Benützung unter gehöriger Vorsicht etwas Ersprießliches zu erwarten ist (§. 4).

§. 28.

Die Herausgabe einer **periodischen Druckschrift gegen die Anordnungen der §§.** 9 bis 19 ist, abgesehen **von den in den §§. 11 und 18 ausgedrückten Folgen an dem Verleger und an dem Drucker mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze zu bestrafen.**

Die Uebertretung besteht bloß in der gesetzwidrigen Herausgabe der periodischen Druckschrift; wenn also deßhalb, weil die in den §§. 10 und 11 geforderte Anweisung unterlassen oder ungenügend geliefert worden ist, das Erscheinen oder fernere Erscheinen der periodischen Druckschrift gar nicht zugelassen wurde, es also gar nicht zu ihrer Herausgabe kam, so liegt, weil keine gesetzwidrige Herausgabe stattfand, keine strafbare Handlung vor.

§. 29.

Die Verweigerung des Abdruckes der von dem Staatsanwalte oder der Behörde zugestellten Veröffentlichungen (§§. 20 und 21) ist mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden Conventions-Münze zu bestrafen.

Bei fortgesetzter Weigerung kann das weitere Erscheinen der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der obliegenden Verpflichtung eingestellt werden.

Außerdem bleibt die Anwendung anderweitiger gesetzlicher Zwangsmittel zur Erfüllung obiger Verbindlichkeit vorbehalten.

1. Nach §. 20 müssen zwar auch thatsächliche Berichtigungen, die von den Betheiligten ausgehen, in die betreffende periodische Druckschrift aufgenommen werden; allein die Weigerung, dieß zu thun, begründet an sich um so weniger eine strafbare Handlung, als der Herausgeber, Redacteur u. s. f. für den Inhalt auch solcher Berichtigungen zur Verantwortung gezogen werden können (s. §. 37). — Wenn sich jedoch der Betheiligte wegen dieser Verweigerung an den Staatsanwalt wendete, um durch ihn die Aufnahme der Berichtigung zu erwirken, und wenn in Folge dessen der Staatsanwalt die fragliche Berichtigung der Redaction zur Veröffentlichung zugestellt hat, so ist die fernere Verweigerung des Abdruckes allerdings nach §. 29 strafbar.

2. Im §. 20 werden die periodischen Druckschriften verpflichtet, die ihnen zur Veröffentlichung zugestellten ämtlichen Berichtigungen und ämtlichen Erlässe nicht bloß überhaupt, sondern auch in die nächste nach dem Empfang erscheinende Nummer aufzunehmen. Hier wird nun zwar nicht schon für die bloße Verspätung, sondern nur für die Verweigerung der Aufnahme eine Strafe angedroht. Wenn aber keine unabwendbaren Hindernisse dargethan werden können, welche der Aufnahme in die nächste Nummer entgegenstanden, und wenn die Aufnahme nicht doch wenigstens früher geschah, als sie von der Behörde abermals verlangt worden war, so scheint die Verspätung gleichfalls als eine stillschweigende Verweigerung der Aufnahme, und daher als strafbar angesehen werden zu müssen.

Digitized by Google

3. Die Weigerung ist eine fortgesetzte, und kann die Einstellung des weiteren Erscheinens nach sich ziehen, wenn die Aufnahme unterlassen wird, obschon die Behörde ihre Aufforderung bereits wiederholt hat. Es versteht sich aber von selbst, daß der verhängten Einstellung ungeachtet, auf die von dem Gesetze angedrohte Geldstrafe erkannt werden müsse.

§. 30.

Die Aufnahme von Zusätzen oder Bemerkungen zu oder über zur Veröffentlichung zugestellte behördliche Erlasse, dann die weitere Veröffentlichung oder Verbreitung einer mit Beschlag belegten oder als strafbar erklärten Druckschrift (§. 21) ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze, und bei besonderer Böswilligkeit überdieß mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Die Druckschriften, welche den Gegenstand dieser Uebertretung bilden, sowie der zu ihrer Erzeugung bestimmte Satz oder sonstige Vorrichtungen sind zu vernichten.

Es wurde schon bei §. 21 bemerkt, daß durch diese Strafbestimmungen jene Verantwortlichkeit nicht aufgehoben oder beschränkt werde, welche an sich nach dem Strafgesetze und dem achten Abschnitte der Preß-Ordnung für den Inhalt des Verbreiteten oder durch den Druck Veröffentlichten obliegt. Wenn also der gedachte Inhalt an sich strafbar war, so wird sowohl wegen desselben, als auch nach §. 30 eine Strafe zu verhängen sein. Daß dann doch die letztere Strafe (wegen Uebertretung der P. O.) zu entfallen habe, läßt sich um so weniger behaupten, weil ja wirklich nebst der durch den Inhalt der Druckschrift an sich begangenen Rechtsverletzung noch eine weitere Uebertretung durch die Nichtbeachtung oder Herabsetzung des behördlichen Auftrages begangen wurde, somit allerdings eine Mehrheit von strafbaren Handlungen vorliegt. Und aus dem zweiten Absatze des §. 42 geht sehr deutlich hervor, daß, wenn durch den Inhalt der Druckschrift, bei welcher eine Uebertretung der P. O. stattfand, zugleich eine an sich strafbare Handlung begangen worden ist, sowohl wegen der durch den Inhalt der Druckschrift begangenen strafbaren Handlung, als auch wegen der Uebertretung der P. O. eine Strafe zu verhängen, somit keineswegs die letztere Strafe als in der ersteren aufgehend anzusehen sei.

§. 31.

Die weitere Veröffentlichung einer periodischen Druckschrift, deren Herausgabe von der Behörde eingestellt wurde, unter dem gleichen oder veränderten Titel, ist, abgesehen von der zu verfügenden Einstellung, mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze, und bei erschwerenden Umständen an dem Redacteur, dem Verleger oder Drucker mit Arrest von einem bis zu drei Monaten und unter besonders erschwerenden Umständen an dem Drucker und Verleger selbst mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

Die hier gegebene Strafbestimmung wird im Schlußsatze des §. 32 auch auf den Versuch der eigenmächtigen Herausgabe eines eingestellten Blattes, sowie auf die Verbreitung eines solchen Blattes ausgedehnt. Die Strafe des Gewerbsverlustes ist jedoch in diesen letzteren Fällen nicht angedroht.

Digitized by Google

§. 32.

Die Einfuhr, der Handel, die Ankündigung und die Verbreitung verbotener oder ihnen gleichgehaltener Druckschriften ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze, und bei erschwerenden Umständen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Derlei in der Verbreitung ergriffene Druckschriften unterliegen dem Verfalle. Hat die Verbreitung aus dem Auslande in den Kaiserstaat eingebrachter Druckschriften vor Erlassung des Verbotes stattgefunden, so ist die Außerlandesschaffung dieser Druckschriften zu bewirken, in soferne nicht wegen ihres Inhaltes ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

Dieselbe Strafe ist gegen jeden Versuch der eigenmächtigen Herausgabe eines zeitweilig oder gänzlich eingestellten Blattes, sowie auf die Verbreitung eines solchen Blattes zu verhangen.

1. Der angedrohte Verfall hat unter allen Umständen einzutreten, auch wenn eine zum Strafverfahren geeignete Person im Inlande nicht vorhanden ist (Instr. §. 13). — Ueber die Behandlung der in Verfall erklärten Druckschriften s. die Verordnung vom 8. September 1853 bei §. 27 unter 2.

2. Die Rücksendung von Werken, deren Verbreitung aus dem Auslande vor Erlassung des Verbotes stattfand, ist durch das Hauptzollamt unter strenger gefällsämtlicher und polizeilicher Controle zu bewirken. Die Polizeibehörde hat sich sowohl von der vollzogenen Absendung die Ueberzeugung zu verschaffen, als auch von der Bestätigung des Austrittsamtes Einsicht zu nehmen (Instr. §. 13).

VIII. Abschnitt.

Von der Verantwortlichkeit für den strafbaren Inhalt der Druckschriften.

Wenn der Inhalt einer Druckschrift den objectiven Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze für strafbar erklärten Handlung darstellt, und wenn die Bedingungen vorhanden sind, um die bei ihrer Drucklegung oder Verbreitung mitwirkenden Personen eben dieser strafbaren Handlung schuldig erklären zu können (Str. G. §. 7), dann sind die durch dieses Gesetz verhängten Strafen in Anwendung zu bringen (P. O. §. 33); weil ja das allgemeine Strafgesetz in Beziehung auf alle darin als strafbar erklärten Handlungen auch dann zur Richtschnur zu dienen hat, wenn dieselben durch Druckschriften begangen werden (Art. II. des K. M. P.). Sind aber die gedachten Bedingungen nicht vorhanden, und entfällt somit die Anwendbarkeit des Strafgesetzes in Bezug auf eine bestimmte Person, welche bei der Abfassung, Drucklegung oder Verbreitung der an sich strafbaren Druckschrift mitgewirkt hat, so kann dieselbe noch immer wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Obsorge bestraft werden. Hierin besteht die nach der Preß-Ordnung obliegende Verantwortlichkeit für den strafbaren Inhalt der Druckschriften, von welcher in dem gegenwärtigen Abschnitte gehandelt wird.

Digitized by Google

§. 33.

Wer sich durch Druckschriften einer nach den allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärten Handlung schuldig macht, verfällt in die durch diese Gesetze bestimmten Strafen.

Die Frage, ob durch eine Druckschrift eine strafbare Handlung und von wem sie begangen worden sei, ist einerseits aus der gesetzlichen Begriffsbestimmung der betreffenden strafbaren Handlung und andererseits nach §. 7 des Str. G. daraus zu entnehmen, ob auf die bestimmte bei der Drucklegung oder Verbreitung mitwirkende Person die allgemeinen Bestimmungen der §§. 1, 5, 6, und 8—11 des Str. G. Anwendung finden.

§. 34.

Die bei Abfassung, Drucklegung oder Verbreitung einer strafbaren Druckschrift mitwirkenden Personen sind, in soferne sie nicht nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches des durch die Druckschrift begangenen Verbrechens oder Vergehens schuldig befunden werden, in nachstehenden Fällen für den strafbaren Inhalt gleichzeitig verantwortlich, und wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Obsorge nach den weiter unten folgenden Bestimmungen zu bestrafen, und zwar:

a) der Verfasser, Uebersetzer oder Herausgeber, in soferne er nicht den Beweis herstellt, daß die Drucklegung ohne sein Wissen und Verschulden stattfand;
b) bei periodischen Druckschriften jeder auf dem Blatte genannte Redacteur, wenn er nicht beweiset, daß die Drucklegung des strafbaren Artikels wider seinen ausdrücklichen Willen erfolgt ist, und daß er die Anzeige hievon an die gehörige Behörde längstens bis zur Uebergabe des Probe-Exemplares (§. 3) gemacht hat;
c) der Verleger, er mag den Verlag von Druckschriften gewerbsmäßig betrieben, oder nur in dem besonderen Falle unternommen haben.

1. Die Grundbedingung, damit von Verantwortlichkeit für den strafbaren Inhalt einer Druckschrift und von Bestrafung wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Obsorge die Rede sein könne, ist die, daß sich in dem Inhalte der Druckschrift objectiv der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens darstelle, und der Inhalt der Druckschrift in diesem Sinne strafbar sei. Daß aber wegen des objectiv vorliegenden Verbrechens oder Vergehens irgend Jemand wirklich verurtheilt werde, ja daß dasselbe nur überhaupt irgend Jemanden zugerechnet werden könne, und daher durch die Druckschrift in der That ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sei, ist keineswegs erforderlich (E. v. 29. September 1853 und v. 10. Jänner 1855). Denn der §. 34 spricht nicht von einem durch die Druckschrift wirklich begangenen Verbrechen oder Vergehen, sondern bloß von einer strafbaren Druckschrift, mithin bloß von dem objectiv strafbaren Inhalte derselben, und schließt gerade ausdrücklich den Fall eines durch die Druckschrift von Seite der mitwirkenden Personen, nämlich des Herausgebers, Redacteurs ꝛc., begangenen und ihnen zur Schuld und Strafe zuzurechnenden Verbrechens oder Vergehens, welcher Fall durch den §. 33 der P. O. normirt wird, aus.

2. Die Personen nun, welchen unter Voraussetzung eines objectiv strafbaren Inhaltes der Druckschrift die Verantwortlichkeit für denselben obliegt, sind im Gesetze (§§. 34—36) speciell aufgezählt. Ihre Verantwort-

Digitized by Google

lichkeit ist aber immer eine gleichzeitige, d. h. es werden durch die Verurtheilung eines aus ihnen die Uebrigen von der Verantwortlichkeit keineswegs frei. Die P. O. hat nämlich die in vielen auswärtigen und in den früheren österreichischen Preßgesetzen angenommenen Grundsätze der bloß subsidiären Haftung und der Haftung in einer bestimmten Reihenfolge ebenso aufgegeben, wie sie dem allgemeinen Strafgesetze fremd, und mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Zurechnung im Widerspruche sind. Denn ein gerechtes Gesetz kann sich nicht damit begnügen, daß überhaupt Jemand, sondern es muß anordnen, daß nur Derjenige, welchem ein strafbares Verschulden zur Last fällt, dieser aber auch ohne Rücksicht auf die, Andere treffende Strafe nach Maßgabe seines Verschuldens bestraft werde.

3. Am weitesten geht die Verantwortlichkeit des Verlegers; ihm wird sie nämlich unbedingt auferlegt (lit. c), weil ohne seinen Willen die Druckschrift gar nicht erscheinen konnte, und er eben deßhalb verpflichtet ist, vorläufig ihren Inhalt zu prüfen. — Dagegen tritt die Verantwortlichkeit der in den §§. 35 und 36 genannten Personen ohnehin nur ausnahmsweise ein; der Verfasser, Uebersetzer oder Herausgeber aber, dann der Redacteur werden durch den Beweis, daß ihnen kein Verschulden zur Last falle, von der Verantwortlichkeit frei. Und zwar genügt bei den drei ersteren der Beweis, daß die Drucklegung ohne ihr Wissen und Verschulden, also von einem Dritten eigenmächtig veranlaßt worden sei. Dem Redacteur hingegen liegt die Verpflichtung ob, von allem, was in das Blatt aufgenommen wird, Kenntniß zu nehmen; geschah also die Aufnahme ohne sein Wissen, so war er eben deßhalb im Verschulden. Seine Verantwortlichkeit wird daher nur dann aufgehoben, wenn die Drucklegung wider seinen ausdrücklichen Willen, also gegen sein Verbot erfolgt ist, und er davon rechtzeitig, nämlich vor Ueberreichung des Probe-Exemplares, somit zu einer Zeit die Anzeige gemacht hat, wo noch die Beschlagnahme der Druckschrift bewirkt und deren Verbreitung gehindert werden konnte.

§. 35.

Nebst diesen Personen ist der Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei) für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich:

a) wenn ein gewerbsmäßig berechtigter Verleger auf der Druckschrift nicht, oder fälschlich genannt ist;

b) wenn die Druckschrift, ihrer äußeren Form nach, sich als ein Placat oder Flugblatt, das ist als ein Erzeugniß der Presse, welches aus einzelnen Blättern besteht, oder doch nicht über einen Druckbogen umfaßt, darstellt;

c) wenn der Druck mit Uebertretung der §§. 2 und 3 dieses Patentes stattfand.

1. Die Haftung des Druckers in dem ersten Falle (lit. a) erklärt sich daraus, daß unter der gegebenen Voraussetzung der Drucker vom Gesetze selbst als Verleger angesehen wird (§. 2), mithin die sonst diesem obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, und daher auch die im §. 34 lit. c auferlegte Verantwortlichkeit zu übernehmen hat.

2. Unter Placaten oder Flugschriften (lit. b) sind nur selbstständige Preßerzeugnisse, nicht aber auch die einzelnen Nummern periodischer Druckschriften zu verstehen, es wäre denn, daß diese letzteren auch unter besonderem Titel im Einzelverkaufe hintangegeben wurden.

Digitized by Google

§. 36.

Die Vertriebsbesorger, Verschleißer oder Verbreiter ist für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich:

a) **bei ausländischen Druckschriften, wenn der Ort des Erscheinens, oder der Verfasser, oder der Verleger der Druckschrift, oder die Art der Zusendung geeignet sind, die Aufmerksamkeit zu erregen, um Verdacht über den Inhalt derselben zu erwecken, oder wenn die allenthalben vorgeschriebenen, oder wenigstens üblichen Bezeichnungen, nämlich Ort und Zeit des Erscheinens, dann der Name des Verlegers der Druckschrift fehlen, oder unrichtig angegeben sind, oder endlich, wenn der Verkauf auf heimliche Weise geschieht;**

b) **bei solchen, die mit Uebertretung der §§. 5 bis 8 dieses Patentes in Verkehr gesetzt werden;**

c) **bei Placaten und Flugblättern (§. 35).**

Die lit. b bezieht sich auf jene Fälle, wo dem Verbreiter eine Uebertretung der Vorschriften der §§. 5 bis 8, oder eigentlich der §§. 6 und 7 zur Last fällt. Dieselbe ist nach §. 27 zu bestrafen, und zieht für den Verbreiter wegen der Gesetzwidrigkeit dieses seines eigenen Vorganges zugleich auch die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Druckschrift nach sich.

§. 37.

Die Verantwortlichkeit der bei Herausgabe von strafbaren Druckschriften mitwirkenden Personen (§§. 34 bis 36) bezieht sich auf den vollen Inhalt der Druckschriften und der dazu gehörigen Beilagen.

Verwahrungen und Erklärungen der Redaction oder des Herausgebers gegen den Inhalt aufgenommener Einrückungen oder die von anderen Personen übernommene Haftung heben diese gesetzliche Verantwortlichkeit nicht auf.

Der Redaction u. s. f. liegt demnach allerdings auch die Verantwortlichkeit für den Inhalt jener thatsächlichen Berichtigungen ob, welche nach §. 20 von Seite der Betheiligten zur Aufnahme übergeben wurden. Und es kann die Berufung auf die im §. 20 ausgesprochene Verpflichtung zur Aufnahme der Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit um so weniger entgegenstehen, als die Verweigerung der Aufnahme einer bloß von Privaten ausgehenden Entgegnung wohl eben wegen der mit der Aufnahme verbundenen Verantwortlichkeit nicht als Uebertretung der P. O. erklärt ist (s. §. 29 unter 1.). Wurde aber die Aufnahme durch den Staatsanwalt ämtlich aufgetragen, so versteht es sich von selbst, daß dadurch die gesetzliche Verantwortlichkeit der bei der Herausgabe mitwirkenden Personen aufgehoben werde.

§. 38.

Bildet der Inhalt einer Druckschrift eine vom Gesetze als Verbrechen bezeichnete Handlung, so ist jeder für diesen Inhalt Verantwortliche (§§. 34 bis 36), dem seine Mitwirkung nicht als ein Verbrechen zugerechnet wurde, mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, und bei erschwerenden Umständen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Ueberdieß ist bei periodischen Druckschriften, wofür eine Caution bestellt wurde, auf den Verfall derselben, nach dem im §. 28 des allgemeinen Strafgesetzbuches festgesetzten Ausmaße zu erkennen.

War aber für die Druckschrift eine Caution nicht bestellt, so ist gegen den gewerbsmäßigen Verleger, oder in soferne ein solcher auf der Druckschrift nicht oder

Digitized by Google

fälschlich genannt wurde, gegen den Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei), falls ihnen ihre Mitwirkung nicht als ein Verbrechen zugerechnet wurde, nebst der Arreststrafe auf eine Geldstrafe von fünfhundert bis Eintausend Gulden Conventions-Münze zu erkennen.

Auf den Verfall der Caution muß nach dem im §. 28 des Str. G. festgesetzten Ausmaße erkannt, es darf daher von dem Gerichtshofe nach der Weisung eben dieses Paragraphes dabei nie unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgegangen werden. Dagegen ist die letztere Bestimmung nicht auf den Fall zu beziehen, wenn bei einer Druckschrift, für welche keine Caution bestellt ist, gegen den Verleger oder Drucker nebst der Arreststrafe auf eine Geldstrafe erkannt wird. Denn diese ist eben eine Strafe, was der Cautionsverfall nicht ist, und es ist die bloß für letzteren gegebene Anordnung auf sie weder ausdrücklich noch stillschweigend ausgedehnt worden.

§. 39.

Bildet der Inhalt einer Druckschrift ein Vergehen, so ist jeder für diesen Inhalt im Sinne der §§. 34 bis 36 Verantwortliche, der nicht desselben Vergehens schuldig befunden wird, mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, oder einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen ist auf Arrest zu sechs Monaten zu erkennen.

Im Schlußsatze fehlt wohl nur durch einen Druckfehler das Wort: „bis“, und ist daher bei erschwerenden Umständen nicht nothwendig auf Arrest von, sondern bis zu sechs Monaten zu erkennen.

§. 40.

Auch in dem Falle des §. 39 ist bei periodischen Druckschriften, wofür eine Caution bestellt wurde, zugleich auf den Verfall der Caution nach dem im §. 251 des allgemeinen Strafgesetzbuches vorgesehenen Ausmaße zu erkennen.

War aber für die Druckschrift eine Caution nicht bestellt, so ist gegen den gewerbsmäßigen Verleger, und in soferne ein solcher auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt ist, gegen den Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei), falls ihnen ihre Mitwirkung nicht als ein Vergehen zugerechnet wurde, auf eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze zu erkennen.

In Betreff der Frage, ob unter das geringste gesetzliche Ausmaß der Geldstrafe oder des Cautionsverfalles herabgegangen werden dürfe, gelten auch hier die bei §. 38 gemachten Bemerkungen.

§. 41.

Ueber die Art der Einbringung der in Preßsachen erkannten Geldstrafen, über den Fond, in den dieselben einzufließen haben, sowie über die Umwandlung der Geldstrafe in Arrest, haben die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu kommen.

In Ansehung der Einbringung der Geldstrafen, soweit sie nicht etwa aus der Caution eingebracht werden (s. bei §. 17 unter 1.), sind somit die im §. 327 der Str. P. O. berufenen besonderen Vorschriften, nämlich gegenwärtig die Verordnung des Justizministeriums vom 11. Februar 1855 (R. G. Bl.

Nr. 30), sowie über den Fond, in den sie einzufließen haben, der §. 241 des Str. G. maßgebend*).

Rücksichtlich der Umwandlung der Geldstrafe in Arrest gelten die Bestimmungen des §. 260 des Str. G., wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß der dort für die Umwandlung aufgestellte Maßstab nur dann, wenn das Gesetz nicht etwas Anderes insbesondere vorschreibt, mithin dann nicht anwendbar ist, wenn schon das Gesetz selbst, wie im §. 39, alternativ auch eine Arreststrafe festsetzt.

IX. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit der Behörden in Preßsachen.

§. 42.

Das Verfahren, die Entscheidung und Vollziehung des Straf-Erkenntnisses wegen Uebertretungen der §§. 2 bis einschließig 32, steht der zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde, in allen übrigen Fällen der ordentlichen Gerichtsbehörde zu, und zwar in den Ländern, wo und so lange die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit besteht, den Bezirks-Collegialgerichten, in allen übrigen Theilen der Monarchie aber den landesfürstlichen Collegial-Strafgerichten zu.

Ist durch den Inhalt der Druckschrift, bei welcher eine Uebertretung der Preß-Ordnung stattfand, zugleich eine an sich strafbare Handlung begangen worden, so hat dasjenige Strafgericht, welchem die Gerichtsbarkeit über die durch den Inhalt der Druckschrift begangene strafbare Handlung zusteht, auch über die Uebertretung der Preß-Ordnung zu erkennen.

§. 43.

Ueber die Strafen, welche aus Anlaß des strafbaren Inhaltes einer Druckschrift (§§. 33 bis 40) einzutreten haben, erkennen jene Gerichte, welche überhaupt über das durch den Inhalt begründete Verbrechen oder Vergehen zur Entscheidung berufen sind.

1. In Bezug auf die Zuständigkeit der Behörden in Preßsachen unterscheidet das Gesetz die eigentlichen Uebertretungen der P. O. (die Uebertretungen der §§. 2 bis einschließlich 32), von welchen der siebente Abschnitt handelt, und die Uebertretung der „Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Obsorge" bezüglich des Inhaltes der Druckschrift, von welcher im achten Abschnitte gesprochen wurde.

Hinsichtlich der Uebertretungen der P. O. ist regelmäßig die landesfürstliche Sicherheitsbehörde, ausnahmsweise aber das Strafgericht competent, nämlich nach dem zweiten Absatze des §. 42 dann, wenn durch den Inhalt der Druckschrift, bei welcher die Uebertretung der P. O. stattfand, zugleich eine an sich strafbare Handlung begangen worden ist. — In solchen Fällen wird das

*) Der von Militärpersonen einzuziehende Betrag verfällt dem Invalidenfonde, und in der Militärgränze dem Spitals- und Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, und wo ein solcher Fond nicht besteht, dem allgemeinen oder Militär-Communitäts-Proventenfonde (Verordnung des Kriegsministeriums vom 22. November 1852, unter Eilftens).

Digitized by Google

Gericht nach jenen Grundsätzen vorzugehen haben, welche in den §§. 35 und 267 des Str. G. über die Behandlung von zusammentreffenden strafbaren Handlungen überhaupt gegeben sind. Das dagegen erhobene Bedenken, daß die erwähnten Paragraphe nur für jene strafbaren Handlungen gelten, welche im Strafgesetze als solche erklärt sind, ist vollkommen grundlos. Denn in beiden Paragraphen wird ausdrücklich von der Voraussetzung gesprochen, daß auf eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem (dem allgemeinen Strafgesetze) oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe u. s. f. angedroht sei. Damit ist offenbar anerkannt, daß die Vorschriften der §§. 35 und 267 auch auf jene Fälle passen, wo eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen in einem anderen, als dem allgemeinen Strafgesetze als strafbar erklärt wurde, wenn dieses Gesetz nur überhaupt ein solches ist, welches die Strafgerichte überhaupt in dem gegebenen Falle in Anwendung zu bringen berufen sind.

2. Die Strafen für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Obsorge in Bezug auf den Inhalt der Druckschriften (§§. 33 bis 40) sind immer von den Gerichten in Anwendung zu bringen; und zwar wenn durch den Inhalt der Druckschrift wirklich ein Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, von jenem Gerichte, welches über dieses Verbrechen oder Vergehen zu entscheiden berufen ist (§. 43). Sollte aber durch den, wenn gleich objectiv strafbaren Inhalt der Druckschrift doch kein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sein, weil die allgemeinen Bestimmungen der §§. 1, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 des Str. G. auf keine der bei der Drucklegung oder Verbreitung mitwirkenden Personen in Anwendung kommen (§. 7 des Str. G.), oder sollte über das durch den Inhalt der Druckschrift wirklich begangene Verbrechen oder Vergehen kein österreichisches Strafgericht zur Entscheidung competent sein, weil jenes z. B. von einem Ausländer im Auslande verübt worden ist, — dann sind nach dem ersten Absatze des §. 42 die ordentlichen Gerichtsbehörden, nämlich die landesfürstlichen Collegial-Strafgerichte (die Gerichtshöfe erster Instanz) competent.

Hieraus ergibt sich, daß der erste Absatz des §. 42 allerdings mit dem §. 43 zu vereinigen sei, und keineswegs dieselbe Frage wie der letztere entscheide, daß nämlich unter „allen übrigen Fällen", in denen die Competenz der ordentlichen Gerichtsbehörde im Sinne des §. 42 Platz greift, jene zu verstehen sind, wobei es sich einerseits nicht um eine bloße Uebertretung der P. O. handelt, und andererseits die Competenz des Strafgerichtes auch nicht schon nach §. 43 aus dem Grunde eintritt, weil es über das durch den Inhalt der Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen zur Entscheidung berufen ist, indem vielmehr das dadurch an sich begründete Verbrechen oder Vergehen als solches entweder überhaupt Niemanden zugerechnet werden kann, oder doch kein österreichisches Strafgericht zur Entscheidung über dasselbe berufen ist.

3. Man könnte auch zweifeln, ob denn die im neunten Abschnitte enthaltenen Competenzbestimmungen, soweit sie die Zuständigkeit der Strafgerichte betreffen, noch gelten und nicht vielleicht durch den Art. II. des K. M. P. zur Str. P. O. aufgehoben worden seien. — Allein dieser Zweifel wäre schon deßhalb ungegründet, weil aus dem ersten Absatze des §. 42 sehr deutlich hervorgeht, daß die darin ausgesprochene Zuständig-Erklärung der landesfürst-

Digitized by Google

lichen Collegial-Strafgerichte auch nach dem Aufhören der Wirksamkeit der Str. P. O. vom 17. Jänner 1850, also auch nach dem Inslebentreten der neuen Str. P. O. in Kraft bleiben soll*).

X. Abschnitt.

Von der Entziehung des Gewerbsbefugnisses.

§. 44.

Gewerbetreibenden, welche wegen in Ausübung ihres Gewerbes begangener Uebertretungen der gegen den Mißbrauch der Presse erlassenen Gesetze bereits zweimal verurtheilt wurden, kann im Falle einer weiteren erfolgenden Verurtheilung das Gewerbsbefugniß entzogen werden.

1. Im Falle des §. 31 (bei der weiteren Veröffentlichung einer periodischen Druckschrift, deren Herausgabe von der Behörde eingestellt wurde) kann der Drucker und Verleger unter besonders erschwerenden Umständen auch schon bei der ersten Verurtheilung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

2. Zu den gegen den Mißbrauch der Presse erlassenen Gesetzen gehört auch das allgemeine Strafgesetz; die Entziehung des Gewerbsbefugnisses kann daher auch verhängt werden, wenn die vorausgehenden Verurtheilungen wegen in Ausübung des Gewerbes begangener strafbarer Handlungen nach dem Strafgesetze erfolgten. Es hätte aber in einem solchen Falle die Entziehung auch schon früher, und zwar auch gleich bei der ersten Verurtheilung, jedoch nicht von dem Strafgerichte und durch Urtheil, sondern von der gewerbverleihenden Behörde im administrativen Wege verfügt werden können (Str. G. §§. 30 und 268).

XI. Abschnitt.

Von der Verjährung.

§. 45.

Die Untersuchung und Bestrafung wegen der Uebertretung des gegenwärtigen Patentes hat zu entfallen, wenn binnen sechs Monaten nach begangener Uebertretung ein Verfahren nicht eingeleitet, oder das begonnene Verfahren durch eben so lange Zeit nicht fortgesetzt wurde.

Die Minister des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde, sind mit der Vollziehung dieses Patentes beauftragt, und zur Erlassung der zu dessen Durchführung erforderlichen Anordnungen ermächtiget.

So gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 27. Mai 1852.

Franz Josef. **(L. S.)**

Gr. Buol-Schauenstein m. p. **Bach** m. p. **Krauß** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

*) Gegen Personen, die unter der Militär-Jurisdiction stehen, kommt das Verfahren, die Entscheidung und der Vollzug des Straferkenntnisses wegen Uebertretungen der P. O. der Militärbehörde zu. In allen übrigen Uebertretungsfällen, wo durch den Inhalt der Druckschrift eine strafbare Handlung begangen wird, haben die zuständigen Militärgerichte einzuschreiten, und nach den bestehenden Militär-Strafgesetzen zu verfahren. — Von jedem, gegen eine der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Person, außerhalb der Militärgränze ergehenden solchen Spruche ist auch dem Statthalter des Kronlandes, wo der Spruch erfolgte, Kenntniß zu geben (Verordnung des Kriegsministeriums vom 22. November 1852, unter Zwölftens).

Digitized by Google

1. Die Verjährung ist nur von dem Ablaufe der im Gesetze festgesetzten Frist abhängig, somit die Erfüllung der im §. 531 des Str. G. unter lit. a, b und c bezeichneten Bedingungen dazu nicht erforderlich. Deßgleichen ist es unentscheidend, worin das Unterbleiben der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens seinen Grund hatte; die Verjährung würde also dem Thäter allerdings zu Statten kommen, wenn auch dem betreffenden Beamten dabei ein Verschulden zur Last fiel. Denn das Gesetz macht dießfalls keinen Unterschied, und es muß ja das Nämliche sogar bei der Verjährung der Verbrechen behauptet werden (s. die Bemerkungen bei §. 227 unter 4.).

2. Die Verjährungszeit beginnt mit der begangenen Uebertretung. Die Frage, wann die Uebertretung als begangen anzusehen sei, ist nach den bei §. 227 unter 2. und bei §. 531 unter 1. entwickelten Grundsätzen zu beantworten. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß, wenn die Uebertretung der P. O. in einer bloßen Unterlassung besteht, die Verjährungszeit so lange nicht zu laufen beginne, als die Pflicht, die bestimmte positive Handlung zu unternehmen, noch fortdauert, weil ebenso lange durch unterlassene Erfüllung dieser Verbindlichkeit die Uebertretung fortan begangen wird.

So wird z. B. nach §. 4 der P. O. durch Nichtübersendung der Pflicht-Exemplare eine Uebertretung in dem Momente begangen, als die Frist zur Einsendung abgelaufen ist; diese Uebertretung wird aber auch noch später so lange begangen, und die Verjährung derselben kann daher nicht früher beginnen, als bis der Verpflichtete seiner dießfälligen Verpflichtung nachgekommen ist. — Dagegen besteht die im §. 3 bezeichnete Uebertretung nicht in einer bloßen Unterlassung, sondern in einer positiven Handlung, nämlich nicht in der unterlassenen Hinterlegung des Probe-Exemplares, sondern darin, daß die Hinausgabe oder Versendung vorgenommen wurde, ohne daß vorläufig die vorgeschriebene Hinterlegung stattfand. Durch die Hinausgabe oder Versendung wird also die Uebertretung begangen, und mit dem Zeitpunkte derselben beginnt die Verjährungszeit.

3. Ist die Verjährung durch das eingeleitete Verfahren unterbrochen worden, so kann eine neue Verjährungszeit beginnen, jedoch nicht wie bei den im allgemeinen Strafgesetze vorkommenden Handlungen bloß dann, wenn das Verfahren rechtskräftig beendiget worden ist, ohne daß eine Verurtheilung erfolgte, sondern auch dann, wenn dasselbe überhaupt zu keinem Abschlusse gelangt („nicht weiter fortgesetzt worden") ist; und es beginnt in diesem Falle die neue Verjährungszeit mit jenem Zeitpunkte, wo der letzte Schritt des Verfahrens vorgenommen worden war. Wäre also z. B. der Angeschuldigte freigesprochen worden, so beginnt die neue Verjährungszeit mit dem Zeitpunkte, in dem das dießfällige Erkenntniß erlassen oder kundgemacht, nicht aber mit jenem, in dem es rechtskräftig geworden ist. Sind von diesem Zeitpunkte an gerechnet sechs Monate verstrichen, so ist jede Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen.

Digitized by Google

Instruction zur definitiven Organisirung des Bücher-Revisions-Geschäftes.

Verordnung des Ministers des Innern, der Justiz und des Chefs der obersten Polizeibehörde.

Von dem Ministerium des Innern und der Justiz, und von der obersten Polizeibehörde, wurde zur definitiven Organisirung des Bücher-Revisions-Geschäftes die beiliegende, für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, giltige Instruction erlassen, welche den mit der Handhabung der Preß-Ordnung beauftragten Behörden und Organen zur Darnachachtung mit dem Beifügen mitgetheilt wird, daß diese Instruction vom 1. Jänner 1855 an in Wirksamkeit zu treten hat.

Wien am 13. November 1854.

Bach m. p. **Krauß** m. p. **Kempen** m. p. F. M. L.

Die Amtshandlungen, welche in den §§. 9 bis 14 der mit Verordnung vom 18. August 1852 erlassenen Instruction zur Durchführung der Preß-Ordnung, den Bücher-Revisions-Commissionen zugewiesen werden*), beziehen sich:

a) auf die Durchsicht der aus dem Auslande ankommenden Büchersendungen, und die Ausscheidung der hierbei vorgefundenen verbotenen oder für bedenklich erkannten Druckschriften;

b) auf die nähere Prüfung des Inhaltes dieser, als bedenklich beanständeten Schriften, und die Beantragung der dießfalls zu erlassenden allgemeinen Verbote.

Die mehrfachen Uebelstände, welche sich bei der bisherigen provisorischen Einrichtung des Bücher-Revisions-Geschäftes ergeben haben, bewogen die mit der Ausführung der Preß-Ordnung betrauten Ministerien des Innern und der Justiz, dann die oberste Polizeibehörde, bei der definitiven Organisirung jenes

---

*) Diese Paragraphe lauten:

§. 9.

Unter die besonderen Pflichten der Polizeibehörden gehört die genaue Durchsicht der aus dem Auslande einlangenden Büchersendungen. Die Revision der Druckschriften vom polizeilichen Standpunkte ist bei Gelegenheit der Zollbehandlung vorzunehmen, und kann daher für jetzt nur bei Hauptzollämtern I. Classe stattfinden, wo eine hierzu geeignete besondere Localität diesem Dienstzweige einzuräumen ist.

An diese Hauptzollämter sind deßhalb die aus dem Auslande einlangenden Bücherballen, Kreuzbandsendungen ꝛc., sie mögen durch die Post oder durch andere Gelegenheit befördert werden, von der Gränze zur Behandlung anzuweisen, und es sind von dieser Anweisung nur die periodischen Druckschriften, denen das Postdebit bewilliget ist, ausgenommen.

Digitized by Google

Geschäftes, hinsichtlich des Bestandes der Bücher-Revisions-Commissionen und der denselben instructionsmäßig zugewiesenen Functionen folgende Aenderungen eintreten zu lassen.

§. 1.

Die dermal provisorisch eigens zusammengestellten Bücher-Revisions-Commissionen sind, mit Ausnahme derjenigen, die bei den Polizei-Directionen in Wien, Mailand und Krakau aufgestellt sind, mit dem letzten December l. J. als solche aufzulösen, ohne daß jedoch durch diese Auflösung hinsichtlich der Bestimmung der zur Zollbehandlung ausländischer Druckschriften ermächtigten Hauptzollämter und hinsichtlich der auf diese Druckschriften Bezug nehmenden Postmanipulation, eine Aenderung einzutreten hätte.

§. 2.

Die oben ad a angeführten Amtshandlungen der aufzulösenden Bücher-Revisions-Commissionen, d. i. die Durchsicht der ausländischen Bücherssendungen und die Anhaltung der dabei vorgefundenen verbotenen und bedenklichen Druckschriften, sind von denjenigen Polizeibehörden (Polizei-Directionen, Commissariaten) zu besorgen, bei welchen die aufzulösenden Bücher-Revisions-Commissionen dermal aufgestellt sind, oder welchen zur Besorgung jener Amtshandlung, von der obersten Polizeibehörde in Zukunft die Ermächtigung wird ertheilt werden.

Dagegen werden diese Polizeibehörden von den, den aufzulösenden Bücher-Revisions-Commissionen bisher übertragen gewesenen oben ad b angeführten

---

Auch inländische Bücherssendungen, welche keiner Zollbehandlung unterliegen, können im Falle eines begründeten Verdachtes eines Unterschleifes über besondere Anordnung des Vorstehers der politischen oder Polizeibehörde eröffnet und durchsucht werden.

§. 10.

Für den Dienst der Bücherrevision ist bei jeder Polizei-Direction eine besondere Commission zu bilden. Die hierzu geeigneten Beamten werden für diesen Dienstzweig von der obersten Polizeibehörde besonders bestimmt.

§. 11.

Bei den vorzunehmenden Revisionen der Bücherballen sind vor Allem und mit thunlichster Beschleunigung jene Sendungen abzufertigen, denen ordentliche Fatturen oder Verzeichnisse der darin enthaltenen Werke beiliegen.

Für eine genauere und eindringlichere Untersuchung sind jene Sendungen zurückzuhalten:

a) deren Versender bereits wiederholt zu Anständen Anlaß gegeben hat;

b) denen keine Fattura oder Bücherverzeichniß beiliegt, oder wo bei der Revision wesentliche Unterschiede zwischen dem Inhalte der Fattura oder des Verzeichnisses und dem thatsächlichen Inhalte der Sendung erhoben werden.

§. 12.

Wird bei der Revision wahrgenommen, daß es bei der Verpackungsart darauf abgesehen sei, die Aufsicht zu täuschen und strafbare Druckschriften der Wahrnehmung und Anhaltung zu entziehen, sind insbesondere solchen Werken falsche Titelblätter oder Umschläge beigelegt, oder erscheinen sie bogenweise in andere Werke eingelegt, so ist die ganze auf solche Weise vorgerichtete Sendung mit Beschlag zu belegen und wegen der

Digitized by Google

Amtshandlungen, nämlich von der Vornahme der Prüfung des Inhaltes der als bedenklich beanständeten Druckschriften und von der Antragstellung hinsichtlich der dießfalls zu erlassenden allgemeinen Verbote enthoben.

§. 3.

Den beibehaltenen Bücher-Revisions-Commissionen in Wien, Mailand und Krakau bleiben hinsichtlich der ausländischen Büchersendungen, welche bei den betreffenden Hauptzollämtern erster Classe in Wien, Mailand und Krakau behandelt werden, auch künftighin alle in den §§. 9 bis 14 der Preß-Instruction angeführten Amtshandlungen wie bisher übertragen.

Außerdem werden aber diese Bücher-Revisions-Commissionen von dem obigen Zeitpunkte an, die dermal den aufzulösenden Bücher-Revisions-Commissionen übertragenen oben ad b angeführten Amtshandlungen, d. i. die Prüfung des Inhaltes jener Druckschriften, die von den mit der Durchsicht der ausländischen Büchersendungen beauftragten Polizeibehörden werden beanständet werden, und die Stellung der bezüglichen Verbotsanträge in folgender Weise zu übernehmen haben.

Diese Amtshandlungen sind in der Regel von der Bücher-Revisions-Central-Commission in Wien vorzunehmen. Nur hinsichtlich der Druckschriften in italienischer Sprache, welche bei den Hauptzollämtern erster Classe in Verona, Trient, Venedig, Triest, Fiume und Zara vorkommen, tritt die Competenz der Mailänder, und hinsichtlich der polnischen Druckschriften, die bei den Haupt-

---

eingeschwärzten Druckschriften und wegen des Versuches der Täuschung der Behörden das Strafverfahren einzuleiten.

§. 13.

Büchersendungen, bei welchen kein Anstand obwaltet, sind mit Beschleunigung zu behandeln, und ohne allem Aufschub auszufolgen.

Die bei der Revision vorgefundenen verbotenen Druckschriften sind auszuscheiden, mit Beschlag zu belegen, und es ist damit nach §. 32 der Preß-Ordnung vorzugehen. Der Verfall hat unter allen Umständen einzutreten, auch wenn eine zum Strafverfahren geeignete Person im Inlande nicht vorhanden ist.

Die Rücksendung von Werken, deren Verbreitung aus dem Auslande vor Erlassung des Verbotes stattfand, ist durch das Hauptzollamt unter strenger gefällsämtlicher und polizeilicher Controle zu bewirken. Die Polizeibehörde hat sich sowohl von der vollzogenen Absendung die Ueberzeugung zu verschaffen, als auch von der Bestätigung des Austrittsamtes Einsicht zu nehmen.

§. 14.

Werden von der Revisions-Commission bei der Durchsicht von Büchersendungen Druckschriften wahrgenommen, rücksichtlich deren zwar ein Verbot noch nicht erlassen wurde, die jedoch von der Revisions-Commission als bedenklich erkannt werden, so sind dieselben vorläufig in ämtlicher Verwahrung zurückzubehalten, und es ist die Pflicht der Commission, so schnell als möglich von dem näheren Inhalte solcher Druckschriften Kenntniß zu nehmen. Findet die Commission, daß ein Verbot derselben begründet sei, so hat sie den motivirten Antrag unter Vidirung des Polizei-Directors an den Statthalter zu leiten, der ihn mit möglichster Beschleunigung an die oberste Polizeibehörde vorlegt.

Von der erfolgten Beanständung eines ausländischen Druckwerkes ist stets auch den übrigen Statthaltern die Mittheilung zu machen, damit bis zur höheren Entscheidung die weitere Verbreitung desselben verhindert werde.

Digitized by Google

zollämtern in Lemberg und Troppau beanständet werden, die Competenz der Krakauer Bücher-Revisions-Commission ein.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen werden für das hiernach einzurichtende Bücher-Revisions-Geschäft folgende nähere Anordnungen getroffen:

A. Für die mit der Durchsicht der ausländischen Büchersendungen beauftragten Polizeibehörden.

§. 4.

Die den Polizeibehörden in §. 2 übertragenen, auf das Bücher-Revisions-Geschäft Bezug nehmenden Amtshandlungen sind in gleicher Art, wie deren übrige Geschäfte, unter Leitung des Vorstehers jener Behörden zu besorgen.

Bei Vertheilung der dießfälligen Geschäfte ist jedoch behufs der Erhaltung der nothwendigen Evidenz, die Zersplitterung derselben möglichst zu vermeiden, und auf den höheren Bildungsgrad der damit beauftragten Beamten vorzügliche Rücksicht zu nehmen. Der mit der Durchsicht der Büchersendungen mit dem betreffenden Hauptzollamte in persönliche Berührung kommende Beamte ist dem Letzteren namhaft zu machen.

§. 5.

Die mit der Durchsicht der ausländischen Büchersendungen beauftragten Polizeibehörden haben sich hierbei nach den §§. 11, 12 und 13 der Instruction zur Durchführung der Preß-Ordnung zu benehmen.

§. 6.

Denselben werden von der Bücher-Revisions-Central-Commission in Wien und den Bücher-Revisions-Commissionen in Mailand und Krakau über die bei diesen Commissionen in Folge einer Beanständung hinsichtlich ihres Inhaltes geprüften ausländischen Druckschriften Mittheilungen zukommen, in welchen den in Rede stehenden Polizeibehörden wird eröffnet werden, ob jene Druckschriften für zulässig erkannt oder zur Erlassung eines allgemeinen Verbotes in Antrag gebracht wurden.

Diese Mittheilungen der Bücher-Revisions-Commissionen, die den erwähnten Polizeibehörden im ersteren Falle unmittelbar, im zweiten mittelst der Statthaltereien zukommen werden (§. 14), sind bei den erwähnten Polizeibehörden in Evidenz zu halten, und bei der Durchsicht der ausländischen Büchersendungen derart zu benützen, daß die von jenen Commissionen für zulässig erkannten Druckschriften anstandslos auszufolgen, die zum Verbot angetragenen dagegen bis zur Erledigung des Verbots-Antrages in ämtlicher Verwahrung zurückzubehalten sind.

Hierbei bleibt es jedoch den die Durchsicht der ausländischen Büchersendungen besorgenden Polizeibehörden vorbehalten, Druckschriften, welche von den Bücher-Revisions-Commissionen als zulässig anerkannt wurden, dennoch zurückzubehalten, wenn durch wichtige locale oder provinzielle Verhältnisse ein erheblicher Anstand gegen deren Verbreitung begründet wird.

Eine derlei Beanständung ist nach dem §. 14 der Preß-Instruction zu behandeln.

Digitized by Google

Nur die Verständigung der übrigen Statthalter von dieser Maßregel hat zu unterbleiben.

§. 7.

Werden bei der Durchsicht der ausländischen Büchersendungen Druckschriften vorgefunden, hinsichtlich welcher weder ein allgemeines Verbot erflossen, noch eine auf deren Prüfung Bezug nehmende Mittheilung der Bücher-Revisions-Commission eingelangt ist, so sind dieselben einer äußeren Besichtigung zu unterziehen, und hierbei auf deren Ankündigung, Prospectus, Titel, Vorwort, Inhalts-Verzeichniß, auf den Namen des Autors und des Verlegers u. dgl. Bedacht zu nehmen.

Ergeben sich bei dieser äußerlichen Besichtigung der gedachten Druckschriften Bedenken, die deren Zulässigkeit in religiöser und moralischer, politischer oder socialer Beziehung zweifelhaft erscheinen lassen, so sind dieselben ebenfalls in ämtlicher Verwahrung zurückzubehalten.

Bei dieser äußerlichen Prüfung ist auf Druckschriften von localem und provinziellem Interesse vorzüglich die Aufmerksamkeit zu leiten.

§. 8.

Ueber die Beanständung der im vorstehenden Paragraphe angeführten Druckschriften ist von der Polizeibehörde, bei welcher solche stattfand, derjenigen Bücher-Revisions-Commission die Mittheilung zu machen, die nach §. 3 der dermaligen Instruction zur Prüfung des Inhaltes der beanständeten Druckschriften und Stellung des Antrages auf deren allgemeines Verbot berufen ist.

Diese Mittheilung ist unter der Adresse des betreffenden Polizei-Directions-Vorstehers an die Bücher-Revisions-Commission unmittelbar zu richten.

Eine gleichzeitige Anzeige an den vorgesetzten Statthalter ist hierbei nur dann zu erstatten, wenn die Beanständung einer Druckschrift wegen ihrer Beziehung zu besonderen provinziellen Verhältnissen des betreffenden Kronlandes erfolgt ist.

Eine Verständigung der übrigen Statthalter von der Beanständung der Druckschrift bei den mehrerwähnten Polizeibehörden hat zu unterbleiben.

§. 9.

Hinsichtlich der Erledigungen, welche von Seite der Bücher-Revisions-Commissionen über die Prüfung der auf diese Art bei jenen Polizeibehörden beanständeten Druckschriften einlaufen, ist sich nach §. 6 dieser Instruction zu benehmen.

§. 10.

Alle auf das Bücher-Revisions-Geschäft Bezug nehmenden Amtshandlungen der Polizeibehörden sind mit aller Beschleunigung vorzunehmen und unaufgehalten durchzuführen.

Da es zu dieser erwünschten Beschleunigung der den Polizeibehörden übertragenen Durchsicht der ausländischen Büchersendungen besonders beitragen wird, wenn die Zweifel, die hinsichtlich der Zulässigkeit der vorkommenden Druckschriften erhoben werden dürften, noch vor deren Erscheinen im Bücherverkehre behoben werden, so werden die jene Durchsicht besorgenden Polizei-

Digitized by Google

behörden angewiesen, die mit den Büchersendungen aus dem Auslande ankommenden Ankündigungen, Prospecte und Beurtheilungen neuer Werke und Auflagen nicht unbeachtet zu lassen, und die Aufmerksamkeit der betreffenden Bücher-Revisions-Commissionen auf jene Werke zu leiten, welche in der nächsten Zukunft im Inlande Eingang suchen werden, und deren Zulässigkeit sich als zweifelhaft darstellen dürfte.

B. Für die Bücher-Revisions-Central-Commission in Wien und die Bücher-Revisions-Commissionen in Mailand und Krakau.

§. 11.

Die Bücher-Revisions-Central-Commission in Wien und die Bücher-Revisions-Commissionen in Mailand und Krakau bleiben im Allgemeinen zu den betreffenden Polizei-Directionen in dem bisherigen, durch die Instruction zur Durchführung der Preß-Ordnung normirten Verhältniß.

§. 12.

Die Mitglieder der gedachten Commissionen werden aus dem Personalstande der betreffenden Polizei-Direction entnommen, und dieser nach dem sich aus dem Bücher-Revisions-Geschäfte ergebenden Bedarf geregelt werden.

Die Zahl und Kategorie der bei diesem Geschäfte zu verwendenden Beamten und Diener, die Bestimmung der hierzu zuzutheilenden Concepts-Beamten, und jede Aenderung in diesen Beziehungen bleibt der Entscheidung der obersten Polizeibehörde vorbehalten.

§. 13.

Alle an die Bücher-Revisions-Commissionen einlangenden Dienstschreiben und Eingaben haben durch den Vorsteher der betreffenden Polizeibehörde zu laufen, alle Ausfertigungen und Anträge der gedachten Commissionen sind unter seiner Vidirung zu expediren.

Dem Vorsteher der Polizei-Direction ist vorbehalten, in die Geschäftsgebarung der Bücher-Revisions-Commission Einsicht zu nehmen, und dießfalls die geeigneten Bemerkungen zu machen oder der vorgesetzten Behörde vorzutragen, endlich, wenn Gefahr am Verzuge ist, die nothwendig erscheinenden Anordnungen zu treffen.

Außer den vorstehenden Verhältnissen sind die Geschäfte der Bücher-Revisions-Commissionen unter Leitung ihres Vorstehers sowohl hinsichtlich der Erledigung, als der Manipulation, abgesondert von den übrigen Geschäften der Polizei-Directionen, zu behandeln.

§. 14.

Die Bücher-Revisions-Commissionen haben sich hinsichtlich der ausländischen Büchersendungen, welche bei den betreffenden Hauptzollämtern erster Classe in Wien, Mailand und Krakau vorkommen, nach der Vorschrift der §§. 11, 12, 13 und 14 der Preß-Instruction zu benehmen.

Nach gleicher Vorschrift sind auch die von den Bücher-Revisions-Commissionen gestellten Verbots-Anträge derjenigen Druckschriften zu behandeln,

Digitized by Google

welche von den zur Durchsicht der ausländischen Büchersendungen berufenen Polizeibehörden beanständet, und jenen Commissionen zur Prüfung mitgetheilt wurden.

Nur wird im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Revisions-Geschäftes bestimmt, daß die Verbots-Anträge der Central-Commission in Wien unmittelbar an die oberste Polizeibehörde, die der Bücher-Revisions-Commission in Mailand unmittelbar an das lombardisch-venetianische General-Gouvernement zu stellen sind. Dann, daß die im §. 14 der Instruction zur Durchführung der Preß-Ordnung vorgeschriebenen Mittheilungen über die gestellten Verbotsanträge an die Statthalter zu unterbleiben haben.

Nur hat das gedachte General-Gouvernement bei Vorlegung von Verbotsanträgen von Druckschriften in italienischer Sprache, im eigenen Verwaltungsgebiet die zur Verhinderung ihrer Verbreitung nothwendigen Anstalten zu treffen, und an die Statthaltereien in Tirol, Dalmatien, Croatien und im Küstenlande, zu gleichem Zwecke die entsprechende Mittheilung zu machen.

Ebenso hat der Landes-Präsident in Krakau von den Verbotsanträgen in polnischer Sprache erschienener Druckschriften den Landesbehörden in Lemberg und Troppau die Eröffnung zu machen.

§. 15.

Findet die Central-Commission in Wien das Verbot einer von ihr selbst beanständeten, oder von einer zur Durchsicht der ausländischen Büchersendungen berufenen Polizeibehörde eingesendeten Druckschrift bei der Prüfung ihres Inhaltes nicht begründet, so hat dieselbe hiervon den übrigen Bücher-Revisions-Commissionen und allen obgedachten Polizeibehörden schleunigst die Mittheilung zu machen, um hierdurch allen Zweifeln und Anfragen über die Zulässigkeit der geprüften Druckschrift ein Ende zu machen.

Auf gleiche Art hat hinsichtlich der geprüften italienischen Druckschriften die Bücher-Revisions-Commission in Mailand gegenüber den die Bücher-Durchsicht besorgenden Polizeibehörden in Verona, Trient, Venedig, Triest, Fiume und Zara; — hinsichtlich der geprüften polnischen Druckschriften die Bücher-Revisions-Commission in Krakau gegenüber den oberwähnten Behörden in Lemberg und Troppau vorzugehen. Außerdem haben diese Bücher-Revisions-Commissionen von jeder Prüfung der beanständeten, aber zum Verbote nicht geeiguet befundenen Druckschriften, die Wiener Central-Commission in Kenntniß zu setzen, welcher die Verständigung der übrigen zur Bücher-Durchsicht berufenen Polizeibehörden obliegen wird.

§. 16.

Endlich haben die Bücher-Revisions-Commissionen, namentlich die Central-Commission in Wien, das Erscheinen der im Auslande herauskommenden Werke im Bücherverkehr, und die auf deren Zulässigkeit Bezug nehmenden Anfragen der die Durchsicht der Büchersendungen besorgenden Polizeibehörden nicht abzuwarten; dieselben haben vielmehr die literarische Thätigkeit des Auslandes, mit Rücksicht auf den polizeilichen Standpunkt, im Auge zu halten, und bei allen Erzeugnissen der Presse, die, nach den vorkommenden Ankündigungen, Prospecten, Beurtheilungen u. dgl. zu schließen, im Inlande Verbreitung finden,

Digitized by Google

und zu Zweifeln und Anfragen über deren Zulässigkeit Anlaß geben dürften, dahin zu wirken, daß diese Zweifel noch vor dem Erscheinen jener Werke im Verkehre beseitigt werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Amtshandlungen der Bücher-Revisions-Commission mit aller Beschleunigung vorzunehmen und durchzuführen sind.

§. 17.

Hinsichtlich der Erlassung allgemeiner Verbote durch die oberste Polizeibehörde, wird das bisherige Verfahren beibehalten.

Digitized by Google

II.

Das Wucher-Patent

vom 2. December 1803 (J. G. S. Nr. 640)*).

Bei der Erläuterung des VI. Artikels des Kundmachungspatentes wurden die mannigfachen Gesetze angeführt, welche in den verschiedenen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates, mit alleiniger Ausnahme von Dalmatien, gegen den Wucher bestehen. Unter diesen Gesetzen ist offenbar das s. g. Wucherpatent vom 2. December 1803 das wichtigste, sowohl wegen der weiten Ausdehnung des Gebietes, in welchem es in Wirksamkeit steht, als auch deßhalb, weil es das einzige ist, das seinen Gegenstand umfassend und in systematischer Weise behandelt. Die Bestimmungen desselben sollen nun hier ausführlich erörtert werden, wozu aber ein kurzer Rückblick auf die ältere österreichische Gesetzgebung in Wuchersachen, welche die vielfältigsten Phasen durchlaufen hat, als unerläßlich erscheint. — —

Der Wucher war schon gemeinrechtlich als strafbar erklärt. Das römische Recht setzte den Zinsfuß für eine persona illustris auf vier, für Handelsleute auf acht, für alle übrigen Personen auf sechs Percente fest (l. 26. §. 1. Cod. IV. 32 de usuris), und bedrohte eine Ueberschreitung mit der Infamie (l. 20. Cod. II. 12. ex quibus causis infamia irrogatur); — das canonische Recht entzog Wucherern das ehrliche Begräbniß und die Testirungsfähigkeit (c. 3. X. de usuris; c. 2. de usuris in 6to). — Die Reichspolizeiordnungen endlich, namentlich jene von den Jahren 1548 und 1577, bestimmen fünf Percente als die erlaubten Zinsen und drohen als Strafe des Zinsenwuchers den vierten Theil des Capitales, in welchen sich die Obrigkeit des Gläubigers und des Schuldners zu theilen haben.

Diese Bestimmungen galten auch in Oesterreich, und die älteren daselbst gegen den Wucher erlassenen Gesetze (insbesondere jene vom 18. Juli 1589 und 11. September 1628) berufen sich ausdrücklich darauf, daß „vermög der

---

*) Literatur: Zeiller: Ueber das österreichische Wuchergesetz vom Jahre 1803 (Beiträge, II. S. 158 und III. S. 1).

Digitized by Google

geschriebenen Kaiserlichen Rechte, ausgegangenen Polizei-Ordnungen und heilsamen Constitutionen alle und jede wucherlichen Contracte und Handlungen ernstlich und bei hoher Strafe verboten" sind. Solche Gesetze ergingen in Oesterreich überaus häufig und zu den verschiedensten Zeiten; sie sind im Codex Austriacus unter den Schlagworten: Senatus consultum Macedonianum, Tugendsame Lebensführung, Wucher, zusammengestellt. — Darnach war nur gestattet, fünf oder höchstens sechs vom Hundert als Zinsen zu nehmen, und es waren gegen den Wucher nicht nur der Verlust von Capital und Interessen, sondern auch noch andere nach Beschaffenheit der Umstände zu bemessende Strafen angedroht. Allein dieser strengen Strafdrohungen ungeachtet wurde der Wucher nichts weniger als ausgerottet, und jedes spätere Gesetz wiederholt die Klage, daß derselbe im Gegentheile immer mehr überhandnehme*).

Unter der Regierung der Kaiserin Maria Thresia erschien mit dem Patente vom 26. April 1751 das erste nicht bloß ausführliche, sondern wirklich umfassende Gesetz gegen den Wucher, welches unverkennbar auch bei dem Patente vom 2. December 1803 berücksichtiget wurde, aber in jeder Beziehung unverhältnißmäßig strenger ist, als dieses. Darin wird Wucher in Rücksicht der Zinsen, in Rücksicht des Darlehensgegenstandes und in Rücksicht der begleitenden Umstände (der Bedingungen) unterschieden, und es werden die einzelnen dahin gehörigen Arten mit großer Ausführlichkeit aufgezählt. Die Strafe des Wuchers war unbedingt die Confiscirung des Darleihens, und es sollten überdieß sowohl die wucherischen Darleiher, als die Entlehner mit Arrest, mit Ehren- oder Leibesstrafen belegt, die Mitschuldigen aber, als die Bürgen, Cessionare, Mäkler und Unterhändler den Wucherern gleichgehalten werden. — Als die gesetzmäßigen Zinsen wurden wie vordem fünf oder höchstens sechs vom Hundert erklärt. Mit dem Interessensteuerpatente vom 1. Mai 1766 erfolgte jedoch die wichtige Veränderung, daß „in Erwägung des gedeihlichen Einflusses, welchen das niedrige Interesse auf den Werth der Landgüter, auf die Belebung des Fleißes, die Concurrenz mit fremden Nationen und die Wohlfahrt des ganzen Staates hat", das vierpercentige Interesse als das allgemeine gesetzliche mit dem Beisatze erklärt wurde, daß der dasselbe übersteigende Betrag als eine Interessensteuer entrichtet werden müsse. Hievon wurde mit dem weiteren Patente vom 10. September 1768 nur zu Gunsten der zwischen Handelsleuten und Fabrikanten ohne Hypothek laufenden trockenen Wechsel, daferne die Interessen sechs von hundert nicht übersteigen würden, eine Ausnahme gemacht.

Obschon noch mehrere Einschärfungen des Wuchergesetzes nachfolgten, so blieb doch auch in Oesterreich die überall gemachte Erfahrung nicht aus, daß

*) Aus den in Suttinger's: Consuetudines Austriacae, S. 906—908, zusammengestellten Präjudicaten geht indessen hervor, daß in der Gerichtspraxis wohl nur selten nach der ganzen Strenge der österreichischen Gesetze vorgegangen, und häufig die mildere Bestimmung der Reichsgesetze in Anwendung gebracht wurde. So erkannte noch ein im Jahre 1624 erflossenes Urtheil, daß der Geklagte, welcher außer sehr bedeutenden wucherlichen Abzügen am Capitale sich noch acht Percente Interessen hatte verschreiben lassen, „wegen Uebertretung der deßwegen ausgegangenen kaiserlichen Generalien vermöge derselben um den vierten Theil des Capitales" zu strafen sei.

Digitized by Google

durch Strafgesetze dem Wucher nur wenig Einhalt gethan werde. Bei den neuen Ansichten, welche sich mittlerweile über die Zweckmäßigkeit eines unmittelbaren Eingreifens der Regierung in die volkswirthschaftlichen Verhältnisse geltend zu machen anfingen, ist es daher leicht erklärlich, daß schon im Jahre 1782, und dann wieder im Jahre 1784 von der Compilationscommission Allerhöchsten Orts der Antrag auf gänzliche Aufhebung der Wuchergesetze gestellt wurde. Indessen erfolgte beide Male die Allerhöchste Entschließung dahin, daß es einstweilen bei den bestehenden Wuchergesetzen sein Verbleiben habe.

Nachdem jedoch im Jahre 1787 die Compilationscommission den betreffenden Antrag abermals wiederholt, und die Wuchergesetze als die eigentliche Quelle der wucherlichen Bedrückungen dargestellt hatte, wurden mit dem Patente vom 29. Jänner 1787 (J. G. S. Nr. 625), „um dem durch gesetzmäßige Bestimmung der Zinsen gehemmten Privatcredite Erleichterung zu verschaffen und durch Befreiung vom Fiscalzwange den Zusammenfluß der Darleiher zu vermehren", alle bisher bestandenen Wuchergesetze in sämmtlichen Erbländern aufgehoben, jedoch so, daß nur auf die gesetzlichen Zinsen (nämlich vier oder fünf vom Hundert, je nachdem für das Darlehen eine Hypothek bestellt ist oder nicht, dann sechs vom Hundert bei Mercantilwechseln) die Execution ertheilt werde. Ueberdieß wurden mit Patent vom 1. März 1787 (J. G. S. Nr. 636) die im römischen Rechte gegründete exceptio non numeratae pecuniae privilegiata, und durch das Josefinische bürgerliche Gesetzbuch und das Hofdecret vom 22. Jänner 1788 (J. G. S. Nr. 769) die Prodigalitäts-Erklärung und zwar in der Art beseitiget, daß auch den bereits erklärten Verschwendern die freie Verwaltung ihres Vermögens wieder eingeräumt wurde.

Die Aufhebung der Strafgesetze wider den Wucher hatte jedoch nicht die Wirkungen, welche man davon erwartet hatte; es wurden vielmehr alsbald laute Klagen dagegen erhoben und hatten ein an die oberste Justizstelle erlassenes Cabinetsschreiben vom 20. December 1788 zur Folge, nach dessen Inhalte der oberste Gerichtshof gemeinschaftlich mit der Compilationscommission Gegenmittel vorschlagen sollte, die jedoch nicht in Verboten und Strafgesetzen wider die wucherlichen Handlungen zu bestehen hätten. Die darüber ausgesprochenen verschiedenen Meinungen waren Veranlassung zur öffentlichen Ausschreibung eines Preises für die Beantwortung der Frage: Was ist Wucher, und durch welche Mittel ist demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun?

Allein die fortdauernden Klagen über den immer mehr um sich greifenden Wucher hatten einen Umschwung in den Ansichten hervorgerufen, und schon am 22. Mai 1790 wurde von der Hofcommission in Gesetzsachen der Vorschlag gemacht, welcher auch die Allerhöchste Genehmigung erhielt, daß sich zur Beschränkung der wucherlichen Handlungen die Abfassung eines Wuchergesetzes als nothwendig darstelle. — Indessen kam es damals noch nicht zur Erlassung eines solchen Gesetzes, und es wurde nur mit dem Patente vom 22. Februar 1791 (J. G. S. Nr. 115) die Prodigalitäts-Erklärung wieder hergestellt, mit dem Patente vom 25. Februar 1791 (J. G. S. Nr. 117) aber das Recht, trockene Wechsel auszustellen, auf die privilegirten Fabrikanten und die zu einem ordentlichen Gremium gehörigen Kaufleute

Digitized by Google

beschränkt, und zugleich erklärt, daß des Patentes vom 29. Jänner 1787 ungeachtet der Schuldner, der mehr verschrieben als empfangen hat, allerdings berechtiget sei, die Einwendungen, welche ihm von den hierin in voller Kraft verbliebenen Gesetzen eingeräumt sind, anzubringen und zu erweisen; so wie ebenfalls der Richter nicht nur gesetzmäßig darüber urtheilen, sondern auch, soweit sich Anzeigen einer Bevortheilung darstellen, auf deren Bestrafung von Amtswegen einschreiten solle.

In diesem Stande befand sich die betreffende Gesetzgebung durch mehr als zehn Jahre. Mit einem am 30. October 1802 erlassenen A. h. Cabinetsschreiben wurde jedoch der Hofcommission in Gesetzsachen bedeutet, daß dem Wucher durch neue, wohl ausgedachte, die alten und neu erfundenen Wucherkniffe so viel möglich erschöpfende Wuchergesetze gesteuert, und den erlaubten Zinsen eine gesetzliche Bestimmung gegeben, so wie für die wucherischen eine gesetzliche Strafe festgesetzt werden soll. Hiernach sei der Entwurf eines Patentes zu verfassen, den Mitgliedern der eigens ernannten Commission zur Einsicht mitzutheilen, bei dem Zusammentritte darüber, ohne sich mehr in die quaestionem an einzulassen, zu berathschlagen, und der Entwurf thunlichst bald zur höchsten Entschließung vorzulegen.

Aus den in Folge dessen gepflogenen Berathungen ist nun das Patent vom 2. December 1803 hervorgegangen, welches im Eingange die Gründe, die der Gesetzgebung seine Erlassung als nothwendig erscheinen ließen, ausdrücklich anführt. Dasselbe erklärte im §. 22 übereinstimmend mit dem §. 233 des II. Theiles des Str. G. vom Jahre 1803 den Wucher als schwere Polizeiübertretung; übertrug jedoch die Gerichtsbarkeit, welche bei allen anderen schweren Polizeiübertretungen den politischen Behörden zustand, ausschließend dem Landrechte der Provinz, in welcher der wucherliche Fall entdeckt worden ist. (Die Kronländer, in denen es verbindliche Kraft erlangte, sind schon bei Art. VI. des K. M. P. aufgezählt worden.)

Das Wucherpatent wurde nun auch durch den Artikel VI. des Kundmachungspatentes zum Str. G. vom Jahre 1852 aufrecht erhalten, zugleich aber ausgesprochen, daß der Wucher als *Vergehen* behandelt und von denjenigen Behörden, welchen das Verfahren über Vergehen zugewiesen ist, *nach den für eben dieses Verfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften* untersucht werden soll. — Hieraus ergibt sich, daß das Wucherpatent in seinem *formellen*, das Verfahren betreffenden Theile keine Gesetzeskraft mehr habe, sondern in dieser Beziehung ausschließend nach der Str. P. O. vom Jahre 1853 vorzugehen sei, welche im §. 139 lit. D bei Aufzählung der rechtlichen Verdachtsgründe, und im §. 361 bei Normirung der Frage, in wieferne der strafgerichtliche Ausspruch sich auf die privatrechtlichen Folgen der strafbaren Handlung zu erstrecken habe, auf die Eigenthümlichkeiten dieser Art von strafbaren Handlungen insbesondere Rücksicht nimmt. (Die im §. 139 lit. D aufgezählten Verdachtsgründe sind übrigens wortgetreu dem §. 29 lit. a—i des W. P. entnommen.)

Dagegen müssen die das Vergehen des Wuchers betreffenden Fragen des *materiellen* Rechtes nach dem Wucherpatente, und dürfen, soweit sie darin ihre Entscheidung finden, nicht mittelst analoger Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes beantwortet werden. So ist z. B. die Verjährung des Wuchers

Digitized by Google

lediglich nach dem §. 38 des W. P. zu beurtheilen, ohne daß dazu die Erfüllung der im §. 531 des Str. G. für die Verjährung anderer Vergehen aufgestellten Bedingungen erforderlich wäre (E. vom 3. Juni 1852 und vom 27. Mai 1853), so muß bei Umänderung der uneinbringlichen Geldstrafen in Arrest der im §. 15 des W. P., und es darf nicht der im §. 260 des Str. G. aufgestellte Maßstab zu Grunde gelegt werden (E. vom 26. August 1853) u. dgl.

Dagegen besteht aber keineswegs ein gesetzliches Hinderniß, daß bezüglich jener Fragen, worüber das Wucherpatent in der That keine Entscheidung enthält, und namentlich bezüglich der allgemeinen Principien das Strafgesetzbuch als Hilfsquelle angesehen werde. Dieß gilt z. B. in Ansehung der Bestimmungen über die Erschwerungs- und Milderungsumstände und ihren Einfluß auf die Bemessung der Strafe (E. vom 15. März 1854; — s. hierüber auch die Bemerkungen unten bei §. 16).

Digitized by Google

Patent vom 2. December 1803 (J. G. S. Nr. 640).

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böheim, Galizien und Lodomerien ꝛc. ꝛc.

Eine vieljährige, durch häufige Beispiele bestätigte Erfahrung hat die Erwartung, in welcher die vormals gegen den Wucher erlassenen Gesetze durch das Patent vom 29. Januar 1787 aufgehoben wurden, nur zu sehr widerlegt. An die Stelle der durch diese Aufhebung beabsichtigten freieren Verwendung der Capitalien zur Unterstützung nützlicher Unternehmungen, trat ungemäßigte Gewinnsucht, die auf die Thorheit der Verschwendung und die Drangumstände des Bedürfnisses speculirte, Fleiß und Betriebsamkeit muthlos machte, den Privatcredit unterdrückte, und die schädlichsten Folgen auf Sitten und Gesinnungen verbreitete. Wir sehen uns daher verpflichtet, einem Uebel von so verbreitetem Einflusse mit ernster Sorgfalt entgegen zu gehen, und den weiteren Fortschritten desselben auf gesetzlichem Wege nach Möglichkeit Einhalt zu thun.

§. 1.

Allgemeine Anwendung.

Zu diesem Ende setzen wir hiermit das Patent vom 29. Januar 1787 nach seinem ganzen Inhalte außer Kraft, und verordnen, daß von nun an jeder Zinsvertrag, wodurch Geld auf Zinsen geliehen wird, um rechtlich zu sein und den Schutz der Gesetze zu genießen, in Ansehung des Capitals, der Zinsen, der Bedingungen und der Form nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen werden soll.

1. Das Wucherpatent ist somit nur auf Zinsenverträge, wodurch Geld auf Zinsen geliehen wird, also auf jene Darlehen nicht anwendbar, deren Gegenstand nicht in Geld, sondern in anderen verbrauchbaren Sachen besteht (a. b. G. B. §. 984).

Unter welcher Form übrigens der Zinsenvertrag verborgen werden mag, ist unentscheidend, und nirgends ist auch nur andeutungsweise der Wechselvertrag als solcher, wenn der Darlehensvertrag unter seiner Gestalt abgeschossen worden ist, von der Anwendbarkeit des Wucherpatentes ausgenommen (E. vom 3. Februar 1853 u. v. a.). — Ebenso wenig macht es einen Unterschied, ob das Entgelt für das überlassene Darlehen ausdrücklich unter dem Titel von Zinsen, oder ob in anderer Weise dafür ein Entgelt bedungen wurde, wie dieß namentlich bei Darlehen, welche in Wechselform eingekleidet werden, durch Hinzuschlagen zur Wechselsumme zu geschehen pflegt. Denn die entgegengesetzte Auffassung würde nur ein bequemes Mittel zur Umgehung des Gesetzes darbieten; — und wenn im Wucherpatente ausdrücklich bloß von verzinslichen

Digitized by Google

Darlehen gesprochen wird, so deutet dieß nur an, daß der Gesetzgeber dabei die gewöhnliche Art der Darlehen vorzüglich im Auge hatte, es folgt aber nicht, daß das Patent auf Darlehen, die ohne ausdrückliche Interessenbedingung geschlossen wurden, keine Anwendung finde, da einer solchen Folgerung die klare Tendenz des Gesetzes und die bestimmte Anordnung des §. 8 widerspricht (E. v. 17. Juni 1852).

Das Wucherpatent ist ferner allerdings anwendbar, wenn Forderungen, die aus anderen Geschäften (z. B. aus einem Kaufvertrage) entstanden sind, durch Vergleich in Forderungen aus einem Zinsenvertrage umgestaltet wurden (E. vom 12. Mai 1853).

2. Auch die rechtliche Wirkungslosigkeit der Verabredung hebt deren Strafbarkeit nicht auf, indem man sonst jede wucherliche und eben deßhalb ungiltige Bedingung, so lange sie noch nicht erfüllt worden ist, als straflos erklären müßte (E. vom 21. April 1853). Daher ist es für die Entscheidung über die Strafbarkeit des Wuchers von keinem Einflusse, ob der Bewucherte in der Lage war, die aus einem solchen Geschäfte ihm zugehenden Vermögensnachtheile im Civilrechtswege zu beseitigen, und es kann namentlich nicht behauptet werden, daß ein mit einem Minderjährigen abgeschlossener wucherlicher Darlehensvertrag deßhalb nicht strafbar sei, weil der Bewucherte als Minderjähriger sich nicht mit Rechtswirkung verbinden konnte, und daher berechtiget ist, die Nichtigerklärung des Vertrages zu verlangen (E. vom 14. Juni 1854). Dieses letztere ergibt sich übrigens ganz deutlich aus §. 16 lit. d, wo es als ein erschwerender und solcher Umstand, der die Verschärfung der Geldstrafe durch andere Strafen nach sich zieht, erklärt wird, wenn der Leichtsinn von Pupillen oder Curanden mißbraucht worden ist.

3. Dagegen hat das Wucherpatent auf Cessionen keinen Bezug (Hofdecret vom 18. August 1804, J. G. S. Nr. 679), woferne nicht, was freilich sehr häufig der Fall ist, die Cession bloß fingirt wurde, um den Cessionar, welcher eigentlich der Geldgeber und Darleiher ist, gegen die Anwendung des Wuchergesetzes zu schützen. — Nicht minder ist die Anwendung des Wucherpatentes auf ein Uebereinkommen ausgeschlossen, durch welches der Schuldner erst nach Berichtigung der Schuld, z. B. zur Entschädigung für angeblich vom Darleiher bei Aufbringung des zum Darlehen nöthigen Geldes, oder durch dessen verzögerte Rückzahlung erlittenen Verluste, sich zur Bezahlung eines Betrages herbeiläßt; indem ein derlei Uebereinkommen weder auf ein erst zu erlangendes, noch auf ein bestehendes Darlehen Beziehung hat (E. vom 12. Februar 1852).

§. 2.

Ausnahmen.

Zur Vermeidung alles Zweifels ist nothwendig, die Erklärung vorausgehen zu lassen, daß dieses nur gegen den so schädlichen Wucher gerichtete Gesetz nicht auf die dem gemeinschaftlichen Erwerbe beförderlichen eigentlichen Handelsgeschäfte der Handelsleute und Fabrikanten unter sich anzuwenden sei.

1. Damit die gesetzliche Ausnahme von der Anwendbarkeit des Wucherpatentes zuläßig sei, muß das abgeschlossene Geschäft a) in objectiver Beziehung ein eigentliches Handelsgeschäft; und b) in subjectiver Hinsicht von Handelsleuten oder Fabrikanten unter sich abgeschlossen worden sein.

Digitized by Google

Als solche erscheinen aber nur jene Personen, welche entweder ein Handels- oder Fabriksbefugniß besitzen, oder aber mit Gegenständen, deren Handel freigegeben ist, denselben (z. B. den Getreidehandel) gewerbsmäßig betreiben, und dafür die vorgeschriebene Erwerbssteuer entrichten. Daher sind Urproducenten, welche die von ihnen gewonnenen Rohproducte verkaufen, nicht als Handelsleute, und Weingartenbesitzer, welche die Trauben auspressen lassen, und den erzeugten Most oder Wein verkaufen, nicht als Fabrikanten anzusehen (E. v. 15. April 1851).

2. Beide Bedingungen müssen aber vereiniget eintreffen, wenn die Anwendbarkeit des Wuchergesetzes entfallen soll. Dieß wäre z. B. der Fall, wenn Großhändler oder Fabrikanten dem Handelsmanne Waaren auf Borg geben, oder umgekehrt letzterer in Erwartung eines Verlages mit Waaren jenen Geldvorschüsse macht, oder die wegen eines solchen Geschäftes auf ihn gezogenen Wechsel acceptirt u. s. f.

Dagegen fällt die Ausnahme weg, wenn die genannten Personen zwar unter sich, aber solche Geschäfte abschließen, welche keine eigentlichen Handelsgeschäfte sind, nämlich nicht aus ihrem ordentlichen Geschäftsbetriebe hervorgehen, wie z. B. wenn ein Fabrikant bei einem Kaufmanne, durch den er weder Stoffe oder Maschinen bezieht, noch an ihn Waaren abzusetzen denkt, ein Gelddarlehen aufnimmt u. dgl. Daß darüber ein Wechsel ausgestellt wurde, ist an sich nicht maßgebend. Denn es wurde schon bei dem vorigen Paragraphe unter 1. bemerkt, daß die Ausstellung eines Wechsels die Natur des abgeschlossenen Geschäftes nicht ändere; sie kann daher auch nicht bewirken, daß ein Geschäft, welches kein eigentliches Handelsgeschäft ist, dennoch als solches erscheine.

§. 3*).

Rechtliche Erfordernisse bei dem Capitale.

An Capital soll dem Anleiher der vollständige Betrag, welchem er als Schuld an Capital zurückzuzahlen verspricht, in baarem Gelde oder in öffentlichen Obligationen gegeben werden. Dem Darleiher steht frei, die Zahlung in Baarem oder in öffentlichen Obligationen zu bedingen; doch ist der Werth der letzteren bei dem Darleihen nach dem zur Zeit des Darleihens bestandenen, und bei der Zurückzahlung nach dem zu dieser Zeit bestehenden Börse-Curse zu berechnen.

1. Unter baarem Gelde, welches den Gegenstand eines Gelddarlehens bilden kann, ist nach §. 985 des a. b. G. B. klingende Münze oder Papiergeld zu verstehen. — Bei dem erheblichen Werthsunterschiede aber, welcher gegenwärtig zwischen der klingenden Münze und dem Papiergelde (im weitesten Sinne des Wortes) besteht, und bei dem Umstande, daß nach dem kaiserlichen Patente vom 2. Juni 1848 mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn die Zahlung in Gold- oder in ausländischen Silbermünzen gebühret, Jedermann gehalten ist, die Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank

*) Literatur: Pederzani: Zur Verständigung über einige Fragen aus Anlaß der Anwendung der den Zwangscurs des Papiergeldes betreffenden Gesetze vom Jahre 1848 (G. Z. 1853, Nr. 121. — S. auch die Civilrechtsfälle ebendaselbst 1853, Nr. 106 und 1854, Nr. 149).

Digitized by Google

bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen, — entsteht die Frage, ob es nicht vielleicht eine unzulässige und wucherliche Stipulation sei, daß die Zurückzahlung des Darlehens nicht in Papiergeld, sondern in klingender Münze zu geschehen habe?

Dabei muß von folgenden Unterscheidungen ausgegangen werden: Wurde das Darlehen in Gold- oder ausländischen Silbermünzen gegeben, so unterliegt es nach §. 987 des a. b. G. B. und nach dem Patente vom 2. Juni 1848 nicht dem mindesten Zweifel, daß auch die Zurückzahlung in eben diesen Münzen gebühre und zu leisten sei. — Ebenso wenig zweifelhaft ist es, daß bei einem in Papiergeld gegebenen Darlehen die Rückzahlung nur wieder in Papiergeld, und zwar nach seinem vollen Nennwerthe gefordert werden dürfe, daß eine entgegengesetzte Verabredung nach §. 993 des a. b. G. B. ungiltig wäre, und sich nach §. 8 lit. a als Wucher im Capitale darstellen würde.

Ist dagegen das Darlehen in inländischer Silbermünze gegeben worden, so kann allerdings giltig verabredet werden, daß die Zahlung in eben dieser Münze zu leisten sei, und es fällt eine solche Verabredung, durch welche der Schuldner in keiner Weise beeinträchtiget wird, sicher nicht unter die Strafbestimmungen des Wuchergesetzes. Dieß geht im Allgemeinen aus ganz klaren Bestimmungen des a. b. G. B. hervor. Denn nach §. 878 können Verträge über Alles, was im Verkehre steht, geschlossen, es können daher allerdings Zahlungen auch in inländischer Silbermünze bedungen werden, — ferner muß nach §. 987, wenn ein Darleiher sich die Zahlung in der besonderen von ihm gegebenen Münzsorte bedungen hat, selbe in eben dieser Münzsorte geleistet werden; endlich kann nach §. 1413 gegen seinen Willen weder der Gläubiger gezwungen werden, etwas anderes anzunehmen, als er zu fordern hat, noch der Schuldner etwas anderes zu leisten, als er zu leisten verbunden ist.

Der Anwendung dieser gesetzlichen Grundsätze steht nun aber die Vorschrift des Patentes vom 2. Juni 1848 keineswegs entgegen. Dasselbe, als ein durch die besonderen Verhältnisse des Jahres 1848 herbeigeführtes Gesetz, darf nämlich wie jedes Ausnahmsgesetz ohne dringende Nothwendigkeit nicht über seinen Wortlaut ausgedehnt, und es muß dabei im Zweifel eher die geringere als die größere Beschränkung und Abweichung von der Regel des gemeinen Rechtes angenommen werden. Das Gesetz vom 2. Juni 1848 ist nun in der That von dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 wesentlich verschieden. Während das letztere die Einlösungsscheine als die einzige Valuta für das Inland erklärt, und anordnet, daß vom 15. März 1811 an alle Contracte zwischen österreichischen Unterthanen, soferne sie sich nicht auf das Ausland beziehen, in dieser Währung abgeschlossen werden müssen, und alle auf andere Art abgeschlossenen Contracte ungiltig sein sollen, — enthält das Patent vom 2. Juni 1848 nichts von einem Verbote, Verträge auf klingende Münze abzuschließen und von einer Ungiltigkeit solcher Verträge, und erklärt die Banknoten keineswegs als die einzige Valuta für das Inland. Diese Verschiedenartigkeit beider Gesetze findet auch ihre Erklärung in der großen Verschiedenheit der Zeitumstände, unter welchen die eine oder die andere Finanzmaßregel entstand; denn während im Jahre 1811 die klingende Münze fast gänzlich aus

Digitized by Google

dem Lande verschwunden war, war sie im Jahre 1848 allgemein verbreitet und fast das einzige Circulationsmittel in allen Theilen des Staatsgebietes.

Die Finanzgesetze können ferner im Allgemeinen die Privaten nicht hindern, bei ihren Verträgen anderen Bestimmungen zu folgen und solche Verabredungen und Abweichungen von den gesetzlichen Normen sind nur dann unzulässig, wenn das Gesetz sie ausdrücklich verbietet. — Ueberdieß hat das Gesetz vom 2. Juni 1848 nirgends erklärt, daß der Schuldner auf die ihm durch dasselbe eingeräumten Rechte nicht Verzicht leisten dürfe, und daß eine solche Verzichtleistung ungiltig sei.

Diese Verzichtleistung und rücksichtlich die Stipulation, daß das in inländischer Silbermünze zugezählte Darlehen in eben dieser Münze zurückzuzahlen sei, könnte somit nur dann als ungiltig erklärt werden, wenn sie mit den Bestimmungen des gemeinen Rechtes, nämlich des a. b. G. B. und des Wucherpatentes unvereinbar wäre, was zu behaupten wohl Niemanden einfallen wird (s. die Gründe der Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 31. October 1854, Z. 3448).

2. Die Bestimmungen, welche der §. 3 über die Verwendung öffentlicher Obligationen zu verzinslichen Darlehen gegeben hat, sind durch das Hofdecret vom 20. Mai 1808, J. G. S. Nr. 842 (mit welchem auch §. 990 des a. b. G. B. im Wesentlichen übereinstimmt) durchaus abgeändert worden. — Dieses Hofdecret lautet:

„Aus Veranlassung mehrerer über den §. 3 des W. P. vorgekommenen Anfragen: ob Darlehen, welche in öffentlichen Obligationen unter der Bedingung gegeben werden, daß dieselben wieder in eben solchen Obligationen zurückgezahlt werden sollen, als ein erlaubtes oder als ein wucherliches Geschäft zu betrachten seien, wird hiemit folgende Abänderung dieses Paragraphes zur allgemeinen Nachachtung kundgemacht:

a) Bei Darlehen, welche in verzinslichen öffentlichen Obligationen gegeben werden, soll es dem wechselseitigen Einverständnisse der Parteien überlassen bleiben, die Zurückzahlung entweder nach dem börsemäßigen Geldwerthe, in welchem sie am Tage des Darlehens standen, oder wieder in gleichen verzinslichen öffentlichen Obligationen zu bedingen.

b) In jenen Fällen, wo bei solchen in verzinslichen öffentlichen Obligationen geleisteten Darlehen nicht zwischen den Parteien bestimmt ausbedungen werden ist, wie die Zurückzahlung zu geschehen habe, soll der Schuldner dieselbe nur in gleichen öffentlichen verzinslichen Obligationen, als er empfangen hat, zu leisten verbunden sein.

c) Unverzinsliche öffentliche Obligationen sind von der Anwendbarkeit zu verzinslichen Darlehen gänzlich ausgeschlossen."

3. Als öffentliche Obligationen erscheinen die von einer öffentlichen Casse ausgestellten Schuldverschreibungen (s. §. 106 des Str. G.). Privatschuldverschreibungen bilden den Gegensatz davon, sie können daher, wenn sie auch gleich den Staatsobligationen auf der öffentlichen Börse gekauft und verkauft, und mit ihrem Werthe in dem Curszettel aufgeführt werden sollten, unter den Begriff öffentlicher Schuldverschreibungen nicht subsumirt, und zu verzinslichen Gelddarlehen nicht verwendet werden. — Dieß gilt auch in Ansehung der Bankactien, und zwar bei diesen schon deßhalb, weil zwischen

Digitized by Google

Actien und Obligationen (Schuldverschreibungen) ein wesentlicher begrifflicher Unterschied besteht, und nach der Natur der Sache Actien, die ein beständig wechselndes Erträgniß bieten, zu Gelddarlehen keineswegs in dem Maße anwendbar sind, wie die eine fixe Rente gewährenden Schuldverschreibungen.

§. 4.

Rechtliche Zinsen.

Als rechtliche Zinsen können bei einem gegebenen Unterpfande höchstens fünf, ohne Unterpfand höchstens sechs vom Hundert auf ein Jahr bedungen werden. Die Intabulation oder Vormerkung erhält nur bis zum rechtlichen Betrage volle gesetzliche Wirkung.

1. Die Bestimmung über das Maß der gesetzmäßigen Zinsen, welche gegenüber den im Eingange angeführten früheren Gesetzen als erhöht erscheinen, ist in den §. 994 des a. b. G. B. aufgenommen worden, und gilt daher gegenwärtig im ganzen Umfange des Kaiserstaates mit Einschluß von Ungarn und dessen ehemaligen Nebenländern (s. hierüber die Bemerkungen bei Art. VI. des K. M. P. unter 2.). — Nur in Triest und Fiume können selbst im Falle eines gegebenen Unterpfandes sechs vom Hundert als jährliche Zinsen mit rechtlicher Wirkung bedungen werden (Hofdecret vom 21. November 1818, J. G. S. Nr. 1520).

2. Die Zinsen sind natürlich nach dem als Darlehen gegebenen Capitale zu berechnen. Besteht dasselbe in öffentlichen Schuldverschreibungen, so kommt es darauf an, ob die Zurückzahlung nach dem zur Zeit des gegebenen Darlehens bestandenen Curse oder in gleichen Schuldverschreibungen bedungen wurde. Im ersteren Falle sind die Zinsen selbstverständlich von dem nach dem betreffenden Curse entfallenden Capitalsbetrage zu berechnen, weil eigentlich nur dieser Geldbetrag als Darlehen gegeben wurde, die dazu verwendeten Obligationen und ihr Nominalbetrag aber weiter gar nicht mehr in Frage kommen.

Ist dagegen die Zahlung mit gleichen Obligationen wie die dargeliehenen zu leisten, so scheinen allerdings jene Zinsen gefordert werden zu dürfen, welche der Gläubiger aus der Staatscasse empfangen hätte; so daß also, wenn eine fünfpercentige Staatsschuldverschreibung von hundert Gulden als Darlehen gegeben wurde, an jährlichen Zinsen fünf Gulden zu bezahlen sind, wenn gleich der Werth der Obligation zur Zeit des Darlehens nur 80 Gulden betrug. Dieß folgt daraus, weil bei einer solchen Art von Darlehen eben kein anderer als der Nominalbetrag der bestimmten Obligation in Frage kommt, ihr Curswerth aber gar nicht berücksichtiget wird. Auch läßt sich dafür anführen, daß der Gläubiger sonst an den zu beziehenden Interessen Verlust erleiden würde, und mit einem solchen Verluste das Darlehen gewiß nicht, und zwar um so weniger gegeben haben würde, weil er sich ohnehin der Gefahr aussetzt, an Capital zu verlieren, wenn die betreffenden Obligationen in der Zwischenzeit im Werthe sinken, während ihm andererseits die Möglichkeit benommen ist, in der Zwischenzeit von dem etwa gestiegenen Curse durch Veräußerung der Obligation Vortheil zu ziehen, da er sie eben wegen des gegebenen Darlehens nicht in Händen hat.

Digitized by Google

§. 5.

Wenn die Zinsen nicht ausdrücklich bedungen, sondern aus dem Gesetze zuzuerkennen sind, bleiben dieselben noch ferner auf jährliche vier vom Hundert, in den schwäbisch-österreichischen Ländern und Galizien aber auf fünf, dann in Triest und bei Forderungen der Handelsleute unter sich auf sechs vom Hundert bestimmt.

Die Bestimmung des §. 5 wurde durch §. 995 des a. b. G. B. abgeändert, welcher die gesetzlichen (ohne ausdrückliche Bedingung aus dem Gesetze gebührenden) Zinsen für alle Kronländer gleichmäßig mit vier vom Hundert und zwischen den von den Behörden berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten bei einer aus einem eigentlichen Handelsgeschäfte entsprungenen Schuld mit sechs vom Hundert festsetzt. Letzteres Ausmaß gilt nach dem Hofdecrete vom 21. November 1818 in Triest und Fiume für die gesetzlichen Verzugszinsen überhaupt.

§. 6.

Rechtliche Bedingungen.

Bedingungen sind bei einem verzinslichen Darlehen nur dann rechtlich, wenn durch dieselben dem Anleiher weder in Rücksicht des Capitals, noch der Zinsen eine größere Verbindlichkeit auferlegt wird, als das gegenwärtige Gesetz gestattet.

Die erlaubten Bedingungen werden sich daher bei einem verzinslichen Darlehen namentlich auf Ort, Zeit, Art und Sicherstellung der Zahlung, auf die Gestattung von Theilzahlungen und den Verlust des Rechtes zu selben bei Fristversäumungen u. dgl. beziehen können.

Das a. b. G. B. stellt in den §§. 993 und 996 ähnliche Grundsätze auf, wie §. 6 des W. P., und erklärt im §. 1371 alle der Natur des Pfand- und Darlehensvertrages entgegenstehenden Bedingungen und Nebenverträge als ungiltig. Dahin gehören die Verabredungen: daß nach der Verfallzeit der Schuldforderung das Pfandstück dem Gläubiger zufalle; daß er es nach Willkür, oder in einem schon im voraus bestimmten Preise veräußern oder für sich behalten könne; daß der Schuldner das Pfand niemals einlösen, oder ein liegendes Gut keinem Anderen verschreiben, oder daß der Gläubiger nach der Verfallzeit die Veräußerung des Pfandes nicht verlangen dürfe. Ebenso ist nach §. 1372 der Nebenvertrag ohne rechtliche Wirkung, daß dem Gläubiger die Fruchtnießung der verpfändeten Sache zustehen solle. Dazu kommt noch nach dem Hofdecrete vom 24. December 1816 (J. G. S. Nr. 1305) das Verbot, statt der Geldzinsen den Fruchtgenuß eines Grundstückes ohne Verpfändung desselben, oder Naturalien zu bedingen.

Allein nicht alle Bedingungen, welche das Gesetz bei Darlehensverträgen als ungiltig erklärt, sind deßhalb schon wucherliche, straffällige Bedingungen. Vielmehr ist in den §§. 8—11 des W. P. bestimmt erklärt, was als Wucher im Capital, in Zinsen oder in Bedingungen anzusehen und als straffällig zu behandeln sei, und nur die dort vorkommenden Handlungen und Stipulationen dürfen der Strafe des Wuchers unterzogen werden (E. v. 25. Jänner 1854).

Digitized by Google

§. 7.

Rechtliche Form eines Zinsvertrages.

Zur rechtlichen Form eines Zinsvertrages wird erfordert, daß er den Betrag des geliehenen Capitals, und ob solches in Geld, oder in welcher Gattung von öffentlichen Obligationen, oder in beiden zugleich, und wie viel von beiden gegeben worden, dann die bedungenen Zinsen, und die auf die Zahlung des Capitals sowohl, als der Zinsen sich beziehenden Bedingungen enthalte.

Das Gesetz schreibt jedoch diese Form nicht als eine wesentliche vor, deren Vernachlässigung den Vertrag ungiltig oder zu einem wucherlichen macht; ein Zinsenvertrag kann vielmehr nach der allgemeinen Regel des §. 883 des a. b. G. B. auch bloß mündlich eingegangen werden. Daher spricht der §. 1001 des a. b. G. B. (welcher im Wesentlichen mit §. 7 des W. P. übereinstimmt, und nur noch fordert, daß im Schuldscheine der eigentliche Darleiher oder Gläubiger sowohl, als der eigentliche Anleiher oder Schuldner bestimmt angegeben seien), nur davon, wie der Schuldschein beschaffen sein müsse, wenn er über den Darlehensvertrag einen vollständigen Beweis machen soll.

Die obige Vorschrift erscheint somit nur als eine Erinnerung an die Parteien, in welcher Form sie den Vertrag einzugehen haben, um sich einerseits in civilrechtlicher Beziehung einen vollständigen Beweis über denselben zu verschaffen, und um sich andererseits nicht dem Verdachte auszusetzen, daß dabei ein Wucher unterlaufen sei. Denn im §. 139 lit. D, Z. 1 der Str. P. O. wird es (übereinstimmend mit §. 29 lit. a des W. P.) rücksichtlich des Vergehens des Wuchers als ein rechtlicher Verdachtsgrund erklärt, wenn ohne wahrscheinliche Unerfahrenheit der Parteien die Urkunde über eine Schuldforderung so undeutlich, unvollständig oder zweideutig abgefaßt ist, daß daraus der eigentliche Grund oder Gegenstand der Forderung, hauptsächlich die Größe oder Eigenschaft des Capitals und das Maß der Zinsen nicht bestimmt entnommen werden kann.

§. 8.

Wucher im Capitale.

Für Wucher im Capitale erklärt demnach das Gesetz:

a) wenn dem Anleiher unter was immer für Benennung Abbruch am Capitale geschehen ist, oder zufolge der Verabredung geschehen soll;
b) wenn dem Anleiher statt baaren Geldes ganz oder zum Theile Privatforderungen, Waaren oder andere Habschaften gegeben werden;
c) wenn, um dem vorausgehenden Verbote auszuweichen, ein wie immer verkleideter Vertrag geschlossen wird.

1. Der Abbruch am Capitale (lit. a) kann somit gleich anfänglich bei Zuzählung der vollständigen Darlehenssumme, wovon aber der Darleiher sogleich wieder einen Theil zurücknimmt, oder in der Folge dadurch geschehen, daß der Anleiher mehr, als er empfing, verschreibt, somit zur Verfallzeit mehr bezahlen soll.

Die Strenge des Gesetzes tritt ferner auch dann ein, wenn (lit. b) die statt baaren Geldes gegebenen Privatforderungen im vollen Betrage einbringlich, und die Waaren oder Habschaften wirklich um den Preis, zu welchem sie angeschlagen wurden, verkäuflich gewesen wären. — Auch darauf kommt es nicht an, ob der Darleiher sich einen Nutzen bereits wirklich verschafft hat,

Digitized by Google

und ob er vor der Gefahr eines Verlustes gesichert ist, oder nicht (E. vom 15. December 1853).

2. Die Bestimmung der lit. c trifft jene Fälle, wo anscheinend und um den in der That abgeschlossenen Darlehensvertrag zu verbergen, die Form eines dem Wuchergesetze nicht unterliegenden Vertrages, z. B. eines Kaufvertrages, einer Cession u. dgl. gewählt wurde.

§. 9.

Wucher in Zinsen.

Für Wucher in Zinsen erklärt das Gesetz:
a) wenn höhere Zinsen, als rechtlich erlaubt ist, bezogen;
b) wenn Zinsen von Zinsen genommen;
c) wenn durch den verwilligten Fruchtgenuß des Unterpfandes die rechtlichen Zinsen überschritten;
d) wenn die Zinsen von mehr als einem halben Jahre vorabgezogen werden.

1. Weil sich das Gesetz hier der Ausdrücke bedient: wenn Zinsen „bezogen", „genommen", „vorabgezogen" werden, — war die Behauptung aufgestellt worden, es sei zum Begriffe des Wuchers in Zinsen erforderlich, daß die unerlaubten Zinsen nicht nur bedungen, sondern auch von dem Gläubiger wirklich bezogen worden sind. Diese Behauptung wurde jedoch mit dem Hofdecrete vom 26. März 1824 (J. G. S. Nr. 1997) und zwar aus nachstehenden Gründen als unrichtig erklärt: „Aus allen Anordnungen des W. P. und insbesondere aus den §§. 4—7, 14, 22 und 23 erhellet, daß die Strafen des Wuchers nicht bloß durch die Vollziehung, sondern auch schon durch die Abschließung eines wucherlichen Vertrages verwirket werden. — Diese in allen Wuchergesetzen angenommene, und in dem berufenen Patente klar ausgedrückte Regel wird in dem §. 4 auch auf Zinsen angewendet. Es war also nicht nothwendig, sie in den §§. 8—10, welche die verschiedenen Gattungen des Wuchers normiren, bei jedem einzelnen Satze zu wiederholen; und es sind somit unter den Worten: „wenn höhere Zinsen, als rechtlich erlaubt ist, bezogen werden", nach der Verbindung dieser Stelle mit allen übrigen Paragraphen des W. P., auch Verträge begriffen, wodurch sich der Gläubiger unerlaubte Zinsen versprechen läßt."

2. Bezüglich der Anordnung, daß es unerlaubt und wucherlich sei, Zinsen von Zinsen zu nehmen (lit. b), ist durch den §. 998 des a. b. G. B. eine Ausnahme herbeigeführt worden, indem derselbe gestattet, zweijährige oder noch ältere Zinsenrückstände mittelst Uebereinkommens als ein neues Capital zu verschreiben. — Dieß gilt aber nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes nur von Zinsen, die bereits vor zwei Jahren oder noch längerer Zeit fällig geworden sind. Dagegen sind aber zweijährige (d. h. in den letzten zwei Jahren fällig gewordene) Zinsen keineswegs als zweijährige Zinsenrückstände zu betrachten, und es ist nicht zulässig, vielmehr als Wucher in Zinsen strafbar, wenn Zinsen von solchen Rückständen genommen werden (E. vom 19. August 1854).

3. Nicht bloß die bei der Abschließung des Darlehens, sondern auch die durch ein späteres Uebereinkommen verabredete verzinsliche Capitalisirung kürzer als zwei Jahre rückständiger Zinsen ist nach §. 998 des a. b. G. B. verboten und nach §. 9 lit. b des W. P. strafbar, welches

Digitized by Google

letztere überhaupt ganz allgemein davon spricht, wenn Zinsen von Zinsen genommen werden. Auch muß es als unentscheidend angesehen werden, daß über die Zinsen ein neuer Schuldschein ausgestellt wurde, indem daraus nicht gefolgert werden kann, daß jene Summe die Natur von Zinsen verlor (E. v. 3. Juni 1852).

4. Der Nebenvertrag, daß dem Gläubiger die Fruchtnießung der verpfändeten Sache zustehen solle, ist im §. 1372 des a. b. G. B. ausdrücklich als rechtlich wirkungslos erklärt worden. Allein dadurch ist die strafrechtliche Bestimmung des W. P. (lit. c) nicht aufgehoben worden, wonach diese Verabredung nur dann Wucher in Zinsen begründet, wenn durch den verwilligten Fruchtgenuß die rechtlichen Zinsen überschritten werden. Dasselbe gilt auch von der Verabredung, daß Naturalien statt der Geldzinsen zu leisten seien, welche Stipulation nach dem Hofdecrete vom 24. December 1816 zwar ohne rechtliche Wirkung, jedoch nur dann und zwar nach §. 9 lit. a wucherlich ist, wenn auf diese Weise höhere Zinsen, als rechtlich erlaubt ist, bezogen werden.

5. Die für längere Zeit als ein halbes Jahr in vorhinein abgezogenen Zinsen sind nach §. 997 des a. b. G. B. vom Tage des Abzuges an vom Capitale abzurechnen. Der Fall der lit. d wäre daher strenge genommen als Wucher im Capitale anzusehen, indem ja dadurch dem Anleiher Abbruch am Capitale (§. 8 lit. a) geschehen ist. Das Gesetz erklärt ihn aber dennoch nur als den in der Regel (§§. 12 und 13) minder strafbaren Wucher in Zinsen.

6. Es geschieht häufig, daß bei einem auf längere Zeit eingegangenen Darlehensvertrage die Zinsen für die ganze Zeit berechnet, zu dem Capitale hinzugeschlagen und über den ganzen auf diese Art entfallenden Betrag ein Wechsel ausgestellt wird. In einem solchen Falle, wo die Zinsen für neun Monate berechnet und in das Capital eingerechnet wurden, war über den sich auf diese Art ergebenden Gesammtbetrag ein in neun Monaten zahlbarer, auf Ordre lautender Wechsel ausgestellt worden. Der Cassationshof erklärte, es liege hierin allerdings der im §. 9 lit. d normirte Wucherfall vor, und werde daran durch die Einwendung nichts geändert, daß die Zinsen erst zur Verfallzeit des Wechsels zahlbar waren, somit eigentlich nicht bezogen wurden. Denn der Zinsbetrag müsse vom Darleiher als bezogen angesehen werden, indem er in die Wechselvaluta eingerechnet war, daher mit der Acceptirung des Wechsels in das Eigenthum des Wechselinhabers überging und von diesem weiter girirt werden konnte. Auch sei durch diesen Vorgang von der Verfallzeit angefangen der Bezug der Zinsen von diesem Zinsbetrage, somit eine gesetzlich nicht erlaubte Verzinsung desselben ermöglicht worden, deren Realisirung der Anleiher, falls der Wechsel mittlerweile in andere Hände übergegangen wäre, nicht hätte hindern können (E. vom 20. März 1855).

§. 10.

Wucher in Bedingungen

Für Wucher in Bedingungen erklärt das Gesetz:

a) wenn außer der ausgedrückten Frist der theilweisen oder gänzlichen Rückzahlung des Capitals und Abtragung der Zinsen, dem Schuldner unter was

Digitized by Google

immer für einer Gestalt und Benennung Nebenschuldigkeiten aufgelegt, oder für sich, oder für Andere Nebenvortheile bedungen werden;

b) wenn in Ansehung der öffentlichen Obligationen etwas gegen die im §. 3 über den Werth derselben gegebene Bestimmung bedungen;

c) wenn verabredet wird, daß nach der Verfallzeit der Forderung das Pfandstück dem Gläubiger heimfalle, oder daß er es um was immer für einen oder um einen schon vorhinein bestimmten Preis veräußern könne.

1. Die Worte: „Schuldigkeit" und „Vortheil" (lit. a) dürfen nicht in der weitesten, sondern sie müssen in der engeren Bedeutung einer unmittelbaren reellen Leistung von Seite des Schuldners und eines sich hieraus für den Gläubiger ergebenden directen reellen Vortheiles genommen werden. Dieß ergibt sich daraus, weil das Gesetz die Verabredung, welche Rechte dem Gläubiger nach der Verfallzeit der Forderung auf das Pfandstück zustehen sollen, unter der lit. c besonders und speciell bespricht, was ganz überflüssig erscheinen würde, wenn man den ersten Absatz (lit. a) dahin auslegt, daß die Ausdrücke: Nebenschuldigkeiten und Nebenvortheile in der weitesten Bedeutung zu nehmen, mithin darunter auch die Bedingungen rücksichtlich der Verfügung des Gläubigers mit dem Pfandstücke nach der Verfallzeit der Forderung begriffen seien (E. vom 25. Jänner 1854). — Nach diesem Grundsatze wurde erklärt, die Bedingung, daß der Schuldner bei Versäumung der Frist zur Capitalsrückzahlung die verpfändeten Grundstücke dem Gläubiger um den durch Schätzung zu ermittelnden Werth zu überlassen habe, sei zwar allerdings zufolge der §§. 461 und 1371 des a. b. G. B. und §. 6 des W. P. nicht rechtsgiltig, aber deßhalb noch keine wucherliche Bedingung. Als solche könnte sie, weil auf die Verfügung des Gläubigers mit dem Pfandstücke nach der Verfallzeit der Forderung sich beziehend, dem Vorausgeschickten zufolge nur nach der lit. c des §. 10 erklärt werden. Allein in dem gegebenen Falle wurde weder verabredet, daß nach der Verfallzeit das Pfandstück dem Gläubiger heimfalle, noch daß er es um was immer für einen, oder um einen schon vorhinein bestimmten Preis veräußern könne. — Auch lasse sich eine Gefährdung oder Bedrückung des Schuldners darin nicht wahrnehmen, daß er, wenn er seine Schuld zur Verfallzeit zu berichtigen nicht vermag, sein dafür verpfändetes Gut dem Gläubiger um den erst zu erhebenden wahren Werth, den die Sache zu dieser Zeit haben wird, gegen Ausgleichung des mehreren oder minderen Betrages überlassen soll.

2. Dagegen wurde aber ausgesprochen, daß die in die Schuldverschreibung aufgenommene Bedingung des Vorkaufsrechtes auf die für das Darlehen verpfändete Realität immerhin eine den Schuldner drückende oder belästigende, und somit nach §§. 6 und 10 eine wucherliche sei, weil dadurch der freie Verkehr des Schuldners mit seinem Gute allerdings gehemmt sei. Daß diese Verabredung unter den im §. 10 unter lit. c angeführten nicht vorkomme, stehe nicht entgegen, weil dort nur von solchen Verabredungen gesprochen wird, die sich auf den Fall beziehen, wenn der Anleiher seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, nämlich das Darlehen zur bedungenen Zeit nicht zurückgezahlt hat (E. vom 21. April 1853).

3. Eine Nebenschuldigkeit wird namentlich dann dem Schuldner auferlegt, und für den Gläubiger ein Nebenvortheil dadurch bedungen, wenn

Digitized by Google

verabredet wird, daß der Schuldner gewisse Zahlungen, welche dem Gläubiger obliegen, statt desselben zu leisten haben soll. Dahin scheint auch die Uebernahme der Verpflichtung zu gehören, daß der Schuldner statt des Gläubigers die diesem obliegende Einkommensteuer zu entrichten, oder seiner Zeit den Stämpel zur Quittung über das rückgezahlte Darlehen (§. 1426 des a. b. G. B.) zu tragen habe u. dgl. — Daß der Vertrag, demzufolge ein in Papiergeld gegebenes Darlehen in klingender Münze zurückgezahlt werden soll, allerdings ein wucherlicher sei, wurde schon bei §. 3 unter 1. nachgewiesen.

4. Da das Hofdecret vom 20. Mai 1808 als eine Abänderung der Bestimmungen des §. 3 in Betreff der in öffentlichen Obligationen zu contrahirenden Darlehen kundgemacht wurde, so ist es in dieser Beziehung an dessen Stelle getreten, und daher eine Verabredung, welche den darin enthaltenen Anordnungen zuwiderläuft, als Wucher in Bedingungen anzusehen.

§. 11.

Mitschuld an Wucher.

Für Mitschuldige des Wuchers sind diejenigen anzusehen, welche als Namensträger, Cedenten, Cessionare, als Bürgen, Verkäufer oder Käufer, oder als Unterhändler wissentlich zu einem wucherlichen Geschäfte beigetragen haben.

Das Wesentliche der Mitschuld am Wucher besteht darin, daß wissentlich zu einem wucherlichen Geschäfte beigetragen wurde. Die Frage, ob solche Mitschuld zuzurechnen sei, ist daher ganz nach den bei §. 5 des Str. G. entwickelten allgemeinen Grundsätzen zu beantworten.

§. 12.

Strafe des Darleihers.
Wegen Wuchers im Capitale.

Die Strafe des Wuchers im Capitale besteht in Einziehung des vierten Theiles von dem bedungenen ganzen Capitale, welchen der Darleiher baar zu erlegen hat. Nach Maß der Bedrückung des Anleihers, seines benützten Nothstandes, der Wiederholung und der angewendeten Kunstgriffe und Bemäntlungen, soll die Einziehung auch auf einen größeren Theil, selbst auf die ganze Schuld an Capital und Zinsen ausgedehnt werden, und der Darleiher also alles, was er darauf empfangen hat, zur Einziehung herauszuzahlen verbunden, und des Rechtes auf das, was noch darauf haftet, entsetzt sein.

1. Die Strafe des Wuchers im Capitale ist regelmäßig mit dem vierten Theile des Capitales, und zwar nicht des vom Anleiher bezogenen (ihm zugezählten), sondern des bedungenen Capitales zu bemessen (E. v. 15. April 1851). Dieser Maßstab für die Berechnung liegt schon darum in der Natur der Sache, weil eben, je größer die Differenz zwischen dem zugezählten und dem zurückzuzahlenden Betrage, desto größer auch die Strafbarkeit des Wuchers ist, und weil es ein offenbarer Widerspruch wäre, wenn z. B. der Darleiher, welcher für verschriebene 8000 Gulden, 6000 gegeben hat, 1500, wenn er aber nur 4000 gab, bloß 1000 Gulden als Strafe zu zahlen hätte, da er doch im letzteren Falle ungleich strafbarer erscheint. —

Digitized by Google

2. Der vierte Theil ist, ohne Rücksicht auf die Art der Valuta, im Baaren, unmittelbar vom Anleiher zu erlegen, und nicht etwa erst zur Verfallzeit aus dem Vermögen des Anleihers einzutreiben.

Wenn die Strafe dagegen auf die ganze Schuld an Capital und Zinsen ausgedehnt wird, so hat der Darleiher nur dasjenige, was er darauf bereits erhielt, selbst zu erlegen, und ist des Rechtes auf dasjenige entsetzt, was noch darauf haftet. — Konnte sich aber der Anleiher nicht giltig verpflichten, weil er minderjährig oder gerichtlich als Verschwender erklärt war, so wäre anstatt der sonst verwirkten Einziehung des ganzen Capitales, vielmehr der Erlag eines angemessenen Theiles des bedungenen Capitales aufzulegen, weil in einem solchen Falle der Verlust des Capitales nicht als Strafe, sondern vielmehr als civilrechtliche Folge erscheint.

§. 13.

Wegen Wuchers in Zinsen.

Die Strafe des Wuchers in Zinsen ist Einziehung sämmtlicher verfallener Zinsen, die der Darleiher baar zu erlegen hat. Nach Beschaffenheit der in dem vorhergehenden Paragraphe angeführten Umstände, soll der Darleiher auch aller Zinsen, die noch verfallen sollten, verlustig erklärt, oder einen der Größe des Wuchers angemessenen Theil des Capitales zu entrichten angehalten werden.

1. Die regelmäßige Strafe für den Wucher in Zinsen ist die Einziehung der sämmtlichen bereits verfallenen Zinsen, welche der Gläubiger baar zu erlegen hat, er mag sie schon wirklich empfangen oder doch gefordert haben, oder nicht, und wenn sie auch wegen der gesetzlichen Unfähigkeit des Anleihers sich zu verbinden, oder wegen dessen Zahlungsunvermögenheit uneinbringlich sein sollten.

Unter dem Ausdrucke: „verfallene Zinsen" begreift das Gesetz offenbar jene Zinsen, welche durch die wucherische Verabredung bedungen, und bereits fällig geworden sind, keineswegs aber jene, welche nach dem Gesetze hätten bezogen werden dürfen. Dieß geht schon aus dem weiteren Ausspruche des §. 13, daß nach Beschaffenheit der Umstände der Darleiher auch aller Zinsen, die noch verfallen sollten, verlustig zu erklären sei, dann auch daraus hervor, daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein konnte, dem wucherischen Darleiher die gesetzwidrig bezogenen höheren Zinsen in Händen zu belassen, und nur den Erlag jener Zinsen, welche er nach dem Gesetze hätte beziehen können, als Strafe zu bestimmen (E. vom 31. October 1854).

2. Die höhere Strafe für den Wucher in Zinsen ist immer noch geringer als jene des Wuchers im Capitale, indem sie sich nie auf die Einziehung des ganzen Capitales, sondern immer nur auf die eines angemessenen Theiles desselben erstrecken kann.

§. 14.

Strafe des Wuchers in Bedingungen.

Die Strafe des Wuchers in Bedingungen ist nach dem Unterschiede, ob sich solche auf den Wucher im Capitale oder in Zinsen beziehen, eben dieselbe, welche für diese Arten von Wucher angeordnet ist.

Wenn sich der Anleiher durch die wucherliche Bedingung nebst der Zinsenzahlung noch einer anderen wiederkehrenden Verbindlichkeit unterzog, so wird

Digitized by Google

die Strafe des Wuchers in Zinsen, — dagegen bei Bedingungen, welche den Anordnungen des §. 10 lit. b und c zuwiderlaufen, jene des Wuchers im Capitale in Anwendung zu bringen sein.

Schwieriger ist die Entscheidung der Frage dann, wenn es sich um andere Nebenvortheile oder Nebenschuldigkeiten handelt. In solchen Fällen kann daraus, daß der Schuldige ohne das Zugeständniß der betreffenden Bedingung sich nicht herbeigelassen hätte, das Darlehen zu geben, noch keineswegs gefolgert werden, daß sich die betreffende Bedingung auf Wucher im Capitale beziehe, weil sonst in jeder Bedingung, selbst in jener höherer als der gesetzlich erlaubten Zinsen eine Beziehung auf Wucher im Capitale gefunden werden müßte (E. vom 21. April 1853). — Diesem Grundsatze gemäß wurde angenommen, daß die wucherliche Bedingung des Verkaufsrechtes auf die verpfändete Realität nur die Strafe des Wuchers in Zinsen nach sich ziehe, weil sich in derselben nur eine Vermehrung des durch das gesetzlich begränzte Zinsenmaß gestatteten Entgeltes für das Darlehen, also nur eine auf Wucher in Zinsen sich beziehende Bedingung erkennen lasse.

§. 15.

Abänderung der Geldstrafe wegen Mittellosigkeit.

Wenn der Darleiher die Geldstrafe zu bezahlen nicht vermag, ist derselbe zu einer dem Betrage angemessenen Arreststrafe von acht Tagen bis auf sechs Monate zu verurtheilen.

1. Der Schuldige ist immer zum einfachen Arreste (Arreste des ersten Grades, §. 244 des Str. G.) zu verurtheilen, wie dieß überhaupt der Fall ist, wenn es sich darum handelt, uneinbringliche Geldstrafen in Arrest umzuändern (s. die Bemerkungen bei §. 260 des Str. G. unter 2.). Denn schon mit dem Hofdecrete vom 28. November 1842 (J. G. S. Nr. 658) wurde erklärt, daß in Wuchersachen eine Verhängung des strengen Arrestes bei Verwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe in den Worten und dem Geiste des Wucherpatentes nicht gegründet sei.

2. Der im §. 260 des Str. G. und in der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1855 für die Umwandlung von Geldstrafen in Arrest aufgestellte Maßstab, wonach für je fünf Gulden auf einen Tag Arrest zu erkennen ist, findet hier und zwar schon aus dem Grunde keine Anwendung, weil er überhaupt nur dort anwendbar ist, wo das Gesetz nicht etwas Anderes insbesondere vorschreibt, was eben im §. 15 des W. P. geschehen ist (E. vom 26. August 1853).

3. Mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juni 1815 war der Grundsatz ausgesprochen worden, daß in den auf eine Geldstrafe lautenden Urtheilen nicht zugleich eventuell, für den Fall der Uneinbringlichkeit, auf eine Arreststrafe erkannt werden dürfe. Allein dieser Grundsatz ist durch die Str. P. O., deren Bestimmungen nach Art. VI. des K. M. P. zum Str. G. auf das Vergehen des Wuchers durchaus Anwendung finden, aufgehoben worden. Denn nach §. 327 der Str. P. O. sind Geldstrafen von dem Strafgerichte nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften einzutreiben. Diese besonderen Vorschriften enthält aber die Ministerialverordnung vom 11. Februar 1855 (R. G. Bl. Nr. 30), welche im §. 1 ganz allgemein anordnet, es sei

Digitized by Google

in den Strafurtheilen, durch welche eine Geldstrafe verhängt wird, zugleich jene Arreststrafe auszusprechen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hat.

Die folgenden zwei Paragraphe handeln von den besonderen erschwerenden Umständen, nämlich denjenigen, welche bewirken, daß nebst der regelmäßig zu verhängenden Geldstrafe (oder dem im Umwandlungswege an ihre Stelle gesetzten Arreste) noch weitere Strafen zuzuerkennen sind.

Dagegen wird von Milderungsumständen und deren Einfluß auf die Bemessung der Strafe, und namentlich von einem außerordentlichen Milderungsrechte der Strafgerichte ausdrücklich keine Erwähnung gemacht. Und doch kann nicht bezweifelt werden, daß bei dem Vergehen des Wuchers auch mildernde Umstände vorkommen können; und die Frage, ob der Richter dadurch zur Herabsetzung der Strafe unter das gesetzliche Ausmaß berechtiget werde, erscheint um so wichtiger, weil das Wucherpatent die Geldstrafe durchaus mit einem festen Strafsatze (dem vierten Theile des bedungenen Capitales, den verfallenen Zinsen u. s. f.) androht, und nur gestattet, bei erschwerenden Umständen über diesen Strafsatz hinauszugehen.

Mit dem Hofdecrete vom 27. August 1817 (J. G. S. Nr. 1366) war nun ausgesprochen worden, daß die im zweiten Theile des Strafgesetzbuches in Ansehung der schweren Polizeiübertretungen überhaupt über die Milderung oder Nachsicht der Strafe ertheilten Vorschriften auch bei den Strafen des Wuchers Anwendung finden; nur wurde das Recht, die Strafe zu mildern oder gänzlich nachzusehen, regelmäßig den Appellationsgerichten, ausnahmsweise aber der obersten Justizstelle übertragen.

Diese Bestimmungen sind zwar allerdings durch die neueren Vorschriften über das Strafverfahren unwirksam geworden. Aber eben deßhalb muß, wie der Cassationshof mit einer am 15. März 1854 gefällten Entscheidung aussprach, angenommen werden, daß den Strafgerichten gegenwärtig auch in Wucherfällen jenes außerordentliche Milderungsrecht zukomme, welches das Strafgesetz und die Strafproceßordnung bezüglich der anderen, der richterlichen Entscheidung unterliegenden strafbaren Handlungen einräumen. Denn für das Verfahren gegen das Vergehen des Wuchers ist nach Art. VI. des Kundmachungspatentes zum Strafgesetze nur die Strafproceßordnung maßgebend, und es ist selbst in materieller Beziehung, namentlich rücksichtlich allgemeiner Principien das Strafgesetzbuch in Ansehung der im Wucherpatente ausdrücklich nicht entschiedenen Fragen doch als Hilfsquelle anzusehen, welcher Zusammenhang zwischen dem Wucherpatente und dem Strafgesetzbuche gerade in Bezug auf das Recht zur Milderung oder Nachsicht der Strafe durch das Hofdecret vom 27. August 1817 ausdrücklich anerkannt worden war. Auch würde man sonst zu dem kaum zulässigen und offenbar den Principien des Strafrechtes widersprechenden Ergebnisse kommen, daß die Gesetzgebung, welche sogar bei Verbrechen dem erkennenden Richter ein ausgedehntes Milderungsrecht einräumt, solches bei dem Wucher schlechterdings ausschließe. — Die Richtigkeit dieser Auffassung wird endlich durch die analoge Entscheidung in der eben veröffentlichten Justizministerialverordnung v. 25. Juni 1855 (R. G. Bl. Nr. 114)

Digitized by Google

außer allen Zweifel gesetzt, der zufolge den Gerichtsbehörden bei allen durch besondere Verordnungen den Strafgerichten zugewiesenen Uebertretungen das im §. 266 des Str. G. und in den §§. 286, 294, 305, 306 und 311 der Str. P. O. normirte außerordentliche Milderungsrecht zukommt.

Sowie nun hieraus die Anwendbarkeit des §. 266 des Str. G. auf das Vergehen des Wuchers hervorgeht, ebenso dürfte es, und zwar aus gleichen Gründen, keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn durch die Dauer des (wegen Uneinbringlichkeit der Geldstrafe oder nach §. 17 zu verhängenden) Arrestes die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall oder doch in Unordnung gerathen könnte, nach §. 260 lit. b die Abkürzung der Strafzeit gegen dem zulässig sei, daß der Arrest nach §. 253 verschärft werde.

§. 16.

Erschwerungsgründe des Wuchers.

Die Strafwürdigkeit des Wuchers kann noch durch die Umstände, unter denen er ausgeübt worden, vermehrt werden, besonders:

- **a) wenn der Wucherer schon vormals mit der erhöhten Geldstrafe oder mit Arrest belegt worden ist;**
- **b) wenn der Thäter den Wucher zu einem Gewerbe gemacht hat;**
- **c) wenn durch den Wucher der Schuldner zu Grunde gerichtet wird;**
- **d) wenn durch Verleitung die Verstandesschwäche oder der Leichtsinn, besonders bei Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt oder unter einer Curatel stehen, gemißbraucht worden;**
- **e) wenn die Aussicht zur Wiederbezahlung auf das Absterben der Eltern oder solcher Personen hinausgesetzt ist, gegen welche eine rechtliche Verpflichtung der Ehrerbietung Statt hat.**

1. Die im Paragraphe vorkommenden fünf besonderen Erschwerungs-Umstände sind offenbar nicht taxativ aufgezählt, indem ihrer Anführung das Wort: „besonders" vorhergeht. Aber andererseits reichen auch nicht was immer für andere erschwerende Umstände hin, um die Verhängung der im §. 17 angedrohten Zusatzstrafen zu begründen. Dieß geht schon daraus hervor, weil das Gesetz bereits bei Festsetzung des Ausmaßes der Geldstrafe in den §§. 12 und 13 auf erschwerende Umstände, welche dabei vorkommen, und eine Erhöhung der Geldstrafe herbeiführen können, Rücksicht genommen hat. Wenn daher wegen erschwerenden Umständen nebst der Geldstrafe noch nach §. 17 auf andere Strafen erkannt werden soll, so müssen jene entweder im §. 16 speciell angeführt, oder den dort angeführten ähnlich und von gleicher Erheblichkeit sein, was auch die Eingangsworte des §. 17 („Bei **solchen** erschwerenden Umständen") bestätigen.

2. Der erste erschwerende Umstand (lit. a) tritt daher nicht ein, wenn durch die früheren Urtheile bloß auf die einfache Geldstrafe (den vierten Theil des bedungenen Capitals, die Einziehung der verfallenen Zinsen u. s. f.) erkannt worden ist; aber auch dann nicht, wenn zwar Arrest, aber nach §. 15 bloß im Umwandlungswege statt der einfachen Geldstrafe verhängt worden war, weil dadurch nur die Geldstrafe ersetzt, nicht aber ein größeres Strafübel als jene wäre, zugefügt werden soll.

3. Das Kennzeichen, daß der Wucher zum Gewerbe gemacht worden sei (lit. b), besteht in seiner öfteren Wiederholung (E. vom 29. April 1852);

Digitized by Google

wenn daher der Angeklagte öfter, zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Schuldnern Wucher verübt hat, so muß angenommen werden, daß er denselben zum Gewerbe gemacht hat, und es ist dazu nicht nothwendig, daß er wegen gleichen Vergehens bereits bestraft worden sei (E. vom 17. Mai 1854).

§. 17.

Verschärfungen der Wucherstrafe.

Bei solchen erschwerenden Umständen soll der Schuldige nebst dem Geldbetrage noch mit anderen Strafen belegt werden. Diese Strafen bestehen:

a) in Arrest von drei bis zu sechs Monaten, welcher nach Beschaffenheit durch Fasten oder schwere Arbeit verschärft werden kann;

b) in der öffentlichen Ausstellung in einem Kreise mit der Aufschrift: Wegen Wuchers;

c) in Abschaffung des Thäters aus dem Orte seines Aufenthaltes, oder wenn er ein Fremder ist, in Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern.

1. Unter Arrest (lit. a) kann auch hier nur Arrest des ersten Grades (§. 244 des Str. G.) verstanden, und es darf derselbe im Allgemeinen nur durch Fasten oder schwere Arbeit, nicht aber durch die anderen sonst nach §. 253 zulässigen Zusätze verschärft werden. Diese Beschränkung fällt aber weg, wenn es sich nach §. 260 lit. b darum handelt, die Dauer der Strafzeit mit Rücksicht auf die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie abzukürzen, und dafür theilweise durch Verschärfungen zu ersetzen.

2. Die Verschärfung durch Ausstellung im Kreise (lit. b) wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 4. (Hofkanzleidecret vom 12.) Mai 1848 (J. G. S. Nr. 1149) aufgehoben.

3. Die Abschaffung (lit. c), deren Wirkung und Ausdehnung gegenwärtig nach §. 249 des Str. G. zu beurtheilen kömmt, kann sowohl für sich allein, als auch in Verbindung mit Arrest der Geldstrafe beigefügt werden, weil das Gesetz keineswegs bloß die Verhängung der einen oder der anderen von den angeführten Strafen gestattet, sondern vielmehr in den Worten: „Der Schuldige soll noch **mit anderen Strafen** belegt werden", auch deren Vereinigung zuläßt.

§. 18.

Strafe der muthwilligen Anleiher.

Da aber der Wucher vielfältig durch muthwillige Anleiher Veranlassung und Nahrung erhält, so sind diejenigen, welche nach vorausgegangener Untersuchung durch öfteren Rückfall, durch Annehmung sehr verderblicher Bedingungen sich offenbar künftigem Nothstande Preis geben, oder durch üble Verwendung des Anleihens Sittenverderbniß an den Tag legen, als Verschwender zu erklären, nach Beschaffenheit der Umstände aus dem Orte, der zu der Verschwendung Gelegenheit oder Anlockung gibt, abzuschaffen, oder mit Arrest von einem bis auf sechs Monate zu bestrafen.

1. Es muß jedoch vorausgesetzt werden, daß der Anleiher nicht in Concurs verfallen sei, weil sonst nicht die Behandlung nach diesem Paragraphe einzutreten hätte, sondern vielmehr entweder das Verbrechen der betrügerischen Crida nach §. 199 lit. f oder doch das Vergehen des verschuldeten Concurses nach §. 486 zuzurechnen wäre.

Digitized by Google

2. Die Erklärung, daß der Anleiher als Verschwender unter Curatel zu setzen sei, kann gegenwärtig nicht mehr von dem Strafgerichte, sondern muß nach §. 273 des a. b. G. B. von dem Civilgerichte ausgehen. Das Strafgericht hat daher an die Personal-Instanz des muthwilligen Anleihers die Anzeige zu machen, welche die Verhandlung zu pflegen, und wenn sie ein Gerichtshof ist, über die Verhängung der Curatel wegen Verschwendung selbst zu entscheiden, sonst aber zu diesem Behufe die gepflogenen Verhandlungen an den betreffenden Gerichtshof erster Instanz einzusenden hat (§. 83 der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251).

§. 19.

Strafe der Mitschuldigen am Wucher.

Die Strafe der Mitschuldigen des Wuchers ist, nebst Zurückstellung des bei einer solchen Gelegenheit Empfangenen, der vierfache Betrag desjenigen, was sie empfangen, oder auch nur sich bedungen haben, oder, wenn sie unentgeltlich mitgewirkt hätten, eine angemessene Geldstrafe. Sind sie unvermögend, den Betrag zu zahlen, so sollen sie nach dem §. 15 mit einer Arreststrafe belegt werden. Bei eintretenden besonders erschwerenden Umständen haben auch gegen die Mitschuldigen die in dem §. 17 angeführten Verschärfungen Statt.

§. 20.

Fall der criminellen Bestrafung des Wuchers.

Fällt den bei einem wucherischen Geschäfte mitbefangenen Personen Betrug zur Schuld, so unterliegen sie, nebst der auf den Wucher bestimmten Geldstrafe, auch dem ordentlichen Criminalverfahren.

Die für den Fall, wenn außer dem Wucher auch noch Betrug zur Last fiel, gegebene Anordnung, daß nämlich sowohl die Criminalstrafe, als auch die für den Wucher bestimmte Geldstrafe in Anwendung zu bringen sei, entspricht dem im §. 35 des Str. G. für das Zusammentreffen von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen überhaupt ausgesprochenen Grundsatze, daß nämlich gegen den Schuldigen nebst der sonstigen gesetzlichen, jedenfalls auch die Geldstrafe zu verhängen sei, welche etwa auf eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen im Gesetze festgesetzt ist.

Die wegen des Wuchers verhängte Geldstrafe muß dann nach §. 260 des Str. G. und der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1855 (R. G. Bl. Nr. 30) für den Fall der Uneinbringlichkeit in Arrest umgeändert, somit neben der für das Verbrechen des Betruges bemessenen Kerkerstrafe wenigstens eventuell auch auf Arrest erkannt werden (E. vom 21. November 1854).

§. 21.

Rechtlicher Lohn der Unterhandlung.

Wenn ein oder mehrere Unterhändler zur Schließung eines Darlehensgeschäftes sich verwenden, darf der ganze Lohn der Unterhandlung, welchen der Anleiher zu entrichten hat, ein halbes Percent des geliehenen Capitals nicht übersteigen. Was über diese Summe unter was immer für Benennung angenommen oder bedungen worden ist, muß zur Strafe in dem doppelten Betrage erlegt werden.

Digitized by Google

1. Das Gesetz spricht nur von dem zulässigen „Lohne" für die Unterhandlung; es scheint daher, daß der Ersatz eines erweislich gemachten nothwendigen Aufwandes noch insbesondere gefordert werden dürfe.

2. Schon die bloße Annahme eines höheren Lohnes ist verpönt, und die gesetzliche Strafe tritt daher allerdings ein, wenn gleich für den Unterhändler gar kein Lohn bedungen, und der angenommene von dem Anleiher freiwillig angeboten worden war.

Auch macht es keinen Unterschied, in welchem Momente die Verwendung des Unterhändlers eingetreten ist, und die Anwendung des Gesetzes ist nicht bloß auf jenen beschränkt, der bei dem eigentlichen Abschlusse, der Ausfertigung des Schuldscheines und Zuzählung des Geldes thätig gewesen. Vielmehr ist ausgesprochen, daß alle Unterhändler, welche sich zur Schließung eines Darlehensgeschäftes verwendet haben, nicht mehr als die vom Gesetze bestimmte Belohnung anzunehmen berechtiget sind, was also auch von demjenigen gilt, dessen Verwendung bloß darin bestand, daß er den Darlehenswerber dem Darleiher zugeführt hat (E. vom 29. Jänner 1852).

3. Bei der Anwendung des vorliegenden Paragraphes muß vorausgesetzt werden, daß das Geschäft, zu welchem der Unterhändler mitwirkte, an sich kein wucherliches gewesen sei. Denn sonst würde ihm nach §. 11 Mitschuld am Wucher zur Last fallen, welcher nach §. 19 eine bedeutend höhere als die hier bestimmte Strafe nach sich zieht. — Die Annahme oder Bedingung eines gesetzwidrigen Lohnes für die Unterhandlung stellt sich somit eigentlich als eine selbstständige strafbare Handlung dar. Da sie aber dem wider den Wucher erlassenen Strafgesetze zuwiderläuft, so dürfte sie immerhin als Vergehen des Wuchers, und zwar um so mehr zu behandeln sein, weil sich dieselbe denn doch unter die Begriffsbestimmung des Wuchers in Bedingungen nach §. 10 lit. a subsumiren läßt. Denn es wird dadurch ohne Zweifel dem Schuldner eine Nebenschuldigkeit aufgelegt und für Andere ein Nebenvortheil bedungen.

Die §§. 22—37 geben die Vorschriften über das Verfahren bei Wucherfällen, und über die für dieses Verfahren zuständigen Gerichte. Da nun nach Art. VI. des Kundmachungspatentes zum Str. G. das Vergehen des Wuchers von denjenigen Behörden, welchen das Verfahren über Vergehen zugewiesen ist, nach den für eben dieses Verfahren bestehenden Vorschriften untersucht werden soll, so erhellet, daß gegenwärtig an die Stelle der fraglichen Vorschriften jene der Strafproceßordnung getreten seien, und ihre Anführung somit überflüssig wäre.

Nur die Bestimmung des §. 34 ist als noch geltend anzusehen, nach welcher der Strafbetrag zur Casse der Armen-Anstalt des Ortes gehört, in welchem das Wuchergeschäft abgeschlossen worden. Wem nämlich die eingebrachte Strafe zufalle, ist eine Frage des materiellen Rechtes; sie wird daher auch in Ansehung der Vergehen und Uebertretungen überhaupt, nicht in der Strafproceßordnung, sondern im Strafgesetze (§. 241) entschieden. — Dagegen gehören die Vorschriften über Einbringung der

Digitized by Google

Geldstrafen allerdings zu jenen über das Strafverfahren; die weitere Anordnung im §. 34 des W. P., wonach das Fiscalamt für die Einbringung des Strafbetrages zu sorgen hatte, ist daher allerdings aufgehoben, und an ihre Stelle jene des §. 327 der Str. P. O. getreten, demzufolge Geldstrafen überhaupt von dem Strafgerichte ohne Dazwischenkunft der Staatsanwaltschaft nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften, nämlich nach der Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1855 (R. G. Bl. Nr. 30) einzutreiben sind. —

Die Entscheidung der Frage endlich, was das Civilgericht zu thun habe, wenn die Entscheidung des Civilprocesses von dem Ausgange eines anhängig gemachten Strafverfahrens abhängt, — gehört zwar nicht zum Strafverfahren, und wird daher in der Strafproceßordnung auch wirklich gar nicht berührt.

Nichtsdestoweniger muß aber die dießfällige Bestimmung im §. 24 des W. P. doch als aufgehoben angesehen werden. Dieselbe lautete:

„Inzwischen (nämlich bis zur vollendeten Amtshandlung des Strafgerichtes) soll das Gericht, bei welchem der Rechtsstreit anhängig ist, mit Rücksicht auf die übrigen Einwendungen nicht nur das Urtheil fällen, sondern auch die Execution ertheilen, und nur dafür sorgen, daß der Betrag, welcher der Einziehung unterliegen könnte, bis zum Ausgange der Untersuchung gerichtlich hinterlegt werde."

An die Stelle dieser Vorschrift ist nun die umfassendere, und auf alle Verbrechen und damals sogenannten schweren Polizei-Uebertretungen sich erstreckende des Hofdecretes vom 6. März 1821 (J. G. S. Nr. 1743) getreten, nämlich:

„Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung abhängt, können vor erfolgtem Urtheile des Criminalrichters oder der politischen Behörde bei dem Civilgerichte nicht angebracht werden. Wird erst im Laufe des Processes eine bestimmte Person eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung auf solche Art angeklagt, daß die Beschuldigung für eine zur Einleitung der Untersuchung hinreichende Anzeigung zu halten ist; so muß, in sofern der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache einen wesentlichen Einfluß haben könnte, bei dem Civilgerichte das rechtliche Verfahren eingestellt, und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden."

Daß aber der Ausgang der Wucheruntersuchung auf die Entscheidung der Streitsache, welche aus dem wucherlichen Geschäfte anhängig gemacht wurde, nothwendig von wesentlichem Einflusse sei, und eben deßhalb die Einstellung des Civilprocesses bis zur strafgerichtlichen Entscheidung immer erfolgen müsse, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Digitized by Google

§. 38.

Erlöschung der Verantwortlichkeit für eine wucherliche Handlung.

Die Strafe und Verantwortlichkeit für eine wucherliche Handlung erlischt:

a) wenn das wucherliche Geschäft, bevor eine Behörde Kenntniß davon erhalten hat, freiwillig, unverstellt und vollkommen zurückgegangen ist; oder

b) durch Verjährung in einem Zeitraume von fünf Jahren, von dem Tage an zu rechnen, von welchem nicht nur in einem bestimmten Geschäfte von dem Thäter weiter kein wucherlicher Abzug geschehen, und sonst alle wucherliche Bedingung aufgehoben, sondern auch überhaupt von ihm kein Wucher bekannt geworden ist.

1. Da, wie im Eingange zur Erläuterung des Wucherpatentes bemerkt wurde, das allgemeine Strafgesetz rücksichtlich jener das Vergehen des Wuchers betreffenden Fragen, für welche das Wuchergesetz keine Entscheidung enthält, als Subsidiarquelle anzusehen ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß nebst den angeführten noch die anderen allgemeinen Erlöschungsarten der Vergehen, nämlich der Tod des Schuldigen, die Vollstreckung und Erlassung der Strafe, auch bei dem Vergehen des Wuchers Anwendung finden. Dasselbe gehört jedoch nicht zu jenen Vergehen, deren strafgerichtliche Verfolgung von dem Verlangen eines Betheiligten abhängig ist; die Verzichtleistung des Bewucherten auf die Bestrafung ist daher ohne Rechtswirkung.

2. Die Erlöschung der Strafbarkeit durch freiwilliges, unverstelltes und vollkommenes Zurückgehen von dem wucherlichen Geschäfte stimmt im Wesentlichen mit der Erlöschung der Strafbarkeit des Diebstahles und der Veruntreuung durch thätige Reue (Str. G. §§. 187 und 188) überein.

Nur darin zeigt sich ein Unterschied, daß das Zurückgehen von dem wucherlichen Geschäfte früher geschehen sein muß, als was immer für eine Behörde (nicht bloß, wie sich §. 187 ausdrückt, eine „Obrigkeit") davon Kenntniß erlangt hat. Auch ist nicht nothwendig, daß das Zurückgehen von dem Geschäfte durch ein eigentliches Zurückstellen des bereits wucherlich Bezogenen geschehe, und es kann dasselbe nicht bloß ausdrücklich, sondern auch stillschweigend erklärt werden. — Nach dieser Auffassung wurde in nachstehendem Falle entschieden: Der Angeklagte hatte für ein auf vierzehn Monate gegebenes Darlehen im Betrage von hundert Gulden, sechzehn Gulden an Zinsen erhalten; später aber und nachdem seit dem gegebenen Darlehen bereits mehr als zwei Jahre und neun Monate verstrichen waren, das Darlehen nur mit fünfpercentigen vom Tage der Klage laufenden Zinsen einklagen lassen. Da nun auf diese Art der an Zinsen empfangene Betrag für die ganze Zeit vom Tage des gegebenen Darlehens bis zu jenem der Klage zu Gute gerechnet worden war, so wurde angenommen, daß das Vergehen des Wuchers nach §. 38 lit. a als erloschen zu betrachten sei (E. v. 2. Juni 1853).

3. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung des Wuchers (lit. b) wurden mit dem Hofdecrete vom 6. Mai 1825 (J. G. S. Nr. 2093) in nachstehender Weise erläutert: „Die Zeit von fünf Jahren, nach deren

Digitized by Google

Ausgange die Strafe des Wuchers durch Verjährung erloschen ist, fängt nach dem §. 38 des Wucherpatentes mit dem letzten Tage, an welchem eine wucherliche Handlung verübt, insbesondere ein wucherlicher Vertrag abgeschlossen, oder zufolge desselben eine Zahlung angenommen worden ist, zu laufen an. Es ist also keine Rücksicht darauf zu nehmen, für welche Zeit unerlaubte Abzüge oder Zinsenzahlungen berechnet waren. Die Verjährung läuft so lange fort, bis der Thäter von der zur Untersuchung berechtigten Behörde über ein Vergehen gegen das Wucherpatent zur Rede gestellt wird, oder die zu diesem Ende von dem Gerichte an ihn ausgefertigte Vorladung erhält, sie kann nur durch neue wucherliche Handlungen unterbrochen werden, welche nach der That, in Ansehung derer die Verjährung berechnet werden soll, unternommen werden, und zur Zeit der Aburtheilung des Thäters dem hiezu berechtigten Gerichte bekannt sind." —

4. Da somit über die Verjährung des Wuchers ganz eigenthümliche Vorschriften bestehen, so sind bei der Beurtheilung, ob das Vergehen des Wuchers verjährt sei, nur diese besonderen Vorschriften, und nicht das allgemeine Strafgesetz maßgebend. Die für die Verjährung anderer Vergehen im §. 531 als nothwendig erklärten Bedingungen sind daher hier nicht erforderlich. Dieß gilt namentlich in Ansehung der Bedingungen, daß der Thäter von dem Wucher keinen Nutzen mehr in Händen, und daß er Erstattung geleistet habe. Wäre die Erfüllung dieser Bedingungen zur Erlöschung der Strafbarkeit durch Verjährung nothwendig, so würde es gewiß ausdrücklich ausgesprochen, und nicht in dem Wucherpatente, sowie in dem Hofdecrete vom 6. Mai 1825 bloß der Tag, an welchem die letzte wucherliche Handlung verübt wurde, als derjenige bezeichnet worden sein, von welchem die Verjährung zu laufen beginnt; — und es wäre überhaupt nicht nothwendig gewesen, die Erlöschung durch Verjährung als eine besondere, von der Erlöschung durch das Zurückgehen von dem wucherlichen Geschäfte, worunter die Erstattung des wucherlich Bezogenen begriffen ist, sich unterscheidende Erlöschungsart aufzustellen (E. vom 3. Juni 1852 und vom 27. Mai 1853).

5. Die Verjährung läuft erst von dem Tage, an welchem alle wucherliche Bedingung aufgehoben, d. h. nach der Erläuterung des Hofdecretes vom 6. Mai 1825, an welchem die letzte wucherliche Handlung vorgenommen worden ist. Als solche wucherliche Handlungen oder Bedingungen sind aber die Verabredungen nicht anzusehen, daß zur Sicherstellung des Gläubigers für die richtige Rückzahlung des gegebenen Darlehens eine Bürgschaft, ein Handpfand oder eine Hypothek zu bestellen sei (E. vom 27. Mai 1853).

§. 39.

Beurtheilung der vor diesem Gesetze geschlossenen Geschäfte.

Die bereits vor diesem Gesetze geschlossenen Geschäfte sind noch ferner nach dem Patente vom 25. Februar 1791 zu beurtheilen. Sie unterliegen jedoch der Verantwortlichkeit aus dem gegenwärtigen Gesetze, in sofern über dieselben neue Bedingungen eingegangen würden.

Digitized by Google

Es läßt sich wohl nicht denken, daß jetzt noch Fälle vorkommen sollten, welche noch nach den älteren vor dem Wucherpatente bestandenen Gesetzen zu beurtheilen wären. Sollte dieß aber doch geschehen, so könnte zwar von Bestrafung eines solchen, nunmehr als wucherlich erscheinenden Geschäftes keine Rede sein, aber es wäre schon nach dem Patente vom 29. Jänner 1787 vom Richter nur auf die gesetzmäßigen Zinsen zu erkennen, und nach dem Patente vom 25. Februar 1791 die nach dem Civilrechte zustehende Einwendung zulässig, daß mehr verschrieben als empfangen wurde.

Digitized by Google

III.

Die Gesetze

über

den Besitz und das Tragen von Waffen.

Die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann über das Waffentragen sind in zwei Gesetzen enthalten, welche in der Praxis die Waffenpatente genannt zu werden pflegen und auch in den Verordnungen vom 29. Jänner 1853 (R. G. Bl. Nr. 16) und vom 11. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 229 und 230) als solche bezeichnet werden. Diese Gesetze sind die kaiserlichen Patente vom 24. October 1852, für alle Kronländer mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze, — dann vom 18. Jänner 1818, für das lombardisch-venetianische Königreich und Südtirol.

A. Das kaiserliche Patent vom 24. October 1852.

(R. G. Bl. Nr. 223.)

Dieses Patent sollte vom 1. Jänner 1853 angefangen für alle Kronländer mit Ausnahme der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg, des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze giltig sein. Zur Vollziehung desselben wurde mit Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, dann der obersten Polizeibehörde vom 29. Jänner 1853 (R. G. Bl. Nr. 16) eine eigene Vorschrift erlassen.

Da sich jedoch beim Beginne des Jahres 1853 ein großer Theil der Monarchie noch im Belagerungszustande befand, so traten das Allerhöchste Patent und die Vollzugsvorschrift in den betreffenden Kronländern und Gebietstheilen nicht sofort, sondern erst mit der Aufhebung des Ausnahmszustandes in Wirksamkeit; nämlich in Wien und Prag, dann in den böhmischen Festungen

Digitized by Google

Königgrätz, Theresienstadt und Josephstadt am 1. September 1853 (Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 26. August 1853, R. G. Bl. Nr. 169), in Ungarn, dann in der Wojwodschaft Serbien und dem Temeser Banate, ferner in Galizien mit Krakau und in der Bukowina am 1. Mai 1854 (Verordnungen vom 11. April 1854, R. G. Bl. Nr. 88 und 90), endlich in Siebenbürgen am 15. December 1854 (Verordnung vom 30. November 1854, R. G. Bl. Nr. 305). —

Zum Verfahren gegen die dem Patente vom 24. October 1852 zuwiderlaufenden Handlungen sind ausnahmsweise die politischen Bezirksbehörden, regelmäßig aber die zur Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes bestellten Gerichtsbehörden berufen (§. 40). Unter diesen letzteren sind aber, wenn die Uebertretung des Waffenpatentes nicht etwa mit einem Verbrechen oder Vergehen zusammentrifft, und daher auch in Bezug auf jene die Competenz des Gerichtshofes begründet ist, die Bezirksgerichte zu verstehen. Denn die gedachten Handlungen sind nirgends als Vergehen bezeichnet, wohl aber werden sie im §. 34 ausdrücklich Uebertretungen genannt. Auch geht aus §. 28 hervor, daß sie selbst solchen strafbaren Handlungen, welche das Strafgesetz bloß als Uebertretungen erklärt, an Wichtigkeit nachstehen, daher nicht zu einer höheren Kategorie von strafbaren Handlungen als jene, nämlich nicht zu den Vergehen gehören können.

Sind nun aber jene, dem Waffenpatente zuwiderlaufenden Handlungen, rücksichtlich welcher das Verfahren und Straferkenntniß den Gerichtsbehörden zugewiesen ist, als Uebertretungen anzusehen, so werden die im Strafgesetze für Uebertretungen überhaupt gegebenen Anordnungen auch auf sie Anwendung zu finden haben. Dieß dürfte namentlich in Ansehung der Verjährung solcher Uebertretungen gelten, deren Fristen und Bedingungen somit nach dem Strafgesetze zu beurtheilen sind. Die Einwendung, daß dieß aus dem Grunde nicht geschehen dürfe, weil nach Art. IV. des Kundmachungspatentes zum Strafgesetze als Uebertretung nach Maßgabe des Strafgesetzes nur dasjenige behandelt werden kann, was in demselben ausdrücklich als Uebertretung erklärt wird, ist schon deßhalb unstichhältig, weil daraus folgen würde, daß die Bestimmungen des Strafgesetzes auch auf solche strafbare Handlungen nicht anwendbar seien, die in demselben nicht vorkommen, aber durch nachträgliche Vorschriften als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen erklärt worden sind (E. vom 3. Mai 1854. — S. jedoch auch die E. vom 13. September 1854).

Digitized by Google

Kaiserliches Patent vom 24. October 1852,

giltig vom 1. Jänner 1853 für alle Kronländer, mit Ausnahme der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg, des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze,

betreffend die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc. ꝛc.

Um dem Mißbrauche mit Waffen und Munitionsgegenständen wirksam zu steuern, haben Wir Uns bestimmt gefunden, nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes zu verordnen, daß im ganzen Umfange des Reiches, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg, in welchen Ländern eigene gesetzliche Bestimmungen über diesen Gegenstand theils schon bestehen, theils noch erfolgen werden, dann der Militärgranze, vom 1. Jänner 1853 angefangen, folgende Vorschriften in Wirksamkeit zu treten haben:

I. Abschnitt.

Von der Erzeugung von Waffen, von Munitionsgegenständen, und dem Verkehre mit denselben.

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Patentes beziehen sich theils auf solche Waffen und Munitionsgegenstände, rücksichtlich welcher die Erzeugung, der Besitz und Gebrauch, wie auch der Verkehr damit in der Regel verboten ist, theils auf solche, welche unter den nachfolgenden Beschränkungen erzeugt und in Verkehr gesetzt, besessen und gebraucht werden dürfen.

§. 2.

Als verbotene Waffen werden erklärt:

Dolche, Stilete und hohlgeschliffene stiletartige Messer, dreischneidige Degen, Trombone, Terzerole unter dem Maße von 7 Wiener Zollen, mit Inbegriff des Schaftes und Laufes, Windbüchsen jeder Art, Hand- und Glasgranaten, Petarden und Brandraketen, endlich alle verborgenen, zu tückischen Anfallen geeigneten Waffen, was immer für einer Art, wie z. B. Stockflinten, Degenstöcke u. dgl.

Zu den verbotenen Waffen sind auch alle jene Werkzeuge zu rechnen, deren ursprüngliche und natürliche Form absichtlich verändert erscheint, um damit schwerer verwunden zu können, sowie im Allgemeinen jedes versteckte, zu tückischen Anfallen geeignete Werkzeug, welches seiner Beschaffenheit nach weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes, noch zum häuslichen Gebrauche bestimmt ist.

Digitized by Google

Die in dem Gesetze angeführten Arten der verbotenen Waffen und die Ausdrücke: „zu tückischen Anfällen geeignete Waffen oder Werkzeuge" lassen darüber keinen Zweifel übrig, daß das Gesetz nur solche Waffen als verbotene bezeichne, welche entweder schon durch ihre Beschaffenheit die persönliche Sicherheit besonders gefährden, oder aber, welche durch eine äußere Verkleidung so verborgen sind, daß sie sich dem Anzugreifenden als ein ungefährlicher Gegenstand darstellen, und eben deßhalb zu tückischen Anfällen geeignet erscheinen. — Weder das eine, noch das andere läßt sich von Abschraubegewehren behaupten. Denn sie erlangen durch das Abschrauben und Zerlegen in zwei oder mehrere Theile keine höhere Gefährlichkeit, als sie im zusammengesetzten Zustande, und als erlaubte Feuergewehre überhaupt haben; und das Abschrauben verringert zwar ihren Umfang und erleichtert ihr Verbergen, macht sie aber in diesem Zustande unbrauchbar und zu einem tückischen Anfalle ungeeignet (E. vom 28. Juni 1854).

§. 3.

Als verbotene Munition werden die Schießbaumwolle und ähnliche explodirende Stoffe erklärt.

S. auch die bei §. 336 des Str. G. angeführten Vorschriften über das Verbot der Erzeugung, des Verkaufes und Gebrauches von explodirenden Stoffen, sowie des Verkehres mit denselben.

§. 4.

Außer den, zur Anfertigung und zum Verkaufe von Waffen oder Munitionsgegenständen befugten Gewerbs- und Handelsleuten, ist in der Regel Niemand berechtiget, Waffen oder Munition von was immer für einer Art, auch nicht zum eigenen Gebrauche zu verfertigen, oder gewerbemäßig zu veräußern.

Verbotene Waffen und Munitionsgegenstände dürfen aber selbst solche berechtigte Gewerbs- und Handelsleute (§. 11) nur dann verfertigen und veräußern, wenn sie hiezu eine besondere Bewilligung erhalten haben.

Die Ausnahmen von der im ersten Absatze ausgesprochenen Regel sind im §. 6 enthalten. — Das Gesetz verbietet jedoch nur die Verfertigung und die gewerbemäßige Veräußerung. Die Veräußerung an sich ist daher nicht verboten; — andererseits erscheint aber auch nicht erst derjenige als strafbar, welcher aus der Veräußerung ein Gewerbe macht, also die Veräußerung wiederholt und sich durch dieselbe einen wiederkehrenden Erwerb zu verschaffen sucht. Es genügt vielmehr, wenn die Veräußerung zwar nur in einem einzelnen Falle, aber gewerbemäßig geschah. Dieß ist dann der Fall, wenn sie von einem Handels- oder Gewerbsmanne in seinem öffentlichen Verkaufslocale an jeden Käufer, der den geforderten Preis zahlt, geschieht, wodurch die Absicht des Gesetzgebers, zu verhindern, daß sich Jedermann leicht solche Waffen verschaffen könne, vereitelt wird, was bei einem bloßen Privatverkaufe nicht der Fall ist (E. vom 13. December 1854).

§. 5.

Diese Bewilligung ist bei der politischen Landesbehörde anzusuchen, welche dieselbe nur ausnahmsweise, aus rücksichtswürdigen Gründen, nach Vernehmung der

Digitized by Google

landesfürstlichen Sicherheitsbehörde zu ertheilen hat, wobei die Gattung und der Umfang der Erzeugung, dann des Verkehres genau zu bestimmen ist.

§. 6.

Die Erzeugung von erlaubten und selbst von verbotenen Munitionsgegenständen kann ausnahmsweise in den chemischen Laboratorien der öffentlichen Lehranstalten, jedoch auch dort nur in den zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlichen Quantitäten stattfinden.

Ebenso ist jedem zum Tragen eines Feuergewehres Berechtigten gestattet, sich die Bleiladung selbst zu bereiten.

Die im §. 6 angeführten Fälle sind jene, bei denen als Ausnahme von der im ersten Absatze des §. 4 aufgestellten Regel die Erzeugung (Bereitung) von Munitionsgegenständen gestattet ist. In diesen Fällen bedarf es daher weder eines Gewerbsbefugnisses, noch einer besonderen Bewilligung der Landesbehörde.

Die gesetzliche Ausnahme bezieht sich jedoch nur auf die Erzeugung, nicht auch auf die Veräußerung der bezeichneten Munitionsgegenstände.

§. 7.

Die zur Erzeugung und zum Verkehre mit Waffen oder Munitionsgegenständen berechtigten Gewerbs- und Handelsleute dürfen diese Geschäfte nur in ihren Werkstätten und Verschleißlocalitäten betreiben. Sie werden demnach durch jede, außer diesen Orten, oder sonst heimlich betriebene Erzeugung von Waffen oder Munitionsgegenständen, wie auch durch jede Verheimlichung ihrer derartigen Vorräthe, welche gegenüber der sie zur Angabe derselben auffordernden Behörde stattfindet, straffällig.

In dieser Beziehung enthält §. 2 der Vollzugsvorschrift vom 29. Jänner 1853 nachstehende Anordnung: „Gewerbs- und Handelsleute, welche Waffenvorräthe oder Munition zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes in Aufbewahrung haben, haben der Polizei- oder sonstigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ortes eine genaue Beschreibung und Bezeichnung ihrer sämmtlichen Gewerbslocalitäten zu überreichen. Die Behörde ist zu jeder Zeit berechtiget, daselbst Nachschau zu pflegen, und sich von der Menge und der Beschaffenheit der daselbst aufbewahrten Waffen oder Munition die Ueberzeugung zu verschaffen."

II. Abschnitt.

Von dem Besitze von Waffen und Munitionsgegenständen.

§. 8.

Der Besitz verbotener Waffen oder Munition ist in der Regel nur Demjenigen gestattet, welcher eine besondere schriftliche Bewilligung dazu erhalten hat.

Die Ausnahmen von dieser Regel enthält der erste Absatz des §. 11.

§. 9.

Die Bewilligung zum Besitze einer verbotenen Waffe oder Munition ist unter Nachweisung rücksichtswürdiger Gründe, aus welchen die verbotene Waffe oder Munition benöthiget wird, bei der politischen Landesbehörde anzusuchen.

Digitized by Google

Die angesuchte Bewilligung ist, wenn kein Anstand dagegen obwaltet, nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde schriftlich zu ertheilen, und derselben, wenn es verlangt wird, noch eine besondere Bewilligung zum Ankaufe für den betreffenden Gewerbsmann beizufügen.

Die Beifügung einer besonderen Bewilligung zum Ankaufe erscheint dann schlechterdings als nothwendig, wenn der Besitz der verbotenen Waffe oder Munition durch Ankauf derselben von einem Gewerbs- oder Handelsmanne erlangt werden soll. Denn dieser macht sich einer strafbaren Handlung schuldig, wenn er verbotene Waffen oder Munition an Jemanden, ohne von ihm beigebrachte Ankaufsbewilligung veräußert, und ist schuldig diese letztere aufzubewahren (§. 13 lit. a).

§. 10.

Insbesondere kann eine derlei Bewilligung an befugte Waffenhändler zum Kaufe und Verkaufe, und an einzelne Personen zum Besitze, auch dann ertheilt werden, wenn es sich um alte oder außer Gebrauch stehende verbotene Waffen handelt, welche nur einen historischen oder Kunstwerth, oder einen Werth der besonderen Vorliebe haben.

§. 11.

Die an Gewerbs- und Handelsleute ertheilte Bewilligung, verbotene Waffen und Munition verfertigen oder veräußern zu dürfen, schließt auch die Bewilligung in sich, solche Gegenstände zu besitzen, gleichwie durch die den chemischen Laboratorien und öffentlichen Lehranstalten ertheilte Befugniß, der rechtmäßige Besitz der dort erwahnten Munitionsgegenstände gewahrt ist. Ebenso bedürfen Diejenigen, welche zur Ausübung eines Gewerbes oder Geschäftes berechtiget sind, wobei sie solcher Werkzeuge, welche die Beschaffenheit verbotener Waffen haben, oder verbotene Munition benöthigen, zum Besitze dieser Gegenstände keiner besonderen Bewilligung. Dieselben sind jedoch stets nur in den hiezu bestimmten Gewerbsräumen zu verwahren.

Der Besitz der in Rede stehenden Waffen und Munition darf jedoch nur in einer solchen Anzahl und Menge gestattet werden, oder stattfinden, welche den Verhaltnissen des Besitzers angemessen ist, und jeden gegründeten Verdacht eines Mißbrauches ausschließt.

Die mit der Bewilligung zum Verkaufe verbotener Waffen und Munition versehenen Gewerbs- und Handelsleute haben über diesen Verkauf ein Vormerkbuch zu führen, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunkt, wann solche Waffen und Munition verkauft wurden, dann die Erlaubniß, gegen deren Vorzeigung der Verkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind.

Wenn im ersten Absatze von der „den chemischen Laboratorien **und** öffentlichen Lehranstalten" erheilten Befugniß gesprochen wird, so ist dieß offenbar ein Druckfehler, und soll vielmehr heißen: „**der** öffentlichen Lehranstalten", indem nur den chemischen Laboratorien dieser letzteren im §. 6 die Befugniß zur Erzeugung von Munitionsgegenständen ertheilt wird.

Die bei §. 7 angeführte Bestimmung des §. 2 der Vollzugsvorschrift in Bezug auf die Ueberreichung einer genauen Beschreibung und Bezeichnung sämmtlicher Gewerbslocalitäten erstreckt sich auch auf jene Handels- und Gewerbsleute, von welchen der gegenwärtige Paragraph spricht.

§. 12.

Der Besitz anderer als der im §. 2 als verboten bezeichneten Waffen und Munitionsgegenstände ist zwar Personen, denen derselbe nicht vom Gesetze oder von der Behörde

Digitized by Google

ausdrücklich untersagt ist, gestattet, jedoch darf auch erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände Niemand in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzen. Wer eine seinen persönlichen Bedarf überschreitende Menge solcher Waffen und Munitionsgegenstände besitzt, hat hierüber der politischen Landesstelle die Anzeige zu erstatten, von welcher das Geeignete dießfalls zu veranlassen sein wird.

Der Besitz von Militärmunition ist nur Denjenigen gestattet, welche entweder ihr Dienst dazu berechtiget, oder welche eine ausnahmsweise besondere Ermächtigung zum Besitze solcher Munitionsgegenstände erhalten haben.

Der Besitz von, wenn gleich an sich erlaubten Waffen und Munitionsgegenständen erscheint daher in nachstehenden Fällen als unbefugt, und zieht die in den §§. 32 und 33 bestimmten Strafen nach sich.

a) Bei jenen Personen, denen dieser Besitz vom Gesetze oder von der Behörde ausdrücklich untersagt ist. Die Voraussetzungen, unter denen eine solche Untersagung ausgesprochen werden kann, sind aus den §§. 41 und 42 zu entnehmen. — Ueberdieß bestimmt §. 3 der Vollzugsvorschrift: „Die von den politischen Behörden erlassenen Verfügungen, womit bestimmte Personen oder Gemeinden wegen Jagdfrevel oder anderem Mißbrauche entwaffnet wurden, bleiben auch mit dem Inslebentreten des Allerhöchsten Waffenpatentes in solange in Kraft, als sie von der Behörde nicht ausdrücklich zurückgenommen werden. — Solche Personen sind daher im Sinne des §. 12 des Waffengesetzes von dem Rechte des Waffenbesitzes fortan ausgeschlossen."

b) Der Besitz von erlaubten Waffen und Munitionsgegenständen in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge. — Als eine unverhältnißmäßige Menge können bei einem Angeklagten, nach dessen Standes- und Erwerbsverhältnissen der Besitz selbst Eines Feuergewehres durch seinen persönlichen Bedarf nicht gerechtfertiget erscheint, allerdings auch schon zwei Gewehre angesehen werden (E. vom 28. Juni 1854). — Die unverhältnißmäßige Menge bildet jedoch für sich allein noch keinen gegründeten Verdacht eines Mißbrauches, es müssen vielmehr noch andere Umstände vorhanden sein, aus welchen solcher geschöpft werden kann, indem Jemand begreiflicher Weise Waffen in unverhältnißmäßiger Menge besitzen kann, ohne im Mindesten eines Mißbrauches derselben verdächtig zu sein (E. vom 19. Juli 1854).

Aber in einem Falle der letzteren Art muß doch von dem Besitzer die Anzeige darüber der politischen Landesstelle erstattet werden, und es erscheint daher

c) als unbefugt, der, wenn gleich an sich unverdächtige Besitz, einer den persönlichen Bedarf überschreitenden Menge von Waffen und Munitionsgegenständen, in soferne davon keine Anzeige gemacht wurde. — Ob der Besitz aus diesem, oder aus dem unter b) angeführten Grunde als unbefugt erscheine, ist deßhalb von Wichtigkeit, weil davon die Beantwortung der Frage abhängt, ob er nach §. 32 oder nach §. 33 zu bestrafen sei, die in diesen Paragraphen enthaltenen Strafsätze aber sehr ungleich sind.

d) Der Besitz von Militärmunition durch Personen, welche weder ihr Dienst, noch eine ausnahmsweise besondere Ermächtigung hiezu berechtiget. —

Dazu kommt endlich noch

e) in Ungarn, der Wojwodschaft Serbien und dem Temeser Banate, dann in Galizien mit Krakau, in der Bukowina und in Siebenbürgen nach den Verordnungen vom 11. April und 30. November 1854 der Besitz von Schieß-

Digitized by Google

waffen und Munitionsgegenständen ohne dazu eingeholte behördliche Genehmigung (s. hierüber die Bemerkungen bei §. 42).

§. 13.

Gewerbs- und Handelsleute machen sich noch insbesondere einer strafbaren Handlung schuldig:

a) wenn sie verbotene Waffen oder Munition an Jemanden, ohne von ihm beigebrachte Ankaufsbewilligung, welche sie aufzubewahren haben (§. 9), veräußern;

b) wenn sie über derlei verbotene Gegenstände, die ihnen, ohne ausgewiesene Bewilligung zu solchem Besitze, zur Veräußerung, Versendung, oder zu was immer für einem sonstigen Zwecke überbracht oder zugesendet werden, nicht sogleich an die Orts-Sicherheitsbehörde die Anzeige erstatten, und die verbotenen Waffen und Munitionsgegenstände, wenn es thunlich ist, bis zur erfolgten weiteren Verfügung zurückbehalten.

Geschah die Ueberbringung oder Uebersendung einer verbotenen Waffe (lit. b) zu dem Zwecke ihrer Ausbesserung, so wird durch die unterlassene Anhaltung und Anzeige die im §. 372 des Str. G. bezeichnete Uebertretung begangen.

III. Abschnitt.

Vom Waffentragen.

§. 14.

Das Befugniß oder die Bewilligung, Waffen zu besitzen, schließt das Befugniß und die Bewilligung, Waffen zu tragen, nicht in sich.

Rücksichtlich des k. k. Militärs wird das Befugniß, Waffen zu besitzen und zu tragen, durch die Militär-Vorschriften bestimmt.

Für andere Personen ist zum Waffentragen in der Regel eine besondere Bewilligung erforderlich.

1. Die im zweiten Absatze berufenen Militär-Vorschriften enthält die Verordnung des Kriegsministeriums vom 2. April 1853 (R. G. Bl. Nr. 63). Darnach sind Militär-Individuen hinsichtlich des Besitzes und des Tragens von Privatwaffen keinen Beschränkungen unterworfen; die pensionirten und mit Charakter quittirten Officiere bedürfen aber, wenn sie nicht in Uniform erscheinen, zum Tragen von Privatwaffen eine Legitimation über ihre Eigenschaft als Officiere, welche ihnen von den Platzcommanden in der Form von Waffenpässen auszufertigen ist.

In Ansehung der, der Militär-Jurisdiction unterstehenden Militärbeamten bestimmt die Verordnung des Armee-Ober-Commandos vom 26. December 1853 (R. G. Bl. 1854, Nr. 8) Folgendes: Die Ertheilung von Besitzbewilligungen für verbotene Waffen hat analog der Bestimmung des Allerhöchsten Waffenpatentes, §. 9, nur von den militärischen Landesstellen, nämlich von den Armee-Commanden, Armee-Corps-Commanden, oder Militär- und Civil-Gouvernements auszugehen. Zur Ausstellung von Waffenpässen zum Tragen erlaubter Waffen werden die Militär-Platz-Commanden, und in deren Ermanglung die nächsten Militär-Stations-Commanden ermächtiget. Den

Digitized by Google

unmittelbar bei den Truppen eingetheilten Militärbeamten sind die nöthigen Waffenpässe von ihren vorgesetzten Truppen-Commandanten auszufertigen.

Dabei sind jedoch nur die den Officierscharakter bekleidenden Militärbeamten, gleich den Officieren selbst, im unumschränkten Rechte zum Besitze und zum Tragen von Waffen zu betrachten. Für Ertheilung von Waffenpässen an die, den Officierscharakter nicht bekleidenden Militärbeamten haben aber die Bedingnisse des Waffenpatentes zur Richtschnur zu dienen, und es haben die Militärbeamten dieser Classe von dem Besitze sowohl der verbotenen, als der erlaubten Waffen nur bedingungsweise nach den Bestimmungen des Waffenpatentes (§. 8 und §. 12) Gebrauch zu machen.

2. In Ansehung des Transportes von Waffen enthält die Vollzugsvorschrift nachstehende Anordnungen: Die gesetzlichen Bestimmungen über das Waffentragen finden ihre volle Anwendung auf den Transport von Waffen von einem Orte an den anderen (§. 5). — Alle Waffensendungen im Staatsgebiete haben demnach von einem ordnungsmäßigen Waffenpasse begleitet zu sein, und es sollen ohne einen solchen Waffenpaß, Waffen und Munition von keinem Waarenführer oder Transportanstalt zur Verfrachtung übernommen werden (§. 6). — Zur Erleichterung der Gewerbetreibenden wird jedoch eine Ausnahme von der in dem vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Anordnung dahin gestattet, daß geringere Waffenmengen, und zwar nicht über sechs Stücke jeder Gattung auch ohne die Begleitung eines Waffenpasses versendet werden dürfen (§. 7). — Die zum Behufe der Versendung ausgestellten Waffenpässe sollen diesen Zweck und den Bestimmungsort der Waffen ausdrücklich bezeichnen, und auf einen der muthmaßlichen Dauer des Transportes entsprechenden Zeitraum ausgestellt werden (§. 8). — Erfolgt die Ertheilung des Waffenpasses zum Behufe der Versendung in das Ausland, so soll der Waffenpaß von dem Austritts-Gränzzoll-Amte eingezogen, und mit der Bestätigung über den vollzogenen Austritt an die politische Behörde, von der er ausgefertiget wurde, zurückgesendet werden (§. 9). —

Damit stimmt auch die Verordnung des Kriegsministeriums vom 2. April 1853 (R. G. Bl. Nr. 63) überein, indem sie den Grundsatz aufstellt, daß, wenn Waffensendungen an einzelne Militärpersonen in ihren einzelnen Waffengattungen die bestimmte Zahl Sechs übersteigen, zur Deckung derselben eine militärbehördliche Bewilligung oder Bestätigung in Form eines Certificates als Geleitschein beizubringen sei, ohne Rücksicht, ob der Versender eine Militär- oder Civilperson ist.

§. 15.

Ausnahmsweise sind zum Waffentragen ohne Einholung einer besonderen Bewilligung befugt:

a) alle Diejenigen, welche vermöge ihres Dienstes oder Charakters das Recht oder die Pflicht haben, Waffen zu tragen, jedoch nur jene Waffen, welche zur vorschriftmäßigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören;
b) Diejenigen, deren Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb den Gebrauch der Waffen oder ihnen gleichgehaltenen Werkzeuge auch außer dem Hause nöthig macht, jedoch nur während der Zeit des wirklichen Gewerbs- oder Geschäftsbetriebes;
c) diejenigen Civilpersonen, bei welchen in einzelnen Kronländern Waffen, nach dem bisher bestehenden Herkommen, ein Zugehör der daselbst üblichen Landestracht bilden, in soferne ihnen dieses Befugniß nicht in einzelnen Fällen entzogen wird, und nur bezüglich der zur Landestracht gehörigen Waffen;

Digitized by Google

d) die Privatdienerschaft, zu deren Uniform oder Livrée Waffen üblich sind, in soferne den einzelnen Individuen das Befugniß, Waffen zu tragen, nicht entzogen wird, und nur als Zugehör der Uniform oder Livrée;
e) ausländische Reisende, welche zur Uniform oder Landestracht Waffen tragen, sowie ihre Diener, in Bezug auf die Livrée unter den obigen Beschränkungen a), c) und d); endlich
f) die Schützen eines ordentlich organisirten, mit Bewilligung der Behörden bestehenden Schießstandes, in soferne nicht Einzelnen das Waffenrecht entzogen wird, beim Besuche des Schießstandes.

Zu den unter lit. a angeführten Personen gehört namentlich auch das für den Forstschutz- oder Jagddienst beeidete Personale, indem dasselbe berechtiget ist, im Forst- oder Jagddienste die üblichen Waffen zu tragen (Forstgesetz vom 3. December 1852, R. G. Bl. Nr. 250, §. 53; Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1854, R. G. Bl. Nr. 4, §. 3).

§. 16.

Wer das Befugniß besitzt, Waffen zu tragen, ist auch berechtiget, seine Waffen und seine Munitionsgegenstände durch seine Dienerschaft an bestimmte Orte bringen zu lassen.

§. 17.

Jedermann, welcher nicht einen der in den §§. 15 und 16 angeführten Ausnahmsfälle für sich geltend machen kann, erhält das Befugniß, Waffen zu tragen, nur mittelst der Ertheilung eines Waffenpasses, welcher nur an unbedenkliche Personen ausgefertiget werden darf.

§. 18.

Die Erfolgung eines Waffenpasses ist bei den Behörden, welche hiezu in jedem Kronlande nachträglich werden bezeichnet werden, anzusuchen.

Zur Ausstellung der Waffenpässe sind im Allgemeinen die Kreisbehörden (Vollzugsvorschrift, §. 4); für die Polizeibezirke in Wien und Prag aber, ferner in Ungarn, der Wojwodschaft Serbien und dem Banate, in Galizien, Krakau und der Bukowina, dann in Siebenbürgen an Orten, wo sich Polizeidirectionen befinden, diese für den Umfang des Polizei-Rayons ermächtiget. Die Kreis- (rücksichtlich Comitats-) Behörden und Polizeidirectionen sind in den genannten Kronländern auch ermächtiget, die dort zum Besitze von Schießwaffen und Munitionsgegenständen erforderliche Bewilligung zu ertheilen (Ministerialverordnungen vom 26. August 1853, 11. April und 30. November 1854).

§. 19.

Die Waffenpässe sind nach einem vorzuschreibenden Formulare auszufertigen. Sie gelten nur für jene Waffenstücke, jene Personen, jenen Zweck und jene Zeit, auf welche sie lauten, und müssen nach Ablauf der letzteren wieder erneuert werden. Die Waffenpässe dienen zur Legitimation auch außerhalb jenes Verwaltungsbezirkes, für welchen sie ausgestellt wurden. Uebersiedelt aber der Waffenbesitzer mit einem noch giltigen Waffenpasse seinen Wohnsitz in einen anderen Verwaltungsbezirk, so hat er binnen sechs Wochen nach der stattgefundenen Uebersiedlung den Waffenpaß von der zur Ausfertigung des Waffenpasses competenten Behörde des neuen Bezirkes bei sonstiger Ungiltigkeit vidiren zu lassen.

Das vorgeschriebene Formulare eines Waffenpasses ist der Vollzugsvorschrift beigefügt. Letztere bestimmt im §. 1, daß die Waffenpässe in den verschiedenen Kronländern in jenen Landessprachen abzufassen sind, in denen die Reife-Urkunden ausgestellt werden. Ferner wurde mit Verordnung der Ministerien

Digitized by Google

des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 11. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 230), um Mißbräuchen vorzubeugen, verfügt, daß in die in Zukunft auszufertigenden Waffenpässe auch die Personsbeschreibung und die eigenhändige Fertigung oder das ämtlich bestätigte Handzeichen Desjenigen, auf welchen der Waffenpaß lautet, einzuschalten ist.

§. 20.

Die Waffenpässe sind auf drei Jahre, oder auch zu bestimmten Zwecken (z. B. auf Reisen) für kürzere Zeit auszustellen.

Die zum Behufe der Versendung von Waffen auszustellenden Waffenpässe sollen auf einen der muthmaßlichen Dauer des Transportes entsprechenden Zeitraum ausgestellt werden (Vollzugsvorschrift, §. 8).

§. 21.

Für den Waffenpaß wird außer der Stämpelgebühr von 30 (dreißig) Kreuzern keine andere Gebühr entrichtet.

Daher wurde auch ausgesprochen, daß die Gesuche um Erfolglassung eines Waffenpasses nach §. 21 nicht stämpelpflichtig sind (Erlaß des Finanzministeriums vom 16. Mai 1853, Z. 16149).

§. 22.

Wenn ein Waffenpaß in Verlust geräth, so kann die Partei um Ausfertigung eines Duplicates einschreiten.

§. 23.

Ausländischen Reisenden, welche mit gesetzmäßigen Geleitsurkunden versehen sind, ist gestattet, die zu ihrem persönlichen Schutze erforderlichen, oder auch die zu ihrer Uniform, Landestracht oder zur Livree ihrer Dienerschaft gehörigen Waffen, nebst dazu bestimmter Munition, mit sich zu führen, welche aber, in soferne sie nicht ohnehin schon auf der Geleitsurkunde angemerkt erscheinen, auf eben dieser bei dem Eintritte des Reisenden in die österreichische Gränze, von der k. k. Sicherheitsbehörde ersichtlich zu machen sind.

§. 24.

Wer zum Waffentragen eines Waffenpasses bedarf, hat denselben, wenn er Waffen trägt, bei sich zu führen, um sich erforderlichen Falles damit ausweisen zu können.

§. 25.

Wird Jemand bei gesetzwidrigem Waffentragen betreten, oder besitzt er zwar einen Waffenpaß, vermag er aber denselben nicht vorzuweisen, so ist ihm in einem und dem anderen Falle die Waffe sogleich abzunehmen, und er zu deren unweigerlichen Abgabe verpflichtet.

§. 26.

Die Ueberlassung des Waffenpasses an einen Anderen ist verboten.

§. 27.

Wer einen fremden Waffenpaß an sich bringt, oder sich dessen fälschlich bedient, macht sich, in soferne hierin nicht ein Mittel zur Verübung einer schwerer bedrohten strafbaren Handlung liegt, einer Verletzung dieses Gesetzes schuldig.

Wenn also darin ein Mittel zur Verübung einer schwerer bedrohten strafbaren Handlung lag, so würde der Schuldige nicht nach §§. 37 und 38 zu bestrafen, sondern mit der auf die Vollbringung oder den Versuch jener Handlung gesetzten Strafe zu belegen sein.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 28.

Wer sich bei Uebertretung dieses Gesetzes einer der in den §§. 335, 336 lit. f), 372, 431 und 445 des allgemeinen Strafgesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig macht, ist nach den Bestimmungen des Letzteren zu behandeln.

In den angeführten Fällen ist daher bloß die Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu bringen, während sonst, wenn sich eine Handlung sowohl als Uebertretung des Waffenpatentes, als auch nach dem allgemeinen Strafgesetze als strafbar darstellt, in der Regel eine Concurrenz strafbarer Handlungen vorhanden ist. Weitere Ausnahmen von dieser Regel ergeben sich jedoch auch noch aus den §§. 27, 30 und 33, indem die Strafbestimmungen dieser Paragraphe nur in soferne in Anwendung zu bringen sind, als dasjenige, was dem Thäter zur Last fällt, nicht auch die Merkmale einer schwerer verpönten strafbaren Handlung an sich trägt.

§. 29.

Jede unbefugte Verfertigung von, wenn auch nicht verbotenen oder durch ihre Beschaffenheit verdächtigen Waffen, sowie von Munitionsgegenständen, ist mit Arrest von Einem bis vierzehn Tagen, jeder unbefugte Handel mit Waffen und Munitionsgegenständen aber, worunter auch die Commissions- und Speditionsgeschäfte mit denselben begriffen sind, mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände zu bestrafen.

Die unbefugte Verfertigung von Waffen unterliegt der Bestrafung nach dem gegenwärtigen Paragraphe nur dann, wenn die verfertigten Waffen weder zu den verbotenen, noch zu den ihrer Beschaffenheit nach verdächtigen gehören. Denn die Verfertigung von Waffen dieser Art erscheint schon nach §. 372 des Str. G. als Uebertretung, und ist daher dem vorausgehenden Paragraphe zufolge nach dem allgemeinen Strafgesetze, und nicht als Uebertretung des Waffenpatentes zu behandeln. — Bei der unbefugten Verfertigung von Munitionsgegenständen aber, sowie bei dem unbefugten Handel mit Waffen und Munitionsgegenständen kommt es auf den gedachten Unterschied nicht an, weil diese Handlungen, wenn sie auch in Bezug auf verbotene Gegenstände stattfinden, an und für sich im Strafgesetzbuche nicht als strafbar erklärt sind.

§. 30.

Wer Waffen oder Munition unbefugter Weise in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge erzeugt, bestellt, bezieht oder veräußert, ist, in soferne er sich hierdurch nicht einer schwerer verpönten strafbaren Handlung schuldig macht, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Die bei §. 12 gemachte Bemerkung, daß in der unverhältnißmäßigen Menge allein an sich noch kein gegründeter Verdacht eines Mißbrauches liege,

Digitized by Google

sondern andere Umstände vorhanden sein müssen, aus welchen derselbe geschöpft wird, ist auch hieher zu beziehen.

§. 31.

Bei der unbefugten Erzeugung von Pulver oder bei dem unbefugten Verkehre damit, ist außer den obigen Strafen auch noch, soferne eine Gefälls-Uebertretung verübt oder versucht wurde, wegen der Letzteren auf diejenigen Strafen von der competenten Behörde zu erkennen, welche in den hierüber bestehenden Vorschriften insbesondere verhängt sind.

Die nähere Bestimmungen in Beziehung auf die Erzeugung und den Verschleiß des Schießpulvers sind in der Verordnung der Ministerien des Krieges, des Innern und der Finanzen vom 31. März 1853 (R. G. Bl. Nr. 91) enthalten. Dieselbe erklärt im §. 13: „Die unbefugte Erzeugung und Veräußerung des Schießpulvers, und der etwa an die Stelle desselben tretenden Stoffe ist nach den bestehenden Gefällsstrafgesetzen zu bestrafen. In soferne jedoch damit zugleich eine nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbare Handlung verbunden ist, hat hierüber vorerst die zuständige Strafbehörde ihr Amt zu handeln."

§. 32.

Der unbefugte Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen ist mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Waffen und Munition zu bestrafen. Bei eintretenden erschwerenden Umständen kann auf eine Geldstrafe bis fünfhundert Gulden oder auf Arrest bis zu drei Monaten erkannt werden.

Der Besitz verbotener Waffen und Munitionsgegenstände ist in der Regel ein unbefugter (§. 8), wenn nicht eine besondere Bewilligung dazu ertheilt wurde (§§. 9 und 10), oder einer der Ausnahmsfälle des §. 11 eintritt.

Wann der Besitz anderer Waffen und Munitionsgegenstände als ein unbefugter anzusehen sei, ist aus der bei §. 12 gegebenen Zusammenstellung zu entnehmen. Jedoch sind von den dort aufgezählten Fällen nur jene unter lit. a, dann c bis e nach dem gegenwärtige Paragraphe zu bestrafen, während der Besitz einer unverhältnißmäßigen und **überdieß** gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge der Bestrafung nach §. 33 unterliegt.

§. 33.

Wenn Jemand zwar erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände, aber in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzt, ohne die Anordnung des §. 12 beobachtet zu haben, so ist derselbe, in soferne hiebei nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung eintritt, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

1. Das Gesetz spricht ausdrücklich nur von dem Falle, wenn Jemand **„zwar"** erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände besitzt. Allein das Wort „zwar" dürfte hier dasselbe bezeichnen, wie der im §. 29 gebrauchte Ausdruck: „wenn auch", und es dürfte daher auch der verdächtige Besitz einer unverhältnißmäßigen Menge von verbotenen Waffen und Munitionsgegen-

Digitized by Google

ständen allerdings der im §. 33 angedrohten Strafe unterliegen. Denn sonst würde dieser an sich viel bedenklichere Besitz nur der ungleich geringeren im §. 32 angedrohten Strafe unterzogen werden können.

2. Wenn Jemand erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände in einer unverhältnißmäßigen (d. h. mit seinem persönlichen Bedarfe in keinem Verhältnisse stehenden) Menge besitzt, ohne daß jedoch dadurch der gegründete Verdacht eines Mißbrauches erregt wird, so ist er zwar nicht nach §. 33 strafbar, unterliegt aber für den Fall, wenn ihm die Unterlassung der im §. 12 vorgeschriebenen Anzeige an die politische Landesstelle zur Last fällt, der Bestrafung nach §. 32 (E. vom 19. Juli 1854).

§. 34.

Wenn Gewerbs- oder Handelsleute die, in den §§. 7, 11 und 13 bezeichneten Uebertretungen begehen, so sind sie nach den in den §§. 28 bis 33 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

Bei besonders erheblichen Erschwerungsumständen kann denselben auch ihr Gewerbs- und Handelsbefugniß entzogen werden.

Nach welcher Bestimmung die Strafe zu bemessen sei, hängt davon ab, ob sich die dem Gewerbs- oder Handelsmanne zur Last fallende Uebertretung ihrer Natur nach als unbefugte Verfertigung, als unbefugter Besitz oder als unbefugter Handel darstelle, und ob sie in Bezug auf eine unverhältnißmäßige, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregende Menge stattfand oder nicht.

§. 35.

Gewerbs- und Handelsleute, die das im §. 11 vorgeschriebene Vormerkbuch zu führen unterlassen, sind das erste Mal mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden, das zweite Mal bis hundert Gulden zu belegen. Bei fernerer Wiederholung ist der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

§. 36.

Wer unbefugt und ohne erwiesene Nothwendigkeit zur Abwendung einer drohenden Gefahr Waffen trägt, wird nebst dem Verfalle der unbefugt getragenen Waffe mit einer Strafe von fünf bis fünfzehn Gulden oder Arrest von Einem bis zu drei Tagen belegt.

Als ein solcher Nothfall ist namentlich anzusehen, wenn von Seite der politischen Behörde zur Erlegung reißender Thiere Treibjagden oder sonst aus Sicherheitsrücksichten Streifungen oder Patrouillen unter Mitwirkung von Privatpersonen angeordnet werden (Vollzugsvorschrift, §. 10).

§. 37.

Treten aber dabei (§. 36) erschwerende Umstände ein, so ist die Strafe mit zehn bis dreihundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten auszusprechen. Als ein solcher erschwerender Umstand ist insbesondere die Ueberlassung des Waffenpasses an einen Anderen, oder die Anwendung eines, für eine andere Person ausgestellten Waffenpasses zu behandeln.

§. 38.

In soweit die Ueberlassung eines Waffenpasses an einen Anderen nicht als ein erschwerender Umstand bei der Bestrafung des unbefugten Waffentragens zu behandeln

Digitized by Google

ist, soll diese Ueberlassung sowohl an demjenigen, der seinen Waffenpaß an einen Andern überlassen hat, als auch an jenem, der solchen an sich gebracht hat, mit einer Strafe von zehn bis hundert Gulden geahndet werden.

§. 39.

Fällt Jemanden nichts weiter zur Last, als daß er sich gegen die Vorschrift des §. 24 mit dem erforderlichen Waffenpasse bei seiner Betretung nicht auszuweisen vermochte, so ist ihm, wenn er diesen nachträglich beibringt, oder im Falle des Verlustes darzuthun vermag, daß er einen noch in Wirksamkeit stehenden Waffenpaß besessen habe, die abgenommene Waffe (§. 25) gegen Erlag eines, von der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Behörde ohne Zulassung einer Berufung auszusprechenden Strafbetrages von Einem bis fünf Gulden wieder zurückzustellen.

Diese Strafe findet jedoch in einem erwiesenen Nothfalle (§. 36) keine Anwendung.

§. 40.

In den Fällen, in denen es sich lediglich um die Anwendung der §§. 36 und 39 des gegenwärtigen Gesetzes, rücksichtlich des Waffentragens handelt, und in denen weder erschwerende Umstände eintreten, noch die Außerachtlassung der Vorschriften über das Waffentragen mit einer anderen, den Gerichten zur Entscheidung zugewiesenen strafbaren Handlung im Zusammenhange steht, haben die politischen Bezirksbehörden das Verfahren zu pflegen und die gesetzliche Strafe zu verhängen.

In allen anderen Fällen steht das Verfahren und das Straferkenntniß über die, dem gegenwärtigen Patente zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, den zur Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes bestellten Gerichtsbehörden zu.

Die Competenz der Gerichtsbehörden ist überhaupt begründet, wenn es sich um andere als die in den §§. 36 und 39 normirten Uebertretungen handelt, nämlich wenn nicht bloß entweder unbefugtes Tragen von Waffen, oder aber das zur Last fällt, daß Jemand, dem ein noch in Wirksamkeit stehender Waffenpaß verliehen worden war, denselben nicht bei sich führte, und sich daher bei seiner Betretung auf dem Waffentragen damit auszuweisen nicht vermochte.

Aber auch in diesen beiden letzten Fällen steht das Verfahren und das Straferkenntniß den Gerichtsbehörden dann zu, wenn entweder *erschwerende Umstände* eintreten, wohin nach §. 37 namentlich die Ueberlassung des Waffenpasses an einen Anderen, oder die Anwendung eines für eine andere Person ausgestellten Waffenpasses gehört; — oder wenn die Uebertretung der Vorschriften über das Waffentragen mit einer anderen, der gerichtlichen Entscheidung unterliegenden strafbaren Handlung im *Zusammenhange* steht. Das *bloße Zusammentreffen* mit einer, den Gerichten zugewiesenen strafbaren Handlung ist also nicht genügend, wenn nicht zwischen letzterer und der Uebertretung des Waffenpatentes eine *innere Beziehung* obwaltete, und eben deßhalb beide im Zusammenhange stehen. Dieß wäre z. B. der Fall, wenn ein zum Waffentragen nicht Berechtigter mit der Waffe einen Wilddiebstahl, Raub, eine körperliche Beschädigung u. dgl. verübt hätte.

V. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 41.

Jedem, der wegen einer Uebertretung gegen dieses Patent straffällig wird, kann das Befugniß zum Besitze oder zum Tragen von Waffen entzogen werden.

Digitized by Google

Diese Entziehung wird von der das Straferkenntniß fällenden Behörde auszusprechen sein. Und da sie ganz ihrem Ermessen anheimgestellt ist, so scheint die Entziehung des Befugnisses entweder nur zeitweilig oder aber für beständig verhängt werden zu können.

§. 42.

Wenn die öffentliche Sicherheit es fordert, so können über Anordnung des Statthalters die in Anwendung dieses Patentes zugestandenen Befugnisse zum Besitze oder zum Tragen von Waffen zeitweilig, örtlich oder auch in Beziehung auf einzelne Individuen nach Maßgabe der erkannten Nothwendigkeit, Beschränkungen unterworfen oder ganz eingestellt werden.

Im Grunde dieses Paragraphes wurde mit den Ministerialverordnungen vom 11. April und 30. November 1854 (R. G. Bl. Nr. 88, 90 und 305) für Ungarn, die Wojwodschaft Serbien und das Temeser Banat, dann für Galizien mit Krakau, die Bukowina und Siebenbürgen angeordnet, daß vor der Hand Jedermann zum Besitze von Schießwaffen und Munitionsgegenständen die behördliche Bewilligung bei Vermeidung der im §. 32 angedrohten Strafe einzuholen habe. Hiervon ausgenommen sind nur Jene, welche zu einem solchen Besitze schon früher (nämlich während der Dauer des Belagerungszustandes) von der competenten Militärbehörde die Bewilligung erhalten haben sollten, jedoch nur für die Dauer dieser Bewilligung. — Da aber die von den Militärbehörden während des Belagerungszustandes ausgefertigten Waffenpässe, mit Ausnahme seltener Fälle, wo solche zu einem bestimmten Zwecke ausgefertigt wurden, auf eine unbestimmte Zeit lauten, so fand die k. k. galizische Statthalterei mit Verordnung vom 16. August 1854 festzusetzen, daß die von den Militärbehörden während des Belagerungszustandes ausgefertigten, auf unbestimmte Zeit lautenden Waffenpässe durch drei Jahre (als der Zeit, auf welche überhaupt nach §. 20 die Waffenpässe auszustellen sind) ihre Giltigkeit behalten, unbeschadet des Rechtes der Civilbehörden, den Waffenpaß in speciellen, im Gesetze vorgesehenen Fällen für ungiltig zu erklären (Landesregierungsblatt, Nr. 35).

§. 43.

Wenn eine zu verhängende Geldstrafe den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden, oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist sie in eine verhältnißmäßige Arreststrafe in der Art umzuwandeln, daß für je fünf Gulden auf Einen Tag erkannt wird.

Eine Ausnahme von der Anwendung des hier, übereinstimmend mit §. 260 des Str. G., für die Umwandlung festgesetzten Maßstabes müßte in jenen Fällen eintreten, wo das Gesetz (wie in den §§. 32 und 37), etwas Anderes insbesondere vorschreibt, wenn es nämlich alternativ für die betreffende strafbare Handlung auch eine Arreststrafe festsetzt, in welchem Falle dann die eventuelle Arreststrafe nach diesem Strafsatze zu bemessen ist.

§. 44.

Die in diesem Patente verhängten Geldstrafen sind zum Besten der Armen an das Armen-Institut des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, abzuführen.

Digitized by Google

§. 45.

Wenn Jemand wegen des Besitzes oder des Tragens verbotener Waffen oder Munitionsgegenstände zur Verantwortung gezogen wird, hat die Behörde stets zu erheben, woher diese Gegenstände kommen, um nach Umständen auch deren Erzeuger und Verbreiter zur Strafe ziehen zu können.

§. 46.

Für verfallen erkannte Waffen sind, wenn sie nicht zu militärischen Zwecken oder für öffentliche Waffensammlungen verwendet werden können, entweder als solche, oder im Falle sie schon unbrauchbar sind, oder wegen ihrer Gefährlichkeit unbrauchbar gemacht werden müssen, als Brucheisen und anderweitiges Materiale zu veräußern.

Ebenso sind verfallene Munitionsgegenstände, wenn sie nicht zu Kriegszwecken verwendet werden können, oder vertilgt werden müssen, zu veräußern, und der in einem und dem anderen Falle erzielte Erlös ist gleich den Geldstrafen (§. 44) zu verwenden.

§. 47.

Der Verfall der Waffen und Munitionsgegenstände kann nur aus sehr rücksichtswürdigen Gründen in eine Geldstrafe verwandelt werden, wie z. B., wenn der Schuldige derlei Gegenstände dringend zu seinem Schutze oder Geschäfte benöthiget, und sich nicht leicht Andere zu verschaffen im Stande ist, oder wenn sich die verfallenen Gegenstände nicht mehr vorfinden.

Die Geldstrafe ist in derlei Fällen mit billiger Berücksichtigung des Werthes der verfallenen Gegenstände von zwei Gulden bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze zu bemessen.

§. 48.

Die Sicherheitsbehörden, die Gensd'armerie und überhaupt alle zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Organe, sowohl in den Städten, als auf dem flachen Lande, sind insbesondere verpflichtet, die genaue Befolgung dieser Bestimmungen zu überwachen, und die ihnen bekannt werdenden strafbaren Handlungen der competenten Behörde anzuzeigen.

§. 49.

Der Statthalter wird in jedem Kronlande einen angemessenen Zeitraum festsetzen, innerhalb dessen Jedermann in Bezug auf die in diesem Patente getroffenen Anordnungen sich zu benehmen hat.

Unsere Minister des Innern und der Justiz sind im Einvernehmen mit dem Chef der obersten Polizeibehörde mit der Vollziehung dieses Patentes beauftragt, und zur Erlassung der dazu dienlichen Ausführungs-Verordnungen ermächtiget.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am vier und zwanzigsten October im Eintausend, achthundert zwei und fünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

Franz Josef. (L. S.)

Gr. Buol-Schauenstein m. p. Bach m. p. Krauß m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Digitized by Google

B. Das kaiserliche Patent vom 18. Jänner 1818 *).

Dieses Patent wurde ursprünglich nur für das lombardisch-venetianische Königreich kundgemacht, und späterhin nämlich mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli 1818 auch noch auf Südtirol ausgedehnt.

Mittelst Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 21. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 98) wurden in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. April 1854 für das lombardisch-venetianische Königreich einige Ergänzungen und Aenderungen mit der Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselben vom 1. Mai 1854 (als dem Tage der Aufhebung des Belagerungszustandes) an in Wirksamkeit zu treten haben. Diese Ergänzungen und Abänderungen werden bei den betreffenden Paragraphen angeführt werden, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß sie nur für das lombardisch-venetianische Königreich, und nicht auch für Südtirol Giltigkeit haben. —

Mit Allerhöchster Entschließung vom 20. (Erlaß des Justizministeriums vom 26.) Juli 1850 (R. G. Bl. Nr. 307) wurde bestimmt, daß die Uebertretungen des Patentes über das Tragen verbotener Waffen in Zukunft als Vergehen zu behandeln sind, womit auch der Art. IV, Z. 3 der gleichzeitig mit dem Strafgesetze erlassenen Competenz-Verordnung vom 27. Mai 1852 (R. G. Bl. Nr. 118) übereinstimmt. — Man hat nun zwar behauptet, daß diese Anordnung in die Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 nicht übergegangen sei, und daß daher die Uebertretungen des Patentes vom 18. Jänner 1818, gleichmäßig wie jene des kaiserlichen Patentes vom 24. October 1852 nur als Uebertretungen von den Bezirks-Einzeln-Gerichten zu strafen sein dürften.

Allein die Strafproceßordnung enthält nur Bestimmungen darüber, welchen Behörden das Verfahren über Vergehen zukomme, und die gesetzlichen Vorschriften für eben dieses Verfahren; — die Frage aber, welche strafbaren Handlungen als Vergehen anzusehen seien, findet ihre Entscheidung überhaupt nicht in der Strafproceßordnung, die dießfälligen Gesetze sind daher durch sie nicht aufgehoben worden. Die Strafproceßordnung erklärt daher auch wirklich keine einzige strafbare Handlung als ein Vergehen, und man könnte mit ganz gleichem Rechte auch die Behauptung aufstellen, daß künftighin Wucher nicht mehr als Vergehen behandelt werden dürfe, weil die Anordnung, daß er solches sei, in die Strafproceßordnung nicht übergegangen ist. — Uebrigens entspricht es mit Rücksicht auf die Größe und Wichtigkeit der in dem Patente vom 18. Jänner 1818 und der Verordnung vom

*) In der Mailänder Provinzial-Gesetzsammlung (Raccolta degli atti ufficiali) Jahrgang 1818, Vol. I. pag. 45 e sequenti; in der venetianischen (Collezione di leggi e regolamenti) Vol. V. parte I. pag 107 e sequenti; und in der tirolischen, V. Band, S. 723 u. ff.

Digitized by Google

21. April 1854 angedrohten Strafen ganz der Natur der Sache, daß dieselben nicht von Einzelngerichten, sondern vielmehr von den Gerichtshöfen zu verhängen sind. —

Die fraglichen Vergehen verjähren nach der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Jänner (Hofdecret vom 11. April) 1834 (J. G. S. Nr. 2651) in einem Zeitraume von drei Monaten, welche Bestimmung durch das Strafgesetz nicht aufgehoben wurde, da sie sich nicht auf einen Gegenstand desselben bezieht; — die Vorschriften der §§. 531 und 532 des Str. G. sind daher hier nicht anwendbar.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, der Lombardie und Venedigs ꝛc. ꝛc.

Die Erfahrung hat bewiesen, wie nützlich und **nothwendig** es sei, in den Provinzen des lombardisch-venetianischen Königreiches **das Verbot**, meuchelmörderische Waffen zu führen und zu halten, fortbestehen zu lassen, **und da** Wir die verschiedenen Uebertretungen desselben mit gerechten und **verhältnißmäßigen** Strafen belegt wissen wollen, so haben Wir Folgendes zu **verordnen befunden:**

§. 1.

Dolche, Stilete, Taschen- oder mit festem Heft versehene Messer; Messer mit oder ohne Feder, deren Klinge an der Spitze nicht gerundet ist; in Stöcken verborgene Stoßdegen und Stilete; jede Gattung von Feuergewehren, und besonders kurze, mit breitem trompetenförmigen Rohr und festem oder gelenksamen Schaft versehene Flinten, Tromboni und Pistoni genannt; kurze Pistolen oder Terzerolen, sowie Windbüchsen und alle mit Luft geladenen Gewehre; endlich jedes verborgene und meuchelmörderische Werkzeug, mit welchem schwere Verwundungen beigebracht werden können, was es immer für eine Benennung oder Gestalt haben mag, zu führen oder zu tragen, ist Allen und Jedem verboten.

§. 2.

Ebenso ist die Einführung und die Fabricirung, der Verkauf und der Besitz eben bemerkter Waffen und Werkzeuge untersagt.

Schon der Besitz einer verbotenen Waffe begründet an sich die strafbare Handlung, und es ist nicht nothwendig, daß der Angeklagte im unmittelbaren Besitze oder Gebrauche derselben, oder auf frischer That betreten, oder die Waffe bei ihm gefunden, oder zu Gericht gebracht wurde (E. v. 28. Juli und 22. September 1851). — Das Letztere war in den für einzelne Fälle an die Gubernien von Mailand und Venedig erlassenen (in Südtirol übrigens niemals kundgemachten) Hofkanzleidecreten vom 12. Juli 1833 und 24. Juli 1834 in der That als nothwendig erklärt worden. Allein diese Verordnungen hatten den Zweck, den praktischen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, die daraus entstanden, daß das Patent vom 18. Jänner 1818 keine Verjährungszeit festsetzte, und dasselbe daher auch auf solche Fälle angewendet werden mußte, wo vor längerer Zeit eine Waffe besessen, von derselben jedoch kein Gebrauch gemacht worden war. Dieser Zweck fiel aber weg, nachdem durch die Aller-

Digitized by Google

höchste Entschließung vom 14. Jänner 1834 für die Vergehen gegen das Waffenpatent eine Verjährungszeit von drei Monaten eingeführt wurde; und es muß der in jenen Hofkanzleidecreten ausgesprochene Grundsatz durch letztere A. h. Entschließung um so mehr für beseitiget angesehen werden, als es ja einer Verjährungsfrist von drei Monaten niemals bedürfen könnte, wenn mit dem Aufhören des Besitzes der verbotenen Waffe die Strafbarkeit sofort von selbst entfallen würde. — Uebrigens erklärt auch die Verordnung vom 21. April 1854 den unerlaubten Besitz von Feuerwaffen schlechthin als strafbar.

§. 3.

Die Künstler, Handwerksleute und andere, welchen das eine oder das andere der in dem Verbote begriffenen Werkzeuge zur Ausübung ihres Gewerbes unentbehrlich sein sollte, sind solche nur während der wirklichen Ausübung ihres Gewerbes zu tragen befugt.

Den Landkutschern und Fuhrleuten ist es erlaubt, auf ihren Reisen die sogenannten Passacorde, jedoch mit der Bedingniß mitzunehmen, daß sie dieselben in einem verschlossenen Schranke ihrer Kutschen oder Wägen halten, und nur zu dem nöthigen Gebrauche herausnehmen dürfen.

§. 4.

Die politische Behörde ist befugt, die Einführung, die Fabricirung und den Verkauf der gespitzten Messer und anderer zum Betriebe der Künste und der Gewerbe, oder zum häuslichen Gebrauche nöthiger Werkzeuge, jedoch mit der gehörigen Würdigung der moralischen Eigenschaften der die Erlaubniß, solche einzuführen, zu fabriciren oder zu verkaufen nachsuchenden Individuen, und mit der Umsicht, daß jeder Mißbrauch davon abgehalten werde, zu bewilligen.

§. 5.

Nur den ausländischen Reisenden ist es erlaubt, auf Reisen zu Pferd, Pistolen am Sattel, und auf Reisen in Kutschen Feuergewehre zu ihrer Vertheidigung bei sich zu haben.

§. 6.

Mit Ausnahme dieser Fälle ist es verboten, Feuergewehre und Pistolen ohne Erlaubniß der k. k. Delegationen zu tragen; und die Erlaubniß kann nur solchen Individuen ertheilt werden, welche in dem Gebiete der k. Delegationen mit einem Grundbesitze oder Gewerbe ansässig sind, und sich über ihre gute Aufführung mittelst eines Zeugnisses der Localbehörde und zweier Grundeigenthümer des Ortes, in welchem sie ansässig sind, auszuweisen vermögen.

Diese Bewilligungen werden unentgeltlich, und auf drei bis sechs Jahre giltig ertheilt. Nach Verlauf dieser Zeit können sie unter den nämlichen Vorsichten erneuert werden.

In der Regel sind nur jene Pistolen zu erlauben, welche wenigstens sechs mailändische Unzen lang sind. Sollte in Rücksicht besonderer und ausgewiesener Umstände die Bewilligung, kürzere Pistolen oder Terzerole zu tragen ertheilt werden, so muß dieses in der Bewilligung deutlich ausgedrückt werden.

Unsere k. Delegationen haben übrigens nur mit vieler Umsicht und Zurückhaltung von diesem Befugnisse Gebrauch zu machen.

Die zum Tragen von Feuergewehren und Pistolen erforderliche Bewilligung darf in Zukunft nur auf ein bis drei Jahre ertheilt werden. Sie kann aber auch auf eine kürzere Zeit und nur auf die Dauer gewisser Zwecke, z. B. einer Reise, beschränkt werden (Verordnung vom 21. April 1854, Z. 1).

Digitized by Google

Zum Besitze von Feuerwaffen ist gleichfalls die Bewilligung der zur Ertheilung der Erlaubniß des Tragens solcher Waffen competenten Behörde erforderlich, und es unterliegt der unerlaubte Besitz von Feuerwaffen den im §. 7 angedrohten Strafen. Von der Einholung einer solchen Bewilligung sind nur diejenigen ausgenommen, welche schon früher von der competenten Militärbehörde die Erlaubniß zum Besitze von Feuerwaffen erhalten haben, jedoch nur für die Dauer dieser Erlaubniß (a. a. O. Z. 3).

§. 7.

Die Strafe der Uebertretung des 1. und 2. Art. des gegenwärtigen Verbotes, mit Ausnahme der gewöhnlichen Feuergewehre, in deren Hinsicht besondere Strafen werden festgesetzt werden, ist Arrest oder strenger Arrest auf eine Dauer zwischen drei Monaten und drei Jahren, vereint in jedem Falle mit der Confiscation der verbotenen Waffen.

Die Art des Arrestes in diesen beiden Fällen wird in den §§. 11 und 12 des Str. G. B. II. Th. bestimmt. Sowohl der erste als der zweite Grad des Arrestes kann durch Fasten und Arbeit, und zwar letzterer durch schwere oder öffentliche Arbeit verschärft werden.

Wenn aber der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, kann anstatt des Arrestes des ersten Grades Hausarrest nach §. 25 des Str. G. B. II. Th. verhängt werden.

1. An die Stelle der berufenen Paragraphe des früheren, sind die §§. 244, 245 und 262 des neuen Strafgesetzes getreten. — Die Verschärfung durch öffentliche Arbeit wurde durch Art. I. des kaiserlichen Patentes vom 17. Jänner 1850 (R. G. Bl. Nr. 24) aufgehoben.

2. Mit der für Tirol giltigen Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 11. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 229) wurde in Betreff der Verwendung der in Folge des Waffenpatentes vom 18. Jänner 1818 in Verfall erkannten Waffen angeordnet, daß derlei Waffen entweder als solche, oder im Falle sie schon unbrauchbar sind, oder wegen ihrer Gefährlichkeit unbrauchbar gemacht werden müssen, als Brucheisen und anderweitiges Materiale zu veräußern seien, und daß der Erlös nach §. 241 des Strafgesetzes zu verwenden sei.

3. Für das lombardisch-venetianische Königreich wurde mit der Verordnung vom 21. April 1854 unter 2. bestimmt, daß in Hinkunft das unbefugte Tragen gewöhnlicher Feuergewehre nicht mehr nach §. 9, sondern nach §. 7 des Patentes zu ahnden sei. Deßgleichen ist nach dem vierten Absatze eben dieser Verordnung der unerlaubte Verkehr mit Waffen, Waffenbestandtheilen und Munitionsgegenständen jeder Art, sowie das Einschmuggeln von derlei Gegenständen, in soferne sich eine solche Handlung nicht als Mitschuld an dem Verbrechen des Hochverrathes oder sonst als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände, mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 8.

Bei der Bestimmung des Grades des Arrestes und der Dauer der Strafe sind die beschwerenden und die Milderungs-Umstände zu berücksichtigen.

Sowohl die einen, als die anderen gehen hervor:

Digitized by Google

a) Aus den persönlichen Eigenschaften.

Wenn der Thäter noch in einem der Minderjährigkeit nahen Alter, wenn er eines untadelhaften Wandels, wenn er zur Uebertretung verführt worden ist, kann die Dauer der Strafe, jedoch inner den vom Gesetze vorgeschriebenen Gränzen abgekürzt werden; aber verdächtige, müssige, von der Polizeibehörde als Vagabunden anerkannte Individuen sind immer mit dem Arreste zweiten Grades, und mit einer längeren Dauer, die nach Befinden des Richters bis zur höchsten von drei Jahren kann erstrecket werden, zu belegen.

b) Aus der Eigenschaft der Waffe oder des Werkzeuges.

Je gefährlicher und verborgener die Waffe oder das Werkzeug ist, desto schärfer ist derjenige zu bestrafen, bei welchem die Waffe oder das Werkzeug vorgefunden worden ist. Mit dem Arreste zweiten Grades, von längerer Dauer, ist derjenige zu bestrafen, bei welchem Stilete, Dolche, Stoßdegen, in Stöcken verborgene Klingen, kurze Pistolen oder Terzerole und gelenksame Pistoni vorgefunden werden.

c) Aus den Umständen der Zeit und des Ortes,

in welchen Jemand das Gesetz überschritten hat, kann erhoben werden, ob die Uebertretung mit böser Absicht geschehen sei.

Wird der Thäter bei Nacht, oder an einem verdächtigen Orte betreten, so ist die Strafe immer der Arrest des zweiten Grades, und wenn diese beiden Umstände zusammentreffen, muß die Strafe nach Befinden des Richters auch bis auf drei Jahre verlängert werden.

d) Aus der wiederholten Betretung,

welche jedes Mal mit dem Arreste zweiten Grades und mit verlängerter Dauer zu bestrafen ist.

Aus der unter lit. a gegebenen Anordnung scheint hervorzugehen, daß das Gesetz bei dieser Art von Vergehen ein außerordentliches Milderungsrecht, welches den Richter zum Herabgehen unter das Minimum des gesetzlichen Strafsatzes berechtiget, nicht anerkenne.

§. 9.

Wer ohne erhaltene Bewilligung gewöhnliche Feuergewehre trägt, unterliegt dem Arreste zwischen einem und sechs Monaten, welcher nach Umständen auch verschärft werden kann.

Ueber die für das lombardisch-venetianische Königreich getroffene Abänderung dieser Anordnung s. die Bemerkungen bei §. 7 unter 3.

§. 10.

Bei der Bestimmung der Strafe, und Beurtheilung der Erschwerungs- oder Milderungs-Umstände sind die Vorschriften der Art. 7 und 8 genau zu befolgen.

§. 11.

Die k. Delegationen werden angewiesen, der Generalpolizei-Direction zu Mailand und zu Venedig monatlich die Verzeichnisse der von ihnen zur Tragung der Feuergewehre ertheilten Bewilligungen zu übersenden. In diesen Verzeichnissen ist das Domicil eines Jeden, welchem die Bewilligung ertheilt worden ist, und der Name der zwei Grundbesitzer, die das Zeugniß für ihn ausgestellt haben, anzuführen.

§. 12.

Den Polizeibehörden, der Gensd'armerie und den anderen zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit sowohl in den Städten, als auf dem Lande aufgestellten Wachen

Digitized by Google

wird es zur Pflicht gemacht, über die Uebertreter dieses Gesetzes zu wachen, und dieselben den betreffenden Behörden anzuzeigen.

§. 13.

Diejenigen Behörden, welchen die Jurisdiction hinsichtlich der schweren Polizei-Uebertretungen zusteht, haben auch mit Vorbehalt des Recurses über die angezeigten Vergehungen wieder gegenwärtiges Verbot zu sprechen.

Gegenwärtig dürfte nach den im Eingange zu diesem Gesetze gemachten Bemerkungen die Entscheidung den Gerichtshöfen nach den für das Verfahren über Vergehen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zustehen.

§. 14.

Die Decrete der vorigen Regierung vom 21. November 1806 und 4. August 1810 werden hierdurch aufgehoben.

Digitized by Google

IV.

Zusammenstellung

der

Vorschriften über Bestrafung der Vergehen gegen die Anstalten, welche zur Hintanhaltung der Pest oder anderer ansteckenden Krankheiten getroffen sind.

(Zu §. 393.)

1. Patent vom 21. Mai 1805 (J. G. S. Nr. 731).

Da es in Bezug auf die bürgerliche Ordnung bei ansteckenden Krankheiten besondere Uebertretungen gibt, deren Abhaltung der Staat durch angemessene Strafen zu bewirken trachten muß, so haben Wir befunden, folgende Strafgesetze festzusetzen, nach welchen, wenn sie einmal kundgemacht sein werden, ohne Rücksicht auf die voraus publicirten dießfälligen Anordnungen von den betreffenden Behörden Unserer deutschen und italienischen Erbländer in solchen Begehungsfällen unnachsichtlich vorzugehen sein wird*).

§. 1.

In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest Anstalten getroffen sind, macht man sich einer schweren Uebertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften das Uebel herbeiführen oder es weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag in einem Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein.

---

*) Mit Decreten der siebenbürgischen Hofkanzlei vom 6. Juni 1805 und 9. November 1813 wurde das obige Patent auch in Siebenbürgen zur Befolgung vorgeschrieben.

Digitized by Google

§. 2.

Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung sind:

1. die Ueberschreitung des Cordons;
2. die Vereitlung der Contumaz;
3. die Hintansetzung des bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes;
4. die Verheimlichung der Gefahr.

§. 3.

Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig:

a) Der aus einem Bezirke, gegen welchen die Contumaz angeordnet, oder ein Cordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kömmt, Waaren dahin führt oder absetzt;

b) der den Cordon überschreitet, ohne sich bei den daselbst bestellten Beamten zu melden;

c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bei weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sei, angibt;

d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung oder auf sonst immer für eine Weise behilflich ist:

e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertiget, oder zur Verfertigung derselben mitwirkt, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen Andern ausgestellten Urkunde Gebrauch macht.

§. 4.

Der Ansteckung zuvor zu kommen, haben die Wachen den Auftrag, gegen Jeden, der den Cordon überschreitet und auf Zurufen derselben nicht zurückweicht oder wohl gar Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben*).

Die Strafe der in dem §. 3 enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von fünf bis zehn, und bei besonders erschwerenden Umständen der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist oder der Wiederholung wohl auch von zehn bis zwanzig Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände durch eine Züchtigung mit Streichen verschärft werden**).

---

*) Dieser Absatz wurde zufolge Allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner 1834 (Hofkanzleidecret vom 14. März 1834, J. G. S. Nr. 2645) dahin näher bestimmt und rücksichtlich abgeändert: „Sobald der Pest-Cordon gezogen ist, soll die Wache den Auftrag haben, gegen Jeden, der den Cordon überschreitet und auf Zurufen derselben nicht zurückweicht oder wohl gar Gewalt braucht, wenn kein anderes Mittel erübriget, auf der Stelle Feuer zu geben, ohne Unterschied, ob der Pest-Cordon auf den ersten, zweiten oder dritten Grad gezogen ist." — Damit stimmt auch §. 33 der mit Hofkanzleidecret vom 30. Juni 1837, Z. 15591, bekannt gegebenen Pest-Polizei-Ordnung überein.

**) Ueber die Erweiterung des außerordentlichen Milderungsrechtes der Gerichtshöfe bei Pestvergehen s. die unter 2. anzuführende kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1850 (R. G. Bl. Nr. 190).

Digitized by Google

§. 5.

Wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten wird verantwortlich:

a) Wer vor geendigter vorgeschriebener Reinigungszeit aus dem Contumazhause entweicht;

b) wer vor vollendeter Contumaz ohne Bewilligung der Contumaz-Aufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pflegt;

c) wer Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden, ohne gehörige Gesundheitszeugnisse und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert;

d) der in den dem Cordon nahe liegenden Orten fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheitszeugniß, oder ohne, daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtigt worden, beherbergt oder ihnen Unterstand gibt;

e) der Sachen, die nach Vorschrift des Gesetzes, des Arztes oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlicht;

f) wie überhaupt alle bei den Contumazhäusern angestellten Beamten und Diener, die durch die Uebertretung ihrer Amtsinstruction zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden.

§. 6.

Die Uebertreter werden auf die nämliche Art behandelt, welche in dem §. 4 vorgeschrieben ist.

§. 7.

Durch Hintansetzung des Amtes macht sich überhaupt derjenige schuldig, welcher die ihm vermöge seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegenden Pflichten außer Acht setzt; insbesondere:

a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert;

b) der Arzt, welcher in dem die Pest-Polizei betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt;

c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltene Contumaz in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entläßt;

d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilt;

e) der auf einen falschen, oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt;

f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht sogleich selbst in die Contumaz verfügt.

§. 8.

Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennutz oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, außerdem aber von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

Digitized by Google

§. 9.

Die Verheimlichung der Gefahr fällt Jedem zur Schuld, der von einer der angeführten Uebertretungen, von welcher Art sie auch sein möge, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige macht.

§. 10.

Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von einem bis fünf Jahren; sie kann aber bei besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, der gefährlicheren verheimlichten Uebertretung, oder bei Wiederholung auch auf schweren Kerker von fünf bis zehn Jahren ausgedehnt werden.

§. 11.

Die übrigen in dem §. 1 nur allgemein angedeuteten Uebertretungen sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestraft werden*).

§. 12.

Wenn die Uebertretungen der Pestanstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß, so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich einer gewaltthätigen oder doch schweren Uebertretung aus denjenigen, welche in den §§. 3 und 5 angeführt sind, schuldig macht, soll durch Erschießen hingerichtet, die Uebrigen aber sollen mit den eben ausgemessenen Strafen belegt werden**).

§. 13.

Außer den Fällen des Standrechtes ist das von dem unteren Richter gefällte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches dasselbe zu bestätigen oder nach dem Gesetze zu verschärfen oder zu mildern hat***).

---

*) Solche Fälle sind aus der Pest-Polizei-Ordnung (Hofkanzleidecret vom 30. Juni 1837, Z. 15591), dann aus dem unter 4. anzuführenden §. 160 des See-Sanitätsreglements zu entnehmen.

**) Ueber die Competenz hiebei wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1835 (Hofkanzleidecret vom 31. Juli 1835, Z. 19236) bestimmt: „Es habe in allen k. k. Erblanden, außer der Militär-Gränze, Ungarn und Siebenbürgen, in Zukunft als Gesetz zu gelten, daß diese Uebertretungsfälle nur in soferne, als der engste Pest-Cordon gezogen und das Standrecht kundgemacht worden ist, rücksichtlich aller Contumaz-Uebertreter vor die Militärgerichte gehören, andere Contumaz-Uebertretungsfälle aber nur jenen Falls, wenn der Uebertreter dem Militärstande unterliegt."

Der §. 33 der Pest-Polizei-Ordnung bestimmt: — — „Derjenige aber, der in pestgefährlichen Zeiten, wenn schon der engste Pest-Cordon gezogen ist, mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache durch den Cordon bricht, oder auch sich heimlich durchschleicht, soll standrechtmäßig behandelt, und mit Pulver und Blei hingerichtet werden."

„Ebenso müssen Verdächtige oder Vermischte, welche sich der Escortirung in die Contumaz widersetzen oder ihrer Wachbegleitung entfliehen wollen, behandelt werden."

***) Diese Bestimmung wurde schon durch die kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1850 (R. G. Bl. Nr. 190) auf jene Fälle beschränkt, wo durch das Urtheil der ersten Instanz auf eine Freiheitsstrafe von längerer als sechsmonatlicher Dauer erkannt worden ist; — durch die Strafproceßordnungen vom 17. Jänner 1850 und 29. Juli 1853 aber wurde sie ganz aufgehoben.

Digitized by Google

2. Kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1850 (R. G. Bl. Nr. 190).

Diese kaiserliche Verordnung ist für alle Kronländer wirksam, in welchen das Patent vom 21. Mai 1805 über die Bestrafung der Pestvergehen nebst dem Strafgesetzbuche vom 3. September 1803 in Rechtskraft stand, und bestimmt:

„Bei Pestvergehen ist dem Gerichte erster Instanz, ohne Rücksicht, ob in dem Gesetze auf dieselben eine Freiheitsstrafe in der Dauer von mehr oder von weniger als fünf Jahren festgesetzt ist, die Macht eingeräumt, in dem Falle, wenn die Umstände eine besondere Milderung gestatten, nicht nur die Kerkerstrafe in einen gelinderen Grad zu verändern und die Dauer der Strafe unter das durch das Gesetz bestimmte Maß herabzusetzen, sondern auch die Kerkerstrafe in Arreststrafe umzuwandeln*)."

3. Verordnung des Justizministeriums vom 10. November 1853 (R. G. Bl. Nr. 240); wirksam für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slawonien, und für die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate.

Der Eingang dieser Verordnung lautet:

„Da der §. 393 des mit dem kaiserlichen Patente vom 27. Mai 1852 (Nr. 117 des R. G. Bl.) erlassenen allgemeinen Strafgesetzes hinsichtlich der Bestrafung der Vergehen gegen die Pest-Anstalten auf die besonderen hierüber bestehenden Vorschriften hinweiset; die in den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slawonien, in der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate darüber bestehenden besonderen Vorschriften aber nicht nur von jenen, welche in dem, für die übrigen Kronländer wirksamen Patente vom 21. Mai 1805 (Nr. 731 der J. G. S.) enthalten sind, abweichen, sondern auch mit der gegenwärtigen allgemeinen Strafgesetzgebung nicht im Einklange stehen, so wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 3. November 1853 für die genannten Kronländer, unter Aufhebung aller früheren, auf diesen Gegenstand sich beziehenden Gesetze und Verordnungen und in Uebereinstimmung mit den

---

*) In Uebereinstimmung damit wurde auch den Militärgerichten erster Instanz durch das über Allerhöchste Entschließung vom 25. Juli 1850 ergangene Circulare des Kriegsministeriums vom 29. Juli 1850 (R. G. Bl. Nr. 316) die Macht eingeräumt, bei Pestvergehen, falls die Umstände eine besondere Milderung gestatten, nicht nur unter das durch das Pest-Patent vom 21. Mai 1805 bestimmte Strafmaß, sondern selbst auf eine Leibesstrafe, und zwar nach Verschiedenheit der Personen auf Stockhaus-, Bürger- oder Profoßen-Arrest zu erkennen. — Diese Anordnungen scheinen auch nach der eben erflossenen, und unter den Nachträgen zu diesem Bande wörtlich abgedruckten Justizministerial-Verordnung vom 25. Juni 1855 (R. G. Bl. Nr. 114) nicht als aufgehoben angesehen werden zu können, weil letztere einerseits ausdrücklich nur von Uebertretungen (nicht von Vergehen) handelt, und weil andererseits selbst ihrer analogen Anwendung der Umstand entgegensteht, daß der §. 266 auf solche strafbare Handlungen, welche wie die Pestvergehen mit Kerkerstrafe bedroht sind, gar nicht paßt, weil er von der Milderung anderer Freiheitsstrafen, als der Arreststrafe, überhaupt nicht spricht.

Digitized by Google

Bestimmungen des Patentes vom 21. Mai 1805 (Nr. 731 der J. G. S.) und der nachträglich ergangenen Gesetze, verordnet, wie folgt:"

Die nun folgenden zwölf Paragraphe stimmen, stylistische Verbesserungen abgerechnet, genau mit den §§. 1—12 des Patentes vom 21. Mai 1805 überein. Nur der erste Absatz des §. 4 wurde, dem Hofkanzleidecrete vom 14. März 1834 entsprechend, abgeändert. Dagegen ist der §. 12 ungeändert geblieben, und die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Juni 1835 über die militärgerichtliche Competenz beim standrechtlichen Verfahren sind darin nicht aufgenommen worden. Jedoch darf nicht übersehen werden, daß die Militär-Jurisdictionsnorm vom 22. December 1851 (R. G. Bl. Nr. 255), deren Bestimmungen für alle Kronländer giltig sind, im §. 5 unter Zweitens, sobald der engste Pest-Cordon gezogen und das Standrecht kundgemacht worden ist, die Contumaz-Uebertreter der außerordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte unterwirft.

Die §§. 13 und 14 enthalten zunächst transitorische Bestimmungen, welche nur bis zum Beginne der Wirksamkeit der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 zu gelten hatten, der §. 13 räumt aber auch den in erster Instanz entscheidenden Gerichten eben jenes außerordentliche Milderungsrecht ein, welches ihnen in den übrigen Kronländern durch die unter 2. angeführte kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1850 verliehen worden ist*).

Der §. 15 endlich erklärt, daß die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 13. December 1851 über die strafbaren Handlungen wider die See-Sanitäts-Polizei durch die gegenwärtige Verordnung unberührt bleiben.

4. Kaiserliche Verordnung vom 13. December 1851 (R. G. Bl. Nr. 41 vom Jahre 1852) giltig für alle Küstenländer und für Militär-Croatien, wodurch die Einführung eines allgemeinen Reglements für die See-Sanitätsverwaltung angeordnet wird.

Hauptstück VI.

Von den strafbaren Handlungen wider die See-Sanitäts-Polizei.

§. 159.

Wenn Schiffe oder Personen aus verdächtigen Orten kommen, ist jede Handlung als Vergehen anzusehen, welche nach ihren natürlichen, leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge der in diesem Reglement enthaltenen oder sonst bekannt gemachten besonderen Vorschriften das zu verhüten beabsichtigte Uebel**) herbeiführen oder weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einem Unternehmen oder Unterlassen bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein.

---

*) Ueber die fortdauernde Geltung dieser Bestimmungen s. die vorige Anmerkung.

**) Nämlich nach §. 1 dieses Reglements die Einschleppung der orientalischen Pest und des gelben Fiebers von der Seeseite aus.

Digitized by Google

§. 160.

Außer den im Patente vom 21. Mai 1805 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen, in soferne sie gegen die im II., IV. und V. Hauptstücke dieses Reglements vorgeschriebenen Maßregeln begangen werden, sind als derlei Vergehen insbesondere auch die Verfälschung einer Sanitätsfede, die Verschweigung eines vor der Landung stattgehabten verdächtigen Verkehres oder anderer verdächtiger Thatumstände, Widerstand gegen die Organe oder Maßregeln der Sanitätsaufsicht, und Beleidigungen dieser Organe anzusehen.

§. 161.

Die Bestrafung dieser Vergehen ist nach Maßgabe des Patentes vom 21. Mai 1805 (J. G. S. Nr. 731) mit Bezug auf die durch die kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1850 (R. G. Bl. Nr. 190) freigelassenen Milderungen in Vollzug zu setzen.

Die Gerichtsbarkeit darüber steht denjenigen Gerichten zu, welche nach den für jedes Kronland geltenden Gesetzen hinsichtlich der durch das obige Patent bezeichneten Pestvergehen zuständig sind, und ebenso hat das Verfahren hierbei nach den für letztere bestehenden Vorschriften stattzufinden*).

*) Die übrigen Paragraphe des sechsten Hauptstückes (§§. 162 — 168) handeln von den anderen Uebertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften, welche als See-Polizei-Uebertretungen mit Geldbußen zu ahnden sind (§. 162). Das Verfahren steht den durch die kaiserliche Verordnung vom 15. Mai 1851 (R. G. Bl. Nr. 165) dazu berufenen Sanitätsbehörden zu. In zweiter Instanz entscheidet die Central-Seebehörde, gegen deren Erkenntniß im Rechtswege keine weitere Berufung Statt hat; über Recurse im Gnadenwege aber hat nur das Ministerium zu entscheiden (§. 164).

Digitized by Google

V.

Gesetz

zum

Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung.

(Zu §. 467.)

Patent vom 19. October 1846 (J. G. S. Nr. 992).

Um den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthumes gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung möglichst zu erweitern, haben Wir die Einführung der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen beschlossen, und befehlen hiemit, daß dieses Gesetz in allen jenen Provinzen Unseres Kaiserstaates, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, und das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen von 3. September 1803 in Wirksamkeit getreten ist, ohne Verzug kundgemacht und in Anwendung gebracht werde. Auch hat dasselbe für das k. k. Militär-Gränzgebiet und für die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen unter analoger Anwendung der Militär-Strafgesetze zu gelten, worüber die weitere Verfügung nachträglich bekannt gemacht werden wird*).

I. Abschnitt.

Von den Rechten der Autoren an ihren literarischen und artistischen Werken.

§. 1.

Die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers (Autors), d. i. desjenigen, welcher sie ursprünglich verfaßt oder verfertiget hat.

*) Ueber die Ausdehnung der Wirksamkeit dieses Gesetzes auch auf alle anderen Kronländer s. die Bemerkungen bei §. 467 unter 1.

Digitized by Google

Dem Urheber wird, soferne nicht besondere Verträge entgegenstehen, in Beziehung auf den durch dieses Gesetz gewährten Schutz gleichgehalten:

a) der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Anderen übertragen hat;

b) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferung selbstständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird;

c) der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes (§. 14 lit. a, b).

§. 2.

Dem Urheber eines literarischen oder Kunstwerkes steht unter den in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Bedingungen ausschließend das Recht zu, mit seinem Erzeugnisse nach Willkür zu verfügen, dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.

Er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an Andere übertragen.

§. 3.

Jede ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienenen literarischen Werkes*), wird als verbotener Nachdruck erklärt, und zwar ohne Unterschied, ob hiebei das nämliche oder ein anderes Verfahren, als bei der Erzeugung des Originalwerkes angewendet worden ist**).

Dieses Verbot der Vervielfältigung auf mechanischem Wege gilt auch von den Werken der Kunst.

Als Originalwerk wird, außer dem ursprünglichen Erzeugnisse der Wissenschaft oder Kunst, auch jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger zufolge des ihm zukommenden Autorrechtes (§. 1) veranstaltet hat.

Ausnahmen von den obigen Bestimmungen dieses Paragraphes enthalten die nachfolgenden §§. 5 — 9.

§. 4.

Dem verbotenen Nachdrucke werden gleichgeachtet:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuscripten aller Art; sowie

b) von gehaltenen Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens. In beiden Fällen (a und b) muß die Genehmigung auch dann nachgewiesen werden, wenn der Unternehmer rechtmäßiger Besitzer der Original-Handschrift, einer Abschrift oder Nachschrift ist.

Uebrigens gilt, was oben ad a von Manuscripten gesagt wurde, auch von geographischen und topographischen Karten, von naturwissenschaftlichen,

*) Die gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten für das Erscheinen literarischer Werke, sind nunmehr in der Preß-Ordnung, und namentlich in den §§. 2—4 derselben enthalten.

**) Z. B. es wurde das Original durch die Buchdrucker-Presse, der Nachdruck aber durch Steindruck vervielfältiget.

Digitized by Google

architektonischen und ähnlichen Zeichnungen, Abbildungen u. s. w., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbstständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Versinnlichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind.

c) Auszüge aus dem Werke eines anderen Autors, mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Originalwerkes oder ohne denselben erscheinen.

d) Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern u. s. w., entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszuges aus demselben dem Nachdrucksverbote nicht.

e) Von zwei unter dem nämlichen oder auch unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in der nämlichen Ordnung und Eintheilung behandeln, ist das später erschienene dann als verbotener Nachdruck zu betrachten, wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhaltes für so wesentlich und überwiegend erkannt wird, daß es als ein neues Geistesproduct erachtet werden muß.

§. 5.

Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen, somit gestattet:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits veröffentlichten Werken;

b) die Aufnahme einzelner, einem größeren Werke, einer Zeitschrift oder sonst einem periodischen Blatte entnommener Aufsätze, Gedichte u. s. w., in ein nach seinem Hauptinhalte neues, selbstständiges, insbesondere kritisches und literar-historisches Werk, oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, sowie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, oder endlich in Zeitschriften und periodische Blätter; nur muß die Originalquelle ausdrücklich angegeben werden, und es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbstständige Flugschrift ausgegeben werden, ebenso bei Zeitschriften und sonstigen periodischen Blättern im Laufe eines Jahrganges zusammengenommen nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen; die eigentlichen politischen Zeitungen sind bloß an die Bedingung gebunden, die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen;

c) die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werkes, und zwar ohne Unterschied der Sprache; jedoch den Fall ausgenommen, wenn der Berechtigte (§. 1) sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung im Allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatte oder in der Vorrede des Originalwerkes ausdrücklich vorbehalten hat, wo sodann jede innerhalb eines Jahres vom Erscheinen des Originalwerkes ohne Einwilligung des Autors desselben oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Uebersetzung als verbotener Nachdruck zu behandeln ist.

Hat der Autor das Werk zugleich in mehreren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Ausgaben als Original behandelt.

Jede rechtmäßig erschienene Uebersetzung wird gegen Nachdruck geschützt, und von mehreren Uebersetzungen die später erschienene als Nachdruck angesehen,

Digitized by Google

wenn sie sich von der früheren gar nicht oder nur durch unerhebliche Abänderungen unterscheidet;

d) der für ein späteres Werk benützte, unveränderte Titel eines früher veröffentlichten, von einem anderen Autor verfaßten Werkes. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdieß zur Irreführung des Publicums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hiedurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen.

Hierüber hat, wenn keine gesetzwidrige Absicht unterlaufen ist, der Civilrichter zu unterscheiden*).

§. 6.

Bezüglich der musikalischen Compositionen wird der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines Rechtsnachfolgers veranstaltete Abdruck von Manuscripten ebenfalls dem verbotenen Nachdrucke gleichgeachtet.

Dagegen ist als verbotener Nachdruck oder Nachstich nicht anzusehen, somit gestattet:

a) die Aufnahme einzelner Themata musikalischer Compositionen in periodisch erscheinende Werke;

b) die Benützung einer Tondichtung zu Variationen, Phantasien, Etüden, Potpourris ꝛc. ꝛc., welche als selbstständige Geistesproducte angesehen werden;

c) das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstückes für andere oder wenigere Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist.

Hat sich aber der Tondichter das Vorrecht der Herausgabe eines Arrangements im Allgemeinen oder doch für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines veröffentlichten Werkes ausdrücklich vorbehalten, so ist jedes vor Ablauf Eines Jahres nach dem Erscheinungsjahre der Original-Composition ohne Einwilligung des Tonsetzers oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Arrangement als verbotener Nachdruck zu behandeln;

d) wird für ein späteres musikalisches oder dramatisches Werk der unveränderte Titel eines früher veröffentlichten Werkes derselben Gattung benützt, so findet die Bestimmung des §. 5 ad d ihre Anwendung.

§. 7.

Der zu einem musikalischen Werke gehörige Text des Gesanges wird als Beigabe der Composition betrachtet, daher ihn der Tonsetzer, wenn nicht durch Vertrag etwas Anderes bestimmt worden ist, mit der Composition abdrucken lassen kann.

Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Dichters erforderlich; sie wird aber, wenn das musikalische Werk zur öffentlichen Aufführung bestimmt ist, in der Art vorausgesetzt, daß derjenige, welcher die Berechtigung zur Aufführung erlangt hat, auch den Text zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung drucken lassen darf.

*) Aber auch wenn eine gesetzwidrige (nämlich auf Irreführung des Publicums über die Identität des Werkes gerichtete) Absicht unterlief, könnte nach der Natur der Sache, da kein Nachdruck vorliegt, nicht ein Vergehen gegen das literarische Eigenthum nach §. 467, wohl aber nach §. 197 Betrug zugerechnet werden.

Digitized by Google

§. 8.

Zu dem ausschließenden Rechte des Urhebers eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 2) gehört auch jenes der öffentlichen Aufführung (Production), und es ist diese vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 23 und 24) sowohl im Ganzen, als mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen ohne Einwilligung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger in so lange verboten, als das Werk nicht durch den Stich oder Druck veröffentlicht worden ist.

Als eine solche Veröffentlichung ist nicht anzusehen, wenn der Autor einzelne in Druck gelegte Exemplare als Manuscript*) ausgibt, und dieß ausdrücklich auf den Exemplaren ersichtlich ist.

Die vom Autor erhaltene Befugniß zur Aufführung berechtiget auch, wenn keine Beschränkung vorbehalten wurde, zur beliebigen Wiederholung derselben.

Aus mehreren gemeinschaftlichen Verfassern eines dramatischen Werkes wird im Zweifel jeder für berechtiget gehalten, die Aufführung zu gestatten.

§. 9.

Bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steinstichen, Holzschnitten und anderen Werken der zeichnenden Kunst, sowie bei plastischen Kunstwerken, ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen:

a) wenn die Nachbildung jeder Art sich von dem Originale nicht bloß im Materiale, in der Form oder der Größe, sondern durch solche wesentliche Veränderungen in der Darstellung unterscheidet, vermöge welcher sie als ein selbstständiges Kunsterzeugniß betrachtet werden kann;

b) wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen, materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufacturen, Fabriken und Handwerke benützt worden ist;

c) wenn ein durch die Presse veröffentlichtes Product der zeichnenden Kunst in plastischer Form dargestellt wird, oder

d) wenn ein nicht bloß zur Beschauung, sondern zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmtes, oder ein nur zur Verzierung eines Gewerbs-Productes dienendes Erzeugniß der Plastik durch die zeichnende Kunst mit oder ohne Farben nachgebildet wird.

§. 10.

Um jedoch in denjenigen Fällen, in welchen die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes nicht entgegenstehen, von dem ausschließenden Rechte der Nachbildung und Vervielfältigung Gebrauch zu machen, muß der Urheber eines vollendeten Kunstwerkes oder sein Rechtsnachfolger sich bei der Veröffentlichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten und diesen Vorbehalt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres in Ausführung bringen, widrigens jede Nachbildung des Kunstwerkes unbeschränkt erlaubt ist**).

*) Der Sprachgebrauch nennt jene Exemplare bloß als Manuscript gedruckt, welche nicht in den Buchhandel gelangt, und auch nicht für denselben bestimmt sind.

**) Mit gleichförmigen Erkenntnissen des Landesgerichtes in Wien vom 20. März 1854, und des Oberlandesgerichtes daselbst vom 5. April 1854, Z. 2091, wurde aus-

Digitized by Google

§. 11.

Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder plastischen Kunst verliert zwar der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht; wird jedoch das Original-Kunstwerk Eigenthum eines Anderen, so übergeht, wenn nicht das Gegentheil bedungen wurde, das ausschließende Recht, die Vervielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten, zugleich auf den Erwerber.

§. 12.

Der Handel (Debit) mit Erzeugnissen eines, kraft des gegenwärtigen Gesetzes verboteuen, im In- oder Auslande veranstalteten Nachdruckes und jeder anderen demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wird gleichfalls als verboten erklärt, er mag von Buch-, Kunst- oder Musikalienhändlern, Buchdruckern, Verlegern oder von wem immer, der sich denselben zum Geschäfte macht, unternommen worden sein.

II. Abschnitt.

Von den Schutzfristen für das literarische und artistische Eigenthum.

§. 13.

Das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumte ausschließende Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben (Verlagsrecht) erstreckt sich in der Regel nicht bloß auf seine ganze Lebenszeit, sondern kommt auch demjenigen, welchem es von ihm übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt

---

gesprochen, daß die Bezeichnung eines Kunstwerkes mit dem Namen des Künstlers allein, oder selbst mit den Worten: „Eigenthum des N. N.“ nicht genüge, um die nach §. 10 mit einem ausdrücklichen Vorbehalte verbundenen Rechtswirkungen zu begründen, sondern daß der Künstler oder dessen Rechtsnachfolger entweder auf das Kunstwerk selbst die Worte: „mit Vorbehalt des Rechtes der Nachbildung und Vervielfältigung“ setzen, oder wo dieß nicht angeht, durch die Zeitungen des Kronlandes, in welchem das Werk erscheint, diesen ausdrücklichen Vorbehalt öffentlich erklären müsse. „Denn“, heißt es in den oberlandesgerichtlichen Entscheidungsgründen, „wo das Gesetz eine ausdrückliche Erklärung fordert, da kann keine stillschweigende Erklärung, die sich allenfalls aus obigen Bezeichnungen folgern ließe, genügen, um die Rechtswirkungen zu begründen, welche mit jener ausdrücklichen Erklärung verbunden sind. Bei plastischen Kunstwerken vorzüglich unterliegt es gar keiner Schwierigkeit, daß der Künstler, welcher sich das Vervielfältigungsrecht vorbehalten will, die wenigen diesen Vorbehalt ausdrückenden Worte an einer nicht auffallenden Stelle des Kunstwerkes selbst anbringe. Hat er diese Vorsicht oder die ausdrückliche öffentliche Erklärung des erwähnten Vorbehaltes durch Kundmachung in den Zeitungen unterlassen, so muß er es nur sich selbst zuschreiben, wenn Andere von der ihnen in Folge dieser Unterlassung nach dem Gesetze zustehenden unbeschränkten Freiheit der Nachbildung seines Kunstwerkes einen ihm nachtheiligen Gebrauch machen“ (G. Z. 1854, Nr. 47). Daß die Bekanntmachung durch die öffentlichen Zeitungsblätter des Kronlandes, wo das Werk erscheint, dem Anbringen des Vorbehaltes an dem Werke selbst, gleichzuachten sei, ergibt sich aus der ausdrücklichen Anordnung im zweiten Absatze des §. 17.

Digitized by Google

hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch auf die Dauer von dreißig Jahren nach seinem Tode zu. Das Todesjahr des Autors wird nicht mitgezählt.

Ein Heimfallsrecht des Fiscus oder anderer Personen findet nicht Statt.

§. 14.

Ein gleicher Schutz in der Dauer von dreißig Jahren, und zwar vom Ablaufe desjenigen zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, wird zugestanden:

a) jenen Werken, bei welchen auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung (Dedication) oder am Schlusse der Vorrede der Name des Urhebers nicht ersichtlich ist (anonymen Werken);

b) den unter einem anderen als dem wahren Namen des Autors erschienenen (pseudonymen) Werken; jedoch wird hier, sowie im vorhergehenden Absatze, vorausgesetzt, daß nicht auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder am Schlusse der Vorrede der Herausgeber, Unternehmer, Besteller (§. 1) genannt ist, welcher in das volle Recht eines Urhebers tritt.

Uebrigens steht die Wahrnehmung der Rechte des anonymen oder pseudonymen Autors, dem Verleger des Werkes als Stellvertreter zu;

c) einem von mehreren genannten Urhebern verfaßten Werke, wenn nicht ein Herausgeber auf die im vorstehenden Paragraphs-Absatze bestimmte Weise ersichtlich ist;

d) den erst nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangenden (posthumen) Werken, sowie endlich

e) der von den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des Urhebers veranstalteten Fortsetzung einer von dem Letzteren begonnenen Ausgabe seines Werkes.

§. 15.

Bei den von Akademien, Universitäten und anderen unter dem besonderen Schutze des Staates stehenden wissenschaftlichen oder artistischen Instituten und Vereinen herausgegebenen Werken erstreckt sich der gesetzliche Schutz gegen Nachdruck und Vervielfältigung auf die verlängerte Dauer von fünfzig Jahren.

Bei Werken von anderen Gesellschaften und Vereinen tritt die Schutzfrist des vorhergehenden Paragraphes ein.

Veranstaltet der Verfasser eines zu einem solchen Werke gelieferten Beitrages eine für sich bestehende, vermehrte oder verbesserte Ausgabe dieser seiner Arbeit, so gilt dafür die im §. 13 bestimmte Schutzfrist.

§. 16.

Bei Werken von mehreren Bänden oder solchen, welche heftweise oder sonst in Lieferungen erscheinen, wird, in soferne die verschiedenen Abtheilungen zusammen als ein Ganzes betrachtet werden können, die in den §§. 13 bis 15 bestimmte Schutzfrist für das ganze Werk, vom Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung gerechnet. Nur wenn zwischen der Herausgabe einzelner Abtheilungen ein Zeitraum von wenigstens drei Jahre verflossen wäre, sind die vorher erschienenen Bände, Hefte u. s. w. als ein für sich bestehendes

Digitized by Google

Werk, und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

Bei fortlaufenden Sammlungen von Werken, Abhandlungen u. s. w. über verschiedene Gegenstände, wird jedes einzelne Werk, es bestehe aus Einem oder mehreren Bänden, Heften u. s. w., als ein Ganzes für sich betrachtet.

§. 17.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen, dann zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern großer, mit bedeutenden Voranslagen verbundener Werke der Wissenschaft und Kunst, können die im gegenwärtigen Gesetze dem Urheber, dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern zugestandenen Schutzfristen von der Staatsverwaltung in Form eines Privilegiums auch noch über die gesetzliche Daner auf eine weitere bestimmte Anzahl von Jahren erstreckt werden.

Dieses Privilegium muß jedoch schon vor Beendigung der Herausgabe des Werkes erwirkt, und dessen Dauer auf dem Titelblatte ersichtlich, oder wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, durch die öffentlichen Zeitungsblätter der k. k. Provinz, wo das Werk erscheint, bekannt gemacht werden.

§. 18.

Die von der Staatsverwaltung unmittelbar ausgegangenen Acte genießen nach ihrer Veröffentlichung den Schutz des Nachdrucksverbotes, in so lange als dieses von der Staatsverwaltung nicht aufgehoben wird.

Eine gleiche Fortdaner des Schutzes über die gesetzliche Frist hinaus, hat auch für jene Werke zu gelten, aus denen selbst ersichtlich ist, daß sie auf Befehl der Regierung, und mit dem Vorbehalte dieses fortdauernden Schutzes erschienen sind.

§. 19.

Nach Ablauf der gesetzlichen oder erweiterten Schutzfristen, oder auch früher, wenn weder ein Erbe, noch sonst ein Rechtsnachfolger des Urhebers mehr vorhanden wäre, dürfen die Werke der Literatur und Kunst in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden; doch bleibt vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes jede frühere darauf abzielende Aufkündigung untersagt.

§. 20.

Die zweite Auflage oder Ausgabe (§. 1168. a. b. G. B.) eines Werkes genießt gleichen gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck, wie die erste, doch unbeschadet des Rechtes zum Nachdrucke der ersten Auflage, wenn von deren Erscheinen der gesetzliche Zeitraum verstrichen ist.

Dasselbe gilt auch von allen weiteren Auflagen im Verhältnisse zu der vorhergehenden.

§. 21.

Die zur Drucklegung oder sonstigen Vervielfältigung eines Werkes erlangte Censur-Bewilligung dient nicht zur Entschuldigung, wenn sich zeigt, daß hiebei ein unerlaubter Nachdruck oder eine unerlaubte Nachbildung stattfand*).

*) Es versteht sich von selbst, daß die ohnehin bloß negativen Bestimmungen dieses, sowie des §. 24 gegenwärtig ganz bedeutungslos geworden sind.

Digitized by Google

§. 22.

Das ausschließende Recht zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 8) erstreckt sich nicht nur auf die ganze Lebenszeit des Autors, sondern kommt auch demjenigen, welchem es von demselben übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Todesjahre des Urhebers zu.

§. 23.

Ein gleicher Schutz von zehn Jahren, jedoch vom Tage der ersten öffentlichen Aufführung gerechnet, findet Statt:

a) wenn das betreffende Werk mehrere genannte Urheber hat;

b) bei anonymen und pseudonymen Werken, ohne Unterschied, ob der wahre Name des Verfassers oder Tonsetzers nach geschehener, wenn gleich nur einmaligen öffentlichen Aufführung bekannt wird oder nicht;

c) bei posthumen Werken, d. i. solchen, welche erst nach dem Tode des Urhebers von dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern zur ersten Aufführung gebracht werden.

§. 24.

Die Vorschrift des §. 21 gilt auch hinsichtlich der, zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes erlangten Censur-Bewilligung*).

III. Abschnitt.

Bestimmungen über die zu verhängenden Strafen und über das Entschädigungsrecht.

Der unbefugte Nachdruck und jede demselben gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung wird an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet oder zu ihrer Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Drucksatzes, und bei Kunstwerken, in soferne nicht die in den §§. 29 und 30 angedeutete Uebernahme von Seite des Beschädigten einträte, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, welche im Falle der erhobenen Zahlungsunvermögenheit in eine verhältnißmäßige Arreststrafe (§. 26) zu verwandeln ist, bestraft, und es kann nach vorhergegangener, wenigstens zweimaliger Bestrafung dieser Uebertretung, nach Maßgabe der Umstände auch der Verlust des Gewerbes verhängt werden.

§. 26.

Bezüglich des Verhältnisses der Geld- zur Arreststrafe hat der Maßstab zu gelten, daß ein Strafbetrag von 25 bis 100 Gulden der Arreststrafe von

*) S. die Anmerkung bei §. 21.

Digitized by Google

einer Woche bis zu einem Monate, ein Betrag von mehr als 100 bis 400 Gulden aber dem Arreste von einem Monate bis zu drei Monaten, und ein Betrag von mehr als 400 bis 1000 dem Arreste von drei bis zu sechs Monaten gleichgestellt werde*).

§. 27.

Dem durch die verbotene Vervielfältigung beeinträchtigten Urheber eines Werkes, sowie dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern steht überdieß das Recht auf Entschädigung zu, und es ist ihnen als solche der Werth der von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen Exemplare im Verkaufspreise des Originals zuzuerkennen, ohne die Geltendmachung noch weiterer Entschädigungs-Ansprüche auszuschließen.

Läßt sich die Stärke der unbefugten Vervielfältigung nicht ermitteln, so ist die Zahl der davon abgängigen Exemplare nach Beschaffenheit der Umstände und mit Berücksichtigung des Befundes der Sachverständigen von der Behörde von 25 bis 1000 zu bestimmen.

Dieselbe Modalität der Ausmittlung des zu vergütenden Schadens findet in der Regel auch dann Statt, wenn eine rechtmäßige Original-Auflage des Werkes noch nicht veranstaltet worden (§. 4 lit. a und b), und das im zweiten Absatze des §. 29 vorbehaltene gütliche Einverständniß nicht zu Stande gekommen ist.

§. 28.

Dem Verleger eines Werkes gebührt die Entschädigung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes nur in soferne, als die Zahl der durch verbotene Vervielfältigung erzeugten und abgängigen Exemplare jene der zur Veräußerung vorräthigen Exemplare des Original-Werkes nicht übersteigt.

Die Entschädigung, welche hinsichtlich der Ueberzahl zu leisten ist, gebührt dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern.

In jedem Falle hat der Verleger so viele Original-Exemplare, als ihm selbst vergütet worden sind, dem Urheber unentgeltlich zu überlassen, oder sich auf andere Weise darüber mit ihm auszugleichen. Uebrigens werden die gegenseitigen Rechte des Autors und Verlegers durch den Verlagsvertrag bestimmt.

§. 29.

Die in Beschlag genommenen Exemplare und anderweitigen Gegenstände (§. 25) unterliegen, wenn sie nicht von dem Beschädigten auf Abrechnung der ihm gebührenden Entschädigung, jedoch gegen Vergütung der von dem Nachdrucker auf ihre materielle Beischaffung nothwendig und erweislich verwendeten Auslagen, übernommen werden, der Vertilgung, sobald das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist. Auch steht es dem Beschädigten frei, sich mit dem Nachdrucker in dem Falle, wenn vor Erscheinung einer rechtmäßigen Original-Ausgabe der Nachdruck eines Manuscriptes oder einer Nachschrift (§. 4 lit. a

*) Die §§. 25 und 26 sind nach Art. I. des Kundmachungspatentes durch §. 467 des Str. G. und zwar in ihrem ganzen Umfange außer Wirksamkeit gesetzt worden, weil sie bloß über die Bestrafung des Nachdruckes und über das Verhältniß Bestimmungen enthalten, nach welchem die Geldstrafe im Falle der Zahlungsunvermögenheit in Arrest umzuändern ist.

Digitized by Google

und b) veranstaltet worden ist, auf ein Honorar einzuverstehen; hiedurch wird jedoch ein Verlagsvertrag gegründet, welcher zwar die Confiscation, nicht aber auch die Fortsetzung der begonnenen Untersuchung und die gesetzliche Strafe aufhebt*).

§. 30.

Wer mit den Erzeugnissen des Nachdruckes oder einer demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wissentlich Handel treibt (§. 12), ist außer dem Verfalle der betretenen Exemplare noch mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, oder bei erhobener Zahlungs-Unvermögenheit mit verhältnißmäßiger Arreststrafe (§. 26) und in Fällen mehrmaliger Wiederholung nach Umständen selbst mit dem Verluste seines Gewerbes zu bestrafen.

Zur Entschädigung ist derselbe zur ungetheilten Hand mit demjenigen verpflichtet, welcher die unerlaubte Vervielfältigung veranstaltet hat. Die verfallenen Exemplare werden vertilgt, soferne sie der Beschädigte nicht auf Abrechnung an seiner Forderung übernehmen will**).

§. 31.

Die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen, ist außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen u. dgl.) mit einer Geldstrafe von 10 bis 200 Gulden, oder bei erhobener Unfähigkeit zur Zahlung einer Geldstrafe mit verhältnißmäßiger Arreststrafe zu ahnden***).

§. 32.

Dem durch die unbefugte Aufführung beeinträchtigten Autor oder dessen Rechtsnachfolger steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu, als welche ihm der ganze, entweder mit Beschlag belegte oder nachträglich zu ermittelnde Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit einem anderen zur Aufführung kam, mit Vorbehalt der Geltendmachung etwa noch höherer Entschädigungs-Ansprüche zuzuerkennen ist.

IV. Abschnitt.

Von der Untersuchungs-Behörde und dem Verfahren.

§. 33.

Die Uebertretungen des gegenwärtigen, den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthumes bezielenden Gesetzes, sind als schwere Polizei-Ueber-

*) Die Bestimmung des Schlußsatzes ist durch §. 530 des Str. G. aufgehoben. S. die Anmerkung bei §. 34.

**) Der erste Absatz des §. 30 ist durch §. 467 des Str. G. aufgehoben; der zweite von der Entschädigung handelnde dagegen fortan wirksam.

***) Durch §. 467 des Str. G. aufgehoben.

Digitized by Google

tretungen von den politischen Behörden zu untersuchen und zu bestrafen, und es haben hinsichtlich des Verfahrens, sowie der Verjährung und der sonstigen auf Untersuchung, Ueberweisung, Strafe und Entschädigung Einfluß nehmenden Bestimmungen, die Vorschriften des II. Theiles des Str. G. vom 3. September 1803, in soferne in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes verordnet ist, in Anwendung zu kommen.

Wird ein Befund der Sachverständigen erforderlich, so sind diese bei literarischen Werken aus Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern; bei Kunstwerken aus Künstlern, Kunstverständigen und Kunst- und Musikalienhändlern zu wählen*).

§. 34.

Das Einschreiten der Untersuchungsbehörde geschieht nicht von Amtswegen, sondern nur auf Begehren des beeinträchtigten Autors oder seiner Rechtsnachfolger.

Die Zurücknahme der Beschwerde nach bereits geschehener Einleitung der Untersuchung hat nur auf die Entschädigungsrechte des Beschwerdeführers, nicht aber auch auf die Untersuchung selbst und auf die gesetzliche Strafe eine rechtliche Wirkung**).

§. 35.

Die Beschlagnahme der zur Confiscation geeigneten Gegenstände ist auf Verlangen des Beschwerdeführers unverweilt zu verfügen, wenn die Eigenschaft des Urhebers (Bestellers, Unternehmers, Herausgebers) eines Werkes im Sinne des §. 1, und erforderlichen Falles die Erscheinungszeit des Original-Werkes nachgewiesen worden ist***).

---

*) Der erste Absatz ist durch den §. 467 des Str. G., nach welchem die Verletzungen des literarischen und artistischen Eigenthumes als Vergehen zu ahnden, und daher alle in Beziehung auf das materielle Recht und das Verfahren für Vergehen überhaupt geltenden Vorschriften auch auf sie in Anwendung zu bringen sind, — aufgehoben.

Auch die Frage, wann der Erhebung des Thatbestandes Sachverständige beizuziehen und welche Personen dazu zu wählen sind, ist im Allgemeinen durch die Str. P. O. (§§. 78 fg.) entschieden, und es kann daher auch der zweite Absatz des §. 33 nicht mehr als geltendes Gesetz angesehen werden. — Da aber das Gesetz die Wahl der Sachverständigen überhaupt dem Untersuchungsrichter überläßt (Str. P. O. §. 79), und als solche nur jene Personen angesehen werden können, welche die zur Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes erforderlichen besonderen Kenntnisse besitzen (§. 78), — so wird sich der Untersuchungsrichter bei der ihm überlassenen Wahl nach der Natur der Sache noch immer an die hier ausgesprochene Regel zu halten haben.

**) Die Wirkung der Zurücknahme der Beschwerde nach eingeleiteter Untersuchung ist gegenwärtig nach §. 530 des Str. G. zu beurtheilen, welcher bei allen Vergehen gilt, deren strafgerichtliche Verfolgung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, und demzufolge es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheiles abzukommen hat, wenn der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheiles an den Untersuchten widerruft. Die entgegengesetzte beschränkende Anordnung des §. 34 ist daher aufgehoben.

***) Die Beschlagnahme der zur Confiscation geeigneten Gegenstände ist auch gegenwärtig durch den §. 102 der Str. P. O. und namentlich durch den zweiten Absatz desselben gerechtfertiget.

Digitized by Google

Für diesen Beweis ist kein rechtsgiltiges Beweismittel ausgeschlossen. Insbesondere hat dießfalls bei literarischen Werken auch die von dem k. k. Bücher-Revisions-Amte der Provinz, in welcher das Werk erschienen ist, ausgestellte ämtliche Bescheinigung*), und bei Kunstwerken die glaubwürdig ausgewiesene Veröffentlichung eines vollendeten Kunstwerkes durch die Zeitungsblätter der Provinz, oder die in glaubwürdiger Form abgefaßte Bestätigung eines unter Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Kunst-Institutes als Beweismittel zu gelten.

Will zum Beweise der ersten Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes die übliche gedruckte Annonce benützt werden, so muß ihr eine ämtliche Bestätigung, daß die Aufführung wirklich stattfand, von Seite der politischen oder polizeilichen Ortsbehörde beigefügt sein.

V. Abschnitt.

Von dem Eintritte und Umfange der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 36.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vom Tage seiner Kundmachung in Beziehung auf alle gegen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen erscheinenden Werke ohne Unterschied der Nationalität ihres Urhebers in Wirksamkeit. Alle früheren demselben entgegenstehenden oder davon abweichenden Vorschriften werden dadurch außer Kraft gesetzt.

§. 37.

Dasselbe ist auch zu Gunsten aller bereits vorhandenen und rechtmäßig veröffentlichten Original-Werke in soweit in Anwendung zu bringen, daß dadurch das literarische und artistische Eigenthum an denselben, soferne es sich nicht schon nach den bisherigen Vorschriften auf einen längeren Zeitraum erstreckt, durch zehn Jahre vom Tage der Kundmachung des Gesetzes geschützt wird.

Nur ein vor der Kundmachung erlaubter Weise bereits begonnener oder doch gegen Pränumeration angekündigter Nachdruck oder eine demselben gleichgehaltene Vervielfältigung ist den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§. 38.

Der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, wird auch allen im Gebiete des deutschen Bundes erscheinenden litera-

*) Nunmehr könnte dieser Beweis durch die nach §. 3 der Preß-Ordnung von der Sicherheitsbehörde ausgefertigte Hinterlegungs-Bestätigung hergestellt werden.

Digitized by Google

rischen und artistischen Werken eingeräumt, nur muß, damit derselbe in Anspruch genommen werden könne, nachgewiesen werden, daß die in dem Bundesstaate, in welchem das Original erschienen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

§. 39.

Den im Auslande außer dem deutschen Bundesgebiete erschienenen Werken wird der, in diesem Gesetze ausgesprochene Schutz in dem Maße gewährt, als die dießfälligen Rechte den in dem k. k. österreichischen Gebiete erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind.

Digitized by Google

Nachträge.

Digitized by Google

Zu §. 266.

Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juni 1855 (R. G. Bl. Nr. 114),

giltig für alle Kronländer, in welchen die Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 (Nr. 151 des Reichs-Gesetz-Blattes) in Wirksamkeit ist,

wodurch bestimmt wird, wie sich die Gerichte bei den Forstübertretungen im lombardisch-venetianischen Königreiche und allen übrigen, durch besondere Verordnungen dem Verfahren der Strafgerichte zugewiesenen, Uebertretungen rücksichtlich der außerordentlichen Milderung der Strafe zu benehmen haben.

Aus Anlaß des entstandenen Zweifels, ob den Gerichtsbehörden im lombardisch-venetianischen Königreiche bei Uebertretungen des Forstgesetzes vom 27. Mai 1811 das im §. 266 des Strafgesetzes vom Jahre 1852 erwähnte Milderungsrecht zukomme, wird von dem Justizministerium erklärt, daß sich die Gerichte den §§. 1 und 2 der neuen Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 und den Art. I. und II. des Kundmachungspatentes zu derselben gemäß, nicht nur bei den Forstübertretungen im lombardisch-venetianischen Königreiche, sondern auch bei allen übrigen durch besondere Verordnungen dem Verfahren der Strafgerichte zugewiesenen Uebertretungen rücksichtlich der außerordentlichen Milderung der Strafe nicht mehr nach den, früher für solche Uebertretungen bestandenen Anordnungen, sondern nach den Vorschriften des §. 266 des Strafgesetzes vom Jahre 1852 und der §§. 286, 294, 305, 306 und 311 der genannten Strafproceß-Ordnung zu benehmen haben.

Zu §. 354, Nr. 3.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Juni 1855 (R. G. Bl. Nr. 107),

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze,

zur Lösung des Zweifels, ob die Seidlitz-Pulver (Pulvis-aërophorus seidlitzensis, Seidlitz-Powder Anglorum) zu den Arzneimitteln, deren Führung nur den Apothekern zusteht, gehören oder nicht.

Aus Anlaß vorgekommener Zweifel, ob die sogenannten Seidlitz-Pulver als ein Heilmittel zu betrachten seien, dessen Verschleiß, wenn er nicht von

Digitized by Google

Apothekern, sondern von Materialwaaren-Händler oder anderen Handelsleuten betrieben wird, als strafbar anzusehen ist, findet das Justizministerium die Gerichtsbehörden auf die Pharmakopöe vom Jahre 1855 hinzuweisen, worin die Seidlitz-Pulver unter der Zahl 588 in die Reihe der zusammengesetzten, nur von den Apothekern zu bereitenden Arzneimittel als Pulvis-aërophorus seidlitzensis (Seidlitz-Powder Anglorum) aufgenommen sind, daher dieselben allerdings zu denjenigen Heilmitteln gehören, deren Führung und Verkauf nur den Apothekern unter den bestehenden Vorsichten gestattet ist.

Uebrigens haben sich die Gerichtsbehörden in zweifelhaften Fällen, ob etwas als Heilmittel, wegen seiner etwa besonders vorgeschriebenen Zusammensetzungs- und Bereitungsart zu betrachten sei oder nicht, zur Aufklärung nöthigen Falles an die politische Landesbehörde zu wenden.

Buchdruckerei von Friedrich Manz in Wien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google